383

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichten

des

Kantons St. Gallen

durch

Ildefons von Arx

ehedem Archivar des Stifts St. Gallen.

Zweyter Band.

St. Gallen, 1811.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Erstes Hauptstück. Von 1300. bis 1360.

Heinrich II. ein strenger Abt in St. Gallen zieht Vortheile vom Tode Kaiser Alberts, Seite 7. Die Stadt St. Gallen brennt ganz ab, 9. Die Herzogen von Oesterreich machen sich die Herren dieser Gegend verbindlich, 10. Raperschwil, 13. Der blödsinnige Hiltibold ist Abt in St. Gallen, 13. Fehden der Edelleute unter sich, 19. Abt Hermann erwirbt die Reichsvogtei in seinem Lande, 25. Dem Grafen Hans II. mißlingt sein Anschlag auf Zürich, 31. Raperschwil, 34. Weesen, 36. Kaltbrunnen, 37. Die Grafen von Toggenburg, 38. Liechtensteig, 45. Utznach, 48. St. Johann, 49. Die Grafen von Werdenberg, 50. Pfeffers, 53 Bad daselbst, 63.

Zweytes Hauptstück. Von 1360. bis 1405.

Die St. Gallischen Gotteshausleute fangen Bündnisse zu machen an, Seite 66. wollen nicht huldigen, 78. Der Bund der Reichsstädte berichtiget ihre Beschwerden, 79. Abt Kuno löst einige Reichsvogteien ein, 82. Kriege der Eidgenossen mit Oesterreich, 86. Weesen wird zerstört, 89. Raperschwil belagert, 89. Aufstand in den St. Gallischen Landen, 93. Krieg der Reichsstädte, und des Abts gegen die Appenzeller, 105. Das Gefecht am Spicher, 113. Die Appenzeller spielen mit Hilfe der Schwyzer im St. Gallischen den Meister, 115. Löri ist ihr Anführer, 115. Frieden mit den Reichsstädten, 125.

Drittes Hauptstück. Von 1405. bis 1429.

Krieg der Appenzeller mit Oesterreich, Schlacht am Stoße, Seite 128. Eroberungen der Appenzeller, 131. Sie nehmen den Abt Kuno gefangen, 134. werden vor Bregenz geschlagen, 137.

Digitized by Google

leisten der Vermittlung des Kaisers Ruperts, und der Eidgenossen nicht Folge, 139, und 146. werden in den Bann, und in die Reichsacht gethan, 153. Graf Friedrich VI. von Toggenburg zwingt sie zum Frieden, 156.

Viertes Hauptstück. Bemerkungen.

§. 1. Zustand der Leibeigenschaft, Seite 164. §. 2. Das Lehenwesen, 176. §. 3. Innerer Zustand der Klöster St. Gallen, und Pfeffers, Pfarrei St. Gallen, 187. §. 4. Die Klausnerinnen, Feldnonnen, Waldschwestern, ꝛc. 196.

Fünftes Hauptstück. Von 1429. bis 1441.

Oesterreich verliert das Thurgau, Rheinthal, und Raperschwil, Seite 212. Die Freyheiten, und Zwiste des Rheinthales, 215. Bündnisse, Testamente, und Tod Friedrichs VI. des letzten Grafen im Toggenburg, 222. Streit über dessen Erbschaft, 227. Die Schwyzer ziehen das Toggenburg in ihr Landrecht, 231, und 242; auch die Wiler, 244. Die Erben ertheilen diesem Lande Freyheiten, 236. Das Kloster St. Gallen erholt sich allmälig aus seinem Zerfalle, 245. Zürich, und Schwyz gerathen sich einander wegen dem Sarganserlande in die Haare, 250. Die Toggenburger, und Wiler halten es zu Folge ihres Bündnisses mit Schwyz, und erobern das Kiburgeramt, 257.

Sechstes Hauptstück. Von 1441. bis 1450.

Die Züricher tretten mit Oesterreich in ein Bündniß, Seite 260. Raperschwil wird wieder österreichisch, 261. Kaiser Friedrich III. kömmt auf St. Gallen, 262. Ausbruch des Kriegs mit Zürich, und Oesterreich, 263. Die Toggenburger, und Wiler halten es abermal mit den Eidgenossen, 266. Raperschwil wird dreymal belagert, 268. Ein Seetreffen daselbst, 270. Die Eidgenossen fallen über den Rhein, und in das Sarganserland, 272. Die Wiler geben, und erhalten eine Menge feindlicher Besuche, 266, 268, 274, 278. Ihre Stadt wird bestürmt, 275. Die Appenzeller an der Wolfhalden angegriffen, 276. Das Vieh auf dem Kaiserrucken weggenommen, 277.

Digitized by Google

Zweyter Zug der Eidgenossen in das Sarganserland, 280. Die Schlacht bey Ragaz, 281. Der Frieden, 283.

Siebentes Hauptstück. Von 1450. bis 1460.

Das Stift St. Gallen wird eidgenößisch, Seite 284. Die Stadt St. Gallen unabhängig, 287, 297, 303. Abt Kaspar wird entsetzt, 291, 300, 305. Ulrich Rösch wird zuerst Pfleger, hernach Abt, 307.

Achtes Hauptstück. Bis 1480.

Die Stadt Raperschwil reißt sich von Oesterreich los, Seite 315. Krieg deßwegen, 316. Das Sarganserland wird eine eidgenößische Landvogtei, 319. Pfeffers, 324. Wartau, 325. Gambs, 327. Sax, 328. Das Rheinthal kömmt an die Appenzeller, 329. Abt Ulrich VIII. will es ihnen abnehmen, 330. Er kauft das Toggenburg, 339. Unsere Voreltern ziehen in die Burgunder-Kriege, 345; und nach Bellenz, 353.

Neuntes Hauptstück. Bis 1484.

Abt Ulrich VIII. löst viele hohe, und niedere Vogteien ein, Seite 357. Berichtiget im St. Gallischen, 360, im Toggenburg, 365, im Rheinthale, 376, viele alte dunkle Rechte, und Herkommen. St. Johann, 371, und Pfeffers, 381. Ulrich benimmt sich als einen geschickten Haushälter, 384, und gewandten Geschäftsmann, 386; fordert umsonst von der Stadt St. Gallen ein eigenes Thor, 391, ꝛc.

Zehntes Hauptstück. Von 1485. bis 1490.

Abt Ulrich VIII. will das Kloster St. Gallen auf Roschach versetzen, Seite 398. Die Appenzeller, und St. Galler zerstören aber den angefangenen Bau, 403, und ziehen auch die Gotteshausleute mit sich hinein, 411. Sie werden deßwegen von den vier Schirmorten mit Kriege überzogen, 416, und gestraft, 423. Abt Ulrich VIII. stirbt, 432.

Eilftes Hauptstück. Von 1492. bis 1519.

Der Schwabenkrieg an den Gränzen unsers Vaterlandes, Seite 434. Die ersten Marken zwischen dem Thurgau, und St.

Digitized by Google

Gallen, 448. Pfeffers, und das Kalveiserthal, 451. Pfarreistreite, Bitt- und Umgänge in St. Gallen, 454. Kriegszüge nach Bellenz, 461. Raperschwil, 468. Gambs, 470. Sax, 471.

Zwölftes Hauptstück. Von 1520. bis 1529.

Wie in der Kirche eine Revolution ausbrach, Seite 472. Wie selbe in unserm Vaterlande um sich griff, 481. Wie daraus die Bauern-Unruhen, 491, und die Wiedertauferei, 500, entstunden. Wie die Stadt, und Landschaft St. Gallen, 515, das Rheinthal, 519, Toggenburg, 523, Gaster, 527, die Reformation annahmen. Wie die Altäre, und Bilder in St. Gallen abgeschafft wurden, 528. Wie man nach dem Hintritte des Abts Franz den Kilian Germann wählte, 537.

Dreyzehntes Hauptstück. Von 1529. bis 1531.

Die Züricher ziehen gegen die fünf katholischen Kantone zu Feld, besetzen das St. Gallische Land, und die gemeinen Landvogteien, Seite 544; schließen einen vortheilhaften Frieden, 548. Abt Kilian fordert sein Kloster zurück, 550. Auflauf zu Wil, 560. Die Züricher, und Glarner erklären das Stift St. Gallen für aufgehoben, und geben den Stiftslanden eine andere Regierungsform, 573. Abt Kilian stirbt, 578. Die Toggenburger kaufen sich frey, 580. Die Rheinthaler machen sie frey, 586. Im Sarganserlande, und zu Raperschwil kämpfen die Parteien mit einander, 590.

Vierzehntes Hauptstück. Bemerkungen.

§. 1. Geographische Veränderungen, Seite 597. §. 2. Rechtspflege, Gerichtsstühle, Gesetze, 601. §. 3. Recht der Blutrache, und Verthätigungen der Mordthaten, 608. §. 4. Das Kriegswesen, Bevölkerung, 615. §. 5. Etwas über den Feldbau, und die Sitten unserer Ahnen, 628. §. 6. Allmäliges Losreißen der Eidgenoßschaft vom deutschen Reiche, 639. §. 7. Pfründen, Kirchen, Geistliche, 644. §. 8. Welche Rechtsamen der Pabst, und Bischof vor der Reformation ausübten, 655.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Heinrich II. ein strenger Abt in St. Gallen zieht Vortheile vom Tode Kaiser Alberts. Die Stadt St. Gallen brennt ganz ab. Die Herzoge von Oesterreich verbinden sich die Herren dieser Gegend. Raperschwil. Der blödsinnige Abt Hildebold in St. Gallen. Fehden der Edelleute unter sich. Abt Herrmann erwirbt die Reichsvogtei in seinem Lande. Des Grafen Hans II. Anschlag auf Zürich mißlingt; er verkauft Raperschwil an Oesterreich. Der Grafen von Toggenburg, und Werdenberg Familien, und Besitzungen. St. Johann. Pfeffers.

Von 1300. bis 1360.

Was wir im Thier- und Pflanzenreiche immer vor uns sehen, daß die gesündesten Körper, und die stärksten Bäume, nachdem sie ihr volles Wachsthum erlangt haben, nach einer

gewissen Zahl von Jahren, die wir das Alter nennen, wieder absterben, und in Fäulniß übergehen, eben das läßt sich an allen kleinen und großen Staaten als sittlichen Körpern beobachten. In der Verfassung derselben, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, liegt immer ein Keim zu ihrer Auflösung, der sich über kurz, oder lang entwickeln wird. So war die aus dem Eigenthumsrechte entstandene Lehenverfassung lange den Zeiten und Leuten anpassend, und eben darum wohlthätig. Aber sie hörte auf, es zu seyn, sobald sie den Adel, welcher allein die Nation vorstellte, zur Selbstrache, und Befehdungen, und von diesen zu Räubereyen, und Gewaltthätigkeiten führte; so daß das Land mit nichts übler, als mit dieser Verfassung daran war. Doch wie in der Ordnung der Natur immer aus der Fäulung eines Körpers Leben und Wachsthum für andere entspringen, so brachte auch dieses Uebel sein Hilfsmittel selbst hervor. Denn da die Herren, um sich einander die Spitze biethen zu können, ihre Leute bewaffneten, und sich miteinander verbanden, so legten sie dadurch den Grund zur Erleichterung der Leibeigenschaft, lehrten ihre Leute, sich auch durch Eidgenoßschaften und Bündnisse verstärken, bildeten auf solche Weise den Mittelstand der Bürger, und veranlaßten dadurch eine gänzliche Umwelzung der Dinge. Die Geschichte unsers Vaterlandes, welche fortwährend im verjüngten Maße eine getreue Kopie des großen historischen Gemäldes von Deutschland ist, giebt davon allenthalben Beweise. Selbe wird itzt, nachdem sie das Gute, welches die Lehenverfassung bis anhin wirkte, erzählt, und die Nachtheile, die aus derselben herzufließen begonnen, beschrieben hat, den gänzlichen Zerfall, und Abfaulung, in die der vaterländische Staat durch das Lehenwesen gerieth; die üblen Folgen, welche sich dar-

aus ergaben, und das neue Aufleben, welches nach desselben Einschränkung den Staatskörper wieder belebte, beschreiben.

In St. Gallen wurde nach dem Tode des Abt Wilhelms von Montfort der Pörtner Heinrich von Ramstein durch ein entscheidendes Stimmen-Mehr im J. 1301. erwählt; ihm machte aber doch Ulrich von Trautburg, obschon er nur zwo Stimmen erhalten hatte, die Abtei streitig, und fieng, von einigen Dienstmännern unterstützt, sein vorgegebenes Recht mit Gewalt der Waffen zu behaupten an. Aber dieser Krieg währte nicht lange; denn als Abt Heinrich den Anhängern seines Gegners Lehen und Pfründen, um die es selben allein zu thun war, versprochen hatte, bewog er sie von Ulrich abzustehen, und sich ihm zu unterwerfen. Auf die gleiche Weise benutzte auch Heinrich von Klingenberg der Bischof zu Konstanz diesen Zwist zu seinem Vortheile, und forderte von Heinrichen das Dorf, und den Kirchensatz Wormlingen a), welches Heinrich geben mußte, weil der Bischof sonst seinen Gegner als Abt würde eingesegnet haben. Um der Simonie den Schein eines Tausches umzuhängen, trat hingegen der Bischof dem Stifte St. Gallen zu Bernardzell einen Bodenzins von zwölf Pfund Pfenningen ab b). Heinrich von Ramstein war schon über zwey und siebenzig Jahre alt, da er zur Abtei gelangte, aber noch voll Kraft, und so unerbittlich streng, daß er das Schrecken seines Volks ward. Diese Härte hatte zum Theile die ungeheure Schuldenlast zum Grunde, die er heben wollte,

a) Diese alte Besitzung der Abtei St. Gallen liegt bey Duttlingen über der Donau; sie gehörte seitdem immer den Bischöfen von Konstanz zu.

b) Küchimeister *in Caſ.*

und deßwegen weder die Unterthanen, die er pünktlich bezahlen machte, weder die unrechtmäßigen Besitzer der Klostergüter, denen er mit dem päbstlichen Banne zusetzte a), noch sein Stift, dessen Besitzungen und Gefälle er verpfändete b), verschonte. Nicht einmal für sich selbst machte er eine Ausnahme, sondern übergab auf die Vorstellung seiner Konventherren, daß seine Entfernung dem Lande nützlich seyn würde, die Regierung seinem Bruder Diethelm von Ramstein, Pfarrer zu Ulm c), und trat die Reise nach Italien an, mit dem Vorsatze, drey Jahre dort zu bleiben. Er würde auch solches vollzogen haben, wenn ihn nicht in Luzern seine Dienstmänner davon abwendig gemacht, und überredet hätten, wieder zurückzukehren.

Heinrich II. hatte zwar sein Fürstenamt (die Regalien) vom Albert von Oesterreich zu Heilbron ohne Schwierigkeit erhalten, aber unmöglich war es ihm, diesen Fürsten in Rücksicht der Vogteien auf gerechte Gesinnungen zu bringen. Gegen alle Vorstellungen des Abts behielt derselbe doch die Vogtei über die wieder erbaute Stadt Wil, und wollte der Abtei weder den Besitz der von Kaiser Adolf verpfändeten Reichsvogtei gestatten, noch dieselbe mit Bezahlung des Pfandschillings an das Reich zurücklösen. Da der Abt sah, daß er bey dem Kaiser nichts ausrichten könnte, ergab

a) *Bulla Innocentii VIII.* 1302.

b) Z. B. „ob gravia et intolerabilia Onera debitorum“ verpfändete er die Kirchensätze zu Stamheim, Wattwil, Kirchberg, Romishorn. **Urkund Stamheim** 1303. — **Urk.** 1305. **Wattwil.** Und verkaufte den zu Warmsbach bey Rheinfelden mit allen noch übrigen Lehenrechten. **Urk.** 1304. *in Cod. Trad.*

c) Küchimeister. Diethelm nannte sich darum „Generalis Procurator Bonorum et Posseſsionum Monasterii S. Galli.“ **Urk. Stamheim** 1303.

er sich, klüger als sein Vorfahrer, in sein Mißgeschicke, und tröstete sich damit, noch manchen Herrn zu wissen, dem es eben so wie ihm ergienge. Unter denselben stand das Haus Raperschwil vornen an. Da war Graf Ludwig von Homburg im J. 1289. gestorben a), und Graf Hug von Werdenberg hatte über dessen Wittwe Elisabeth von Raperschwil, und die drey Söhne Werner, Rudolf und Lütolf von Homburg b) die Vormundschaft so lang übernommen c), bis erstere mit dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg in eine zweyte Ehe trat, und so mit dem kaiserlichen Hause in eine nahe Verwandtschaft kam. Aber diese brachte ihr wenig Nutzen, im Gegentheile forderte Kaiser Albert von ihr, und ihrem Sohne Werner, daß sie ihre Herrschaften zu einem Lehen machen, und seine Vasallen werden sollten; und erzeigte sich ihnen ungnädig, als sie es nicht thun wollten d): so zwar, daß Elisabeth deßwegen in Schulden gerieth, in welchen sie mit ihrem Manne dem österreichischen Marschalle Herrmann von Landenberg die Herrschaft Griffensee um sechshundert Mark Silber verkaufte e), nachdem sie schon im J. 1290. ihre Gefälle und Rechtsamen in Uri an Wettingen weggegeben hatte f). Werner kam um alle seine Herrschaften. Sein väterliches Erbe das Schloß Homburg, die Stadt Sißach, und die Landgrafschaft Sißgau mußte er verkaufen g), sein mütterliches, die March, und das Wägithal nahm

a) Im April 1289. Raperschw. Anniversarienbuch.

b) Diese drey Brüder kommen in einer Wurmsbacher Urk. 1304. vor. Wo im Sigill Werner im ersten und dritten Felde einen Adler, im zweyten und vierten zwo Rosen führt.

c) Wurmsbacher Kaufbrief des Guts in der Au 1294.

d) Tschudi Eidgen. Geschichte. *Tom.* 1. *pag.* 229.

e) Kaufbrief 1319. *Class.* 3. *sist.* 1. *supl.* 3.

f) Urk. bey Tschudi. g) Tschudi Eidg. Geschichte.

ihm Kaiser Albert weg, und ließ mit selbem seine Prtnzen von den Aebten zu St. Gallen, Einsiedeln, Pfeffers und Reichenau belehnen a); welches zu thun diese um desto weniger Anstand nehmen durften, weil auch die Gräfinn Elisabeth diesen Bezirk nicht hatte erben, vielweniger ihrem Sohne Werner übergeben können, da ihn ihr Vater, und ihre Ahnen nicht als ein Eigenthum, sondern als ein Mannlehen von diesen Klöstern inne hatten. Umsonst both Werner seinem machtigen Gegner das Recht; Albert ließ ihm statt einer Antwort durch seine Leute aus dem Gaster feindselig begegnen. Zwar verwüsteten entgegen Werner in Verbindung mit denen von Schwyz dieses Land, besonders das Kloster, und die Kirche zu Schenis mit Raub und Brand b); aber das half ihm nichts, weil Albert dessen ungeachtet die March behielt. Werner von Homburg wurde hernach vom Kaiser Heinrich von Lützelburg im J. 1312. zum kaiserlichen Statthalter in der Lombardie bestellt c), und bald darauf zum Landgrafen des Thurgaues d); er erhielt auch von Oesterreich die March zurück. Zum ärgsten beklagten sich über den Kaiser Prinz Johann ein Sohn seines Bruders Rudolf, und die zum Theile freygebohrnen Bergleute in Uri, Schwyz und Unterwalden. Jenem enthielt er immer noch sein väterliches Erbtheil vor, das die habsburgischen Besitzungen im Thurgau und Argau begriff; diesen aber hatte er nicht, wie bis dahin gewöhnlich war, in der Nähe wohnende Edelleute zu Reichsvögten gegeben, sondern dazu ent-

a) Tschudi Eidgen. Geschichte. *Tom.* 1. *pag.* 229.

b) Die von Schwyz fanden sich hernach deßwegen mit der Aebtiissinn Anna ab. Urk. 1303. bey Tschudi.

c) Urk. 1312. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

d) Urk. 1315. *cist.* Appenzell.

weder seine Beamten, oder solche Edle, die in ihrem Lande auf Burgen wohnen sollten, bestellt. Da sich überdem diese Vögte noch zerschiedene Bedrückungen erlaubten, schworen die Inwohner heimlich zusammen, und jagten dieselben im J. 1308. aus ihren Thälern weg. Diese That, die, wenn Albert am Leben geblieben wäre, wahrscheinlich deren Urhebern sehr verderblich würde geworden seyn, machte dieselben unter dem Zusammenflusse vieler günstiger Umstände zu Stiftern eines Freystaates, welches zu werden sie nie gedacht hatten. Auch hatte dieses Ereigniß bald auf die Angelegenheiten unsers Vaterlandes Einfluß, und flocht endlich dasselbe mit in seine Schicksale ein.

Der erste günstige Umstand, welcher diesem Bündnisse zu sehr gelegener Zeit sich ereignete, war der Tod des Kaisers Albert von Oesterreich, den ihm sein Neffe Johann von Habsburg bey Windisch mit seinen Räthen durch viele Säbelhiebe beybrachte. Abt Heinrich, welcher am Tage zuvor mit Alberten noch ein Geschäft in Baden abgethan, und einigen Herren vom Hofe Tafel gegeben hatte, eilte auf die davon erhaltene Nachricht geschwind nach Hause, befahl eilends alle Schlösser in gutem Vertheidigungsstande zu setzen, und warb Kriegsvolk an; denn er befürchtete große Unruhen. Es lief jedoch alles ohne Beunruhigung seines Landes ab; nur mußte er den Söhnen des Kaisers auf dem Albis das Schloß Schnabelburg, das Walthern von Eschenbach einem der Verschwornen zugehörte, belagern und zerstören helfen a). Aber die siebenhundert Mark Silber, welche die gemachten Kriegsrüstungen gekostet hatten, waren für die Gotthausleute eine sehr drückende Last, und wurden es

a) Tschudis Eidgen. Geschichte.

noch mehr durch die Eile, mit der selbe der Abt erhob, da er in eilf Monaten achtmal Steuern ausschrieb. Heinrich II. wollte nämlich den Zeitpunkt, wo kein Kaiser, folglich kein Schirmvogt, noch Reichsvogt vorhanden war, benutzen. Die Wahl des Heinrichs von Luxenburg zum Kaiser, der noch im J. 1309. durch Dietegen von Kastell einen St. Gallischen Dienstmann a) die Vogthuldigung einnehmen ließ, machte seiner Alleinherrschaft ein Ende. Dieser Kaiser ließ allen, die sich mit Grunde über seinen Vorfahrer zu beschweren hatten, Gerechtigkeit widerfahren. Dem Abte Heinrich II. von St. Gallen stellte er die Vogtei über die Stadt Wil wieder zurück b), nachdem ihm dieser zu Zürich durch viele aufgeführte Kundschaften bewiesen hatte c), daß durchaus das Reich darzu kein Recht hätte; und sicherte das Stift für die Bezahlung des Pfandschillinges der hohen Vogtei; da er ihm von der St. Gallischen Reichssteuer dreyzehn Jahre lang jährlich hundert Mark zu beziehen erlaubte d). Der Abt hätte zwar die Vogtei lieber selbst gehabt, und hatte darum den Kaiser zu Konstanz, zu Zürich, und zu Bern

a) Urk. 1319. *in Cod. Trad.*

b) Küchimeister *in Caſ.* — *Diploma Heinrici VII.* 1310. zu Zürich.

c) Diese waren: Sifrid Bischof zu Chur, Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg zu Neu-Rapperschwil Landgraf im Thurgau, Graf Werner von Homburg zu Alt-Rapperschwil, Graf Hug von Montfort, Graf Hug von Bregenz, Graf Hug von Werdenberg, Graf Otho von Straßburg, Eberhard von Bürglen, Konrad von Bußnang, Konrad Domprobst zu Konstanz, Rudolf Domprobst zu Chur, Rumo Probst zu Reichenau, Albert von Kasteln Domherr zu Konstanz, Hartmann von Baldegg, Johann Truchseß von Dießenhofen, Johann von Bodman, Diethelm von Kastel, Heinrich von Landegg, Heinrich von Wellenberg, Rudolf von Roschach, Lütold Schenk von Landegg. Urk. 1310. 1. May zu Zürich.

d) *Diploma Heinrici VII.* 1311. *Laudr.*

gebethen, sogar demselben deßwegen eine Gesandtschaft nach Lodi in Italien nachgeschickt; aber da die Stadt St. Gallen allemal durch Abgeordnete beym Kaiser dagegen Vorstellungen machte a), konnte er nicht mehr als die Ausbezahlung des Pfandschillings, der sich auf tausend dreyhundert Mark belief, erhalten.

Den zunehmenden Wohlstand der gemeldten Stadt St. Gallen hemmte die Feuersbrunst gar sehr, welche den 23. Weinmonat im J. 1314. dieselbe mit dem Kloster, mit allen Kirchen und Kapellen, in denen dreyßig Glocken zerschmolzen, ganz bis auf acht Häuser verzehrte b). Der Schaden war so groß, daß man daran zweifelte, ob sich die Stadt je wieder aus dem Schutte zu erheben im Stande seyn würde c). Friedrich von Oesterreich ermahnte darum den Ammann, die Bürgermeister und Bürger, das Wiederaufbauen derselben sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, und erließ ihnen zu diesem Ende auf fünf Jahre alle Reichssteuern d). In eben der Verlegenheit befand sich der Abt. Uneracht ihn die Klosterherren dadurch, daß sich jeder selbst ein Haus errichtete, der Mühe, das Kloster wieder zu bauen enthoben, und ihm blos seine Wohnung, und die Münsterkirche herzustellen oblag; so durfte er es doch nicht wagen, eine neue Kirche zu bauen, sondern er dachte die alten unter Abt Gotzbert

a) Küchimeister *in Caſ.*

b) *Cod. Mſc. N.* 453. *p.* 4. — Küchimeister.

c) „Oppidum S. Galli ex ignis incendio ita desolatum et devastatum, quod ni ipse s. Rex ejus reaedificationi et reformationi ferventer intendat, nunquam statum pristinum recuperabit, sed manebat perpetuo desolatum.“ *Diploma Friderici Austriac* 1315. *Badae.*

d) *loc. cit.*

aufgeführten, und itzt schon zum zweytenmal ausgebrannten Mauern stehen, und nur wieder ein neues Dach darauf legen zu lassen. Aber kaum war dieses geschehen, so stürzte ein Theil der Mauer ein, und man war gezwungen, unter das gestützte Dach in aller Eile neue Mauern aufzuführen a). Bey einem so eingeschränkten Plane, wo dem Baumeister nicht mehr als siebenzig Pfund Pfenninge versprochen wurden, konnten der Probst Heinrich von Lupfen, und der Chronikschreiber Christian Küchimeister, denen der Abt die Leitung des ganzen Baues übergeben hatte, freylich nur ein sehr mittelmäßiges Kirchengebäude herstellen, obschon sie ein und zwanzig Jahre daran arbeiten ließen.

Der Krieg, welcher nach dem Tode Heinrichs VII. zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Bayern, den beyden Kronwerbern, im J. 1314. ausgebrochen war, zog den Abt Heinrich II. mit hinein, und hinderte ihn, auf den Kirchenbau viel Geld zu verwenden. Denn alle Herren im Thurgau, Argau, und Rhätien mußten wegen der Uebermacht des Hauses Oesterreich auf seine Seite tretten. Der Abt von St. Gallen that es freywillig; die Grafen Werner von Homberg, und Friedrich III. von Toggenburg gewannen die Söhne Kaiser Alberts dadurch, daß sie jenen als Landgrafen im Thurgau bestätigten, und ihm viel Geld auszahlen ließen b), diesen aber zum Landvogte im Gaster, welches itzt zum Unterschiede von Glarus das Niederamt zu

a) Die dessen uneracht im J. 1755. schwer abzubrechen waren.

b) Quittung König Friedrichs von 1315. an Abt Heinrich von St. Gallen, daß der Landgraf Werner von Homberg im Namen des Kaisers von ihm wegen der Reichssteuer befriediget worden sey.

Weesen a) genannt wurde, machten b). Die Brüder Hug, Heinrich und Albert von Werdenberg nöthigte Herzog Leopold 1314. mit Gewalt der Waffen, auf seine Seite zu treten c). Eben dazu wollte er auch die Leute von Uri, Schwyz, Unterwalden zwingen, und rückte, um sie zugleich für die Verjagung der Vögte, und für den kürzlich verübten Ueberfall des Klosters Einsiedeln zu bestrafen, im J. 1315. mit einem aus Edeln und Bürgern zusammengesetzten Heere gegen sie an. Graf Friedrich III. von Toggenburg suchte den Zwist noch zu vermitteln, richtete aber bey dem Herzoge nicht nur nichts aus, sondern setzte sich noch dadurch bey einigen seiner Zeitgenossen in den Verdacht, den Bergleuten den Ort und die Zeit des Angriffes verrathen zu haben d). Der Zug fiel für Leopolden bey Morgarten sehr unglücklich aus, er mußte sich mit Verlurste zurückziehen, und seine Feinde thaten im folgenden Jahre einen Einfall in das Gaster, welches Land sie bis ins J. 1318. ängstigten, wo es durch einen geschlossenen Waffenstillstand zur Ruhe kam e). Herzog Leopold machte den Bewohnern desselben deßwegen durch Erlassung der Steuern einigen Schadenersatz f). Graf Werner von Homberg war zwar mit der March, und dem Wäggithal in diesem Frieden einbegriffen, nichts desto weniger fanden es die Schwyzer für nöthig, sich auf der Straße über Wäggi, Groß, Hacken, Einsiedeln, und auf der über die

a) „Wir Grave Fridrich von Toggenburg Pfläger des Landts ze „Glarus des obren Ampts, und ouch des nidren Ampts... „Gegeben zu Windegg.“ Urk. 1315. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

b) Er gab 1315. auf der Burg zu Windegg einen Brief. Urk. Wil. *cist.* 2.

c) Urk. 1314. bey Tschudi. d) *Chronicon Monachi Witodurani.*

e) Urk. 1318. bey Tschudi. f) Urk. 1320. *loc. cit.*

Alte-Matt sich von diesem Grafen Sicherheit und Geleit versprechen zu lassen, und sich bey Anforderungen über die richterliche Behörde zu verständigen a).

Um sich gegen seine Feinde zu stärken erneuerte Leopold seine Bündnisse mit den Herren dieser Gegend. In dem, welches er im J. 1319. mit dem Stifte St. Gallen abschloß, machte er sich im Namen des Kaisers Friedrich, und seiner andern Brüder anheischig, die Leute und das Gut des Stifts gegen Jedermann zu schirmen, und ihm in Nöthen, wann, wo, und wie oft es der Abt, oder dessen Leute begehren würden, seine Burgen und Schlösser zu öffnen; welches hingegen ihm auch die Abtei leisten sollte b). Die Grafen Heinrich, Rudolf und Hartmann von Werdenberg-Sargans versprachen ihm zu Brugg, sein Volk alle ihre Schlösser in Churwalchen, auch das zu Schmalegg besetzen zu lassen, und selbst ihm mit zwanzig Helmen zuzuziehen c). Der Graf Hans I. von Habsburg-Laufenburg-Raperschwil trug ihm zu inneren Kriegen im Lande alle seine Streitkräfte, außer dem Lande aber fünfzehn Helme an d). Dieser Graf Hans I. war ein Sohn des obgemeldten Rudolfs von Habsburg-Laufenburg-Raperschwil e), welcher im J. 1314. gestorben war, ein Bruder des Rudolfs von Raperschwil, der 1315. zu Morgarten fiel, und ein Stiefbruder des Grafen Werner von Homberg, über dessen

a) Urk. 1318. in Tschudis Eidgen. Geschichte. Diese Abrede erneuerte nach dem Tode Werners Graf Hans von Habsburg-Laufenburg-Raperschwil der Vormund Werners von Homberg des Jüngern. Urk. 1323. Eben dort.

b) Revers des Herzogs Leopold 1319. zu Brug.

c) Urk. 1324. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

d) Urk 1323. bey Tschudi.

e) Urk. Raperschwil 1310. *ist.* Spital.

einzigen Sohn, der auch Werner hieß, er nach dem Tode des Vaters die Vormundschaft führte. Nebst Naperschwil besaß er die Stadt und Herrschaft Laufenburg, die Schirmvogtei des Klosters Rheinau, das Schloß Wartenberg bey Basel, und die Würde eines Landgrafen im Kleggau. Nach dem Tode seines Mündlings erbte er im J. 1330. das Vermögen desselben der Abrede gemäß, die er schon früher über die gegenseitige Erbfolge mit seinem Stiefbruder Werner dem ältern mit Gutheißen des Kaisers Friedrich von Oesterreich, und der Aebte von St. Gallen und Einsiedeln genommen hatte a). Alles dieses machte er zu österreichischen Lehen, und empfieng selbe mit der March und dem Wäggithale im J. 1330. von den Herzogen Albert, und Otho als ihr Lehenvasall b). Er hatte Agnes die Tochter des Landgrafen im Elsaß zur Ehe.

In St. Gallen war indessen den 22. Heumonat 1319. Abt Heinrich II. gestorben, nachdem er mehr als neunzig Jahre gelebt, und siebenzehn Jahre, acht Wochen c) streng regiert hatte d). Durch die Umtriebe der Dienstleute wählten fünf Kapitularen einen alten blödsinnigen Herrn, den Hildebold von Werstein, der an so etwas nie gedacht hatte, zum Abte. Gegen ihn erhob sich der Werkdekan e) Ulrich von Trautburg wieder, wie bey der Wahl Heinrichs II. mit einer Stimme, gab sich aber zur Ruhe, nachdem er wie

a) Urkunden in *Herrgott Genealog.* von 1315. bis 1321.

b) Urk. 1330. *loc. cit.*

c) Urkk. *in Cod. Trad.* — *Catalog. Abbat. S. G. in Cod. Mſto.* 453.

d) Küchimeister sagt von ihm: „Nu helf im Gott, wan vor ihm „ was ainhein grimlicher Apt sinen Gotzhuslüten, und tüge (thue) „ der gut Herr Sant Galle sin Wort, deß Buw er fast fürdert.“

e) 1321. kömmt er als Kämmerer und Werkdekan vor. Urk. *in Cod. Trad.*

damals für sich und seine Anhänger genug Lehen und Pfründen erhalten hatte. Als ein Blödsinniger war Abt Hildebold nicht im Stande jemanden viel Gutes oder Böses zu erweisen; er konnte seine Gotteshausleute weder, wie sein Vorfahrer, drücken, noch sie, wie jener, vor Ueberfall und Gewalt beschirmen. Nicht einmal sich selbst war er im Stande Achtung und Sicherheit von seinen Dienstmännern zu verschaffen. Diese hoben durch Anstiftung Eberhards von Bürgeln zwey dem Grafen Friedrich III. von Toggenburg angehörige Männer auf, und setzten selbe in dem Schlosse Klanx gefangen. Da Friedrich diese Feindseligkeit damit vergalt, daß er den Leuten des Stifts alles Vieh ab der Schweigalp a) wegnehmen, und auf Liechtensteig führen ließ, bothen diese, unerachtet Friedrich auf die Mahnung des St. Gallischen Reichsvogtes des Edeln von Eppenstein b) das Vieh zurückgegeben hatte, im J. 1324. die Gotteshausleute in den Städten St. Gallen, Wil, und in Appenzell auf, überzogen mit denselben den Grafen, verheerten das Toggenburg, und waren bereit noch mehr Uebels zu stiften, wenn nicht Schiedmänner in die Mitte getretten, und sie zum Rückzuge nach Wil vermocht hätten.

Daselbst fiel es den raubsüchtigen Anführern dieses Volkes, die alle des Stifts Dienstmänner waren, ein, sich für diesen Streifzug von dem schwachen Abte bezahlen zu lassen; sie beschieden ihn zu dem Ende auf Goßau, und nöthigten ihn da, jedem von ihnen mit errichteten Pfand-

a) Von dieser Alp kaufte 1353. Abt Herrmann von dem Konrad Weibel von Hundwil um neunzehn Pfund Pfenninge einen Theil. Urk. 1353.

b) Er besaß ein Haus zu Wil. Rodel der Hofstattpfenninge. ejst. Wil.

briefen so viel zu verschreiben, als sie gutdünkte a); welches damals die gewöhnliche Art, die Edelleute für die dem Stifte geleisteten Dienste zu bezahlen, war. Abt Heinrich II. hatte deßwegen dem Grafen Friedrich III. von Toggenburg für sechszig Mark Silber fünfzig Mütt aus der Mühle zu Wil b), dem Eberhard von Bürglen für acht Mark die Einkünfte zu Appenzell c), dem Rudolf von Rosenberg viele Güter und Gefälle zu Hundwil, Herisau, Ramsau, und Goßau d), Heinrichen dem Oem einige Zinse zu Wittenbach und Goßau, und anderen andere Gefälle verpfändet. Aber die Weise, wie diese Edelleute den Schwachsinn ihres Herrn benützten, gesetzt derselbe hätte auch den Raubzug gutgeheißen, ward doch für unredlich gehalten e). Um denselben die Gelegenheit, solches wiederholen zu können, abzuschneiden, und die Abtei, die ohnehin durch Pfandschaften, Bürgschaften, und Wucher in große Abnahme gekommen war, in Zukunft vor Schaden zu sichern, schloß man einhellig, des Abtes Sigill in Verwahrung zu nehmen, und damit nichts mehr besiegeln zu lassen, als was eine Kommission, die aus einem Konventherrn, einem Dienstmanne, und einem Burger der Stadt St. Gallen niedergesetzt wurde, gutgeheißen hätte. Als dessen uneracht bey des Abts zunehmenden Blödsinne die Abtei noch nicht genug vor Schaden gesichert zu seyn schien, brachten die Kapitularen den Abt in das Schloß Falkenstein im Tablat, und von da nach Klanx, und ließen sich von der Besatzung

a) Die Brüder Eberhard und Lütold von Bürglen erhielten allein hundert und fünfzig Mark, für welche Hildebold ihnen die Pfenningzinse zu Appenzell und Hundwil, und die Gefälle zu Uttiswil so lang verpfändete, bis die Pfarrei Marbach erlediget seyn würde. Urk. 1325.

b) Urk. 1315. *cist.* Wil.

c) Urk. 1306.

d) *Cod. Trad.*

e) Küchimeister.

dieser Schlösser einen Eid schwören, daß sie niemanden vor den Abt lassen wollten, wenn nicht zwey Konventherren bey demselben gegenwärtig wären a) Nachdem Hildebold achtzehn Monate in dem Zustande eines Kindes ohne Bewußtseyn in Klanz zugebracht hatte, starb er den 13. Christmonat b) im J. 1328. c), mehr als achtzig Jahre alt. Man begrub ihn zu St. Gallen vor der dunkeln, oder Kapitel-Kapelle, dem Begräbniß-Platze der Aebte.

Die Anzahl der Klostergeistlichen war bey seinem Tode bis auf fünf herabgesunken. Einer davon stimmte auf den Probst Ulrich von Enne, die zwey andern aber wählten den Berchtold von Falkenstein, der sich schon bey Lebzeiten des Abts Hildebold ihrer Stimmen versichert, und in Folge dessen sich mit hundert Mark Silber das Schloß Ramschwag von dessen Besitzer zu einem offenen Hause erkauft hatte, damit er es mit Proviant versehen, und aus selbem, bis er zum Abte bestätiget wäre, kriegen könnte d). Jeder fand unter den Edeln, Dienstmännern, und unter den Bürgern der Stadt Anhänger. Aber dieses half keinem etwas; im Gegentheile dienten ihre Zwiste dem Pabste Johann XXI. zum Vorwande, der Abtei St. Gallen den Bischof zu Konstanz den Rudolf von Montfort, zum Pfleger oder Verwalter zu setzen e); ohne Zweifel um ihn dafür zu belohnen, daß

er

a) Küchimeister.

b) *Necrolog. in Cod. Aſſo.* 453. — Küchimeister.

c) Urk. *in Cod. Trad.*

d) Urk. 1328. Am Donstag in der Osterwoche. *Claſs.* 3. *ciſt.* 1. *gg.* 26.

e) Er erhielt das Stift St. Gallen in Comendam. *Bulla Joannis XXI. ad Vaſallos* 1334. *Avignon.* — *Chronic. Albert. Argentinenſis.* Und nannte sich „bischof ze Konstänz, und gemainer Pfleger „an geistlichen und weltlichen Sachen des Gotzhus ze Sant „Gallen.“ Urk. 1330. *in Cod. Trad.*

er in seinem Bisthume alle Sonntage den Kaiser Ludwig von Bayern ab den Kanzeln als einen Ketzer und mit dem Kirchenbanne bestrickten Fürsten hatte verkünden lassen. Der Pabst nahm dabey keine Rücksicht darauf, daß die Abtei St. Gallen eben wegen Beobachtung dieses Verbothes, und wegen der Anhänglichkeit an Friedrichen von Oesterreich große Beschädigungen von Ludwigs Anhängern erlitten habe a). Doch dieser Bischof verscherzte die Gunst des Pabstes bald. Denn als er nach dem Tode des Friedrichs von Oesterreich, der im J. 1330. starb, wie ganz Oberdeutschland, Ludwigen für den Kaiser erkannte, that der Pabst ihn 1332. in den Bann b), und bestellte auf Empfehlung des Hugo von Buchegg c) den Hermann von Bonstetten d), einen Klostergeistlichen von Einsiedeln zuerst als Pfleger, und bald darauf im J. 1333. zum Abte von St. Gallen, mit Androhung des Kirchenbannes an die Dienstmänner und Gotteshausleute, wenn sie sich Hermannen als solchen zu erkennen weigern würden e). Jedoch konnte auch Hermann nichts anders thun, als sich zu

a) Der Pabst sagt selbst von diesem Kloster: „quod propter tyranni„dem et invasionem Ludovici de Bavaria S. Romanae Eccle„siae hostis antiqui ad tantam inopiam pervenerit, quod... „incumbentia onera portare non valeat.“ Incorporationsbrief von Kirchberg und Marbach 1359.

b) Er starb im folgenden Jahre 1333. zu Arbon, und mußte in die ungeweihte Erde begraben werden. *Chronic. Constantiense sec.* 15. *in Msc.* 646. *p.* 89.

c) Wahrscheinlich war Hugo ein Bruder des Mathias von Buchegg, welcher 1321. aus einem Probste des Benediktiner-Stiftes zu Luzern Erzbischof zu Maynz wurde.

d) Hermann von Bonstetten, der 1319. als Landrichter des Thurgaues den Kaufbrief von Griffensee unterschrieb, scheint sein Vater zu seyn.

e) *Bulla Joannis XXI. ad Vasallos* 1334. — *Chronic. Alberti Argentin.*

Ludwigen schlagen, wenn er die Abtei besitzen, und die Regalien erhalten wollte, die ihm Ludwig im J. 1335. verlieh a). Hermann that aber noch mehr, er verband sich Ludwigen aus allen Kräften zu dienen, nachdem dieser ihm so zu belohnen versprochen hatte, wie es die Grafen von Greifenbach und Hohenberg für billig erachten würden b).

Hier enden sich mit dem Jahre 1328. die Erzählungen des Kristian Küchimeisters c), und damit die Haus-Chronik des Stifts St. Gallen, welche vor ihm Rapert, Eckehard IV. Burkard, Konrad von Pfeffers d) von des hl. Galls Zeiten an bis auf gemeldtes Jahr unter dem Titel de Casibus Monasterii S. Galli beschrieben haben. Küchimeister schrieb im Jahre 1335. e), und setzte in alt-deutscher Sprache unparteiisch, einfach und aufrichtig die Geschichte des Konrads von Pfeffers von 1227. bis 1328. fort, und zwar, da er das, was er erzählt, entweder selbst sah, oder schon aufgezeichnet fand f), so richtig, daß man ihn auch mit Beyhilfe der Urkunden sehr selten an einem Versehen ertappen wird. Kristian war ein Bürger der Stadt St. Gallen, in der er ein Haus bewohnte, das ehedem Abt Konrad seinem Besitzer hatte abbrechen lassen; er stammte aus dem Geschlechte der Küchimeister ab, welche Dienstleute der Abtei g),

a) *Diploma Ludovici Bavar.* 1335. Nürnberg.

b) *Diploma Ludovici Bavar.* 1335. zu München.

c) Küchimeister ist in der helvetischen Bibliothek im fünften Hefte gedruckt zu lesen.

d) Sie stehen mit Hevidanns Annalen in Goldasts Tom. I. rerum Allemanicarum abgedruckt, aber voll Fehler.

e) Er selbst im Anfange seiner Chronik.

f) Eben dort vom Abte Konrad.

g) Rudolf Kuchimeister 1296. Urk. Kirche Oberbüren, und Konrad Kuchimeister der Bruder oder Vetter des Kristians 1328.

und mit adelichen Geschlechtern verwandt waren a), die auch viele Jahrzeiten im Münster gestiftet hatten b). Weil nach Küchimeister sich niemand mehr die Mühe gab, die St. Gallische Chronik fortzusetzen, so hat man von keinen anderen Begebenheiten dieser Zeit Kenntniß, als von jenen, derer die damals errichteten Verträge Meldung machen. Diese sind aber außer den wirthschaftlichen Gegenständen fast keine andere, als solche, die auf Kriege Bezug haben. Dieses Kriegen währte damals, wo jeder Mächtigere über seinen schwächern Nachbarn herfiel, wo der Adel jeden Streit mit dem Degen ausmachte, und wo jeder auch arme Edelknecht, wie ein unabhängiger Landesfürst nach Gefallen seinen Gegner befehdete, ununterbrochen fort. Mit solchen Fehden wird in Ermanglung besserer Gegenstände sich diese Geschichte noch fernerhin beschäftigen, und davon alsobald Beyspiele anführen müssen.

Den Bischof von Konstanz Niklaus von Frauenfeld sprengten die Freyherren von Thengen auf offener Straße gewaltthätig an, nahmen ihn gefangen, und sperrten ihn im Schlosse Hohenheven ein c). Eben so ward Graf Hans I. von Raperschwil von zwey Brüdern Mathias und Heinrich

waren Amtmänner zu Appenzell; Abt Hildebold verpfändete diesem 1327. dort die Steuer und die Fälle um zwey und dreyßig Pfund. Urk. *in Tom.* Appenzell.

a) Küchimeister.

b) B. der Kuchimeister (Cocus) kaufte aus Antriebe Abt Konrads um fünf und siebenzig Mark das Gut Stegen in Wittenbach, und stiftete damit für sich und seine Eltern auf den ersten Tag eines jeden Monats ein Seelenamt. *Necrolog.* 453. *p.* 126.

c) Tschudi Eidgen. Geschichte.

von Stein bey Laufenburg aufgehoben a). Dieser Graf und Diethelm von Toggenburg brachen sich hernach einander über dem Besitze des Hofes Tuggen, und des Schlosses Grinau die Hälse. Schon seit hundert fünfzig Jahren war dieser Platz ein Zankapfel zwischen beyden gräflichen Häusern gewesen. Die von Toggenburg hatten selben als eine Erbschaft ihrer Urgroßmutter, welche die einzige Tochter Ulrichs des Grafen von Raperschwil des Vogtes gewesen war, im Besitze. Hingegen behauptete Graf Werner von Homberg der ältere, daß Tuggen und Grinau zu seinen Marchischen Lehen gehörten, und nahm solche den Grafen von Toggenburg mit Gewalt weg. Selbe eroberten diese zwar wieder, aber Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg-Raperschwil Werners Stiefvater trieb sie zum zweytenmal daraus, und hinterließ Grinau seinem Sohne dem gemeldten Grafen Hans I. Dieser war eben mit der Stadt Zürich in einen Krieg verwickelt, welcher dadurch entstanden war, weil der Graf vierzehn Züricher-Rathsherren, welche zu ihm in einer Umwelzung der Stadtregierung entwichen waren, aufgenommen hatte. Die Züricher belagerten deßwegen Raperschwil, und verwüsteten, als sie davor nichts ausrichten konnten, die Gegend mit Raub und Brand. Diesen Krieg sah Graf Diethelm IV. von Toggenburg für den schicklichsten Zeitpunkt an, um Grinau und Tuggen wieder zu erobern; er nahm darum mit denen von Zürich und von Schwyz, nachdem er sich beyde zu Freunden gemacht hatte, die Abrede, daß sie diesen Platz unversehens überrumpeln wollten. Aber diesen Anschlag erfuhr Graf Hans I; in aller Eile zog er mit einigem Volke nach Grinau, versteckte sich dort im

a) Urk. 1334. bey Herrgott.

Buchberge, und fiel über die Züricher und Toggenburger, da diese ganz unbesorgt ausgestiegen waren, her; jagte sie in die Schiffe zurück, und bekam den Grafen Diethelm IV. von Toggenburg selbst gefangen. Indessen rückten die Schwyzer an, die Züricher kehrten um, stiegen wieder aus, und erneuerten mit jenen das Gefecht so heftig, daß Graf Hans I. der an Mannschaft weit schwächer war, den 21. Herbstmonat 1337. mit hundert fünfzig Mann auf dem Platze blieb a). Sein Tod erbitterte die Seinigen dermaßen, daß sie gegen alles Kriegsrecht den gefangenen Grafen Diethelm von Toggenburg in Stücke hieben; welches aber die Züricher erst erfuhren, nachdem sie den Leichnam des Grafen Hans I. dessen Söhnen schon ausgeliefert hatten. Das Schloß Grinau ergab sich nach diesem Gefechte an die Sieger, welche dasselbe mit dem dazu gehörigen Dorfe Tuggen dem Grafen Friedrich III. von Toggenburg, Bruder des Diethelmes übergaben b).

Zwey Giele von Glattburg bemächtigten sich 1344. wegen Schuldforderungen durch List des Schlosses Rosenberg bey Herisau, und zwangen den Bauer darin unter der Bedrohung, ihn im Weigerungsfalle zum Fenster hinauszuwerfen, ihnen den Eid der Treue abzulegen. Aber dieser übte dafür eine gräuliche Rache an ihnen aus; denn, nachdem er den Augenblick, wo sie und der Bediente, den sie bey sich hatten, jeder sich in einem andern Stockwerke des Schlosses befand, abgewartet hatte, ermordete er alle drey. Den ersten erstach er, als selber sich gebückt hatte,

a) „1337. obiit Joannes comes de Habsburg.“ Anniversarienbuch zu Kaperschwil. Seite 92.

b) Handschrift N. 645. p. 131. — Handschrift N. 647. p. 132. Beyde aus dem fünfzehnten Jahrhunderte.

um in ein Faß, auf das ihn der Bauer aufmerksam gemacht hatte, hineinzusehen; den zweyten erschlug er mit einem Beile, als derselbe in einem Zimmer zum Fenster hinaus sah. Auf die nämliche Weise wollte er auch den Bedienten unten im Schlosse aus dem Wege räumen; aber da dieser den Streich sah, seinen Gegner ergriff, und zu Boden warf, würde der Bauer sein Unternehmen mit dem Leben haben büßen müssen, wenn ihm nicht seine Tochter ein Messer in die Hand gegeben hätte, womit er den auf ihm liegenden Menschen erstach. Er warf darauf die drey Leichname zum Schlosse hinaus, und rechnete es sich zu großer Ehre, dem Herrn von Rosenberg auf solche Weise seine Treue bewiesen, und ihm so das Schloß erhalten zu haben a). Dieser Edle von Rosenberg führte um diese Zeit mit Hilfe derer von Baldegg einen Krieg mit dem von Enne, welchem aber der Graf von Montfort-Bregenz, und ohne Zweifel auch Ulrich von Enne der Probst zu St. Gallen zu Hilfe kamen b). Der Muth derer von Enne war größer als ihre Kräfte, sie unterstengen es, sich sogar der österreichischen Macht zu widersetzen. Aber der Landvogt in dem obern Lande, Eberhard von Teck strafte sie auf der Stelle dafür, da er ihnen ihr Schloß Grimmenstein wegnahm. Als Herzog Rudolf den Alz von Enne Domherrn zu Brixen für den dritten Theil, welcher ihm an dieser Burg gehörte, ausgelöst hatte, schien Grimmenstein für diese Familie für immer verloren zu seyn; aber die Grafen von Montfort und Werdenberg drangen durch Bitten so stark in den Herzog Leopold, daß dieser gemeldtes Schloß beyden Wilhelmen von Enne wieder einräumte, doch

a) *Chronic. Vitoduran.*

b) *l. c. ad annum* 1337.

mit dem Bedingnisse, selbes in Zukunft als ein österreichisches Burglehen anzuerkennen a).

Sogar waren selbst die Aebte von St. Gallen vor ihren eigenen Dienstmännern nicht sicher. Hans von Luterberg bekriegte den Abt Hermann, weil ihm von einem Angehörigen des Abts etwas war zu Leid gethan worden, versprach aber, da er nichts ausrichten konnte, ein Freund des Abts zu seyn, und das erfüllen zu wollen, was ihm die Schiedleute Graf Albert von Werdenberg, Ulrich von Embs, und Hans der Meldegger auflegen würden b). Eine ähnliche Fehde hatten die zwey Brüder Hermann und Hans von Sulzberg mit dem nämlichen Abte; versprachen aber auch mit einem Eide, solche fahren zu lassen, und ihn nie mehr zu bekriegen, als nur in dem Falle, wenn ihre Verwandten mit dem Stifte Händel bekämen, wo sie denselben helfen müßten c). In einem Zwiste, der mit dem Grafen Friedrich IV. von Toggenburg über die Leibeigenschaft Heinrich Pfisters von Batzenheid und seines Bruders Rudolf obwaltete, schritt dieser Herr alsogleich zu Gewaltthätigkeiten, in die sich aber der österreichische Landvogt Albert von Buchheim legte, und den Grafen nöthigte, dem Abte Hermann eine schriftliche Versicherung zu geben, ferner nie, weder dem Stifte St. Gallen, noch dessen Leuten, oder Höfen einen Schaden zuzufügen d). Eglolf von Rosenberg bekannte selbst die Abtei vielfach beschädiget zu haben e), und scheuete sich

a) Urk. 1368. *cist.* Grimmenstein, und Lehenbrief vom Herzoge Friedrich 1410.

b) Urk. 1343. zu Rheinegg. Archiv Wil.

c) Urk. 1357. Archiv Wil.

d) Urk. 1356. *class.* 2. *cist.* 21. *E.* 1.

e) Pfandbrief 1357. im Appenzeller-Urkunden-Bande.

nicht in einem mit dem Abte errichteten Vertrage den Fall eines neuen Krieges mit dem Stifte einrücken zu lassen a). Wegen den Räubereyen, die die Mayer von Altstädten oft bald gegen das Stift, bald gegen dessen Gotteshausleute verübten, war ihre Treue allen Aebten verdächtig; sie ließen sich darum eine eidliche Verschreibung nach der andern von ihnen geben. Besonders zwang im J. 1326. Abt Hildebold den Rudolf von Altstädten ihm mit einem Eide zu versprechen, daß er die Burg Alt-Altstädten, welche er vom Stifte nur als ein Pfand besäße, dem Abte, sobald er sie nöthig hätte, übergeben b), die fallenden Bußen verrechnen, die Gerichte, welche zu halten ihm der Abt aufgetragen hatte, wieder abtretten c), und das Mayeramt ohne des Abts Erlaubniß unter keinem Vorwande weder verkaufen, noch verpfänden wolle d). Eben so mußten sich Dietrich und Walther die Mayer von Altstädten im J. 1334. verschreiben, daß wenn sie das Mayeramt erben würden, sie nichts anders zu demselben ziehen wollten, als was unstreitig dazu gehörte e). Aber ohne auf dieses zu achten trieb Walther, auf die Macht der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg sich stützend, seine Räubereyen fort, und fügte selbst seinem Lehenherrn dem Abte, und dessen Leuten mit Plündern, Brandschatzen und Brennen großen Schaden zu. Dafür beschloß ihn der große Bund, welcher sich in Schwaben zur Behauptung der öffentlichen Sicherheit zusammen gethan hatte f), zu bestrafen. Er belagerte dem

a) Urk. 1357.
b) Urk. 1326. *loc. cit.*
c) Urk. 1335. *loc. cit.*
d) Urk. 1340. *loc. cit.*
e) Urk. 1334. *loc. cit.*
f) In demselben waren im J. 1328. nebst andern Rudolf der Bischof zu Konstanz, Ulrich von Montfort-Feldkirch desselben

zu Folge auf dem Zuge, den er gegen die bemeldten Grafen unternahm, das Schloß Altstädten, nahm es den 15. Augustmonat 1338. ein, und zerstörte es a), zwang ihn über das noch dem Abte dreyhundert Pfund Pfenninge als Schadenersatz auszuzahlen, welche der Bundeshauptmann Graf Ülrich von Helfenstein von ihm erhob, und im J. 1361. dem Abte zustellen ließ b). Oft waren die Aebte an solchen Kriegen, die gegen sie geführt wurden, selbst Schuld, da sie einigen Gläubigern schon in den Schuldbriefen erlaubten, im Falle des Nichtbezahlens das Kloster an Gut und Leuten (nur die Personen und Lehen desselben ausgenommen) allenthalben mit oder ohne Gerichte zu pfänden, zu heften, zu nöthen, und anzugreifen; so daß kein Recht, noch Freyheit in der Welt (denen für solchen Fall das Kloster absagt) es davor schützen solle c).

Abt Hermann nahm sich der Geschäfte seiner Abtei nicht viel an; nie wurden die Renten derselben so unrichtig bezahlt, und die Gerechtsame weniger gehandhabet, als während seiner Amtsführung. Man gab ihm darum, wie es scheint mit seiner Bewilligung, den Probst Ulrich von Enne zu einem Pfleger d). Doch benutzte dieser Abt den Zeitpunkt,

Bruder, Eberhard von Kiburg Landgraf in Klein-Burgund, die Städte Konstanz, Zürich, Bern, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, Ravensburg, und die Landleute von Uri, Schwyz, Unterwalden. Urk. 1328. bey Tschudi.

a) Die Handschrift N. 360. aus dem fünfzehnten Jahrhunderte.

b) Urk. 1361. *cist.* Altstädten.

c) Leibdingsbrief für Eglolf von Rosenberg 1357.

d) „Ulric de Enna praepositus et gubernator in Temporalibus „Monasterii S. Galli.“ Urk. 1346. im Copiabuche Abt Gotthards. Als Pfleger führte er das Bild des hl. Galls mit dem Bären im Wappen. Urk. Marbach 1346.

da Ludwig seines Beystandes in Churwallen nöthig hatte, um dem Stifte St. Gallen an mehreren Orten die von den Kaisern zerschiedenen Edelleuten verpfändete hohe Vogtei und Reichssteuer zu erwerben. Auf die Reichssteuer hatte schon Friedrich von Oesterreich einigen Edelleuten Anweisungen ertheilt a), Kaiser Ludwig aber nachher im J. 1343. selbe dem Ulrich von Königsegg um eilfhundert Pfunde Häller, die er ihm schuldig war, verpfändet b). Nebst der Steuer hatte dieser Kaiser, sobald er in diesen Gegenden anerkannt worden war, dem nämlichen von Königsegg auch die hohe Vogtei zu Appenzell, Hundwil, Trogen, Tiefen, Wittenbach, Goßau, Herisau um hundert Mark c), und die zu Trogen einzeln um zweyhundert achtzig Mark versetzet d); aber in einer andern Geldnoth schon im folgenden Jahre 1344. ihm befohlen, sich bloß mit der Vogtei zu Goßau, Herisau und Trogen zu begnügen, und die übrigen an Albert von Werdenberg für dreyhundert Mark Silber abzugeben. Diesem Grafen verpfändete der Kaiser im J. 1344. die Vogteien zu Appenzell, Hundwil, Urnäschen, Tiefen, Wittenbach e), Neugerschwil, Rotmonten für sechshundert Mark,

a) Er befahl 1315. den Männern in Appenzell und Hundwil von dieser Steuer hundert Mark dem Reichsvogte Johann dem Truchsesse von Dießenhofen, fünfzig dem Johann von Mandach zu zahlen, und dem Grafen Rudolf von Werdenberg für die noch ausstehende Summe Bürgen zu stellen. *Litt.* 1315. *Class. II. cist.* 6. und Quittung von Johann von Dießenhofen 1315. *Class III cist.* 1. *supl.* 3.

b) Urkk. 1343. zu Werde, und 1343. zu Augsburg.

c) Diplom 1331. zu Augsburg.

d) Diplom 1332. zu Ravensburg.

e) Der Blutbann zu Wittenbach begriff auch den im Tablat, Mörschwil, Heggenschwil und Strubenzell.

um ihn so für die in Bayern geleisteten Dienste zu belohnen a). Aber bald darauf gab er, um sich auch den Abt von St. Gallen zu verbinden, dem Grafen die Weisung, diese Vogteien dem Abte von St. Gallen wieder abzutretten, wenn dieser ihm sechshundert Mark Silber zahlen wurde b). Dieses that Hermann im J. 1345. ungesäumt c), obschon er die ganze Summe, sechshundert dreyßig Mark, von der Stadt St. Gallen borgen, und ihr dafür das Schloß Klanx zum Unterpfande setzen mußte d). Er verband sich darauf dem Kaiser Ludwig mit Leib und Gut zu dienen, ihm im Kriege gegen die Grafen von Montfort die Schlösser Bernang und Blatten zu öffnen, den Zug nach Churwallen mit des Kaisers Landvogte mitzumachen, und ihm zwanzig Helme zuzuführen; ja auch nach des Kaisers Tode dessen Söhnen noch drey Jahre lang zu dienen. Wogegen ihm der Kaiser erlaubte, die obgemeldten Vogteien so lange zu besitzen, bis sie ein Kaiser auslösen, und tausend zweyhundert Mark Silber seinem Stifte bezahlen würde e). Diesem Bündnisse zu Folge ließ Hermann seine Leute zum Volke des kaiserlichen Landvogts Heinrichs von Schwaningen stoßen, und mit selbem gegen die Grafen Hug und Rudolf von Montfort vor Bregenz rücken f); nahm in das Burgseß-

a) Urk. 1344. zu München.
b) Revers des Grafen Alberts 1344. den 9. Brachmonat zu Altstädten.
c) Urk. 1345. am Freytage vor St. Johannstag zu Konstanz.
d) Revers der Stadt, die Burg nach erhaltener Bezahlung wieder abzutretten 1345. am Dienstage vor St. Johann des Täufers Täge.
e) Urk. 1345. an St. Waldburgentage zu München.
f) Otwin von Embs litt da im Dienste des Abts hundert zehn Mark Schaden, den ihm dieser im J. 1349. ersetzte. Urk. 1352. *Class. III.*

Schloß Bernang eine kaiserliche Besatzung ein, versah sie mit Geld und Mundvorrath a), und gab dem Otwin von Embs hundert Mark, damit dieser sein Schloß Hohenembs den kaiserlichen Völkern zu einem Waffenplatze übergäbe, weil sich Burkard von Ramschwag, dessen Sohn Burkard die Guta eine Gräfinn von Montfort zur Ehe hatte, gegen sein gegebenes Wort weigerte b), dem Statthalter des Kaisers das Schloß Blatten zu öffnen. Burkard ließ seine Lehen- und Burgseß-Pflichten auch noch nach geschlossenem Frieden außer Acht. Denn anstatt dem Abte das Schloß zu öffnen, wie er durch den Friedensschluß angewiesen wurde c), und er es versprochen hatte d), räumte er solches dem Grafen Albert von Werdenberg auf fünf Jahre ein, und war dadurch Schuld, daß dieser Graf Blatten zwölf Jahre lang behielt. Zwar starben darüber Abt Hermann und Burkard von Ramschwag weg; aber Hermanns Nachfolger schuff sich von den Söhnen Burkards über die Pflichtvergessenheit ihres Vaters volle Genugthuung und Schadenersatz. Denn nachdem sie Blatten endlich wieder in ihre Gewalt gebracht hatten, mußten sie ihm nicht nur den Burgseß-Eid schwören, sondern er nahm im J. 1365. das Schloß selbst zehn Jahre lang zu seinen Handen e), und stellte es ihnen nach derer Verlauf nicht anders als gegen ein gegebenes Unterpfand, und mit dem Bedingnisse zurück, daß sie von ihm einen

a) Der Abt zahlte solche Rudolfen von Rosenberg, dem Besitzer des Schlosses. Urk. 1352. *Class. III.*

b) Urk. 1345. *cist.* Blatten.

c) Urk. 1345. am Samstag vor Allerheiligen.

d) In dem Kreuzgange bey den Barfüßern zu Lindau vor dem Landvogte, und vor den Grafen Ulrich von Montfort und Hartmann von Werdenberg. Urk. 1346. *cist.* Blatten.

e) Uebergabbrief 1365.

Kriegsknecht annehmen mußten, der dem Abte alsobald von jedem ihrer Schritte Nachricht gäbe a). Nebst dem mußten sie dem Stifte für den verursachten Schaden die Hälfte von dem Kellhofe, und dem Kirchensatze zu Waldkirch, die Mühlen in Hasenberg und zu Waldkirch, die Hub, und den halben Wald auf Hohfirst, die Tierlishub, die Widenhub mit vielen andern Gütern und leibeigenen Leuten abtretten b). Den Schmerzen darüber linderte Abt Jörg dem Burkard einigermaßen dadurch, daß er ihm, seiner Frau Guta, und seinen zwey Söhnen ab den Gefällen des Stifts Leibdinge anwies c). Sein Schwager Heinrich von Lochen setzte aber Burkarden auf ein neues in Verlegenheit, da er ihn darum, weil er seiner Schwester Katharina von Ramschwag die Aussteuer nicht zahlen wollte, in den Kirchenbann thun ließ d).

Die drey Söhne des Grafen Hans I. von Raperschwil, Johann, Rudolf und Gottfried, beherrschten nach dem Tode ihres Vaters eine Zeitlang mit ihrer Mutter Agnes die Herrschaften ihres Hauses gemeinschaftlich e); sie wohnten nicht viel in Raperschwil, sondern ließen diese Gegend durch einen Statthalter, den sie Vogt nannten, regieren f). Hans II. der Erstgebohrne war ein unternehmender Herr; gegen die

a) Vertrag von 1375. b) Urk. 1361. *cist.* Waldkirch.

c) Leibdingsbrief 1361. d) Urk. 1362. *cist.* Waldkirch.

e) Ihre Kauf- Tausch- Leben- und Stiftungsbriefe sind darum bald im Namen der Mutter, bald in dem des Erstgebohrnen, bald aber in aller Namen ausgefertiget. Herrgott. Tschudi.

f) Im J. 1333. war Ulrich Schaffli Vogt in Raperschwil. Urk. Raperschwil. *cist.* Fluh. In den J. 1335. und 1336. Ritter Rudolf Truchseß. Urk. Raperschwil *cist.* Spital und Fluh. Im J. 1340. Ritter Ulrich von Kienberg. Urk. bey Herrgott. In den J. 1358. und 1367. Hans von Langenhart. Urkk. Spital und Fluh. 1372. Ritter Heinrich von Helmsdorf. Urk. Spital. 1380. Heinrich von Kennelbach. Eben dort.

Geistlichen benahm er sich nach der Sitte jener Zeit: Dem Kloster Rüti bey Raperschwil machte er große Vergabungen, stiftete sich daselbst und zu Rheinau Jahrzeiten a); hingegen überfiel er mit den Bürgern von Raperschwil den Abt Konrad von Einsiedeln in dessen Burg Pfeffikon, führte ihn gefangen daraus weg auf Raperschwil, und plünderte dieses Schloß, in dem viel Wein, Korn und Harnische lagen, rein aus. Darüber kam er mit seinen Mithelfern auf so lange Zeit, bis er Schadenersatz würde geleistet haben, in den Kirchenbann. Um dessen los zu werden, ließ er den Abt frey, und gab ihm Pfeffikon zurück. Der Abt war aber damit, weil er von dem Geraubten noch manches vermißte, nicht zufrieden, und weigerte sich, ihn aus dem Banne zu lassen. Darum befahlen die erwählten Schiedrichter Hermann von Landenberg der österreichische Landvogt im Thurgau, Argau, und in Glarus, Johann von Frauenfeld, Rudolf Brun Bürgermeister zu Zürich, daß dem Kloster alles ohne Ausnahme zurückgestellt, und das, was nicht mehr vorhanden wäre, mit Gelde bezahlt werden müsse; dem Abte aber legten sie auf, daß er ein schriftliches Bekenntniß der erhaltenen Entschädigung ausstellen solle, damit der Graf mit seinen Helfern aus dem Banne erlöst werden möchte b).

Eine Pest, welche in diesen Jahren wüthete, machte den Grafen so nachgiebig, daß er nicht nur alles gern erfüllte, sondern sogar das Kloster Einsiedeln in den besondern Schutz seines Hauses aufnahm c). Die gemeldte Seuche verheerte ganz Europa, und raffte allenthalben von den In-

a) Urk. 1349. *in Herrgott. Genealog.*

b) Urk. Raperschwil 1348 zu Zürich.

a) Urk. 1348. *in Genealogia Herrgott.*

wohnern mehr als den dritten Theil weg a). Im St. Gallischen starben so viele Leute, daß das Stift nicht einmal mehr Bauern finden konnte, die seine Höfe annehmen wollten, und darum viele derselben unangebaut mußte liegen lassen b). Pfeffers verlor durch selbe über zweytausend von seinen Leuten c). Man schrieb fast allenthalben die Schuld davon den Juden zu, und fiel mit einer grimmigen Wuth über sie her. In St. Gallen, wo sie hinter der Brodlauben ihre Häuser hatten d), riß man sie aus selben heraus, und verbrannte sie nach dem Beyspiele der Städte Konstanz, und Zürich lebendig.

Aber als der Schrecken vor der Pest vorbey war, ließ sich Graf Hans II. in ein noch gefährlicheres Unternehmen ein, dessen Zweck nicht geringer war, als sich der Stadt Zürich zu nächtlicher Zeit zu bemeistern, den Bürgermeister Brun zu töden, und die vorige Regierungsform in Zürich wieder einzuführen. Dazu hatten ihn die vierzehn aus Zürich vertriebenen Rathsherren mit dem Verheißen, ihm das von Zürich geborgte Geld zu schenken, vermocht. Nachdem der Graf manche Edle, darunter auch ein Graf von Toggenburg, Ulrich von Bonnstetten der Bruder des Abtes von St. Gallen, und ein Spiser von St. Gallen e) waren, sich

a) In Basel starben im J. 1348. sechszigtausend Menschen daran, in Lübeck neunzigtausend. ꝛc.

b) Incorporationsbrief der Pfarrei Marbach 1359.

c) „Anniversarium omnium virorum, mulierum, et puerorum „nostri Monasterii, qui 1349. in illa magna et inaudita Epide„mia obierunt; quorum numerus se extendet ad duo millia „et circiter.“ *Necrolog. Fabar. sec.* 14. *in fol. regal.*

d) Joachims von Watt Chronik.

e) Er blieb bey dem Angriffe der Stadt. Handschrift 645. *pag.* 135.

zugesellet, die vertriebenen Rathsherren aber viele Bürger in Zürich in die Verschwörung gezogen hatten, bestimmte er dem in Raperschwil, und in der March heimlich versammelten Volke die Stunde, in der es zu Wasser, und zu Lande in Zürich eintreffen sollte, er aber ritt mit einem starken Gefolge im J. 1349. nach der Stadt, wo auch die übrigen Verschwornen heimlich, oder öffentlich eintrafen. Sie waren eben im Begriffe, in der Nacht vom 23. Hornung sich dieser zu bemächtigen, als ihr Vorhaben entdeckt, und sie alle entweder ergriffen, oder erschlagen wurden a). Graf Hans II. war selbst unter den Gefangenen, die Bürger hatten ihn auf der Flucht noch in dem Stadtgraben eingeholt. Der Graf von Toggenburg aber ertrank, und wurde zu Oedenbach begraben b). Die Züricher zogen darauf vor Raperschwil, welche Stadt die Bürger, nachdem man ihnen Sicherheit ihrer Personen, und ihres Eigenthumes versprochen hatte, nach drey Tagen übergaben; besetzten das Wäggithal und die March, in der sie das Schloß Alt-Raperschwil einem den Schwyzern gegebenen Revers zu Folge c) zerstörten, und brachen bald darauf im Winter 1350. die Stadt, und Burg Neu-Raperschwil auf den Grund ab; nachdem sie vorher sechszig der vornehmsten Bürger von Raperschwil auf Zürich als Besatzung geschickt, und die übrigen mit den Weibern und Kindern auf das Feld

hinaus

a) 1349. Gedächtniß des Herrn Beringers von Landenberg, und aller, die im Züricherkrieg bey Graf Hans umgekommen sind. Raperschwiler Jahrzeitenbuch im Hornung.

b) Beschreibung des Geschlechts der Brunen in Zürich. Der Namen dieses Grafen ist nicht bekannt.

c) Urk. 1350. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

hinaus getrieben hatten a). Sie wollten dadurch die Kosten ersparen, die eine Besatzung würde verursacht haben, und Rudolf und Gottfried die Brüder des gefangenen Grafen schrecken, und zu einem nachtheiligen Frieden zwingen; sie machten sich aber den Herzog Albert von Oesterreich, den Lehenherrn der zerstörten Schlösser zum Feinde.

Dieser säumte auch nicht lange von Wien herauf zu kommen, Volk zu sammeln, und mit tausend sechshundert Mann vor Zürich zu ziehen. Das Erscheinen einer so großen Armee, dergleichen man in diesem Lande nie eine gesehen hatte, erschreckte die Züricher. Unter der Vermittlung des Grafen Friedrichs IV. von Toggenburg, des Komenthurritters zu Wädischwil, und der Gesandten von Bern und Basel verbanden sie sich, das zu thun, was die vier von beyden Theilen zu erwählenden Schiedrichter, derer Obmann die Königinn Agnes, Schwester des Herzog Alberts seyn sollte, sie weisen würden; und stellten dafür sechszehn Bürger zu Geiseln. Aber als diese Schiedleute das Urtheil dahin fällten, daß die Züricher die Stadt Raperschwil wieder aufbauen, die March zurückgeben, und das eben mit Uri, Schwyz, Unterwalden geschlossene Bündniß aufkünden sollten, und da der Herzog über das noch die Loslassung des gefangen sitzenden Grafen Hans II. forderte, weigerten sie sich, von benannten Waldstädten ermuntert, diesem Spruche nachzukommen. Der Krieg brach darum völlig aus b). Während demselben giengen im Jahre 1352. die von Wee-

a) Die Handschrift 645. p. 139.

b) Diesen beschreiben die Handschriften aus dem fünfzehnten Jahrhunderte N. 632, 645, 647, 631, 651, davon Tschudi nur die drey ersten gesehen hat.

sen unter der Anführung des Walthers von Stadigen (Stadion), der vor diesem Kriege im Schlosse zu Näfels gesessen war, in das Linthal hinüber, um es wieder für Oesterreich zu erobern, wurden aber von den Glarnern über die Mag zurückgeworfen, und verloren fünfzig Mann a). Kaiser Karl IV. brachte zwar einen Waffenstillstand zu wegen, in welchem Graf Hans II. von den Zürichern frey gegeben wurde; aber bald kündete der Kaiser diesen Stillstand selbst ab. Graf Hans II. dachte in dem wieder ausgebrochenen Kriege mit dem Lande, das ihm in der eben gemachten Theilung zugefallen war b), neutral zu bleiben, bald aber besann er sich eines andern, und verkaufte dem Herzoge Albert im J. 1354. seine Herrschaften Raperschwil, Grifensee, und Fischenthal. Dieser hob nach geschlossenem Kaufe alsobald die Einschließung von Zürich auf, zog nach Raperschwil, und bauete dort unter der Bedeckung seiner Armee die zerstörte Burg und Ringmauern wieder auf, da er alle Arbeiter, die man aufbringen konnte, dingen ließ. Nach vollendetem Baue lud er die Bürger durch große Freyheiten ein, wieder nach Raperschwil zu kommen, und da Häuser zu bauen c), befreyete sie auf zehn Jahre von aller Steuer d), erlaubte ihnen, um die Stadt bald zu bevölkern, jeden freyen Mann, und die Gotteshausleute der Klöster zu Bürgern anzunehmen e), ließ die zerstörten Gebäude des Spitals f) wieder herstellen, und gab selbem das Vorrecht,

a) Die Handschrift N. 645.

b) Urk. 1354. bey Herrgott. c) Chronik N. 645.

d) Urk. 1354. e) Urk. Raperschwil 1358.

f) Diesem Spitale erlaubte der Stadtpfarrer schon im J. 1276. einen eigenen Gottesdienst; in Gegenwart folgender Zeugen. „R. „Sacerdotis in Wagen, U. Plebani in Walde, B. Plebani in „Wangen, H. Rectoris puerorum ibidem, W. Villici in Kalt-

daß er alle, die sich darin hatten aufnehmen lassen, erben konnte a). Er hängte durch eine tausend Klafter lange Brücke das jenseits des See's gelegene Land mit Naperschwil zusammen b), errichtete einen Brückenzoll c), und erlaubte dem Rathe die Bürger wegen Freveln zu strafen d). Ihr Gericht hat seit dem Jahre 1379. das Vorrecht, daß sich kein Hof- oder Landgericht in dessen Geschäfte mischen, oder einen Bürger vor seine Schranken laden konnte e). Ihre Gerichtsordnung hatte aber dieses Besondere, daß der Gegenstand des Verbrechens (corpus delicti) den Richtern vorgelegt wurde f), und daß die Advokaten sich von selben unter den Schutz der Gesetze setzen ließen, um vor der Rache der Gegenparten sicher zu seyn g). Den von dem Gerichte ergangenen Urtheilsprüchen drückte der Vogt sein Amtssigill auf, welches entweder die Stadt Naperschwil, in welcher

„brunnen et filii sui Militum, R. Sculteti, H. Marscalci, H. „de Ranbach, R. de Wagen, H. et Otto de Kaltbrunnon, H. „Störi, C. Ekol, C. et Ar. Lancgast, Her. Frunbeis, R. de „Grunowe, Joa. de Hinderburg, H. de Berikon, R. Huphan, „R. Sellose, Al. et R. et Jo. fratrum de Gamelunstein, H. Schu„biger, H. Zehender, C. Banwart, Her. de Grunowe.“ Die Naperschwiler stifteten oft für die Armen in diesem Spitale Wein, Brod, und Fische. Jahrzeitenbücher.

a) Urk. Naperschwil 1359.

b) Die Handschriften *N.* 632, und 645. auf das J. 1358.

c) Urk. Naperschwil 1360. d) Urk. 1376.

e) *Privilegium de non evocando* von K. Wenzel 1379.

f) Im J. 1390. stand ein gestohlnes Pferd mit dem Diebe vor dem Gerichte. Urtheilspruch 1390.

g) Dem Fürsprecher, der den Pferdedieb vertheidiget hatte, gaben die Richter auf dessen Bitte die Erkanntniß: daß ihn deßwegen niemand „vechen, und hassen sol, und daz der, der daz „thut in des Diebs Fußstapfen ston, und ein verzalter Man „sin soll.“. Eben dort.

das Bild des Herzogs so groß als ein Thurm aus einem Festungswerke hervorragte a), oder zwo Rosen, zwischen denen das Familienwappen des Vogts angebracht war, vorstellte b). In Jonen war ein eigenes Gericht, das der Vogt zu Raperschwil durch einen Untervogt abhalten ließ c). In die wiedererbaute Feste legte Herzog Albert eine starke Besatzung, die zum Theile aus ungarischen Reitern bestand, derer er tausend fünfhundert aus Ungarn in das Thurgau hatte kommen lassen d). Nachdem der Frieden im Jahre 1355. wieder hergestellt worden war, kaufte Herzog Rudolf von dem Grafen Gottfried dem Bruder des Grafen Hans II. die March, und das Wäggithal. Die Herrschaft der Grafen von Habsburg-Laufenburg nahm dadurch am Zürichersee ein Ende; sie selbst starben bald darauf im J. 1408. ganz aus, und alle ihre Herrschaften giengen an die Habsburgisch-österreichische Linie über.

Aehnliche Vorzüge wie Raperschwil erhielt auch Weesen von den Herzogen. Denn sie befreyten diese Stadt von der Entrichtung der Steuer e), erlaubten ihr, sich ihren Rath selbst zu wählen f), gestatteten jedem Bürger, der ihre Huld durch Vergehen verloren hätte, sechs Wochen und drey Tage Zeit, um dieselbe entweder durch die Bezahlung der gesetzten

a) Der Stempel desselben ist noch im Archiv zu Raperschwil vorhanden.

b) Urk. Spital 1359. ꝛc.

c) Solche Untervögte waren im Jahre 1367. Ulrich Windegger, Urk. Flüh. Im J. 1390. Johann Sumber, Urk. Spital. Im J. 1391. Ritter Eglolf von Roschach, auch Friedrich Horver, Urk. Flüh. Johann Ziler, Urk. Spital.

d) Die Handschriften 645, 651. ꝛc.

e) Freyheitsbrief vom Herzoge Leopold im J. 1313.

f) Freyheitsbrief von Leopold dem jüngern im J. 1379.

Busse, oder durch Stellung einer Bürgschaft wieder erwerben zu können; und erst wenn nach Verfluß dieser Zeit keines geschehen war, durften die Amtleute den Schuldigen gefangen setzen. Sogar, wenn in peinlichen Fällen es einem Bürger gelang, in das Haus eines andern zu entrinnen, waren die Amtleute nur dann befugt auf ihn zu greiffen, wenn der Eigenthümer des Hauses für ihn nicht mehr Bürge stehen wollte a). Kein Bürger von Weesen konnte anderswo, als vor dem Vogte, und vor dem Stadtrathe rechtlich belanget werden; der Stadtrath durfte den in die Reichsacht erklärten Leuten sichern Aufenthalt geben b). Nebst dem konnten sie sich ihren Pfarrer und Helfer selbst wählen c), hatten alle Diensttage einen Wochenmarkt d), bezogen von allen Bussen die Hälfte, und hatten nebst dem Rathe noch neun Richter e).

In Kaltbrunnen, wo die Abtei Einsiedeln die Lehenschaft der Twingherrenrechte besaß, walteten über die Befugsame des Vogtherrn Zweifel. Die Herrschaft Oesterreich, der die obere Vogtei zustand, ließ darüber zu Windegg durch Eberhard von Eppenstein ihren Pfleger, und Vogt zu Kiburg und Glarus bey dem Landvolke im Gaster Kundschaften aufnehmen, und stellte nach derer Abhörung dem Stifte Einsiedeln gern das Bekenntniß zu, daß ihr da außer der Bestrafung der Diebe, und Freveln f) von der Gerichtsbarkeit

a) Freyheitsbrief von Leopold im J. 1313.
b) Freyheitsbrief von Kaiser Wenzel im J. 1379.
c) Freyheitsbrief von Leopold im J. 1313.
d) Der obgemeldte Brief von Kaiser Wenzel.
e) Das Bürgerbuch von Weesen.
f) Diese gehörte bald zur hohen Vogtei, wie hier, bald zur untern.

(nämlich der niedern) nichts zukomme a). Der Vogt mußte da wie anderswo dem Ammann und dem Gerichte Gehorsam und Achtung verschaffen; in dem Gerichte aber durfte niemand als Einsiedlische Gotteshausleute sitzen. Ueberhaupt mußten die Kaltbrunner der Abtei Einsiedeln wie die St. Gallischen, und Pfefferischen Gotteshausleute Fall, Fastnachthühner, Gelä, Erbschaft, und Frohndienste entrichten, und wurden ganz auf den Fuß wie jene behandelt b).

Die Grafen von Toggenburg hüteten sich wohl, solche gefährliche Unternehmen zu wagen, wie obgemeldter Graf Hans II. Durch die im vorigen Jahrhunderte erlittenen Unfälle belehrt und geschwächt, mieden sie die Kriege, und setzten sich dadurch in den Stand durch Käufe, und erworbene Pfandschaften ihre Besitzungen und Macht mehr als je zu vergrößern. Schon im Jahre 1313. kauften die Grafen Friedrich III. und Diethelm von den zwey Brüdern Ulrich Stephan, und Ulrich Branko von Sax um neunhundert vier und achtzig Pfund Pfenninge das Schloß, oder Haus Wildenburg mit allem, was dazu zwischen der zapfenden Mühle, und dem Starkenstein gehörte, und theils eigen, theils von St. Gallen lehig war c). Graf Friedrich IV. erhielt von Albert von Werdenberg die Vogteien zu Bütschwil, Peterszell, und Wald d), das Schloß Rüdberg, die Höfe zu Nengerschwil, und Bütschwil für tausend sechshundert ihm angeliehene Pfunde zum Unter-

a) Urk. Einsiedeln 1327.

b) Kaltbrunner Hofrodel, oder Oeffnung von 1331.

c) Kaufbriefe von 1313, 1320, und 1329. Von dem Haus Wildenburg bekam hernach jene Gegend den Namen Wildenhaus.

d) Wald ist eine Gegend zwischen Peterszell und Schönengrund, die sich wahrscheinlich bis auf Waldstatt erstreckte.

pfande a). Die drey Brüder Friedrich V. Donat, und Diethelm VII. kauften im J. 1369. von Rudolf von Landenberg-Werdegg dem ältern die ehedem zu Raperschwil gehörige Herrschaft Griffensee mit den drey Schlössern Griffensee, Elgau, und Alt-Regensberg um siebentausend neunhundert drey und zwanzig Gulden b); und bald darauf bekamen die beyden letztern vom Hause Oesterreich die Stadt Raperschwil, die zwey kemprater Höfe, die mittlere March, Wäggi, Einsiedeln für viertausend angeliehene Gulden bis auf Wiederlösung zum Pfande c); ja dieses Haus versetzte ihnen die ganze Herrschaft Kiburg d). Von dem Domstifte zu Konstanz verschuffen sie sich den Besitz der Herrschaft Tanegg, und erwarben das Schloß Spiegelberg mit seinen Besitzungen und Gerichten. Am glücklichsten war Graf Friedrich IV, der durch seine Heirath mit Kunigund von Vatz die Herrschaften Mayenfeld, Tasans, Breitigau an sein Haus brachte. Im Toggenburg, wo sie nur zu Wildhaus, Neßlau, Krumenau, Hemberg, Liechtensteig, Neckerthal, Bütschwil, Lutisburg, Batzenheid, Henau, Oberutzwil die Twing und Bänne besaßen, erhielten sie von dem Kaiser im ganzen Lande die hohe Vogtei,

a) Pfandbriefe von 1340. und 1364. Es ist unbekannt, wann und wie die Grafen von Werdenberg in den Besitz der Vogtei zu Peterzell, die der Kaiser Friedrich II. von dem Kloster St. Johann erhalten hatte, gekommen seyn.

b) Diese Herrschaft begriff die Stadt und den See Griffensee, der damaes Glattsee hieß, die Vogteien zu Muren, Usiken, Schwerzenbach, Bünz, Ansliken, Ober- und Unter-Uster, Weriken, Freudwil, Neniken, Hegnau, Irgenhausen, Schalken, Hunziken, die Vogteileute zu Taublendorf, die Zinse zu Wininiken, und Fellanden. Kaufbrief 1369. *Class.* 3. *cist.* 1. *supl.* 3.

c) Urk. Raperschwil 1378. Heinrich von Kennelbach war in Raperschwil der Grafen Vogt. Urk. Fluhhaus 1385.

d) Urk. 1384. bey Herrgott. *Tom. I. pag.* 55.

und fiengen so ein politisches Ganzes daraus zu stalten an. Dieses gräfliche Haus bestand jetzt immer aus mehreren Familien, derer zwar jede für sich eigene Besitzungen hatte, die aber die Lehen, Kollaturen a), die Stadt Liechtensteig, und viele Höfe gemeinschaftlich besaßen b), und durch den ältesten ihres Hauses verwalten ließen c). Seit dem Jahre 1317. wählten sich einige von ihnen ihr Begräbniß in Utznach d), andere im Kloster Rüti e), das in der Nähe von Eschenbach stand.

Von den sieben Söhnen Diethelms des Brudermörders hinterließen die meisten einige Nachkömmlinge f). Doch sind davon nur einige Söhne des Krafts I, des Friedrichs II. und des Wilhelms mit Namen bekannt. Kraft I. hinterließ drey, den Diethelm, Kraft II. und Friedrich g), von wel-

a) Graf Kraft Probst zu Zürich macht den ältesten Grafen von Toggenburg zum Kollator der von ihm zu Utznach gestifteten St. Michaelskapelle. Urk. Utznach 1317.

b) Die Brüder Friedrich, Donat, und Diethelm verleihen im J. 1762. der Elisabeth Giel der Wittwe des Krafts Schnöd den Hof Krinau, und heißen Liechtensteig ihre Stadt. „Liechten„steigae in urbe nostra.“ Urk. 1374. Sie stifteten auch gemeinschaftlich in St. Johann und zu Mogelsberg ab ihrem Hofe Nassen für sich und ihre Eltern, und Brüder Jahrzeiten. Urk. St. Johann 1374.

c) Theilungsbrief von 1394. d) Urkk. Utznach 1384, 1389.

e) „Projenitores (Friderici) elegerunt in dicto Monasterio (Rüti) „ecclesiasticam sepulturam.“ Urk. Rüti 1327.

f) Unter denselben sind die Klosterfrauen von Wurmsbach Juliana, und Anastasia von Toggenburg. *Necrolog. Wurmsbach.* Irmengard von Toggenburg. *Tschudii Collect. ex Necrolog. Einsidlen.* Nesa (Agnes) von Toggenburg. Utznacher Jahrzeitrodel. Der Graf von Toggenburg, welcher 1350. vor Zürich blieb. Wilhelm von Toggenburg ein Geistlicher. Urk. 1275. bey Herrgott. ꝛc.

g) „Diethelm, Kraft, Frideric filii fratris nostri Kraftonis b. m.“ Urkk. St. Johann 1260, 1319. — Urk. Fischingen 1272. ꝛc.

chen Kraft II. Domherr zu Konstanz, und Probst zu Zürich ward a), viele Vergabungen machte, und im J. 1333. starb b); Friedrich auch in Konstanz eine Domherrenpfründe erhielt c), und im J. 1322. als Kommandant in Mörsburg am Bodensee dieses Städtchen mit vieler Tapferkeit und Glücke gegen Kaiser Ludwig von Bayern vertheidigte d). Die Söhne Friedrichs II. e) waren Kraft III. ein Domherr zu Konstanz, und Pfarrherr zu Marbach im Rheinthal f), und Friedrich, welcher im J. 1321. der jüngste Chorherr zu Zürich genannt wird g). Von Wilhelms Kindern sind Diethelm VI, und Friedrich III. bekannt, jener hatte Adelheid von Grießenberg zur Ehe h) und blieb zu Grinau; dieser war mit Idda von Homburg vermählt, welche ihm die Landgrafschaft Sißach mit dem Städtchen Liestal zubrachte, das sie aber alles dem Bischofe von Basel verkauften i). Sie

a) Urkunden von St. Johann, Maggenau, Rüti, Stammheim, ꝛc.

b) „1338. comes Kraft obiit fundator Capellae in Utznach.“ Jahrzeitrodel in Utznach.

c) Küchimeister. — Urk. Fischingen 1283.

d) *Chronicon Witodur.* — *Chronicon Constant. Msc.*

e) „Krafto de Toggenburg Canonicus Ecclie Constant. et Fri„dericus Comes de Toggenburg fratres, et filii spectabilis „Viri Friderici Comitis de Toggenburg“ vergabten dem Kloster Rüti den Kirchensatz zu Eichenbach. Incorporationsbrief 1309. in Rothenfluhs Beschreibung von Kaperschwil.

f) Urk. im Archiv Wil.

g) „Fridericus Friderici quondam Comitis filius.“ Urk. 1321. *in Gerbert. de Cadaveribus Austriac.* — Urk. 1319. *cist.* Wil. Im J. 1320. kommen vor Kraft und Friedrich Brüder und Chorherren mit ihren Vettern Friedrich und Diethelm. Urk. Maggenau.

h) Urk. St. Johann 1260. — Urk. Maggenau 1268.

i) Urk. 1303. in Tschudis Eidgen. Geschichte *Tom. I. p. 229,* und Bruckners Beschreibung des Kantons Basel.

zeugten miteinander den Friedrich IV, welcher die Kunigund von Vatz zur Ehe nahm, welche fünf Söhne: den Friedrich V, Donat, Diethelm VII, Jörg, Kraft IV a), und die Töchter Margreth b), und Kunigund zur Welt brachte. Außer Friedrich IV. hatte kein anderer Graf von Toggenburg eine Nachkommenschaft; selbst von Friedrichs *IV.* Söhnen starben drey ledig ab; nämlich Jörg im J. 1360 c), Kraft *IV.* im J. 1368. zu Bern d), und später Friedrich. Der Vater überlebte nur die zwey ersten e). Der Mannsstamm der Grafen von Toggenburg beruhete nun bloß noch auf den zwey Brüdern Donat, und Diethelm *VII.* Von diesen hatte aber wieder Donat nur eine Tochter, die Kunigund hieß, welche er dem Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz zur Ehe gab; dem Diethelm *VII.* gebahr dessen Gemahlinn Katharina von Werdenberg-Heiligenberg auch nur zwey Kinder, von welchen der Sohn Friedrich *VI.* die Gräfinn Elisabeth von Mätsch zur Ehe nahm, die Tochter Edda aber den Grafen Bernard von Thierstein heirathete. Als Diethelm *VII.* im Jahre 1385. starb f),

a) Das Jahrzeitenbuch von Mogelsberg, wo Graf Donat im J. 1389. ab seinem Hofe Berlangen für seine vier Brüder, und seinen Vetter den Grafen Waldraf von Thierstein, der zu Näfels blieb, eine Jahrzeit stiftete; auch solle der Leutpriester ihrer alle Sonntage auf der Kanzel gedenken.

b) Urk. St. Johann 1260.

c) „1360. obiit Georgius Juvenis Miles de Togg. cujus Mater „de Fatz.“ *Rotulus Anniversar. in Utznach. sec.* 15.

d) „1368. obiit Kraft junior in Bern.“ *loc. cit.*

e) „1369. obiit comes Fridericus de Togg. et uxor Kunigunda „de Vatz. Anniversarium puerorum, scilicet Margarethe, Ge„orgii, Friderici, Donati, Diethelmi, Donati Germanorum.“ *loc. cit.*

f) Er wurde zu Utznach begraben, wo sein Bruder Graf Donat ihm ein Denkmal errichtete, und ab dem Hofe Lugeschwil mit

schritt dessen hinterlassene Wittwe mit Heinrich dem Grafen von Werdenberg-Heiligenberg zu einer zweyten Ehe, nachdem sie zuvor gegen eine jährliche Rente von fünfhundert Gulden, zum Besten ihres Sohnes Friedrichs VI. auf alles Toggenburgische Gut, und auf ihre zugebrachte Morgengabe, die in dem bey Bütschwil gelegenen Schlosse Rüdberg, und den dazu gehörigen Gütern und Leuten bestand, Verzicht gethan hatte a).

Mit diesem jungen Grafen seinem Neffen theilte Donat im J. 1394. die Besitzungen ihres Hauses so: Friedrich VI. soll besitzen die Schlösser Utznach, Grinau, Mayenfeld, Winegg, Solafers, Kapfenstein, Bellfort, Straßberg, Marschennens, die halbe Burg Fragenstein mit aller Zugehörde; die Städte Utznach, Mayenfeld mit dem Zolle; das Land von Utznach bis Raperschwil, und bis an das Kloster Rüti, die Höfe an dem Wald, jene auf der Lad bis an Ricken, hundert Mannmad Wiesen an Alten, die obere March, die Höfe zu Tuggen und Wangen, die zu Trimes; die Pfandschaften zu Raperschwil, zu Zizers, zu Ragaz, die Dörfer Fläsch und Lanz mit dem Zolle: die Länder Breitigau, Tafans, Schanfik, und Zerschis, die Leute und Güter zu Malans, die Gerechtsamen bis an den Brunnen zu Balzers; die Kirchensätze zu Summeri, Utznach, Schiers, Sausch, Absenü; welches alles Donat mit den Leuten, Zinsen, Steuern, Rechtsamen, die die Grafen von Toggenburg da besessen hätten, seinem Neffen in gemeldtem Jahre schriftlich ab-

zwey Maltern Korn eine Jahrzeit stiftete. Jahrzeitenrodel von Utznach. Schon vorher hatte Donat da für seine Eltern, und seine Brüder Jörg, Friedrich, Kraft, Diethelm auch eine Jahrzeit angeordnet. Eben dort.

a) Verzichtleistung von 1386.

trat a). Hingegen behielt er für sich und seine Tochter die Pfandherrschaften Kiburg und Tannegg, mit der die Vogtei des Klosters Fischingen verbunden war, die Burg Spiegelberg mit ihrer Zugehörde, die Herrschaft Griffensee, den Kirchensatz, und die Rechtsamen zu Lomis, die Stadt Liechtensteig, die Wildeburg, das Thur- und Neckarthal, Petershzell, Lutisburg, Batzenheid, und den Hummelwald, mit allen zu jedem dieser Orte gehörigen Leuten, Rechten, und Gefällen. Das Schloß Neu-Toggenburg, und die von der Familie herrührenden Lehen sollen jedem zur Hälfte gehören; doch wird Donat als der ältere mit Einverständnisse seines Neffen die Lehen vergeben, welches auch dieser nach dem Tode Donats mit dessen Erben so halten soll b).

Die Hauptsorge des alten Donats war seiner Tochter eine ruhige Erbfolge zu verschaffen, deßwegen gab er seinem Neffen, da derselbe mit der gemachten Theilung nicht ganz zufrieden war, noch die Grafschaft Kiburg c); und begab sich, da sich jener an die Eidgenossen wandte, unter den Schutz des Herzog Leopolds, dem er auch in dessen Kriegen gegen jedermann zu helfen, und dessen Kriegsvolke alle seine Schlösser, Städte und Thäler offen zu stellen versprach d). Nebst dem gab sein Tochtermann schon im J. 1399. den Unterthanen seines Schwähers eine schriftliche Versicherung, daß er sie, wenn er nach dem Tode desselben ihr Herr seyn würde, ungestört ihre Freyheiten genießen lassen wolle e). Aber alle diese Maaßregeln konnten Friedrich VI. nicht ab-

a) Urk. 1394. zu Liechtensteig bey Tschudi.

b) Urk. 1399. c) Richtungsbrief von 1402.

d) Doch ohne der Schlösser merklichen Schaden. Copia-Urkund von 1400. *Class. 2. cist. 19. A. 8.*

e) Bestätigung der Freyheiten 1399. zu Liechtensteig.

halten, daß er nicht nach dem Tode Donats, der sich im J. 1400. den 11. Wintermonat im Schlosse Lütisburg ereignete, alsobald auf dessen Verlassenschaft zugriff a), und um sich darin zu behaupten, der Stadt Zürich Griffensee verkaufte, ihr Bürgerrecht annahm, und mit selber in ein Bündniß trat. Es kam deßwegen zwischen ihm, und dem Grafen Wilhelm dem Ehemanne der Kunigund von Toggenburg zu Feindseligkeiten, welche aber Marquard der Bischof von Konstanz, und Graf Johann von Lupfen österreichischer Landvogt ohne Verzug durch einen schiedrichterlichen Spruch beylegten. Laut ihrem Ausspruche mußte Graf Friedrich von Toggenburg seiner Base Kunigund die Schlösser und die Herrschaften Kiburg, Tannegg, und Spiegelberg mit allen Twingen, Bännen, Steuern, Zinsen, Leuten, und Gütern abtretten, und ihr noch über das viertausend hundert Gulden zahlen; Kunigund aber ward angewiesen, alle ihre übrigen Ansprüche an Friedrichen fahren zu lassen b).

Die letzten Lebenstage des Grafen Donats hatten die Bürger von Liechtensteig zu ihrem Vortheile benützt; denn sie wirkten von ihm die Erlaubniß aus, selbst ihre Rechtsamen, und Freyheiten, so wie selbe an den Jahrgerichten verkündet würden, rechtsförmig erheben, und ihm zur Bestätigung vorlegen zu dürfen. Demzufolge bathen sie an einer Gerichtssitzung ihren Schultheiß, Rudolfen von Mogelsberg, die eidlichen Kundschaften anzuhören, welche ihm Hans Eichorn der Sachwalter der Bürgerschaft vorführen würde. Nachdem dieser darein gewilliget hatte, bezeugten die Kundschaften folgendes: Es wäre in Liechten-

a) Bestätigung der Freyheiten von Liechtensteig von Graf Friedrich VI. 1400. bey Tschudi.

b) Richtungsbrief 1402. zu Konstanz.

steig Herkommens, wenn die Herrschaft mit dem besten bey dem Tode des Familienhauptes zum Falle gegebenen Stücke Vieh nicht zufrieden seyn wollte, selbes bey einem Brunnen anzubinden, und ihm so lang das Wasser in Körben, und die Steine in Gelten vorzusetzen, bis es verhungerte; womit der Fall bezahlt wäre a); ferner sey es üblich, daß die Eheleute ihre außer Liechtensteig gelegenen Güter von einander erben könnten, nicht aber die in Liechtensteig liegenden; bey welchen unter ihnen nur eine lebenslängliche Nutznießung statt hätte; daß ein Bürger, wenn er nach einer begangenen Mordthat in ein Bürgershaus entrinnen möchte, darin sechs Wochen, und drey Tage lang sicher sey; nach Verfluß derselben müßte ihn aber der Bürger entlassen, und dürfe ihn nur so weit, als er mit der linken Hand einen Stein von der Ringmauer geworfen hätte, sicher hinführen; wo er dann der Oberkeit an Leib und Gut verfallen, und sein Leib den Verwandten des Ermordeten erlaubt wäre. Sie hätten die Freyheit, daß die Oberkeit einen Bürger, der das Recht vertröstet könne, nicht in das Gefängniß legen, viel minder ihn wegen Freveln ohne vorhergegangene Erkenntniß des Gerichtes strafen könne; daß diejenigen, welche Bürger um liegendes Gut vor Gericht belangen wollten, vorher zehn Pfund Pfenninge hinterlegen müßten, die im Falle ihres Unterliegens im Rechte dem obsiegenden Bürger

a) „So sollent desselben Burgers Erben demselben houptvall in „der Statt an ain Schwirren an dem Brunnen binden, und „im in Zainen oder Korb Wasser geben, und in einem Kübel „oder Gelten Stein geben, als lang das derselb houptvall ge„leben möcht; und wann derselb houptvall sturb, so sollind si „im uf der Hut schaden, uß der Statt vertigen, und dann „desselben houptvalls gentzlich ledig und loß sin.“ In Utznach durften die Erben das Vieh nach drey Tagen ablösen, und zurücknehmen.

fußelen, und daß kein Amtmann der Herrschaft in Liechtensteig wider den Willen des Schultheißes eine richterliche Gewalt ausüben könne. Daß Fremde, wenn sie Mordthaten begangen hätten, in Liechtensteig nirgends eine Freyheit hätten; daß jeder Bürger sie wegen Schulden im Stadtbezirke an Leib und Gut könnte pfänden lassen; und daß sie wegen Freveln doppelte Busse erlegen müßten. Auch sey in Liechtensteig das Fleischgewicht von St. Gallen, das Kornmaß von Winterthur, das Weinmaß von Naperschwil, das Salzmaß von Bischoffzell, bey Wollentüchern die Elle von Zürich, bey Leintüchern die von Kleven, im Werthe des Geldes das Weisum (Schrott und Korn) von Konstanz üblich. Da vor den Richtern niemand diesem etwas beyzusetzen, oder wegzuläugnen wußte, fertigte das Gericht darüber eine Urkunde aus a), und ließ selbe durch eine Bottschaft dem todtkranken Grafen in Lütisburg zur Bestätigung vorlegen. Donat ertheilte selbe nicht nur, sondern gab ihnen noch überdieß das Recht, Testamente zu machen, in die Verlassenschaft der Kinderlosen, die bis dahin der Graf allein geerbt hatte, als Seitenverwandte einzutretten, und keine willkürlichen Steuern mehr bezahlen zu müssen. Endlich erlaubte er jedem Bürger, daß er in dem Falle, wenn ihn einer seiner Nachkommen diese Freyheiten nicht wollte genießen lassen, Liechtensteig verlassen, und an jedes beliebige Ort frey hinziehen könnte b).

Ganz die nämlichen Gewohnheiten und Gebräuche wie in Liechtensteig waren in Hinsicht der Entrichtung des Falls, der Bestrafung der Todtschläger, der Behandlung der Frem-

a) Urk. 1400. bey Tschudi.

b) Urk. 1400, welche vierzehn Tage vor dem Tode des Grafen Donats in Lütisburg ist ausgefertiget worden.

den, der von Klägern, und Frevlern zugebenden Rechtsvertröstungen, und der Testamente, und Erbschaften auch in Utznach üblich. Dieser Ort hatte sogar nebst diesen noch manche andere Vorrechte, die ohne Zweifel auch entgegen in Liechtensteig zur Richtschnur dienten, nach der sich die Grafen gegen die Bürger zu benehmen hatten. Laut selben mußten die Utznacher keine Steuer, und keine Fastnachthühner geben, keine Tagwan (Frohndienste) thun, waren nicht verbunden gegen ihre Neigung sich den Schultheiß geben zu lassen, und konnten nur nach den Rechten ihrer Stadt für Frevel gestraft werden. Ihre Stadtmauern mußten sie zwar selbst bauen, aber der Graf gab den Arbeitern zu essen; eben so waren sie zwar verpflichtet mit ihm in das Feld zu ziehen, aber er mußte für ihren Unterhalt sorgen. In Utznach erbten die Eheleute von einander das Haus, und alles bewegliche Gut bis auf das Hemd, und genossen ihr Lebenslang das Liegende als Leibgeding. Die Verjährung wurde da unter Gegenwärtigen in zwölf Monaten, sechs Wochen, und drey Tagen, bey Abwesenden in neun Laubrißenen (Jahren) vollendet a).

Die österreichische Militärstraße aus dem neuerworbenen Tyrol in das Thur- und Argau gieng damals durch das Toggenburg. Die Herzoge hatten, um selbe zu sichern, sich von dem Grafen Hug von Werdenberg das Schloß Starkenstein, und die damit verbundene Vogtei St. Johann ins Pfand geben lassen. Herzog Leopold betrachtete darum das Kloster St. Johann, weil es unter seiner Vogtei stünde,

a) Rodel der Utznacher Freyheiten aus dem fünfzehnten Jahrhunderte im Archiv Utznach.

stände a), und in Raperschwil, und Feldkirch das Bürgerrecht hätte, gewissermaßen als ihm zugehörig; und verboth zum Besten desselben seinen Städten, keine diesem Kloster zugehörigen leibeigenen Leute zu Bürgern anzunehmen. Er gab ihm für den durch Durchzüge, und viele Einquartierungen erlittenen Schaden, und für eine Jahrzeit die Pfarrei Alt-Raperschwil (itzt Altendorf), deren jährliche Einkünften damals vierzehn Mark betrugen b). Herzog Friedrich legte diesem Geschenke in Rücksicht der Armuth des Klosters noch die Pfarrei Rötis bey, welche ihrem Besitzer acht Mark einbrug c). Zur nämlichen Zeit gab auch Graf Friedrich VI. von Toggenburg dieser Abtei die Pfarrei Mogelsberg zurück d). Uneracht auf solche Weise die Einkünfte dieses Klosters mehr als um zwanzig Mark waren vergrößert worden, so betrug doch dessen ganze Einnahme nicht über sechszig Mark e). Ein Theil davon gieng ab dem Hofe Hemberg ein f), welchen mit der damit verbundenen Kirche der Abt von St. Johann im J. 1383. vom Stifte St. Gallen für den bey Däniken gelegenen Hof Kienberg eintauschte. Die Folge der Aebte von St. Johann ist zwar nicht ganz außer allem Zweifel berichtiget, doch findet man in Urkunden, daß im J. 1294. Berthold, 1302. Johann II, 1312. Dietrich g),

a) „Es gehöre ihm von der Herschafft wegen ze Starkenstein „mit Vogty, und allem Schirm zu.“ Urk. 1399.

b) Vergabungs-Urkund 1380.

c) Urk. St. Johann 1406.

d) Urk. St. Johann 1408. *cist.* Mogelsberg.

e) Incorporationsbrief von Alt-Raperschwil, und Gözis vom Pabste Martin V. 1422.

f) „Curia Dominicalis Hemberg.“ Urk. 1383.

g) Lehenbrief für Zinwil 1312. in Wurmsbach.

1338. Diethelm, 1344. Johann III, 1369. Heinrich, der vorher Probst war, 1378. Konrad III, 1381. Walther Keller, ehedem Probst, und 1391. Rudolf Kilchhofer da Aebte waren a).

Die Grafen von Werdenberg waren in diesen Zeiten sehr zahlreich. Schon vor dem Jahre 1329. b) in die zwey Stämme Werdenberg-Sargans, und Werdenberg-Heiligenberg getheilt, trieb jeder wieder mehrere Aeste hervor, derer aller Anfang, und Ende aber in den Urkunden nicht deutlich genug angegeben ist. Die Heiligenbergische Linie besaß die Herrschaften Werdenberg, Rheinegg c), Rütl, und Bludenz, die Reichsvogteien über Höchst, Bernang, Marbach, und Altstädten, die im Stein, zu Peterzell, und im Walde, das Schloß Freudenberg bey Ragaz d), nebst vielen andern Besitzungen in Ober-Rhätien, und dazu noch Heiligenberg e), und Schmalegg, die Graf Hug als Landgraf in Schwaben f) erwokben hatte g). Von seinen drey Söhnen h) ward Hug Komenthur zu Bubiken i), Heinrich Domherr und Generalvikar zu Konstanz k); Albert, der ältere genannt, machte sich durch

a) St. Johanner-Urkunden.

b) In diesem Jahre kommen vor Graf Hug von Werdenberg, und Graf Hartmann von Werdenberg Herr zu Sanegans. Kaufbrief Wildhaus 1329.

c) Die sie nach dem Absterben der Edeln von Rheinegg an sich gebracht hatten.

d) Anlaßbrief von 1377. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

e) Die Grafschaft Heiligenberg liegt in Schwaben neben Salmenschweil, und Ueberlingen, davon Schmalegg nicht weit entfernt war.

f) Urk. 1229. *in Cod. Trad. S. G.*

g) „Hugo Comes de Werdenberg, fanetique Montis.“ Urk. 1288. *loc. cit.*

h) Urk. 1321. bey Herrgott, und Urk. 1321. zu Schwyz.

i) *loc. cit.* k) Urk. Maggenau 1316.

seine Zwiste mit Uri, Schwyz, Unterwalden, und durch seine Gewaltthätigkeiten bekannt, die er gegen seine Nachbaren ausübte; so daß deßwegen im J. 1338. der oben erwähnte Bund gegen ihn auszog, und seine Besitzungen im Rheinthale, und in Heiligenberg verheerte a). Er legte aber im folgenden Jahre die Zwiste, welche er in Churwallen mit den gemeldten drey Ländern hatte, im Frieden bey b). Albert der jüngere dessen Sohn c) hatte vier Söhne, von welchen Albert der ältere Bludenz, und Rüti, Albert der jüngere Heiligenberg, Hug Werdenberg, und die Güter im Toggenburg, Heinrich Rheinegg d) zum Erbtheile erhielten. Letzterer, dem in Rheinegg Amtmann Burkard Noschler die Gerichte, und der Keller Hans Benst die Gefälle besorgten e), fieng mit Eberharden von Ramschwag-Blatten darum Zwiste an, weil dieser von einigen Oberriedern, denen Heinrichs Vater das Bürgerrecht zu Rheinegg ertheilt hatte, Dienste und Zinse forderte. Beyde schritten gegeneinander zu Feindseligkeiten, denen Eberhard,

a) *Chronic. Vitodur.*

b) Urk. 1339. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

c) Eine Urkund über Petersszell gedenkt Alberts des Vaters, Alberts des Sohnes, und Hugs des Enkels. Urk. St. Johann 1364. Diese Grafen hatten den Kirchenfahnen noch nicht zu einem beständigen Familien-Wappen angenommen; jeder wählte sich eines, das ihm beliebte; so war im J. 1344. das Wappen Alberts des ältern eine schräge Zickzack-Linie durch ein leeres Feld, und jenes Alberts des jüngern ein Löwenkopf. Originalurkund derer von Luterberg 1344. im Archiv. Statth. Wil. Katharina von Werdenberg-Heiligenberg die Mutter des Grafen Friedrichs VI. von Toggenburg hatte im Wappen einerseits den Montforter-Fahnen, auf der andern Seite eine schräge Zickzack-Linie. Urk. 1386. *Class. 2. cist. 19. A. 8.*

d) Urk. 1392. Landvogtei Rheinegg.

e) Urk. 1387. im Copiabuch.

da sein Gegner drey Brüder zu Helfern hatte, würde haben unterliegen müssen, wenn nicht die Stadt Konstanz, wo er Bürger war, ihre Vermittlung angebothen hätte. Vermöge derselben durfte der von Ramschwag von den neuen Bürgern von Rheinegg, so lange sie in seiner Herrschaft säßen, wie zuvor Dienste und Gefälle erheben, aber während seinem Bürgerrechte zu Konstanz, mit seinem Schlosse Blatten niemanden gegen die Grafen von Werdenberg dienen a). Dieser Heinrich, welcher im J. 1392. starb, war Vater der Grafen Rudolf, Heinrich, und Hug b); von seinen Brüdern aber sind die Kinder nicht bekannt.

Das Haupt des Stammes Werdenberg-Sargans war Graf Hartmann des obgemeldten Landgrafen Hugs von Werdenberg-Heiligenberg Bruder. Er hatte von Elisabethen von Regensberg c) drey Söhne d), den Rudolf von Sargans e), den Hartmann Domherrn zu Bamberg f), und den Hug g) erzeuget. Dieser Hug hatte Anna die einzige Tochter des Edeln von Wildenburg geheirathet, welche ihm, wie oben ist gesagt worden, die Vogtei Pfeffers zubrachte, und zwey Söhne, den Rudolf, und Hartmann gebahr; von welchen jener Sargans, dieser Vaduz zum Erbtheile erhielt. Diese zwey Brüder führten mit ihrem Schwager dem Heinrich von Räzuns wegen Freyberg einen verderblichen Krieg, den sie im J. 1343. dem Abte Hermann von Pfeffers, und

a) Das ist, besetzen lassen. Urkk. Blatten 1379. und 1381.

b) Sie wurden von Montfort-Werdenberg-Heiligenberg, Herren zu Rheinegg genannt. Urk. in Tschudis Handschriften.

c) Urk. 1263. bey Neugart.

d) Urk. 1360. in der Handschrift 629.

e) Küchimeister bey Abt Wilhelm.

f) Urk. 1282. bey Neugart. g) Urk. 1271. *in Cod. Trad.*

dem Hartmann Mayer von Windezg beyzulegen erst dann übergaben, nachdem Rudolf den von Räzuns gefangen hatte, und nachdem hingegen sein Bruder den Leuten des von Räzuns in die Hände gefallen war a). Hartmann von Werdenberg-Sargans-Vaduz hatte drey Söhne b), den Hartmann, der aus einem Komenthur-Ritter zu Bubikon, und Wädischwil Bischof zu Chur ward, den Rudolf, und Heinrich. Dieser letzte vermachte im J. 1379. auf den Fall, wenn er ohne Leibserben absterben würde, zuerst seiner Mutter Bruder dem Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch, hernach dem Grafen Hans von Werdenberg-Sargans-Sargans sein ganzes väterliches Erbe, nämlich die Grafschaft und das Schloß Vaduz, das Schloß Nuziders, und die Grafschaft Wallgau c). Aber dieses Vermächtniß hob sich selbst wieder auf, nachdem Heinrich in seiner zweyten Ehe, zu der er im J. 1386. mit seiner Base Katharina von Werdenberg-Heiligenberg der Wittwe Diethelms VII. von Toggenburg geschritten war, mehrere Töchter d) bekommen hatte. Er half im J. 1395. seinem Bruder dem Bischofe von Chur gegen die von Räzuns einen Krieg führen, den abzuwenden sich im Jahre 1392. sein Vetter Graf Hans von Werdenberg-Sargans, Christoph Mayer von Altstädten, und Hans Fern vergebens Mühe gegeben hatten e). Durch die in diesem Kriege aufge-

a) Urk. in Tschudi.

b) Urk. 1376. und Urk. Schwyz 1324.

c) Dieses Vermächtniß wurde zu Feldkirch vor dem Landgerichte gutgeheißen, und darüber ein Brief errichtet. Urk. 1379. in der Handschrift N. 629. p. 315.

d) Nämlich Katharina, Kunigund, Verena, Margreth, welche Stiefschwestern Friedrichs VI. des Grafen von Toggenburg waren.

e) Urk. 1392. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

gangenen Kösten wurden beyde Brüder genöthiget, die Grafschaft Vaduz, darüber Heinrich im J. 1396. die kaiserliche Belehnung erhalten hatte a), ihren Stiefbrüdern Wolfhart, Ulrich, Thüring von Brandis zu verpfänden. Um noch mehr Geld zu bekommen, verkauften sie ihrem Vetter dem gemeldten Grafen Hans das Recht diese Pfandherrschaft an sich lösen zu dürfen b).

Dieser Hans war der Sohn des obgenannten Grafen Rudolfs von Werdenberg-Sargans-Sargans, der im J. 1362. auf seiner Rückreise aus Italien von einer unbekannten Hande war erschossen worden. Seine Mutter war die Ursel von Vatz, von der er in Bündten die Grafschaft Schams, den Rheinwald, die Schlösser Bärenburg, und Ortenstein, das Thal Schanfik, die Vogtei Stufanis, und die Mayerhöfe zu Tumils, und Vatz erbte c), da die andere Hälfte dieser Erbschaft durch der Ursel Schwester Kunigund an das Haus Toggenburg gebracht wurde. Graf Hans ließ sich im J. 1379. vom Herzoge Leopold mit zweytausend Gulden, dafür ihm jener das Schloß Nidberg verpfändete, als einen Dienstmann anwerben, mit der Verbindlichkeit, dem Herzoge in Churwallen, und im Thurgau alle dessen größere Kriege, nicht aber die täglichen, ausfechten zu helfen.

So wie im vergangenen Zeitraume die zwey Stämme Montfort, und Werdenberg einander durch Kriege zu Grund richteten, so machten es itzt die verwandten Häuser Wer-

a) Urk. 1396. Eben dort.

b) Urk. 1399. in Tschudis Handschrift. N. 659.

c) Urk. 1388. Eben dort. Alle benannten Herrschaften hatte Graf Donat von Vatz vom Bisthume Chur zu Leben getragen. Urk. 1400. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

denberg-Sargans, und Werdenberg-Heiligenberg wieder. Die Brüder Albert der ältere Herr zu Bludenz, Albert der jüngere Herr zu Heiligenberg schlossen mit ihren Neffen Rudolf, und Hug den Herren zu Rheinegg gegen den Grafen Hans von Sargans ein förmliches Trutzbündniß; dieser verstärkte sich dagegen mit einem andern Bunde, welchen sein Vetter Graf Heinrich von Werdenberg-Vaduz, dessen Bruder der Bischof von Chur, und der Abt Burkard von Pfeffers mit ihm eingiengen a). In diesem Kriege, an dem auch Herzog Leopold für den Grafen Hans seinen Dienstmann Theil nahm, eroberte dieser Hans das Schloß Wartau, welches ihm aber Jos der Mayer von Altstädten ein Dienstmann der Grafen von Rheinegg heimlich durch zwey Knechte beschleichen, und wegnehmen ließ. Daraus erhoben sich neue Zwiste, die aber Graf Heinrich von Montfort-Tetnang im J. 1399. als erwählter Schiedrichter dadurch beylegte, daß er Wartau mit dem Kirchensatze zu Grätschins den Grafen Rudolf, und Hug Herren zu Rheinegg zusprach, und die Frage, ob der vom Grafen Hans ernannte Geistliche, oder aber der, welchen nach diesem Jos von Altstädten bestellt hatte, der rechtmäßige Pfarrer von Grätschins sey, an die bischöfliche Behörde wies b). Diese äußeren, und inneren Kriege versetzten beyde Familien in Schulden, und nöthigten sie zu Entäußerungen. Schon im J. 1364. waren die Bürger von Rheinegg c) vor den Gläu-

a) Urk. 1393. in Tschudis Helvet. Geschichte.

b) Urk. 1399. Eben dort.

c) In dieser Stadt blüheten schon im dreyzehnten Jahrhunderte die Geschlechter der Altorfer, Bogner, von Brug, Fürschwendiner, Held, Kißling, Merzeler, Nietstein, Regenschin, Schachmann, Schedler, Scherer, Schöri, Schüsseler, Wäckerli, Wolfurter. Rodel aus dem dreyzehnten Jahrhunderte.

bigern Alberts des jüngern nicht mehr sicher, und mußten sich vom Kaiser Karl IV. eine Freyheit geben lassen, daß sie niemand wegen ihren Herren pfänden dürfe a). Das Kapital von tausend fünfhundert Pfunden Häller, welches Graf Heinrich Herr zu Rheinegg im J. 1392. für hundert Pfund Häller Zins von Heinrich Cristan von Konstanz aufgenommen, und ihm dafür seine Zölle, Steuern, Gefälle in Rheinegg, und den Nutzen, der ihm von dem Kirchensatze in Thal zufloß, angewiesen hatte, waren dessen Söhne nie im Stande abzuzahlen b). Die Brüder Albert der ältere, und Albert der jüngere mußten jeder seine Besitzungen weggeben; jener verkaufte die Herrschaft Bludenz dem Hause Oesterreich im J. 1379, und Rüti bey Blatten dem Abte zu Pfeffers Burkard von Wolfurt, der zweyhundert siebenzig Pfund Pfenninge dafür gab c); Albert der jüngere aber entäußerte im J. 1395. mit Beystimmung der Söhne seines Brudes Heinrichs dem Herzoge von Oesterreich das Rheinthal, und das Schloß Freudenberg bey Ragaz d), dem Ritter Ulrich von Embs die Höfe Haslach, Widnau, und Lustnau, und den Grafen von Toggenburg seine Vogteien, und Güter im Thurthale.

Nicht besser stand es um den Stamm der Grafen von Werdenberg-Sargans, der eben so eine Besitzung nach der andern verkaufen mußte. Graf Rudolf gab

Class. 3. *cist.* 1. *supl.* 3. Ueber dem Rhein wohnten damals die Blum, Karrer, Höchster, Frey, Gebeli, Held, ꝛc. Ein anderer Rodel aus dem dreyzehnten Jahrhunderte. Eben dort.

a) Diplom 1364.
b) Urk. 1392. *cist.* Landvogtei Rheinegg.
c) Urk. Pfeffers 1392.
d) Pfandbrief 1403. in Tschudis Eidgen. Geschichte

dem Kloster Pfeffers einen Hof zu Seveln bey St. Ulrich, einen bey Blatten, und zwey bey Wangs, und Vilters zu kaufen a); und von dessen Söhnen gaben Heinrich, und Hartmann der Bischof dem Ulrich von Embs Rebstein mit Twing und Bännen hin b); ja Graf Hans verpfändete endlich die Herrschaft Sargans selbst. Dieses Land war damals seinem Herrn durch seine Metalle, Jagd, und Forste einträglich. In Flums waren schon lange Eisenschmelzen, welche theils dem Grafen c), theils Partikularen zugehörten. Zu den alten Werken bauete im J. 1384. Ulrich von Griffensee neue hin, da ihm Graf Hans dazu den Boden gab d). Peter von Griffensee erweiterte das Unternehmen seines Vaters mit neuen Schmelzöfen, und Hammerschmidten, die er theils mit Erlaubniß des Pfandherrn Friedrichs VI. von Toggenburg neu erbauete e), theils von Peter Kilchmatter ankaufte f). Aber dieses Unternehmen gerieth nach Peters Tode wieder ins Stecken, da sich dessen drey Söhne Ulrich, Hans, Rudolf darum wenig mehr bekümmerten, und sich wegen einigen Leibeigenen mit dem Grafen Eberhard von Sonnenberg in weitläufige Prozesse einließen g). Sie sanken durch schlechte Wirthschaft bis 1494. so tief in Schulden, daß ihre Herrschaft Haldenstein, und ihr ganzes Vermögen zu Sargans öffentlich versteigert werden mußte h). Die Jagd der Gämse, des Federspiels (Hochgeflügels), und

a) Urk. 1361. in Abt Heiders Copiabuche vom J. 1590.
b) Urk. Rebstein. 1396.
c) Urk. 1315. in Tschudis Handschriften N. 659.
d) Urk. 1384. Eben dort.
e) Urkk. 1406. 1408. Eben dort.
f) Urk. 1415. Eben dort. Rudolf Kilchmatter hatte seine Hammerschmidten im J. 1410. von Anton Eisenschmidt dem Walch um achthundert fünfzig Pfunde erkauft. Eben dort.
g) Tschudis eigene Handschriften. h) Guler.

des Wildprets gehörte in diesem Lande ausschließend den Grafen zu, so daß solche Thiere niemand jagen, noch dort, wo sie sich aufzuhalten pflogen, Holz schlagen durfte, um sie nicht scheue zu machen. Von jedem erlegten Bären mußte dem Grafen der Kopf, und die rechte Tatze, von den Wildschweinen aber die rechte Schulter gebracht werden. Wenn die Grafen ihre Jäger, und Hunde auf Unthiere (Raubthiere) ausschickten, mußten die Landleute denselben ein dreyjähriges Rind zu verzehren geben. Zu eigenem Gebrauche durfte sich zwar jeder Landmann das nöthige Bauholz aus den Fronwäldern, die nicht in Bann gelegt waren, nehmen, aber keines verkaufen, und keine bärende a) Bäume umhauen b).

Die Abtei Pfeffers hatte in diesem Zeitraume geschickte Männer zu Aebten c), die es verstanden, den Stürmen

a) Arbor fructifera übersetzte man ehedem mit Pirigpoum, *Psalter. Notkeri Lab.* später mit beerenden Baum.

b) Oberkeitliche im J. 1401. erneuerte Rechte im Sarganserlande. in Tschudis Handschrift. *N.* 659.

c) Das Verzeichniß derselben, und aller ihrer Vorgänger wurde um das Jahr 1400. aus Urkunden, und Handschriften verfertiget. Es ist folgendes: „Haec sunt nomina Abbatum Mon. „Fabar. secundum ordinem sibi invicem succedentium. Adel„bertus, Gibba, Anastasius, Adalbertus Ep. et Abba, Lupi„cihus, Vincentius, Marcianus, Bercautius, Crispo, Silvanus, „Majorinus, Gebenus, Hartmannus Ep. et Abba, Hugo, Bru„ning, Richard, Salomon, Augustanus, Eberhardus, Gwerdo, „Alwicus, Hatto, Immo, Wernherus, Wipertus, Vitalis, Cu„nibert, Asimbert, Victor, Hetto, Uadalric, Hesso, Johannes, „Wernherus, Geroldus, Werichinus, Wicram, Hainric, Ru„dolf, Swiger, Hupold, Birtilo, Ulric, Sifrid, Rupert, Con„rad I. de Zwiveltun, Ludovicus de S. Gallo, Hugo de Vil„lingen, Rudolf de Bernang, Conrad II. de Wolfurt, Con„rad III. de Buchenberg, Eglolf de Wolfurt, Johannes de „Mendelbüren, Burcard de Wolfurt, Wernherus de Raite„nau.“ *Lib. Aur. Fabar.*

auszuweichen, und jeden günstigen Zeitpunkt zu benutzen. Zwar litt dieses Kloster sehr in dem Kriege, den Rudolf Bischof zu Chur, und Donat von Vatz gegen einander führten; da dieser Graf den Lehenleuten des Klosters das Vieh wegnahm, ihnen die Häuser anzündete, und sie von ihren Höfen jagte; so daß die Abtei in Mangel gerieth, und nicht mehr im Stande war, die gewohnte Gastfreygebigkeit auszuüben. Aber die nachfolgenden Bischöfe ersetzten diesen Schaden wieder, da sie der Abtei die Pfarrkirche zu Ragaz mit der Kapelle zu Valenz a), und die Kirche zu Mels mit den Filialen in Wangs, und Vilters einverleibten, und sie so in Stand setzten, wieder Gastfreygebigkeit auszuüben, und einige nöthige Gebäude aufzuführen b). In einer Noth, welche dieses Kloster überfallen hatte, nahmen die Kapitularen wieder einen Schirmvogt an, und wählten dazu ihren Nachbarn den Grafen von Werdenberg-Sargans c). Aber bald machten sie die vorige Erfahrung, daß ihr Kloster damit übel geborgen sey. Abt Johann von Mendelbüren ließ darum sich und seine Abtei auf Lebenslang von Zürich zum Bürger annehmen d), und Abt Burkard von Wolfurt e) begab sich im J. 1393. gar unter österreichischen Schutz f). Auf solche Weise gelang es ihnen, in den unruhigsten Zeiten

a) Incorporationsbrief von Ragaz 1327.

b) Incorporationsbrief von Mels 1376.

c) Graf Hans bekennt selbst, daß seine Familie die Schirmvogtei Pfeffers durch die Wahl erhalten habe. Urk. Pfeff. 1396.

d) Urk. Pfeffers 1362.

e) Die Familie Wolfurt gab dieser Abtei mehrere Aebte, und Geistlichen. Sie stifteten sich auch da Jahrzeiten. Z. B. Konrad von Wolfurt mit einem dreyhundert Gulden werthen goldenen und seidenen Stoffe, und Ulrich mit einem andern, den er im J. 1353. aus Ungarn herauf schickte. *Necrolog. Feb. sec.* 14.

f) Schirmbrief vom Herzoge Leopold 1393.

das Gebieth a), und die Rechtsamen ihrer Abtei ungeschmälert zu erhalten. Das Kloster hatte noch wie ehedem die hohe, und niedere Gerichtsbarkeit; niemand durfte in seinem Gerichtsbezirke „ein Robhus, oder sunst schedlich hus, oder Ort buwen," noch ohne Erlaubniß des Abtes über den Rhein eine Brücke schlagen b); alle die, welche in seiner Herrschaft saßen, mußten dem Abte huldigen, die Steuer bezahlen, die Fastnachthühner, das Geläs entrichten, und Tagwäne thun. Er erbte die Leute, doch so, daß, wenn Kinder vorhanden waren, sie mit ihm in die Erbschaft einstehen konnten, wo ihm aber das beste Stück Vieh für den Fall zum voraus zugehörte. Wenn der Verstorbene kein Vieh besessen hatte, nahm der Ammann des Klosters dafür den Harnisch und die Waffen desselben. Jeder Lehenmann mußte im Jahre zweymal des Abtes Leute beherbergen, und dessen Pferde einmal mit Gras, das andere mal mit Heu füttern c). Hingegen hatte der Schirmvogt in dieser Herrschaft keine weitere Befugsame, als daß er über Missethäter die Bluturtheile verhängen, und auf die Einladung des Abts zu Ragaz, oder in

a) Die Gränzen desselben werden um diese Zeit so beschrieben: Sie giengen aus dem Rhein in die Sar, diesen Bach hinauf zum grauen Horn, in das Tarsoltobel, in die Tuminga (Tamina); dieser nach in die Alp Sardona, von dieser auf den Tristel hinauf, wieder herab in das Remolztobel an den Gorbsbach (Ruktiamnis). Aus diesem auf Gravisilis, und Galanda hinauf, über den Matonakopf an die Felsenwand Lagezun, auf der man auf Vatz hinab sieht; von da zu der Scheidtanne bey der St. Margrethenkapelle, zum Marchstein Vallzurden, auf Birzilonskopf, zum Guffergätschli, an den Spigerstock, über Garsibile, und Grappe in den Rhein hinab, in diesem den Thalweg hinunter bis an den Schalberg, wo die Sar in den Rhein sich ergießt. Hofrodel 1330.

b) Copiabuch Abt Melchiors von Hörnlingen vom Jahre 1500. aus der Handfeste 1329.

c) Hofrodel 1330. in Abt Heiders Copiabuche.

Freudenberg a) die Mayengerichte halten, und die Reichssteuer b) beziehen konnte; die aber nicht auf Liegenschaften durfte gelegt, sondern von dem Vermögen der Männer und Weiber mußte bezogen werden. Für die Abhaltung des Mayengerichtes gab ihm der Abt nebst dem dritten Theile der Strafgelder Korn, Käse, Schafe, jedes im Werthe eines Schillings, zwey Scheffel Weizen, einen Saum Wein, und einen Schweinschinken c). Ueber die Edel- und Amtleute, Kerzner, Kamerer, Spitäler, und Hagestolzen hatte der Schirmvogt keine Gerichtsbarkeit, sondern diese ſtanden alle in jeder Beziehung allein unter dem Abte.

In solcher Einschränkung mochten die Grafen Rudolf, und Heinrich von Sargans ferner nicht gern bleiben, sie suchten die Rechte der Schirmvogtei zu erweitern; aber Abt Burkard von Wolfurt widersetzte sich ihnen, und brachte es dahin, daß sie ihre Ansprüche dem Gutachten erwählter Schiedrichter d) unterwerfen mußten. Diese wiesen die Schirmvögte in die alten Schranken ihrer Gerichtsbarkeit zurück, und be-

a) In diesem Schlosse saß der Vogt, durch den gewöhnlich die Grafen von Sargans die Schirmvogtei von Pfeffers verwalten ließen. *Lib. Aureus.* Wenn das Mayengericht da gehalten wurde, mußten die Richter es sich belieben lassen, auf Ambecke (Holzblöcke) zu sitzen. Hofrodel 1330. Die Grafen von Heiligenberg-Sargans hatten an dem Schlosse Freudenberg auch einen Antheil. Es ist aber unbekannt, ob als Pfandherren, oder Mitinhaber.

b) Diese betrug von Ragaz fünfzig Schillinge, und zwey und vierzig ein halbes Schaf. Eben dort.

c) Der nämliche Rodel.

d) Diese waren von Seite der Grafen Ulrich von Embs, und Oswald von St. Johann; von Seite des Abts Peter von Unterwalden mit Konrad von Eppenberg. Zum Obmanne hatte Herzog Leopold seinen Amtmann zu Feldkirch Hans Stöckli bestellt.

fahlen dem Vogte zu Freudenberg die Zäune auf jenen Weiden, die er für sein Vieh sich zugeeignet hätte; wieder wegzuschaffen, erlaubten ihm aber von dem Hofe Salvenes fünf und zwanzig Kühe auf die Alp Basau treiben zu lassen, und erklärten den Abt für berechtiget, seine Höfe in Bestand zu geben, wem und wann er wolle, nur den Hof Skussur, und die acht Huben zu Nagaz ausgenommen, in denen der Abt die von dem Mayer ernannten Lehenbauern nur zu bestätigen hätte a). In diesen acht Huben war aber jeder vierte Theil derselben verpflichtet, die Gefälle der Abtei, die ihr zwischen Schlöwis, und dem Boden- und Wallensee fielen, mit neun Ochsen abzuholen b). Da die Schirmvogtei in diesem Zuschnitte für die Grafen wenig Reiz mehr hatte, und sie der Abtei Pfeffers ohnehin schon seit dem J. 1351. um dreyhundert fünfzig Gulden verpfändet war c), gaben sie solche um tausend zweyhundert Pfund Häller dem Kloster ganz zu kaufen d). Als bald darauf die Grafen von Werdenberg-Sargans mit den Herzogen von Oesterreich sich abwarfen, und mit ihnen zu öffentlichen Kriegen kamen, half der Abt von Pfeffers dem Herzoge aus allen Kräften e), wofür ihm hernach Leopold das Collaturrecht zu Gambs

a) Urk. Pfeffers 1396.

b) Hofrodel in Abt Heiders Copiabuche. — *Lib. Aur. Fabar.*

c) Pfandbrief 1351, darin Graf Hans der ältere dem Kloster durch seinen Bruder Hartmann folgende Bürgen giebt. Albrecht Gaschinen, Johann Mühlstein, Ulrich und Peter Heven, genannt Schüler, Niklaus Weibel, Walther Mörlin, Ulrich und Konrad Zwilten, alle Bürger in Weesen; von Wallenstad den Schultheiß Ulrich Kaltbrunner, Ulrich Dingspach, Johann Nußbrun Bürger.

d) Urkk. 1397. 1398. Dieses war das vierte mal, daß Pfeffers seine Vogtei wieder an sich löste.

e) „Ob nobilia Obsequia“

schenkte a). Indessen hatten sich die zerschiedenen Gattungen der Sonderleute in der Herrschaft Pfeffers vermehret, und Geschlechtsnamen angenommen. Aus den Leuten, die ehedem dem Kloster mit der Pflicht, bloß einen Wachszins zu entrichten b), waren geschenkt worden, wuchsen mehrere Kerzner-Familien heran c); von den Angehörigen des Spitals d) waren manche Spitaler-Familien entstanden, die Klasse der Unehlichen wurde von Zeit zu Zeit durch neue Bastarden-Familien vermehret. Zwar wollte diese letztere der Schirmvogt nicht zu den Sonderleuten zählen lassen, aber Abt Konrad von Wolfurt behielt sie als solche durch einen Spruch des Landgerichtes, das Graf Hug von Werdenberg der ältere zu Marheimer gehalten hatte. Der Sonderleute Vorrechte genossen auch die Walser, Walliser, Walchen e), die im Gigerwalde, zu Fasuns f), Plais,

a) Schankungsbrief 1401. Es scheint nicht das ganze Collaturrecht, sondern nur ein Theil davon vergabt worden zu seyn, denn Pfeffers hatte schon von ältern Zeiten her den Kirchensatz von Gambs inne. Siehe 1. Band, Seite 465.

b) „Notandum, quod hii subscripti sunt Candelarii Monasterii „Fabariensis: Magister Sindolfus dictus Vogeler, Henricus „filius ejus, qui tenetur dimidiam libram Cerae dare in feste „assumptionis.“ *Lib. Viv. sec.* 13. *pag.* 142.

c) Z. B. die Altmann, Alban, Bantlin, Christian, Conrätlin, Driten, Emmer, Feuer, Filsen, Gantner, Ganatschen, de Haßenses, Hainiken, Jegaer, Konradel, Keller, Locher, Mocken, Mantig, Maser, Niten, Omli, Pfosi, Quadern, Robsen, Schmeiden, Schalfik, Thuldig, Tuol, Vogler, Walschader, Welti, Ziggeri. Copiabuch.

d) „Qui Hospitali nostro pleno servitio obedire tenentur, Pe„trus de Ragaz, Rudolf Cotsterser, Gisela etc. dant 6. den. „in Cera.... Omnes hi sunt adscriptitii, a sturis immunes, „sicut Bastardi.“ Copiabuch.

e) Freygebohrne Leute von alter Rhätischer Abkunft. Siehe 1. Band, Seite 10.

f) Bantli, und Martin Nufer die Walliser empfiengen das Gut

Pradon, und am Berge Sampans wohnten a). Aller dieser Leute einzige Oberkeit war der Abt, dem sie auch „mit Schild und Speer zu dienen“ verbunden waren b).

Das warme Badwasser, das sich im Winter fast immer durch einen aus den Abgründen des Taminabaches aufsteigenden Dampf verräth, konnte, sobald Menschen sich in dieser Gegend niedergelassen hatten, nicht mehr unbekannt bleiben. Denn man müßte sich die alten Bewohner von Valenz und Pfeffers als ungewöhnlich dumme Geschöpfe vorstellen, wenn man glauben wollte, daß viele Jahrhunderte hindurch keiner von ihnen sich die Stelle dieses im Winter aufsteigenden Dampfes gemerkt, und nachgesehen habe, oder daß nie einer den Bach hinauf, oder hinab gewattet sey; in welchem Falle er diese heiße Quelle nothwendig hätte wahrnehmen müssen. Dieser vortreffliche Gesundbrunnen war hiemit von altem her bekannt, und benützt, und ist ohne Zweifel eben der, dessen Besitzstand Kaiser Heinrich III. dem Kloster Pfeffers im J. 1050. unter dem Namen der Mineralwässer bestätiget hat c). Man liest aber in den Schriften der Alten, die nicht gewohnt waren, von Dingen, die ein jeder mit Augen sehen konnte, Beschreibungen herauszugeben, bis im J. 1382. nichts davon; erst da sagt eine Urkund, daß Abt Johann II. von Mendelbüren dieses Bad, bey dem eine Stu-

be,

Fasuns vom Kloster als ein Erblehen für den Zins von zwölf Käsen, und vierzehn Eimern Schmalz an das Dekanat, und der Pflicht jährlich aus der Ebene eine Frohnfuhr in das Schloß Wartenstein zu thun. Lehenbrief 1385.

a) Rodel im Archiv Pfeffers.

b) Rodel im Archiv Pfeffers, und Handfeste Abt Ulrichs vom J. 1329.

c) Siehe 1. Band, Seite 147.

he, Küche, und Zimmer erbauet waren, dem Johann und Walter von Kamanzig von Valenz um sechs Gulden auf zehn Jahre in Bestand gegeben habe, mit dem Bedingnisse, daß sie bey selben noch einige Gebäude aufführen, und die Personen des Klosters ohne Zins baden lassen sollten a). Bald darauf ward dieses Bad mit einem Hofe zu Ragaz einem Andres von Ragaz zu Lehen gegeben; das aber Abt Werner mit hundert zwanzig Pfund Häller von dessen Sohne Johann Andres wieder auslöste, und in einen bessern Stand setzte b). Die Schirmvögte hatten sich von alten Zeiten her von dem Ertrage dieses Bades, das man damals das Wild- oder Freybad nannte c), die Hälfte zugeeignet; diese ließ aber Graf Hans der ältere für seines, und seiner Voreltern, und Nachkommen Seelenheile dem Kloster für immer nach d).

Zweytes Hauptstück.

Die St. Gallischen Gotteshausleute fangen an Bündnisse zu machen, weigern sich zu huldigen; der Bund der Reichsstädte berichtiget ihre Beschwerden. Abt Kuno fährt fort, die von den Kaisern verpfändeten St. Gallischen Reichsvogteien einzulösen. Krieg der Eidge-

a) Urk. Pfeffers 1382. b) Urk. 1429.
c) Urk. 1479.
d) Urk. 1396, und ein Brief des Grafen Jörgs von 1472.

nossen mit Oesterreich, Schlacht zu Sempach, zu Näfels. Weesen wird von den Eidgenossen zerstört, Raperschwil belagert. Aufstand in den St. Gallischen Landen. Krieg der Reichsstädte, und des Abts gegen die Appenzeller. Herisau verbrannt. Das Gefecht am Spicher. Die Appenzeller spielen im St. Gallischen Lande mit Hilfe der Schwyzer den Meister. Löri ist ihr Anführer. Frieden mit den Reichsstädten.

.....

Von 1360. bis 1405.

Indessen war in St. Gallen Abt Hermann von Bonstetten im J. 1360. den 23. Augustmonat gestorben. Er hinterließ das Stift St. Gallen, das er als Pfleger, und als Abt acht und zwanzig Jahre regiert hatte a), in einer sehr mißlichen Lage. Besonders war unter ihm der Ertrag der Einkünfte in solche Abnahme gerathen, daß selbe nicht mehr hinlangten, um die wenigen Glieder des Stifts, welche in Ulrich von Enne dem Probste, Swiger von Griffenstein dem Küster, Albert von Zimmern dem Kämerer, Jörg von Wildenstein dem Werkdekan und Probste im Breisgau, Friedrich von Zollern, und Kuno von Stoffeln bestanden b), standesmäßig zu erhalten, und zugleich die gewöhnlichen Almosen zu geben, die Gast-

a) *Cod.* 453. *pag.* 17. — *Cod. Trad.*

b) Sie werden, außer den zwey letzten, alle in einer Urkunde, die im J. 1357. für den Eglolf von Rosenberg ausgefertiget ist, genannt.

freygebigkeit, wie von jeher, auszuüben, und andere nöthige Ausgaben zu bestreiten a). Dem Kaiser Karl IV, der allenthalben von den berühmtesten Heiligen Gebeine für sein Königreich Böhmen sammelte, hatte Hermann im J. 1353. bey dessen Gegenwart in St. Gallen das Haupt des hl. Abts Othmar geschenkt b). Mit der österreichischen Stadt Winterthur hatte er ein Bündniß geschlossen, ungewiß ob zum Schutze der Abtei, oder ob nicht viel eher zum Besten seines Bruders, dem er schon von den St. Gallischen Besitzungen das Schloß Schauenburg, und den Kirchensatz zu Elk gegeben hatte. Die Bedingnisse jenes Bündnisses waren diese: Abt Hermann nimmt auf zehn Jahre das Bürgerrecht zu Winterthur an; so lang dieses dauert, hilft er, und die Stadt Winterthur sich einander in allen ihren Fehden und Kriegen, die nicht schon vor diesem Bündnisse angefangen haben; sie eröffnen sich einander ihre Schlösser, und versehen selbe gemeinschaftlich mit dem nöthigen Mundvorrathe. Die Bürger von Winterthur sind nicht verpflichtet, an den Kriegen Antheil zu nehmen, in die sich der Abt für andere, oder um Sold einlassen wird; er hingegen, obschon ihr Bürger, ist nicht an ihre Gesetze und Gerichte gebunden; hinterlegt aber zum Unterpfande seiner Bundestreue hundert Gulden, und beschwört sie mit einem körperlichen Eide. Wie der Abt seiner Seits den Kaiser sich ausbedung, so behielten die Winterthurer ihrer Seits die Herzoge von Oesterreich

a) Incorporationsbrief von Marbach 1359.

b) Die Handschrift *N.* 632. *p.* 44. — Alte geschriebene Konstanzer Chronik *N.* 646. *p.* 169. Dem hl. Othmar zur Ehre wurde in Prag eine Kirche erbauet, aus der die Abtei St. Gallen vor achtzig Jahren sich umsonst bemühete, dieses Haupt zurück zu bekommen. *Diarium Abbatis Josephi.*

ihre Herren vor a), welche Winterthur noch vor dem Ablaufe dieses Bündnisses im J. 1355 dem Bruder des Abts verpfändeten.

Hermanns Nachfolger war Abt Jörg von Wartenberg zu Wildenstein b); dessen Wahl der Pabst Innozenz VI. zuerst unter dem Vorwande, daß er die Besetzung der Abtei sich noch bey Lebzeiten Abt Hermanns vorbehalten hätte, verwarf; ihn aber endlich doch auf das Empfehlungsschreiben Kaiser Karls IV. c) im Konsistorium bestätigte d). Dieser Abt ließ sich in den achtzehn Jahren, und sieben Monaten, während welchen er der Abtei vorstand e), das Wohl derselben sehr angelegen seyn. Unter ihm erwachte bey seinen Unterthanen zuerst die Lust nach Freyheit. Einerseits war die Pünktlichkeit, mit der er nach einem nachläßigen Vorgänger die Rechte des Stiftes behauptete, und die Gefälle beziehen ließ, anderseits die Unabhängigkeit der Bergleute in Uri, Schwyz, Unterwalden, ihr Kriegsglück, und Steuerfreyheit die Ursache davon; weil dadurch der Vortheil des freyen Mannes zu abstechend neben der Dienstpflichtigkeit des Leibeigenen aufgestellt, und so in diesen ein Streben nach gleicher Freyheit erweckt wurde. Zu derselben zeigten ihnen die damaligen Eidgenoßschaften dadurch, daß sie die Unterthanen fremder Herren in ihre Bündnisse aufnahmen, den geraden Weg. Es gab damals zwo solche Eidgenoßschaften, eine der Reichsstädte, und eine der Bergbewohner. Jene hatten sich

a) Bundesinstrument 1350.

b) Er heißt sich „Jörg Wartenberger genannt Wildenstein.“ Urk. 1347. *in Cod. Trad.* Das Schloß Wartenberg liegt, wie oben ist gemeldet worden, im Fürstenbergischen.

c) *Epist. Caroli IV.* 1360. 2. *Sept.* d) *Bulla* 16. *Oct.* 1360.

e) *Catalogus Abbat. S. G. Coevus.*

nur auf eine gewisse Zeit zur gegenseitigen Hilfe verbunden, diese aber hatten unter sich auf ewig einen Bund geschlossen. Der Städte-Bund gab es nicht zu, daß Unterthanen fremder Oberkeiten, welche in seinem Bunde waren, sich dem Gehorsam ihrer Herren entziehen durften; die Eidgenossen in den Bergen aber gestatteten solches, worüber aber ihnen auch mit Grunde von den Zeitgenossen übel nachgeredet wurde a). Die diesem Bunde in der Nähe wohnenden Herren konnten aus dieser Ursache bald ihre Unterthanen nicht mehr in der Unterwürfigkeit behalten. In St. Gallen zeigten sich die ersten Spuren dieses Freyheitssinnes in Wil, Appenzell, und Hundwil. Die Bergleute in diesen zwey letzten Aemtern ließen sich von dem damals herrschenden Hange zu Eidgenoßschaften hinreißen, und machten ohne Wissen ihrer Oberkeit unter sich, und mit anderen Bündnisse. Dieses ertrug ihnen Abt Jörg nicht; er ließ sie dafür bestrafen, und ihnen durch seine Amtleute den Walther Mayer von Altstädten, den Eglolf von Altstädten, den Töbeler, und den Probst Johann von Bußnang übel begegnen. Er war aber, als sie sich unterwarfen, so billig, daß er es zu eben der Zeit, da die Stadt St. Gallen gegen ihn Beschwerden führte, sechs Bürgern b) daselbst überließ, die Bedingnisse der Aussöhnung auszumitteln. Diese thaten es im J. 1367. auf nachstehende Weise: Die Eide, und Bündnisse, die von einigen Landleuten gemeldter Aemter sind eingegangen worden, sind aufgehoben; sie verbinden sich durch einen Eid, daß sie bey Lebenszeit Abt Jörgs weder mit anderen Gotteshausleuten, weder mit

a) *Chronicon Vitodur. etc.*

b) Sie waren Hug Schulmeister der Bürgermeister, Andreas Enziswiler, Heinrich Köchler, Stäheli, Blarer, Heinrich Garnleder der Schreiber.

einer Reichsstadt, noch mit irgend einer Herrschaft nie ein Bündniß eingehen, keinen Aufbruch thun, und jenen, welche diesen Eid brechen würden, nicht helfen wollen, wenn der Abt selbe in, oder außer dem Gange des Rechtes an Leib und Gut angreiffen würde. Den Schaden, welchen sie bis dahin von den obgemeldten Amtleuten erlitten hätten, sollen sie an sich selbst haben a).

Was Abt Jörg den Bergleuten nicht erlauben wollte, das hatten seine Vorfahrer den Bürgern zu Wangen, und zu St. Gallen früher ohne Widerrede gestattet; denn beyde Städte waren schon seit dem Jahre 1338. in dem Städte-Bunde. Die Stadt Wangen konnte mit Fuge ein Mitglied desselben seyn, weil sie schon auf dem halben Wege war, eine freye Reichsstadt zu werden. Denn sie hatte den Blutbann, den vorher einige Edelleute als ein Reichspfand besaßen b), an sich gebracht, und vom Stifte St. Gallen die Freyheit erworben, sich selbst regieren zu dürfen, und die Lehen von den Aebten nirgend anders als in Wangen nachsuchen zu müssen. Am Vorabende des Tages, da dieses geschehen sollte, empfieng in spätern Zeiten eine Rathsdeputation den Abt in Neu-Ravensburg, und bath ihn dort um die Bestätigung der Freyheiten, und Lehen. Bey seiner Ankunft zogen ihm die Männer und Weiber feyerlich, und mit Heilthümern entgegen, er hielt in der Kirche das Hochamt, und nach demselben huldigten ihm die Bürger; wo sie schworen, des Gotteshauses Recht und Frommen zu fördern, den Schaden zu wenden, ihm Wahrheit zu leisten,

a) Urk. 1367. am Sonntage nach St. Gallentag zu Appenzell.

b) Z. B. die Schenken von Tann. Urk. 1267.

und für dessen Rechtsamen Kundschaft zu sagen a). Die Stadt St. Gallen hatte unter allen Städten, in derer Bündnisse sie war, die wenigsten Freyheiten. Die vom Kaiser Rudolf von Habsburg erhaltene Befreyung, daß sie nicht durfte verpfändet, und ihre Bürger nicht vor fremde Gerichte geladen werden, waren die zwo einzigen, die sie besaß. Selbst von diesen war sie in Gefahr gewesen, eine zu verlieren, da Kaiser Ludwig von Bayern sie im J. 1331. schon den Herzogen von Oesterreich zu Pfand gegeben hatte, und dieses zurückzunehmen kaum konnte bewogen werden b). Die Erlaubniß, welche ihr dieser Kaiser im J. 1334. zu dem einstweiligen Bezuge eines Umgeldes gab c), besserte ihren Zustand wenig, da er immer fortfuhr, ihr einen Fremden zum Reichsvogte zu setzen d). Selbst vom Kaiser Karl IV. dem Schöpfer der Reichsstädte konnte sie nicht viel erwarten, weil dieser Kaiser auf das Ansuchen des Abts schon zum voraus alle Freyheiten, die zum Nachtheile der Rechte des Klosters wären erworben worden, oder in Zukunft würden erhalten werden, für ungültig erklärte e). Er bestätigte ihr nur das Vorrecht, daß ihre Bürger von keinem auswärtigen Hof- oder Landgerichte durften vorgeladen werden, und daß die Kläger sie zu Hause vor ihrem Richter aufsuchen müßten f), und erlaubte ihr, daß im Falle der Abt auf ihre Bitte den Ammann zu ernennen sich weigern

a) Lehenprotokoll. *Tom. I.* 1419.

b) Diplom Ludwigs des Bayers 1331. zu Nürnberg.

c) Diplom 1334. zu Ueberlingen.

d) Im J. 1350. war Ritter Rudger Maneß Bürgermeister zu Zürich Reichsvogt in St. Gallen. Urk. um das Jahr 1350. im Copiabuch Abt Wilhelms.

e) Diplom Karls *IV.* 1353. Prag.

f) Diplom 1349.

würde, von dem Reichsvogte ein außerordentlicher Richter könnte bestellt werden; daß Fremde, welche sich in der Stadt ein Jahre lang unangefordert aufgehalten hätten, von ihnen als Bürger könnten betrachtet werden, welchem Herrn immer sie vorher möchten angehört haben a). Auch vergab er den Bürgern den Juden-Mord, den sie in der Pestzeit 1348. begangen hatten b).

Eben so wenig waren die Aebte mit Ertheilung der Vorrechte gegen die Bürger freygebig gewesen. Im Gegentheile hatten sie ihre alten Befugsamen so gut vor ihnen bewahret, daß sie noch in dieser Stadt alle Glieder des Raths ernannten, über Gewicht und Maß c), über Wirthe, Bäcker, und Metzger das Nöthige anordneten, durch ihren Ammann die Wein- Brod- Korn- und Fleisch-Schätzer bestellten, und die Wirthe, welche ohne Schatzung Wein ausschenkten, um ein Pfund Pfenninge, die Bäcker, welche zu leichtes Brod gebacken hatten, um sechs Schilling-Pfenninge, und mit dem Verbothe dieses Brod zu verkaufen, bestrafen ließen d). Die Krämer mußten dem Stadtammann den Bankschilling, jeder Bäcker ein Pfund Pfenninge für die Multenscharreten, und zu Pfingsten zwey Fladen, und jeder Metzger ein Krumbein, und eine Schulter, oder dafür achtzehn Pfenninge geben e). Doch durfte der Rath am Dienstag und Donnerstag über Scheltungen und Frevel, die entweder eingeklagt wurden, oder die einer der Rathsherren selbst gesehen oder

a) Diplom 1373. Prag.

b) Diplom 1349. Am Montage nach der Osterwoche.

c) Zur Regel nahm man dabey ein altes Kupfermäß.

d) Diplom Karls *IV.* 1353.

e) Rodel der Rechte der Stadt St. Gallen aus dem fünfzehnten Jahrhunderte. *Claſs.* 2.

gehört hatte, richten. Wenn der Stadtammann abwesend war, oder wenn es die Parteien ausdrücklich verlangten, war dem Rathe gestattet, auch über Dinge, die sonst vor das Gericht des Ammanns gehörten, zu sprechen. Ueber Geistliche, Studenten, Dienstmänner, und das Hofgesind des Abtes, und der Konventherren, durfte zwar der Ammann, oder der Rath nicht richten; doch war es den Bürgern erlaubt, sich für kanntliche Schulden von den Dienstmännern selbst bezahlt zu machen. Nämlich so: wenn ein solcher Junker in die Stadt geritten kam, und seinen Gaul in einem Gasthofe eingestellt hatte, durfte der Bürger die Thüre des Stalles aufbrechen, und das Pferd wegführen, wenn er vorher zur Bezahlung des Wirthes vier Pfenninge auf die Schwelle der Stallthüre hingelegt hatte a).

Aber in dieser Abhängigkeit waren die Bürger wenig getröst, sie strebten nach größeren Vorrechten, und um solche zu erringen, weigerten sie sich dem neuerwählten Abte Jörg zu huldigen, bis er ihnen die von seinem Vorfahrer versprochenen Freyheiten verschreiben würde. Der Abt wies sie zwar ab, auch der Kaiser mißbilligte ihre Widersetzlichkeit, und befahl ihnen, ohne weitere Umstände zu huldigen b); aber sie zogen nach sechs Jahren diese Forderung wieder hervor. Die Sache erwuchs zu einem weitläufigen Prozesse, der acht Jahre lang vor dem Hofgerichte zu Rothweil schwebte. Desselben müde verglichen sich im J. 1373. beyde Theile so: Der Abt wird auf Ansuchen der Bürger alle Jahre zweymal den Rath nach alter Gewohnheit bestellen. Allen Rathsversammlungen wohnt der Stadtammann

a) Eben dort.

b) Diplom 1361. im Copiabuche unter Abt Wilhelm.

bey, nur denen nicht, in welchen über die Zwiste mit dem Abte wird berathschlaget werden a). Derselbe richtet über Erbschaften, Civilsachen, und Liegenschaften; der Abt bestellt und entläßt ihn nach Belieben. Dem Hofgerichte auf der Pfalz sitzt der Abt, Probst, oder ein anderer Kapitular, dem Lehengerichte nur der Abt vor. Die Stadt soll, wie schon vormals ist festgesetzt worden, über Geistliche, Schüler, Hofbeamte, Dienstmänner, und Gesind sich keine Gerichtsbarkeit anmaßen, noch Unterthanen des Stifts, wenn sie nicht im Stadtbezirke gefrevelt haben, vorladen. Die Bürger entrichten von ihren außer den vier Kreuzen gelegenen Gütern die nämliche Steuer, wie die übrigen Gotteshausleute; doch nie mehr als den dritten Pfenning; innert den Gränzkreuzen zahlen sie jene, welche unter Abt Hermann gewöhnlich war. Der Münzmeister des Abts hat über das Geld, Gewicht, und Wag allein die Aufsicht. Die vier Müller vor dem Hausthore stehen in Rücksicht ihres Gewerbes unter dem Hofammann; die Stadt darf aber gegen einen jährlichen dem Stifte zu entrichtenden Zins am Spiserthore eine eigene Mühle bauen. Der Baumeister (Kirchenpfleger) des Münsters wird den Schopf von St. Laurenzen-Kirche bis an das Hofthörlein unterhalten. Die Stadt stellt für ihr Rathhaus einen Lehentrager. Die Landleute, welche im Spitale als Pfründer, oder als Dienstbothen ledig absterben, erbt das Kloster eben so, als wenn sie auf dem Lande gestorben wären, doch sollen die von ihnen dem Spitale gemachten Vermächtnisse gültig seyn b).

a) Die Stadt St. Gallen hatte dem zu Folge damals beyläufig eben die Verfassung, welche in Wil bis auf die Revolutionszeit angetroffen wurde.

b) Vergleich 1373. im Copiabuche, und bey Tschudi.

Auch die Stadt Wil, welcher Abt Heinrich im Jahre 1331. mit Eide und Schrift versprochen hatte, sie nicht zu verpfänden, noch zu verkaufen, und nie einem fremden Herrn, dem sie huldigen müßte, zu übergeben a), warf sich im nämlichen Jahre mit ihrem Herrn dem Abte Jörg ab. Die Ursache davon ist zwar nicht bekannt; indessen ward der Streit so ernsthaft, daß es zu Thätlichkeiten kam, und daß die Dienstleute des Abtes, und seine über der Donau wohnenden Verwandten Ulrich von Schwarzenberg, Hans und Gerig von Tigesheim, Burkard von Ehingen, und Arnold Rütler den Wilern deßwegen den Krieg erklärten b); dem aber der Abt im nämlichen Jahre dadurch ein schleuniges Ende machte, daß er sich der Regierung über Wil begab, und sie dem Probste Kuno übertrug, den er in dieser Hinsicht zu seinem Pfleger c) bestellte. Diesem versprachen die Wiler durch eine Schrift zu huldigen, und zu gehorsamen d).

Um in diesen schwierigen Zeiten sein Land nicht solchen Unruhen Preis zu geben, nahm Abt Jörg zuerst den Grafen Friedrich von Zollern, nach ihm den Albert von Klingenberg e) zu Hauptmännern seiner Gotteshausleute f) in seine Dienste, und gieng mit dem Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch dem ältern, und mit der Stadt Lindau Bündnisse ein. Das erste ward auf nachstehende Bedingnisse abgeschlossen:

a) Urk. 1334. *cist.* 2. Wil.

b) Absagbrief Ulrichs von Schwarzenberg. 1373. *l. c.*

c) Darum wird Kuno in Urkunden Probst und Pfleger genannt.

d) Reversbrief der Stadt Wil. 1373. *l. c.*

e) Albert forderte darum 1377. den Abt Jörg, und die von Appenzell und Hundwil vor dem Landgerichte zu Eigeltingen wegen seinem Solde auf, der ihm mit zweyhundert neun Gulden bezahlt wurde. Urk. 1377. *Class.* 3. *cist.* 1. *supl.* 3.

f) Bündniß 1373.

Sie wollen sich einander gegen jedermann, nur nicht gegen den Kaiser, das Reich, die österreichische Herrschaft, und den Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz, vier Jahre lang mit ihrer ganzen Macht, mit Land und Leuten, mit Dienern und Schlössern beystehen, um sich zum Rechte zu helfen. Im Falle der Noth soll einer des andern Amtleute aufbiethen können. Die Kriege, in die einer aus ihnen einem dritten zu Liebe sich einlassen würde, sollen den andern nichts angehen. Der Graf von Bregenz darf dem Bündnisse beytretten. Wenn Zwiste unter ihnen entstehen würden, soll der österreichische Landvogt im Thurgau selbe als Schiedrichter beylegen. Wenn dieses Bündniß dem Kaiser mißfallen sollte, stehen sie davon ab. Auf den Fall hin, wenn entweder der Abt, oder der Graf vor dem Ablaufe der Bundeszeit sterben würde, läßt es der Graf durch seinen Sohn schon itzt beschwören; der Abt aber wird seinen Nachfolger damit zu dessen Beobachtung anhalten, daß er den Rath und die Bürger zu Wil, seine Amtleute zu Appenzell, Hundwil, Tiefen, Urnäschen, alle seine Burghüter auf den Festinen, und die Landleute einen Eid wird ablegen lassen, keinem Abte zu huldigen, der nicht vorher dieses Bündniß beschworen hätte. Durch eben diese ließ Jörg auch zu Feldkirch die Urkund dieses Bündnisses besiegeln a). Das Bündniß mit Lindau bestand darin: daß sich Jörg von dieser Stadt auf fünf Jahre zum Bürger annehmen ließ, mit dem

a) Bündniß von 1373. am Montag nach St. Jörgen. Für die Burghüter besiegelte „Graf Friz von Zolrn Herr zu Schulz„burg, der (wie da gesagt wird) zu disen Ziten uns obgenanten „Herrn (des Abts), und och unser Hoptman ist.“ Für die Stadt Wil siegelte der Schultheiß Albert von Lindenberg, für die Landleute Ulrich Häch Ammann zu Appenzell, Walter Weibel Ammann zu Hundwil und zu Urnäschen, Hans Hüsler Ammann zu Tiefen.

Bedingnisse, daß sie ihm wie einem ihrer Bürger in allem zum Rechte verhelfen solle. Dagegen verspricht er, ihr in allen ihren Streitigkeiten beyzustehen, jährlich als ihr Bürger sechszig Gulden zu erlegen, und wie ein anderer Bürger vor ihrem Rathe zu antworten, wenn ihm jemand auf selben Recht böthe. Dieses konnte ihm aber nicht beschwerlich fallen, weil er, welche Stunde es ihm gefiel, dieses Bürgerrecht aufgeben durfte a).

Dem Abte Jörg gelang es auf solche Weise, so lange er lebte, seine freyheitslustigen Unterthanen noch ruhig zu erhalten. Die Zeitumstände waren ohnehin auch jedem Versuche, sich frey zu machen, ungünstig, da Herzog Leopold sich mit einer starken Macht in diesen Gegenden aufhielt, und es immer noch unentschieden war, ob selbst Luzern, Zug, und Glarus bey dem Bunde, den sie mit Uri, Schwyz, und Unterwalden geschlossen hatten, würden bleiben können. Aber noch hatte Abt Jörg die Augen nicht geschlossen, da die Stadt St. Gallen vom Kaiser Wenzel das Vorrecht erschlich, daß sie neue Bürger aufnehmen dürfe, und daß dessen unerachtet diese Angenommenen auf dem Lande sitzen möchten; daß ihr Rath eine Gerichtsbarkeit haben, und über alles das richten könne, was bis dahin vor den Richterstuhl des Stadtammanns wäre gebracht worden b). Auch traten die Aemter Appenzell, Hundwil, Urnäschen, Tiefen nach dessen Tode alsogleich in der Städte Bund, in welchem St. Gallen, Wil, und Wangen schon waren c). In so bedenklichen Zeitumständen hatte von den fünf Kapitularen des Stif-

a) Urk. 1379.
b) Diplom Kaiser Wenzels 1378. Prag.
c) Urk. 1383. bey Tschudi.

tes a) keiner groſse Luſt dem Abte Jörg, der im J. 1379. geſtorben war, in der Abtei nachzufolgen. Sie überließen es alle dem Küſter Niklaus von Utzingen, jenen aus ihnen als Abt zu begrüßen, welchen er für den Tauglichſten hielte b). Dieſer ernannte den Kuno (Konrad) von Stoffeln c) zum Abte, der ſich aber lange weigerte, ſich einer ſo läſtigen Würde zu unterziehen d), doch endlich ſie annahm, aber mit dem feſten Vorſatze, ſeinem Kloſter ferner nichts mehr an ſeinen Rechten und Gefällen entziehen zu laſſen. Dem zu Folge erneuerte er, als die Stadt St. Gallen, und die vier obgenannten Aemter ihm weder huldigen, noch die gewöhnlichen Gefälle e) entrichten wollten, mit Lindau das Bürgerrecht f), während dem der Probſt Hans von Bußnang für ſich das mit Konſtanz eingieng; trat mit den Herzogen von Oeſterreich in ein engeres Verhältniß, und begehrte von dem Pabſte, die Aebte von Einſiedeln, und Rüti die Rechtſamen ſeines Kloſters mit geiſtlichen Waffen beſchützen zu heißen g). Zugleich verklagte er ſeinen Amtmann zu Appenzell den Ulrich

a) Friedrich von Zollern, Johann von Bußnang, Niklaus von Utzingen, Kuno von Stoffeln, Heinrich van Gundelfingen.

b) *Inſtrum. Electionis Abb. Cunonis.* 1379.

c) Ein Edelſitz bey Hohentwiel

d) *Inſtrum. Electionis.*

e) Schon bloß die Zinſe (cenſus, ſervitia), die das Stift in Geld und Ziegerkäſen betzog, betrugen „de Appenzell 78 libras, „24 ſeraceos vel 2 ſolidos pro quolibet ſeracio; de Huntwil 5 „libr. 2 1/2 ſolidos, 12 ſeraceos, de Tuffen 28 libr. 2 1/2 ſo„lidos; Von Sondergütern 3 libr. de Trogen 33 libr. 7 ſolidos „denar. de Gais 4 libr. de Heriſau 11 libr. 6 den. Cuſtodi 8 „libras. Von frei Gutern 3 1/2 libras, 4 ſol. den.“ *Citatio Abbatiscellanorum* 1426.

f) Urk. des Bürgerrechtes 1379.

g) Circular-Vorladung des Abt Heinrichs von Rüti an die Pfarrherren der Biſthümer Konſtanz, Baſel, Augsburg zu Handen ihrer Pfarr-Angehörigen. 1381.

Häch a), der sich an die Spitze der Mißvergnügten gestellt hatte, und die vier Anführer Hermann Poppart, Kunz Helibrunner, Hans in der Schwanden, Heinrich auf der Halden bey dem Kaiser Wenzel, und verfügte sich selbst in die Sitzungen des Städtebundes b), dessen Mitglied er als ein Bürger von Lindau war, und rief ihn um Recht, und Hilfe an. Dieser versprach ihm solche am nächsten Bundestage, der im folgenden Monate zu Buchhorn würde gehalten werden, angedeihen zu lassen. Nachdem es auf diese Weise dem Abte gelungen war, die obwaltenden Zwiste in den Gang des Rechtes einzuleiten, mußten die Bergleute ihre Sache schon für verloren ansehen; denn unmöglich konnten sie es beweisen, daß sie dem Abte nicht huldigen, und die Steuer nicht entrichten müßten, oder daß der Abt nicht die Ammänner und Richter zu setzen, und nicht die ledigen Leute zu erben befugt sey, welches doch die Hauptpunkten waren, über die sie sich gegen das Stift beschwerten. Sie bequemten sich darum noch vor dem angesetzten Rechtstage dem Abte nach der alten Formel c) zu huldigen, und waren zufrieden,

a) Er war ein Landmann, und schon unter Abt Jörg Ammann in Appenzell. Urk. 1373. *Class.* 3. *cist.* 1. Sein Geschlecht war eines der wohlhabendsten. Schatzungs- und Bewaffnungs-Rodel aus dem vierzehnten Jahrhunderte.

b) Darin waren die Städte Augsburg, Ulm, Konstanz, Eßlingen, Rütlingen, Rothweil, Wil, Ueberlingen, Memmingen, Bibrach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, Gemünd, Hall, Heilbrunn, Wimpfen, Nördlingen, Dünkelsbüel, Rotenburg, Winzheim, Weißenburg, Aelen, Bopfingen, Tzengen, Wil im Thurgau, Pfulndorf.

c) Diese Formel hieß: „Ihr schwöret: daß ihr üwrem Herrn „Apt Cun als getreü und hold syn wöllint als ein Mann sinem „rechten Herrn billig syn soll. Ihm und sinem Gotzhus sine „Recht zu thun, und dabi bliben lassen, als von Alter her bis „her Sitt und gewohnlich gewesen ist. Sinen und sins Gotz-

durch den Ausspruch der Städte in ihren Klagpunkten wenigstens die erhalten zu haben, daß in Zukunft der Abt im Jahre die Steuer nur einmal ausschreiben, und sie nicht erhöhen dürfte, daß die dreyzehn Rottenpfleger die Anlagen unparteiischer vertheilen müßten, daß sie über das Vergangene nicht konnten zur Rechenschaft gezogen werden, daß sie ihre Verwandten, die ledig abstürben, erben könnten, und daß für die Feldzüge, welche auf das Aufgeboth des Städtebundes zu machen wären, sie der Abt mit Spießen versehen müßte a). Es fiel ihnen zwar schwer, daß sie einige ihnen vom Abte angeliehene Geldsummen bezahlen, und alle noch ausstehenden Zinse, und Zehnten der Abtei nachtragen sollten; aber die Richter konnten sie davon nicht befreyen b). Nachdem die Sachen so mit den vier Gemeinden beygelegt waren, kam der Mahnungsbrief des Kaiser Wenzels an die fünf obgenannten Häupter der Unzufriedenen an, darin er ihnen die Huldigung, Gefälle, und Steuer, wie von altem her, zu leisten befahl, damit der Abt nicht wieder sich über sie zu beklagen bemüßiget würde, in welchem Falle er sie vor sein Hofgericht laden, und andere dienliche Zwangsmittel ergreifen wollte c).

Ganz

„hus Nutz und Fromen zu fürdern, und sinen Schaden zu wen-
„den; Sin und sins Gotzhus Recht zu sagen an allen den Stet-
„ten, da sis deß gefragt werdent von denselben Herrn, oder von
„sinen Amtlüten als verr si dan das wissent. Ihn und sin Gotz-
„hus getrülich zu schirmen vor allermenalichem als verr si mü-
„gend ân Geverd; Nach desselben Apts Kunen Tod dem Kapi-
„tel zu warten unz an einen einmölligen Apt oder Pfleger.“
Spruch am Dienstag vor St. Gallentag 1379. — Rodel der Rechte des Stifts im Appenzeller-Lande; und die Handschrift 609. p. 298.

a) Erster Spruch den 16 Wintermonat 1379. zu Buchhorn.
b) Zweyter Spruch am nämlichen Tage.
c) Schreiben Kaiser Wenzels 6. Hornung 1380. Prag.

Ganz den nämlichen Gang nahm das Geschäft mit der Stadt St. Gallen. Kuno wirkte zuerst durch seinen Geschäftsträger Luz von Landau zu Frankfurt aus, daß Wenzel seinen der Stadt ertheilten Freyheitsbrief zurücknahm, und der Abtei ihre Gerichte und Rechte über die Stadt bestätigte a). Dann brachte er der Bundesversammlung der Städte in Ulm gegen die Bürger der Stadt St. Gallen in eigner Person diese Klagpunkten vor: Sie nehmen andere Gotteshausleute zu Bürgern auf b), laden Landleute, die nicht ihre Bürger sind, vor ihr Gericht, nehmen selbe gefangen, und belegen sie mit Steuern; sie empfangen die Lehen nicht innert der vom Rechte bestimmten Zeitfrist, noch geben sie den gewöhnlichen Lehentax, sie unterlassen die schuldigen Zinse, Ehrschätze, Steuern, und Dienste von ihren Gütern zu entrichten; noch wollen sie sich mit den anstoßenden Gemeinden über die Stellen, wo vor Altem die vier Gränzkreuze standen, verständigen c). Als die Gesandten der Städte am Dienstage nach St. Johannes des Täufers-Dult in Konstanz wieder zusammen kamen, legten sie den Bürgern von St. Gallen durch einen Rechtsspruch auf, vor allem dem Abte zu huldigen, und zwar in der alten obgemeldten Eidsformel, ihn mit Ehren zu empfangen, und ungehindert in die Stadt, und in das Kloster ziehen zu lassen. Hingegen soll Kuno der Stadt den Freyheitsbrief, den sie vom Abte Wilhelm erhalten hätte, bestätigen; beyde aber

a) Diplom 1380. am Auffahrtstage zu Frankfurt.

b) Denn die St. Galler waren noch nicht befugt, Stadtbürger, geschweige Ausbürger anzunehmen, und erst noch im J. 1338. hatte Abt Hermann dem Konrad Straßmann das Bürgerrecht in St. Gallen ertheilt. Urk. 1338. *Class. 2. cist. 7.*

c) Urk. 1381.

sollen, im Falle sie sich über ihre andere Zwiste nicht vereinbaren könnten, selbe dem Ausspruche des Bundes überlassen. Dieses geschah: denn da sie nicht eines werden konnten, kehrten sie noch einmal an die Städte. Abt Kuno betheurte selben, daß er lieber dem Bunde als jemand andern seine Streitigkeiten zur Entscheidung überlasse, und daß er in dieser Hinsicht auf das Bürgerrecht mit Lindau, auf seine Verhältnisse mit Oesterreich, auf die Freyheiten seiner Abtei, und auf seine eigene-Würde Verzicht thue a). Dieser zweyte Spruch fiel dahin aus: Die Stadt St. Gallen soll von ihren Gütern den Ehrschatz, der in einem Viertel Landwein bestand, und die übrigen darauf haftenden Zinse, Steuern, und Dienste abstatten, von der Mühle bey dem Spiserthor den vertragmäßigen Zins entrichten, und von den Landleuten, die im Stadtbezirke Güter besäßen, nach dem Beyspiel der Stadt Konstanz nicht mehr als ein Pfund, und dritthalb Schilling Anlag beziehen; Kuno aber soll den vom Abte Wilhelm der Stadt ertheilten Freyheitsbrief in Kräften lassen, es nicht ferner verschieben, den Bürgern ihre Lehen zu verleihen, und das Recht, die Bürger zu erben, auch in Rücksicht der Unehlichen (Hagestolzen), wenn selbe Weiber oder Kinder hinterließen, fahren lassen. Dieses neu erworbene Recht einer unbeschränkten Erbfolge war der Stadt so wichtig, daß sie es hernach sich vom Kaiser Wenzel bestätigen ließ b).

Durch alle diese Geschäfte ließ sich Abt Kuno von dem Einlösen der Reichsvogteien, die seine Vorfahrer begonnen hatten, nicht abwendig machen. Während denselben löste er von Ulrich von Königsegg die zu Trogen, und Tiefen

a) Urk. 1380. im Copiabuche, und bey Tschudi.
b) Diplom 1400. am Samstage vor Judika zu Prag.

um zweytausend vierhundert Pfund Häller a), die zu Schwänberg von Eglolf von Roschach um tausend vierhundert neunzig Pfunde b), die zu Niederhelfenschwil von Peter, und Wolfram von Heven mit dreyhundert fünfzig Pfunden ein c). Das Mayeramt Scheftenau bey Iberg kaufte er von Agnes von Wolfurt der Frau des Ulrichs von Ebersberg um zweyhundert Pfunde d), und die freyen Vogteien zu Oberutzwil und Baldenwil von der Familie Ramschwag um achthundert Pfunde e); jene hatte sie erst im J. 1373. von Johann von Frauenfeld einem Domherrn zu Konstanz um dreyhundert neunzig Pfund Pfenninge an sich gebracht f). Weil die in diese Vogtei gehörigen Leute sehr eifrig zu solcher Auslösung geholfen hatten, versprach ihnen der Abt, sie, so lange selbe ihre Pflichten als Vogtleute erfüllen, und mit niemanden in ein Bürgerrecht tretten würden, nicht zu verpfänden, zu verkaufen, noch ihnen über die gewöhnlichen Fastnachthühner, und Zinse g) neue aufzulegen, sondern sich mit dem vom Twing, und Banne fallenden Nutzen zu begnügen h). Er zog auch die Reichssteuer in den vom Abte

a) Kaufbrief 1381. *Class.* 2. *cist.* 6.

b) Klagpunkten Abt Heinrichs IV. gegen die Appenzeller. 1421.

c) Urk. Schwarzenbach 1401.

d) Urk. Scheftenau 1382.

e) Eigentlich gab sich Probst Johann von Bußnang als den Käufer an. Kaufbrief 1398. *cist.* Freye Vogtei Oberutzwil.

f) Urk. 1373. Eben daselbst.

g) Diese Steuer haftete auf den Liegenschaften; die Besitzer derselben mußten nach dem Verhältnisse ihres Vermögens an Geld sechs Pfenninge bis auf ein Pfund, und an Früchten ein Viertel Kernen bis auf ein Mütt jährlich entrichten.

h) Freyheitsbrief der Vogtei Oberutzwil 1398.

Hermann von Bonnstetten an das Stift erlösten Vogteien Appenzell, Tiefen, Hundwil, Wittenbach, Goßau, Herisau an sich, da er den Grafen von Königsegg, die solche seit dem J. 1343. im Pfande hatten, tausend vierhundert Pfund Häller auszahlte a). Vor ihm hatte Abt Jörg schon die Vogtei zu Goßau von Eberhard von Königsegg mit dreyhundert Pfund Pfenningen b), und früher von Hermann von Grissensee die zu Romishorn angekauft c). Den Edelleuten war das Auslösen solcher Vogteien sehr schmerzhaft, und sie widersetzten sich demselben, soviel sie konnten. Besonders gab sich Walther von Ramschwag große Mühe, den von seiner Mutter Joalt Sürien (Sürgenstein) und seinen Brüdern abgeschlossenen Verkauf der Vogteien Oberutzwil, und Baldenwil zu zernichten, und erhielt solches auch vom Hofgerichte zu Amberg d); aber weder er e) noch ein anderer konnte seine Pfandschaft gegen das Stift behaupten, das Kaiser Wenzel berechtiget hatte, die verpfändeten Reichsvogteien an allen den Orten, wo Leute, und Gut der Abtei gehörten, um den Pfandschilling an sich zu lösen f). Von eben diesem Kaiser erhielt Kuno für die Städte Wil, und Wangen, und für die Leute zu Appenzell, Hundwil, Tiefen, Trogen, im Sonderamte das Vorrecht, daß sie vor keine auswärtigen Gerichtsstühle, seyn es Hof- oder Landgerichte, gezogen, und nirgend als vor den Gerichten des

a) Quittung von Ulrich von Königsegg für die geleistete Bezahlung 1381.

b) Urk. Goßau 1373. c) Urk. Romishorn 1367.

d) Spruch 1405.

e) Verzichtbriefe derer von Ramschwag gegen Abt Heinrich IV. 1414, und 1419.

f) Diplom Kaiser Wenzels 1379. *Class. 2. cist.* 10.

Abtes belangt werden dürften, und daß gegen die Person des Abts nur vor dem Kaiser, oder vor dem Herzoge in Oesterreich Klage geführt werden könnte a). Ferner erklärte der Kaiser die Stiftslande zu einer Freystätte derer, welche in die Acht wären gethan worden, und bestimmte die Stadt Wil für die Mallstadt, wo man selbe gerichtlich belangen konnte b). Luz von Landau hieß der Geschäftsträger, durch den Abt Kuno diese Vorrechte erhielt, auf welchen in neuern Zeiten zum Theile die Landeshoheit beruhete. Nicht gern wollte der Presidենt des Hofgerichtes zu Rothweil Graf Rudolf von Sulz die Befreyung des St. Gallischen Landes von seiner Gerichtsbarkeit zugeben. Ohne darauf zu achten lud er bald darnach einige Bürger von Wil vor; aber Kuno verklagte ihn deßwegen bey dem Pabste, und dieser befahl im J. 1386. ihn mit dem Interdikt c) zu belegen, wenn er

a) Diplom 1379. zu Prag. Dieses Privilegium de non evocando war, so lang die Stiftslande zum Reiche gehörten, von großer Wichtigkeit; aber unnöthiger Weise ließen die Aebte es sich noch nach dem westphälischen Frieden bis zur Revolutionszeit von jedem neuen Kaiser erneuern, und davon allemal den vier Mallstädten (Mallum publicum) Rankwil, Altorf, Ravensburg, Rothweil Kenntniß geben.

b) Diplom Kaiser Wenzels 1379. *Class.* 2. *cist.* 2.

c) Das Interdikt war eine Ley Kirchenstrafe, durch welche einem ganzen Lande, oder Kirchhöri die Abhaltung des Gottesdienstes untersagt wurde. So daß am Sonntage nicht einmal eine Messe gehalten, nnd kein Verstorbener anders als ohne Gesang und ohne Klang begraben werden durfte. Bloß ward erlaubt an Sonntagen zu predigen, und in der Woche wegen den Kranken bey verschlossenen Thüren eine Messe zu lesen. *Concilium Moguntin.* 1266. Man gab dem Interdikt nachher eine solche Ausdehnung, daß Städte, durch die ein Excommunizierter, oder ins Interdikt Erklärter gegangen war, auch ins Interdikt fielen; gegen welches aber die Stadt St. Gallen sich vom Pabste Martin V. eine Befreyung geben ließ. Bulle in der Handschrift *N.* 686.

innert sechs Tagen seine Vorladung nicht zurück nehmen würde a).

Während dieser Zeit nahm die Spannung zwischen den Eidgenossen, und der Herrschaft Oesterreich immer mehr zu. Jene hörten nicht auf, österreichische Unterthanen zu Landleute zu machen, und unter ihren Schutz zu nehmen; diese aber fieng an, in Rothenburg, und Raperschwil neue Zölle anzulegen. Denn durch letztere Stadt gieng damals eine Commerzstraße nach Brunnen, und Italien b), und es wurde darin ein von den Schwyzern stark besuchter Fruchtmarkt gehalten. Als nachhin Herzog Leopold den Zoll in Raperschwil denen von Schwyz zu Liebe aufhob, den aber zu Rothenburg bestehen ließ, ergrimmten darüber die Luzerner so sehr, daß sie Rothenburg überfielen, und dieses Schloß, und Städtchen abbrachen. Zur nämlichen Zeit machten die Züricher einen Anschlag auf Raperschwil, zettelten in dieser Stadt ein heimliches Verständniß an, beredten die Glarner, sich nach Hurden, und Pfeffikon zu schleichen, um dort zu der Besetzung des Wasserthores alsogleich bey der Hand zu seyn, kamen in großer Anzahl auf einen Markt, der eben abgehalten wurde, und näherten sich in der folgenden Nacht in Schiffen den Ringmauern. Zwar wurde dieser Anschlag nicht ausgeführt, weil er vorher entdeckt wurde c); aber weil er, und die Zerstörung der Stadt Rothenburg ohne vorher-

a) Urk. 1386.

b) „Als die Straß durch Raperschwil und durch Schwitz gen „Lamparten (Lombardie) gieng.“ Chronik 645. p. 177.

c) Chronik. N. 645. Die Bürgerschaft in Raperschwil ordnete darauf eine Spend, und jährliche Kreuzfahrt an, „darum daß „die Feind die Stadt im J. 1385 an St. Thomastag umsonst „wollten überfallen han.“ Jahrzeitenbuch Seite 123.

gegangene Kriegserklärung unternommen worden waren, beklagte sich der Herzog gegen diese Verletzung des Kriegsrechtes, die wider Gott, und gegen die Ehre liefe, vor der ganzen Welt, und rief alle Edeln, die ihm aus irgend einer Rücksicht Kriegsdienste zu thun verbunden waren, auf, ihm so eine That rächen zu helfen. Nachdem er zu Folge dessen mehrere Tausende derselben zusammen gebracht hatte, führte er sie gegen Luzern, stieß aber auf dem Wege zu Sempach auf die streitfertigen Eidgenossen. Mit diesen ließ er sich den 9. Heumonat 1386. in eine Schlacht ein, in welcher er selbst mit einer großen Anzahl seines Heeres das Leben verlor a). Nach diesem Siege verfolgten die Eidgenossen ihre Vortheile auf allen Punkten b). Am Wallensee schlugen die von Uri, Schwyz, Unterwalden, und Zürich die österreichischen Unterthanen von Amden, Wallenstad, Gaster, und Sarganserland, die sich hinter Weesen auf einer festen Anhöhe gelagert hatten, da weg, stürmten darauf das Städtchen Weesen zu Wasser, und zu Land, und eroberten es den 17. Augustmonat des Jahres 1386. Worauf auch der Ritter Eglolf von Embs das in Mitte der Mag am Ausflusse des Wallensee's erbaute Schloß Mühle, das ihm von Oesterreich für sechstausend Gulden verpfändet war, den Siegern übergab, und von ihnen auf sein Ehrenwort, nie gegen sie zu dienen, entlassen wurde c).

a) Aus unserm Vaterlande blieben da Wilhelm von Enne, und Dietrich von Balgach. Chronik. *N.* 645.

b) Die alten Handschriften. *N.* 631, 632, 647, 651. welche diesen Krieg weitläufig beschreiben; der aber hier nur in so fern als er am rechten Ufer der Limat, und des Zürichersees geführt wurde, erzählt werden kann.

c) Alte Chronik. *N.* 645.

Nun legte sich der obgemeldte Städtebund darein, und vermittelte den 8. Weinmonat 1386. zwischen Leopold dem Sohne des Leopolds, der zu Sempach geblieben war, und den Eidgenossen einen Waffenstillstand, ohne einen Frieden zu Stande bringen zu können. Als dieser abgelaufen war, ließ Graf Hans von Werdenberg-Sargans der österreichische Heerführer heimlich aus Churwallen, dem Sarganserlande, Gaster, dem Grüninger- und Kiburgeramte, von Naperschwil, und Winterthur Kriegsvolk gegen Weesen anrücken; da er zur nämlichen Zeit durch Arnold Bruchi den Vogt zu Windegg viele Leute in dieses Städtchen schaffen ließ, welche von den Bürgern, die lieber die Fürsten von Oesterreich, als die Eidgenossen zu Herren haben mochten, bis in die Nacht versteckt gehalten wurden. Diese brachen sobald sich das österreichische Volk vor der Stadt merken ließ, in der Nacht die Thore auf, durch welche jenes alsobald eindrang, und die Besatzung, die aus fünfzig Glarnern bestand, mit ihrem Hauptmann größtentheils niedermachte. Nachdem Weesen auf solche Weise den 22. Hornung 1388. gewonnen war, setzte Peter von Thorberg den 9. April mit seiner Armee, bey der Graf Donat von Toggenburg mit tausend sechshundert Mann seiner Leute selbst zugegen war, über die Limat, übergewältigte die Verschanzungen (Letzi) der Glarner, und rückte bis auf Näfels, und Mollis vor. Aber da sie sich dort sorglos zerstreueten, und Graf Hans von Werdenberg, der von Sargans hinüber in das Glarnerland hätte einrücken sollen, nicht erschien; benutzten die Glarner, denen einige Schwyzer zu Hilfe gekommen waren, diesen Fehler, fielen auf die zerstreuten, und in keiner Verbindung handelnden Haufen des österreichischen Heeres her, und erfochten über selbe einen vollkommenen Sieg. So daß sie dreytausend er-

schlugen a); unter denen vierhundert von den Leuten des Grafen Donats b), zwey und vierzig Bürger von Weesen, und zwey und sechszig Bürger aus der Stadt Raperschwil waren. Von diesen Raperschwilern lagen bey ihrem Vogte Rudolf Spiser von Dießenhofen dreyßig in einem Baumgarten, in welchem sie sich lange tapfer vertheidiget hatten, todt bey einander c). Als Graf Hans die Niederlage, an der zum Theile sein Verspäten Schuld war, erfuhr, zog er sich eilends, ohne einen Angriff zu thun, in sein Land zurück. Die Sieger giengen darauf über das ihnen verhaßte Städtchen Weesen los, und vertilgten solches, nachdem sie es vorher geplündert, und angezündet hatten, bis auf den Grund. Die Bewohner desselben hatten aber nach dem Verlurste der Schlacht sich und alles, was sie fortbringen konnten, noch zeitlich genug theils nach Amden auf die Berge, theils auf Schiffen nach Wallenstad in Sicherheit begeben.

Eben so hätten am See die Züricher gern die ihnen nicht minder unbequem gelegene österreichische Feste Raperschwil vertilgt gesehen. Sie berennten diesen Platz schon in den ersten Frühlingstagen den 12. April 1388, und mahnten nicht nur ihre Eidgenossen, sondern auch die Städte

a) Unter denselben waren Hans von Sax, der das Panner trug, Dietegen von Altstädten, Ritter Eglolf von Rosenberg, Ulrich Schenk von Kastell, Heinrich von St. Johann. Chronik 645.

b) „Des von Toggenburg Volk verlor schwärlich.“ Eben dort.

c) „Jahrzeit des Her Herman von Buel Ritter, Junker Vilip „Rüd, Junker Wolf Sürgen, Junker Karl Rotower, Junker „Giren, und aller anderen erbar Heren, Ritter, und Knecht, „und unser ingesessen Burger, die zu Glarus an der Schlacht „verloren.“ Raperschwiler Jahrzeitenbuch im April.

Bern, und Solothurn zum Beyzuge auf, und erhielten von ihnen eine so zahlreiche Hilfe, daß die Belagerungsarmee sechstausend Mann stark wurde. In dem Schlosse lagen siebenhundert Mann. Denn nebst der gewöhnlichen Besatzung, welche meistentheils aus guten lombardischen Schützen bestand, hatte sich der zu Näfels geschlagene Peter von Thorberg mit einem starken Haufen in diese Feste geworfen, und das Panner von Waldshut, das auf seinem Marsche nach Weesen eben in die Gegend von Raperschwil gekommen war, an sich gezogen. Mit diesen Leuten vertheidigte Peter von Thorberg den Platz gegen alle Angriffe, welche die Eidgenossen drey Wochen lang mit Werfen, Schießen, Brandschiffen gegen ihn unternahmen. Auch den Sturm, den sie am ersten May neun Stunden lange mit immer nachrückender frischer Mannschaft wagten, schlug er ab, und jagte mit siedendem Wasser, und feuriger Asche, die in allen Häusern beständig bereit gehalten wurden, die sechszig Mann wieder aus einem Keller hinaus, in den sie während dem Sturme durch die Stadtmauer schon eingedrungen waren a). Die Eidgenossen ihrer vergeblichen Anstrengungen müde, ließen die Sturmleitern an den Mauern stehen, zündeten ihr Lager, und Belagerungszeug an, und zogen den 2. May 1388. mit großem Schaden, und einem Verlurste von zwey und vierzig Mann von Raperschwil ab.

a) Der Rath, und die Bürger von Raperschwil verordneten jährlich eine Kreuzfahrt, und eine Spend für Arme, „darum daz „si erlich behuben wider die Eidgenossen, die an die Stadt „stürmten an dem Maytag.“ Raperschwiler Jahrzeitenbuch im May. Ferner beschlossen sie St. Antonstag zu feyern, bey dessen Altar eine Kerze zu brennen, und an dem Vorabende zu fasten; davon sie sich aber im J. 1520. wieder dispensieren ließen. Jahrzeitenbuch, und Urk. 1520.

Bald nach ihrem Abzug fuhr die Besatzung dieses Schlosses nach Richterschwil, Pfeffikon, und Freyenbach, und ein andersmal mit dreyßig Schiffen auf Wädischwil hinüber, brannte, raubte in diesen Dörfern, und nahm von Richterschwil sogar die Glocken mit sich fort. Mit nicht so gutem Glücke hatten vorher die Leute im Gaster und Utznach dieses versucht, da sie während der Belagerung von Raperschwil mit ihrem Panner über die Limat gefahren, und nach Oberurnen auf das Beutemachen ausgegangen waren; denn sie wurden von dreyhundert Glarnern verjagt, bey Schwanden eingeholt, und zu einem Gefechte gezwungen, in welchem sie ihr Panner mit hundert achtzig Mann verloren a). So wurde dieser Krieg an der Limat, und im Argau mit abwechselndem Glücke durch gegenseitige Ueberfälle, Rauben, Plündern, und Brennen noch lange geführt, der Landmann dadurch zu Grunde gerichtet, und große Theurung, und Hunger herbeygeführet. Dieses Zustandes müde unterhandelten die Grafen Donat, und Friedrich VI. von Toggenburg mit den Eidgenossen für eine Neutralität ihrer Länder, und erhielten selbe leicht. Dieser Privat-Friedensschluß zog bald den allgemeinen Frieden nach sich, der den 1. April 1389. durch die Vermittlung der Reichsstädte zwischen Oesterreich, und den Eidgenossen mit dem Bedingnisse zu Stande kam, daß er sieben Jahre lang dauern, und daß während demselben die Eidgenossen das, was sie in diesem Kriege erobert hätten, behalten könnten. Die Glarner blieben so im Besitze von Weesen, aber nur bis im J. 1394, wo sie bey der auf zwanzig Jahre geschlossenen Verlängerung dieses Friedens Weesen an Oesterreich zurückgaben, mit dem Bedingnisse,

a) Chronik 645.

daß es nie wieder zu einem haltbaren Platze gemacht werden sollte. Der österreichische Landvogt Hans von Lupfen erneuerte im J. 1398. den Bürgern ihre alten Stadtrechte, die sie zu einem Wochen- und zu vier Jahrmärkten hatten. Da Glarus sich in diesem Kriege dem eidgenössischen Bunde angeschlossen hatte, war Graf Hans von Sargans dadurch gegen seinen Wunsch ein Nachbar der Eidgenossen geworden. Er ahndete sich davon nichts Gutes; doch hoffte er sich durch ein mit ihnen geschlossenes Bündniß noch erhalten zu können. Um dieses ließ er im J. 1392. bey den Glarnern heimlich werben; aber da diese seiner österreichischen Hauptmannschaft eingedenkt solches ablehnten a), war er genöthiget, sich auf ein neues durch ein Bündniß, das er, und sein Bruder Hartmann Bischof zu Chur mit Herzog Leopold eingiengen, an Oesterreich zu hängen; diesem Hause überlieferte er endlich selbst seine Herrschaft, da er ihm das Sarganserland für dreyzehntausend Gulden verpfändete b). Aber damit hatte er seine Sache nicht besser gemacht, denn in einer Fehde, die sich hernach zwischen seinen Söhnen, und dem Herzoge Leopold entspann c), räumte dieser im J. 1403. das Sarganserland dem Grafen Friedrich VI. von Toggenburg als ein Afterpfand ein. Graf Hans von Sargans hinterließ nach seinem Hintritte, der sich im J. 1400. in dem Schlosse Ortenstein ereignete d), vier Söhne e), Rudolf den Domprobst zu Chur, Hug den Vater des Halbgrafen Ul-

a) Urk. in der Handschrift N. 659.

b) Pfandbrief 1396. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

c) Uebergab des Kollaturrechtes von Gambs an Pfeffers 1401.

d) Tschudis Eidgen. Geschichte.

e) Pfandbrief der Herrschaft Sargans 1396. Eben dort.

richs a), Heinrich, der sich von Sonnenberg schrieb b), und Hans II. Den Raperschwilern gab Herzog Leopold zum Lohne ihrer in der Schlacht zu Näfels bewiesenen Treue, und Tapferkeit das Vorrecht, daß sie ihren Schultheiß selbst wählen, die Leibfälle beziehen, und die Strafgelder zum Unterhalte der Stadtmauern behalten durften c). Zur nämlichen Verwendung hatte er ihnen schon vor jenem Kriege den Brückenzoll überlassen d), und sie berechtiget, Reisenden Sicherheitsgeleite zu geben e).

Es scheint nicht, daß Abt Kuno für Oesterreich vielen Antheil an diesen Kriegen genommen habe, weil nirgends eines von ihm gesandten Hilfsvolkes Meldung geschieht. Denn die St. Gallischen Dienstmänner, welche zu Sempach, und Näfels erschlagen wurden, wohnten diesen Schlachten nicht in seinen Diensten, sondern in jenen der Herzoge bey. Dem sey ihm aber, wie ihm wolle, so weckte ein solcher Ausgang dieses Krieges die Freyheitslust des St. Gallischen Volkes auf ein neues, und zeigte ihnen die Möglichkeit, und den Weg diesen Wunsch in Erfüllung zu bringen. Das Benehmen ihres Herrn des Abts Kuno beförderte dieses noch mehr. Denn um die Liebe seines Volkes unbesorgt ließ er die Gefälle mit Strenge einziehen, hielt stärker als je auf die Rechtsamen der Abtei, ließ es jene, die an den vergangenen Streitigkeiten gegen ihn thätigen Antheil genommen hatten, entgelten, gestattete den Vögten, die er nach erwor-

a) Urk. 1433. in der Handschrift 659.
b) Urk. 1423. Eben dort.
c) Urk. Raperschwil 1406. zu Innsprug.
d) Urkk. Raperschwil 1368, 1377, 1392.
e) Urk. 1403. zu Grätz.

bener Reichsvogtei bestellt, aber mit einem geringen Gehalte bedacht hatte, die Landleute mit zu harten Geldstrafen zu belegen a), weigerte sich Klagen Gehör zu geben, und wies die Leute an seinen Schreiber (Kanzler), bewies dem Adel keine Achtung b), seinen Konventherren keine Liebe, und zog sich durch sein unsittliches Betragen die Verachtung aller Unterthanen zu, die nicht anders, als mit Unwillen es ansehen konnten, wie seine Maitresse öffentlich im Münster aufzog c). Nicht besser machten es die Kapitularen, von denen nur noch Hans von Bußnang Probst, Jörg von Enne Küster, und Heinrich von Gundelfingen Pörtner lebten d), die keinen Schein mehr von einem klösterlichen Leben an sich blicken ließen, und jeder in seinem Hofe sich gut that e).

Die Besatzung, und die Bürger von Wil äußerten wieder die ersten ihre Unzufriedenheit mit dem Abte, und zwar

a) „Er (der Abt) gab inen zu essen bohnen,
„die Puren mußten die Diener (Beamte) lohnen,
„er ließ sin Amtlüt die Puren schätzen (strafen)."
Beschreibung des Ausbruches des Appenzeller-Krieges in Reimen von einem Augenzeuge.

b) „Er het Edler Lüt nit vil Acht
„und lebt übel mit sinen Herren." Eben dort.

c) „Der Abt hett ain Husfrowen,
„ließ sie im Münster schowen,
„das doch nie mer was geschechen,
„hört ich biderlüt jehen." Eben dort.

d) Urkk. 1396. 1399. im Archiv Wil.

e) „Hatten je ir Hus
„und lebten damit im Brus.
„si solten han gesungen und gelesen
„und in irem Kloster sin gewesen,
„und mitenander bruoderlicht gelept
„und von enander nit han gestrept
„so mochten sy desto baß sin beliben."
Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

in einem so hohen Grade, daß Kuno ihre Stadt im J. 1391. durch österreichische Truppen zum Gehorsam zwingen lassen mußte a). Der Zwist betraf die Steuer, den Müllerlohn, und die Taferngelder, welche der Abt erhöhet hatte. Durch die Herabsetzung dieser Gebühren, und durch die versprochene Vergessenheit des Vergangenen, welche Albert Blarer der Bischof von Konstanz, Ital Hermann von Landenberg-Griffensee, Rudolf von Breitenlandenberg, und Rudolf von Rosenberg-Zuckenried als Schiedrichter im J. 1399. vermittelten b), ward die Ruhe wieder so dauerhaft hergestellt, daß sich die Wiler von dieser Zeit an immer in der Treue, und Anhänglichkeit an ihre Oberkeit vor allen andern auszeichneten. Indessen war doch dieser Vorfall von wichtigen Folgen. Denn aus dem durch ihn bekannt gewordenen engen Einverständnisse des Abts mit Oesterreich nahmen einige Mißvergnügten den Anlaß her, durch lügenhafte Erdichtungen alles gegen Kuno aufzuhetzen. Der Abt, sagten sie, hat das ganze Land dem Herzoge von Oesterreich übergeben, nach seinem Tode wird kein Abt mehr erwählt werden, Oesterreich wird über die Stiftslande sieben Jahre lang die Regierung führen, während denen wird Heinrich von Gundelfingen als Pfleger die Einkünfte der Abtei verwalten; schon habe der Herzog die Bestätigung dieses Vertrages vom Pabste ausgewirkt, und diese Bulle liege hinter dem Bischofe von Konstanz. Da man solches für wahr hielt, geriethen darüber die Edelleute, die Kapitularen, die Bürger in den Städten, und das Landvolk, alle in gleich große Bestürzung. Der Pröbst Hans von Bußnang berief eilends die Edelleute, Bür-

a) Die alte Handschrift N. 630. gedenkt Seite 402 allein dieser Einnahme von Wil.

b) Urkk. 1399. und 1413. *cist.* 2. Wil.

ger, und seine Mitkapitularen nach Wil zusammen, um sich mit ihnen darüber zu berathen. Aber da in dieser Versammlung der Pörtner Heinrich von Gundelfingen alle, die gegenwärtig waren, hoch versicherte, daß nichts an der Sache, sondern alles bloß eine Erdichtung sey, und da er noch über das seinem Mitbruder dem Probste über sein Aufruhr anzettelndes Benehmen vor Allen die heftigsten Vorwürfe machte, giengen die Edelleute, und Bürger froh über die erhaltene Belehrung auseinander.

Aber den Landleuten war der von ihnen einmal geschöpfte Wahn, daß man sie an Oesterreich übergeben wolle, nicht mehr zu benehmen; besonders da sie darin vom Krum einem Rathsherrn in St. Gallen auf ein neues bestärkt worden waren. Um sich davor zu bewahren, daß sie vom Stifte nicht entäußert würden, beschlossen die von Appenzell sich durch ein Bündniß mit der Stadt St. Gallen zu verbinden. Sie wandten sich deßwegen an einen Bürger, der ihr Landmann war, und Schürpf hieß; dieser sprach darüber mit dem Spiser, und sie beyde führten die Appenzeller vor den Rath. Da erhob ihr Sprecher Bartholomä an der Halden a) hoch die Vortheile einer Verbindung zwischen beyden Gemeinden, und versicherte, daß dadurch dem Stifte kein Schaden erwachsen solle b). Die meisten Rathsglieder, besonders

a) Dieser wohnte in der Gunter-Rode, und war einer der wohlhabendsten Männer in der Appenzeller Kirchhöri; denn er besaß für vier und sechszig Mark (ein Mark zu zwey Gulden gerechnet) Liegenschaften. Verzeichniß der Waffen, und des Vermögens der Appenzeller unter Abt Kuno.

b) „Bartholome sagt dem Rathe:
„Ihr sout (sollet) uns von üch nit schalten,

sonders Krum, Schürpf, Weiß, und Egrit stimmten für das Bündniß; nur einer äußerte Bedenken darüber, zog die Aufrichtigkeit des Vorgebens der Appenzeller in Zweifel, ahndete in einem solchen Bündnisse sowohl für das Stift, als für die Stadt Gefahren, und rieth vor dem Abschlusse desselben den Städte-Bund zu Rath zu ziehen. Aber ohne auf diesen zu achten ließ der Rath die Bürgergemeinde sich auf dem Rathhause versammeln; und diese willigte gern in das auf sieben Jahre vorgeschlagene Bündniß, und beschwor es den 17. Jäuner 1401. feyerlich.

Dieses Bündniß war nicht sobald geschlossen, als im Lande schon alles eine revolutionäre Gestalt anzunehmen begann. Denn nicht nur nahmen die zwo verbündeten Gemeinden noch die von Goßau, Gaiserwald, Wittenbach, Waldkirch, und später auch die von Hundwil, Herisau, Büren a), Urnäschen, Tiefen, Trogen, Gais, Bernardzell b) in ihr Bündniß auf, sondern dieses Zusammenhalten machte auch die Leute so keck, daß sie nach Gefallen zu jagen, und zu fischen anfiengen, und dem Probste, als er es ihnen verboth, noch viel ärgeres zu unternehmen, androheten c). In denselben Tagen ereignete es sich, daß dieser Probst mit Hans Arnold, Fritz von Ainwil, und einigen anderen Edelleuten aus seinem Schlosse Helfenberg auf die Jagd gieng, und

„ wir wollen uns nit wehren,
„ was wir sollint thun den Herren.“
Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

a) Eben dort.

b) Joachim von Watt aus dem Bundsinstrument.

c) „Thut es ihm im Buch weh,
„ sie wollten doch noch thun viel meh.“
Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

im Walde einen Bauer antraf, der das nämliche trieb. Diesen holte er alsobald ein, derselbe entrann ihm aber wieder; aber der Probst hetzte ihm seine Hunde nach, die ihn einholten, und auf den Boden rissen a). So mißhandelt lief der Bauer nach Goßau, und erzählte dort den Leuten, was ihm widerfahren wäre. Hoch entbrannte darüber der Zorn der Goßauer, sie liefen um den Mann zu rächen in die Kirche, läuteten dort Sturm, und schrieen allen herbey Eilenden rasend zu: Der Probst hat einen Bauer geschlagen, dieses soll man ihm nicht vertragen. Einhellig ward beschlossen nach Helfenberg zu ziehen. Dort kam das Volk in höchstem Grimme an, und forderte nichts wenigeres als die Köpfe des Hans Burgauers, und Hans Arnolds, die beyde Beamte des Stifts, Bürger von St. Gallen, und im Schlosse gegenwärtig waren, wohin Arnold kurz vorher einen Wagen voll Schilde, und Waffen geschafft, und das Panner von den Bauern in den Hof Hub geflüchtet hatte. Den Zorn des Volkes suchten Edelleute, welche auf den Lärm herbey geeilt waren, zu besänftigen; aber es jagte den Giel von Glattburg, und den Walter von Blidegg von sich weg, und litt nur den Edeln von Rosenberg bey sich, und diesen nicht gern. Der Stadtrath zu St. Gallen vernahm diesen Auflauf mit Bestürzung. Eilends schickte er den Konrad von Watt, den Reinhart, und Ulrich Keller nach Helfenberg ab, mit dem gemessenen Befehle, ihr äußerstes zu thun, damit die Ruhe noch vor der Mittagsstunde wieder hergestellt sey. Dieses meldeten sie bey ihrer Ankunft vor dem Schlosse dem Burgvogte Hans Burgauer, und verlangten in selbes hinein gelassen zu werden.

a) Dieses mag jenes Hundanhetzen der Vögte seyn, dessen die Appenzeller-Chroniken erwähnen. Ein Beweis, daß allgemeine Volkssagen immer etwas Wahres zum Grunde haben.

Dieſes geſchah, und mit ihnen ſtieg auch der von Roſenberg herauf. In dem Rathe, den der Probſt bey einem Glaſe rothen Weines über ſeine Lage mit den Angekommenen hielt, ſagte jener: die Wuth des Volkes könnte auf keine andere Weiſe beſſer geſtillt werden, als durch die Uebergabe des Schloſſes; er rathe alſo dazu. Doch ſoll, weil es ein groſſer Schimpf wäre, eine Burg den Bauern zu übergeben, dieſelbe der Stadt St. Gallen eingehändigt werden, welche erſt auch Freyenburg a) eingenommen, und den Fritz gefangen hätte. Indeſſen würde die Stadt Konſtanz, wo der Probſt das Bürgerrecht hätte, ſchon Mittel finden, die Sache auf den Weg des Rechtes einzuleiten, in welchem es dem Probſte nicht würde fehlen können; weil doch die ganze Sache auf nichts weiteres, als daß ein Herr ſeinen Bauer geſchlagen hätte, hinausliefe. Der Meynung des von Roſenberg traten alle bey.

Als nun Konrad von Watt der Volksmenge anzeigte, daß der Probſt ſich entſchloſſen hätte, das Schloß in die Hände der Stadt St. Gallen zu hinterlegen, war ſie damit zufrieden. Da er aber hinzuſetzte, daß ſie dieſen Vergleich, für deſſen Beobachtung der Probſt ſein Ehrenwort gegeben hätte, beſchwören ſollte, erhob ſie ein wildes Geſchrey b),

a) Dieſes Schloß iſt ohne Zweifel eine von den drey Burgen, die ehedem zu Andwil ſtunden.

b) „Das mocht aber nit geſin,
„ſie grinzent als wie die Schwin:
„wir wend ihn (den Probſt) wohl anderſt lehren,
„er muß uns auch ſchwören,
„daß mirs ſehen all
„Ir Red was ohne Zahl.“
Beſchreibung des Appenzeller-Krieges.

und forderte mit Ungestüme, daß der Probst aus dem Schlosse auf die Fallbrücke herauskommen, und so wie sie körperlich im Angesichte aller den Vergleich beschwören müsse; welches dieser auch that, und dem zu Folge das Schloß den Bürgern von St. Gallen überließ. Damit war zwar der Lärm vor Helfenberg gestillet, aber nicht der durch das Sturmläuten der Goßauer allgemein erregte Aufstand. Allenthalben rotteten sich die Landleute in großer Anzahl zusammen, zogen vor die Schlösser des Stifts, nahmen zwey weg, und brachten das dritte in die äußerste Noth sich ergeben zu müssen a). Der Rath von St. Gallen ermahnte zwar das Volk dringendst von Thätlichkeiten abzustehen, und es den Reichsstädten zu überlassen, über ihre Beschwerden abzusprechen; aber selbes wandte die von den Amtleuten erlittenen Bedrückungen vor, forderte von der Stadt, daß sie vermöge des errichteten Bündnisses mit ihnen gemeine Sache mache, und suchte solches, da es den Rath dazu nicht bereden konnte, von den Bürgern, die ihnen geneigter waren, zu erhalten. In der Hoffnung auf sie fiengen die von Appenzell am eilften Tage nach der Uebergabe des Schlosses Helfenberg Klanz zu belagern an.

Die zehn Reichsstädte um den Bodensee b), welche nach der Auflösung des großen Städte-Bundes unter sich einen andern geschlossen hatten, waren über diese Schritte des St. Gallischen Volkes nicht gleichgültig, weil sie wohl vorsahen, daß sie bald durch das Verhältniß, in dem sie gegen den Abt,

a) Beschreibung des Appenzeller-Krieges. Die Namen dieser Schlösser werden darin nicht angegeben. Wahrscheinlich waren Falkenstein und Rappenstein im Tablat zwey davon.

b) Konstanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Memmingen, Kempten, Isny, Leutkirch.

die Stadt St. Gallen, und die Appenzeller standen, mit in die Unruhen müßten gezogen werden. Sie ließen darum nicht nach in den Abt, und in das Landvolk zu dringen, bis beyde mit einem Eide versprachen, ihre Zwiste dem Städte-Bunde zur Entscheidung zu überlassen, und das Schloß Klanx ihnen in Verwahrung zu geben. Nachdem sie so durch ihre Dazwischenkunft den Aufstand wieder beruhiget hatten, hielten sie ohne Verzug zu Ravensburg den 24. Brachmonat 1401. einen Bundestag, um die Klagen dieses Volkes gegen den Abt zu vernehmen. Da fanden sie bald, daß die Leute sich nicht so viel über neue Bedrückungen, als wegen alten Verbindlichkeiten beschwerten a); sie konnten darum, weil sie nach Sage der Urkunden sprechen mußten, auf ihre Wünsche wenig Rücksicht nehmen, sondern mußten es bey dem Spruche, den die Städte schon vor zwey und zwanzig Jahren in der nämlichen Sache gefällt hatten, bewenden lassen. Nämlich daß der Abt zu Appenzell die Amtleute frey nach seinem Gewissen bestellen könne, daß die obgemeldten Aemter so lang hundert fünf und zwanzig Mark als Reichssteuer bezahlen müßten, bis der Kaiser, von dem das Stift solche im Pfande hätte, sie herabsetzen würde, und daß sie dem Kloster noch ferner ohne Ausnahme alle Zinse, Gefälle, und Dienste entrichten sollten, wenn der Abt, und zwey seiner Beamten darauf einen Eid schwören könnten, daß selbe nicht neu ein-

a) Sie forderten z. B. die Abschaffung des Ehrschatzes, Einfluß in die Bestellung der Amtleute, die Verminderung der Reichssteuer von hundert fünf und zwanzig Mark auf achtzig, und daß eine Mark nur für zwey Pfund und fünf Schillinge solle berechnet werden. Urk. 1401. Bevor das Stift die Reichssteuer eingelöst hatte, zahlten die von Hundwil, Appenzell, Tiefen, Urnäschen, Rotmonten, Wittenbach, Mülinen, Nengerschwil hundert fünfzig Mark für die Reichssteuer. Rechte des Stifts im Appenzeller-Lande.

geführt worden, sondern schon unter den vorigen Aebten üblich gewesen seyn. Den Meßmer zu Appenzell möchten die Pfarrgenossenen wählen, der Abt aber selben bestätigen; dieser könnte im Falle, wenn ihm die niedern Gerichte kundliches Recht zu sprechen verweigern würden, den Beklagten vor fremde Gerichte ziehen lassen a).

Als diesem Urtheile zu Folge die zwey ersten Beamten des Abts Eglolf Mayer von Altstädten, und der Hofammann Kaspar Böli im Augustmonate 1401. den obgemeldten Eid in Gegenwart der zwey Gesandten vom Städte-Bunde b), und der Abgeordneten von Appenzell, und St. Gallen abgelegt hatten, und der Eid des Abts, als er selben schwören wollte, aus Achtung gegen ihn von jenen als geschehen erklärt worden war, hielt man die Sache für abgethan. Kuno bestätigte darum in Gegenwart obgenannter Gesandten, und vieler Edelleute der Stadt St. Gallen, und den Landleuten ihre Freyheiten, und versprach nach St. Gallen zurückzukommen. Aber eine beginnende Revolution gleicht einer Feuersbrunst, die nur mit starken Armen, und größter Wachtsamkeit kann gedämpft werden, und bey der aller Widerstand, der mit Unterhandlungen, gütlichen Verträgen, und ertheilten Freyheiten gethan wird, das Umgreiffen nicht hemmet, sondern als eine papierne Wand dem Feuer neue Nahrung giebt, und die Brunst vermehret. So geschah es auch dießmal. Als die Schiedrichter die Sache für ganz beendiget hielten, weigerten sich die Landleute dem ergange-

a) Spruch von 1401. am Montage nach St. Johann des Täufers. Außer den obgenannten Punkten stehen keine andere in der Original-Urkunde, obschon die Appenzeller-Chronik des Walsers manche andere hersetzt.

b) Konrad Mangold von Konstanz, und Hans Mayenberg von Ravensburg.

nen Spruche nachzuleben, und wollten durchaus haben, daß ihr Bündniß in Kräften bleiben solle. Sie bothen deßwegen dem Abte, welcher es abgeschafft wissen wollte, das Recht, und fiengen, als er selbes nicht annahm, auf ein neues Feindseligkeiten auszuüben an. Die Stadt St. Gallen kündigte ihm förmlich den Krieg an, und sandte ihm diesen Fehdebrief zu a): „Wisset Herr Abt von St. Gallen, umb das „ir mit üweren Klosterherin Recht usgeschlahen hant, unt „nit Recht nemen wollint von unsern Aitgenosen den von „Appencelle unt den anderen Lenderen und Geginen, die zu „uns verbunden sint, unt ir die nit sicher sagen wolltent; „das wir der Bürgermeister, Rät und Gemeine Stadt zu „St. Gallen in derselben unser Aitgenosen Frid und Unfrid „sind wend. Und wellen damit gegen üch und gegen üwere „Klosterherin unser Er bewart han b).“ Aber in diesen Kampf konnte sich Kuno mit keinem Anscheine eines guten Erfolges einlassen; denn er hatte sich durch den Ankauf der Vogteien ganz vom Gelde entblößt, die Edelleute durch die Kargheit, mit der er sich beeiferte, diese Geldsummen zusammen zu bringen, von sich abwendig gemacht, und konnte auf keine fremde Hilfe rechnen. Hingegen waren seine Gegner zu Folge der von den vorigen Aebten getroffenen Einrichtung auf den Krieg gefaßt. Jede waffenfähige Mannsperson war gemäß derselben in Rödel aufgezeichnet, eines jeden Liegenschaften, und fahrendes Vermögen war geschätzt,

a) Eine solche Kriegserklärung war damals weniger beleidigend, als die Unterlassung derselben würde gewesen seyn; wegen welcher die Appenzeller, und Goßauer, die ohne Absagbriefe Klanx und Helfenberg angegriffen hatten, mehr als wegen dem Aufstande selbst getadelt wurden. Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

b) Absagbrief 1402. am Sonntag vor Pelagi.

und aufgeschrieben a), und in jedem Hause lagen die dem Vermögen desselben angemessenen Waffen in Bereitschaft; nämlich in wohlhabenden Häusern b) Harnische, Beckelhauben, eiserne Handschuhe, und Armbruste, in minder begüterten Beckelhauben, Handschuhe; und Helbarten, in den ärmsten Hütten Helbarten c). Und schon oft hatten diese so bewaffneten Männer im freyen Felde der Reiterei der vom Scheitel bis an die Fußsohle mit Eisen bedeckten Edelleute die Spitze gebothen. Dieses wußte Abt Kuno gut, er ließ sich darum mit der Stadt St. Gallen lieber wieder aussöh-

a) Laut dieser Schatzung besaßen damals z. B. in der Lener Rod (Rotte) zu Appenzell neunzig Hausväter an liegendem und fahrendem Gute zweytausend neunhundert zwölf Mark; in der Schlatter Rod ein und sechszig Hausväter zweytausend sieben und fünfzig Mark; in der Schwendiner Rod drey und siebenzig Hausväter tausend neunhundert zwey und neunzig Mark; in der Gunter Rod vier und achtzig Hausväter zweytausend zweyhundert ein und dreyßig Mark; in der Rütiner Rod sieben und sechszig Hausväter zweytausend hundert zwey und zwanzig Mark; in der Rickenbacher Rod neun und dreyßig Hausväter siebenhundert fünf und neunzig Mark. Sämtliche Liegenschaften in allen sechs Roden der Pfarrei Appenzell, daran vierhundert vierzehn Hausväter Antheil hatten, wurden zwölftausend neunhundert neun Mark werth geachtet. Verzeichniß der Hausväter, und ihrer Waffen in der Pfarrei Appenzell unter Abt Kuno im Copiabuche des Abts Ulrich *VIII.*

b) Die reichsten Familien in gemeldter Pfarrei waren die Suter, Gaiser, Stöber, Uf der Staig, Speck, Norder, Am Nord, Entz, Lener, Steger, Hürler, Brising, Häch, Ludwig, Schwendiner, Schell, Oprecht, Niederhuser, Wildisteiner, Himmelberger, Toppelstein, Uf der Rüti, Geschwend, in der Swendi, Tupli, Bockstelli, Ulrich Bophart der Ammann, ꝛc. Eben dort.

c) In der obgenannten Pfarrei waren in den vierhundert vierzehn Familien, aus denen sie bestand, zweyhundert neunzig Panzer, zweyhundert neun und neunzig Beckelhauben, sechshundert zwey und zwanzig Handschuhe, zweyhundert ein und neunzig Helbarten, siebenzehn Armbruste und ein Spieß anzutreffen. Ebendort. Und so auch in andern Gemeinden.

nen, wobey er ihr „bi dem guten Herren St. Gallen“ schwor, sich ganz an sie zu lassen, mit ihr Gutes und Böses zu theilen, nicht mehr von ihr zu weichen, und von den Landleuten keine andere Gefälle zu fordern, als die, welche sie ihm zu geben jene anweisen würde; die Stadt hingegen versprach: das Landvolk anzuleiten, daß es die ergangenen Sprüche halte. Ferner bath er sie, ihm zur Besatzung in das Schloß Klanz drey Söldner zu geben, und sie munterte ihn auf, diese Burg nur recht wohl mit allem Kriegs- und Mundvorrathe zu versehen. Welches alles aber von beyden Seiten bloße Verstellung war, die ihnen ihre damalige Lage geboth a).

Nachdem Kuno auf solche Weise mit der Stadt Frieden gemacht hatte, mochte er den Krieg mit dem Landvolke, der bloß in Plänkeleyen, und Ueberfällen bestand, besser bestehen. Seine Edelleute, unter denen sich vor allen der Münch von Gachnang, Heinrich Walter von Ramschwag, der Freyherr von Blankenstein, und Hans von Bußnang der Probst im Kloster auszeichneten, standen bald in einem Hartsch beysammen, bald schwärmten sie im Lande herum, und erstachen die Bauern, welche sie antrafen. Der Münch von Gachnang war b), seit dem die Appenzeller eine seiner Leibeigenen von Trogen dem Manne, den zu heirathen er ihr erlaubt hatte, weggenommen, und einem andern gegeben hatten ein abgesagter Feind der verbündeten Bauern; er hielt allenthalben auf sie Spähe, nahm von ihnen manchen gefangen, und

a) Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

b) Die Burg und das Dorf Gachnang liegen auf der linken Seite der Thur eine Stunde unter Frauenfeld. Die Edeln von Gachnang wurden später aus Armuth Bauern, die sie itzt so sehr haßten. Stumpf.

zwang jeden, dessen er habhaft werden konnte, sich von ihm mit vielem Gelde loszukaufen a), manchen tödete er. Als er einmal in den Gefilden von Niederbüren b) auf die Bauern lossprengte, und jeden, den er erreichen mochte, erstach, liefen diese zusammen, und verlegten ihm jeden Ausweg. Aber er entrann ihnen doch. Denn sobald er ihre Absicht merkte, ritt er auf eine abgelegene Wache zu, gab sich bey ihr für einen Söldner von St. Gallen aus, und sagte selber, daß die von dieser Stadt gegen den Münch gesandte Hilfe alsobald eintreffen würde. Zugleich bath er Heinzen Seiler einen der Wächter, sich hinter ihm auf das Pferd zu setzen, um ihn durch die Letzi nach Bischofzell zu begleiten; hieß ihn aber, sobald er sich in Sicherheit sah, absitzen, und gab ihm zum Wahrzeichen, daß er den Münch gesehen habe, einige Streiche c). Noch ärger begegnete der Probst Hans von Bußnang den Bauern; nur wegen einer Unzucht (Beschimpfung), die ihm Hans von Herte aus Wittenbach angethan hatte, ritt er, da Leonard Bayer ihn

a) „Heini Künzli flob gar schnell,
„und hub gen der Thur. Er sprach stand still du Pur!
„ald ich will dich erstechen. Er dorft nicht wider ihn sprechen,
„und stund an Wer (unbewehrt). mir gnädiger Herr!
„Ich will gern üwer gefangner sin, stecket nur üwer Schwert in."
Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

b) Er besaß in diesem Dorfe seit dem J. 1288. mehrere Güter, und Leute, die ihm, und dem Konrad von Sal Abt Kuno um zweyhundert zwanzig Pfund Häller zu Pfand gesetzt hatte. Raub- und Wechselbrief 1288.

c) „Sitz ab, du muß den Münch sehn.
„Ihr könent nit wol spähn.
„Er gab ihm drey Streich zum Warzeichen,
„und wollt ihn damit laichen.
„Er sprach: du sollt deinen Gsellen sagen,
„der Münch hat dich geschlagen."
Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

dafür zu bestrafen gezögert hatte, vor das Haus dieses Bauern, ließ ihn umbringen, und dessen Haus mit allen Inwohnern verbrennen, so daß bloß das Weib, aber mit Zurücklassung ihres Kindes, den Flammen entrann a). Die Bauern blieben aber auch ihrerseits den Herren nichts schuldig; sie rotteten sich oft zusammen, durchzogen das Land bis an die Thur, und übten mit Verheeren großen Muthwillen aus. Doch vermieden sie es immer noch, sich mit den Herren in ein Handgemenge einzulassen b). Dem Probste schworen sie wegen seiner gegen Haus Hert verübten Grausamkeit den Tod, dem Eberhard von Ramschwag verwüsteten sie auf einem Zuge, den sie auf die Nachricht, daß ein Bauer von einem Herrn sey geschlagen worden, über Hohfirst, Waldkirch, nach Bischofzell unternommen hatten, alles, was ihm am ersten Orte zugehörte. Die Verwirrung vergrößerte noch der Graf Friedrich VI. von Toggenburg, der sich die Verlegenheit der Abtei zu Nutzen machte, und sie unter dem Vorwande eines für geleistete Dienste rückständigen Soldes feindlich angriff.

Die verbündeten Reichsstädte sahen diesen Fehden nicht gleichgültig zu; sie veranstalteten, daß der Graf von Thätlichkeiten abstund, seine Anforderungen dem Urtheile der Schiedrichter überließ, und mit der Summe sich begnügte,

a) „Er hieß den Bur erschlahn,
„Es solt niemand also gahn,
„Si zündent das Hus an,
„darus niemand entran,
„den di Frow kam davon,
„Sie mußt ir Kind verbrenen lohn.“ Eben dort.

b) „Man sah nit vil blosser Schwert
„uff dem Feld die Puren zucken,
„sie wurden sich darnach schmucken.“ Eben dort.

die dieſe ihm auf einem zu Zürich gehaltenen Tage beſtimmten. An die Landleute ſandten ſie, nachdem ſie auf einer zu Wil mit ihnen gehaltenen Tagſatzung nichts hatten ausrichten können, ſechs Abgeordnete a), welche zwar zu St. Gallen die Ausſchüſſe dahin brachten, daß ſie ſchworen, ihre Zwiſte auf rechtlichem Wege durch die Reichsſtädte beylegen zu laſſen. Aber die Gemeinden, beſonders jene zu Appenzell, Herisau, Waldkirch, Wittenbach mißbilligten dieſe Zuſage ihrer Ausſchüſſe, und ſchworen, ferner keinen Ehrſchatz mehr zu geben b), gruben die Weyer des Kloſters ab, und trugen die Fiſche in Säcken fort. Ja die von Appenzell zogen auf die ihnen von einigen Bürgern zu St. Gallen gegebene Nachricht, daß der Abt Klanx den Reichsſtädten in Verwahrung geben wolle, vor dieſes Schloß, und fiengen es mit Bliden (Wurfzeugen) zu beſchießen an. Kuno hatte daſſelbe mit Mehl, Wein, Früchten, und allem, was zu einer langen Belagerung nöthig war, wohl verſehen, aber aus Kargheit nur gemeine Söldner hineingelegt, weil ſie mit einem ſechsmal geringern Solde vorlieb nahmen, als Edelknechte würden gethan haben c). In der That über-

a) Den Hengi (Heinrich) Huntpiß von Ravensburg, Hans Griner von Ueberlingen, Othmar Ammann von Memmingen, Andreas Wermeiſter von Wangen, Simon Ammann von Kempten, Heinrich Heinz von Isny.

b) „Es war ein groſſer Tratz,
„und wollten keinen Ehrſchatz
„niemer geben von keiner Weid,
„und ſchwuren faſt by irem Eid.“ Eben dort.

c) „Er fürcht, er müßt ihnen geben Sold,
„und müßt ihnen ban geben,
„da ſonſt ſechs müßten von Leben
„Siner Diener in dem Hus,
„ſi lebten ſelten in dem Brus,
„ſi wollten denn Bohnen eſſen.“ Eben dort.

gaben jene auf die ersten Schüsse die Burg. In der Stadt St. Gallen, der damals Konrad von Watt als Bürgermeister vorstand, hielt es, uneracht sie im Bunde der Städte war, ein großer Theil der Bürger mit dem Landvolke. Kuno hatte dieses schon seit geraumer Zeit wahrgenommen, und war deßwegen daraus entwichen, um sich in Arbon niederzulassen; welches aber der Rath verhinderte, da er ihm nacheilte, und ihn wieder zur Rückkehr vermochte. Diese Neigung für das Landvolk offenbarte sich bey der Einnahme von Klanx noch deutlicher. Eine große Anzahl der Bürger machte diese Belagerung nicht nur mit, sondern sie waren es, welche eigentlich dieses Schloß verbrannten a). Ihre Hauptleute Egrich, Schürpf, Fürer, und Wiß hatten solches vorher beschlossen, und des Schürpfen Sohn, und des Payers Knab hatten nach dessen Uebergabe die ersten das Feuer auf den hölzernen Gängen angelegt b).

Die Reichsstädte kamen mit ihrer Hilfe zwar zu spät vor Klanx an, aber desto mehr Eingang fand Kuno bey ihnen und bey dem Adel mit den Klagen gegen seine Unterthanen. Man rüstete sich allenthalben ihm zu helfen. Der österreichische Landvogt Hans von Seheim fieng auf einen Befehl von seinem Herrn an im Thurgau seine Macht zusammen zu ziehen, und der Graf von Würtemberg, und viele Edle ließen große Kriegsschaaren zu ihm stoßen. Den Bürgern von St. Gallen war es dabey nicht wohl zu Muthe; in Eil umgaben sie ihre Stadt, und die Vorstädte mit ei-

a) „Man sprach: die Landzlüt hettens tan.
„Die Mär han ich nit vernan.
„Ich sprich by Bockeshuld,
„Es war nit ir Schuld.“ Eben dort.

b) Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

ner Wand von Tillbrettern, und hieben den die Stadt fast berührenden Klosterwald auf der Bernegg ab. Abt Kuno verließ bey solchen Aussichten mit seinen Klosterherren Hans von Bußnang, und Heinrich von Gundelfingen St Gallen, und zog auf Wil; das Kloster aber, in dem aller Gottesdienst aufhörte, ward ein Aufenthalt feiler Dirnen. Die beyden Eidgenoßschaften der Reichsstädte, und Waldstädte ließen es ungern zu einem Hauptbruche kommen; sie schickten Gesandte nach Tobel zu dem Landvogte mit der Bitte, vor dem Angriffe noch gütliche Mittel zu versuchen. Der Landvogt willigte ein, daß Hans Ströhli der Bürgermeister von Ulm als Obmann die Zwistigkeiten mit sechs Schiedrichtern beylegen könnte; doch müßten vor allem die Gotteshausleute „von ihrem neuen Fund“ dem Bunde abstehen. Dieser Abrede zu Folge hörten die Schiedmänner im Jahre 1402. den Abt, und die Verbündeten lange an, beredten diese, daß sie dem Abte Sicherheit gaben a), und forderten von beyden, daß sie Anlaßbriefe b) von sich stellten c). Nachdem dieses geschehen war, that Hans Ströhli auf einem Tage zu Ravensburg als gemeiner Mann diesen Ausspruch: die Gotteshausleute sind nicht befugt, wider den Willen des Abts weder unter sich, noch mit anderen ein Bündniß zu machen; das, welches sie mit einander geschlossen haben, ist

a) Das Landvolk versprach, daß alle Feindschaft abgestellt seyn solle, und daß der Abt, und seine Herren wie vor dem Kriege in St. Gallen, Appenzell, und allen von den Verbündeten bewohnten Orten frey geben, und ihre Besitzungen, und Gefälle verwalten könnten. Urk. 1402 2. Wintermonat.

b) Dieselben sind am nämlichen Tage den 2. Winterm. 1402. gegeben.

c) Ein Anlaßbrief ist ein mit Eide, und Pettschaft schriftlich gegebenes Versprechen, seine Streitsache den erwählten Schiedrichtern zu überlassen, und ihrem Spruche nachzukommen.

ungültig; sie sind schuldig dem Abte auf seine Klagen vor den erwählten Schiedrichtern Antwort zu geben, und dem zu fällenden Urtheile laut dem Anlaßbriefe nachzukommen. Im Weigerungsfalle wird sich der Städte-Bund ferner weder der Stadt St. Gallen, noch derer von Appenzell, und ihrer Mitgenossen nicht annehmen a). Nach diesem Urtheile fällte Ströhli auf die Klage, welche der Abt für Schadenersatz erhob, noch ein zweytes, und befahl durch selbes den Verbündeten, den der Abtei St. Gallen zugefügten Schaden zu ersetzen; verwandelte aber, da sich selbe dagegen sträubten, und hoch betheurten, daß sie dem Stifte keinen Schaden zugefügt hätten, dieses letzte Urtheil in eine gütliche Uebereinkunft. Diesem Urtheile unterwarfen sich die Gemeinden Wittenbach, Goßau, Büren, und Waldkirch, gaben ihr Bündniß auf, und huldigten dem Abte wieder; eben das that auch die Stadt St. Gallen, und es würden solches ebenfalls die Berglente gethan haben, wenn nicht die von Schwyz sie davon abwendig gemacht, und ihnen ihr Bündniß und Hilfe angebothen hätten. Im Vertrauen auf diese verabredeten sich die von Herisau mit denen von Hundwil, und Urnäschen in der Nacht vor dem zur Huldigung angesetzten Tage, daß sie die vom Abte abgeschickten Huldigungs-Kommissarien b) aufheben wollten, und versteckten zu diesem Ende in zwey Häusern zu Herisau bewaffnete Leute. Dieses spürten der Gösler, und Ulrich ab dem Berge, da sie das Volk zur Huldigung vorbereiten wollten; sie giengen darum eilends in den

a) Spruch 1402. 2. Winterm. zu Ravensburg, daran sechs Sigille hangen.

b) Sie waren Heinrich von Gundelfingen, und der Küster. Für die Stadt St. Gallen hatte der Abt den Edeln von Rosenberg, und als die Bürger diesem nicht schwören wollten, den Müßler bestellt.

Pfarrhof, wo die Herren abgestiegen waren, und riethen ihnen, sich, während sie dem Volke noch einen Vortrag machen würden, auf die Pferde zu schwingen, und davon zu eilen, welches sie thaten a).

Die von Appenzell traten darauf mit den Schwyzern in ein förmliches Bündniß, nahmen von ihnen Hilfsvölker in Sold b), und kündeten so durch die Schwyzer mit den Eidgenossen verbunden dem Abte allen Gehorsam auf, und fiengen ihn zu bekriegen an, ohne sich mehr weder vor dem Adel, noch vor den Reichsstädten zu fürchten. Die erste Feindseligkeit übten sie gegen die Goßauer aus, welche sie mit Gewalt in die Kirche trieben, und sie vor dem Altare einen Eid zu schwören zwangen, daß sie auf Appenzell c) gehören wollten. Nach diesem berennten sie das Schloß Oberberg; von da zogen sie nach Waldkirch, wo sie den Leuten die Kühe wegnahmen; zwar eroberten diese ihr Vieh zurück, und schlugen die Plünderer in die Flucht; aber diese kamen am folgenden Tage wieder, und brannten ihnen ihr Dorf ab. Eben so verwüsteten sie mit Feuer die Schlösser Glattburg, und Eppenberg. Auf solche Verrichtungen pflogen sie von Herisau auszugehen, welches sie zu ihrem Waffenplatze gemacht hatten. Die sieben

a) Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

b) „Si wolltent gen Schwitz schwören
„Mit den von Appentzell,
„Es geschah darnach gar schnell,
„Si schwurent zu in ymer me,
„Es geschah dem Land gar we,
„Si gabent den von Schwitz Sold
„In (ihnen) was nieman hold.“ Eben dort.

c) Von dieser Gemeinde bekamen in diesem Kriege alle mitverbündeten Bergleute den Namen Appenzeller.

ben Städte an dem See, in derer Bunde Abt Kuno als ein Bürger von Konstanz war, ermahnten, und bedroheten die Appenzeller oft durch Schreiben, und Gesandten zum Gehorsam; endlich als diese nichts fruchteten, schickten sie ihre Bundesarmee, die bey fünf tausend Mann betrug, nach St. Gallen ab. Vor dieser hatten aber die Appenzeller so wenig Furcht, daß sie vor ihren Augen das Schloß Rosenberg abbrannten. Doch frommte ihnen dieses wenig; denn dadurch wurde der Städte-Bund veranlaßt, sich nach Herisau zu wenden, und zur Vergeltung diesen Ort nicht nur anzuzünden, sondern ihn mit seinen Umgebungen ganz zu zerstören. Nach dieser unrühmlichen Verrichtung, gieng die Bundesarmee wieder auf St. Gallen zurück, um von da den Spicher zu überfallen. Aber ihr Anschlag wurde unverzüglich dem Krum und Kunz a), welche aus St. Gallen entwichen, und zu den Appenzellern übergegangen waren, von Weibern verrathen, die man sorglos täglich aus den feindlichen Gegenden in die Stadt zu, und abgehen ließ. Ein Schwyzer Schaarmeister ermangelte darum nicht, von dieser Nachricht Gebrauch zu machen, eilte in der Nacht mit zweyhundert Mann auf den bedrohten Posten hin, verbarg sich dort mit vieler Vorsicht hinter der Letzi, welche auf dem Wege nach dem Spicher errichtet war, ermahnte seine Mannschaft zum Gebethe, und bedrohete jeden, der fliehen würde, mit dem gewissen Tode. Die Bundesvölker bestiegen den 15. May des Jahres 1403. den Berg, ohne eine andere Ordnung zu beobachten, als daß die Reiter voraus, die

a) „Sie hatten verloren der Stette Huld
„won etlich hattend ain Laiti (Anleitung) geben,
„das setzt mengem umb sin Leben. — — — Eben dort.

Schützen nach ihnen, und der Gewaltshaufen zu hinterst giengen. Sie hatten die Letzi, die nur eine Stunde von St. Gallen entlegen war, bald erreicht, und fiengen selbe, weil sie keinen Feind darin vermutheten, sorglos aufzuhauen an. Unbeschreiblich war darum ihre Bestürzung, da die Appenzeller aus derselben auf einmal hervorschossen, und auf ihren verwirrten Haufen hinstürzten a). Von einem panischen Schrecken ergriffen, hielten sie nicht einen Augenblick stand; die Reiterey wandte um, und überritt das Fußvolk; jeder floh, so gut er konnte, und die Zahl der Fliehenden übertraf die der Nachjagenden mehr als zehnfach b). Der Muth wuchs den Appenzellern im Nachjagen so sehr, daß zwanzig von ihnen den Flüchtigen bis an die Thore der Stadt St. Gallen nachsetzten, und die ob der Stadt liegenden Mühlen anzündeten. Sie hatten an diesem Tage mit einem Verlurste von acht Mann zweyhundert fünfzig Feinde erschlagen c), und dreyhundert Panzer erbeutet d). Ueber alle

a) Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

b) „Es wolt kainer beliben,
„Es wär ze vil gesin von Wiben (Weibern);
„Won (dann) ainer jegt zechen.“ Eben dort.

c) So viele geben die alten Chroniken N. 645. und N. 631. an, welche fünfzig Jahre nach dieser Begebenheit geschrieben sind. Der Bürgermeister von St. Gallen Joachim von Watt, welcher hundert Jahre darnach lebte, zählt hundert sechs und neunzig Todte. Man rechnete darunter von des Abts Leuten sechszig, unter denen beyde Bürgermeister von St. Gallen waren, von Konstanz neun und neunzig, von Ueberlingen sechs und zwanzig, von Ravensburg dreyßig, von Lindau zwanzig, und von Wangen sieben. Von den Edelleuten blieben ein Blarer, unerachtet er einen dreyfachen Panzer trug; Schodeler, und der von Blankenstein. Viele von den Gebliebenen wurden im Kloster St. Gallen neben der St. Peterskapelle begraben.

d) Balthasar Schodeler von Bremgarten, der im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts seine Schweizer-Chronik schrieb.

Maßen grämten sich die Ueberwundenen über den erlittenen Verlurst und Schande; sie schlichen sich stille von St. Gallen weg, und ließen, die Konstanzer ausgenommen, sich bis zum Frieden nie wieder im Felde sehen.

Hingegen zog eine Mannschaft von sechshundert Schwyzern, von dem Waffenglücke der Appenzeller angelockt, ihnen zu Hilfe, welche mit einigen von Unterwalden gern in Sold genommen wurden. Der Kampf war itzt sehr ungleich; die Schwyzer und Appenzeller waren im Stande, mit achthundert, oder tausend Mann im Felde zu erscheinen, denen der Abt nicht dreyhundert entgegen zu stellen vermochte. Da jene auf solche Weise ohne Widerstand handeln konnten, besetzten sie das zwischen dem Bodensee, der Thur, und der Glatt gelegene Land des Stiftes, ließen sich von selbem huldigen, und verjagten, beraubten, und tödeten alle, die sich dessen weigerten. Sie legten, um diese Eroberung zu behalten, allenthalben, z. B. zu Niederglatt, Niederbüren, bey Scheffertshorn, in Wittenbach Verschanzungen an, welche nach der Form der um ihre Berge errichteten Letzinen, aus hoch auf einander gelegten Holzstämmen erbaut waren. Es gelang ihnen auch, sich der Schlösser Roschach, Husen bey Bernang, und Burgau bey Oberglatt zu bemächtigen, welche sie wie die Letzinen mit einer Hut von dreyßig bis sechszig Mann besetzten. Ihr Anführer war ein Schwyzer, Löri genannt, der sie recht zu meistern wußte. Denn er gab ihnen einen von Schwyz zum Ammann, nannte alles, auch Land und Leute das seine, behielt die Geldsummen, welche er von den Edelleuten erpreßte, für sich, und schickte sie nach Hause, ritt, obschon er zu Fuß von Schwyz her gewandert war, immer ein Pferd, ließ sich von ihnen

auf Märschen nach der Art der Edelleute seinen Spieß nachtragen a). Sie mußten seine Tafel auf dem Spicher, wo er sich gewöhnlich aufhielt, immer mit Fischen, welche sein Lieblingsgericht waren, versehen; er forderte von ihnen einen blinden Gehorsam, und strafte jeden, der ihm widersprach. Sie ertrugen zwar dessen Uebermuth aus Rücksicht derer von Schwyz, doch brach ihnen auch einmal die Geduld, sie erregten gegen ihn einen Aufstand, warfen ihm einen Stein an den Kopf, und er mußte sich in den Pfarrhof flüchten. Nebst diesem Löri waren Baumgartner, Studer, und Geriner ihre Hauptleute.

Die Schwyzer, und Appenzeller fielen aus ihren Letzinen und Schlössern nach Gefallen über die Gotteshausleute, und ihre Dörfer her, plünderten, verbrannten deren Häuser, und vertrieben, oder tödeten jene, welche ihnen abgeneigt waren; vorzüglich suchten sie reiche Leute aufzuheben, um sich mit ihrem Lösegeld zu bereichern b). Solche Züge thaten sie oft entweder von dem Spicher, oder aus dem Roschacher Schlosse herab, und verbrannten zu Roschach, Goldach c), Horn, Krüzeglen, Tübach d),

a) „Was das nüt Gottes Rach,
„das es dazu kam so schnell,
„das ein Bub inn hatt Appenzell.
„Er sprach allweg, es ist min,
„Lüt und Land wäri sin,
„was des Gotzhus wär gewesen.“
Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

b) „Sie badottent ouch fast haiß umb und umb die Gotzhuslüt,
„Ir (ihrer) kam menger umb die Hut.“ Eben dort.

c) Im März des J. 1404. zündeten neunzig Mann vom Spicher Roschach, und Goldach an. Eben dort.

d) Der Hof Tübach wurde verbrannt, verwüstet, und öde gelegt. Urk. 1409. Archiv Roschach. Dieser Ort hieß damals Tumbach, in noch ältern Zeiten Tüffenbach.

am Rorschacherberge, zu Harmansrüti in der Grub, zu Mörschwil, in Wittenbach, zu Freydorf in Berg, viele Häuser. Sie machten auch oft von Burgau aus neben Bischofzell, oder Wil vorbey in das Thurgau Ausfälle, wo sie zu Zillschlatt plünderten, Stetten anzündeten, und das Dorf Wengi ganz verbrannten. Im Rheinthale raubten sie denen von Altstädten das Vieh weg, die es ihnen aber wieder abnahmen. Nach Goßau, und Flawil kamen sie mit ihren Weibern in die Aernte, schnitten das Korn ab, und führten es auf Saumpferden mit sich fort. Die Seestädte, besonders Konstanz, hätten zwar diesem Rauben gern Inhalt gethan, denn sie waren gegen die von Schwyz sehr erbittert, und hießen sie nur Mörder a); und auch mit Zürich waren sie unzufrieden, weil sie durch die Versicherung dieser Stadt, daß die Eidgenoßschaft der Waldstädte sich nie der Bauern annehmen würde, in diesen Krieg eingeführt worden waren. Aber die Bürger der Seestädte wollten nichts mehr von einem Kriege mit den Appenzellern hören; ihre Magistrate sahen sich daher gezwungen, den Frieden zu suchen, und waren froh, durch die Vermittlung von Zürich wenigstens einen kurzen Waffenstillstand erhalten zu können. Auch nachdem dieser abgelaufen war, thaten sie, obschon von den Schwyzern wegen dem Schimpfnamen Mörder aufs höchste bedrohet, nichts weiters, als daß sie unter dem Hauptmanne Schallenberg in das Schloß Arbon eine Besatzung legten. Nur die Stadt Konstanz blieb noch auf dem Kriegsschauplatze stehen, errichtete am Schwaderloche Verschanzungen,

a) Ohne Zweifel darum, weil die von Schwyz sie ohne gegebene Ursache, und ohne Absagbriefe bekriegten. Um diesen Fehler zu bessern, schickten darauf fünf und zwanzig Schwyzer den Seestädten Fehdebriefe zu.

schickte nach Bischofzell, und in das Schloß Oberberg Besatzungen, unterhielt Söldner, ließ durch sie Streifzüge thun, z. B. einen auf Renkersried (Enkersried), und einen auf Wittenbach, und dort jenen Hof, hier aber bis auf Bernardzell alle den Schwyzern zum Aufenthalt dienende Häuser in Brand stecken a).

Am ärgsten war in diesem Kriege die Stadt St. Gallen daran. Die Schwyzer, und Appenzeller begegneten ihr feindselig, weil sie es nicht mit ihnen hielt, und im Städte-Bunde blieb; die Städte aber ließen sie hilflos, weil sie ihren am Spicher erlittenen Verlurst der Verrätherey einiger Bürger von St. Gallen zuschrieben, und ein Mißtrauen auf die Treue der übrigen setzten. Ueber das wiegelten Krum, Egrich, Kunz, welche bey der Ankunft der Bundesarmee als Freunde der Appenzeller aus St. Gallen entwichen, aber nach dem Abschlusse des Waffenstillstandes wieder zurückgekommen waren, die Bürger wider den Rath auf, um mit Hilfe derselben ihre Güter, welche die Reichsstädte in Beschlag genommen, und sie als Verräther erklärt hatten, wieder zu erhalten. Sie sagten den Bürgern, nicht nur sie, sondern mehr als hundert Bürger würden wegen Anhänglichkeit an die Sache des Landvolkes enthauptet worden seyn, wenn die Städte glücklich gewesen wären; sie hätten das Verzeichniß derer in Händen, die der Rath zum Tode bestimmt hätte. Durch solche Lügen zogen sie einen großen Theil der Bürger an sich, also zwar, daß der Rath zu seiner Sicherheit anstatt die Aufwiegler zu bestrafen, ihren Fürbitter machen, und durch eine Gesandschaft die Städte bitten mußte, den Geächteten ihr Vermögen wieder frey zu geben, welches diese ungern, und nur

a) Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

um den Rath zu retten, thaten. Da solcher Gestalten in St. Gallen die Oberkeit mit einem Theile der Bürger den Reichsstädten anhieng, andere aber es mit den Appenzellern hielten, wurde die Stadt von beyden kriegführenden Parteien feindselig behandelt. Heinrich Walther von Ramschwag nahm ohne Scheu zu Blatten die Tücher weg, welche einige St. Gallische Kaufleute auf den Markt zu Feldkirch geschickt hatten, und behielt sie durch einen Spruch des Landgerichtes zu Werdenberg, nachdem er bewiesen hatte, daß diese Waaren Leuten, die in der Acht lägen, und darum nirgends ein Recht hätten, angehörten. Anderseits ließ der Schwyzer Hauptmann sogar während einem Waffenstillstande die Stadtbürger vor ihren Thoren aufheben, und wegführen, verboth den Appenzellern Vieh, und Schuldzinse in die Stadt zu geben, befahl den Wochenmarkt in Appenzell zu halten, und ließ durch seine Schwyzer allen Leuten, die auf den Wochenmarkt in St. Gallen gehen wollten, das Beyhabende wegnehmen. Damit nicht zufrieden hoben sie zwey reiche Bürger, den Zunftmeister Schwander, und den Stöbi Wulliweber, die nach aufgekündetem Waffenstillstande aus der Stadt gegangen waren, auf, ohne auf den Paß, den sie von derer Hauptmanne darwiesen, zu achten, und zwangen sie, ihr Leben mit großen Geldsummen, und durch gestellte Bürgen zu kaufen. Das nämliche trieben sie auch mit dem Rudolf Spiser, unerachtet er sich immer als einen warmen Freund der Appenzeller bezeigt hatte. Die Bürger darüber erbittert, fiengen an, Söldner zu werben, und sich auf den nahen Bergen mit ihren Feinden muthig herumzuschlagen. Die Appenzeller suchten wieder die ob der Stadt gelegenen Mühlen zu verbrennen, aber die Bürger bestiegen unerachtet der Steine, welche die Feinde von dem

Buch herabrollen ließen, hurtig den Berg, jagten sie in ihre Letzi zurück, tödeten ihnen dreyzehn Mann, und brannten im Gegentheile an selbem Tage zu Zell, Hofstetten, Husi, am Ripelsteig, im Notte, auf Stuhlegg, Keßwil, Rüti, Laidra (Ladern), Geretzhub (Hub), Schowingen (Schaugen), Wilen, Schwendi, Gedmen, Friboltzau, Weyer (Loch), den Appenzellerisch-Gesinnten die Häuser ab. Die Mühlen vertheidigten sie ein andersmal wieder gegen achthundert Mann, welche sie von dem Buch bis auf Kamelnberg zurück trieben, und ihnen zehn Mann erlegten. Sie nahmen auch denen von Untertiefen an der Letzi im Watt das Vieh weg, und überfielen den 30. Wintermonat 1403. in einem Hause zu Rüti, zu dem sie in einem tiefen Schnee über Kamelnberg hingewattet waren, die Appenzeller-Letzihut, von der sie drey und vierzig Mann tödeten, und viele verwundeten. Sie büßten aber auch zwanzig der ihrigen ein, welche die Feinde, die vom Spicher, und Tiefen verstärkt worden waren, auf dem Buch in dem Augenblicke niedermachten, als sich der enggeschlossene Hartsch der Bürger, um auf seinem Rückzuge über die Bucher Letzi hinab zu springen, aus einander ließ a).

Den größten Abbruch litten die von Schwyz und Appenzell von Seite des Stiftes. Abt Kuno hatte sie als Störer der öffentlichen Ruhe in die Reichsacht, und als ungerechte Anmaßer der Klostergüter in den Kirchenbann gebracht; der Probst Hans von Bußnang aber hatte einen Haufen Kriegsleute in Sold genommen, der täglich mit den Feinden im Handgemenge war b). Sein Hauptmann Zieg-

a) Eben dort.

b) „Der Thumprobst tett In (ihnen) Pin,
„und tett alz ain Biderman,
„er greifs täglich an.

ler, der Lütenrieter, die Sennen, Hermann Bick von Landenberg, die Edeln von Embs, von Ramschwag, und manche von den Dienstmännern des Stifts hielten allenthalben Spähe auf die Schwyzer, und Appenzeller, und machten manchen Fang. Ziegler und Lütenrieter führten den Krieg an dem Bodensee, wo Ziegler zu Hause war. Von da griff er die Feinde in der Letzi zu Scheffertshorn im Tablat, über der Egg bey Nengersried, und in Wittenbach an, nahm daselbst das Vieh weg, und schuf es über den Rhein in Sicherheit. Wenn er sich mit Uebermacht verfolgt sah, floh er entweder weit in das Thurgau hinab, oder zog sich nach Arbon zurück, wo eine Besatzung der Reichsstädte lag, auf deren Hilfe er rechnen konnte. Dieses wußten die Feinde so gut, daß er einmal den Studer, von dem er mit überlegener Mannschaft von Wittenbach her immer mit dem Säbel auf dem Nacken verfolgt wurde, bloß mit dem Schwingen seines Fahnes, das Studer für ein Zeichen hielt, welches der in einem Hinterhalte liegenden Arboner Besatzung gegeben würde, von sich abtrieb. Auf der andern Seite waren es die konstanzischen Söldner in Bischoffzell, die Besatzungen zu Wil, und zu Oberberg, die Edelleute im Thurgau, und die Kriegsknechte des Probstes, vor denen sich die Schwyzer, und Appenzeller im Goßauischen in Acht nehmen mußten. Die ersten verbrannten aus Oberberg die Höfe Sturzenegg, und Wickeschwendi, und verwüsteten jene Gegend weit hinauf mit Raub und Brande. Des Probstes Leute umgiengen (wahrscheinlich aus dem Schlosse Helfenberg) über Rüti die Feinde in der Hub bey Goßau, und

„und der Ziegler von sinen Wegen (seinentwegen),
„hettind das die Städt ouch pflegen,
„das wär gewesen Fromkait.“ Eben dort.

erschlugen, oder verbrannten dort in einem Hause zwanzig derselben. Die von Rümlang erstachen auf dem Goßauerfelde den Gerner, welcher das Schloß Glattburg verbrannt hatte, erbeuteten viel Vieh, schlugen die Feinde, welche es ihnen wieder abnehmen wollten, mit einem Verlurste von sechs Mann zurück, und brachten selbes nach Wil. Den 2. Wintermonat 1403. sandte Abt Kuno die Edeln von Rosenberg, Landenberg, Rümlang, und Münchwil mit vierzig Reitern, und neunzig Fußgängern, darunter auch die Männer von Wengi, und Stettefurt waren, nach Gebratschwil, wo die Schwyzer lagen. Diese Truppen, nachdem sie die Letzi bey Niederglatt aufgehauen hatten, umgaben jenen Hof, zündeten die Häuser an, und tödeten theils durch das Feuer, theils mit dem Schwerdte zwey und sechszig Feinde, die ihr Hauptmann auf dem Kirchhofe zu Goßau begraben ließ. Die Goßauer wollten zwar auf den Jammer eines Weibes, daß durch die Beerdigung so vieler im Banne verstorbenen Kriegsleute die Gebeine ihrer Väter entehret würden, sich dagegen setzen; als aber der Hauptmann den Pfarrer zu tödten, die Kirche zu verbrennen, und die Gebliebenen mit Gewalt zu begraben drohete a), gaben sie nach, weil es, wie ihnen ihr Pfarrherr in St. Gallen bemerkte, leichter wäre, den Kirchhof wieder einzuweihen, als eine neue Kirche zu bauen. Um den zu Gebratschwil erlittenen Schaden zu

a) „Ir dürfens darum lan.
„begrabens morn des Tags
„und wär er (der Pfarrer) ainer von Sagrs,
„er müste darum sterben,
„Ich wil gen Schwiz werben,
„umb ain andern Pfaffen.
„Und solt ich die Kilchen brennen,
„ich wil üch also wenen (gewöhnen),
„das es je muß sin.“ Eben dort.

rächen, versammelten sich sechshundert Appenzeller, zweyhundert Schwyzer, und zweyhundert andere Söldner, giengen zu Bischofzell über die Thur, verbrannten Helfenschwil, Lönberg, Zuzwil, und kamen über Ziberwangen vor die Stadt Wil. Dort liefen sie gegen die Sammlung vergebens an, und setzten ihren Streifzug über Batzenheid bis Lütisburg fort; immer von vier Reitern, und zwanzig Bogenschützen aus der Besatzung zu Wil verfolgt, die ihnen zwanzig Mann verwundeten. Zu Lütisburg löste sich ihr Haufen wieder auf, die Schwyzer giengen über Wauwil nach Hause, die Appenzeller aber zogen sich in ihre Berge zurück.

Der Krieg hatte bis dahin den Appenzellern wenig gefrommet; viele aus ihnen waren um das Leben gekommen, andere aber hatten ihr Vermögen eingebüßt. Denn ihre Feinde säumten nirgends jeden, dem sie beyzukommen vermochten, auszuplündern, oder gefangen zu nehmen. Sogar wurden ihre von Zürich zurückkommenden Gesandten von dem Senn aufgehoben, und der obgemeldte Ulrich ab dem Berg vom Hermann Bick von Landenberg gefangen, und sich das Leben mit zweyhundert Gulden zu erkaufen genöthiget. Selbst einzelne Partikularen führten auf diese Weise mit den Appenzellern Krieg. Der Forster von Altstädten, den sie ausgeplündert hatten, vergalt es ihnen mit gleicher Münze. Nachdem er die Zahl ihrer auf dem Spicher liegenden Mannschaft ausgekundschaftet hatte, nahm er auf seinem Rückwege bey Trogen im Brüderwalde sieben Stück Vieh aus einem Stalle; holte bald darauf mit seinem Bruder zwanzig andere aus des Gschwenden Hause zu Appenzell, und brachte beyde Beute in das Schloß Embs in Sicherheit. Wenige Appenzeller hatten sich durch den Krieg be-

reichert a); die Schwyzer hatten allein den Vortheil davon, nämlich Sold, Raub, und Herrschaft b).

Seit dem Gefechte am Spicher war zwischen den Städten, und den Appenzellern weder Friede noch Krieg. Die Städte Ulm, und Biberach brachten es endlich bey der Eidgenossenschaft dahin, daß eine Zusammenkunft nach Winterthur erkannt wurde, um sie miteinander auszusöhnen. Dazu schien aber von Anfang wenig Hoffnung zu seyn, weil die Schwyzer, und Appenzeller die Städte Wil, Bischofzell, Arbon, die zu Konstanz das Bürgerrecht hatten, und noch weniger die Ausbürger der Städte in dem Frieden wollten einschließen lassen. Auch zog während den Friedensunterhandlungen der Löri mit den Appenzellern nach Niederhelfenschwil, und verbrannte da noch alles, was von diesem Dorfe bis jetzt übrig geblieben war. Aber auf seiner Rückkehr laurete ihm bey der Mühle Buch zu Oberbüren der Hauptmann der Konstanzer Söldner Konrad von Hemmenhofen auf, lief mit seinen Leuten die Appenzeller mannlich an, und lieferte ihnen ein Gefecht, darin er siegte, und der Löri mit einem Pfeile geschossen wurde, daran er nach fünf Wochen zu Appenzell starb. Sein Körper wurde in einen Sack geschoben, auf ein Pferd geladen, und nach seinem Wunsche auf Einsiedeln gebracht, und dort begraben. Die Appenzeller schrieben seinem übermäßigen Fischessen, andere seinem Uebermuth es zu, daß

a) „Si behubent wenig in ihr Teschen.
„Die Puren wurden nit halb
„rich von dem Krieg.“ Eben dort.

b) „Sie (die Appenzeller) haintz noch nitt ingeriben,
„daß si selber Herren wolten sin,
„sie mustend noch drum liden Pin.“ Eben dort.

er von seiner Wunde nicht hatte genesen können a). Doch brachten endlich in Winterthur die vier Bürgermeister Hans Ströhli von Ulm, Paul von Biberach, Heinrich Mais, und Jakob Glenter von Zürich als erwählte Schiedrichter den Frieden zwischen den Städten b), und den Appenzellern und Schwyzern mit Hilfe der Gesandten von Bern, Luzern, und Solothurn auf diese Bedingnisse zu Stande: Jeder Theil trägt seinen erlittenen Schaden; die Gefangenen, welche noch kein Lösegeld versprochen, oder vertröstet haben, werden ohne selbes unverzüglich losgelassen; jedem wird sein Eigenthum zurückgegeben. Wegen den Spänen, die sich in Zukunft zwischen beyden Theilen wieder erheben könnten, soll keiner zu den Waffen greifen, sondern seine Anforderungen vor die vier Schiedrichter bringen, welche nach dem Tode eines aus ihnen immer wieder durch einen andern aus den nämlichen vier Städten sollen ersetzt werden. Wenn eine Stadt von diesem Frieden abweichen wollte, sollen die andern Städte selbe, wenn es nöthig wäre, mit Gewalt davon zurückhalten; eben das sollen die von Schwyz gegen die Appenzeller thun, wenn sie die Bedingnisse dieses Friedens nicht erfüllen wollten. In diesem Frieden soll die Stadt Wil einbegriffen, der Abt von St. Gallen aber, und dessen Klosterherren mit ihren Helfern ausgeschlossen seyn c).

a) „Das er sterben muß,
„ihm ward geben Buß,
„umb sin Missethat,
„— — — — — — — —
„Er het mengem zogen ab
„das sin, wider dem rechten.
„Er wolt allweg vechten.“ **Eben dort.**

b) Konstanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Memmingen, Kempten, Isny, Leutkirch.

c) **Friedensschluß vom J. 1404. an St. Jörgentage, bey Tschudi.**

Abt Kuno zog dem Frieden, so wie ihm einer angebothen wurde, den bisherigen Zustand des Krieges vor, und darum dauerte das gegenseitige Plündern, Rauben, Brennen, Gefangennehmen fort. Aus der Besatzung von Embs giengen Kriegsknechte bis auf Hagenwil, um einiger Appenzeller habhaft zu werden. Eberhard von Ramschwag hob sieben derselben im Gaiserwalde auf, und führte sie auf das Schloß Embs, in das seit dem Kriege schon viele gefangene Appenzeller waren eingebracht worden. Die Sennen machten ohne Unterlaß auf Appenzeller Jagd, sie suchten sie in ihren Bergen auf, und nahmen im Schönengrunde Leute und Vieh weg. Die Appenzeller hingegen raubten zu Berg, und Rheinegg Vieh, und der Baumgartner erwischte den Ziegler, da derselbe eben mit einer Heerde Viehe, die er ab dem Espan im Tablat weggenommen hatte, auf Abwegen daher zog. Dieser machte sich aber auf eine unedle Art wieder frey. Er sagte dem Baumgartner: ich bin nicht reich, und ihr könnet von mir kein großes Lösegeld erwarten; ich will euch aber den wohlhabenden Heini Müller in die Hände liefern, wenn ihr mir die Freyheit, und die Hälfte des von ihm zu erwerbenden Lösegeldes geben wollet. Nehmet mich an einen Strick, und erstechet mich auf der Stelle, wenn ich euch anführe. Dieser Antrag ward angenommen, die Appenzeller führten den Ziegler an einem Stricke in einen Wald, durch den Müller reiten mußte; diesen, sobald er ankam, nahmen sie gefangen, und entließen den Ziegler. Von Müllern forderten sie die große Summe von fünfhundert Pfund Häller, wenn sie ihn bey Leben lassen sollten; aber ehe eine Uebereinkunft getroffen ward, fand er Gelegenheit, sich an einem in Stücke zerrissenenen, und zusammengeknüpften

Leinlachen aus dem Schlosse Husen, wo er gefangen saß, hinunter zu lassen, und zu entfliehen a).

Drittes Hauptstück.

Krieg der Appenzeller mit Oesterreich. Schlacht am Stoß. Die Appenzeller nehmen das Rheinthal, Hohensax, Werdenberg, Sargans, Montafun, den Bregenzerwald, die March ein, plündern im Thurgau, zerstören die Schlösser der Edelleute, nehmen den Abt Kuno gefangen, werden vor Bregenz von der Ritterschaft des hl. Jörgs geschlagen, leisten der angenommenen Vermittlung des Kaisers Rupert, und der Eidgenossen nicht Folge, werden von päbstlichen Commissarien in den Bann, und von den Reichsgerichten in die Acht erklärt, und von dem

a) Hier endet sich die umständliche Beschreibung des Appenzeller-Krieges, die ein ungenannter Augenzeuge vom Jahre 1399. bis 1404. in deutschen Reimen gemacht hat. Der Verfasser war ohne Zweifel ein Edelmann. Denn diesen Stand schonet er allein; da er hingegen alle andern mit Tadel belegt, und dem Abte Kuno Geiz, den Klosterherren Ungebunden- und Unwissenheit, der Geistlichkeit die Zerrüttung des Staates durch den Mißbrauch des Bannes, den Bürgern zu St. Gallen Herrschsucht, und Untreue, den Bauern Uebermuth, Friedbruch, und Aufruhr vorwirft, und den Verlurst des Schlosses Klanx, und die Flucht am Spicher der Ursache beymißt, weil nur Gemeine, und nicht Edelleute da die Befehlshaber gewesen wären.

Grafen Friedrich VI. von Toggenburg gezwungen, die Friedensbedingnisse anzunehmen.

.....

Von 1405. bis 1429.

Im folgenden Jahre 1405, da man die Kriegsrüstungen sah, welche die österreichischen Amtleute allenthalben machten, heiterte es sich erst auf, warum Abt Kuno die von den Schiedleuten zu Winterthur gemachten Friedensanträge von sich gewiesen habe. Er wußte nämlich, daß sobald die Reichsstädte den Kriegsschauplatz würden verlassen haben, der Herzog Friedrich von Oesterreich denselben betretten würde, dessen Herrschaft der Aufstand der Appenzeller eben so, wie der Bund der Waldstädte gefährdete. Es war ohnehin schon schimpflich genug für ihn, daß seine Unterthanen im Gaster, wenn sie an den Bodensee reisen wollten, von den Schwyzern Geleitsbriefe nehmen mußten a), und daß die Edelleute im Thurgau, welche größtentheils des Herzogs Dienstmänner waren, von selben so mißhandelt wurden b). Kuno hatte sich in dessen Schutz begeben, und versprochen, ihm das Schloß Iberg c), und wahrscheinlich auch seine andere Burgen zu öffnen. Als die Appenzeller diesen neuen und mächtigen Feind gegen sich aufstehen sahen, bewarben sie sich bey ihren Freunden allenthalben um Hilfe, und erhielten sie. Die Stadt St. Gallen trat mit ihnen in ein Bündniß; die Schwyzer, und Eidgenossen

sandten

a) Tschudi Eidgen. Geschichte.

b) Chronik N. 645.

c) Urk. 1405. am Sonntage nach Philipp und Jakob der Zwölfbothen.

sandten ihnen, ohne auf den mit Oesterreich bestehenden Frieden zu achten, zahlreiche Hilfstruppen zu a). Der Graf Rudolf von Werdenberg-Heiligenberg-Rheinegg gesellte sich ihnen aus Verzweiflung bey; denn nachdem ihm der Herzog Rheinegg abgekauft, und Werdenberg mit Gewalt abgenommen hatte, konnte er, wenn die Appenzeller unterlägen, nichts mehr verlieren, hingegen wenn sie siegen würden, viel gewinnen. Der Herzog übernahm die Anführung des Heeres, welches seine Vögte aus dem Thurgau, und Argau fast dreytausend Mann stark zusammengebracht, und auf Arbon geführt hatten, selbst. Sein Vorhaben war, die Stadt St. Gallen, und den hinter derselben gelegenen Theil des Appenzellerlandes mit einem Einfalle zu bedrohen, den Hauptangriff aber im Rheinthale machen zu lassen. Darum theilte er seine Kriegsvölker in zwey Haufen ab; einen führte er selbst von Arbon nach St. Gallen, stellte sich ob dieser Stadt auf dem Höptlisberg b) mit selbem auf, und ließ durch abgeschickte Parteien die außer der Stadt gelegenen Häuser, und Güter der Bürger verwüsten; den andern Haufen schickte er durch das Rheinthal nach Altstädten mit dem Befehle, dort in das Land der Appenzeller einzudringen. Dieses schien derselbe vollkommen bewerkstelligen zu wollen; da er frühe Morgens am Fronleichnamstage im J. 1405. die Letzi der Appenzeller aufbrach, sie mit tausend zweyhundert Mann passierte, und schon den höchsten Rücken des Stoßberges anzuklimmen begann, als auf einmal die Appenzeller eine Menge großer Steine, und runder Hölzer

a) Chronik *Mſc.* 645. *sec.* 15.

b) So von dem bürgerlichen Geschlechte Hoptli genannt, jetzt heißt diese Gegend Rosenberg.

auf sie herabrollen ließen, die vordersten Schaaren mit einem Steinhagel empfiengen, hernach auf das in Verwirrung gebrachte, und auf dem nassen und schlüpfrigen Boden kaum zu stehen vermögende Heer einen wüthenden Angriff thaten, und es nach einem kurzen Gefechte in die Flucht schlugen. Diese nahmen die Ueberwundenen den Berg hinab in größter Eile, und in völliger Unordnung, so daß sie sich die Oefnung, welche sie im Heraufsteigen in die Letzi gemacht hatten, selbst versperrten, darin einander erdrückten, und aufhielten, daß da von den Siegern viele gefangen, oder getödet wurden a). Die Stadt Winterthur, die gern dem Abte ihrem Bürger geholfen hätte, büßte am meisten ein, da sie nebst ihrem Fahnen den Schultheiß Laurenz von Sal mit fünf und neunzig geharnischten Bürgern verlor. In allem blieben bey vierhundert Mann b), darunter bloß aus der Vogtei Feldkirch achtzig waren; von den Edelleuten wurden erschlagen Rudolf von Rosenberg-Bernang, Marquard von Rickeltshofen, beyde von Bernang c), Oswald von St. Johann d), der von Grissensee, Hans von Seheim, Goßwin von Embs, Walter von Gachnang. Da der Herzog die Niederlage der Seinigen erfahren hatte, verließ er die Gegend

a) Geschriebene Chronik *N.* 645. — Geschriebene St. Galler Chronik Joachims von Watt. — Schodeler. Das Andenken dieses Sieges verewigten die Appenzeller durch eine Kapelle, die sie auf dem Platze des Angriffes errichteten.

b) Chronik *N.* 645. *p.* 221.

c) Das Jahrzeitbuch zu Bernang gedenkt ihrer so: „XV. KL „Jul. Obitus Rudolfi de Rosenberg, Marquardi de Richelsho„ven, multorumque Occisorum in Monte am Stoss. Anno dni „1405.“ Das zu Raperschwil aber bedauret ihren Vogt: „Obiit „Hermann de Breitenlandenberg Miles Advocatus fidelis hu„jus Oppidi, et Aliorum, qui in Abbatiscella ruerunt in „praelio.“

d) Chronik N. 645. *p.* 222.

von St. Gallen, und zog wieder nach Arbon. Die Bürger thaten aber mit den Appenzellern, die bey ihnen in Besatzung lagen, einen Ausfall, und beunruhigten den Nachzug des Heeres über den Rotmonten durch Kapel bis an den See hinab, eroberten das Panner der Stadt Schafhausen a), und erschlugen fünf und dreyßig Mann, darunter der Graf von Thierstein, und die Edeln von Landenberg, Ebersberg, Klingenberg, Hallwill, Randegg, und Wolfurt die berühmtesten Namen waren. Herzog Friedrich über den Ausgang dieses Feldzuges sehr unzufrieden, und noch mehr über seine Edelleute mißvergnügt, daß sie sich geweigert hätten, neben den Bürgern der Städte zu fechten, und von ihm, der ihnen zu helfen gekommen war, noch Sold und Lohn gefordert hatten b), verließ diese Landesgegend c), ohne weder Frieden gemacht, noch Anstalten zur Fortsetzung des Krieges getroffen zu haben, und gab so seine Lande und Leute den Appenzellern Preis.

Diese ermangelten auch nicht das, was in ihrer Nachbarschaft dem Herzoge, oder dem Adel gehörte, anzufallen. Den ersten Zug wiedmeten sie der Dankbarkeit, und thaten solchen zum Vortheile des Grafen Rudolfs von Werdenberg, dem sie vorzüglich ihr Kriegsglück zu verdanken hatten. Denn nicht nur lief, und focht er zu Fuß wie der gemeinste Appenzeller, deren Kleidung er anzog d), sondern er unter-

a) Joachim von Watt. — Schodeler. — Tschudi.

b) Chronik N. 645.

c) Einer Schlacht an der Wolfhalden gedenkt bey dem Durchzuge des Herzogs keine ältere Chronik; es fiel aber auch keine vor. Erst später im Jahre 1445. ward da ein Angriff unternommen.

d) „Er was by den Appenzellern, und luff och mit Inen als ain

hielt auch allenthalben gute Kundschafter, leitete durch seine Kriegserfahrenheit ihre Angriffe, und hatte durch seine Tapferkeit, und den Rath, daß sich alle, um auf dem schlüpfrigen Boden besser stehen, und fechten zu können, die Schuhe ausziehen sollten, vieles zu dem Siege auf dem Stoß beygetragen a). Diesem Freunde zu lieb, fielen sie bald nach der Abreise des Herzoges in Gesellschaft derer von St. Gallen in das Rheinthal hinab, bestürmten Altstädten b), eroberten dem Grafen das Schloß und die Herrschaft Werdenberg wieder, nahmen die österreichische Pfandherrschaft Sargans ein, verbrannten das Städtchen dieses Namens, eroberten nach einer kurzen Belagerung das Schloß Hohensax bey Gambs, zwangen dessen Besitzer den Kaspar von Bonnstetten c), der ein österreichischer Dienstmann war, für sein Lösegeld Bürgen zu stellen, und nöthigten dessen im Dorfe Sax seßhafte, und zum Schlosse Frischenberg gehörige Unterthanen ihnen zu huldigen d). An dem zweyten Zuge, den sie mit der Stadt St. Gallen den 24. Wintermonat im J. 1405. in das Thurgau thun wollten, hinderten sie die von Konstanz und Bischofzell, welche ihnen bey Sulgau und Zillschlatt in den Weg standen; zwar jagten die Appenzeller sie dort weg, doch hielten sie es nicht für rathsam weiter vorzudringen e). Besser gerieth ihnen ihr Un-

„andrer Tur, won sy wottent nit, des er ain Wappenrock, „oder ůß anderes trug.“ Chronik N. 645. p. 222.

a) Chronik N. 645.

b) Die Handschrift aus dem 15. Jahrhunderte N. 610.

c) Seine Frau Elisabeth von Sax hatte ihm diese Herrschaft zugebracht.

d) Klagpunkten der Herrschaft Oesterreich gegen die Eidgenossen vom J. 1446. bey Tschudi.

e) Joachim von Watt.

ternehmen auf die österreichische Mittel-March am Züricher-see. Mit vierhundert Mann zogen sie vor Weihnacht durch das Toggenburg über die Lad dahin, nahmen sie ohne Widerstand weg, und kehrten, nachdem sie damit denen von Schwyz ein Geschenk gemacht hatten, auf dem Wege, den sie gekommen waren, zurück a). Die Schwyzer behielten hernach dieses Land gegen das Abmahnen der übrigen Eidgenossen, nach derer Meinung kein eidgenössischer Stand sich mit Recht das Land eines Herrn, der mit der Eidgenoßschaft Frieden hätte, von einem dritten konnte schenken lassen b).

Da die näher gelegenen österreichischen Unterthanen, und Edelleute mit Grunde befürchteten, daß ihnen ähnliches, oder noch ärgeres begegnen möchte, bewarben sich die Stadt Feldkirch, das Rheinthal, das Unteramt im Toggenburg, und das Land Gaster, und Weesen im J. 1405. eifrig um das Bürgerrecht in St. Gallen; Winterthur, und viele Edle trauten der Festigkeit ihrer Schlösser auch nicht mehr, und suchten um selbes in dieser Stadt, und zu Zürich nach, und erhielten es c). Sogar fiel im J. 1406. Hermann Geßler der österreichische Vogt zu Raperschwil von seinem Herrn ab, nahm in Zürich das Bürgerrecht an, verpfändete dieser Stadt das Grüningeramt, obschon er es selbst von Oesterreich nur als ein Pfand inne hatte, und schien bereit zu seyn, selbst die Feste Raperschwil den Zürichern einliefern zu wollen d). Die Appenzeller fielen darum über die entferntern Besitzungen des Hauses Oesterreich her, giengen im J. 1406. über den Rhein, nahmen den Bregenzerwald ein, kehrten, als dieser nach ih-

a) Geschriebene Chronik *N.* 645. *p.* 223.
b) Tschudi Eidgen. Geschichte.
c) Chronik *N.* 645.
d) Eben dort.

rer Abreise wieder von ihnen abfiel, im Sommer dahin zurück, eroberten nicht nur ihn wieder, sondern auch das Montafun und Bludenz; ja sie zerstörten, da sie nirgends einen Widerstand fanden, Montfort, Tosters, drangen über den Arlberg in das Tyrol ein, bezwangen Landegg, nachdem sie des Herzogs Truppen überwunden hatten, und streiften bis auf Imbst, wo sie sich mit Halbwilden schlagen mußten, welche auf ihren Fahnen die Inschrift: „hundert tusend Tüfel müßt „unser walten," führten a).

Im folgenden Jahre beschlossen sie mit den St. Gallern, und Schwyzern die Belagerung der Stadt Wil, von der sie wohl wußten, daß sie keinen starken Widerstand thun würde. Denn Abt Kuno hatte seit dem Ausbruche der Appenzeller-Unruhen die Kräfte des Stiftes ganz erschöpft, mehr als hundert tausend Gulden Schulden gemacht, und dafür fast alle Vogteien, Besitzungen, Zehnten, Gefälle verkauft, oder verpfändet b). Nach seinem eigenen Bekenntnisse war er jetzt nicht mehr im Stande, die zwey noch übrig gebliebenen Layhrüder Konrad Ulin, und Konrad Nonser zu erhalten, sondern mußte ihnen Entlassungsscheine geben, sich ihren Unterhalt, so gut sie könnten, anderswo zu suchen c). In diesem zerrütteten Zustande der Finanzen konnte er in Wil nur eine sehr schwache Besatzung halten, die sich gegen die Appenzeller, und St. Galler, zu denen in Büren noch die Schwyzer mit zwey Fahnen gestoßen waren, unmöglich halten konnte. Die von Wil übergaben wirklich nach wenigen Tagen ihrer Ein-

a) Eben dort. *N.* 645.

b) Abt Ulrichs *VIII.* Beschreibung der damaligen Lage des Stifts St. Gallen in der Handschrift vom Jahre 1468. *N.* 609. *p.* 147.

c) *Litterae dimissoriales de Anno* 1406.

schließung im Augustmonate 1407. die Stadt. Sie erhielten die Zusicherung, daß sie bey ihrem Eigenthume bleiben könnten, und nie mit einer Besatzung würden beschwert werden; dagegen mußten sie versprechen, daß sie den Abt ausliefern, den Appenzellern huldigen, ihnen, den Abt ausgenommen, gegen jedermann im Kriege helfen, und ihre Stadt, so oft sie es verlangten, ihnen öffnen wollten. Nach der Uebergabe von Wil zogen die von Schwyz durch das Toggenburg nach Hause; die Appenzeller aber, und St. Galler führten den Abt Kuno nach St. Gallen auf seine Pfalz im Kloster, erstachen dort einen Layenbruder, welcher noch allein da war, und nöthigten den Abt, sich unter ihren Schutz zu begeben, und sich zu verschreiben, daß alles Geschehene mit der Stadt, den Appenzellern, und ihren Verbündeten, mit Vorbehalt der Rechte des Klosters beygelegt wäre, und daß diese auf seine Bitte ihn und die Abtei in ihren Schutz genommen hätten a). Nachdem es ihnen mit Wil so wohl geglückt hatte, zogen sie bald darauf tausend zweyhundert Mann stark vor Konstanz, wo sie aber bald sahen, daß sie nichts ausrichten könnten. Sie hoben darum nach dreyen Tagen die Belagerung auf, streiften nach Andelfingen, und Ossingen hinunter, wandten sich dort wieder um, durchzogen in der Richtung nach Elk das Thurgau, und nahmen dieses Städtchen, wie alle haltbare Orte, die sie auf dem Wege antrafen, weg. Vier und sechzig Schlösser, davon sie dreyßig zerstörten, und eine große

a) „Wir Kun... thun kund... daß wir darumb mit guter „Vorbetrachtung, lieplich, luterlich, gantzlich und gar mit „Inen, und och si mit uns in ain und überein komen, und „verricht sint, unserm Gotzhus zu sant Gallen an sinen Rech„ten unschädlich. Und also, daz si unser Gotzhus, und uns „von unser Bitt wegen in ihren Schirm genomen hant.... „und des ze offnem ꝛc. 1407. am Samstag nach St. Bartholomä.“

Anzahl kleiner Städte fielen so nach und nach in ihre Gewalt a). Der Namen Appenzeller, der vorher nirgends als in St. Gallen bekannt war, wurde fast in ganz Europa genannt, und an vielen Orten wünschte das Landvolk nichts sehnlicher, als auch Appenzeller zu werden b). Nach dem Maße des glücklichen Erfolges nahm der Krieg bey diesem Volke nach und nach eine scheußlichere Gestalt an. Sie begannen selben als einen Kampf für die Freyheit, setzten ihn fort, um Eroberungen zu machen, und gaben ihm itzt die schreckliche Gestalt eines Vertilgungskrieges; da sie dem Adel allenthalben seine Sitze zerstörten, und ihn ausplünderten; die Geistlichen aber darum, daß sie ihnen als Exkommunizierten nicht Messe halten wollten, davon jagten, und ermordeten c).

Endlich durch die Noth gezwungen raffte sich der Adel im Thurgau, Hegau, und an dem Bodensee auf, und trat als ein neuer Gegner wider die Appenzeller, St. Galler, und Schwyzer auf dem Kampfplatze auf. Schon seit fünfzehn Jahren hatte er nach dem Beyspiele der Waldstädte, und Reichsstädte unter sich ein Bündniß errichtet, das der Bund der Ritterschaft des hl. Jörgs hieß. Dieses erneuerten und erweiterten itzt die Mitglieder desselben d) mit Bewilligung

a) „Anno domini 1407. umb die Zit, und darvor richsnettent „die Appenzeller allenthalb in dem Land, und warent wider all „Herrschaften.“ Geschriebene Chronik N. 645. p. 226.

b) „Es was in denselben Tagen ain Leüff in dieselben Puren ka„men, daz si all Appenzeller wottent sin, und wott sich nie„mand gegen inen weren.“ Eben dort p. 226.

c) Chronik N. 645. — Joachim von Watt. — Tschudi, und andere.

d) Nämlich die Bischöfe von Konstanz, und Augsburg, der Herzog von Teck, 7 Grafen, 22 Ritter, 25 Edle.

des Kaisers Ruperts gegen die Appenzeller a); legten demselben zu Folge starke Besatzungen in die Schlösser des Thurgaues, die auf die Appenzeller und ihre Verbündeten, wenn sie in die Nähe kamen, Jagd machten. Diesem zeitlich zu begegnen, rückten die von Schwyz in das Feld, nahmen dem Grafen von Montfort-Bregenz, welcher auch in dem St. Jörgen-Bunde war, die Grafschaft Kiburg weg, die er als ein österreichisches Pfand von seiner Mutter der Gräfinn Klemenzia von Toggenburg ererbt hatte, und mahnten auch die Stadt Zürich auf, nachzurücken. Aber diese antwortete, sie halte sich nicht für verpflichtet, dieser Mahnung Folge zu leisten; denn das Volk am Rhein hätte nicht die Eidgenossen, sondern die Appenzeller zu bekriegen im Sinne, und es müßte vor die versammelten Eidgenossen gebracht werden, ob in solchem Falle ein Auszug zu machen sey, oder nicht b). So belehrt räumten die Schwyzer mit Ausnahme von zwölf Mann, welche sie im Schlosse Kiburg als Besatzung zurückließen, diese Grafschaft wieder.

Ohne sich durch diesen Rückzug abschrecken zu lassen, ermannten sich die Appenzeller den Krieg mit der Ritterschaft allein auszufechten. Sie griffen den Bund zuerst an, und schickten am Anfange des Winters die Wiler mit den übrigen St. Gallischen Gotteshausleuten nach Bischofzell mit dem Befehle, diese konstanzische Stadt zu erobern, welches diese den 15. Wintermonat im J. 1405. bewerkstelligten c). Sie aber giengen über den Rhein, und fiengen Bregenz zu belagern an, welche Stadt dem obgemeldten Grafen von

a) Urk. 1407. In *Burgermeisters Cod. diplomat. Equestri.*

b) Schreiben im J. 1407. am Sonntag vor Simon und Judas, in Tschudis Eidgen. Geschichte.

c) Joachim von Watt. — Tschudi.

Montfort zugehörte. Diese Belagerung war äußerst beschwerlich, denn während derselben erreichte die Kälte einen solchen Grad, daß alle Flüsse, sogar der See zufror; bald darauf aber trat starkes Thauwetter ein, so daß sich die Belagerer nicht mehr vor Regen und Wasser schützen konnten. Dadurch ließen sich aber die Appenzeller nicht irre machen, neun Wochen lang setzten sie mitten im Winter die Belagerung fort, und bestürmten die Mauern von Bregenz fast ohne Unterlaß, in der Hofnung, solche noch vor der Ankunft des heranrückenden Entsatzes einnehmen, und dann alle Edelsitze in Schwaben ausplündern, und zerstören zu können. Aber sie betrogen sich in ihrer Erwartung sehr; denn sie wurden den 13. Jänner im J. 1408. von dem zum Entsatze herbey eilenden St. Jörgenbunde vor Bregenz ganz auf das Haupt geschlagen, und über den Rhein zurückgejagt, achtzig getödet, und viele gefangen. Dieser Unfall schlug den Muth der Appenzeller ganz darnieder; sie sahen, ohne sich zu regen, ruhig zu, wie nach diesem Schlage alle eroberten Städte, Schlösser, Landschaften wieder von ihnen abfielen. Nur das Rheinthal und die Herrschaft Frischenberg behielten sie noch, weil sie in Rheinegg, und Altstädten Besatzungen liegen hatten, und sie da niemand angriff. Sie zeigten sich auch bereitwillig, einen Frieden zu schließen, und überließen es dem Kaiser Rupert, ihn zwischen sich, und ihren Gegnern zu vermitteln a).

Dieser belud sich gern mit einem Geschäfte, durch welches die so lange in dieser Gegend des Reiches gestörte Ruhe wieder könnte hergestellt werden. Er kam mit vielen Fürsten auf Konstanz, und beschied alle, welche noch an diesem Kriege Antheil nahmen, vor sich b). Nachdem er mit seinen Räthen

a) Urk. 1408. in Lünigs Reichs-Archiv.

b) Nämlich den Herzog Friedrich von Oesterreich, den Eberhard

drey Wochen lang ihre Klagen und Antworten angehört, und erwogen hatte, gab er darüber dieses Urtheil: Das Bündniß der Appenzeller mit denen von St. Gallen, und ihren andern Helfern (die von Schwyz) soll, weil es gegen die Kirche, und das Reich, gegen die Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Ritter, Herren, Städte, und überhaupt gegen das allgemeine Wohl des Landes gerichtet ist, aufgehoben seyn, und nie wieder erneuert werden; die von den Appenzellern zerstörten Schlösser sollen, weil ihnen aus einigen viel Ueberdranges widerfahren ist, ohne Erlaubniß des Kaisers nicht wieder erbauet werden. Alles Abgenommene, es mögen Leute, Rechtsame, Liegenschaften, Zinse, oder Glocken seyn, sollen zurückgegeben werden, und die Leute, welche die Appenzeller mit Huldigungen, oder Landrechten sich verbunden haben, dieser entlassen seyn. Aller mit Raub, Brand, Mord angerichtete Schaden soll vergeben seyn, die Gefangenen losgelassen, und die noch ausstehenden Brandschatzungen ferner nicht mehr bezahlt werden. Der Abt von St. Gallen, und die Appenzeller sollen dem Kaiser ihre Briefe, und Rechtstitel vorweisen, damit er sich darin ersehen könne, was sie dem Abte zu leisten schuldig sind, und ob ihr Vorgeben wahr sey, daß sie ehedem dem Reiche zugehört hätten, und

Bischof von Augsburg, den Albrecht Blarer Bischof zu Konstanz, Eberhard den Grafen von Würtemberg, Ulrich den Herzog von Teck, den Grafen Hans von Habsburg, die Grafen von Kirchberg, von Nellenburg, den Grafen Eberhard von Werdenberg; und überhaupt den ganzen Bund des hl. Jörgs. Ferner die Städte Feldkirch, Bludenz, und Konstanz; die Ammänner und Landleute im Wallgau, Montafön, Bregenzerwalde, Klosterthale, im Stanzerthale, im Lechthale, im Bezнün, Silberthale, zu Dorrenbüren, und Rankwil, die Walliser zu Tamuls, Sonntag, Glatters, Tunserberg, Montafön; im Rheinthale zu Altstädten, Rheinegg; den Ammann und Landleute zu Appenzell; die Stadt St. Gallen.

von dem Abte Kuno mehr, als es von Altem her gewöhnlich gewesen sey, beschwert worden wären. Alles wohin immer geflüchtete Gut soll den Eigenthümern zurückgegeben werden. Der Herzog von Oesterreich soll seine Lande und Leute, die es mit den Appenzellern gehalten, und derselben Landleute geworden wären, ihre alten Freyheiten genießen lassen, auf die March aber soll ihm das Recht gegen die von Schwyz offen stehen. Exkommunizierte, Geächtete sollen ledig gesprochen, und die Priester, welche den Appenzellern uneracht des Bannes Gottesdienst gehalten haben, deßwegen von den Bischöfen nicht gestraft werden. Verbindlichkeiten, die Privatleute während dem Kriege gegen einander eingegangen sind, sollen erfüllet werden, nicht aber jene, welche die kriegführenden Parteien mit irgend jemanden geschlossen haben. Jeder soll auf Steg und Weg sicher seyn, die ledig gewordenen Lehen wieder empfangen, und die Zinse, Zehnten wie vor dem Kriege entrichtet werden. Die Ansprüche des Grafen Rudolfs von Werdenberg an den Herzog Friedrich sollen indessen unentschieden bleiben a). Dieses alles mußten die obgemeldten Theilnehmer an dem Kriege durch ihre Unterschriften, und Eide zu halten anloben, und die Appenzeller, und Ritterschaft sich einander noch besonders Friede und Sicherheit zusagen b).

Den Frieden ließen sich zwar die Appenzeller gern gefallen, aber als sie die Artikel desselben erfüllen, und dem Herzoge von Oesterreich das Rheinthal abtretten, dem Stifte St. Gallen seine Gefälle wieder entrichten, und dem Kaiser

a) Urk. 1408. am Mittwoche vor dem Palmtage. Archiv St. Gallen.

b) Verschreibung der Ritterschaft 1408. — Tschudi Eidgen. Geschichte.

ihr Vorgeben, daß sie ehedem an das Reich gehört hätten, und vom Abte Kuno mit neuen Beschwerden wären bedrückt worden, beweisen sollten, da wollten sie sich dazu keineswegs verstehen. Der Kaiser setzte ihnen wegen dem letzten Punkte einen Tag nach Heidelberg an, lud sie zum drittenmal dahin vor a); aber sie erschienen nicht. Der Kaiser ließ sich darum durch die Abgeordneten des Abts b), die sich auf die Vogtei in Appenzell beziehenden Schriften des Stiftes vorlegen, und gab, nachdem er sie im Rathe der Fürsten erwogen hatte, darüber den Ausspruch c): Dem Stifte St. Gallen gehört die Reichsvogtei in Appenzell, Hundwil, Tiefen, Urnäschen, Wittenbach, Nengerschwil, Rotmonten von Rechtswegen; und die Bewohner dieser Gegenden sollen dem Abte Kuno auf die nämliche Weise unterworfen seyn, wie sie es dem Abte Hermann von Bonnstetten waren, auch der Abtei wie ehedem Zinse, Zehnten, Gefälle entrichten. Aber die Appenzeller achteten auf diese Erklärung wenig; im Gegentheile bedroheten sie jeden mit Kriege, der es unternehmen wollte, sie zu derer Befolgung zu zwingen, so daß die Ritterschaft des hl. Jörgs darüber in Unruhe gesetzt d), im J. 1409. in der Fasten ihren Schutzbund gegen sie wieder auf drey Jahre erneuerte. Doch kam es mit ihr zu keinem Bruche, weil bald darauf Kaiser Rupert, und Abt Kuno starben e), und

a) Den 13. Christmonat 1408, am Fronleichnamstage, und an St. Jakobstage 1409.

b) Heinrich von Gundelfingen den Klosterherrn, und Johann Raiharz von Konstanz.

c) Spruch 1409. den 6. Augustmonat.

d) „Won aber . . . wir täglich gewarnet werden, wie solche „Läuf wieder afston möchten von den vorigen Geburen (Bau„ern)." Urk. 1408. *in Cod. diplom. Equestri.*

e) Kuno starb im J. 1411. den 19. Weinm. Necrolog. 453.

nach ihrem Tode niemand mehr die Vollstreckung der ergangenen Urtheile betrieb. Zwar übten die Appenzeller noch zerschiedene Feindseligkeiten gegen den Adel aus a); und im Gegentheile führte im J. 1410. Herzog Friedrich gegen sie einen Krieg, in welchem seine Leute von Feldkirch her ihnen dreyßig Häuser, und nach drey Monaten das Dorf Bernang abbrannten b). Aber diese Thätlichkeiten hatten bey dem Herzoge nicht die Vollziehung des kaiserlichen Urtheils zum Zwecke, sondern er wollte bloß wieder das verlorne Rheinthal erobern. Selbes nahm er auch ohne Mühe ein, weil die Appenzeller bey der Erscheinung der österreichischen Armee, welche der Graf von Sulz siebentausend Mann stark gegen Rheinegg führte, ohne sich in ein Gefecht einzulassen, sich auf die Berge hinter ihre Letzinen zurückzogen. Beyde Städte Rheinegg, und Altstädten wurden in diesem Feldzuge verbrannt; Rheinegg zündeten, als der gemeldte Graf es zu belagern Anstalt machte, die Appenzeller selbst an; Altstädten befahl der Herzog Friedrich, der während der Belagerung herbey gekommen war c), abzubrennen, weil er nach einer drey Wochen lange fortgesetzten Belagerung, die Stadt von der Besatzung und den Inwohnern, die sich bey dem bevorstehenden Sturme auf die Berge geflüchtet hatten, leer fand d). Die Appenzeller blieben, weil sie der Herzog nicht ferner, wie es doch seine Armee wünschte, verfolgen wollte e), einstweilen im Besitze der erworbenen Freyheit, ließen sich durch

a) Die Ritterschaft des hl. Jörgs sagt im J. 1409, daß sie durch ihren Bund doch „zum Theil derselben bösen unredlichen Gewalt entladen und überhoben sey,“ bey Lünig.

b) Schodeler.

c) „Es warent in disem Zug 120 Prasüner, Pfiffer, und Spilüt, und mehr den hundert hüpscher Frewlin.“ Chronik 645.

d) Chronik 645. p. 230.

e) Chronik 645.

ihre Beichtväter, die zu diesem Ende von Rom für die von selben begangene Raub- Mord- und Brandsünden größere Vollmacht erhalten hatten a), ledig sprechen, schlossen mit der Eidgenossenschaft der sieben Waldstädte im J. 1411. auf gegenseitige Hilfe ein Bündniß b), und hielten sich innert ihren Letzinen ruhig; einem Artikel dieses Bündnisses gemäß, vermöge dessen sie ohne Gutheißen der sieben Orte sich in keinen Krieg mehr einlassen durften. Eben deßwegen stunden sie auch auf den Rath der Eidgenossen von ihrem Vorhaben, die Wiederherstellung des Schlosses Grimmenstein, welche im J. 1412. Ulrich von Enne unternahm, mit Gewalt zu hintertreiben, ab c).

Zu St. Gallen waren nach dem Tode des Abts Kuno nur noch zwey Klosterherren übrig, Heinrich von Gundelfingen, und Jörg von Enne; und man stand an, ob es sich noch der Mühe lohnete, der Abtei wieder einen Abt zu geben. Endlich entschloß man sich doch auf das Antreiben des Grafen Friedrichs VI. von Toggenburg, und der St. Gallischen Dienstmänner dazu, und Jörg von Enne wählte nach einem Monate zu Wil den Heinrich von Gundelfingen zum Abte d), der zwar Söhne e), aber weder Wissenschaf-

a) Schreiben des Groß-Pönitentiars im J. 1410.

b) Bundsbrief vom J. 1411. an St. Katharinen Abend bey Tschudi.

c) Tschudi Eidgen. Geschichte.

d) *Litt. Senatus Civitatis S. Galli ad Papam. 6. Januarii* 1412.

e) Den Hans Gundelfinger Pfarrer zu Bernang, und den Niklaus Gundelfinger Domherrn zu Konstanz. Zwar widersetzten im J. 1434. sich das Domkapitel und die Bürgerschaft zu Konstanz der vom Pabste geschehenen Ernennung des Niklaus zum Domherrn, weil er „ein Bankard, nit ehlich, und eines Mönchs „Sohn wäre," aber die Stadt ward wegen ihrem Widerstand mit dem Interdikt belegt, und Niklaus blieb nicht nur Dom-

ten a), noch Weihen b) hatte. Das Empfehlungsschreiben, welches für seine Bestätigung nach Rom mußte abgeschickt werden, schrieb in Abgang des Kapitels der Rath der Stadt St. Gallen. In demselben zieht er aber heftig gegen die Appenzeller los, und sagt dem Pabste, daß selbe, obschon Unterthanen, und Leibeigene der Abtei St. Gallen sich in vergangenen Jahren boshafter Weise für die Freyheit, und gegen die gesetzliche Ordnung zusammen verschworen, und ihr mit Brand, und andern Zerstörungsmitteln an Leuten und Gut, ohne selbst die Kirchen zu schonen, die von ihnen gottesräuberisch entheiliget worden wären, einen solchen Schaden zugefügt hätten, daß sie sich jetzt im höchsten Verfalle befände, und kaum noch die zwey übrig gebliebenen Klostergeistlichen zu erhalten im Stande sey c). Die Stadt St. Gallen war nämlich auf den Spruch des Kaisers Ruperts wieder ganz in ihre alten Verhältnisse gegen das Stift zurückgetretten, und war mit ihm wieder so ganz ausgesöhnt, daß die Dienstmänner der Abtei ihr das Kapitelsigill in Verwahrung zu geben, kein Bedenken trugen d). Nach erhaltener Bestätigung hielt der neue Abt in der Mittfasten im J. 1413. mit achtzig Pferden in St. Gallen seinen Einzug, wo ihm die Bürgerschaft

in

herr, sondern ward wegen seiner Gelehrtheit vom Bischofe zum Offizial, und Generalvikar bestellt; in welcher Eigenschaft er den Chorherrn Felix Hämerli die gegen seinen Vater niedergeschriebenen Schmähungen hart büssen ließ. Konstanzer Chronik aus dem 15. Jahrhunderte N. 646. *pagg.* 287. 304. 447.

a) Der berühmte Chorherr zu Zürich Felix Hämerli heißt ihn darum einen gekrönten Maulesel und Kapaunen.

b) Kaiser Siamund nennt ihn aus dieser Ursache einen Konventbruder. Diplom. 1413.

c) *Litt. Senatus S. G. ad Papam.* 6. *Jan.* 1412.

d) Urk. 1426. in Haltmayers geschriebener Chronik.

in der unter Abt Kuno gewohnten Formel die Huldigung ablegte a). Um sie dafür zu belohnen, erlaubte Heinrich, daß in Zukunft das Hofgericht in der Stadt, die er eine Reichsstadt nennt, unter dem Schutze des Raths möge gehalten werden, daß der Stadtrath die Zwiste, welche sich unter seinen Bürgern über Zinse und Zehnten erheben würden, entscheiden, daß er den Leutpriester, und die Helfer zu St. Laurenz ernennen, und zur Erweiterung dieser Kirche, und für den Bau der Thurms den erforderlichen Boden nehmen könne b). Denn die Stadt war seit einiger Zeit volkreicher geworden, so daß sie sowohl die Kirche, als ihre Mauern erweitern mußte. Letzteres geschah an St. Mangenhügel, den sie mit Gräben und Mauern in ihren Umfang zog. Aber diesem Aufblühen legte die Feuersbrunst große Hindernisse in den Weg, welche im J. 1418. wieder die ganze Stadt bis auf siebenzehn Häuser einäscherte, und sechs und zwanzig Menschen verzehrte c). Heinrich von Gundelfingen blieb nicht lang Abt von St. Gallen, er mußte nach sechs Jahren auf dem Kirchenrathe zu Konstanz, dem er beywohnte d), die Abtei gegen ein jährliches Gehalt von zweyhundert Gulden e) abdanken f), und Pabst Martin V. verlieh sie g) Konraden dem Abte zu Pegau h), der sich auf

a) Lehenprotokoll auf das Jahr 1413. *Tom. I.*
b) Revers der Stadt vom J. 1413. im Copiabuche *N.* 1386. S. 314.
c) Chronik Joachims von Watt.
d) *Acta concilii General. Constant.*
e) Lehenprotokoll. *Tom. I. pagg.* 150. 153.
f) *Cod. Msc. N.* 453. *p.* 17. — *Cod. Msc.* 609. *p.* 158. — *Bulla Martini V.* 1419.
g) *Bulla Martini V.* 1418.
h) Ein ehemaliges Kloster in Sachsen bey Leipzig. Büschings Erdbeschreibung. 9. Band.

gemeldtem Kirchenrathe unter den Aebten durch seine Gelehrtheit, Eifer, und Geschicklichkeit ausgezeichnet hatte a). Aber kaum hatte dieser die Lage des Klosters, und die Lüderlichkeit der zwey Klostergeistlichen desselben, von denen Heinrich der Abtei entsetzt, Jörg aber von dem Generalvikar in den Bann gethan worden war, kennen gelernt, als er nach zehn Monaten alle Hofnung, da etwas Gutes stiften zu können, aufgab, von dem Pabste sich die Erlaubniß nach Pegau zurückkehren zu dürfen ausbath, und ihm den Heinrich von Mansdorf einen seiner Klostergeistlichen anempfahl b), welcher damals Probst und Kaplan zu Sköhlen in Thüringen war c). Der Pabst genehmigte diesen Vorschlag, und bestellte zu Florenz, wohin der Abt Konrad Heinrichen mit einem Schreiben geschickt hatte, diesen zum Abte von St. Gallen.

Als der neue Abt in St. Gallen ankam, huldigten, und unterwarfen sich ihm dieß- und jenseits des Bodensee's alle Gotteshausleute. Der Bürgermeister Fürer, und der Rath der Stadt St. Gallen, in die er den 25. Heumonat des J. 1419. den Einzug hielt, empfiengen ihn auf das feyerlichste; wogegen er ihnen die von seinem Vorfahrer erhaltenen Freyheiten bestätigte d). Die von Wil machten zwar, ehe sie von Heinrichen von Gundelfingen ihres Eides waren entlassen worden, gegen das Huldigen Bedenklichkeiten, schwuren aber hernach wie andere. Heinrich IV. erlaubte

a) *Acta Concilii Constant.*

b) *Breve Martini ad Vasallos* 15 *Martii* 1519. — *Catalogus Abbat. S. G. in Msc.* 453. — *Msc. N.* 609. *p.* 149.

c) Sköhlen war eine nach Pegau gehörige Probstei. Büschings Erdbeschreib. 9. Band.

d) *Cod. Msc.* 609. *p.* 150. — Copiabuch Abt Diethelms.

ihnen dagegen auf fünfzehn Jahre, aber nicht länger, mit wem sie wollten, ein Bürgerrecht errichten, und neutral bleiben zu dürfen, wenn in dieser Zeitfrist der Abt mit dem, in dessen Bürgerrecht sie sich begeben hätten, in Kriege verwickelt würde a). Nur die Appenzeller b) weigerten sich hartnäckig zu huldigen, und dem Kloster seine Gefälle zu entrichten. Heinrich IV. hatte zwar die Vollmacht vom Pabste, sie dazu mit Kirchenstrafen zu zwingen c), aber so fremde er auch im Lande war, so sah er doch deutlich ein, daß er weder mit dem Banne, noch mit dem Kaiser, noch mit den Reichsständen, sondern allein mit dem Ansehen der Eidgenossen etwas gegen die Appenzeller ausrichten würde. Zugleich bothen sich ihm die Eidgenossen nicht nur an, sondern luden ihn sogar durch eine förmliche Gesandtschaft dazu ein, ihnen die Beylegung seiner Zwiste mit den Appenzellern zu übergeben d). Dieses zu thun mißriethen ihm aber alle Freunde der Abtei. Nie, sagten sie ihm, dürfte das, was von dem Kaiser schon zum Vortheile des Klosters entschieden worden wäre, wieder einer Vermittlung überlassen werden; am wenigsten jener der Eidgenossen, von welchen mit keiner Wahrscheinlichkeit ein dem Stifte günstiger Spruch zu erwarten sey, weil ein Theil von ihnen die Bundsgenossen, Helfer, und erklärte Freunde der Appenzeller wären. Aber Heinrich IV. ohne sich durch dieses abwendig machen zu lassen, entschloß sich, die Vermittlung der Eidgenossen anzu-

a) Urk. 1419. *Cist.* 2. Wil. *N.* 44.

b) Hans Heer, oder Hör war im J. 1419. ihr Ammann. Lehenprotokoll.

c) *Bulla* 27. März. 1419.

d) Joachims von Watt Chronik.

nehmen, weil sie ihm versprachen, die Appenzeller zur Befolgung des Spruches, der gefällt werden würde, anzuhalten a), und stellte durch einen Anlaßbrief alles ihrem Urtheile heim. Auch die Appenzeller spürten Bangigkeit, da sie ihr zukünftiges Loos einem Urtheile unterwerfen sollten; sie wären dessen lieber überhoben geblieben; doch stellten sie endlich auch den Anlaßbrief von sich, aber wie sie beysetzten, bloß „von Erkennens, Heißens, und Wisens wegen „der erbarn Lüten von Städten, und Ländern der Eidge„noßschafft b).“

Die Eidgenössischen Gesandten verhörten die Parteien zuerst am Mittwoche nach Ostern in St. Gallen. Da trug ihnen Abt Heinrich dieses vor: Das Appenzellerland war bis jetzt die Hauptbesitzung des Klosters St. Gallen; von da hat es seine meisten Gefälle in Ehrschätzen, Fällen, Fastnachthennen, Zehnten, Frohndiensten, Geläsen, Staufweinen, Zinsen, Steuern, Erbschaften bezogen, die Güter dieses Landes sind alle Lehen, die Twinge, Bänne, Blutgerichte, Mannschaftsrechte, Strafgelder, Zölle, das Fisch- und Jagdrecht, und überhaupt alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit besaßen die Aebte. Aber alles das haben die Appenzeller seit eilf Jahren dem Stifte entzogen, unter sich Bündnisse gemacht, auch die übrigen Gotteshausleute im Spicher, zu Thal, Roschach, Berg, Bernardzell, Waldkirch, Goßau, Helfenschwil, im Hofamte, im Notten, und zu Keßwil bey St. Jörgen, zu Wiesen, Geroldshub, Trogenschwiler im Tablat, im Watt, zu Zell (unter Hofstädten), Hofstädten, Hopfermoos, Wilen, und Menzlen, im Son-

a) Schreiben vom J. 1423. im Appenzeller-Urkunden-Tome.
b) Anlaßbrief von 1420. 28. Brachmonat.

deramte, in der freyen Vogtei, zu Altstädten, Eidberg, Marbach, Bernang von dem Kloster abgezogen, zu ihren Landleuten angenommen, und sie verleitet, dem Stifte auch keine Gefälle zu entrichten, die Lehen nicht mehr zu empfangen, und keinen oberkeitlichen Bothen, oder Verbothen zu gehorchen; Alles den Urtheilsprüchen der Reichsstädte, und des Kaisers Ruperts, welche zu befolgen sie sich durch Eidschwüre anheischig gemacht hatten, zuwider. Zugleich legte er ein ausführliches Verzeichniß aller Gefälle ein, welche die Leute von Appenzell, Hundwil, Urnäschen, Tiefen, Trogen, Gais, Herisau, Schwänberg, und der freyen Vogtei seit eilf Jahren zurückbehalten hätten a). Auf diesen Vortrag des Abtes gaben die Appenzeller keine andere Antwort, als sie wären dem Kloster nichts schuldig, sie hätten sich von selbem mit dem Schwerdte frey geschlagen, und die Aebte hätten sie dazu gezwungen. Die eidgenössischen Gesandten konnten durch alle Vorstellungen, die sie den Abgeordneten, und selbst ihrer zu Hundwil versammelten Landsgemeinde machten, keine andere heraus bringen. Die Appenzeller reuete es nämlich einen Anlaßbrief ausgestellt zu haben, und hätten es gern gehindert, daß es nie zu einem Spruche gekommen wäre; deßwegen schickten sie die zehn Abgeordneten, welche ihnen die Orte mit vollem Gewalte nach Luzern abzusenden verordnet hatten, nicht dahin, mit Vermelden: sie begehrten keinen Spruch. Dieses Benehmen mißfiel den Eidgenossen. Aber weil von ihnen selbst „ein Ort, und ein halbes Ort“ es mit den Appenzellern hielten b), konnten sie nichts anderes thun, als das Geschäft auf eine andere Zu-

a) Copiabuch N. 1382. S. 145. — Chronik Joachims von Watt.

b) Schreiben der Eidgenossen an Abt Heinrich IV. 1421.

sammenkunft, die zu Zug sollte gehalten werden, zu vertagen. Auf selber vereinigten sie sich endlich, und beschlossen einen Spruch zu fällen, wenn auch die Appenzeller keinen haben wollten.

Dieses geschah den 6. May im J. 1421; an selbem Tage sprachen die Eidgenossen dem Stifte zwar den Besitz seiner eigenen Güter, z. B. Klanx, das Bad zu Appenzell, den Zehnten, die Fälle, Fastnachthennen, die Steuer, die Zinse, Ehrschätze, Geläse, Frohndienste, der Jagd, und Fischen a) ꝛc. zu, erklärten aber zugleich die Appenzeller für frey, da sie die Bündnisse, welche selbe unter sich, und mit der Eidgenoßschaft errichtet hatten, gut hießen, alle ihre Lehenverbindlichkeiten aufhoben, und sie innert ihren Letzinen im Besitze der Landesherrlichkeit ließen. Ferner setzten sie zu ihren Gunsten die Reichssteuer auf fünf und fünfzig Mark, und den jährlichen Ertrag von Ehrschätzen, Geläsen, Steuern, Frohndiensten, Lämmer- Ziger- Käs- Schmalz- Alpen-Geldern auf hundert Pfund Pfenninge herab, erlaubten, daß die Steuern mit sechshundert fünfzig Marken, die Zinse aber mit zwanzigfachen Kapital abgelöst, und jeder Fall mit einem Pfunde Pfenninge berichtiget werden dürfte. Sie verordneten über das in Rücksicht der Herisauer: daß sie die Gefälle, welche das Stift jüngsthin von den Edeln von Roschach erkauft hätte, ganz wie vor dem Kriege entrichten, für die übrigen aber entweder jährlich zwanzig Pfunde zahlen, oder sich davon mit vierhundert Pfunden auslösen sollten. Wegen den rückständigen Gefällen überließen sie es dem Gewissen eines jeden Landmannes, dem Stifte das zu geben,

a) Das Stift ließ sich noch im J. 1433. vom Kaiser Sigmund den Wildbann, und die Fischenz zu Appenzell bestätigen. **Urk.** 1433. *Class.* 2. *cist.* 6.

was er vor Gott verantworten zu können glaube, und verbothen es dem Landammann, jene, die zahlen wollten, daran zu hindern a). Um wie mehr dieser Spruch das Mittel zwischen den höchsten Forderungen beyder Theile war, desto weniger gefiel er ihnen. Der Abt klagte sich darüber als über einen „harten, schweren, und schädlichen Spruch b),“ und nahm das besonders den Eidgenossen übel, daß sie nicht etwan nur die Hauptsächer des Krieges, welche die von Appenzell, Hundwil, Tiefen, und Urnäschen waren, unabhängig erklärt hätten, sondern auch die von Herisau, Trogen, Spicher, Gais, Rietlis, die doch mit jenen vier Gemeinden keine andere Verbindung hätten, als daß sie ihnen im Kriege hätten huldigen müssen, wie solches auch die Bregenzerwälder, und die Gotteshausleute gethan hätten c). Auch beschwerte er sich, daß sie etwas in ihr Urtheil gesetzt hätten, das nie ihrer Entscheidung wäre heimgestellt worden, nämlich daß das Stift in Spänen, die sich in Zukunft mit den Appenzellern ergeben möchten, wieder die Eidgenossen als Schiedrichter erkennen müßte. Doch nahm er ihren Spruch an.

Dieses thaten aber die Appenzeller nicht nur nicht, sondern ertheilten nach ergangenem Urtheile wieder einigen Gotteshausleuten ihr Landrecht, und achteten so wenig auf die Ermahnungen der Eidgenossen d), daß diese es dem Abte bekennen mußten, daß sie ihm nicht sagen könnten, ob, oder

a) Spruch der Eidgenossen vom 6. May 1421.

b) Schreiben an Kaiser Sigmund im Copiabuch. N. 1282. S. 95.

c) Memorial über die Appenzeller in der Handschrift N. 609. S. 156.

d) Schreiben zu Schwyz im J. 1423. an Mittfasten.

wie sie ihm gegen die Appenzeller helfen wollten a). Heinreich beklagte sich darüber heftig, und stellte ihnen wiederholt vor b), daß sie ihm doch Hilfe versprochen hätten, sonst würde er nicht gegen den Rath seiner Freunde den Handel bey ihnen anhängig gemacht haben; er begreife nicht, wie sie ihn, nachdem er so große Kösten gehabt, und sich im Reiche unwerth gemacht hätte, jetzt gegen ihr gegebenes Versprechen stecken lassen dürften. Er könnte es unmöglich zugeben, daß die Sache so liegen bliebe; er würde, wenn sie ihren Spruch nicht vollstrecken wollten, sich an den Pabst wenden; sie sollten ihm seinen Anlaßbrief herausgeben, und wenn er anderswoher gegen die Appenzeller Hilfe erhielte, sich nicht wieder ihrer gegen das Stift annehmen. Die Stände hielten über diese Aufforderungen zu Schwyz, Zug, und Wettingen Tagsatzungen c), auf denen sie zwar die Appenzeller zur Annahme des Spruches anmahnten, aber sich zu einem Zwangsmittel gegen sie, wegen ihren sich widersprechenden Verhaltungsbefehlen d), nicht vergleichen konnten. Doch erklärten sich die Züricher auf der Tagsatzung zu Zug, daß wenn die Appenzeller sich den wiederholten Befehlen der Eidgenossen zu widersetzen fortführen, sie von ihnen als offenbar meineidigen Leuten die Hände abziehen würden e). So blieb auch dieser Spruch, wie

a) Schreiben vom J. 1422. am Aschenmittwochen im Appenzeller-Urkunden-Tome.

b) Schreiben vom J. 1423. Eben dort.

c) Schreiben der Eidgenossen an den Abt Heinrich vom J. 1423.

d) Schreiben der Tagsatzung zu Schwyz an Abt Heinrich vom J. 1423. am Sonntage nach der alten Fasnacht.

e) Instruktion der Gesandten im Stadtbuche auf den Tag zu Zug am hl. Kreuztage.

jener der Reichsstädte, und der des Kaisers Ruperts wieder ohne Vollstreckung. Doch versprachen im J. 1424. zu Baden mehrere Gesandten dem Abte, ihm, wenn er sie der Appenzeller wegen unbehällig zu lassen verspräche, den Anlaßbrief herauszugeben, und den Appenzellern nie Vorschub gegen ihn zu thun; zu welchen er sich auch gegen alle Orte bereit erklärte a).

Nachdem Abt Heinrich IV. auf solche Weise drey Jahre lang umsonst „den Eidgenossen nachgeritten war," wandte er sich an den Pabst, und verklagte die Appenzeller bey ihm als unrechtmäßige Besitzer der geistlichen Güter. Dieser befahl im J. 1424. dem Abte Kormag in Konstanz die Klage zu untersuchen, und wenn die Sache sich so befände, die Appenzeller gemäß der eben von dem Kirchenrathe zu Konstanz gegen die Räuber der geistlichen Güter abgefaßten Verordnungen in die Kirchenstrafen zu verfällen. Aber Kormag belud sich nicht gern mit diesem Geschäfte; er übertrug es dem Berthold von Wildingen Skolastikus zu Speyer. Dieser lud den 4. Hornung des Jahres 1426. die Appenzeller vor sich nach Speyer; erklärte, als sie auf seine dreymalige Vorladung nicht erschienen, zuerst ihr Land in das Interdikt, that darauf den 10. April 1426. sie in den päbstlichen Bann; befahl diesen Bann in allen Kirchen der umliegenden Bisthümer jeden Sonntag von der Kanzel zu verkünden b), und belegte die, welche mit ihnen einen Umgang pflogen, mit dem nämlichen Banne c). Vorzüglich aber rief er laut

a) Schreiben Abt Heinrichs *IV.* an die Stände v. J. 1424.

b) *Sententia Excommunicationis* 1426. *Class.* 2. *cist.* 6.

c) Johann von Züttern Dekan zu Speyer der Nachfolger des Skolastikus bedrohet den Konrad von Herisau Pfarrer zu Appenzell, Peter Jänini den Pfarrer zu Urnäschen, Rudolf Kra-

dem Beschlusse des Kirchenrathes zu Konstanz die weltliche Macht des Kaisers und aller Stände gegen sie an a). Da die Appenzeller dieses hörten, und sahen, wie jedermann sie als Gebannte floh, niemand mit ihnen sprechen, gehen, essen, bethen, oder handeln, niemand sie in eine Kirche hinein lassen, noch ihren Verstorbenen auf den Kirchhöfen das Begräbniß gestatten wollte, geriethen sie in eine greuliche Wuth, beschlossen auf ihrer Landgemeinde, daß sie nicht im Ding (so nannten sie die Excommunication) seyn wollten, und mißhandelten alle die, von welchen sie für Exkommunizierte gehalten wurden, auf das ärgste. Besonders ließen sie ihren Zorn gegen die Geistlichen, sowohl die eigenen als die benachbarten aus, die sie, wo sie einen erwischten, ausplünderten, schlugen, und tödteten, so daß bald bis auf Münsterlingen hinab alle Kirchen öde, ohne Priester, und ohne Gottesdienst standen b), und kein Geistlicher mehr sich in die Nähe der Appenzeller zu kommen getraute.

Zwar erkrankte schon am Anfange dieses Streites der Abt Heinrich IV. von Mansdorf in St. Blasien, und starb bald darauf in Freyburg c), ohne einen andern Klostergeistlichen als den obgemeldten Heinrich von Gundelfingen hinter

mer den Pfarrer zu Helfenschwil, 63 Personen aus der Pfarrei St. Gallen, den Rudolf Herr zu Steinach, Walter Högger von Burgau, Ulrich zu der Burg, und Johann Klein, beyde von Waldkirch, den Bartholomä Gronauer von Goßau, Sutter und Füger Schiffleute zu Rorschach mit dem Banne, wenn sie nach neun Tagen sich nicht alles Umganges mit den Appenzellern entschlagen würden. *Decretum* 1426.

a) Urk. 10. April 1426.

b) Die Handschriften *N.* 645. und 646. Seite 215.

c) Den 13. Sept. 1426. *Catalogus Abbat. S. G. in Cod. Msc.* 453. — *Necrologium ibidem.*

sich zu lassen a). Aber dieses brachte in den Gang des Geschäftes keinen Stillstand. Denn während seiner Krankheit besorgte dieser Heinrich als Pfleger die Angelegenheiten des Stiftes b). Nach des Abts Tode aber trat der Großkeller von St. Blasien c) Eglolf Blarer von Konstanz, den der Pabst nach dem Wunsche des sterbenden Heinrichs IV. zum Abte von St. Gallen bestellt hatte d), ganz in die Fußstapfen e) seines Vorfahrers f). Auch gieng die hohe Geistlichkeit, der Gewaltthätigkeiten, welche die Appenzeller ausübten, ungeachtet, von ihren genommenen Maßregeln nicht ab. Im Gegentheile verschärften sie selbe. Denn der päbstliche Legat und Kardinal Heinrich that die Appenzeller zu Frankfurt auf ein neues in den Bann g), und Peter der Bischof von Augsburg, und Päbstlicher Kommissar belegte sie nicht nur zum dritten Male damit, sondern er gab sie auch dem Kaiser und den Reichsständen als offenbare Feinde des Glaubens an, die der Ketzerey verdächtig wären, und durch ihre Halsstarrigkeit gegen die Kirche die Hussiten und

a) Heinrich IV. schrieb dem Kaiser Sigmund: „Er hab Grafen, „Dienstmänner, Priester, Arme Geistliche gefraat, ob si zu im „in das Kloster weltint, und hab niemand erfragen können.“

b) Lehenbriefe vom 6. Winterm. 1426. — Urk. im Copiabuche *N.* 1282. S. 323.

c) *Cod. Msc.* 609. *p.* 159.

d) *Catalogus Abbatum S. G. Coaevus in Msc.* 453.

e) Die Appenzeller merkten dieses schon im May des J. 1427, und berichteten es auf Zürich mit den Worten: „der Abt und „der Tettinger machen Krieg besorgen.“ Johann Müller aus dem Stadtbuche zu Zürich.

f) Eglolf stiftete demselben in St. Blasien eine Jahrzeit mit dem Zehnten zu Emingen, den er diesem Kloster mit 400 Gulden von Konrad Stäbeli von Villingen einzulösen erlaubte. Urk. 1432. *in Gerbert. Sylv. Nigra.*

g) *Litt.* 1427.

Wikleften in ihren Irrthümern steiften; ermahnte dabey den Kaiser und die Stände, ja alle Christglaubigen, die Appenzeller zu bekriegen, und zu vertilgen, ertheilte denen, die es thun würden, den vom Pabste verliehenen Ablaß, und predigte gegen sie das Kreuz a), das man sonst nur gegen die Unglaubigen zu thun pflog. Zur nämlichen Zeit verklagte auch der St. Jörgenbund bey den zu Frankfurt versammelten Kurfürsten und Fürsten die Appenzeller, daß sie alles Recht ausschlügen, dem vom Kaiser Rupert gethanen Spruche nicht nachkämen, und kein christliches Gesetz, und Ordnung, es sey geistlich, oder weltlich, hielten; und die Kurfürsten ermahnten auf selbes hin die schwäbischen Reichsstädte, besonders Zürich und Bern, den Bischof zu Konstanz, und jeden Angehörigen des Reichs, ihr möglichstes beyzutragen, daß diesem freventlichen Gewalt und Muthwillen Inhalt gethan würde b). Diesem Aufrufe leisteten zwar die Städte nicht Folge, aber es ward dadurch doch das Ehrgefühl, und der hohe Sinn des Grafen Friedrichs VI. von Toggenburg rege gemacht, und bewogen, diese Angelegenheit des Reiches und der Kirche zu seiner eigenen zu machen.

Dieser Graf hatte sich bis itzt in Hinsicht der Appenzeller-Unruhen sehr zweydeutig benommen; je nachdem es sein Vortheil zu erheischen schien, war er wechselweise bald ihr Freund, bald ihr Feind. Bey dem Ausbruche des Krieges, obschon sie den Edeln von Landegg, der sein Dienstmann

a) „Se Abbatiscellanos citatos, excommunicatos, Ecclesiae vili„pensores, de haeresi suspectos, Catholicae fidei perversores, „subversores, et ut tales a Christi fidelibus reputandos, con„stringendos, captivandos, persequendos, exterminandos, ex„tirpandos declarare.“ *Decretum* 1428. 21. *Junii.*

b) Schreiben vom J. 1427. am Samstag vor St. Katharina. In der Chronik 645.

war, gegen ihr Versprechen fiengen a), die Leute von Ennetbül, Schlatt, und Memelsberg, wo ihm die hohe, denen von Münchwil aber die niedere Vogtei angehörte, überfielen, und oft feindlich durch seine Lande zogen, nahm er doch solches entweder nicht als Feindseligkeiten auf, oder verglich sich darüber freundschaftlich mit ihnen, wie z. B. wegen dem Ueberfall im Ennetbül b). Während dem Kriege trat er zwar in österreichischen Sold, ließ sich von dem Herzoge im J. 1403. die Herrschaft Sargans, und im J. 1405. Gaster und Weesen verpfänden c), und bekriegte in diesem Jahre die Appenzeller von Sargans aus, aber ohne Ernst d). Denn er befürchtete mit Grunde, daß seine Leute, die zum Theile zwischen den Appenzellern und Schwyzern wohnten, und mit selben in täglichem Verkehre standen, so bald ihm ein Unfall begegnen würde, seine Verlegenheit benützen, und das Beyspiel der Appenzeller nachahmen würden. Um dieses zu hindern war er einerseits auf die Seinigen sehr wachsam, und ließ nicht den mindesten Ungehorsam an ihnen unbestraft e); anderseits errichtete er im J. 1405. mit Zürich ein Bürgerrecht, dessen Hauptbedingniß nebst der gegenseitigen Hilfe dieses war, daß sie ihm seine Unterthanen im Gehorsam er-

a) Beschreibung des Appenzeller-Krieges in Reimen.

b) Urk. 1437. *Cist.* Thurthal.

c) Copiabuch der Scheniser-Urkunden.

d) Geschriebene Chronik *N.* 645. und Tschudi.

e) „Sine Lüt forchtent ihn als ein hauend Schwerd.“ bey Tschudi. „Den er was ein unfridlich Man, und sinen armen „Lüten ain herter Herr. Wann er strafft sy an Lib und an „Gut, und hat kain Erbermbd, und halff och kain Bitt. Also „tätt er den sinen grossen Trang an, und hat sy och in grosser „Maisterschafft, als sich das nach sinem Tod bewyst. Doch hat „er die sinen sunst in guten Fryd, und Schirm vor ander Lü„ten.“ Chronik *N.* 645.

halten sollten a). Ueber das gieng er im J. 1417. zu diesem Ende ein Landrecht mit Schwyz, und im J. 1419. ein drittes mit Glarus ein. Durch diese Bündnisse ward er stark, und im Stande selbst den Herzogen von Oesterreich, von denen er doch den größten Theil seiner Lande im Pfande hatte, zu trotzen b). Nun zu der Zeit, als sich das ganze Reich gegen die Hussiten waffnete, dachte auch Graf Friedrich VI. sich nicht nur bey dem Reiche, sondern bey allen Christglaubigen durch Bekriegung der Appenzeller Ruhm und Dank zu erwerben; derer Verachtung der Kirchenstrafen so viel Aehnlichkeit mit der Verwerfung der Kirchengewalt bey den Hussiten hatte. Sie gaben ihm dazu selbst den Anlaß, da sie im Rheinthal, welches Land itzt ihm gehörte, manche Inwohner zu Landleuten annahmen, ihm da die gewöhnliche Reichssteuer und Zinse nicht entrichteten, und viele Wälder, Schwendinen, und Güter, die auf Rheinegg, Marbach, und Altstädten gehörten, einzäuneten. Niemanden war es leichter, die Appenzeller mit Erfolge zu bekriegen, als ihm; denn er umfaßte mit seinen Herrschaften ihr Land fast ganz; und von den Eidgenossen, die noch wegen ihrem verworfenen Spruche auf die Appenzeller böse waren, hatte er nicht nur keinen Widerstand, von Zürich eher noch Hilfe zu erwarten. Die Schwyzer aber, von welchen allein etwas zu besorgen war, stießen die Appenzeller selbst vor den Kopf, da sie sich jetzt wei-

a) „Wär och, das dehein Stadt, Sloß, Vestinen, Täler, Lant „oder Lüt, die in diesem Burgerrecht begriffen sint, sich wider „sie setzen, abwerfen, ald in dehein Wise inen (dem Grafen, „oder seinen Erben) ungehorsam sin wollten, wider den, oder „die süllen wir die von Zürich dem von Toggenburg früntlich „und getrüwlich behülfen, und beraten sin so verr wir mögen. Bürgerrechtsbrief 1405. den 1. Brachmonat.

b) Chronik N. 645.

gerten, den im J. 1421. ergangenen Spruch anzunehmen, welche Annahme doch die von Schwyz in der im J. 1427. zu Liechtensteig gehaltenen Zusammenkunft, als ein Mittel, den bevorstehenden Bruch zu verhüten forderten a). Hingegen hatte der Graf diesen Stand durch die im J. 1428. vorgenommene Erneuerung des Landrechtes, und durch das Versprechen, ihm Tuggen und Wangen zu geben b), auf seine Seite gezogen.

Da Friedrich VI. dergestalt sicher war, daß er im Falle des Krieges nicht wie die, welche vor ihm mit den Appenzellern angebunden hatten, unter dem Namen der Appenzeller mit den Eidgenossen würde fechten müssen, sondern es bloß mit den Appenzellern allein aufzunehmen hatte, kündigte er ihnen den Krieg an, und zog mit den Truppen, die er entweder selbst aufgebothen, oder in Zürich mit Gutheißen des Rathes hatte anwerben lassen, oder die ihm der St. Jörgenbund zugesendet hatte, in das Feld. Der erste Angriff, welchen er über Altstädten an dem Stoße thun ließ, glückte ihm nicht; seine Leute wurden dort mit ziemlichem Verluste zurückgetrieben, und darum unterließ er auch den Einfall, den er vom Kloster Maggenau her mit tausend sechshundert Mann zu thun vorgehabt hatte c). Aber bald darauf, nachdem er noch mehr Volk an sich gezogen hatte, griff er sie den 2. Wintermonat des Jahres 1428. wieder an. Zwar wurden seine Leute, die über Petersszell eindringen sollten, von den Urnäschern, und Hund-

a) Stadtbuch zu Zürich. 1427.

b) Urk. 1428. 9. Hornung. — Hans Fründ Landschreiber zu Schwyz und Bürger zu Luzern in der Handschrift *N.* 644.

c) Chronik *N.* 645.

wilern im Schönengrunde wieder zurückgeworfen a), aber die Hauptmacht, welche von Maggenau nach Goßau hinüber gezogen, und nach Anzündung dieses Dorfes ihren Marsch nach Herisau genommen hatte, schlug die Appenzeller, welche von einem neben ihrer Letzi liegenden Bühel mit greulichem Geschrey auf sie anliefen, zurück, und tödtete ihnen achtzig Mann b). Eben so glücklich focht sein Volk, welches er aus dem Rheinthale theils von Bernang über Husen, theils aus Altstädten auf Hönegg drey Tage später gegen sie anrücken ließ. Es würde ihm jetzt nach dem Urtheile der Zeitgenossen ein leichtes gewesen seyn, das ganze Appenzellerland zu erobern, wenn er seinen Sieg, und den Schrecken der Appenzeller hätte benutzen wollen c). So aber stellte er wegen einem tiefgefallenen Schnee den Krieg ein d). Während diesem Stillstande brachten die Eidgenossen den Grafen, und die Appenzeller dahin, daß sie noch im nämlichen Jahre 1428. zu Feldkirch Anlaßbriefe ausstellten, die Schiedrichter wählten e), und eine Auswechselung der

a) In dem Gefechte, das im J. 1428. auf der Schafwiese vorfiel, blieben von Oberhelfenschwil Hans Ritter genannt Koser, Berthold Straßmann, Konrad Frey, Konrad und Hans Furtmann, Ulrich Eichholzer. Altes Jahrzeitenbuch von Oberhelfenschwil.

b) Die Handschrift *N.* 645. — Chronik Joachims von Watt, der die Gebliebenen mit Namen nennt. — „1428. verloren die „Appenzeller zu Gossau treffentlich.“ *Cod. Msc.* 610. *Coaevus.*

c) Chronik *N.* 645. und Joachim von Watt.

d) Tschudi Handschriften.

e) Den Felix Maneß Altburgermeister, und Hans Brunner von Zürich, Franz von Scharnthal, und Rudolf Hofmeister von Bern, Jakob Menzaler von Luzern, Hermann von Spiegelberg Schultheiß, und Heinzmann Gruber von Solothurn, Heinrich Beroldingen Ammann, und Ulrich Klufer von Uri, Itel Reding Alt-Ammann, und Werner Harlobing von Schwyz, Klaus

der Gefangenen verabredeten. Eben zu einem solchen Anlaßbriefe, der auf Zürich, Luzern, Zug, Uri, Unterwalden, Glarus, und auf die Städte am Bodensee gestellt wurde, beredten sie auch den St. Jörgenbund.

Aber uneracht dieser Anlaßbriefe legten sich den Schiedrichtern, als sie in Raperschwil am zweyten Sonntage in der Fasten zur Abfassung des Friedensschlusses schreiten wollten, mehrere Schwierigkeiten in den Weg. Der Graf von Toggenburg forderte einen rechtlichen Spruch, und wollte den Schiedrichtern nichts zur gütlichen Vermittlung überlassen: die Appenzeller aber hatten den gegebenen Anlaßbrief weder besiegelt, noch ihre Abgeordneten mit der nöthigen Vollmacht versehen. Doch hoben die Schiedrichter diese Hindernisse, da sie an die Landsgemeinde der Appenzeller ritten, und sie beydes zu thun beredten. Sie faßten darauf zu Baden von Rechtswegen dieses Urtheil ab: Da jeder Theil den andern zum Urheber des Krieges macht, soll keiner dem andern wegen Friedensbruche, verübtem Raube, Brand, und Mord eine Genugthuung leisten. Die Appenzeller sollen alle jenen Rheinthalern, die sie, während dem der Graf das Rheinthal besitzt, zu Landleuten aufgenommen haben, das Landrecht aufkünden, diese Leute mögen dem Grafen oder dessen Dienstmännern angehören; sie sollen die schuldigen Zinse abstatten, und ihre Güter gegen Rheinegg, Marbach, Altstädten nach alten Briefen, und Kundschaften durch unparteiische Männer ausmarken lassen. Die ob Thal gelegenen Höfe Brunnen, Bischofsau, Schedlershof, zur Tan-

von Ainwil von Unterwalden, Jos Spiller Ammann, und Hans Huser von Zug, Jost Tschudi Ammann, und Rudolf Landolt von Glarus. Friedensschluß 1429.

nen, zu Altenstein, Benzenrüti, Züstenhof, Niederershof sollen zu Appenzell gehören, außer der Graf beweise, daß selbe zur Feste Rheinegg gedient hätten a). Sie sollen der Kirche zu Thal, obschon dort wegen dem Banne keine Messe gehalten würde, den schuldigen Zehnten entrichten. Ulrich Keller soll dem Rudolf von Rosenberg seinen Weyer, und dieser hingegen ihm die Wiesen zu Sprachburg zurückstellen. Der Graf soll laut der im J. 1428. getroffenen Abrede alle gefangene Appenzeller, wenn sie ihr Kostgeld bezahlt haben, frey lassen. Wenn etwas in diesem Frieden vergessen worden wäre, oder den Parteien dunkel schiene, sollen sie darüber nicht wieder zu Feindseligkeiten schreiten, sondern es dem Urtheile der Schiedrichter unterwerfen b). Dieser besondere Frieden bahnte den Weg zu dem allgemeinen, welcher zwischen den Appenzellern, und dem St. Jörgenbunde zwey Monate später auf diese Bedingnisse vermittelt wurde: Die Appenzeller werden allen fremden Unterthanen, welche sie zu Landleuten angenommen haben, das Landrecht aufkünden, und keine mehr annehmen; sie werden dem Spruche, welchen die Eidgenossen im J. 1421. zwischen ihnen, und der Abtei St. Gallen gefällt haben, nachkommen, die seit diesem Jahre dem Kloster verfallenen Zinse mit dreytausend Pfund Hällern nachzahlen, und dafür auf St. Gallen zwölf Geisel geben. Hingegen soll der Abt von St. Gallen die Appenzeller aus dem Banne lassen, der Bischof ihr Land von dem Interdikt entledigen, durch seinen Weihbischof ihre Kirchen, in denen drey Jahre lang kein Gottesdienst mehr war gehalten worden, wieder einweihen lassen, und die Ritterschaft wird ihr

a) Dieses konnte der Graf nicht darthun; darum blieben diese Höfe appenzellerisch.

b) Friedensschluß zu Baden den 31. May 1429.

Vorwort bey dem Pabste um ihre Ledigsprechung einlegen, welches auch der Abt für die, welche Priester ermordet haben, thun soll. Endlich sollen die Bischöfe von Konstanz und Augsburg, und der Abt von St. Gallen ihnen auf ihre Kosten zwey oder drey Beichtväter zusenden, damit die, welche dazu die Gnade und den Willen hätten, ihre Sünden beichten und büssen könnten a).

Durch diesen Friedensschluß wurde die Unabhängigkeit der Appenzeller vom Stifte St. Gallen anerkannt, ihr Land von dem der übrigen Gotteshausleute abgesöndert, und jene Stellen zu Gränzmarken zwischen beyden angenommen, wo im Kriege Letzinen gewesen waren. Die Abtei St. Gallen verlor dadurch von seinen Gefällen im Appenzellerlande mehr als die Hälfte, und die, welche ihr blieben, verwickelten sie zweyhundert Jahre hindurch in beständige Streitigkeiten mit ihnen. Sogar waren nach diesem Frieden noch nicht fünf Jahre verflossen, da Abt Eglolf sich schon bey dem Kaiser Sigmund, als derselbe nach Konstanz kam, über sie beklagte, daß sie seinem Stifte die schuldigen Gefälle nicht entrichteten, ihre Marken zu weit ausdehnten, und des Gotteshauses Unterthanen zu Landleuten annähmen. Im nämlichen Schreiben machte der Abt auch bey dem Kaiser die Anfrage: Ob ihn die Eidgenossen hätten verbinden können, seine Klagen gegen die Appenzeller in Zukunft nur durch sie entscheiden zu lassen b)? Das Beyspiel der Appenzeller ahmten die Gotteshausleute in der Verweigerung der Steuer, und der Zinse nach, da sie

a) Friedensschluß zu Konstanz am Dienstag nach St. Jakobstag im J 1429. Noch hangen 24 Sigille daran.

b) Schreiben des Abts an den Kaiser im J. 1434. im Copiabuche N. 1383. S. 95.

hingegen dem Stifte die Zehnten, Fälle, Fastnachthennen, und Ehrschätze gaben. Eglolf wandte sich deßwegen wieder an den Kaiser, und dieser schickte von Basel, von Ulm, und von Regensburg Vorladungen an die von Goßau, Niederdorf, Niederarnang, Bernardzell, Sulzbrunnen bey Herisau, Waldkirch, Müllinen a), Güpsi b), Nengischwil c), Gomischwil d), Wittenbach, Rotmonten, Berg, Lümischwil, daß sie vor ihm auf des Abts Klage sich verantworten sollten e). Aber diese verglichen sich lieber mit dem Abte. Die Stadt St. Gallen machte dabey für die Gemeinde Bernardzell, die in ihrem Bürgerrechte war, den Vermittler f).

Viertes Hauptstück.

Bemerkungen über den vorhergegangenen Zeitraum von 1300. bis 1429.

§. 1. Zustand der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft, und das Lehenwesen waren von der Zeit an, als die Allemannen Helvetien erobert hatten, die zwey

a) So wird die Gemeinde Strubenzell genannt. Eigentlich aber bedeutet Müllinen die obere Kräzern bey der Papiermühle. Urk. 1471. im Copiabuche N. 1386. — Zinsbriefe des Frühamtes, und des St. Gallenmünsters im Stadtton.

b) Ein Hof nahe bey Müllinen.

c) Engenschwil in der Pfarrei Goßau.

d) Ein Hof in Wittenbach.

e) Vorladungen im J. 1434. im Copiabuche N. 1382. S. 257.

f) Urk. im Copiabuche N. 1386.

Pfeiler a), auf denen die Macht, Gewalt, und Einnahme der Herren beruhete. Diese hatten zwar durch den gebietherischen Zeitgeist gezwungen, vieles von der Derbheit der Leibeigenschaft nachgegeben, und keiner stellte sich noch als den General-Erb seiner Leute auf, sondern ließen die Kinder ihre Eltern, und die nächsten Blutsfreunde ihre Verwandten erben b). Doch war noch manches sehr drückendes davon übrig. Denn die Herren zogen doch noch derjenigen, welche ohne Weib, und Kinder abstarben, ganzes Vermögen an sich, und gaben dem Weibe, wenn eins übrig geblieben war, nur den dritten Theil davon c); erbten die Hagstolzen ganz d), so wohl ihr liegendes, als bewegliches Gut e), nahmen von den Gotteshausleuten, die außer Landes gestorben waren, nebst allem Fahrenden noch den dritten Theil des Liegenden f), beschränkten, um das Theilen der Kinder zu vermeiden, die Heirathlustigen in der Wahl der Braut, oder des Bräutigams bloß auf Genossene g), und bestraften je-

a) Man hieß sie damals Eigenschaft, und Lehenschaft, später nannte man sie Land, und Leute.

b) Handfeste der Stadt St. Gallen 1291. bey Tschudi.

c) Eben dort, und das Verzeichniß der Rechte des Stifts im Appenzellerlande.

d) Hagstolze bedeutet in den St. Gallischen Urkunden nicht Ledige, denn sie hatten Weiber, und Kinder, sondern „ledige Kinder," das ist Kinder der Ledigen, oder Unehliche.

e) Dieses Recht gestehen dem Stifte St. Gallen in einem zu Bernang gehaltenen Gerichte die Gotteshausleute im Rheinthale in Hinsicht ihrer Hagstolzen, und Hagstolzinnen zu. Urk. Bernang 1388.

f) Das Stift St. Gallen forderte solches von Konrad Tanner einem Bürger zu Markdorf noch im J. 1483. Urk. *cist.* Raub und Wechsel.

g) Genossene (sui Consortii) hießen jene Leibeigenen, die dem nämlichen Herrn, Ungenossene, die zerschiedenen Herren unterworfen waren.

ne, die wider das Verboth Ungenossene heiratheten a), und fortzogen, mit Beraubung ihrer Lehengüter, mit Entziehung der ihnen anfallenden Erbschaften b), und mit Leibs- und Geldstrafen c). Dieses strenge Verfahren war nicht ohne Grunde; denn durch das Heirathen mit Ungenossenen wurden die Herren leicht mit einander in Streitigkeiten verwickelt, und gezwungen, die aus solchen Ehen gebohrnen Kinder zu theilen d), welches einige nicht zugeben konnten, weil sie, wie die Abtei Pfeffers, alle in ihrem Lande e), oder von den ihrigen gebohrne Leute als ihre Angehörigen

a) „Quicunque utriusque sexus extra suum Consortium matri„monium contraxerit, vel alias a Monasterio nostro fugitivi „quovis modo erunt, ab illis omnia feoda, et bona Monasterii „ad nos immediate devolvuntur, et Abbas potest et debet ip„sos absque cujuscunque contradictione punire in corpore, „rebus, et bonis ipsorum secundum gratiam suam.“ *Lib. Aur. Fabar.* tit. *Quarun.*

b) „Jure hereditario excidunt, et Abbas eorum loco succedit.“ *Lib. Aur. Fab.* tit. *Mails.* Die Abtei St. Gallen ließ den Schuldigen von den Erbschaften noch den dritten Theil. Rechte im Appenzellerlande.

c) Hans Spengler wurde mit Thurm- und Geldstrafen belegt, weil er gegen den Willen der Aebtissinn von Magaenau geheirathet hatte. Urpfed 1416. Andere Beyspiele stehen im Lehenprotokoll *Tom. I.* 1420.

d) Solche Kindertheilungen fielen noch oft vor. Z. B. im J. 1390. theilten Graf Friedrich VI. und Egolf von Rosenberg die Kinder des Heinrichs von Wasserfluh Burgers zu Liechtenstaig. Urk. *Cist.* Raub. Im Jahre 1322. theilte Werner Elmer Landammann zu Glarus im Namen der Herrschaft Oesterreich mit dem Ritter Ulrich von Montfort zu Wallenstad, und mit Hartmann von Windegg auch solche Kinder. Urk. 1322. bey Tschudi.

e) „Quicunque nascitur super bonis Monasterii tenetur nobis „predicte Servitutis jura (Väll et Gläss) dare, et servire om„nimode sicut ceteri prefate Curie (Tuggen) pertinentes.“ *Lib. Aur. Fabar.* tit. *Tuggen.*

betrachteten a). Den Ehen zwischen Genossenen legten sie kein Hinderniß in Weg, nur mußten die Brautleute dazu um die Erlaubniß ansuchen b), und fünf Schillinge Strafe geben c), wenn sie solches unterlassen hatten d). Das Gesetz, keine anderen als Genossene oder Leibeigene seines Herrn zu heirathen, war den Angehörigen jener Herren, die wenig Unterthanen hatten, sehr lästig; aber sie milderten es dadurch, daß sie ihren Leuten leicht gestatteten, sich von ihrer Leibeigenschaft auszulösen, und in jene, darin ihr Bräutigam war, hinüber zu tretten e); und daß sie den Raub, und Wechsel errichteten, das ist, mit einander überein kamen, daß ihre Leute sich einander ungehindert heirathen dürften, und daß die Braut mit allen zu erzeugenden Kindern dem Herrn des Bräutigams angehören solle f),

a) „Sciendum est, quod si aliquis servus nostri Monasterii cum „muliere advena Walisense (Walliser) vel alias libera, aut si „aliqua serva Monasterii cum viro advena Walisense, vel „alias libero contraxerit Matrimonium, istos jure proprietatis, „et servitutis nostro pertinent Monasterio.“ *Lib. Vit. Fabar. p.* 2. „Omnes pueri ab alienigenis Walisensibus, vel aliis liberis per nostri Monasterii homines utriusque sexus procreati, „omnes quoque Pastardi ab nostri Monasterii hominibus per „quoscunque geniti jure servitutis, et proprietatis nostro pertinent Monasterio.“ *Lib. Vit. et Lib. Aur.* tit. *Mails.*

b) „Licentia Matrimoniorum.“ *Lib. Viv. p.* 115.

c) Diese hieß der Betrag de Desponsatione. *Cod. Trad.*

d) „Qui ex hominibus Monasterii in Quartun uxorem duxerit „sine licentia Villici, quamvis ea sit in Consortio, vulgo Genossame, suo debet dare villico 5 sol. qui extra consortium „uxorem duxerit, abs Abbate punitur.“ *Lib. Viv. p.* 80.

e) So gab im J. 1441. Peter Näf dem Walter von Münchwil zwey Ochsen, damit seine Braut aus dessen Leibeigenschaft in die des Klosters St. Johann übergehen könnte. Urk. St. Johann.

f) Eine solche Aenderung seines Eigenthumsherrn hieß der Wechsel.

wenn dieser vor der Einsegnung ihrem Herrn drey Schilling-Pfenninge, und ein paar Handschuhe a) für ihre Entlassung, oder Raub würde gegeben haben. Das Stift St. Gallen errichtete zum Besten seiner Leute mit allen seinen Dienstmännern b), Nachbaren, und mit vielen Klöstern c) diesen Raub- und Wechsel-Vertrag. Die Abtei Pfeffers hatte selben auch mit vielen Stiftern abgeschlossen d).

Viele Herren nahmen die Worte, eigene Leute, noch im strengsten Sinne, und mutheten ihren Unterthanen zu, als ihr eigenes Gut immer in ihrer Herrschaft, so klein sie auch seyn mochte, zu bleiben e), und nie aus derselben

a) Oder 3 Batzen, und für die Handschuhe 18 Pfenninge. Copiabuch Tom. 12. im Archiv Roschach.

b) Z. B. Mit denen von Altstädten, Ramschwag, Wartensee, Roschach, Steinach, Grimmenstein, Mamerzhofen, Hagenwil, Moos, Schenken von Landegg, Giel, Ainwil, Münchwil, Landenberg, Wiler, Sürgien, Negeli, Wermeister, Klingenberg, Schönstein, Braßberg, Laubenberg, Wengi, Hinwil, ꝛc.

c) Vorzüglich mit den 12 1/2 Gotteshäusern, nämlich: dem Bischofe zu Konstanz, Domprobste, Domdekan, Stifte St. Stephan, Kreuzlingen, Münsterlingen, Stifte Bischofzell, Ittingen, Petershausen, Fischingen, Reichenau, und dem bald Kloster Wagenhausen. Mit Einsiedeln, Pfeffers, St. Johann, Feldbach, dem Münster zu Zürich, Fahr, Seckingen hatte St. Gallen mit jedem besondere Raub- und Wechsel-Verträge. Tschudi Eidgen. Geschichte.

d) „Nota Monasteria, et Ecclesias, cum quorum hominibus no„stri Monasterii homines habent consortium in contrahendo „matrimonium. Monasterium Disertinense, Mon. Scandanense „(Schenis) Mon. S. Galli, Ecclia S. Fridolini in Glarus, „Mon. Heremitarum, Ecclia SS. Felicis, et Regulae thuri„cen. Mon. Augie Majoris, et Ecclia S. Leodegarii Lucerie. „Nota, quod predictorum Monasteriorum, et Ecclesiarum ho„mines in nostri Monasterii districtu residentes, morantes, seu „domicilium habentes, nostro jure servitutis, seu proprietatis „pertinent Monasterio, et similiter e converso.“ *Lib. Aur. Fabar. scriptura sec.* 15.

e) Servi adscripti Glebae. Solche waren die Unterthanen der Sarer Herrschaft. Urk. 1487. *N.* 2.

wegzuziehen a). Ja sie betrachteten die, welche solches thaten, als große Diebe, die sich unterstanden hätten, ihren Leib seinem Eigenthümer zu entwenden, und bestraften sie auch als solche b). Ihre Wachsamkeit, daß ihnen niemand so seinen Leib stehlen möchte, war so groß, daß sie jene ihrer Leute, von denen sie argwohneten, sie möchten solches wagen, nöthigten, einen Eid zu schwören, und Bürgen zu stellen, daß sie sich nie flüchtig machen, noch in einer Stadt das Bürgerrecht annehmen würden c). Die Leute der Abtei St. Gallen spürten diesen Druck weniger. Denn seit mehrern Jahrhunderten konnten sie sich in viele entlegene Orte begeben, ohne aus deren, und ihrer Lehenleute

a) Die Leute der Abtei Pfeffers mußten schwören „Bonam fidem „et veritatem, nunquam se a Monasterio fugituros, seu quo„vis modo alienandos.“ *Cod. Aur. Fabar.*

b) Sie hießen Flüchtlinge (Fugitivi). *Cod. Aur. Fabar.* Noch mehr als hundert Jahre später fällte der Freyherr von Sax über Brosi Weber von Forstegg dieses Urtheil: Darum daß er seinen Leib und Gut heimlich hätte wegführen wollen, habe er als ein Dieb an seinem Herrn Leib und Gut verwirkt, soll für keinen Bidermann mehr gelten, keinen Degen, sondern nur ein abgebrochenes Messer tragen, in keine Uerthe sitzen, nicht aus der Herrschaft wandeln, 200 Gulden Strafe geben, und wenn er seinem Herrn, oder dessen Kindern begegnen sollte, ab dem Wege treten, und aus den Augen gehen. **Urpfeden von Sax.**

c) Diesen Eid mußten im J. 1378. die Roschacher Geschlechter Keller, Rothfux, Stürm, Kriemler, Schmidt, Rennhas, Schöri, am Leen, Wiler, von Altenburg, zu dem Thurm ihrem Junker Eglolf von Roschach ablegen. **Urk.** 1378. *Cist.* **Raub und Wechsel.** Im J. 1370. forderte Abt Jörg von St. Gallen von Beringer von Landenberg einen Eid, und 105 Pfund Pfenninge Unterpfand, daß er weder aus dem Lande fliehen, noch in einer Stadt Bürger werden wolle. **Urpfede** 1370. Eben so mußte im J. 1372. Bürgi Tüchler dem Albert von Landenberg Schultheiße zu Wil, und Vogte zu Iberg eine Urpfed schwören, vom Kloster St. Gallen, von der Burg Iberg, und von deren Vögten nicht abtrünnig, noch in einer Stadt Bürger werden zu wollen. **Urk.** 1372. *Cist.* **Urpfeden.**

Gebiethe zu tretten. Ueber das hatten es ihnen die Aebte schon eine Zeit lang gestattet, daß sie in jede freye Stadt, oder Dorf, die keinem Herrn mit Leibeigenschaft verpflichtet wäre, mit Habe und Gut hinziehen durften a); doch so, daß sie Gotteshausleute bleiben, als solche jedem Abte huldigen, und wie vor ihrem Abzuge die Steuer, das Fastnachthuhn, den Erb- und Gewandfall, Gelös und Erbschaft b) entrichten sollten c); dafür das Stift, als ihr nachjagender Herr d), sie mochten hingezogen seyn, wohin sie wollten, sie aufzusuchen, berechtiget war e). Dieses Recht hatte jeder Herr über seine fortziehenden Leibeigenen. Welcher aber ein Jahr, und einen Tag nachzujagen verabsäumte, dem war an vielen Orten f) sein Leibeigener nichts ferner als den Fall schuldig, und auch diesen konnten in Utznach dessen Erben zurücknehmen, wenn sie das

a) Dieses hieß man den Freyen Zug, der später so ausgedruckt wurde: „Jeder mag Aubends sinen Plunder ufladen, und die „Tiechsel keren hinwerz, in welch Richsstatt oder Richshof er „denn hinziehen will, an dem Zug ungesumt.“ Freyheits„brief der Stadt St. Gallen von 1413. — Roschacher- und Goßguer-Oeffnungen

b) Es gab aber auch andere Zinse: so mußte Burkard Lou (Leu) von Zürich ein St. Gallischer Leibeigener jährlich ein Pfund Wachs, und von sich, und seinen Kindern den Fall geben. Urk. 1298. *apud Goldast. in Tom. 2. rer. Alleman.*

c) „Qui se ad Civitates, villas, seu terras quascunque transtu„lerit, seu se a Monasterio alienaverit, idem tamen debet „Monasterio, et Curti Quartun deservire sicut alii sui Con„sortii consimiles. *Lib. Aur. Fabar.* tit. *Quarten.*

d) Roschacher Oeffnung. — Spruch 1559.

e) Kaiser Karl IV. bestätigte der Abtei St. Gallen dieses Recht über ihre Leute, wo sie immer gesessen seyn möchten; „es sig „uf dem Land, oder in des Kaisers, und Richsstädten, oder „in andern Fürsten, und Herren Städten; oder in St. Gal„len, Wil, Appenzell.“ Diplom 1370. im Copiabuch N. III.

f) Z. B. in der Stadt St. Gallen, und in Utznach.

Stück Vieh drey Tage lang an die Straße zu einem Korbe Wasser, und einer Gelten Steine gestellt hatten, und niemand gekommen war, selbes als den Fall wegzunehmen a).

Da die Herren einen so vielfachen Nutzen von ihren eigenen Leuten hatten, suchte jeder ihrer so viele zu erwerben, als ihm möglich war b). Die eigenen Leute wurden daher unter ihnen der stärkste Handlungsartikel, und die Urkunden dieses vierzehnten Jahrhundertes sind voll der Verträge, dadurch ein Herr dem andern Leibeigene verkaufte c), vertauschte, und zu Lehen d), zu Pfand e), zu Leibdinge gab. Jeder reiche Mann, wenn er auch nicht von Adel war, z. B. Bürger aus den Städten, kaufte Leibeigene. Der Verkäufer bedung oft die Behandlungsweise derselben dem Käufer an f), und die Aebte von St. Gallen ließen sich dafür

a) Rodel der Utznacher Freyheiten.

b) Z. B. Heinrich Göldli von Zürich kaufte 127 Leibeigene, die Hermann von Landenberg-Werdegg von St. Gallen zu Lehen gehabt hatte. Lehenprotokoll. 1422.

c) Der Werth derselben war sehr zerschieden; das Stift St. Gallen kaufte einen um 5 Pfund Pfenninge. Im Jahre 1392. gab es um fünf Haushaltungen, die von Lüchingen nach Härdern gezogen waren, dem Edeln von Altstädten 327 Pfund Pfenninge. Urk. *Cist.* Raub und Wechsel.

d) *Cod. Trad.* — Lehenprotokoll.

e) Z. B. Abt Jörg gab im J. 1373. die Familie des Morshubers um 20 Pfund Pfenninge ins Pfand. Eglolf von Roschach aber versetzte im J. 1375. die Kriemler, Hasen, Helter, Klein, Eschler, Ander, Spät, Krezer, Rüesch, Stürm, Schmidt, Renhas, Schöri, Locher ꝛc. nur um 13 Pfund Pfenninge, und 13 Schilling-Pfenninge. Urk. *Cist.* Raub und Wechsel.

f) Z. B. Eglolf von Roschach sagt dem Pfandinnhaber seiner eben gemeldten Roschacher, daß er jährlich von jedem 1 Pfund Pfenninge zu Steuer, das Fastnachthuhn, und „bescheidenen „Dienst (Frohn), die er mit Lieb von ihnen bringen möge," fordern dürfe. Urk. 1373.

von denen, welchen sie die entfernteren Leibeigenen anvertrauten, besondere Reversbriefe geben a). Aus diesem Grunde, weil jeder eigene Mann seinem Herrn ein Zinstragendes Kapital war, mußten diejenigen, welche einen solchen erschlagen hatten, nebst anderen Strafen dem Eigenthumsherrn desselben Schadenersatz leisten b). Die Abtei St. Gallen forderte dafür fünfzig Pfund Pfenninge c), der Giel von Glattburg fünfzehn d).

Aus dem nämlichen Grunde entließ man nicht leicht jemanden der Leibeigenschaft; selbst die Geistlichen nicht e). Im Gegentheile waren diese in Hinsicht ihrer Verlassenschaft übler daran als alle andere. Denn ihre Eigenthumsherren,

a) Z. B. im J. 1377. vom Ritter von Stad'on, im J. 1402. von Hans Aster. Urk. *Cist.* Raub und Wechsel.

b) Als die Bürger von St. Gallen Bernard Wöli, und Ulrich Horkenthal wegen einem an Ulrich Wildrich verübten Morde in öffentlichem Gerichte „us dem Frid in Unfrid verkünt, und ir „Lib dem Gericht, und den Clegern erlobt, iren Fründen aber „verbotten wurde," ward zugleich von dem Gerichte auf die Anfrage des Stadtammanns Hans von Steinach erkannt, daß die Mörder dem Stifte St. Gallen den erschlagenen Mann gelten (ersetzen) sollten. Urk. um das J. 1350. im Copiabuche Abt Wilhelms. Eben so, da Kunz Sitz von Rheinegg den Ulrich Bertschi ermordet hatte, setzte ihn Eglolf von Roschach der Herr des Erschlagenen gefangen, und verwies ihn auf drey Jahre acht Meilen weit rund herum, und wenn er innert dieser Zeit „die Gnad des Junkers nicht finden könnte," auf ewig des Landes.

c) Oeffnungen. Die vom römischen Rechte angegebenen Konfiskationen sind mit diesen als Schadenersatz bestimmten Summen nicht zu vermischen.

d) Flawiler Oeffnung.

e) Johann Koch Leutpriester zu Wil kaufte sich im J. 1359. von Bernard Schenk zu Landegg, dessen Leibeigener er war, mit 18 Pfund Pfenningen unter das Stift St. Gallen zurück. Urk. *in Cod. Trad.* Durch die Manumissiones ad Ordines vergaben die Herren dieses Recht nicht.

welche sie als ledige Leute von Altem her zu erben befugt waren, fuhren noch fort, sich ihrer Verlassenschaft zu bemächtigen a), nachdem sie schon die Seitenverwandten erbfähig gemacht hatten. Doch ließen sich die Aebte von St. Gallen, und Pfeffers nachhin mit einer geringen Summe, der man den Namen Spolium gab b), befriedigen, und erlaubten den Geistlichen, über ihr Vermögen zu testamentieren c). Oft ereignete es sich, daß Leibeigene sich für Freye ausgaben, ohne es zu seyn. Diese verfolgten die Eigenthumsherren vor Gericht. Konnten es jene dort auf keine gültige Weise darthun, wie sie frey geworden seyn, so wurden sie von den Richtern in die Leibeigenschaft zurückgewiesen, und mußten nach der Uebung der Städte St. Gallen und Konstanz ihrem Herrn vor Gericht zum Bekenntnisse ihrer Leibeigenschaft ein paar Handschuhe geben d). Leute, welche die Aebte von St. Gallen mit, oder ohne liegende Güter zu Lehen gegeben,

a) Das Kloster Pfeffers that solches vermöge einer alten Gewohnheit. Kundschaften von 1459, und die oben angeführte Urkund von 1419.

b) Unter dem Worte Spolium wurde von ältern Zeiten her der Ertrag von irgend einer Sache verstanden, z. B. trado omnia cum omnibus spoliis eorum. Urk. vom J. 847. *in Cod. Trad. F.* 7.

c) Z. B. Abt Heinrich von St. Gallen erlaubte dem Wilhelm Hofacker einem Klostergeistlichen von St. Johann das bewegliche Gut seines Vaters Rudolfs Hofackers, des Leutpriesters zu Marbach zu erben. Lehenprotokoll vom J. 1420. Tom. 1. S. 245. Eben der gab im J. 1419. dem Hans von Goßau Pfrundherrn zu St. Fiden, und dem Othmar von Goßau Leutpriester zu Altstädten Erlaubniß zu testieren. Eben dort. S. 190. Abt Werner von Pfeffers erlaubte im J. 1419. dem Hans von Thurn Pfarrer zu Mels, daß er seinen Kindern sein ganzes Vermögen überlassen durfte, mit dem Vorbehalte, daß er der Abtei sein Haus in Ragaz überlassen solle, und daß diese hernach seine Kinder zur Hälfte erben könnte. Urk. Pfeffers 1419.

d) Urk. 1341. *in Cod. Trad.*

oder verpfändet hatten, waren befugt, sich vom Pfandinhaber an das Stift zurückzulösen a), und gegen allenfallige Bedrückungen bey den Aebten Klage zu führen b). Den harten Ausdruck, Leibeigene, ließen sowohl die Stifter, als der Adel in Abgang kommen; jene bedienten sich dafür des Wortes Gotteshausleute c), diese aber fiengen an, sie eigene Leute zu heißen. Bey beyden war aber die Sache die nämliche d). Allenthalben mußten diese Leute ihren Herren nebst den Zinsen, Fastnachthühnern ꝛc. noch eine jährliche Kopfsteuer entrichten e), die man aber fast aller Orten in eine gewisse Geldsumme verwandelt hatte. Diese, und die Reichssteuer waren zu jeder Zeit für rechtmäßig gehalten, nicht aber die anderen, welche von der Gewalt, und Willkühr, von der sie den Ursprung hatten, Raubsteuern genannt wurden f). Unerachtet ihrer Widerrechtlichkeit forderte man sie doch häufig. Sogar war es bey den Herren zu einem Grundsatz geworden, daß man die Bauern, um sie besser im

a) Diese Auskäufe von den Edeln an das Stift geschahen oft; die eigenen Leute gaben dafür 2 bis 6 Pfund Pfenninge, ja auch 40 Gulden. Urkk. 1352. 1357. *in Cod. Trad. etc.*

b) Wie es im J. 1431. die Stürm und Schmidt gegen die Edeln von Roschach, und im J. 1423. Peter Bossart gegen die von Landenberg thaten. Urpfeden.

c) Küchimeisters Chronik.

d) Dieses wußten aber die Leute nach 200 Jahren nicht mehr. Denn die Marbacher rühmten sich, Gotteshausleute zu seyn, und spotteten der Rebsteiner, daß sie eigene Leute wären; und die Altstädter waren wohl zufrieden, Gotteshausleute zu heißen, wollten aber durchaus nicht für Leibeigene gehalten seyn.

e) Von der St. Gallischen sagte Abt Rumo: „Salva nobis re„ceptione Stiurae, et Collectae, eisdem hominibus eo tem„pore, quando comunem receperimus collectam ab aliis Mona„sterii nostri hominibus, imponendae.“ Urk. 1282.

f) So heißen sie die Toggenburger, Rheinthaler, Ennetbüler ꝛc.

Gehorsam, und im fleißigen Anbaue des Feldes zu erhalten, bisweilen mit Auflagen drücken, übrigens aber beschützen, und gütig behandeln müsse a); und man schrieb den Ausbruch des Appenzeller-Krieges der Hintansetzung dieser Regel zu b). Die Bürger in den Städten bewiesen den Edelleuten wenig Achtung c); nichts desto weniger ward doch der Adel von ihnen eifrig gesucht. Auf dem Lande nahm die Zahl der freyen Leute von Tag zu Tag mehr ab, theils vergaßen sie ihren Stand d), theils machten sie selbst sich zu Gotteshausleuten e). Nur die, welche in die Gerichte Thurlinden, Oberuzwil, Baldenwil, Mörschwil, Untereggen gehörten, und die Walliser im Sarganserlande behaupteten sich noch einige Zeit im Gegensatze der Leibeigenen als freye Leute.

a) „Man soll ain Puren lan beliben, durch Muttwillen nit vertriben;
„Die Herren sondtz in Frid setzen, es hilfft nüt allweg schetzen.
„Doch muß mans etwen stucken, daß mans dester baß mag bucken,
„so müssentz dester füro buwen.“
Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

b) „Puren sont nit brennen; man solt sy anders wennen,
„und sollt man sy all Jahr stucken, so möcht man sy gebucken.
„Die Herren hainz also gezogen, bin ich nit betrogen.“
Eben dort.

c) „Es ritt in ain Statt ain Edelman, es gat ain Burger dort heran;
„und spricht: biß willkomen, der in söllt fromen,
„Er wand, er verlur sin Er, spräch er: Gott willkom Herr.
„Es will jederman edel sin, davon hept sich große Pin.“
Eben dort.

d) Sogar auch die, welche von diesem Stande den Geschlechtsnamen Fry, Fria (Frey) erhalten hatten.

e) Wie Uli Füger von Rorschach, der ein Fry gewesen ist. Lehenprotokoll 1430. Und Margareth Kollerin die Frigin mit Bewilligung ihres Mannes. Urk. 1432. *Cist.* Wechsel.

§. 2. Das Lehenwesen.

Von der großen Menge Höfe, welche die Abtei St. Gallen ehedem in mehreren Gauen Allemanniens besessen hatte, sind ihr bis auf diese Zeit wenige als unbestrittenes Eigenthum übrig geblieben. Fast alle waren verpfändet, zu Lehen gegeben, oder entäußert worden. Vorzüglich führte der Grundsatz, die Söhne auf die Güter, die schon ihre Väter angebauet hatten, wieder zu Pächtern zu nehmen, welcher der Landwirthschaft so gedeihlich war, allmälig zur Gewohnheit, und diese Gewohnheit zur Pflicht a); vermöge deren die Aebte die Pächter ihre Pachtgüter als Lehen besitzen lassen mußten b), und ihre Söhne davon nicht vertreiben durften. Dadurch geschah es, daß die Güter aus den Händen der Herren in die ihrer Angehörigen übergiengen, daß ganze Landstriche aus Klostereigenthume zu Erblehen gemacht wurden, und daß jener große Unterschied ganz verschwand, der vor Altem zwischen den Zinsgütern der Freyen Leute, und den eigenthümlichen Höfen der Herren, welche von den Leibeigenen angebaut wurden, statt gehabt hatte. Auf eben diese Weise verloren die Stifter St. Gallen und Pfeffers auch einen Theil ihrer Gefälle, und Gerichte.

Ihre

a) Im dreyzehnten Jahrhunderte hatte ein solches Recht noch nicht statt; denn im J. 1282. konnte der Abt in St. Gallen noch seine Leute „de possessionibus destituere et instituere.“ **Pensions-Urkund für Abt Rumo** *in Cod. Trad.* Von dem zu Pfeffers wird eben so gesagt: „Bona Monasterii ibidem (in „Quartun) sita potest Abbas pleno jure et absque cujusvis „contradictione locare cuicunque, seu quantum vult.“ *Cod. Aur. Fabar.* tit. *Quartun.*

b) Erst im Jahre 1291. ertheilte Abt Wilhelm den Bürgern von St. Gallen das Vorrecht, die Zinsgüter als Lehen besitzen zu dürfen. **Handfeste** 1291.

Ihre Mayer, welchen an vielen Orten der Einzug und die Verwaltung aufgetragen war, ermangelten nirgend, diese bey jeder Gelegenheit in ihren Familien erblich zu machen, Schlösser darauf zu bauen, und sich in den Rang der Edelleute einzudringen. Viele von solchen Vogteien, Zehnten, und Gefällen wurden dem Adel entweder für geleistete Dienste verliehen, oder für geborgtes Geld zu Pfandlehen gegeben; dadurch die Aebte von St. Gallen, freylich mit Hingebung der Liegenschaften ihres Klosters, große Lehensherren wurden. Aber viele Vasallen, besonders die mächtigeren, machten sich von den Lehenspflichten los, und fiengen während den Unfällen der Abtei ihre Lehen als Eigenthum zu besitzen an. So entzogen die Herzoge von Oesterreich alle Lehen, die sie als Grafen von Habsburg, Kiburg, und Raperschwil von St. Gallen hatten, aller Lehensverbindlichkeit. Eben so machten es die Grafen von Toggenburg mit Utznach, und ihren vielen andern Lehen; die Grafen von Hochberg mit der Stadt Oberndorf im Würtembergischen, die sie im J. 1375. von dem Herzoge Friedrich von Teck erkauft hatten a); und die Edeln von Rümlang mit dem Dorfe Weilheim im Schwarzwalde, das sie nach dem Absterben der Edeln von Weilheim im J. 1394. vom Abte Kuno noch zu Lehen empfangen hatten b). Die Edeln von Grünenberg eigneten sich ihre Lehen zu Rorbach und Erischwil c); die Grafen von Zollern

a) Lehenrevers. *Class.* 5.

b) Geographisches Lexikon von Schwaben.

c) Magdalena von Grünenberg brachte diese Dörfer ihrem Manne Hermann von Eptingen zu; von den Eptingern aber kamen sie an den Stand Bern. Fründs Beschreibung des Oesterreichisch-Züricherkrieges vom J. 1442. — Tschudi Eidgen. Geschichte. Tom. 2. S. 486.

die Güter zu Trotelfingen und Zaiselshausen; ein anderer das Schloß Wisenegg bey Zarten zu. Eben so giengen auch die Dörfer Gersunried, und Altrichsried, welche im J. 1375. durch den Hintritt Ludwigs Esel dem Stifte ledig geworden waren, verloren a) ꝛc. Doch blieben noch manche Lehen übrig, die wieder nach dem Appenzeller-Kriege vom J. 1412. bis 1423. bey den Aebten empfangen wurden b).

a) Urk. 1375. *Class.* 3. *Cist.* 1.

b) Die adelichen Lehenvasallen des Stifts St. Gallen in unserm Vaterlande sind schon im ersten Bande Seiten 282, 285 aufgezählt worden; hier folgen die adeliche und verbriefte Lehen außer dem Kanton St. Gallen.

Im K. Thurgau empfiengen zu Lehen das Schloß Mamerzhofen die Schenken von Kastell, als ein Pfand für 100 Mark im J. 1419; die Burg Hagenwil Ulrich Bayer 1412; die Hälfte der Feste Landsperg Johann Epp von Eppenstein 1413; die Feste Singenberg Konrad von Haidelberg als ein Pfandlehen für 183 Pfund Pfenninge 1420; die Burgseß Anwil Ulrich Riff genannt Welter 1419; die Feste Neuenburg mit dem Kirchensatz zu Manbüren Heinrich von Ulm 1413; den Thurm und die Gerichte zu Wengi Johann Wenginer 1413; Thurberg bey Weinfelden der von Enne; die Burg Helfenberg bey Stamheim besaßen als ein Lehen Hans von Bußnang 1413, und die von Münchwil, und von Ostra 1414; den Thurm Moos Ulrich Bayer 1412; die Vogteien, und Zehnten zu Ifwil, Krillberg, Buch, und Rindal Hans von Aster 1420; das Dorf Walenwil mit Twing und Bännen Frau Ellin Mayerinn von Tanegg, und ihr Erbe Rudolf Tobler von Winterthur 1420; die Vogtei von Rothhausen bey Weinfelden empfieng Konrad von Hof 1422; die Vogtei des Herrenhofes zu Langenrickenbach Konrad Mangold von Konstanz 1412; die Vogtei zu Utwil und Keßwil Heinrich Ehinger 1412; die Höfe Mutwil und Moos Hans Martin von Moos 1412; den Hof Steinkrunn bey Arbon Lütfrid Mundprat 1412; den Kellhof Niederbußnang der von Bußnang 1412; die Höfe Bul, Lütoltschwil, Berg unter der Burg Anwil, Amergaßwil, und die Schuppoß in Anwil Burkard von Helmsdorf 1412; die Güter zu Kalchhüsern, Kohlbrunn bey Tobel Jakob von Langenhart; die Höfe Lopach, Winklen, Heiden, Hall, Schaugenwil, Widlisperg, Fridlisperg bey Bischofzell Albert von Haidelberg 1412; den Zehnten zu Krillberg,

Vorzüglich behielt das Stift noch seine Handlehen in der Stadt St. Gallen, in der alten Landschaft, im Rheinthal, im Toggenburg, und im Thurgau. Die Gewohnheit hatte

Buch, Meisterhusen, Haiterschen der von Wittenwil 1412; den Hof Gaißberg Hermann von Adlikon von Bischofzell 1420. Lehenprotokolle.

Im K. Zürich waren der Burgstal Hohenlandenberg, die Vogtei Magwil, das Mayeramt Turbenthal, der Kirchensatz zu Goßau bey Grüningen, und viele Höfe ein Lehen des Hermanns von Breitenlandenberg im J. 1413; das Dorf Hünwil des Hermanns von Hünwil 1418; die Lehen und Mannschaft um Grüningen, Altorf, Buch, Gräflikon besaß Hans von Sal 1412; die Feste Wetzikon, die Twing und Bänne zu Medikon, Wetzikon, Wolfertshausen Hermann von Breitenlandenberg 1414; die Feste Kempten im Grüningeramte Gauden; von Hofstädten, und seine Töchter. Den Hof Oberschottikon trug Peter Brächter zu Lehen; den Hof Sulzberg im Turbenthale Heinrich Grab 1414; den Hof Siggisberg, die Vogtei zu Hürnen, die Reben zu Bünishofen, die Güter zu Oettiken Heinrich von Hettlingen im Namen seiner Frau 1412; die Vogtei zu Fegschwil, den Zehnten zu Münchaltorf, und zu Busenhausen Hans Homburger von Rayerschwil 1413. Eben dort.

Im K. Argau besaßen Hans von Falkenstein, und Walther von Hünwil als St. Gallische Lehen den Kellhof, Zehnten, Kirchensatz, das Mayeramt, die Gerichte, Twinge, und Bänne zu Kölliken im J. 1414; den Zehnten zu Leinheim unter Kaiserstul hatte Hans Wellenberg. Lehenprotokoll. *Cod. Trad. p.* 554.

Im K. Bern trug Johann von Bonnstetten den Zehnten zu Madenschwil zu Lehen. Lehenprotokoll im J. 1413.

Im K. Luzern. Zu Reiden und Langenau waren einige Zinsgüter nach St. Gallen lehig. Zins Urbar von Kölliken im Kantons-Archiv zu Arau.

In Schwaben bey der Stadt Wangen. Die Feste Haldenberg, den Burgstal und Hof Humbrechts empfieng mit vielen Gütern Andreas Wermeister Burgermeister zu Wangen im J. 1419; den Burgstal Pfaffenweiler Frik Gossolt 1414, und Anna von Waldegg Wittwe des Wilhelms von Moosheim 1419. Die Feste Braßberg empfiengen Anna von Königsegg Frau des

es zum Gesetze gemacht, daß bey den Handlehen der Zins nicht durfte gesteigert, und daß sie bey ihrer Erledigung vor allen andern den Leibserben des vorigen Besitzers muß-

Rudolfs von Landenberg-Sonnenberg 1412, der von Schellenberg 1413, und Hartmann von Braßberg 1419: die Feste Lütpolz Heinrich und Hans von Sommerau, die sich Vögte von Lütpolz schrieben, 1413; den Burgstal Burgholz Jos Huntpiß 1417. Ratzenried die Feste mit dem Schlosse Bütz und dem Dorfe Wetzelried empfiengen 1369. Hans von Molbrechtshausen, die Sürgen, Walther von Königsegg 1419, Hartmann von Braßberg, Wilhelm Stüdli 1423; Arnsberg den Burgstal mit dem Zoll über die Argen Heinrich Sürg 1413, Hans Huntpiß 1419; Blumenau und Humprechtsburg die Wermeister von Wangen 1419; Schattbuch bey Neu-Ravensburg Hans von Ebersberg 1419; Bergersdorf bey Wangen Heinrich von Laubenberg 1419; die Festen Altenburg, Schiben, und Schaitegg mit Twingen und Bännen Eberhard von Wiler 1413. und 1419; die Güter und Zehnten zu Zell (itzt Kißlegg) die Edeln von Kißlegg; die Dörfer Waltershofen und Sigratshofen die von Schellenberg; die Kastenvogtei von Sigmarszell Luz von Schönenstein 1419; den Hof Winkel im Allgau Peter von Hasenstein Burgermeister zu Ueberlingen 1412; die Feste Mollenberg die Töchter Konrads von Rosenhart mit ihren Männern Harzer, Halder, und von Mogelsberg 1413. 1419. Die Feste Schomburg nahmen nach den Grafen von Montfort die Seber von Lindau 1419. zu Lehen. Lehenprotokoll.

An der Donau hatte Heinrich von Stein den Kirchensatz und Hof zu Rütlingen unter dem Bussen als ein Lehen inne im J. 1414. Eben diese Familie empfieng auch das Dorf Dietrichshausen bey Ulm. Eben dort.

Im Hegau, Kleggau, und an dem Schwarzwalde empfiengen den Hof Büningen unter der Feste Stofflen Ruff von Rischach im J. 1418; die Feste Meckingen die von Elrbach, und von Bodman; den Thurm Gutenberg, und das Dorf Weilheim mit Twing und Bännen Eberhard im Thurm von Schafhausen 1414; die Dörfer Münchingen zwischen Bonndorf, und Egbotingen (Ewatingen) bey Stühlingen mit allen Gerichten Ulrich von Wolfurt zu Bonndorf 1419; die Mühle und Güter zu Güttingen bey Ratolfzell Hans Wolf 1413; den Kirchensatz zu Ewatingen mit Twing und Bännen Rudolf von Fridingen, welcher selben von Wolf von Wolfurt erkauft hatte, 1419, dessen Sohn Jakob von Fridingen verkaufte Ewatingen an St

ten verliehen werden. Wenn keine solche vorhanden waren, mußten sie einem Hofjünger a), wenn diese sie nicht begehrten, einem Gotteshausmanne angetragen werden b); und

Blasien, und machte dafür sein eigenes Dorf Singen zu einem St. Gallischen Lehen. Den Zehnten zu Denkingen besaß die Frühmeßpfründe zu Rothweil als ein Lehen 1419; den zu Tainingen Dietrich Mayer 1420; den zu Pforrn, Munolfingen, Löffingen, Tuttishausen, Seppenhofen, und Tainingen Wilhelm Berner 1412. 1420; den zu Aeschen, Otfridingen Konrad von Thalheim 1423; einen Theil des Zehnten zu Pforrn Hans von Bürgberg 1413; den Frohnhof zu Kilchdorf bey Villingen im Brigenthal Konrad Langenstein 1415; den Portner-Zehnten zu Emingen Konrad von Tanheim. Eben dort.

Auf dem Schwarzwalde waren das Gut Imenaich zur Brug bey St. Blasien, die Burg Offtringen bey Laufenburg, und der Kirchensatz zu Stunzingen Lehen von St. Gallen.

Im Breisgau waren Pfaffenweiler und Oelenschweiler bey Ebringen, die Feste Schneeberg und das Thal Ebringen Lehen, welche die Ursel von Hornberg im J. 1419. besaß.

In zerschiedenen Gegenden Schwabens. Die Güter zu Gaißau hatte der Spiser zu Rheinegg als St. Gallische Lehen inne im J. 1424; den Hof Riedern bey Bregenz die Grafen von Montfort 1424; den Zehnten zu Nonnenhorn, und zu Hegi bey Wasserburg ein Sürg 1414; das Schloß und den Kirchensatz Wasserburg, den Hof Hegi die Grafen von Montfort; das Gut Tegelstein neben Lindau die von Schellenberg, und nach ihnen die Motzen von Kempten. Den Zehnten zu Krägenberg, Lohern, Waltenweiler besaßen Klaus Schindelis Söhne 1419; die Feste Rosenhart Ursel von Rosenhart; den Burgstal Alt-Schönenstein Burkard Nagel, und Burkard von Haimenhofen 1418; den Hof und Weingarten unter der Feste Neu-Lochen Burkard von Lochen 1419. Auch empfieng im J. 1442. Frank von Kronenburg den Dinghof und die Gerichte zu Graßlach bey Frankfurt als ein St. Gallisches Lehen. Protokoll. *Tom.* 4. Wodurch einer Stadtporte in Frankfurt der Namen St. Gallenthor mag gekommen seyn.

a) So hießen diejenigen, welche von Altem her zu einem Mayerhofe als eigene Leute gehörten. Man hieß sie als Knechte im Gegensatze der Herren, die ehedem Senior (Alte, woher Monsieur, meus Senior) genannt wurden, Juniores oder Jünger.

b) Daher ist das Zugrecht, und im Rheinthale der Verspruch entstanden.

erſt, wenn auch von dieſen keiner das Lehen anzutretten Luſt hatte, durfte der Lehensherr das erledigte Gut einem Fremden ertheilen a).

Wie das Stift St. Gallen, ſo hatten in einer geringern Anzahl auch die Abteien Pfeffers b), St. Johann, Schenis, die Grafen von Toggenburg, von Werdenberg, und von Raperſchwil Lehenvaſallen. Die Lehen waren von zerſchiedener Ley; einige durften nur Edelleute, oder nur Mannsperſonen beſitzen c), dieſe hießen Mannlehen, Schildlehen, Rechte Lehen; andere konnte auch das adeliche Frauenzimmer erben, dieſe wurden Kunkellehen, oder Freye Lehen genannt. Bey dem Lehenempfange mußten die Lehentrager der adelichen, oder ſonſt beträchtlichen Lehen dem Lehensherrn einen Eid ſchwören, und ſich einen Brief dar-

a) Dieſe in Verleihung der Lehen hergebrachte Ordnung wurde durch Kundſchaften erhoben, welche im J. 1441. zu Jonſchwil, Lingenwil, Helfenſchwil, Amtzell, Niederglatt, auf den Bergen, und zu Niederbüren aufgenommen wurden. Urk. *Ciſt.* Niederbüren.

b) „Hec ſunt feoda Laicalia, que Abbas Mon. Fabar. pro „tempore exiſtens habet conferre: Advocatia hominum et bo„norum in Flims noſtro Mon. pertinentium... Advocatia in „Scuſsur, atque VIII Coloniarum in Rägetz, aliquorum bo„norum in Fläſch ſolvens ſex zeumas vini, Advocatia homi„um et bonorum in Mails, Quartun, Tuggen, Männdorf, He„dingen, Metmanſtetten, Berghaim. Item quoddam officium „in Rägetz dictum Furlaiti cum quibusdam agris, pratis, po„meriis, ibidem in Rägetz et in Vilters ſitis. Item vinea „plana, ſeu Vatz in Fiuri, vinca granda in yus (igis), quae„dam bona ſupra Vatz inferiori in Padual ſita, noſtris bonis „contigua; Silva dicta Bollingerwald cum aliquibus Curti„bus, et aliis attinentiis; quoddam praedium prope Rüti ſi„tum, dictum in Mos cum quadam Curia et ſuis Attinentiis.“ *Lib. Aur. Fabar. ſcriptura. ſec.* 15.

c) Sie ſchlugen nach der damaligen Redensart dem Schild und Helme nach. Lehenprotokoll. *I.* 1420.

über ausfertigen lassen, welches diesen Besitzungen den Namen verbriefter Lehen zuzog. So viele Umstände machte man aber bey den gemeinen, oder Bauern-Lehen nicht; die Aebte überließen es ihren Ammännern, selbe durch das Darreichen des Gerichtsstabes zu verleihen a). Die auf solche Weise verliehene Güter hießen Handlehen. Besitzungen, Gefälle, Befugsame, die für angeliehenes Geld waren zu Pfand gesetzt worden, nannte man, wenn sie lange, oder gar nicht ausgelöst wurden, Pfandlehen. Ein Lehen konnte nie verkauft, sondern nur in eine andere Hand geändert werden; wenn nämlich der Besitzer desselben mit einem andern wegen dem für die Abtrettung zu erlegenden Preise übereingekommen war, trat er es dem Lehensherrn ab, mit der Bitte, es jenem zu verleihen. Diese Zurückgabe des Lehens mußte bey adelichen Lehen den Aebten persönlich gemacht werden b), bey den Bauernlehen aber geschah sie vor Gericht durch den Stab, den der Ammann aus der Hand des alten Besitzers nahm, und in die Hand des neuen legte c), welches man fertigen nannte. Jede Handänderung, die ohne diese Formalitäten vorgenommen wurde, war nicht nur ungültig d), sondern die so veränderte Lie-

a) Oeffnungen. — Klagpunkten Abt Heinrichs *IV.* Der Ammann zu Roschach durfte nur jene Lehen verleihen, deren jährlicher Bestandzins zehn Pfund Pfenninge nicht überstieg. Oeffnung. Art. 64.

b) Doch wenn die Lehentrager nicht füglich selbst erscheinen konnten, durften sie die Lehen den Aebten durch Schreiben aufgeben, die Uffsendbriefe hießen. Lehen *Class.* 5. *Cist.* 38.

c) Z. B. Johann Eigelwart Ammann zu Roschach verlieh so im J. 1376. am Mayengerichte die Lehen des Klosters. Urk. der Statthalt. Roschach. *Tom.* 3.

d) „In bona neque ullus Monasterii hominum, nec aliquis alienus non hereditatis, emptionis aut alterius Occasionis titulo

genschaft fiel nach sieben Tagen als ein verwirktes Lehen dem Lehensherrn heim a). Oft wurden dem Lehentrager nebst diesem noch andere Bedingnisse gemacht, derer Hintansetzung den Verlurst des Lehens nach sich ziehen sollte b). Bey Lehenstreitigkeiten galt nicht die allgemeine Regel, daß in Streitsachen jeder vor dem Richter seines Wohnortes müßte aufgesucht werden, sondern da war der Lehensherr der Richter, die Lehen mochten liegen, wo sie wollten. Dieses aus den ältesten Zeiten herstammende Recht der Lehensherren ward noch allgemein anerkannt, und die Landgerichte und Städte wiesen selbst die Parteien an die Aebte von St. Gallen, wenn sie ihre über Lehengüter entstandene Zwiste bey ihnen anhängig machen wollten c). Oder, wenn sie es nicht thaten, riefen die Aebte die Streitsache von selben an ihr Lehengericht ab d). Als in der Familie der Herzoge von Teck über den Besitz der zu dem St. Gallischen Kammeramte gehörigen Stadt Oberndorf deßwegen ein Zwist entstanden war, weil nach dem Tode des Herzogs Hermanns dessen Sohn Friedrich von Teck dieses Lehen vom Abte, Beatrix von Urslingen aber von dem Konvente empfangen hatte, so erkannten die deßwegen erwählten Schiedrichter, daß der Abt und des Kon-

„se non intromittat, nisi cum praescitu Abbatis. Si quis au„tem hoc non faceret, et infra anni spatium admonitus non „desisteret, ejus bona sint ad Monasterium devoluta.“ *Lib. Aur. Fabar.*

a) Alte Rechte der Abtei St. Gallen im Appenzellerlande.

b) Z. B. wenn er den jährlichen Zins nicht entrichten, oder wenn er sich mit Ungenossenen verehlichen würde. Urk. Pfeffers 1209. *in Lib. Viv.*

c) So wies das Landgericht im Thurgau, und so die Stadt Zürich die Kläger an den Abt. Urk. 1325. *Class.* 5. *Cist.* 38.

d) Abt Konrad von Pegau zog im J. 1419. einen solchen Handel vom Landgerichte Kleggau an sich. Lehenprotokoll. *I.*

vent ein Gericht der Mannen halten, und durch selbes den Streit entscheiden lassen sollten a). Dieses Lehen- oder Manngericht hatte das besondere, daß dessen Beysitzer Vasallen des Abts, und von dem nämlichen edeln oder unedeln Stande seyn mußten, von welchem der Beklagte war b). Die Aebte konnten diese Manngerichte abhalten, wo es ihnen beliebte c), und darein rufen, welche sie wollten. Doch hatte man auch einige dazu bestimmte Orte, wie die Dingstädte d) zu Portenbül bey dem Breitfelde e), die zu Studa f), und die zu Slatingen g). Vorzüglich aber war es der Schopf unter der Pfalz in St. Gallen, wo später die Aebte über Lehenzwiste zu Gericht saßen h). Oft aber ließen sie die Streithändel nicht vor ihr Gericht kommen, sondern wiesen selbe an Schiedrichter i).

Da die Edelleute anfiengen, ihre Lehen nur überhaupt zu empfangen, verordneten die Aebte, daß sie selbe stückweise aufzählen sollten k). Weil bey Verleihung eines Lehens der

a) Urk. 1363. *in Gerbert. Histor. Sylv. nigr. Tom.* 3.

b) Pares Curiae. Darum durften in die Gerichte zu Mörschwil, und Untereggen keine anderen als freye Männer, in das zu Kaltbrunnen keine als Einsiedlische, in das zu Ragaz keine als Pfefferser Gotteshausleute zu Richtern ernannt werden. Käiser Sigmund bestätigte im J. 1431. dem Stifte St. Gallen diese Manngerichte auf ein neues.

c) Abt Kuno hielt eines zu Gottlieben. Urk. 1380. ein anderes zu Romishorn. Urk. 1385. Statthalt. Roschach.

d) Dingstatt hieß so von Thinc, Conventus, Versammlung. *Vocabular. Keronis.*

e) Urk. 1200. *Cist.* Wil, und Lehenprotokoll. S. 20.

f) Lehenprotokoll. S. 20.

g) Abt Eglolf lud dahin den Hans von Münchwil vor. Urk. 1430. Copiabuch.

h) Urk. 1419. *Class.* 5. *Cist.* 38.

i) Lehenprotokoll. *I.* 1420.

k) Lehenprotokoll.

Lehensherr seinem Vasallen nie mehr als die Nutznießung übergab, das Eigenthum des Lehens aber allezeit für sich behielt, durften diese es ohne derer Genehmhaltung weder vertauschen, verpfänden, verkaufen, noch vermachen; sie mußten selbe unverändert und unbeschwert ihren Söhnen hinterlassen, nach derer Aussterben die Mannslehen dem Lehensherrn heimfielen. Solche ledig gewordene Lehen konnten aber selten der Abtei wieder einverleibt werden; gewöhnlich waren die Aebte im Falle, sie wieder ins Lehen geben zu müssen. Oft hatten Edle schon eine Anwartschaft darauf, ehe sie ledig waren, und zwar so bindend, daß der Abt es selben auf eine andere Weise ersetzen mußte, wenn er ihnen das versprochene Lehen nicht gab a). Fast alle Liegenschaften, und Gefälle der Abtei St. Gallen lagen bey dem Tode des Abts Kuno entweder als Lehen, oder als Pfandschaften, oder als Leibdinge in fremden Händen. Dieses war eine nothwendige Folge eines Theils des in den Kriegen gemachten großen Geldaufwandes, andern Theils eines Kirchengebothes, das jedes für einen Zins zu machende Geldanleihen unter der Bannstrafe verboth. Denn dadurch ward der, welcher durch Borgen, oder auf eine andere Weise Schulden machen mußte, gezwungen, für die zu leistende Bezahlung dem Gläubiger entweder Bürgen (Geisel) b), oder Pfand, oder ein Leibgeding zu geben; wo dann die Bürgen sich nach verflossener Zahlungsfrist auf die Mahnung des Gläubigers in einer

a) Solches mußte Abt Heinrich II. dem Ritter Eglolf von Rosenberg versprechen. Urk. 1307. *in Cod. Trad.*

b) Abt Konrad von Kempten gab auf solche Weise die Edelleute, und Dienstmänner des Stiftes St. Gallen nicht etwan nur ihres Gleichen, sondern sogar den Wirthen, Krämern, Metzgern, Wein- und Pferdehändlern zu Geiseln. Rodel 1291. *R.* 16. *Class.* 3. *Cist.* 1. *supl.* 3.

bestimmten Stadt einfinden, dort in einem Gasthofe, bis die Zahlung geleistet war, bleiben, und auf die Kosten des Schuldners zehren mußten a), die Gläubiger aber ihre Pfänder, oder Leibgedinge, die oft zehn vom hundert betrugen b), bis zur Abzahlung behalten, beziehen, und benutzen durften. Andere verkauften, um Geld zu bekommen, ihre Häuser, und Güter, erhielten aber selbe mit dem Bedingnisse zurück, daß sie dem Gläubiger davon jährlich an Früchten, Hühnern, Eyern, und Pfenningen einen bestimmten Zins entrichten sollten. Da das Kapital manches Mal nicht zurück bezahlt werden konnte, blieben diese Zinse hernach auf den Gütern haften; und so veranlaßte das oben genannte Kirchengeboth allenthalben eine Menge unablöslicher Bodenzinse.

§. 3. Innerer Zustand der Klöster St. Gallen, und Pfeffers. Pfarrei St. Gallen.

Jetzt war die Abtei St. Gallen zum tiefsten gesunken. Alles war daran im Verfalle, klösterliche Ordnung, Wissenschaften, Seelsorge, Gottesdienst, Sittlichkeit, und Wirthschaft. Die adelichen Kapitularen brachten ihr rohes Leben nach Art des Adels in Pferdeställen, auf der Jagd, bey Gastmälern, auf Kriegszügen zu, und hatten keine Spur ihres

a) Dieses hieß man auf Leistung sitzen (in Obstagio manere). In Kraft dieses Geiselschaftrechtes entboth Graf Jörg von Werdenberg-Sargans Herr zu Ortenstein im Jahre 1468. dem Konrad Jecklin, „daß du nach Chur in eine Herberg fahrest mit din „selbs Lib, und mit einem müssigen Pferit, oder erbarn Knecht, „und müssigem Pferit, allda eine offentlich Giselschaft nach Lei„stens Recht leistest, und davon nit lassest, noch davon komest, „won mit unserm Willen, oder e uns vollangt, und gnug ge„scheche um Houptzins, und Schaden.“ Urk. 1468. in einem gleichzeitigen Copiabuch zu Pfeffers.

b) Urk. 1357. im Appenzeller-Urkunden-Tome.

Berufes mehr an sich. Anstatt des Noviziats waren sie eine Zeit lang Domizellaren, und für die Profession galt das zu Stuhl setzen (Installatio), wie man damals so wohl die Einsetzung des Abts a), als die Aufnahme eines Klostergeistlichen nannte b). Ueber diese ward, als wie über eine Liegenschaft gekrieget und unterhandelt. Als Abt Jörg säumte, die zwey Domizellaren Ulrich und Hans von Bußnang als Kapitularen anzunehmen, und nebst dem sich weigerte, ihren vier Brüdern den Wachszins, den sie als ein Burglehen von Alt-Toggenburg ansprachen, zu zahlen, überzogen sie ihn in ihrem, und in der genannten zwey Domizellaren Namen mit Kriege, und zwangen ihn mit Hilfe anderer Edelleute die Sache auf Schiedrichter kommen zu lassen. Diese sprachen im J. 1372. so: Der Abt soll den Hans von Bußnang unverzüglich zu Stuhl setzen, ihm und seinem Bruder den erlittenen Schaden mit zwanzig Pfunden ersetzen, und den Wachszins in Zukunft geben; hingegen sollen die sechs Brüder von Bußnang am nächsten thurgauischen Landgerichte sich feyerlich des Anspruches begeben, den sie an einen Zins von vierhundert Käsen, und an den dritten Theil des Nutzens von dem neben der Stadt Wil gelegenen Weyer gemacht hatten c). Eben so behauptete Walther von Ende, daß er ein Konventherr von St. Gallen sey, und daß ihn Abt Heinrich von Gundelfingen als solchen aufgenommen habe, da doch dieser nichts davon wissen wollte. Abt Heinrich IV. mußte es durch Schiedrichter bestimmen lassen, ob Walther sein Klostergeistlicher sey, oder nicht. Diese erkannten im J. 1419, daß man die Edelleute Rudolf von Rosen-

a) Urk. 1357. Appenzeller-Tom.
b) Urk. 1372. *Cist.* 2. Wil. *N.* 15. c) Eben dort.

berg, Ulrich von Landenberg, Fritz von Ainwil, Ulrich Fürer den Bürgermeister zu St. Gallen, und Heinrich Ledergerw den Schultheiß zu Wil darüber vernehmen müsse a), und daß, wenn ihnen nichts von seiner Aufnahme bekannt wäre, Walther abgewiesen seyn solle. Den Gehorsam gegen den Abt hielten sie nicht für Pflicht, sonst würde das Kapitel nicht zur Festigkeit eines Vertrages die Klausel eingerückt haben, daß es dem neuen Abte keinen Gehorsam leisten wolle b), wenn er selben nach der Wahl nicht bestätigen würde. Sogar ließen einzelne aus ihnen, wenn sie der Abt für begangene Fehler zu strafen im Begriffe war, sich in der Stadt St. Gallen als Bürger annehmen, um unter dem Schutze ihrer Freyheiten ungestraft zu bleiben. Kaiser Karl IV. untersagte zwar im J. 1337. eine solche Aufnahme c), aber der Abt mußte dessen ungeachtet im J. 1365. wieder darüber Klage führen. Oft ließen sie auch den Aebten das, was sie ihnen nicht freywillig geben wollten, durch ihre Verwandten abzwingen. So konnte Abt Jörg im J. 1370, als die Freyherren von Zollern der Abtei St. Gallen wieder die in Würtemberg bey Trutelfingen gelegene Probstei Zaiseltshausen d), und die Einkünfte von Trutolfingen und Frummern weggenommen hatten, solche anders nicht wieder erhalten, als dadurch, daß er sie dem Friedrich von Zollern seinem Klostergeistlichen lebenslänglich zu überlassen versprach e).

a) Lehenprotokoll. *I.* 1419. b) Urk. 1322. *in Cod. Trad.*

c) *Diploma Caroli IV.* 1337. *Class. 2. Cist. 7.*

d) Diese Probstei ward nach Friedrichs Tode in eine Pfarrei verwandelt, die Abt Heinrich IV. vergab. *Litt. Praesentat.* im Lehentom *I.* S. 142.

e) Urk. 1370. *Class. 3. Cist. 1. supl. 2.*

In Pfeffers standen die Sachen beyläufig auf dem nämlichen Fuße, wie in St. Gallen. Das Kapitel war auch da bloß mit Edelleuten besetzt, derer Anzahl nicht über sechs stieg a). Jeder bewohnte ein eigenes Haus b), und führte darin eine besondere Wirthschaft, zu deren Bestreitung der Abt jedem als eine Prebend jährlich sechs Saum Wein, sechs Mütt Kernen, sechs Mütt Mehl, ein Schwein, das ein Pfund Pfenninge werth war, vier Schafe, vier und vierzig Käse, zwey Mütt Bohnen, neun Schafhäute, fünfzehn Ellen Tuch, ein Pfund Häller, und dreyzehn Schillinge an Geld geben mußte c). Das Abhalten der Tagzeiten, Hochämter, und Jahrzeiten war ihre Hauptverrichtung; sie bedienten sich zwar dabey der Beyhilfe ihrer Kapläne d); dennoch machten sie ein Gesetz, daß ohne die Erlaubniß des Dekans keiner einen Tag lang, und ohne Wissen des Abts keiner über eine Nacht abwesend seyn solle. Zur Bestreitung des Aufwandes, den der Gottesdienst erforderte, waren die Einkünfte des Dekans, des Küsters, und die Verlassenschaften der Kapitularen angewiesen e).

In Schenis hatte es mit dem Klosterleben ungefähr das gleiche Bewandtniß. Auch da hatte sich die klösterliche Ordnung, und Zucht bis auf einige Ueberreste ganz verlo-

a) Um das Jahr 1430. waren es folgende: Nicolaus de Marmore decanus, Bertholdus de Werdenberg filius Comitisae de Montfort, et Heiligenberg, Andreas de Goringen historicus misnensis, Theodoricus a Raitnau custos, Marquard de Voringen, Wilhelm a Mosheim.

b) Noch tragen die Hofstätte, wo sie gestanden waren, von ihnen die Namen.

c) Kapitelsatzungen vom J. 1416.

d) Urk. Pfeffers 1391.

e) Kapitelsatzungen vom J. 1416.

ren; jede Frau hatte ihre besondere Prebend, sie nahmen keine andere als adeliche auf, und fiengen sich anstatt Klosterfrauen Chorfrauen zu nennen an. Als die Abtissinn von den Einkünften des Stifts sich selbst zu viel zuzueignen schien, setzten sich die Frauen dawider, und brachten es dahin, daß durch einen Spruch der Schiedrichter a) die Abtissinn angewiesen wurde, einer jeden jährlich zwey Eymer Wein als Pfrundwein, und einen Mütt Kernen für den Schenkwein zu geben, und die von der Kirche zu Benken fallenden Zinshühnern mit ihnen zu theilen b). Das Stift hätte unter der österreichischen Regierung, von den Räubereyen des Adels gesichert c), glücklich seyn können, wenn es nicht ein Gränzort gegen die Eidgenossen gewesen wäre, von denen es in den Kriegen mit Oesterreich übel mitgenommen wurde.

Der Platz, welchen die Aebte von St. Gallen um das Münster herum noch eigenthümlich behalten hatten, war von dem Boden, welcher von ihnen den Bürgern zu Lehen gegeben worden war, durch einen Zaun abgesöndert. Dieser zog sich von dem Spiserthore die Spisergasse herauf, neben den Fischbänken bey St. Laurenzenkirche d) vorbey in die Schmidtgasse; verließ diese bey dem Portnerhofe, und lief hinter demselben, und dem alten Brüderspitale e) zu dem Müllerthor hinauf f). Dieses Thor hieß damals Loch, weil nur Fuß-

a) Des Ritters Eglolfs von Embs Vogts zu Weesen, des Dominikaner-Priors zu Chur, und Peters Kampf.

b) Copiabuch der Scheniser-Urkunden.

c) Die Herzoginn Johanna gab ihm im J. 1347, Herzog Rudolf 1358, und Herzog Leopold 1369. Schirmbriefe. Eben dort.

d) „Ecclesia Parochialis S. Laurentii de S. Gallo sita infra sep„ta dicti Monasterii.“ *Sententia de non servando Interdicto.* 1415.

e) Dieser Spital stand am Portnerhofe. Lehenprotokoll 1420.

f) Immer dem alten Graben und Stadtbächlein nach. Spruch 1480. zwischen der Stadt, und dem Stift St. Gallen.

gänger durchgehen konnten, da die Straße durch das St. Gallen-Thor hinaus führte, welches dort stand, wo seit dem Jahre 1497. der grüne Thurm erbaut ist a). Aber in dem Appenzellerkriege baueten die Bürger über den gemeldten Zaun hinaus b), und es fieng sich in den Spiser- und Schmidtgassen der einfachen Häuser-Reihe gegen über eine zweyte Linie von Gebäuden zu bilden an. Innert dem obbenannten Klosterbezirke standen das Münster, die St. Othmarskirche, die St. Johannes- St. Peters- und St. Gallen-Kapellen, die Pfalz, oder der Hof des Abts, der Portnerhof, der Bruderspital, und die Klaus zu St. Johann. Der übrige Platz war theils ein Baumgarten, theils ein Kirchhof c), auf dem aus der Stadt St. Gallen, vom Tablat, Wittenbach, Strubenzell, Rotmonten, Tiefen, Spicher, Trogen die Leichen begraben wurden. Denn alle diese Gemeinden begriff damals die Pfarrei St. Gallen. Ehedem hatten auch Hundwil, und Gais in dieselbe gehört d). Dennoch für eine Pfarrei von solchem Umfange, die an Herisau, Urnäschen e), Krumenau f), Appenzell, Altstädten, Marbach,

a) Zerschiedene Sprüche zwischen der Stadt, und dem Stifte, besonders die von den J. 1480. und 1515.

b) Copiabuch *N.* 1386. S. 80.

c) Der neue, und der alte. Der neue lag zwischen dem Münster, der St. Laurenzenkirche, und der St. Johannskapelle; der alte zog sich ehedem von dem Münster nach Osten gegen die Steinach, und an den runden Thurm hin. Stumpf.

d) Copiabuch *H.* unter Abt Ulrich *VIII.* in Pergament gebunden.

e) Im Jahre 1417. bekennen die von Urnäschen, daß ihre Kirche eben so wie die zu Herisau an das Kloster St. Gallen gehöre. Revers. 1417.

f) Durch Hundwil.

bach, Bernang, St. Margrethen a), Roschach b), Arbon c), Berg, Bernardzell, Goßau stieß, waren bey St. Laurenz nur drey Geistliche, zwey Leutpriester, und ein Helfer angestellt, von denen einer noch den Schullehrer der Stadt-Jugend machen mußte d). Zwar hielten im Münster nach dem Appenzellerkriege einige Geistlichen aus fremden Klöstern, die Abt Heinrich IV. als Kapläne angestellt hatte e), wieder einen Gottesdienst; aber weder sie, noch die Kapläne der in, oder außer dem Klosterbezirke stehenden Kapellen gaben sich mit der Seelsorge ab f). Noch weniger war eine Hilfe von den Chorherren-Stiftern zu St. Leonard, und St. Mang zu erwarten. Beyde waren größtentheils eingegangen, und das übrig gebliebene zu anderen Zwecken bestimmt worden. Denn aus des Probsts zu St. Leonard Pfründe hatte man schon früher die Pfarrei Hundwil gestiftet, das ist, diese beyden Pfründen mit einander vereiniget g). Die Einkünften der übrigen Chorherren-Pfründen warf Abt Kuno zusammen, und machte daraus nur zwo, welche die mehrere, und mindere Pfründe zu St. Leonard genannt wurden h). Fast das nämliche ereignete sich in

a) Durch Oberegg, das zu Trogen gehörte.
b) Bey Grub.
c) Bey Mörschwil, Untereggen, und Rengersried.
d) „Hugo Plebanus S. Laurentii, Joannes Rector Scholarium ibi„dem ejus Coadjutor.“ *Sententia de non servando Interdicto.* 1415.
e) Schreiben Abt Heinrichs IV. an den Kaiser Sigmund. Im Appenzeller-Tom.
f) „Ecclesia S. Fidis sine Cura.“ Im Incorporations-Instrument. 1480.
g) Hans Koch war im J. 1388. Pfarrer zu Hundwil, und 1515. Jokab Bärz. Urk. *Class.* 1.
h) Von diesen Chorherren kömmt im J. 1419. „Joannes Schmidt „Canonicus ad S. Leonardum“ vor. Lehenprotokoll. *Tom.* I.

dem Stifte zu St. Mang; die Stelle der ehemaligen Chorherren nahmen itzt vier junge Geistlichen ein, welche aus dem Ertrage dieser Pfründen a) auf hohen Schulen studierten, und nach vollendeten Studien diese Kirche bedienen halfen; sie hießen deßwegen die Schüler von St. Mang b). Ihre Einkünften waren sehr geschmälert worden, so daß eine nicht mehr als vier Mark ertrug, und daß schon im Jahre 1379. Hans von Bütikon Probst zu Schönenwerd ihren Zinsleuten als ein vom Pabste bestellter Richter befehlen mußte, die Zehnten und Zinse besser zu entrichten c). Der Probst zu St. Mang war zugleich Pfarrer zu Bernardzell, und hieß deßwegen Leutpriester; er wohnte in St. Gallen, gieng aber jeden zweyten Sonntage nach Bernardzell, um in dieser Mutterkirche d) den Gottesdienst abzuhalten. An Festen nahm er die Schüler mit sich, und hielt Hochämter. Er war nicht nur der Pfarrer der Bernardzeller, sondern auch ihr Eigenthums- Gerichts- und Lehenherr. Ihm mußten sie huldigen, den Fall entrichten, den Ehrschatz, welcher in einem Huhn bestand, geben, und den Wisethaber abstatten. Er lieh ihnen die Lehen, hielt Lehengerichte, führte an den Jahrgerichten den Stab, den er aber, wenn schwere Verbrechen zu bestrafen vorkamen, dem Reichsvogte übergab. Er erbte die Hagstolzen e); ihm mußte auch jeder, der Vater eines unehlichen Kindes geworden war, drey Pfund Pfen-

a) Diese vier Schülerpfründen hatten ihre Einkünfte ab dem großen Zehnten zu Bernarozell. **Urk.** 1563. *Class.* 1. *Cist.* 10.

b) **Urk.** 1480. **im Copiabuch** *N.* 1385. **S.** 61.

c) **Urk.** 1379. **zu Zofingen.** *Cist.* **Bernardzell.**

d) St. Mang wurde immer für die Filial-Kirche von Bernardzell gehalten. **Bernardzeller- Oeffnung.** 1393.

e) **Oeffnung** 1393. **und Urk.** 1558.

ninge als Bannschatz (Jus Bannalium) bezahlen a), welche Buße damals für solche Vergehen allgemein üblich war, und von den alten Sendgerichten herstammte.

Die Abtei St. Gallen kam in diesem Zeitraume wider ihren Willen in eine enge und vielfache Verbindung mit dem Römischen Hofe. Dieser setzte ihr dreymal Aebte auf, führte die Abgabe der Annaten ein b), nöthigte die neuerwählten Aebte, sich von ihm bestätigen zu lassen, und machte sie bey dieser Gelegenheit einen Eid schwören, darin sie nebst anderm versprechen mußten, jedes zweyte Jahr nach Rom zu wallfahrten. Er ertheilte oft auf die Pfründen, welche das Stift zu vergeben hatte, Exspectanzen, und Pensionen, und erklärte die Aebte, welche solchen nicht Folge leisten konnten, oder wollten, für meineidige, interdicierte, und excommunizierte Leute. Dieses widerfuhr dem Abte Hermann von Bonnstetten, weil er sich geweigert hatte, dem vom Pabste empfohlenen Heinrich von Grießheim die Pfarrei Wattwil zu ertheilen c); dem Abte Jörg aber deßwegen, weil er im J. 1363. die für Annaten noch rückständige Summe von hundert achtzehn Gulden nicht bezahlt, und wieder im J. 1365, weil er die Wallfahrt nach Rom durch Johann Kalkofer zwar verrichtet, aber der päbstlichen Kammer keine Geschenke zugeschickt hatte d). Zum Rechtsgrunde für die Ernennung der Aebte gab Pabst Innozenz VI. im J. 1360. diesen an: Es erfordere seine aufhabende Pflicht, daß er über die dem Apostolischen Stuhle un-

a) *Sententia Officialis Constant.* 1493.

b) Die früheste Quittung des bezahlten „Servitii Communis, et „particularis“ sind vom Jahre 1355. vorhanden. Sie wurden aber dem Abte Heinrich IV. nachgelassen.

c) *Relaxatio Censurae.* 1355. d) *Absolutiones a Censuris.*

mittelbar unterworfenen Klöster mehr als für andere sorgen müßte. Der vom Pabste so bestellte Abt Hermann fieng sich billig nebst von Gottes Gnaden, auch „aus des Apostolischen „Stuhles Gnaden erwählten Abt“ zu nennen an a). Als solches aber die folgenden vom Kapitel gewählten Aebte fortsetzten, mögen sie es wegen der päbstlichen Bestätigung gethan haben. Ungeachtet dieser Einwirkung hielt man doch damals die Unmittelbarkeit eines Klosters für einen Vorzug, und Abt Kuno setzte selben zuerst in seinen Titel, da er sich Abt des Gotteshauses St. Gallen, „das ohne Mittel dem „Stuhle zu Rom zugehört,“ nennet.

§. 4. Die Klausnerinnen, Feldnonnen, Waldschwestern, Waldbrüder, Klosterfrauen in ihren Klausen, Wald- und Schwesterhäusern, Einsiedeleyen, Klöstern, und Sammungen.

Indessen hatte sich seit dem eilften Jahrhunderte die Lebensart der alten Klausnerinnen dahin abgeändert, daß sie sich nicht mehr einzeln in Hütten einschließen ließen, sondern drey, sechs, achte miteinander ein Haus bewohnten b), und aus demselben sich nach der Pfarrkirche, und zu anderen Geschäften den Ausgang erlaubten. Im zwölften Jahrhunderte ergriffen die Bauerntöchter, welche den Zutritt in ein Kloster nicht so leicht gefunden hätten, häufig diese Lebensweise c); und errichteten sich in Wäldern, auf Felsenspitzen, in Bergschluchten solche Häuser. Aber von selben haben sich

a) Abt Hermann hieß sich der erste so: Urk. 1348. *in Cod. Trad.*

b) Diese Häuser bekamen vom Worte Incluſorium den Namen Klaus, oder Klos.

c) *Chronicon Bertholdi preſbiteri Conſtant. ad Annum.* 1091.

nur jene länger erhalten, derer Daseyn durch irgend eine Stiftung gesichert war. Unter diesen befinden sich folgende.

In der Pfarrei St. Gallen. Die Klaus bey St. Mangen, die an des Leutpriesters Haus stieß a). Die St. Johanns Klos in der Stadt St. Gallen, so genannt von der St. Johanns Kapelle, an der sie stand b). Die Bewohnerinnen dieses Hauses verstiegen sich im Anfange des vierzehnten Jahrhundertes in ihrer Andacht bis zum Aberglauben, und waren darauf so versessen, daß sie weder das Ansehen des Abts Hiltibolds, noch der deßwegen über sie verhängte Kirchenbann zum Nachgeben bewegen konnten. Der Pabst ließ darum den Bann verschärfen, und im J. 1325. durch den Küster zu Zürich allen Glaubigen unter der Strafe des Bannes verbiethen, mit der Meisterinn Elisabeth Riserinn und ihren Mitschwestern zu reden, zu essen, trinken, zu kaufen, verkaufen, sie in Häuser einzulassen, Mühlen, Markt, viel minder mit ihnen den nämlichen Feuerheerd zu brauchen c). Dieses Haus hieß auch die untere, oder mindere Klaus, zum Unterschiede der obern, oder größern Klause zu St. Jörgen d), welche im J. 1397. von Klausnerinnen bewohnt war e), und wahrscheinlich von der Zeit an, da Hartker da starb, nie leer gestanden ist. Eben auch zwo solche Klausen, eine obere, und eine untere standen bey der St. Leonardskirche. Der Anfang der obern f) ist nicht bekannt;

a) Verzeichniß aller Häuser der Stadt St. Gallen aus dem fünfzehnten Jahrhunderte im Copiabuche *B.*

b) „Der Klosuern Hus.“ Eben dort.

c) *Sententia Excommunicationis* 1325.

d) *Codd. Mſſc. N.* 995. *N.* 997.

e) Jahrszeitstiftung des Hans Estrich vom J. 1397.

f) Der Garten der obern Klaus stieß an die untere Klaus, an die Reichsstraße, und an St. Leonardspfrundacker. Copiabuch *B.* und die Handschrift *N.* 999. S. 381.

sie kömmt im J. 1397. zum erstenmal mit anderen Klausen vor a). Die untere stiftete Margreth Ruteggerinn damit, daß sie ihr eigenes Haus und Garten als eine Klausnerinn zu bewohnen anfieng, und im J. 1425. mit Bewilligung Abt Heinrichs IV. verordnete, daß nach ihrem Hintritte der Kirchenpfleger zu St. Leonard dieses Haus so lange besorgen sollte, bis sich wieder eine Frauensperson anmelden würde, um es als eine Klausnerinn zu beziehen b). Auf der andern Seite der Stadt hatten auf dem Brül zwischen der St. Jakobskapelle c) und der Landstraße d); auch auf dem Rotmonten bey der St. Peterskapelle e) andere Klausnerinnen ihre Häuser. Auf den Nöggersegger-Bergen aber gaben die drey Männer Joseph Stäbiner, Hans, und Heinrich ab dem Kapf das Gut im Tann dazu her, damit die drey Schwestern Ursel Brunnerinn, Elisabeth Schniderinn, Anna Fryman dahin ein Schwesterhaus bauen konnten. Diese Vergabung bestätigte im J. 1381. Niklaus von Ussingen der Küster in St. Gallen, doch mit dem Bedingnisse, daß, so oft die Schwestern ausstürben, die neuankommenden allemal das Lehen wieder empfangen, und diese Vergabung nichts gelten solle, wenn die Schwestern eine

a) Nämlich in des Hans Estrichs Jahrzeitstiftung, in welcher jeder Klausnerinn zu St. Jörgen, St. Johann, St. Leonard, St. Jakob, und St. Mang ein Pfenning vermacht wird.

b) Urk. 1425. und Stumpf.

c) Diese Kapelle stand am Leimat; darum hieß die Vertiefung, durch die der Fußpfad auf das Leimat führet, das St. Jakobsthal. Lehenprotokoll. *II.* 142c.

d) Copiabuch *B.* Seite 117.

e) „Den Geistlich Lüten, die bey St. Peters Kapell wärint, „giebt der Läsſer ein Baumgärtlein.“ Lehenprotokoll *IV.* Seite 4. 1442. Später wohnten Waldbrüder da, von denen der unten im Walde fließende Bruderbrunnen den Namen erhalten hat.

schlechte Aufführung annehmen würden a). Dem Hause Wonnenstein zu Tiefen gab Abt Kuno um die nämliche Zeit den Anfang, da er einigen Schwestern dazu den Boden schenkte b).

Die erste Stiftung des Waldhauses Hundtobel c), das zwischen Mörschwil und Berg stand d), ist unbekannt; es hatte aber schon vor dem J. 1411. eine Kapelle, welcher der Bischof von Konstanz Ablässe verlieh e). Als die Elisabeth Franzinn im J. 1428. von Heinrich von Gundelfingen dem St. Gallischen Lehenprobste ihr Waldhaus Hundtobel mit den dazu gehörigen Grundstücken zu Lehen empfieng, erklärte sie dieser mit ihren Waldschwestern der Lehen eben so fähig, als wenn sie Männer wären f). Nicht weit von Hundtobel lag bey der Burg Steinach „das Nonnen- oder Waldhaus Steinertobel," dessen Stifter die Einwohner der Höfe Mörschwil und Hub waren. Diese erlauben im J. 1430. den Schwestern desselben das nöthige Brennholz aus den Waldungen dieser zwey Höfe zu nehmen; versprechen ihnen auch Bauholz; wollen, im Falle die Schwestern ausstürben, das Haus so lang bewahren, bis wieder andere „arme Menschen" es als Waldschwestern bewohnen wollen; übergeben solches den itzt darin wohnenden als ein Almosen, und entziehen sich aller Rechte darauf, doch mit dem Bedingnisse, daß die Kelche, Meßgewänder, und alles, was

a) Stiftungsbrief von Nöggersegg vom J. 1381.

b) In dem Wald auf Wonenstein „Ab religiosis Sororibus in „Tractu Tuffen in Parochia S. Laurentii ... Domicilium in„choatum est, ac illae Sorores ab Abbate Cunone fundum „areae illius..." Urk. 1466.

c) „Domus Eremitorii in Hundtobel." Urk. 1411.

d) „Im Lemamernhofe gegen die Laithub." Urk. 1428.

e) Ablaßbrief. 1411. f) Urk. 1428.

die Schwestern erhausen, oder aukaufen würden, in dem Hause bleiben solle a).

Von den Klausen zu Goßau und Waldkirch ist nichts mehr bekannt, als daß jene neben der Kirche stand, und unbeschädigt blieb, als im Appenzellerkriege der Pfarrhof abgebrannt wurde b); und daß diese im Kirchtobel gelegen, und ein Lehen des Klosters St. Gallen gewesen sey.

Als in Wattwil einige Weibspersonen die Lust anwandelte, in dem Walde Pfanneregg als Waldschwestern die Zelle zu beziehen, welche vorhin einige Waldbrüder da bewohnt hatten, erhielten sie solche im Jahre 1411. vom Abte Kuno leicht c). Diese Vergabung vergrößerten hernach die zwey Brüder Johann, und Rudolf Thurmann mit einer Hofstatt, und Hofraite, welche sie diesem Hause im J. 1431. in der anstoßenden Waldwilde Bärenfels schenkten d). Ein Zehnten, den diese Schwestern bald hernach zu Henau erwarben, verschuff ihrer Klause Dauerhaftigkeit. Ohne Zweifel waren die Klausen zu Balgach, Grimmenstein, und die zu Raiden in Appenzell schon in diesem Zeitraume vorhanden, obschon von ihnen erst später Meldung gemacht wird.

Im Oberlande wurden solche Klausen auch zu Grabs e), Ragaz, Mels, und Wallenstad angetroffen. Es ist aber von selben nichts bekannt, als daß die in Ragaz schon im J. 1056. von Immo dem Abte zu Pfeffers am rechten

a) Urk. Steinertobel 1430.

b) „Also blieb die Klos allein.“ Rythmische Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

c) Urk. 1411.

d) Urk. Pfanneregg. 1431. In diesem Jahre empfiengen diese Waldschwestern ihr Haus vom Abte Eglolf zu Lehen. Lehenprotokoll *III.*

e) Grabser Schriften.

Ufer des Taminabaches sey erbaut worden a); daß an die bey Mels, welche anderswo die Klaus von Sankgans genannt wird, die Schwestern im Jahre 1350. zu Mayenfeld einen Rebgarten in Budenzenga angekauft haben b); und daß die Klause zu Wallenstad von dem Predigerkloster zu St. Niklaus bey Chur abgehangen habe c).

Bey Raperschwil standen in dem Grünenwalde drey Schwesterhäuser, Widen oben an dem Jonenbache, Grünenwald unten an der Grünau, und Foren, oder Ferenwald auf dem Büel, die alle von Weibspersonen, welche sich zum dritten Orden des hl. Franz bekannten, bewohnt wurden d). Die Kirchweihe zu Grünwald wurde bald für das umliegende Volk ein Lustag, und es versammelte sich an selber in Menge. Da die Schwestern die Ausschweifungen, welche dabey begangen wurden, sahen, und mit Grunde befürchteten, die Leute möchten, anstatt ihre alten Sünden durch die Buße und den Ablaß abzulegen, sich eher neue zu Schulden kommen lassen, bathen sie den Bischof, ihre Kirchweihe in den Winter zu verlegen e). Manche Bürger von Raperschwil bedachten diese Klausen mit kleinen Stif-

a) Gerold Switers Pfefferser Chronik.

b) Kaufbrief vom J. 1350. im Archiv Pfeffers.

c) Urk. Wallenstad. 1451.

d) Ihr Visitator Johann Schönenberger ein Franziskaner verfertigte im J. 1406. zum Beweise ihrer Profession dieses Verzeichniß von ihnen. „In Heremitorio Capellae in silva dicta Grunnwald „Sorores Mäza Huberin, Adelheid Zesrütlin, Adelheid Wenkin, Anna Tödin, Elisabeth Münchin, Anna Knöpfin. In „Heremitorio in Widen silvae ejusdem: Nesa Munggin, Anna Gartnerin, Anna Burgerin, Enzla Müllerin, Mätza Islerin, Catharina Sizlin. In Heremitorio ufem Buel silve „ejusdem: Anna Künin, Adelheid Sumlin.“ Urk. Raperschwil 1406.

e) Urk. Raperschwil 1408.

tungen a). In dieser Stadt gab es auch geistliche Schwestern, die, wie es ehedem Sitte war, einzeln in ihren Häusern wohnten, und eigenes Vermögen hatten b).

Das Beyspiel des weiblichen Geschlechtes ahmeten an manchen Orten auch die Männer nach. Zu Jonen bey Raperschwil lebten einige als Brüder beysammen c). Zu Kaltbrunnen nahmen sich ihrer viere vor, im Asp „ein „göttlich Leben“ zu führen. Mit dem Bedingnisse, daß sie davon nicht ablassen sollten, schenkte ihnen Heinrich der Mayer von Kaltbrunnen das Mayengut Etzlin, welches er von Einsiedeln zu Lehen getragen hatte d). In die Wildniß Sedel bey Ganterschwil begaben sich Hans von Rüdberg, der Priester Heinrich von St. Gallen, Weltin, und Heinrich, und erneuerten da als Waldbrüder die Strengheiten der alten Einsiedler e). Ihr erbauliches Leben zog ihnen die Gewogenheit von Großen und Kleinen zu. Der

a) Z. B. „Henrich Ragenbuch dedit Eccleſie et Sororibus in „Grunnwald 2 Quartalia, et Sororibus in Verrenwald.“ Kleines Raperschwiler Jahrzeitenbuch. Seite 76. Der nämliche vermachte auch den Schwestern im Ferenwalde ein Mütt, und denen in Widen, und im Grünenwalde jedem 2 Viertel Kernen. Großes Jahrzeitenbuch. „Rudolf Bär dedit 5 lib. „Sororibus converſis in Grünwald.“ Kleines Jahrzeitenbuch ꝛc.

b) Z. B. Converſa Eliſabeth Fliechin schenkte dem Spital alle ihre Güter, und der Kirche einen Mantel. Schwester Gertrud Hottingerin vermachte den Schwestern im Forenwalde 3 Viertel Kernen ab ihrem Hause. Raperschw. Jahrzeitenbücher.

c) Anna Russingerinn vermachte diesem Bruderhause 2 Kopfwein. Großes Jahrzeitenbuch im März.

d) Urk. Einsiedeln 1323.

e) „Frater Johannes dictus de Rutberg in dem Sedel... „ad modum ſanctorum Patrum cum ſuis fratribus ſub ſtricta „vita heremitica deo a longis temporibus retroactis adeo va„caverit, quod etiam vita ipſius non paucos ad ſalubrem „traxerit devotionem.“ *Confirmatio Epi Conſtant.* 1375.

Graf Friedrich von Toggenburg ſchenkte ihnen, und ihren Nachfolgern, es möchten Brüder, oder Schweſtern ſeyn, im J. 1369. den Platz, auf dem ihr Haus, und Kapelle ſtand, den nahen Wald, einen Hof, und erklärte ſelbe für frey und unabhängig a). Heinrich der Biſchof von Konſtanz nahm ſie in ſeinen Schutz auf, und beſtätigte ihre Einſiedeley b); andere gaben ihnen ſo viel zu Almoſen, daß ſie von dem Kloſter Maggenau einen Bodenzins von vier Mütt Kernen ab dem Schützengute zu Ganterſchwil kaufen konnten c). Im Appenzellerlande ſchenkten Walther zum Spicher, Ulrich Kern, Hermann Müller, Hermann Gaſſer, Hermann und Gerwig Belen dem Bruder Heinz Sturmann eine Hofſtadt, die unſer Frauen B ü e l hieß, für eine Klaus. Abt Kuno beſtätigte im J. 1393. ſolches; doch ſo, daß dieſer Bruder, und ſeine Nachfolger ihm gehorſamen, und die Klauſe zu Lehen empfangen ſolle; daß, wenn keine Brüder mehr vorhanden wären, der Abt von St. Gallen ſelbe mit Schweſtern beſetzen, und im Abgange dieſer an das Münſter zu St. Gallen ziehen könnte. Ferner daß die Klauſe ſeine Bewohner erben müßte d). Auf die gleiche Weiſe legte Bruder Friedrich zu Wuppenau am N o l l e n b e r g ein Waldbruderhaus mit einer Kapelle und einem Kirchhofe an. Dieſes nahm bald dermaßen zu, daß der Pfarrer zu Bußnang darüber für ſein Einkommen beſorgt zu werden anfieng. Dieſe Furcht benahm ihm aber der Abt von Kreuzlingen, auf deſſen Grund und Boden das Haus ſtand, da er ihm alle Opfer verſicherte, die während der Meſſe von dem Zeitpunkte an, da der Prieſter den Umler (Biret) aufſetzen würde, bis zu deſſen

a) **Urkk.** Brudertöbeli 1369. 1375.
b) Heremitorium. **Urk.** 1375.
c) **Kaufbrief** 1369. d) **Lehenprotokoll. S.** 79.

Weglegung fallen würden; und ihm versprach, ohne seine Bewilligung nie einem Layen auf dem Brüder-Kirchhofe das Begräbniß zu gestatten a). Von allen Waldbrüdern war Bernard der berühmteste, der im J. 1400. zu Pfannenegg in großem Tugendrufe lebte b).

Die meisten dieser Klausnerinnen, Waldschwestern, und Waldbrüder lebten nach Art der alten Einsiedler in Thebe, und Syrien anachoretisch, ohne sich an einen gewissen Orden, Regel, oder Habit zu halten. Sie waren auch gewöhnlich mit keinen, oder nicht mit hinlänglichen Stiftungen versehen, sondern mußten sich ihren Unterhalt theils durch Handarbeiten, theils mit betteln suchen c). Sie hatten weder einen Chor, noch ewige Gelübde, und konnten ihren Stand, und die Klausen verlassen d), oder entlassen werden e). In welchem Falle aber jene, welche den Aebten von St. Gallen unterworfen waren, außer ihren Kleidern nichts mitnehmen durften, und zur Strafe ihres unbändigen Betragens dem Abte fünf Mark Silber Buße geben mußten f). Sie starben wegen ihrer geringen Anzahl oft aus, und die Neuankommenden mußten allemal um die Zulassung in die leer gewordenen Klausen bey dem Lehensherrn nachsuchen g). Wenn aber in Jahresfriste sich niemand dazu meldete, fiel die Klaus

a) Urk. 1390. Archiv Wil.

b) *Chrisostom. Stiplin de Monaster. in Doggio.*

c) Z. B. die Brüder im Brudertöbeli. Urk. 1375.

d) Stiftungsbrief von Nöggersegg vom J. 1381.

e) Vorschriften des Abts Runo für Pfannergg. 1411.

f) Eben dort.

g) „Der Abt leihet zu Appenzell den Bruderhof Ahorn, und die „Klosen.“ Rechte des Stifts St. Gallen im Appenzellerlande. — Lehenprotokolle.

dem Lehensherrn heim a). Manche Klausen hatten Haus-Kapellen, aber nie einen Geistlichen, sondern alle Klausnerinnen, und Waldbrüder besuchten ihre Pfarrkirchen, und wurden auf derselben Kirchhöfen begraben. Um in St. Gallen den Gottesdienst mit größerer Bequemlichkeit besuchen zu können, kauften sich die Waldschwestern zu Nöggersegg, und zu Tiefen in der Stadt eigene Häuser b). Die Schätzung für diesen Stand, und seine Strengheiten hörte allmälig auf, so wie sich nach und nach das Kraftvolle aus dem Charakter der Nationen verlor. So lange die Leute sich selbst noch einer inwohnenden moralischen Stärke bewußt waren, glaubten sie auch bey anderen Menschen an deren Daseyn, und schätzten die Abtödtungen theils als Beweise einer hohen Selbstbeherrschung, theils als Wirkungen einer alles besiegenden Glaubensüberzeugung. Aber nachdem sie sich zu moralischen Anstrengungen nicht mehr stark genug fühlten, konnten sie auch andere nicht mehr für fähig dazu halten, und überredten sich lieber, daß solche Strengheiten in einer Verstandesverwirrung ihren Ursprung hätten c).

Die Klausen und Waldhäuser waren meistentheils von Bauerntöchtern, die Klöster, und Sammungen aber von adelichen Fräulein, und Bürger-Jungfern bewohnt. In Maggenau hielten sich im J. 1363, ohne die Layenschwestern, und Layenbrü-

a) Graf Friedrich V. von Toggenburg machte in diesem Falle die Kirche zu Ganterschwil zum Erbe des Brudertöbelis. Urk. 1369.

b) Tiefen, eines im Loch, Nöggersegg, das neben dem Portnerhofe. Verzeichniß aller Häuser in der Stadt St. Gallen im 15. Jahrhunderte.

c) Aus dieser Quelle mag zum Theile der große Beyfall entsprungen seyn, den man dem garstigen Buche geschenkt hat, das Dr. Zimmermann von Brugg nach einzeln Thatsachen von der Einsamkeit zu schreiben sich die Mühe nahm.

der zu rechnen, fünfzig derselben auf. Die jährlichen Einkünfte dieser Abtei betrugen damals vierzig Mark. Damit kauften die Klosterfrauen von Beringer Hermann von Landenberg-Griffensee a) den Hof Kalchofen, mit dem der Kirchensatz zu Oberglatt verknüpft war, und erhielten es vom Pabste, daß sie diese Pfarrei ihrem Kloster einverleiben durften b). Neben der Stadt St. Gallen hatten die Klosterfrauen zu St. Katharina zwar unter der Priorinn Mechtild von Rowil im J. 1284. von Eberhard dem Bischofe von Konstanz die Regel des heiligen Augustins angenommen, und sich den Dominikaner-Prior zu Konstanz zum Beichtvater gewählt; aber sie wichen nach und nach von dieser Regel, und dem gemeinschaftlichen Leben nicht nur ganz ab, sondern widersetzten sich auch einer Verbesserung ihrer Lebensart aus allen Kräften, und behandelten ihre Unter-Priorinn, die selbe betrieb, so übel, daß sie nach drey Wochen an den empfangenen Wunden starb. Das Konvent bestand damals aus zehn Frauen, welche aus den angesehensten Häusern der Stadt St. Gallen herstammten c). Die Sammung (Convent) der Klosterfrauen zu Wil stand von den ältesten Zeiten her in den Pünten d), wo die Schwyzer und Appenzeller sie im J. 1403. verbrennen wollten, aber durch die Scharfschützen der Stadtbesatzung daran gehindert wurden e); sie hatten nebst dieser noch ein Haus in der

a) Kaufbrief. 1363.
b) Incorporations-Bulle von 1389.
c) Anna Kruminn Priorinn, Ursel Eberli Unter-Priorinn, Elisabeth Blarerinn, Elisabeth Ramsvergerinn, Agnes Burgauerinn, Ursel Vogelweiderinn, Ursel Werzinn, Barbara Küchimeisterinn, Ursel Farenbühlerinn, Barbara Gaißbergerinn.
d) „Decima Conversarum dictarum in der Bünde.“ *Reddinus Paroch. Wil. in Cod. Trad. p.* 570.
e) Rhytmische Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

Stadt bey der Kirche a), in welches sie während, oder nach dem Appenzeller-Kriege hinzogen, und die Pünt verließen. Ihre Vorsteherinn hieß Priorinn b). Die Samnung der Frauen zu Altstädten war auf dem Kirchhofe erbauet c), und hatte schon frühe eine Stiftung, da sie im J. 1395. mit Heinrich dem Mayer von Altstädten den Kornzehnten auf dem Altstädterberge zur Hälfte besaß d).

In Utznach hatte Graf Kraft von Toggenburg der Dommherr zu Konstanz schon im J. 1317. für sich, und seine Eltern eine Kapelle und Pfründe von hundert Gulden Einkommens gestiftet e), und die Kapelle zur Ehre des hl. Michaels, und des hl. Galls einweihen lassen f). Dieser Stiftung wollten nachher die Grafen Donat, und Wilhelm eine größere Ausdehnung geben, und sie zu einem Kloster machen. Sie räumten darum selbe den St. Antonsbrüdern ein, daß sie nach ihren Ordensgesetzen ein Haus daben errichten, und nach ihrem Institut die mit dem St. Antonisfeuer g)

a) Das Schwesterhaus, oder das Haus der Frauen in der Samnung genannt. Drey Rödel der Hofstadtpfenninge zu Wil um das Jahr 1408, und Urk. 1362. *Cist.* 1. Wil.

b) Solche waren: Adelheit Trungerinn im J. 1362, Anna Henkartinn 1392, Margreth Borhauserinn 1399, Anna von Sidwald 1412. Alle von Wil. Kaufbriefe im Archiv Wil.

c) Urk. Altstädten 1533.

d) Urk. St. Gallen-Kapell zu St Gallen 1393.

e) „In Uzna oppido nostro . . . in fundo nostro" Urk. Utznach 1317. Zur nämlichen Zeit stiftete dieses Grafen Vetter der Probst Kraft in Zürich im J. 1311. die Pfründe der heiligen Märtyrer Felix und Regula, und 1326. die des hl. Kaisers Karls des Großen.

f) „In Honorem celsissimorum Principum S. Michaelis et S. „Galli confess." *Loc. cit.*

g) Oder morbus sacer, welches eine unheilbare Entzündung der Bauchhaut ist. Gasto ein französischer Edelmann stiftete zu Wien in Dauphine diesen Orden.

behafteten Kranken aufnehmen, und besorgen sollten a). Sie gaben ihnen zu diesem Ende nebst der gemeldten Stiftung noch den Zehnten zu Rußikon, den sie eben vom Ritter Hans Schultheiß von Schafhausen erkauft hatten, mit der Obliegenheit, für ihre Eltern Friedrich, und Kunigund mit zwo Messen, und einer Brodspende einen Jahrtag zu begehen, und bey ihrem Grabe ein brennendes Licht unterhalten zu müssen b). Aber die Hofnung dieser Stifter, daß sie viele Nachahmer haben, und daß sich da die Stiftungen, und das Konvent vermehren würden, blieb unerfüllt; selbst die mit außerordentlich großen Vorzügen ausgerüstete Bruderschaft c), welche die Tönier in ihrer Kapelle errichteten, that die erwartete Wirkung nicht. Denn die Tönier kamen nie so weit, daß sie die Form eines Klosters hätten annehmen können d); ihre Zahl stieg nie über drey, von denen der erste Präceptor hieß, und nach dem im J. 1472. erkauften Collaturrechte e) zugleich Pfarrer zu Utznach war f). Die zwey anderen waren Layenbrüder, die, um

a) Stiftungsbrief vom J. 1373.

b) Stiftungsbriefe von den Jahren 1384. und 1389.

c) Die Mitglieder dieser Bruderschaft genossen laut päbstlichen Privilegien das Vorrecht, daß ihnen zur Zeit eines Interdikts die Priester Messe halten, sie in Krankheiten versehen, von den Sünden des Meineides, des Gelübdenbruches, der Glaubensverläugnung, und der Beschimpfung der Eltern, die sonst dem Pabste vorbehalten waren, lossprechen, und sie nach ihrem Tode, wenn sie keine Wucherer gewesen, und nicht in einem Turnier geblieben waren, auf dem Kirchhofe begraben durften. Privilegienrodel zu Utznach aus dem 15. Jahrhunderte.

d) Im J. 1528. bestand ihre ganze Einnahme in 443 Gulden 16 ß. Abschied zu Utznach 1528.

e) Kaufbrief 1472. Es hatte vorher den Ständen Schwyz und Glarus zugehört.

f) Urk. Utznach 1493.

um ſich, und die Kranken zu erhalten, weit herum auf den Bettel ausgiengen a). Die genannte in der Spitalkirche errichtete Bruderſchaft ſcheint Anlaß zu einer andern gegeben zu haben, welche die in einem weiten Umkreiſe wohnenden Tonkünſtler b) jener Zeit in der Pfarrkirche zum hl. Kreuz ſtifteten, da ſie ſich mit einem Eide verbanden, alle Jahre einmal, wenn nicht Gewalt, Krankheit, oder kundliche Noth ſie daran hindern würde c), in Utznach zuſammen zu kommen, dort in der Pfarrkirche für ihre verſtorbenen Mitbrüder eine Jahrzeit zu begehen, dem hl. Kreuz, damit es ſie an Leibe und Seele behüte, ein Opfer zu bringen, achtzehn Pfenninge zu einer Wachskerze, die dort während dem Gottesdienſte brennen ſolle, zu zahlen, immer ein ſilbernes ohngefähr ein Loth ſchweres Kreuzlein bey ſich zu tragen, und ſolches jeder nach ſeinem Hintritte der Bruderſchaft in jener Kirche übergeben zu laſſen. Ueber die, welche aus Muthwillen, und ohne dringende Noth ausbleiben würden, beſchloſſen ſie mit einhelligem Rathe, was recht wäre, zu richten, und verordneten, daß jeder d), der ſich in dieſe Bruderſchaft einſchreiben ließe, dieſen Geſetzen unterworfen ſeyn, und ihrer guten Werke theilhaftig werden

a) Erlaubniß dazu im A. Bern vom Rathe daſelbſt. 1526.

b) Sie nennen ſich mit vieler Beſcheidenheit ſchlecht weg nur „wir farend Lüt Giger und Pfiffer.“

c) „Unt ſoll uns all, noch unſer keinen beſunder daran nüt ſumen noch irren, es ſi den Herrennot, Siechtag, oder ander redlich Not.“

d) „Wär aber, daz deheiner unter uns diz nüt tät, und ſich befund, daz er hat von Mutwillen gelaſſen hett, zu dem ſöllint wir denn richten, als recht wär, mit unſer aller Rat nach diß Briefs Lut, und Sag.“

solle a). Nicht lange hernach stifteten andere in Zürich unter dem Schutze unser lieben Frauen eine ähnliche Brüderschaft, welche sie durch den Kirchenrath zu Basel bestätigen ließen b). Ulmann Mayer vom Bremgarten war damals ihr Pfeiferkönig c), ein anderer war ihr Marschall. Für angethane Beleidigungen durften diese Musikanten Selbstrache nehmen, aber keine stärkere, als daß sie den Schatten des Beleidigers schlagen, oder wenn er ein Kind war, es zwingen durften, einen von den Sonnenstrahlen blendenden Schild anzusehen d). In die Zahl der geistlichen Wohnungen gehören auch die Häuser, welche die Terminierer e), das ist, die Dominikaner, Franziskaner, und Augustiner in Wil f), und in St. Gallen g) hatten. Sie bewohnten selbe während ihrem Almosensammeln, und aushelfen in den Pfarrkirchen. Das Sammeln der Dominikaner muß das ergiebigste gewesen seyn; da

a) Stiftungsbrief der Geiger- und Pfeifer-Brüderschaft vom J. 1407, den Graf Friedrich VI. von Toggenburg gut hieß, und mit seinem Pettschaft besiegelte. Archiv Utznach.

b) Urk. 1502. in Johann Müllers Geschichte der Schweiz 3. Buche, 2. Kapitel.

c) Er nahm im J. 1430. sein Pfeiferkönigreich von Zürich zu Lehen. Siehe auch von diesen Leuten du Cange Lexicon bey dem Worte Rex.

d) Eben dort.

e) Chronik Joachims von Watt auf das Jahr 1424. Abt Ulrich VIII. führte darüber Klage, daß die Stadt diese Hilfspriester so wenig belohne, daß sie deßwegen auf dem Lande terminieren müßten. Im Spruche vom J. 1480.

f) Die Häuser der Barfüsser und der Prediger standen bey der Kirche; das der Augustiner in der Mittelgasse. Zinsrodel der Hofstädtpfenninge in Wil um das Jahr 1308.

g) Die Barfüsser hatten im J. 1420. ihr Haus in der Leder- oder Neuengasse. Lehenprotokoll 1420. Die Augustiner in der Schmidtgasse. Copiabuch B. S. 117. Die Dominikaner nahmen bey St. Katharina ihre Einkehr, bis sie im J. 1515. an der Freyheit ein eigenes Haus kauften. Urk. im Copiabuch N. 1381.

ihnen alle in die Rosenkranz-Brüderschaft eingeschriebene Leute einen jährlichen Zins entrichteten a).

Fünftes Hauptstück.

Oesterreich verliert das Thurgau, Rheinthal, und Raperschwil. Die Freyheiten des Rheinthales werden urkundlich ausgesprochen, und da manche Zwiste beygelegt. Bündnisse, Testamente, und Tod Friedrichs VI. des letzten Grafen von Toggenburg. Streit über dessen Erbschaft. Schwyz zieht das Toggenburg in sein Landrecht; die Erben ertheilen selbem Freyheiten. Das Stift St. Gallen fängt sich allmählig wieder aus seinem Zerfalle zu erheben an. Zürich und Schwyz gerathen sich einander wegen dem Sarganserlande in die Haare. Die Toggenburger, und Wiler halten es mit Schwyz, und erobern das Kiburgeramt.

Von 1429. bis 1441.

Wie in diesem Jahrhunderte die meisten Völker in Europa sich neue Staatsverfassungen gaben, so bekam in selbem

a) Dieses Zinsurbar ist noch im Archiv vorhanden.

jeder Theil, aus denen itzt der Kanton St. Gallen zusammengesetzt ist, eine andere Gestalt, Gränzen, und Einrichtung. Auch wurden in diesem Zeitraume die verworrenen Verhältnisse der Unterthanen gegen die Obrigkeiten entwickelt, die zweifelhaften Gebräuche und Ansprüche der Gemeinden gegen einander erläutert, die dunkeln im alten Herkommen schwankenden Gesetze bestimmt ausgesprochen, und dem Steuerfusse, und Kriegswesen eine andere Einrichtung gegeben. Eine große Veränderung hatte schon das Losreißen der Appenzeller vom Stifte St. Gallen hervorgebracht; eine nicht kleinere veranlaßten der Kirchenrath zu Konstanz, die Bündnisse, und die Testamente des Grafen Friedrichs VI. von Toggenburg.

Der Kirchenrath war zwar zwischen dem ersten und zweyten Appenzellerkriege nur darum nach Konstanz zusammen berufen, um der Kirche die Ruhe wieder zu verschaffen, welche ihr drey Kardinäle geraubt hatten, die sich zur nämlichen Zeit für Päbste gehalten wissen wollten. Aber da Herzog Friedrich von Oesterreich im J. 1415. einem derselben, der unter dem Namen Johannes XXII. noch ferner die Trennung als Pabst fortsetzen wollte, zur Flucht aus Konstanz verhalf, machte er sich dadurch den Kirchenrath, und den Kaiser Sigmund zu Feinden, die ihn in Bann und Acht erklärten, und alle seine Länder jedem, der sie einnehmen wollte, Preis gaben. Wirklich, um es nicht bloß bey Worten bewenden zu lassen, nahm ihm der Kaiser das Thurgau, Rheinthal, und die Herrschaft Feldkirch weg; beredte viele Reichsstände, unter anderen auch die Grafen Hug von Werdenberg, und Friedrichen VI. von Toggenburg, dem Herzoge abzusagen a), und ließ nicht nach durch Schreiben, und sei-

a) Chronik N. 645. S. 230.

nen Gesandten den genannten Grafen Friedrich VI. in die Eidgenossen zu dringen, bis diese ins Feld zogen, und Bern mit Solothurn das Argau, Luzern Sursee, die übrigen Orte Baden, und die freyen Aemter dem Herzoge wegnahmen a). Die von Schwyz hätten für ihren Theil gern Raperschwil besetzt; aber da die Bürger auf das Schreiben des Kaisers b) schon dem Herzoge abgesagt, und sich an das Reich ergeben hatten c), und zur tapfern Gegenwehr setzten, machten jene, nachdem sie im J. 1415. Hurden und die Brücke über den See abgebrannt hatten d), mit den Bürgern Frieden. Zum Lohne dafür, daß sie gegen ihren Herrn dem Reiche angehangen waren e), gab Kaiser Sigmund den Raperschwilern die Vorrechte, daß die in ihrer Stadt seßhaften Angehörigen der Klöster diesen nur einen geringen Fall geben, daß den Leuten, welche ab dem Lande in die Stadt gezogen wären, wegen Fällen, Erbschaft, und den vorigen Verbindlichkeiten gegen die verlassenen Höfe nicht durfte nachgejagt werden, und daß ihre Stadt weder von einem Kaiser, noch Herzoge verpfändet werden durfte f). Zwar söhnten sich der Kaiser und Herzog hernach bald wieder mit einander aus, aber dessen ungeachtet bekam dieser seine verlornen Herrschaften nicht wieder. Das Argau, und Baden

a) Eben dort.

b) Vom J. 1415. am Mittwoch nach Quasimodo, im Archiv Raperschwil.

c) Das Kloster Wurmsbach nahm im J. 1416. zu seiner Sicherheit das Bürgerrecht von Zürich an. Urk. Rap. 1416.

d) Klagpunkten der Raperschwiler im J. 1446. bey Fründ, und in Tschudis Eidgen. Geschichte.

e) Doch ließen sie dem Herzoge die Kollaturrechte, vermöge derer er im J. 1418. ihnen einen Pfarrer ernannte. Präsentationsbrief vom J. 1418.

f) Kaiserliches Diplom vom J. 1417.

behielten die Eidgenossen, das Thurgau die Stadt Konstanz, der es Kaiser Sigmund im J. 1417. um tausend sechshundert Gulden verpfändet hatte a), der Besitz des Rheinthales b), und des Bregenzerwaldes aber war von dem Kaiser dem Leonard von Jungingen, und dem Frisch Hans von Bodman so lang zugesichert, bis der Herzog von Oesterreich ihnen die achttausend siebenhundert sechs und siebenzig Gulden, die sie für ihn dem Grafen von Toggenburg auf einer Leistung hergeschossen hatten c), die tausend hundert Gulden, welche sie wegen diesem Lande den Truchsessen abgezahlt hatten, und die vierhundert Gulden, welche sie dem Kaiser als Pfandschilling gegeben hatten, würden ausgezahlt haben; und auch in diesem Falle soll das Schloß, und die Stadt Rheinegg dem Reiche nicht desto minder ein offenes Haus bleiben d). Die Herrschaft Feldkirch, welche Kaiser Sigmund auch dem Herzoge abgenommen, und dem Grafen Friedrich VI. von Toggenburg um eine Kleinigkeit zu Pfand gegeben hatte, hätte der Herzog leicht ablösen können, aber der Graf gestattete ihm solches nicht, und mit Gewalt konnte jener ihn dazu nicht zwingen, weil er sonst mit dessen Verbündeten den Eidgenossen in Krieg würde verwickelt worden seyn. Sogar hatte Graf Friedrich VI. seine Residenz in das Schloß Feldkirch nach der Eroberung desselben gelegt. Diese hatte ihm aber viel zu schaffen gemacht, und er konnte, obschon ihm auf den Befehl des Kaisers die Städte Waugen, und Lindau, und der Bischof von Chur zu Hilfe kamen, gegen die österreichi-

a) Urk. 1417. bey Tschudi.
b) Nämlich die Twinge und Bänne über Rheinegg und Thal, und die Reichsvogtei zu Altstädten, Marbach, Bernang und Höchst.
c) Urk. 1420. im Copiabuche N. 1406. S. 27.
d) Pfandbrief des Rheinthales im Copiabuche B. S. 136.

sche Besatzung so lange nichts ausrichten, bis ihm die Stadt Zürich a) ihre schwere Büchse mit einem Zentner Pulver, und zweyhundert Gesellen, die Stadt Konstanz aber ihren großen Böller zugeschickt hatten, wo er dann mit selben zehn Zentner schwere Steine in die Stadt warf, und sie dadurch im J. 1417. zur Uebergabe zwang. Nach der Eroberung verlor er aber da seiner Schwester Sohn den Grafen Walram den jüngern von Thierstein, welchen ein entzündetes Pulverfaß, das er in einer Feuersgefahr aus dem Schlosse wegschaffen wollte, zerriß b).

Die drey St. Gallischen Höfe im Rheinthale merkten bald, daß sie nur schwache und ohnmächtige Edelleute zu Vögten bekommen hätten; sie machten sich diesen Umstand zu Nutzen, und weigerten sich so lange, ihnen zu huldigen, bis den Beschwerden abgeholfen seyn würde, die sie von den vorigen Vögten erlitten hätten. Die beyden Vögte entsprachen ihnen, und stellten ein schriftliches Versprechen von sich, die Rheinthaler bey dem Bürgerrechte, das sie mit der Stadt St. Gallen errichtet hätten, und bey ihren alten Gewohnheiten zu lassen; außer der Reichssteuer, die in sechs und vierzig Pfunden bestund, und zum Nachtheile des Lehenherrn auf die Güter gelegt worden war, von ihnen keine anderen zu fordern; sie zu keinen Kriegszügen aufzubiethen, als zu solchen, bey welchen sie am nämlichen Tage wieder zu Hause anlangen könnten; entferntere Züge ihnen frey zu stellen, und den, der mit ihnen zu Feld ziehen würde, dafür zu belohnen. Sie versprachen auch den Zins, welchen die Höfe Bernang und Marbach einem jeweiligen Vogte entrichten müßten, nach

a) *Chronicon Mſc. N.* 631. *ſec.* 14.

b) Hafners Soloturner Chronik.

alter Gewohnheit auf den Höfen selbst abholen zu lassen; die Verbrechen der Nothzucht, des Nachtschachs, Heimsuches, und Friedbruches in Bernang nicht höher als mit dreyßig Pfund Pfenningen, in Marbach und Altstädten aber nur mit sechszig Schilling-Pfenningen abzustrafen; und von dieser Buße jenen den Drittheil nachzulassen, denen der Abt von St. Gallen die zwey anderen Drittheile geschenkt hätte. Auch sagten sie ihnen für die zum Hausgebrauche beladenen Fuhren Zollfreyheit zu Fußach und Rheinegg zu. Ferner gestatteten sie den zur Herrschaft Rheinegg gehörigen eigenen Leuten den freyen Zug, und die Raub- und Wechsel-Freyheit im Heirathen; erlaubten ihnen in Städten Bürger werden zu dürfen, und thaten Verzicht auf die Frohndienste für ihre Reben auf dem Schwarzenberg, und auf die Fastnachthühner, die ihnen einige Bürger von Altstädten zu geben schuldig waren. Doch soll durch alles dieses dem Stifte St. Gallen an seinen Twing und Bännen, an seinen Fällen, Geläsen, und Diensten, und dem Kaiser und dem Reiche an ihren Rechten nichts benommen seyn a). Aber mit den Appenzellern konnten die Vögte zu keinem Vergleiche kommen, weil selbe von den Gütern, die sie im Rheinthale besaßen, keine Reichssteuer entrichten, die Lehen b) nicht empfangen, und sich wegen den im Rheinthale verübten Freveln nur zu Appenzell strafen lassen wollten, da sie Rheinthaler wieder zu Landleuten aufnahmen, und den Altstädtern und Marbachern darum feindlich begegneten, weil selbe auf Befehl ihrer vori-

a) Freyheitsbrief der Rheinthaler vom J. 1417. in den Copiabüchern *N.* 1382. und *N.* 1406.

b) Die Besitzer von Rheinegg hatten bis auf die Revolutionszeit zu Rheinegg, Thal, und über dem Rheine mehrere Lehen zu vergeben. Lehenbriefe in dem Landvogtei-Archive.

gen Herrschaft fünf Appenzeller gefangen, und nach Feldkirch in das Gefängniß geliefert hatten. Nach längerm Zwiste wählten beyde Theile den Rath von Zürich zu einem Schiedrichter. Dieser, nachdem er beyde schriftlich und mündlich vorgenommen hatte, sprach zu Gunsten der zwey Vögte so: Die Appenzeller sollen von ihren im Rheinthale gelegenen Gütern die Reichssteuer bezahlen, die Lehen empfangen, und sich von der Herrschaft, in deren Gebiethe sie gefrevelt hätten, strafen lassen. Zum Vortheile der Appenzeller entschied er dieses: Sie mögen im Rheinthale noch ferner Landleute annehmen; die Altstädter und Marbacher sollen den fünf Männern, die sie nach Feldkirch geliefert haben, Schadenersatz thun, und die beyden Vögte dürfen die Appenzeller nur wegen verweigerter Reichssteuer, aber nicht wegen Geldschulden vor fremde Gerichte ziehen a). Der Besitz eines so entfernten Landes, wie das Rheinthal war, hatte für die beyden Edelleute nichts anlockendes, sie verkauften darum selbes schon nach fünf Jahren mit kaiserlicher Genehmhaltung den zwey Grafen Friedrich VI. von Toggenburg, und dessen Schwager dem Walram von Thierstein b) um sechstausend Gulden c), welche Summe die Käufer von Ulrich und Konrad Payer d) den Söhnen

a) Spruch vom J. 1419. im Copiabuch der Landvogtei Rheinegg; davon das Original die Familie von Bodmann besitzt.

b) Das Schloß Thierstein im K. Soloturn war dessen Stammhaus.

c) Kaiserliche Bestätigung des Kaufes vom J. 1424. im Copiabuche *N.* 1406. S. 27.

d) Diese besaßen seit dem Jahre 1412. Hagenwil, Lehenprotokoll 1412, und die Vogtei zu Arbon, welche Stadt aber Ulrich Paigrer im J. 1420. sich mit Gewalt unterwerfen mußte, dazu ihm der ermeldte Graf Friedrich VI. half. *Cod. Mſc. N.* 190.

Leonards Payers borgten, und ihnen für den jährlichen Zins, der auf vierhundert Pfund Pfenninge gestellt wurde, alle ihre Einkünfte im Rheinthale anwiesen, und das Schloß Rheinegg als eine Burghut zu besitzen übergaben a).

Durch die Zwiste ihrer Oberkeit aufgeweckt, untersuchten um diese Zeit die meisten Gemeinden des Rheinthales ihre Verhältnisse, und Gränzen, die sie unter sich, oder gegen ihre Oberkeiten hätten, und ließen sie da, wo sie solche unbestimmt fanden, berichtigen. Die Bürger von Rheinegg glaubten ihre Rechtsame von den Vögten gekränkt; sie erbathen darum den Stadtrath in St. Gallen, selbe auseinander zu setzen. Dieser that es mit Bewilligung der Vögte, und erklärte: daß die Bürger den Rath besetzen, und den Stadtammann aus dreyen von der Oberkeit vorgeschlagenen wählen; daß der Rath die kleinen Frevel strafen, und daß der Vogt die darüber gefällten Urtheile nicht abändern könne; und in zukünftigen Zwisten mit den Bürgern wieder den Stadtrath in St. Gallen zum Schiedrichter wählen müsse. Die Bürger von Altstädten durch Kriege und Feuersbrünste zu Grunde gerichtet b) waren nicht mehr im Stande, die Reichssteuer zu entrichten, und ihre Straßen in gutem Stande zu erhalten. Sie bathen darum den Kaiser

Es ist unbekannt, ob sie von den Payern zu St. Gallen, oder denen zu Wil, oder anderen abstammen. Obgenannter Leonard Payer führte einen Hausbahn, und Gerwig Payer einen Schwanen im Wappen. **Urkk.** *G.* 6. und *H.* 3.

a) Bestätigungsbrief des Kaisers vom J. 1425. in der Urkundensammlung der Landvogtei Rheinthal.

b) „Wann (weil) si durch Krieg und Brunst verderpt, und sehr „arm Lüt sind.“ Copiabuch *B.* S. 136. Die Zünd, Strub, Vater, Underer, Lüchinger, Kumer waren unter ihnen die ältesten Geschlechter, die schon im J. 1300. blüheten. **Urk.** *Cist.* Altstädten.

Sigmund um Erlaubniß, einen Wochenmarkt, und zwey Jahrmärkte, die drey Tage dauern ſollten, halten, die Reichsſteuer auf die Güter legen, und von den Handwerkern und Zünften eine Steuer erheben zu dürfen a). Dieſe Stadt hatte zu ſelber Zeit mit denen von Marbach einen hitzigen Markenſtreit, welcher daraus entſtanden war, daß jede Gemeinde den Hof Lüchingen in ihre Steuer zu ziehen trachtete. Da die Marbacher den Entſcheid des Streites den Vögten des Rheinthales nicht überlaſſen wollten, und gegen die Lüchinger mit Schatzung, und Verſteigern vorfuhren, der Abt aber, die Stadt St. Gallen, und die Höfe im Rheinthale, welche nach einander von den Parteien zu Schiedrichtern waren erbethen worden, dieſes Amt von ſich ablehnten, würde es zwiſchen beyden Gemeinden zu Thätlichkeiten gekommen ſeyn, wenn ſich nicht endlich der Abt Heinrich IV. von St. Gallen der Sache beladen, nach angehörten Kundſchaften die Gränzen beyder Gemeinden beſtimmt, und ſelbe von Riedern über das Schloß Hochaltſtädten in den Tſchandbach gezogen hätte b). Da in Rebſtein zweyerley Unterthanen wohnten, davon ein Theil St. Galliſche Gotteshausleute, der andere eigene Leute der Edeln von Embs waren, und jene in das Gericht zu Marbach, dieſe aber in den Rebſteiner Twing gehörten c), fürchteten die Gerichtsherren zu Rebſtein, Michael und Marx von Embs, mit den Marbachern in ähnliche Zwiſte wie die Altſtädter verwickelt zu werden; ſie befragten darum im J-

a) Eben dort.

b) Gränzberichtigung vom J. 1421. im Copiabuche N. 1382. S. 29.

c) Spruch vom J. 1474, daß Rebſtein in das Gericht Marbach gehöre.

1431. das Gericht zu Rebstein, welches die Marken, und Rechtsame ihrer Twinge und Bänne wären. Solche machten ihnen dieses, nachdem es darüber die Gemeinde vernommen hatte, namhaft a).

Eben so wollte auch Junker Rudolf von Grünenstein der Twingherr zu Balgach bestimmt wissen, welche Pflichten seine Unterthanen gegen ihn hätten; dieses konnte er aber von ihnen nicht erfahren. Die Stadt Feldkirch mußte beyden durch einen schiedrichterlichen Spruch solches sagen. Nämlich: daß die Balgacher ihm als ihrem Vogte huldigen, ihm jährlich zwölf Pfund Pfenninge als Vogtsteuer, fünf Lämmer, und von jeder Haushaltung ein Augsten- und ein Fastnachthuhn geben, und in der Fasten einen Frohntag verrichten, er aber sie beschirmen müßte b). Balgach war damals, wie Grießern, eine besondere Herrschaft, und hatte mit den St. Gallischen Höfen Altstädten, Marbach, Bernang nichts gemein. Sie hatte ehedem den Edeln von Sax gehört, die aber selbe mit der Vogtei, Eigenschaft, und Lehenschaft dem Frauenstifte zu Lindau verkauft hatten c). Dieses gab die Vogtei dem Edeln von Grüningen, die Balgacher waren, zu Lehen. Es behielt aber dort einen Keller, der den Kellhof verwalten, die Fälle und Geläse einziehen d), und alle Leichname zu Grabe führen lassen mußte e). Das Stift verabredete zum Besten der Balgacher mit den Edeln von Ramschwag nach Grießern f), und mit

a) Urk. Rebstein 1431. b) Urk. Balgach 1411.

c) Kaufbrief vom J. 1347. *Cist.* Balgach.

d) Unter dieser Rubrik durfte er die schönsten Kleider, aber nicht den Harnisch, oder die Waffen wegnehmen.

e) Copiabuch *N.* 1406. S. 10. unter Abt Ulrich *VIII.*

f) Urk. 1393.

dem Abte von St. Gallen in die Höfe Altstädten, Bernang, Höchst a) den gegenseitigen freyen Einzug; erlaubte während den Appenzeller-Unruhen den Balgachern im J. 1395. ein Bürgerrecht mit den Feldkirchern auf zehn Jahre b), 1410. ein anderes mit der Stadt St. Gallen auf fünfzehn Jahre c), und 1469. ein drittes mit den Appenzellern auf zehn Jahre einzugehen d). Die Balgacher hatten von je her in dem nach Grießern gehörigen Walde Achholz (Eichholz) das Beholzungsrecht, das sie aber unter der Aufsicht eines unter dem Keller von Grießern stehenden Försters ausüben mußten. Als sie in dieser Beschränktheit nicht mehr stehen wollten, und den Wald selbst ansprachen, bekamen sie mit den Edeln von Ramschwag, den Herren von Grießern und Blatten Händel, welche aber im J. 1413. erwählte Schiedrichter beylegten. Durch sie wurde das Eigenthum des Waldes ganz denen von Ramschwag zugesprochen, und den Balgachern bloß erlaubt, das nöthige Bau- und Brennholz daraus zu nehmen, und ihre Schweine in den Wald zu treiben, nicht aber Eichen oder bärende (fruchttragende) Bäume zu fällen, Eicheln herabzuschütteln, oder aufzulesen, oder das Abholz wegzuführen, welches dem Keller von Grießern, zu dessen Gehalt es gehörte, müßte überlassen werden. An diesem Beholzungsrechte hatten in dem Hofe Grießern nur jene Balgacher, die St. Gallische Gotteshausleute waren, einen Antheil, nicht aber die, welche anderen Herren zugehörten e). Damals waren in Bernang drey große Höfe, ehedem Be-

a) Urk. 1424.

b) Revers der Balgacher gegen die Abtissinn 1395.

c) Der Vogt Konrad von Grünenstein, und der Keller Hans Oeler stimmten mit der Gemeinde diesem Bürgerrechte bey.

d) Urk. 1469. Cist. Balgach. e) Urkund 1413.

sitzungen der Abtei St. Gallen; der Tegen- (Dekan), der Widen- (Widum), und der Kellhof. Ein altes Herkommen hatte es den Inhabern der beyden letzteren Höfe zur Pflicht gemacht, an den Jahrgerichten dem Abte, oder dessen Amtmanne den Unterhalt zu geben; der Kellhof mußte ihre Falken und Hunde füttern; der Widenhof aber bey Kreuzfahrten das Kreuz tragen, die große Glocke läuten, und die Wucherthiere unterhalten a).

Graf Friedrich VI. bewies sich, so lang er lebte, als einen ausgemachten Staatsmann b). Er benützte jede Verlegenheit seiner Nachbarn, und erwarb dadurch ohne Kriege ein großes Land c). Mit den Eidgenossen unterhielt er immer ein gutes Einverständniß, und sie ließen im Gegentheile ihn, und seine Besitzungen ungestört. Nur schlugen die Glarner einmal in dem falschen Wahne, ihr Landmann Peter Huphan wäre von den Wallenstadern ermordet worden, gegen ihn Sturm, und zogen mit dem Landspanner nach Näfels herab; der Graf rückte ihnen entgegen auf Windegg hinauf. Aber als Ammann Hegner aus der March in die Mitte trat, und bald darauf der todt geglaubte Huphan wohlbehalten

a) Bernanger Oeffnung 1459.

b) „Er ist der mechtigost, Türost, und namhaftigest Herr gewe„sen in tütschen und welschen Landen, und sunder in Churwal„chen; von dem man me Eren, und redlicher Tatten geseit hat, „won von kaim Herrn, der in Churwalchen gelebt hat. Von „dem wüst zu sagen von vil Wyshait, und Fromkait.“ *Necrologium Fabariense Coaevum.*

c) Er besaß alle Bezirke des jetzigen Kantons St. Gallen, nur die alte St. Gallische Landschaft, Raperschwil, Werdenberg, Sax, und einige andere kleine Orte ausgenommen; und nebst dem noch einen Theil des Kantons Bündten, vom Kanton Schwyz die obere March, über dem Rheine das Wallgau, den Bregenzerwald, und die Herrschaft Feldkirch bis an den Bodensee hinab. Chronik N. 645, und Konrad Haller.

mit seiner Viehheerde zum Vorscheine kam, hatte die Sache keine weitere Folgen. Er kannte die Vortheile, welche ihm Bündnisse mit den Eidgenossen verschaffen könnten, und suchte selbe auch auf harte Bedingnisse zu erhalten. Denn gegen Zürich, und Schwyz verband er sich: in Kriegszeiten ihnen, wenn sie es nöthig erachteten, alle seine Städte und Schlösser zu öffnen, ihnen mit Land und Leuten gewärtig zu seyn, die Eroberungen, welche in Gegenwart ihres Panners gemacht würden, ihnen allein zu überlassen, die von ihm gemachten Gefangenen nach ihrer Weisung auf Urpfed loszugeben, ihnen, wenn er aufgemahnt würde, vor allen anderen, und wenn er auch einem Freunde zu Liebe schon ausgezogen wäre, mit seinem Volke zuzuziehen, und die Friedensartikel, welche sie mit Oesterreich errichtet hätten, als ihr Bürger und Landmann zu beobachten a). Gegen die von Schwyz machte er sich über alles das noch verbindlich, im Falle ihm jemand vor sie das Recht böthe, vor ihrem Rathe Antwort zu geben. In dem Landrechte mit Glarus versprach er ihre Hilfstruppen zu besolden, nämlich jeden Mann täglich mit drey Plaparten, ihnen hingegen auf eigene Kosten zuzuziehen. Die übrigen Artikel verbanden gegenseitig; nämlich: Man soll die Beute, welche im Kriege gemacht würde, nach den Köpfen theilen, nicht des andern Unterthanen zu Landleuten annehmen, niemanden an seinem Gute pfänden, sondern jeden da, wo er seßhaft ist, rechtlich belangen, und die Uebelthäter sich einander ausliefern. Die Glarner sollen über die Langwat b) hinauf dem Grafen zu helfen, oder mitzuziehen nicht verbunden seyn, sie werden

a) Bürgerrecht mit Zürich im J. 1405. — Landrecht mit Schwyz im J. 1417. in Tschudi Eigen. Geschichte.

b) Ein Fluß im Kanton Bündten.

ihm aber für seine Kriege mit Chur, oder anderen Herren freye Werbung gestatten, so lange solche Kriege währen, die Feinde des Grafen nicht zu Landleuten annehmen, und neutral bleiben, wenn er mit Jemanden, der auch in ihrem Landrechte stünde, Krieg führen müßte. Sie versprechen ihm Hilfe gegen seine Unterthanen, wenn selbe sich weigern sollten, ihm das zu leisten, was zu thun bis anhin ihre Pflicht gewesen wäre. Wegen fremden Kriegen, an denen ein Theil von ihnen nur als Helfer, oder um den Sold Antheil nehmen würde, sollen sie einander nicht aufmahnen können. Die Zwiste, welche über dieses Landrecht entstehen möchten, sollen einige von den Eidgenossen ernannte Schiedrichter, die aber, welche zwischen beyderseitigen Gemeinden sich erheben würden, der Rath zu Zürich beylegen. Vorbehalten werden nach gewohnter Sitte der Kaiser, und die frühern Bundsgenossen beyder Theile a).

Friedrich VI. errichtete diese drey Bündnisse, theils wegen der von einer Zeit zur andern sich verändernden Lage der öffentlichen Angelegenheiten; theils um den Einfluß zu schwächen, den sonst ein Bündniß mit einem Kanton allein demselben auf sein Land würde verschafft haben. Den Vortheil dieser Politik spürte er am meisten in seinen letzten Lebensjahren. Denn als der Kanton Zürich von ihm durchaus wissen wollte, wen er, da er keine Kinder hätte, zu seinem Erben verordnet hätte, und um dieses zu erfahren, im J. 1432. mit Ungestümme durch Gesandten in ihn drang, thaten die von Schwyz dieser Zudringlichkeit Inhalt, und antworteten auf den zu Raperschwil gehaltenen Tagsatzungen

den

a) Landrecht mit Glarus im J. 1419. am Montage vor St. Johann Baptist.

den Zürichern, daß der Graf dieses als ein Geheimniß für sich bewahre, welches zu eröffnen ihn nichts als ein richterlicher Spruch bewegen würde. Sollte Zürich deßwegen einen Rechtsstreit mit ihm anfangen wollen, so würden sie sich des Grafen, der ohnehin manche Beschwerde gegen sie vorzubringen hätte, annehmen. Eigentlich war Friedrichs VI. Freundschaft gegen Zürich erkaltet, und er hatte beschlossen, das Bürgerrecht mit diesem Stande, dessen Dauer auf fünf Jahre über seinen Tod hinaus gestellt war, aufhören, und dagegen mit Schwyz durch seinen Erben ein ewiges Landrecht schließen zu lassen, doch sollten dieses die Züricher, die sich dagegen würden gestemmt haben, nicht wissen. Aus dieser Ursache gab er ihnen auf ihre wiederholte Anfragen nur überhaupt zur Antwort, daß nach seinem Hintritte seine Gemahlinn Elisabeth von Mätsch als die regierende Frau von Toggenburg die Bedingnisse des mit ihnen errichteten Bürgerrechtes erfüllen würde a); da er zur nämlichen Zeit b) zu Wallenstad mündlich im höchsten Geheim in Gegenwart der Gesandten von Bern und Schwyz, und des Kaspars Lechlers seines Kanzlers, Petermanns von Grtffensee seines Beamten, Rudolfs Nußbaumers Schultheißen zu Wallenstad, und Wilhelms Fröwis von Feldkirch seinen Schwager den Freyherrn Wolfart von Brandis zum Erben von Toggenburg einsetzte c), und seiner Frau nebst der Versicherung

a) Chronik *N.* 645. b) Im J. 1436. in der Fastnacht.

c) Hans Kründ Landschreiber zu Schwyz, und Bürger zu Luzern in der Handschrift *N.* 644. Dieser beschreibt die Begebenheiten und Unterhandlungen des alten Zürcherkrieges, denen er als Landschreiber von Schwyz, und als Geheimschreiber der Eidgenossen beygewohnet hatte, S. 248. Egid Tschudi schrieb ihn ganz aus, und gedenkt seiner *Tom.* 2. S. 554. Die Copia

ihrer Morgengab und Heimsteuer bloß ein Leibgeding auswarf a). So ohne sich bestimmter erkläret, und ohne über seine anderen Herrschaften eine Anordnung gemacht zu haben, starb Friedrich VI. den 30. April 1436. zu Feldkirch b), und wurde nach fünf Jahren im Kloster Rüti bey Rapperschwil mit Schild und Helm bey seinen Vätern begraben c).

Da mit Friedrichen der Stamm derer von Toggenburg ausgestorben war, thaten sich nach dessen Tode viele hervor, die auf dessen Verlassenschaft Anspruch machten. Die erste war Friedrichs VI. Wittwe Elisabeth von Mätsch, welche sich auf Antrieb der Züricher als die einzige Erbin der ganzen Erbschaft aufstellte, sich von Toggenburg und Utznach in Besitz setzte, ihren Vetter Friedrich von Hewen zu einem Vogte nahm, und sich zu Zürich niederließ d). Der zweyte war Kaiser Sigmund, der Toggenburg als ein eröffnetes Reichslehen ansah, und seinen Hofbeamten Kaspar Schlick damit belehnte. Der Herzog von Oesterreich sprach alle österreichische Pfandschaften an, und löste die Herrschaft Feldkirch wirklich aus e). Schwyz besetzte die obere March,

seiner Erzählungen *N.* 644. schrieb Melchior Ruy Kaplan zu Roschach im J. 1476.

a) Landschreiber Fründ.

b) „1436. am May Abend ist abgangen der Wolgebörn Herr „Herr Graff Frydrich von Toggenburg der hinterst und lest zu „Feldkirch uff dem Schloß, und nach fünf oder sechs Jahren „ward er erst gen Rüti geführt, und lit da begraben by an„dern Herren von Toggenburg.“ *Necrolog. Fabar. Coaevum;* auch Fründ.

c) Er hatte sich schon im J. 1423. in Liechtensteig zwo Jahrzeizeiten mit sieben Messen, Originalurkund. Und eine andere zu Utznach bey den Töniern gestiftet, denen er zwey silberne Gürtel schenkte. Jahrzeiten-Rodel im Archiv Utznach.

d) Fründ.

e) Geschriebene Chronik *N.* 645. aus dem 15. Jahrhunderte, aus welcher auch Tschudi den alten Züricherkrieg beschrieb.

und Zürich ließ sich durch die Gräfinn Wittwe die Herrschaft Utznach verkaufen. Den gegründesten Anspruch aber machten Friedrichs VI. vier Stiefschwestern, welche dessen Mutter die Katharina von Werdenberg in ihrer zweyten Ehe mit dem Grafen von Werdenberg-Sargans gezeugt hatte, nämlich Kunigund von Werdenberg die Frau des Grafen Wilhelms von Montfort-Tetnang, Verena die Frau des Freyherrn Wolfhards von Brandis, Katharina die Frau des Hans von Sax zu Mosax, Margreth die Frau des Thürings von Arburg. Auch hielt sich die Tochter der Margreth von Toggenburg die Margreth von Räzüns mit ihren Söhnen Ulrich von Mätsch aus ihrer ersten Ehe, und Petermann a) und Hiltibrand von Raron aus der zweyten Ehe zu der Erbschaft ihres Vetters berechtiget. Diese heißen mit ihren Männern mit Rechte den Graf Friedrich VI. ihren Bruder, Schwager, und Vetter b). Als Wolfart von Brandis so viele und mächtige Mitwerber aufstehen sah, stand er von seinem erworbenen Rechte ab, und machte mit seinen drey Schwägern gemeine Sache. Er befolgte darin den Rath derer von Bern, welche eine gleiche Vertheilung der Erbschaft unter die nächsten Erben, und eine Gleichsetzung der Kantone Zürich und Schwyz in Hinsicht eines Bündnisses mit Toggenburg als das beste Mittel, den Frieden zu erhalten, vorschlugen. Aber Zürich verwarf dieses, in der Hofnung, Utznach, Gaster, Sargans für sich erwer-

a) Das ist Peter, denn das Wort Mann pflog man damals vielen Namen anzuhängen, z. B. Heinzmann Heinrich, Ulmann Ulrich ꝛc.

b) Landrecht mit Schwyz im J. 1437, und die Theilungsbriefe.

ben, und Toggenburg durch ein zu errichtendes Bürgerrecht unter seinen Einfluß setzen zu können.

Da die Toggenburger, Utznacher, Gasterer, und Sarganser von so vielen Herren, die alle ihre Oberkeiten seyn wollten, hörten, schworen sie, jedes Land ins besondere für ihre Sicherheit zusammen. Die Toggenburger, und Utznacher thaten dieses, ohne sich im übrigen dem Gehorsam der Gräfinn Wittwe zu entziehen a), und ohne an der Verfassung des Landes etwas zu ändern. Schon weiter giengen die im Gaster, welche sich Hauptleute, und Räthe wählten, und am weitesten schritten die Sarganser, die sich einen Landshauptmann setzten b). Aber obschon alle diese darin einig waren, entweder selbst Herren zu werden, oder doch so wenig als möglich sich einer Oberkeit zu unterwerfen, so konnten sie sich doch über die Mittel, dahin zu gelangen, nicht vereinigen, da einige ein Bündniß mit Zürich, andere ein Landrecht mit Schwyz, und viele die Anhänglichkeit an ihre alte Herren als den sichersten Weg dazu vorschlugen. Im Sarganserlande, und im Gaster erklärte sich die Mehrheit der Inwohner für Oesterreich, und ließ nicht nach, den Herzog Friedrich in Innsprug zu bitten, daß er ihr Land an sein Haus zurücklösen möchte, bis er es that, wo ihm dann die im Gaster den 10. Jänner 1437. willig huldigten. Schon unlieber thaten dieses die von Weesen, Quinten, Murg und Quarten. Die Männer im Sarganserlande aber mach-

a) Ihr Eid hieß: „Wir schwören einander Treü und Wahrhait „ze halten, und jederman dem andern Lib und Gut ze retten, „und ze schiermen, und ainander ze hanthaben by allen unse„ren Fryhaiten, und Briefen, und jederman dem anderen hel„fen und schiermen ze den Rechten.“ Copiabuch N. 1406. S. 73.

b) Alte Chronik N. 645.

ten dem Herzoge Bedingnisse, und forderten, daß er ihnen vorher alle Freyheiten, die sie zu Papier gebracht hätten, bestätigen, ein Bündniß mit den Eidgenossen erlauben, und alle bisherigen Vögte, besonders die zu Sargans, Nidberg, und Freudenberg, von denen sie unter dem Grafen von Toggenburg hart wären bedrückt worden, entlassen sollte. Friedrich gestattete ihnen zwar dieses, entäußerte sie aber bald darauf von seinem Hause, da er sie ihrem alten Herrn dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans a) zurückgab. Nichts ärgeres als dieses hätte der Herzog den Sarganfern b) zu Leide thun können; sie wollten durchaus nicht wieder unter ihre alte Herrschaft zurück kehren. Diese Stimmung benützte Zürich. Diese Stadt hatte schon seit geraumer Zeit ihre Absicht auf Utznach, Gaster, und Sargans an Tag gelegt, denn sie ließ sich schon vom Kaiser Sigmund, während dem Friedrich von Oesterreich in dessen Ungnade war, die Erlaubniß ertheilen, die Pfandherrschaften Windegg, oder Gaster an sich lösen zu dürfen c). Es verdroß darum diesen Stand sehr, daß die Männer dieses Landes nach dem Tode des Grafen Friedrichs VI. sich nicht nur wieder dem Herzoge von Oesterreich unterwarfen, sondern sogar mit den Sarganfern zwölfhundert Mann stark auf Kaltbrunnen zogen, um dort die Züricher, welche nach eines falschen Gerüches Sage ihr Land einzunehmen heranrückten, abzutreiben. Um sie dafür zu strafen, sperrten sie ihnen den freyen Ankauf der Früchte d). Diesen gab sie jetzt den sich wider

a) Er war ein Sohn des oft berührten Grafen Hans von Sargans, und besaß nebst Sargans die Herrschaft Ortenstein in Bündten, und viele andere Schlösser. Eben dort.

b) Mit ihnen hielten es auch die Ragazer. Dagegen standen die Bürger in Sargans zu dem Grafen. Eben dort.

c) Die nämliche Chronik. d) Eben dort.

ihren Grafen sträubenden Sarganserн wieder los, begonn das Volk durch die angesehnsten Männer des Landes, denen sie ihr Bürgerrecht schenkte, auf ihre Seite zu ziehen, und verleitete sie durch den Landshauptmann Peter Weibel, und den Peter Kilchmatter dahin, daß an einer in der hohen Wiesen gehaltenen Landsgemeinde das ganze Sarganserland, ohne auf das Rechtbiethen des Grafen Heinrichs zu achten, mit Stüssi dem Bürgermeister von Zürich ein ewiges Bürgerrecht eingieng, dabey dieses angedungen wurde: Die Sarganser sollen ohne Bewilligung von Zürich weder Bündnisse schließen, noch Kriege anfangen; alle gemeinschaftlich mit Zürich gemachten Eroberungen behält diese Stadt, ausgenommen die Schlösser Sargans, Freudenberg, und Nidberg, die, wenn sie von ihnen erobert werden sollten, die Sarganser als offene Häuser der Züricher besitzen mögen. Wenn die Züricher von Oesterreich sollten angegriffen werden, ziehen ihnen die Sarganser zu Hilfe, halten sich aber neutral, wenn Zürich mit dem Grafen Heinrich in Kriege würde verwickelt werden. Diesem Herrn bleiben alle seine Rechte vorbehalten. Gegenwärtiges Bürgerrecht muß je zu zehn Jahren erneuert, und von jedem, der das sechszehnte Jahr erfüllt haben wird, beschworen werden a). Die Gemeinden setzten noch bey, daß jeder Landsmann, der dieses Bürgerrecht anzunehmen zaüdern würde, dem Lande für jeden Tag seines Widerstrebens fünf Pfund zur Buß erlegen solle.

In der Vergrößerungssucht gaben die Schwyzer den Zürichern nichts nach b). Während dem der Bürgermeister

a) Den 25. Christmonat 1436. Chronik N. 645.

b) Das unruhige und eifrige Bestreben, den ehemaligen Unterthanen des Grafen Friedrichs VI. Bürger- oder Landrechte auf-

Stüssi die Utznacher um die Huldigung ansprach, und in das Sarganserland eilte, gieng der Landammann Reding in das Toggenburg, und beredte dieses Land zu einem Landrechte mit Schwyz a). Diese besetzten mit ihren Leuten Grinau, und die obere March b), zogen Utznach, und Gaster in ihr, und derer von Glarus Landrecht, und nahmen außer Weesen, und Schmärken, „derer Sinn nach Zürich stand,“ alles unter dem Wallensee gelegene Land des Grafen von Toggenburg ein c). Ja auch Sargans setzten sie unter ihren Einfluß, da sie über dieses Land mit dem Grafen Heinrich ein ewiges Landrecht errichteten d). Als die Züricher sahen, daß ihnen die Schwyzer, und Glarner allenthalben vorgekommen wären, und selbst ihr Bürgerrecht mit Sargans verkümmert hätten, zörnten sie sehr über diese Stände, rückten auf die Gränzen aus, und mahnten alle verbündeten Kantone gegen diese beyde Orte auf. Eben das that auch Schwyz, und besetzte seiner Seits Utznach und die March. Die Kantone erschracken über dieses hastige Auszie-

zudringen, und dadurch zu seinen Angehörigen zu machen, beschreibt die gleichzeitige Chronik von Konstanz N 646 so: „1437 „was ein wilder Lauf in des von Toggenburg Land; die von „Schwiz, und von Zürich nahment, was sy mochtend.“

a) Am Freytag, und Samstag vor Weihnacht im J. 1436. Die trotzige Sprache, derer sich diese zwey Standeshäupter gegen die Utznacher, und Toggenburger bedienten, war dem Charakter dieser Kraftmänner angemessen. Stüssi sagte den Utznachern: „Wisset, Ihr, und üwere Kuttlen, die ihr im Buch „traget, sind üsere.“ Tschudi. Reding sprach in der Kirche zu Wattwil, als die Toggenburger zauderten, und gegen das vorgeschlagene Landrecht Ausflüchten suchten, „wenn ihr „nichts merken könnet, so wird man üch mit isenen Stenglin „(Hellbarten) wisen.“

b) Am Sonntag vor Weihnacht im J. 1436. Chronik N. 645.

c) Eben dort. Seite 301.

d) Am Mittwoch vor Liechtmeß im J. 1438. Eben dort.

hen sehr, schickten in Eile Gesandten nach Zürich und Schwyz, und brachten es mit vieler Mühe dahin, daß beyde Stände ihre Zwistigkeiten dem Ausspruche der Eidgenossen unterwarfen. Diese kamen im J. 1437. zu Luzern zusammen, und sprachen nach Anhörung vieler Gründe, Vorwürfe und Schimpfreden, die sich die Gesandten von Zürich, Schwyz und Glarus einander in das Gesicht sagten, über die drey von den Schwyzern errichteten Landrechte also: Das mit den Toggenburgern mögen die von Schwyz, nicht aber die Glarner aufrecht behalten, wenn Schwyz es innert zwey und vierzig Tagen beweisen kann, daß Friedrich VI. seinen Leuten solches mit ihnen zu errichten erlaubt habe. Eben so ist auch das, welches sie mit den Utznachern eingegangen sind, gültig, weil Zürich zur Zeit seiner Errichtung noch nicht im ruhigen Besitze dieses Landes war, da ihr mit der Gräfinn Elisabeth geschlossener Kauf von den Erben noch angestritten wurde, und Zürich hiemit das Utznacherland keineswegs als seines betrachten könnte. Auch das Landrecht mit denen im Gaster, und Windegg hätten die von Schwyz mit Fuge machen können, weil ihnen solches der Herzog von Oesterreich, der diese Herrschaft von der Wittwe des Grafen Friedrichs VI. an sich gelöst hatte a), auf dreyßig Jahre lang zu schließen erlaubt habe: ausgenommen, Zürich beweise, daß sie, und nicht der Herzog Gaster und Windegg an sich zu lösen befugt seyn b). In der bestimmten Frist bewiesen die von Schwyz zum Erstaunen der Züricher durch den Herrn von Brandis, durch Petermann von Griffensee, und durch Niklaus

a) Urk. 28. Christmonat 1436. — Geschriebene Chronik N. 645. — Fründ.

b) Richtungsbrief vom J. 1437. am Samstag vor Mitfasten. Bey Tschudi.

von Watewil den Venner von Bern, daß Graf Friedrich VI, als er den genannten von Brandis zu seinem Erben einsetzte, ihm mit ihrem Kantone ein ewiges Landrecht einzugehen befohlen habe, und behielten dadurch ihre Landrechte.

Zu gleicher Zeit sprachen Heinrich von Liechtenstein, und Konrad Hör Bürgermeister zu St. Gallen, Hans von Ast, Hans von Ridegg mit dem Obmanne Rudolf Hofmeister, Schultheiße zu Bern, welche die Gräfinn von Mätsch, und die Verwandten Friedrichs VI. zu ihren Schiedrichtern erbethen hatten, der Gräfinn alles Recht an die Erbschaft ihres Gemahles ab, hoben die von ihr an Zürich gemachte Entäußerung des Utznacherlandes als ungültig auf, und erkannten alles den Blutsverwandten des Grafen zu a). Diese suchten darauf durch ihren Miterben den Grafen Wilhelm von Montfort-Tetnang für das Toggenburg um die kaiserliche Belehnung an, und erhielten sie, nachdem der Graf von Schlick schon darauf Verzicht gethan hatte, vom Kaiser Albert. Sie verkauften, um die auf der Erbschaft haftende schwere Schuldenlast zu erleichtern, dem Konrad Payer, und dessen Frau Ursula von Rosenberg die Vogtei des Rheinthales, verpfändeten denen von Schwyz, und Glarus das Utznacherland, und errichteten zu Feldkirch mit diesen beyden Ständen jenes ewige Landrecht, welches Graf Friedrich VI. dem von Brandis mit Schwyz zu schließen befohlen

a) Die Erben überließen aber der Gräfinn alles fahrende Gut, und warfen ihr ein jährliches Gehalt aus. Geschriebene Chronik N. 645. Diese stiftete hernach im J. 1446. zu Raperschwil eine neue Kaplanei, dazu sie ihr in dieser Stadt stehendes Haus, und ein Kapital von tausend Gulden hergab. Urk. Raperschwil 1446. Auch ordnete sie da für sich, und ihren Eheherrn eine Jahrzeit an. Raperschwiler Jahrzeitenbuch.

hatte, und welches beyde Orte schon vor drey Monaten mit den Toggenburgern eingegangen waren a). Dieses Landrecht bestand darin, daß die Erben den Eid gut heißen, den beyde Kantone denen von Utznach, Utznacherberge, Liechtensteig, aus dem Thurthale, Neckerthale, Wildenburg abgenommen hatten; den Schwyzern den Besitz der obern March, und des Schlosses Grinau bestätigen, und ihnen versprechen, ihren Nutzen zu befördern, den Schaden zu wenden, das Toggenburg, wenn es keiner aus den Erben übernehmen wollte, ihnen zuerst käuflich anzutragen, gegen sie keine neuen Zölle anzulegen, und die Artikel des Friedens, welchen sie mit Oesterreich hätten, zu beobachten. Ferner ward auf den Fall eines Krieges hin festgesetzt: daß die Erben mit ihrem Volke beyden Ständen vor allen anderen zuziehen, ihnen ihre Schlösser und Städte öffnen, durch ihr Land freyen Durchzug gestatten, die in Gegenwart ihres Panners gemachten Eroberungen überlassen, und die etwan einem andern Verbündeten geschickten Hilfsvölker zurück rufen sollten, wenn beyde Stände solche für sich nöthig hätten. Die Erben als Herren des Toggenburgs, und ihre Leute sollen auf die Ermahnung der beyden Stände von jedem Kriege abstehen, und vor Schwyz und Glarus das Recht nehmen, wenn es ihnen von der Gegenpartei dahin würde gebothen werden. Auch ward beschlossen, daß kein Theil die Leute des andern mit Beschlage belegen, sondern, daß jeder Kläger den Beklagten vor dessen Richter aufsuchen

a) Diese Weise, nicht mit dem Landesherrn allein, sondern auch mit dem Volke zu unterhandeln, welche sich die von Schwyz im J. 1436. zu erlauben angefangen hatten, legte einerseits den Grund zu den Freyheiten der Toggenburger, andererseits aber gaben sie zu den Stürmen Anlaß, die dieses Land mehr als irgend ein anderes beunruhiget haben.

ſolle, daß der gegenſeitige Handel frey ſeyn, daß die Steuern und Anlagen in Schwyz und Glarus die Erben nichts angehen ſollten, und daß die Erben auch mit anderen Herren und Landen Bündniſſe, doch dieſem unbeſchadet, errichten könnten a).

Bald darauf ſchritten die ſechs Erben der Toggenburgiſchen Verlaſſenſchaft zur Vertheilung der ihnen zugefallenen Länder. Sie machten daraus drey Theile, davon je zwey und zwey gemeinſchaftlich einen übernahmen. Die Grafſchaft Toggenburg mit dem dazu gehörigen Utznacherlande erhielten die drey Enkel der Margreth von Toggenburg Hiltibrand, und Petermann von Raron, und Jörg von Räzüns. Mayenfeld, und alles, was Graf Friedrich VI. unter der Thur beſeſſen hatte, war dem Wolfart von Brandis, und Thüringen von Arburg zu Theile. Das Breitigau, Tafas, Schanfik, Bellfort, Lenz, Prenz, Alfanü, und die Vogtei zu Churwald, und Straußberg trugen die Grafen Wilhelm von Montfort-Tetnang, und Heinrich von Sax zu Moſax davon b). Der Graf Ulrich von Mätſch, öſterreichiſcher Hauptmann an der Etſch, welcher ein Stiefbruder derer von Raron war, ließ ſich von den Erben mit Geld auskaufen; Graf Bernard von Thierſtein aber, der Ehemann der Idda von Toggenburg Friedrichs VI. rechten Schweſter, Wilhelm der Graf von Montfort-Bregenz, welcher die Kunigund des Grafen Donats Tochter zur Ehe genommen hatte, und Heinrich von Heven der Mann der Klemenzia

a) Landrecht im J. 1437. am Donnerſtage vor dem Sonntage Miſericordia; im Toggenburger Tom, und in Tſchudis Eidgen. Geſchichte.

b) Theilungsbriefe, und Verzichtleiſtungen der Erben gegen einander im J. 1437. am Donnerſtage nach Martini

von Toggenburg des nämlichen Donats Schweſter mußten den Tod ihrer Frauen entgelten, ſo wie auch Hans von Toggenburg der Sohn Friedrichs VI. wegen ſeiner unehlichen Geburt von der Erbſchaft ausgeſchloſſen wurde. Es kömmt von ihnen allen weder in dem geführten Prozeſſe, noch in der Theilung nicht die geringſte Meldung vor. Nur weis man, daß Friedrich VI. noch bey Lebzeiten dem Grafen Bernard von Thierſtein für zweytauſend dreyhundert Pfunde das Schloß Wartau verpfändet habe, welches er ſelbſt vorher im J. 1414. vom Grafen Rudolf von Werdenberg um die nämliche Summe erkauft hatte a); und daß Hans von Toggenburg, der Bürger zu Zürich, Landmann zu Schwyz, und ein Ritter war, im J. 1475. in einem über die Biſchofswürde zu Konſtanz entſtandenen Kriege mit eidgenöſſiſchen Knechten dem Lanzen im Thurgau das Schloß Liebenfels weggenommen, und ſolches ſeinen Spießgeſellen abgekauft habe b), und daß er im J. 1481. von dem Kanton Schwyz mit anderen nach Frankreich abgeſchickt worden ſey, um zu Turon Reliquien vom hl. Biſchofe Martin zu erhalten c).

Die Toggenburger machten ſich den Zeitpunkt, wo ſie ihren neuen Herren den Söhnen der Gräfinn Margreth von Räzüns huldigen mußten, ſorgfältig zu Nutzen, und legten ihnen lange Verzeichniſſe von Freyheiten, und Vorrechten, die ſie ihnen ertheilen ſollten, vor d). Darin begehrten

a) Tſchudi Eidgen. Geſchichte.

b) Abſcheide der Verhandlungen der eidgenöſſiſchen Tagſatzungen von Egid Tſchudi geſammelt.

c) Lang Grundriß der chriſtlichen Welt.

d) Das der Gemeinde Niederamt liegt noch im Archive der Statthalterei Wil, und das der Utznacher in Utznach.

ſie nicht weniger, als den freyen Zug, das Recht auch Ungenoſſene heirathen, einander erben, und Teſtamente machen zu dürfen, die Abſchaffung des Gewandfalles, und des dritten Pfennings (Ehrſchatzes), das Recht ohne vorhergegangene Erkenntniß des Gerichtes für begangene Frevel nicht geſtraft, und wegen ſächlichen Anforderungen, wenn ſie das Recht vertröſten könnten, nicht in Gefängniß gelegt werden zu können. Ferner wollen ſie an der Beſtellung ihrer Ammänner Antheil haben, und verlangen, daß die zwey Brüder Petermann und Hiltibrand von Raron a) die Schulden des verſtorbenen Grafen bezahlen; daß ſie jene, welchen ſie die von dieſem Herrn verkauften Güter wieder abgefordert hätten, ſchadlos halten, keinen wegen dem, was ſich ſeit deſſen Tode ereignet hätte, zur Strafe ziehen; daß ſie alle in dieſer Zeit ergangene gerichtliche Urtheile beſtätigen, und ihnen erlauben ſollten, daß ſie alle Güter und Zinſe, welche die Herrſchaft anderen Leuten, die nicht ihre Leibeigenen wären b), verpfänden oder verkaufen würde, ſelben abziehen dürften. Dieſes alles geſtatteten ihnen die zwey Brüder c).

Aber da ſie über das itzt gemeldte den zwey Brüdern noch zumutheten, daß ſie ſich des Beſteurungsrechtes, der Fiſchenz, und

a) Die Urkunden werden bald im Namen dieſer zwey Brüder allein ausgefertiget, bald wird auch ihre Mutter die Margreth von Räzüns, und ihr Vetter Jörg von Räzüns mit genannt.

b) Die, welche nicht dem Grafen zugehörten, waren die Wattwiler, St. Johanner, Peterszeller, und alle im untern Toggenburg, bloß Batzenheid, das Neckerthal, und Henau ausgenommen.

c) Freyheitsbriefe, welche ſie den Liechtenſteigern, Utznachern, dem Niederamte, Neckerthale, Harzbuche, Thurthale, und denen zu Wildenburg im Jahre 1429. zuſammen, und 1440. iedem beſonders gaben.

der Rodsteuer begeben, für den Fall nur ein Pfund Pfenninge nehmen, sie ohne ihre Einwilligung nicht verpfänden, noch verkaufen, denen im Niederamte einen Markt, und alle Freyheiten, welche die Stadt Liechtensteig hätte, gestatten, und sie zu keinen weitern Kriegszügen, als nur zur Vertheidigung ihres Landes aufbiethen sollten, schlugen sie ihnen dieses ab a), gaben aber dafür jeder Gemeinde andere, ihr mehr angemessene Rechte. So erlaubten sie den Städten Liechtensteig und Utznach, ihre Schultheiße aus vorgeschlagenen vier Männern selbst zu wählen, ab dem Lande Bürger anzunehmen, und sich der Güter derer, welche die Steuer nicht bezahlen wollten, zu bemächtigen. Sie versprachen den Bürgern dieser Städte den Schaden zu ersetzen, wenn einige aus ihnen von Gläubigern des verstorbenen Grafen wären geheftet, oder gepfändet worden b). Die im Harzbuche (Hemberg), welche ihnen größtentheils nur als Vogtleute unterthänig waren c), beehrten sie mit den Vorzügen: daß sie ihren Ammann selbst wählen dürften, als Vogtleute nur ein Fastnachthuhn, aber keinen Fall geben, und bey Handänderungen ihrer Güter von jedem Pfunde des Ankaufpreises nur einen Schillingpfenning als Richtschilling zahlen müßten d). Denen im Niederamte, Neckerthale, und Lütisburg gestatteten sie ihren Ammann aus vier vorgeschlagenen Männern ernennen, und das Gericht besetzen zu dürfen; erlaub-

a) Punkten des Niederamtes im Archiv Wil.

b) Liechtensteiger Freyheitsbrief vom J. 1439. am Donnerstage nach St. Luzien. — Freyheitsbrief der Stadt und Feste Utznach vom J. 1439. am nämlichen Tage.

c) Graf Friedrich VI. hatte im Jahre 1418. die Vogtei Harzbuch (Hemberg) von Wolfram von Heven angekauft. Urk. 1418.

d) Freyheitsbrief der Hemberger, oder Harzbucher vom J. 1440. den 15. Weinmonat.

ten ihnen mit denen im Harzbuche die Rodsteuer, welche in sechs und dreyßig Pfunden Pfenningen bestand, mit fünfhundert Gulden abzulösen, weil sie behaupteten, daß selbe eine mit Gewalt eingeführte Raubsteuer wäre; sie versprachen auch, ihren Ammann zu besolden, und ihnen die Lehen von freyer Hand zu leihen a).

Die nämlichen Vorrechte in Rücksicht des Ammanns und der Richter gaben sie denen im Thurthale b), und zu Wildenburg (Wildhaus), und setzten ihre Zinspflichten so ins Reine. Die Thurthaler zahlen sechs und vierzig Pfund Pfenninge, die Wildenhauser aber acht und zwanzig Pfunde als jährliche Steuer. Nebst dem verrichtet zu Wildhaus jeder Hausvater einen Frohntag, jede Alp giebt das Mal, und jede Familie zahlt an den alten Wildenburger-Zins, der in sechs Pfund Hällern, in dreyßig Nidlen Schmalz, und hundert fünfzig Käsen (einer zu neun Hällern) bestände, ihren Antheil c). Aber von den Alpen in diesen Berggegenden gehörten damals die wenigsten den Herren des Toggenburgs zu, das Kloster St. Johann, und dessen Leute hatten davon den größten Theil inne d). Erst noch im Jahre 1430. hatte St. Johann von dem Grafen Friedrich VI. um zweyhundert neunzig Pfund Pfenninge nebst der

a) Freyheitsbrief für die im Niederamte, Neckerthale, und Lütisburg vom J. 1440.

b) Der Name Thurthal bedeutet da nur die Gegend Krumenau, und Neßlau.

c) Der Thurthaler, und Wildhauser Freyheitsbrief vom J. 1439. den 31. Christmonat.

d) Die Alpen Hädern, Oberstafel, Nesselfeld, Jäsen, Rotenstein, Selmat, Breitenalp, Hiltiols, Astrakäsara, Tegerthal, Niederstock, Bernhalden, Lutertannen waren immer Lehen von St. Johann. Lehenbriefe.

Vogtsteuer zu Breitenau, die in sieben Pfunden Pfeffer bestand, die neue Alp, die Grepeler- Horn- und Lütisalpen gekauft a), und den Grepelersee von ihm geschenkt bekommen b). Einige von den Thurthaler Alpen, z. B. die Wideralp, Säntis, Selun, Flisalp, Lüzelalp, Santenegg, Somerschwendi c), Plisis d) besaßen Gotteshausleute von St. Gallen, die Wideralp, Säntis gehörten deßwegen in das Gericht Wattwil e).

Mit der Weibelhub zu Oberutzwil, die mit jener zu Tägerschen damals das freye Amt genannt wurde, konnten die Landesherren über die gegenseitigen Verhältnisse nicht eines werden, sie überließen es daher dem Rathe zu Wil, selbe festzusetzen. Dieser sprach: Die neuen Herren sollen sowohl die alten freyen Inwohner dieser Hub, als die neuen nicht Freyen, welche aber freye Güter an sich gebracht haben, gleich, als ob alle Freye wären, bey ihren Rechten und Gewohnheiten bleiben lassen, und sie als ihre Vogtleute beschirmen. Nach altem Herkommen sind diese Leute befugt, ihren Weibel selbst zu bestellen. Dieser hält die drey Jahr- und Gastgerichte, sogar, wenn er will, auch außer ihrer Hub. Die Herrschaft und der Weibel mahnen einander im Unterlassungsfalle gegenseitig an, diese Gerichte

zu

a) Kaufbrief 1430. Diese Alpen mußten Herrenzins, Käszins, Bodenzins, und die Malmilch geben.

b) Friedrich behielt sich aber das Recht darin zu fischen vor. Urk. 1434.

c) Lehenprotokoll 1413.

d) Abt Heinrich IV. hatte diese Alp, die jährlich 60 Käse ertrug, von Künzli Schöb von Gambs um 3 Pfund Pfenninge gekauft. Kaufbrief 1413.

e) Urk. Iberg 1447.

zu halten. Ueber Zwiste, welche die liegenden Güter dieser Hub betreffen, kann niemand als dieser Weibel richten, und zwar bloß mit solchen Beysitzern, die auch solche Güter inne haben. Er darf zwar Uebelthäter fangen; aber wenn er es thut, so muß er sie alsobald der hohen Oberkeit überliefern, derselben fünf Schilling-Pfenninge zahlen, und gegen die Gefangenen den Kläger machen. Die Güter in dieser Hub dürfen zu keiner andern Zeit feil gebothen, oder verkauft werden, als an den Jahrgerichten, wo zuerst jeder Freye, hernach die St. Gallischen Gotteshausleute, und nach diesen jeder Kauflustige darauf biethen kann. Die Frevel bestraft die Herrschaft; ihr zahlt die Hub jährlich vierzehn und ein halbes Pfund Pfenninge Vogtsteuer, welche der Weibel einsammelt, und im Weigerungsfalle mit der Schatzung betreibt. Die Ordnung derselben soll diese seyn: das erstemal fordert er die Steuer vor der Dachtraufe des Hauses, das zweytemal an der Hausthür, das drittemal tritt er in das Haus, und läßt, im Falle er die Steuer nicht erhält, durch seine Diener Pfänder nehmen, und verkaufen. Die Inwohner der Hub sind wie andere Leute schuldig auf das Aufgeboth der Oberkeit auf Landtagen und Kriegszügen in ihren Kosten zu erscheinen, sie müssen aber nicht weiter mitziehen, als daß sie am nämlichen Tage wieder in ihr Haus zurück kommen mögen a). Mit der freyen Weibelhube zu Tägerschen hatte es ungefähr die nämliche Bewandtniß; sie war auch unter die Vogtei der Grafen von Toggenburg gekommen b), und

a) Spruch des Raths zu Wil über die freye Weibelhub zu Oberutzwil im J. 1442.

b) Kaufbrief der Grafschaft Toggenburg vom J. 1468.

mußte wie die zu Oberutzwil Steuer und Fastnachthennen, aber keinen Fall geben a).

Als die von Schwyz und Glarus sahen, wie sich die Toggenburger mit dem Untersuche der gegenseitigen Verhältnisse beschäftigten, wollten auch sie die Verbindung, welche sie mit diesem Lande hatten, besser begründen. Sie erneuerten darum im J. 1440. mit den Freyherren Petermann und Hiltibrand von Raron das Landrecht, welches sie im J. 1437. mit allen Erben des verstorbenen Grafen eingegangen hatten. Selbes wollten sie auch mit den Landleuten erneuern; aber da in solchem Landrechte einigemal der Ausdruck „gehorsam sin“ vorkam, weigerten sich die von Liechtensteig, Utznach, Thurthal, Harzbuch, Wildhaus es zu beschwören, und keine als die Gemeinde Niederamt ließ sich dazu bereden. Diese schwur zu Ganterschwil derer von Schwyz und Glarus Nutzen, und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu wenden, ihnen zu rathen, zu helfen, zu gehorsamen; vor ihnen Recht zu nehmen, wenn ihnen jemand dahin Recht böthe, außer diesem entweder gar kein anderes Bürger- oder Landrecht einzugehen, oder doch nur mit Bewilligung der beyden Stände, dieses Landrecht alle neu angenommene Landleute beschwören zu lassen, und es selbst alle fünf oder zehn Jahre, wenn es die Stände so wünschten, zu beschwören; doch übrigens ihren Freyheiten und Rechten unabbrüchlich. Ferner ward abgeredt, einander nicht vor fremden Gerichten, es seyn geistliche oder weltliche, umzutreiben, sich in Kriegsnöthen (jeder Theil auf eigene Kosten) zu helfen, gegenseitigen Kauf und Verkauf freyzugeben, und von einander keine Steuer und Anlagen

a) Urk. 1527.

zu fordern. Vorbehalten sind dem Kaiser, dem Reiche, und jedem andern sein Recht und Gerechtigkeit a). Erst nach zehn Jahren verstand sich das Utznacherland, ungeachtet es beyden Ständen verpfändet war, dazu, dieses Landrecht auch zu beschwören b). Die Liechtensteiger, Thurthaler, Wildhauser, Hemberger wehrten sich dessen nachher noch lange, bis sie endlich nach drey und zwanzig Jahren durch einen Spruch dazu gezwungen wurden c). Dieses Landrecht, und die oben von den Brüdern von Raron ertheilten Freyheiten berührten einzig die Inwohner zu Liechtensteig, Utznach, im Niederamte, Neckerthale, Harzbuch, Thurthale, Wildenhaus, diese werden auch allein genannt. Hingegen giengen sie die Leute des Klosters St. Johann in Alt St. Johann, und Petersszell, die von Maggenau, die Gotteshausleute der Abtei St. Gallen zu Iberg, Wattwil, Scheftenau, Kappel, und Kirchberg, die der freyen Vogtei, und des Thurlinder Gerichtes nichts an, so wie auch die Unterthanen der Edeln von Heven in Schwarzenbach, Jonschwil, Stetten, Henau, Niederutzwil, die der Edelleute von Glattburg zu Flawil, Burgau, Glatt, und die der Edeln von Eppenberg, Landegg, Münchwil darin nicht begriffen waren.

Zwar hatten die Stände Schwyz und Glarus die auf Iberg und Scheftenau gehörigen St. Gallischen Gotteshaus-

a) Landrecht mit dem Niederamte im J. 1440. Diese Urkund hatte schon im J. 1493. das Sigill, welches die Stadt Wil daran gehängt hatte, nicht mehr, und ihre Authentizität wurde von St. Gallen bezweifelt. Schreiben von Schwyz 1493. *in Tom. III. Act. Toggic.* Sie ward hernach 200 Jahre lang vergessen, und ihre Wiederauffindung hat nachhin im J. 1712. der Eidgenoßschaft einen Krieg zugezogen.

b) Utznacher-Landrecht mit Schwyz und Glarus im J. 1456.

c) Urtheil zu Bern im J. 1463.

leute auch in das zu Wattwil im J. 1436. errichtete Landrecht gezogen. Aber da Abt Eglolf im Unwillen darüber mit Zürich ein Bürgerrecht einzugehen im Begriffe war, und da nur noch über die hundert Gulden, welche Zürich jährlich deßwegen forderte, unterhandelt wurde, kam Reding der Landammann von Schwyz in Eile zu ihm auf Wil, gab das genannte ewige Landrecht mit diesen Leuten auf, und schloß mit dem Abte für sie, und für die Wiler ein anderes a). In demselben verspricht Abt Eglolf denen von Schwyz zwanzig Jahre hindurch in Kriegszeiten Wil, und Iberg zu öffnen, eben so lange das Toggenburger-Landrecht, welches Schwyz und Glarus auch mit den St. Gallischen im Toggenburg wohnenden Gotteshausleuten im vorigen Jahre geschlossen hätten, fortdauern zu lassen, und im Falle er während dieser Zeit Iberg und die dahin gehörigen Leute verkaufen oder verpfänden wollte, solche zuerst denen von Schwyz zum Kaufe anzubiethen. Die von Wil machten sich insbesondere anheischig, zu Schwyz, wenn ihnen jemand dahin Recht böthe, zu antworten. Hingegen wollen die Schwyzer jene Gotteshausleute im Toggenburg, die entweder dem Abte nicht gehuldiget, oder im vorigen Jahre das Landrecht nicht beschworen haben, zwingen, beydes zu thun, aber letztes soll nicht länger, als auf zwanzig Jahre gelten. Uebrigens wird der Abt mit seinen Leuten derer von Schwyz Nutzen und Ehre befördern, den Schaden wenden, und ihnen helfen; keinen Zoll gegen sie errichten, den Handel (nicht Grempel) frey lassen; auch soll man sich nicht vor fremde weltliche, oder geistliche Gerichte ziehen, und niemanden verhaften, als den Schuldner, oder dessen Bürgen. Der

a) Geschriebene Chronik N. 645. S. 320.

Nachfolger des Abts Eglolfs ist nicht gebunden, dieses Landrecht für sich anzunehmen; er muß aber seine Leute zu dessen Beobachtung anhalten. Eglolf behält sich die Freyheiten und Rechte seines Stiftes, und seine obhabenden Pflichten gegen den Pabst, und den Kaiser vor a).

Dem Adel in Wil gefiel dieses Bündniß, welches Abt Eglolf mit Schwyz errichtet hatte, nicht wohl. Sie hätten Zürich vorgezogen. Weil man dieses wußte, erhob sich das Gerücht, daß sechs Edelleute, und der Stadtrath denen von Zürich Wil zu übergeben gesinnt wären. Dieses wollten sie aber nicht auf sich liegen lassen. Der Rath zu Wil warf den Jüngling, welcher dieses daselbst verbreitete, ins Gefängniß, und Zürich verklagte ihn darum vor dem Thurganischen Landgerichte. Aber dieser betheuerte hoch, diese Rede nicht erdacht, sondern von Hans von Laubheim einem Züricher gehört zu haben, und trug sich zum Beweise dessen den Richtern „nach dem Schwabenrechte“ zum Zweykampfe in geschlossenen Schranken an. Hans läugnete, ihm so etwas erzählt zu haben, und wollte auf seine Behauptung einen Eid schwören. Das Landgericht erkannte zwischen beyden, daß, weil der Wiler für seine Aussage kämpfen dürfte, Hans von Laubheim aber nicht, so wäre jenem mehr als diesem zu glauben. Hans both sich darum auch zum Zweykampfe an. Beyde mußten darauf vor den Landrichtern den Eid ablegen, solchen zu bestehen, so daß jener, welcher ihn ausweichen würde, den Handel sollte verloren haben. Die Stadt Konstanz, wo das Landgericht gehalten worden war, ließ beyden Kämpfenden Röcke, Schwerdte, Degen, und

a) Abt Eglolfs zwanzigjähriges Landrecht mit Schwyz im J. 1437. am Pfingstabend.

Schilde machen, both sechshundert Mann zu ihrer Bedeckung auf, damit sie ihr Geschäft von den sechstausend Zuschauern, die herbey gelaufen waren, ungestört verrichten könnten. Man zog am bestimmten Tage nach dem Kampfplatze aus. Aber ehe der Kampf seine Anfang nehmen konnte, kam der Bischof von Konstanz Heinrich von Heven mit vier und zwanzig Reitern daher gesprengt, bemächtigte sich beyder Kämpfenden, und führte sie mit Gewalt in die Stadt auf die Pfalz zurück, und verhinderte so diesen Zweykampf a), vielleicht den letzten, der gerichtlich angeordnet worden war.

Im Kloster St. Gallen, wo Abt Heinrich IV. wegen dem Verfalle der Abtei weder aus dem Adel, noch aus der Geistlichkeit Novizen hatte bekommen können, so daß er, und der Gundelfinger mit einigen Kaplänen selbes allein hatte bewohnen müssen b), gelang es dem Abte Eglolf theils Mönche aus anderen Klöstern, theils junge Leute aufzufinden, die sich von ihm zu Klostergeistlichen aufnehmen, und auf Heinrich von Gundelfingen c) als neue Zweige auf einen alten Stamm einpfropfen ließen. Das Stift hörte durch diese Aufnahme zwar auf, nur aus Adelichen zu bestehen; dieses war aber kein großer Verlurst, weil mit der Abschaffung des Adels im Lande die Ritterzeiten und Kriege, im Kloster die Unwissenheit und Ausgelassenheit ein Ende nahmen. Um die neuaufgenommenen Leute ein klösterliches

a) Geschriebene Konstanzer-Chronik aus dem 15. Jahrhunderte *N.* 646. auf das Jahr 1437.

b) Schreiben Abt Heinrichs *IV.* an Kaiser Sigmund.

c) Heinrich von Gundelfingen starb im J. 1429. im März. Bernanger Jahrzeitenbuch. Mit ihm erlosch das alte St. Gallische Kapitel, das bloß aus Edelleuten bestanden hatte.

Leben führen zu machen, schuff der Abt die Aemter des Probstes, Küsters, Pörtners, Werkdekans ꝛc. ab, warf derselben Einkünfte zusammen, stellte derer lange Zeit ohne Dach gestandene Höfe, und manche der abgebrannten Kapellen a) wieder her, und bauete ein prächtiges und massives Chorgebäude b). Er jagte über das die feilen Dirnen, welche sich während dem Kriege auf der Pfalz angesiedelt hatten, daraus weg c), bauete den Geistlichen, damit sie gemeinschaftlich beysammen wohnen könnten, neben der Kirche ein Haus, und ließ sie darin ein klösterliches Leben führen. Damit war aber das ehedem vom Kirchenrathe zu Konstanz zur Verbesserung der klösterlichen Zucht errichtete Generalkapitel noch nicht zufrieden; es befahl ihm, in St. Gallen auch eine von den Reformationen einzuführen, welche in den Klöstern Bursfeld in Hessen, Kastell in Bayern, Mels in Oesterreich, und Sublacus in Italien von Benediktinern beobachtet würden. Er that es, und beschied im J. 1430. aus dem Kloster Hirschfeld in Hessen sechs Geistliche d). Diese machten in ihrem Geschäfte gute

a) Nämlich die des hl. Johannes, der sel. Jungfrau, des hl. Egidius, des hl. Peters. *Cod. Msc. N.* 447. *p.* 86. Das Beinhaus bauete im J. 1439. Balthasar Ruchenacker, und die Kapelle des hl. Galls Eberhard von der Au der Kaplan derselben. Lehenprotokoll Tom. 1. S. 140. Die des hl. Oswalds ward in eine Schule verwandelt. Chronik Joachims von Watt.

b) Der Baumeister dieses festen Gothischen Baues, der im J. 1756. abgetragen wurde, war Johann Ostertag aus dem Eremiten-Orden des hl. Pauls, den er aber verließ, und im J. 1438. mit Erlaubniß des Kirchenrathes zu Basel ein Klostergeistlicher in St. Gallen wurde. *Act. Monast. S. G. Tom.* 4.

c) *Cod. Msc. N.* 609. *p.* 162.

d) Den Hieronimus von Brun, Friedrich Köllner, Johann von Homberg, Johann Frankfurt, Andreas Streim, Wilhelm Borner. *Cod. Msc. N.* 448. *p.* 36.

Fortschritte, bis sie mit ihrem Reformieren an die Person des Abtes kamen. Da fiel Eglolf in den so vielen Aebten gewöhnlichen Fehler, die immer gern ihre Untergebenen durch Vorschriften strenge einschränken, sich aber nichts vorschreiben lassen wollen, und widersetzte sich jedem Reformieren, das seine Person beträfe, auf das hartnäckigste. Um ihn zum Gehorsam zu bringen, riefen die von dem Kirchenrathe zu Basel abgeschickten Visitatoren den Magistrat der Stadt St. Gallen um Hilfe an, welcher im J. 1435. den Abt mit seinen Brüdern Albert Blarer, und Heinrich Blarer wirklich eine Zeit lang bewachen ließ, aber auf das Abmahnen der Stadt Konstanz davon wieder abstund a). Als dieses nichts geholfen hatte, erklärte ihn der Vorsteher des obgemeldten Kirchenrathes der Kardinal Julian für excommuniziert, wenn er nicht innert sechs Tagen die ihm vorgelegten Reformations-Punkten unterzeichnen würde; lud ihn über das nach Basel vor Gericht, verboth ihm etwas von den Klostergütern zu verkaufen, und befahl in einem Umlaufschreiben an die Geistlichkeit des Bisthums Konstanz jedem aus ihnen, den Abt von St. Gallen dreymal zu ermahnen, sich der vorgelegten Verbesserung zu unterwerfen b). So in das Gedränge gebracht, verstand sich Eglolf zu den ihm von dem zu Basel versammelten Generalkapitel vorgelegten Reformations-Punkten. Diese verbanden ihn, sich in einen andern Menschen umzuändern, seine Klostergeistlichen nicht mehr durch seine Aufführung zu ärgern, ihre Zahl auf zwölf zu vermehren, und den Bau des gemeinschaftlichen Speisesaales, und Schlafgemaches schleunig

a) Die Konstanzer Chronik *N* 646.

b) *Litt. 6. Januar.* 1436. *in Cod. Msc.* 937. *p.* 57.

zu vollenden. Ferner untersagten sie sowohl ihm, als dem Konvente Fleisch zu speisen, sich der leinenen Hemder, der Leintücher, oder Federbetten zu bedienen, und befahlen, das Stillschweigen zu halten, ohne Erlaubniß nicht auszugehen, während dem Essen allzeit vorlesen zu lassen, einander bey Tische zu bedienen, und die Füsse zu waschen, angekleidet zu schlafen, die Zellen nie zu verschließen, ihren Kleidern den durch die päbstliche Bulle Benedictina vorgeschriebenen Schnitt zu geben, und ohne höchste Noth den Beichtvater nicht abzuändern, ꝛc. Sie fanden auch gut, daß jene zwey, welche in diesem Geschäfte die Sachwalter des Konventes gegen den Abt gemacht hatten, eine Zeit lang in ein anderes Kloster sich begeben dürften. Um sich an seinem Konvente, das noch größtentheils aus Klostergeistlichen bestand, die er von Hirschfeld hatte kommen lassen, zu rächen, schuff der Abt bald darauf im J. 1440. die von ihnen hergebrachten Gebräuche und Reformationen ab, und ließ sie selbst durch Geistliche, die er aus dem Kloster Kastell in der obern Pfalz beschrieben hatte, reformieren a). Aber auch diese Verbesserer entließ Eglolfs Nachfolger, und rief andere aus dem schwäbischen Kloster Wiblingen her, welche jene Gebräuche und Vorschriften mit sich brachten, die im Kloster Sublakus beobachtet wurden b). Nach den zerschiedenen Auslegungen, die diese Reformatoren der Regel des hl. Benedikts gaben, mußten die Geistlichen in St. Gallen während diesen Abänderungen bald schwarze, bald weiße Kutten, itzt wollene, itzt leinene Hemder tragen, bald nur Fastenspeisen, bald mitunter auch Fleisch genießen, itzt in Kleidern, itzt

a) *Codd. Msc. N. 447. N. 448. p. 36.*

b) *Cod. Msc. N. 928. p. 1.*

ohne selbe schlafen, itzt nach dem Mittagspeisen zu Bette gehen, itzt aber in dieser Zeit eine Handarbeit verrichten, den Gottesdienst itzt auf diese, itzt auf jene Weise abhalten a).

Auch die Erbämter des Abtes spüreten es, daß die Ritterzeiten vorüber seyn, und daß man sich mit Reformieren abgäbe; denn da Abt Eglolf im J. 1442. zu Konstanz in seinem väterlichen Hause starb b), durften sie nicht, wie es ehedem der Brauch gewesen war, sich der Verlassenschaft des Verstorbenen bemächtigen, weil ihnen solches der Kirchenrath zu Basel noch bey den Lebzeiten dieses Abtes unter der Strafe des Kirchenbannes für immer verbothen hatte c).

Der Spruch, den die Eidgenossen zu Luzern im Jahre 1436. über die Streitigkeiten gefällt hatten, welche wegen dem Toggenburg, und Utznacherlande zwischen Zürich und Schwyz entstanden waren, hatte die Ruhe nicht herstellen können. Die Begierde im Sarganserlande den Meister zu spielen, von der sich beyde Stände gleich stark beherrschen ließen, verwickelte sie bald wieder in neue Zwiste. Die Züricher schickten, um ihr mit den Sarganfern errichtetes Bürgerrecht zu behaupten, hundert Mann dahin, und verleiteten die Sarganser, die österreichischen Schlösser Freudenberg und Nidberg mit den dahin gehörigen Leuten feindlich anzufallen, und zogen, als die Sarganser von Ulrich Spieß dem Vogte in Freudenberg davon gejagt, und ausgeplündert wurden, den 3. May 1437. fünftausend Mann stark auf dreyßig Schiffen unter der Anführung des Bürgermeisters Stüssi ihnen zu Hilfe, plünderten zu Wallenstad des Schultheißen Rudolfs Nußbaumers Haus, nahmen das

a) Eben dort. b) *Codd. Mſc. N.* 646. *p.* 356. *et* 453.
c) Urk. 1436.

baufällige Nidberg weg, verbrannten es, und fiengen das Schloß Freudenberg, welches die Sarganſer und Graubündter ſchon eine Zeit lang eingeſchloſſen hielten, zu belagern an. Die von Schwyz und Glarus, die erſt den 30. Jänner 1437. mit dem Herrn des Sarganſerlandes dem Grafen Heinrich von Werdenberg ein ewiges Landrecht errichtet hatten, konnten, ohne ſich vor der Welt dem größten Spotte bloß zu geben, dieſem Verbündeten ſein Land unmöglich ſo abnehmen laſſen. Da ſie dort zu ſpät würden gekommen ſeyn, zogen ſie mit ihren Pannern an die Züricher gränzen, um durch dieſe drohende Stellung die Züricher zu nöthigen, die Belagerung von Freudenberg aufzugeben, und nach Hauſe zu ziehen. Die eidgenöſſiſchen Geſandten von der neuen Gefahr eines Bruches erſchreckt, gaben ſich alle Mühe ihn zu verhüten. Sie brachten zwiſchen den mit Zürich in einem Bürgerrecht ſtehenden Sarganſern, und ihrem Herrn dem Grafen Heinrich einen Vergleich zu Stande, und arbeiteten auch an einem Frieden zwiſchen den Zürichern, und dem Vogte in Freudenberg, als dieſes Schloß durch die Verrätherey der Beſatzung von ſich ſelbſt fiel a). Denn ein Theil derſelben ließ ſich im zürcheriſchen Lager, das ſie während einem Waffenſtillſtande beſuchten, verführen, der andere lief, als die Züricher um das Schloß Galgen errichteten, aus Furcht davon. Da ſich der Befehlshaber ſo verlaſſen ſah, übergab er das Schloß, nachdem er für ſich, und die ſechs, welche ihm noch von ſechs und vierzig Söldnern getreu geblieben waren, freyen Abzug ausbedungen hatte. Die Züricher verbrannten darauf dieſe ſchöne Burg, und zogen nach Haus. Auf ihrem Rückwege

a) Geſchriebene Chronik N. 645. und Fründ.

fehlte es aber wenig, daß sie nicht von den Männern im Gaster wären angegriffen worden. Schon in dem Hinaufziehen hatten diese den Zürichern Pferde zum Schiffzuge abgeschlagen, so daß selbe ihre Schiffe mit Händen die Limmat hinauf zu ziehen gezwungen waren. Nun entbrannte bey den schwyzerischen Besatzungen in Windegg und Utznach der Zorn auf ein neues, da sie einige Gasterer, welche zur Besatzung des Schlosses Nidberg gehört hatten, gefangen hinabführen sahen. Die Gesandten der Eidgenossen, welche sich im Zuge der Züricher befanden, hatten alle Mühe, die Erzörnten von Thätlichkeiten abzuhalten.

Zwar brachte der Kirchenrath zu Basel mit Hilfe vieler Herren und Städte zwischen dem Herzoge von Oesterreich, der nicht kriegen mochte, und der Stadt Zürich einen Waffenstillstand zu wegen; aber damit war die Spannung zwischen dieser Stadt, und denen von Schwyz und Glarus nicht gehoben. Selbe ward im Widerspiele durch gegenseitige Eifersucht immer größer. Die zwey Orte Schwyz und Glarus, als sie hörten, daß die zu Amden, Weesen, Windegg, Gaster, Wallenstad durch Bitten von ihrem Herrn dem Herzoge Friedrich auf unbestimmte Zeit die Hoheit über ihr Land erhalten hätten, warben, drangen, und schreckten selbe so lange, bis sie solche ihnen abtraten; schickten dann zu dem Herzoge nach Innsprug, und erhielten nach langem Werben, daß er ihnen diese Gegend, nämlich die Feste Windegg, Gastel, Weesen, Wallenstad, Ambden, die Vogtei Schenis um dreytausend Gulden verpfändete a), doch so, daß sie die Pfandschaft in gutem Staude erhalten, das

a) Dem Freyheitsbriefe zuwider, den er im J. 1437. denen von Weesen gegeben hatte, sie wider ihren Willen nie zu verpfänden. Urk. im Bürgerbuche Weesen.

Land bey seinen Freyheiten und Landmarken lassen, demselben in den Kriegen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen die Neutralität gestatten, und es alsobald zurück geben sollten, wenn ihnen Oesterreich den Pfandschilling auszahlen würde a). Diese Erwerbung reizte die Züricher auf ein neues, sie erschwerten denen von Schwyz und Glarus die Zufuhr der Früchten, sperrten denen, welche ihr Landrecht angenommen hatten, selbe ganz, und unterhielten das Sarganserland fortdauernd in dem Aufstande gegen seinen Herrn, so daß diese Leute ihm vor seine Burg Sargans zogen, und ihn zwingen wollten, ihr mit Zürich geschlossenes Bürgerrecht gutzuheißen b). Es waren nicht nur die von Mels, Flums, Grätschins, sondern alle Bewohner des Landes, die dieses thaten; nur die Bürger in Sargans und Werdenberg ausgenommen, die immer ihren Herren, jene dem Grafen Heinrich von Werdenberg, diese dem Grafen Wilhelm getreu blieben. Sie wurden aber deßwegen von jenen angefeindet, so zwar, daß die Sarganser einmal in dem Argwohne, die Werdenberger hätten den Feldkirchern zu dem in ihr Land angestellten Streifzuge Vorschub gethan, in der Nacht vor Werdenberg zogen, sich für Feldkircher ausgaben, und alle Werdenberger, die sie für solche hielten, und doch freundschaftlich ansprachen, ermordeten.

Die nach Wartau gehörigen Dörfer gehorchten zwar noch ihrem Herrn dem Grafen Bernard von Thierstein, weil er mit den Sarganfern in gutem Vernehmen stand, mit selben ein zwölfjähriges Bündniß gemacht hatte c), und auch zu Zürich Bürger war. Aber nach dessen Tode weigerten sie sich, im Vertrauen auf die Sarganser, dessen Sohne

a) Pfandbrief den 25. April 1438. und Chronik N. 645.
b) Eben dort. c) Eben dort.

zu huldigen. Hans von Thierstein der Vormund des Minderjährigen sandte darum Johann den Abt von Beinwil nach Wartau, und dieser brachte bey dieser Gemeinde so viel zu wegen, daß sie ihm alles das, was der Landshauptmann, und der Rath des Sarganserlandes ihr befehlen würden, zu thun versprach. Selbe zählten ihnen folgendes als ihre Unterthans-Pflichten auf: Die auf Wartau gehörigen Leute zahlen jährlich ihrem Herrn zwölf Pfunde Steuer, verrichten drey Frohntage, entrichten den Fall, die Fastnachthühner, und die Zinse von den Huben; sie sind schuldig sich nach Landsgebrauche für geringere Fehler mit einem Pfunde, für größere mit zwanzig Pfunden Häller bestrafen zu lassen, und müssen, wenn bey ihnen Landgericht gehalten wird, den Richtern den Unterhalt geben. Die Wartauer legten darauf, nachdem der Abt ihnen versprochen hatte, daß sie bey ihrem Bündnisse mit dem Sarganserlande bleiben dürften, dem jungen Herrn den Huldigungseid ab a).

Die Verbitterung zwischen den drey Ständen Zürich, Schwyz und Glarus erreichte dann den höchsten Grad, als Zürich den Bauer zu Oberholz, welcher auf ihren Gränzen zwischen Eschenbach und Wald seßhaft war, darum in Gefängniß warf, und um zweyhundert Pfunde Häller strafte, weil er sich für einen Angehörigen des Utznacherlandes betrachtet, und als solcher den Ständen Schwyz und Glarus gehuldiget hatte. Diese schlugen zwar deßwegen den Zürichern das Recht vor, aber diese nahmen solches nicht an, sondern rückten den 3. May 1439. wieder in das Feld. Ihnen stellten sich eben so geschwind die beyden Stände mit

a) Urk. 1438. in Tschudi Eidgen. Geschichte.

ihren Verbündeten den Toggenburgern, Wilern, Utznachern, Gasteren auf den Gränzen entgegen, und schickten in das Schloß Sargans, welches der Landshauptmann Peter Weibel mit einer Belagerung bedrohte, hundert Mann. Eilends legten sich wieder die Orte der Eidgenoßschaft dazwischen, und brachten mit Hilfe einer grassierenden Pest einen Waffenstillstand zuwegen. Aber da während demselben die Sarganser auf Anhetzung der Züricher ihren Landesherrn gegen alles Rechtbiethen entsetzten, und öffentlich in den Kirchen verbiethen ließen, ihm Gehorsam zu leisten, oder Gefälle zu entrichten, kündigten die von Schwyz und Glarus im J. 1440. den Sarganfern förmlich den Krieg an a); fuhren den 30. Weinmonat mit achthundert Mann den Wallensee hinauf, und landeten bey Bömelstein. Zu gleicher Zeit giengen auch der Graf Heinrich von Sargans, der junge Graf Heinrich von Tetnang Herr zu Werdenberg, Wolfram von Brandis, und Heinrich von Sax zu Balzers mit siebenhundert Mann über den Rhein. Die Sarganser so oben und unten angegriffen kamen ganz aus der Fassung, und leisteten nirgends Widerstand. Die dreyhundert Mann, welche bey der Röscheiben den Schwyzern den Eingang in das Land hätten verwehren sollen, liefen, sobald diese gegen sie anzulaufen anfengen, davon. Das Städtchen Wallenstad ergab sich auf die erste Aufforderung, und den Grafen Heinrich ließen sie ungehindert in Sargans

a) Der Absagbrief hieß so: „Zu Wissen sey von Uns Landam-„mann, Räthen, und Gemeinden der beyden Länder Schwyz „und Glarus, Euch Hauptmann, dem Rath und der Gemeind „im Sarganserland: daß wir mit Gott euch nöthigen wollint „dem edlen Wohlerbornen unserm gnädigen Herrn Grafen „Henrich zu Sargans in der Masse gehorsam zu sin, wie es „vor Alters herkommen ist. Damit verwahren wir unser Ehr.“

einziehen. Dieſer weinte vor Freuden, als er zu Tſchärfingen dem Kriegsvolke begegnete, mit dem die Landammänner Itel Reding von Schwyz, und Joſt Tſchudi von Glarus ihm zu helfen gekommen waren. Da die Sarganſer ihr ganzes Land erobert ſahen, bathen ſie ihren Herrn, und die zwey Landammänner um Verzeihung und Gnade; erhielten aber ſelbe nur mit folgenden Bedingniſſen: daß ſie die Bürgerrechte, welche ſie mit Zürich, und Chur widerrechtlich eingegangen wären, zernichten, jeder ſeinem Herrn a) wieder huldigen, das Landrecht, welches Graf Heinrich mit Schwyz und Glarus errichtet hätte, beſchwören, und kein anderes mehr annehmen; daß ſie ihrem Herrn allen zugefügten Schaden erſetzen, und ihm alle vorenthaltene Gefälle nachzahlen ſollten. Alle zu deſſen Nachtheile geſchloſſene Verträge ſind vernichtet, und der Landshauptmann Peter Weibel wird dem Schultheiße Nußbaumer zu Wallenſtad den Schaden erſetzen, welchen ihm auf deſſen Anreizen die Züricher in der Plünderung deſſen Hauſes zugefügt haben.

Nachdem das Sarganſerland auf ſolche Weiſe in zwey Tagen wieder erobert worden war, machten die beyden Kantone am Etzel, wo ihre Hauptpanner ſtanden, gegen die Züricher mit den Feindſeligkeiten den Anfang, und mahnten zugleich alle ihre Verbündeten in das Feld. Dieſe ließen ſich

a) Nämlich die zu Sargans, Mels, Flums, Grätſchins dem Grafen Heinrich von Sargans, die nach Nidberg, und Freudenberg gehörigen Leute mit den Wallenſtadern dem Hauſe Oeſterreich, die Wartauer dem Grafen von Thierſtein, die Werdenberger dem Grafen von Montfort-Tetnang, die Ragazer dem Abte zu Pfeffers, und die Leute derer von Kilchmatten, von Hofſtetten, von Griffenſee dieſen Edelleuten.

sich dazu willig finden, und rückten eilends gegen die Züricher aus. Das Wileramt mit den Toggenburgern gieng unter Petermann von Raron tausend fünfhundert Mann stark auf die Grafschaft Kiburg los, und die Sarganser, Gasterer, Utznacher zogen unter dem Grafen Heinrich wider das Grüningeramt. Zwar standen ihnen an beyden Orten die Züricher entgegen; diese konnten aber, da auch die übrigen Eidgenossen gegen sie auf die Seite derer von Schwyz und Glarus traten, so vielen Feinden unmöglich allenthalben wehren. Petermann von Raron eroberte darum, nachdem er den Thurm zu Lomis, welcher dem Anführer der Züricher dem Ulrich von Lomis gehörte, und das Städtchen Elk fast ohne Widerstand weggenommen hatte, das ganze Kiburgeramt, und hauſete darin sehr übel. Denn sein Kriegsvolk durchzog es im Kreuz und in der Querre, gieng hinab bis auf Andelfingen und Ossingen, und hinüber auf Bülach, Klotten, Pfäffiken, Altorf, plünderte allenthalben das Vieh und Geräthe, trieb Brandschatzungen ein, hob sehr viele reiche Leute des Lösegeldes willen auf, und schickte selbe nach Wil in die Gefängnisse, zwang mehrere Edelleute a) das Bürgerrecht mit Zürich aufzugeben, und jenes mit Schwyz und Glarus anzunehmen, und ließ sich aller Orten huldigen b). Doch vermochte Petermann sich nicht vom ganzen Schlosse Kiburg Meister zu machen, er

a) Z. B. in Uster den Kaspar von Bonnstetten, in Wäzikon den Albrecht von Landenberg, in Griffenberg den Edeln Friedrich von Hinwil, zu Werdegg den Herdägen von Hinwil, zu Kempten den Gaudenz von Hofstetten, und zu Wißnang den Heinrich von Hettlingen.

b) Fründ. — Schodeler. — Chronik N. 645.

konnte bloß die Vorburg erobern, in die er vierhundert Mann legte, und mit den übrigen in das Grüningeramt eilte. Da diese Herrschaft zur nämlichen Zeit auch von Heinrich dem Grafen von Sargans aus dem Utznacherlande angegriffen wurde, konnte sie sich keinen Augenblick lang halten, sondern mußte sich mit dem Schlosse Grüningen ergeben, und denen von Schwyz und Glarus huldigen; welches aber nicht würde geschehen seyn, wenn die Nachricht von dem Frieden, der den 29. Wintermonat 1440. geschlossen wurde, um drey Stunden früher angekommen wäre. Durch diesen Frieden blieben die Schwyzer im Besitze der eroberten Höfe Pfeffikon, Wolrau, Hurden, und Ufnau, erwarben für sich und für Glarus in Zürich den freyen Kauf der Früchte, und behielten das Sarganserland in ihrem Landrechte, so daß Zürich dort nicht einmal mehr das ihm verpfändete Schloß Flums behalten durfte, sondern es wieder dem Bischofe von Chur zurück geben mußte a).

Der Vollziehung des Friedens legten sich wegen dem Kiburgeramte große Hindernisse in Weg. Petermann von Raron, und die von Wil wollten dasselbe durchaus als eine von ihnen gemachte Eroberung für sich behalten, und hatten dafür schon vom Kaiser die Bewilligung eingeholt. Es verband sie auch kein Artikel des Friedens zu dessen Rückgabe, da die von Schwyz und Glarus den Zürichern deßwegen nur ihre guten Dienste zugesagt, und ihnen bloß gegen jene den Rechtsgang offen zu lassen versprochen hatten b). Darum

a) Eben dort.

b) „Doch so sollent sy (Schwyz und Glarus) mit Pett gegen „inen (den Zürichern) ir beſts thun; daz sy (der von Raron „und die von Wil) ob sy also ützit ingenomen hettint, ob sy das „denen von Zürich und den iren gütlich mögent gefolgen lassen.

antworteten die Wiler mit Petermann den Gesandten von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, und Zug, da sie von ihnen auf einem Tage zu Wil zu dessen Zurückgabe aufgefordert wurden: Sie wären auch durch den Krieg gar bärlich geschädiget worden; man hätte ihnen dieses Land zu einem Schadenersatz versprochen, und ohne durch einen Rechtsspruch dazu genöthiget zu seyn, würden sie es nicht heraus geben a). Zufolge dessen wurde die Sache alsobald vier Schiedrichtern, derer zwey von Zürich, und zwey von Schwyz waren, übergeben, die aber schon über die Nebenfragen in Einsiedeln so zerfielen, daß der Obmann Hans Müller von Unterwalden keinen Ausspruch thun konnte. Die Eidgenossen zogen darauf das Geschäft an sich, und setzten auf der Tagsatzung, die sie den 15. Hornung 1441. zu Luzern hielten, mit solchen Drohungen in den von Raron, und in die Wiler, daß sie den Zürichern dieses Land wieder zurückgaben, und die Gefangenen los ließen. Anders benahmen sich die Raperschwiler, die es den an sie geschickten eidgenössischen Gesandten im nämlichen Jahre 1441. rund abschlugen, das vor drey und fünfzig Jahren in Weesen eroberte, und zu Raperschwil in der Kirche aufgehängte Glarner-Panner diesem Stande herauszugeben. Aber dagegen

„Ob sy aber sömlichs nit thun weltent, so mugent sy die von „Zürich darum fürnemen nach der von Schwiz und von Zürich „geswornen Bünden Sag, sydar sy dero von Schwiz Landlüt „sind. Item in dieser Richtung ist gänzlich usgelassen Todschlag, „Rob, Brant, und von den Gefangenen wegen, so die von „Raron und von Wil gefangen hattent. Was darum der Brief „zwischent den von Raron, von Wil, und von Schwiz wiset, „daby so lassent es die von Schwiz och beliben.“ Friedensartikel bey Fründ.

a) Chronik 645. S. 380.

fand dieſe Stadt bey den Eidgenoſſen auch taube Ohren, da ſie ſich über die Feindſeligkeiten, die ihr deßwegen die Glarner zufügten, bey ſelben beklagte a).

Sechstes Hauptſtück.

Die Züricher ſchließen mit Kaiſer Friedrich III. von Oeſterreich ein Bündniß. Raperſchwil wird wieder öſterreichiſch. Der Kaiſer biethet den Eidgenoſſen das Recht. Schwyz kündet ihm, und den Zürichern den Krieg an. Die Toggenburger, und das Wileramt halten es wieder mit Schwyz. Raperſchwil wird dreymal von den Eidgenoſſen belagert, ein Seetreffen daſelbſt. Wil wird vom Hans von Rechberg geſtürmt. Die Appenzeller werden an der Wolfhalden angegriffen. Die Eidgenoſſen ziehen über den Rhein, und in das Sarganſerland. Die Wiler geben, und erhalten eine Menge feindlicher Beſuche. Zweyter Zug der Eidgenoſſen in das Sarganſerland, Schlacht zu Ragaz, Frieden.

Von 1441. bis 1450.

Die Eidgenoſſen hatten durch den Beyſtand, den ſie den Zürichern gegen die von Raron, und Wil leiſteten, di-

a) Eben dort S. 383.

selben nichts weniger als gewonnen; im Gegentheile waren sie über das Vergangene noch so erbittert, daß sie im Jahre 1442. mit dem neuen Kaiser Friedrich III. von Oesterreich in ein Bündniß traten. Die Folgen desselben zeigten sich bald. Der Kaiser fieng die ganze Eidgenoßschaft zu bereisen an, versagte den Kantonen, die seinem Hause das Argau, und Baden weggenommen hatten, die Bestätigung ihrer Freyheiten, ungeachtet sie ihn wiederholt, und kniefällig darum anfleheten, und both ihnen zu Konstanz wegen dem Besitze jener Landschaften das Recht; diesem wollten aber die Eidgenossen sich durchaus nicht anvertrauen. Von allem Verlornen konnte er nichts zurück erhalten, als die Stadt Raperschwil, die sich ihm freywillig unterwarf, nachdem sie seit dem J. 1415. eine Reichsstadt gewesen war. Friedrich fuhr von Zürich mit dreyßig Schiffen dahin, und nahm den 25. Herbstmonat des Jahres 1442. den Bürgern selbst die Huldigung ab a). Ihre Unterwerfung wurde gut bezahlt, denn der Kaiser versprach, daß er ihnen die Stadt und Burg ganz zu besetzen, und zu bewachen überlassen, und darin bloß das Recht b) des offenen Hauses behalten wolle c), daß er den Vogt nicht anders als mit ihrem Willen, und Beyfalle setzen, alle Herrschaften, die ehedem zu ihrer Burg gehört hätten d), wieder mit ihr

a) Eben dort, und Fründ.
b) Das Recht eine Besatzung darein zu legen.
c) Urk. 1442. am Donnerstag vor St. Michelstag.
d) Z. B. die Höfe Stäfen, und Oetiken, welche im J. 1371. Herzog Leopold an Grüningen, und 1411. Herzog Friedrich mit dem Dorfe Wald an Raperschwil geschlagen hatte. Urkk. Raperschwil. Das Fischenthal, Lüzelau, Ufnau, Hurden. Auch mußten alle Anwohner des obern Zürichersee's jährlich den Raperschwilern mit einem Eide anloben, ihr Einungsrecht auf dem See nicht zu verletzen. Tschudi Eidgen. Geschichte.

vereinigen, und solche, im Falle er sie wieder erobern könnte, zu regieren übergeben würde a). Er gab ihnen auch die Zusicherung, sie von seinem Hause durch verpfänden, oder verkaufen nicht zu entäußern, ihnen alle Freyheiten, die sie unter seinen Ahnen genossen hätten, zu gestatten, und in allen Fällen sie seine Gunst spüren zu lassen b). Ja schon ehe er nach Raperschwil gekommen war, hatte er ihnen erlaubt über das Blut zu richten c), und hatte verbothen, daß im Umkreise einer Meile um Raperschwil kein Markt neu errichtet werden dürfte d).

Friedrich nahm den Rückweg aus der Schweiz über St. Gallen, wo er den 30. Wintermonat 1442. von Konstanz mit achthundert Pferden ankam. Der Abt Kaspar gieng ihm bis auf Arbon entgegen. Vor der Stadt empfieng ihn der Rath mit Darreichung der Schlüssel; auf dem Brül zogen ihm die Jungfrauen, und die Geistlichkeit in einer Prozession mit den Gebeinen der Heiligen entgegen. Der Kaiser gieng nach damaliger Sitte unter den Särgen der Heiligen Remaklus, und Konstantius durch, und stieg im Kloster auf der Pfalz ab. Da nahm er in Gegenwart des Abtes, und der Bischöfe von Konstanz, Augsburg, Brixen und Freysingen von der Bürgerschaft die Huldigung ein e), suchte sie und die Appenzeller von Schwyz abzuziehen, und für Zürich zu gewinnen f), und setzte, als er nichts ausrichten konnte, und von der Stadt mit achthundert Gulden,

a) „Zu Haupten nach ihrer Briefe Sag.“
b) Diplom 1442.
c) Diplom 1442. am Freytage vor Pfingsten.
d) Diplom 1442. am Samstage vor Pfingsten.
e) Die Eidformel war: „Ihr werdet schwören, dem hie gegenwärtigen König hold, getreu, und gehorsam ze sin, sin Schaden ze wenden, sin Fromen ze werben.“ Von Watt.
f) Fründ. S. 120.

einem künstlichen Becher, und vierzehn feinen Leinwandtüchern beschenkt worden war, seine Reise über St. Margarethen und St. Johann Höchst, wo ihm diese Leute mit Vorbehalt der St. Gallischen Rechtsamen huldigten, nach Feldkirch fort a).

Zwischen den mit rothen Kreuzen b) bezeichneten Schwaben, welche der Kaiser den 14. Jänner 1443. unter der Anführung Ludwigs Mayers nach Rapperschwil in Besatzung gelegt hatte, und den Männern von Schwyz, die dahin oft auf den Markt kamen, gab es bald manche Zwiste. Die Schwyzer errichteten darum zu Lachen einen eigenen Markt, verbothen ihren Leuten bey Lebensstrafe den zu Rapperschwil zu besuchen, brandschatzten die über den See gebaute Brücke, und kündigten den 20. May 1443. der mit Oesterreich verbündeten Stadt Zürich den Krieg an c). Die Feindseligkeiten nahmen noch in derselben Nacht den Anfang, da die Schwyzer einen Theil der Rapperschwiler Brücke verbrannten. Die Rapperschwiler entgegen zündeten am folgenden Tage einige Häuser zu Hurden an, und fuhren den 22. May mit denen von Winterthur und Kiburg fünfhundert Mann stark auf dreyzehn Schiffen nach Pfeffikon und Freyenbach hinüber, wo sie aber auf das Hauptpanner der Schwyzer stießen, und mit einem Verluste von drey und vierzig Mann d) wieder in die Schiffe zurückgetrieben wurden. In

a) Die Handschriften *N.* 645. *N.* 646. — Joachims von Watt Chronik.

b) Diese rothen auf die Kleider genäheten Kreuze von Tuch bezeichneten in Kriegszeiten die Oesterreicher. so wie die weißen Kreuze die Kennzeichen der Eidgenossen waren. Fründ.

c) Chronik *N.* 645. — Fründ.

d) Unter den Gebliebenen waren von Rapperschwil Schultheiß Steiner mit seinem Sohne, Hans Kuster, Rüdi Hügerli, Peter Schifli, und Rüdi Suter. Chronik 645. S. 428.

diesem Kriege hatten die Züricher, obschon von Oesterreich unterstützt, wieder wenig Glück. Der Kaiser stellte seinem Landvogte dem Markgrafen von Hochberg nicht genug Mittel zu Gebothe, den Krieg mit Nachdrucke zu führen. Dagegen sah wieder jeder Eidgenoß den Krieg als seine eigene Angelegenheit an, und sie wandten alle Kräften an, ihn glücklich zu führen. So kam es, daß sie in diesem Sommer den Zürichern das Land verwüsten, Grüningen erobern, an der Sil siegen, und den 25. Heumonat 1443. Raperschwil belagern konnten. Vor diese Festung legten sie sich nach dem an der Sil erfochtenen Siege, und glaubten, die Besatzung, welche aus Kiburgern, Elsässern, Breisgauern, und Schwarzwäldern bestund, würde in Furcht gerathen, und sich alsobald ergeben, wenn sie sähe, wie sich um ihre Stadt herum die Luzerner am Jonenbache, die Schwyzer vor der Kirche zu Bußkirch, die Urner, Unterwaldner, Zuger, Glarner bey dem Siechenhause, an der Strasse nach Rüti, und am Raine gelagert hätten.

Aber dieses machte ihr nicht den geringsten Kummer; sie schuff das Landvolk, welches sich in die Stadt geflüchtet hatte, und dem Feinde alles verrieth, wieder heraus, warf vor der Stadt Verschanzungen auf, errichtete Pallisaden, legte Fußeisen, ließ durch die Weibspersonen auf den Mauern beständig siedendes Wasser bereit halten, und feuerte auf die Belagerer ohne Unterlaß. Hatten die Eidgenossen mit ihren Tarrasbüchsen (Batteriestücken) den Tag hindurch eine Oeffnung in die Mauer geschossen, so machten sie selbe in der folgenden Nacht wieder zu. Sie achteten derselben Breschesschießen so gering, daß sie ihnen zuriefen, sie wollten für hundert Gulden gern ein größeres Loch in die Stadtmauer brechen, als sie durch ihr Schießen mit tausend Gul-

den zu machen nicht im Stande wären. Die Bürger fuhren während der Belagerung auf den See, um zu fischen, und die Weibspersonen holten sich in den außer den Mauern gelegenen Gärten die Kräuterwaaren. Ueberhaupt befand sich die Besatzung bey dieser Belagerung so gut, daß sie keinen Frieden wünschte, und daß die Ueberbringer des Waffenstillstandes sich kaum im Schlosse sehen lassen durften. Derselbe wurde auf acht Monate angenommen, und die Eidgenossen verbanden sich darin, von Raperschwil abzuziehen, welches den 10. Augstmonat 1443. geschah, nachdem sie fünfzehn Tage davor gelegen waren.

Die Kriegszucht, welche die meisten Stände diesen Sommer hindurch beobachten ließen, war sehr schlecht, und man erzählte es sich im ganzen Reiche mit größtem Entsetzen: Wie die Eidgenossen silberne Gefäße aus den Kirchen geraubt, das Ehrwürdige, was darin war, ausgeschüttet, im Kloster Rüti die Gräber der Todten geöffnet, den Leichnam des vor zwey Jahren da beygesetzten Grafen von Toggenburg Friedrichs VI. aus der Kirche getragen, und ihm einen Stein in den Mund gestoßen hätten; wie sie den Sarg des Grafen Waldrafs von Thierstein erbrochen, und sich muthwillig mit dessen Gebeinen geworfen, in der Kirche die Helme und Schilde der dort begrabenen Edelleute zerschlagen, und sowohl in diesem Kloster, als in denen zu Wurmsbach und zu Kapel an Thüren, Fenstern, Oefen alles Eisen weggebrochen, und das Dorf Wagen verbrannt hätten a). Der Stand Bern sönderte sich auch wirklich wegen Nichtachtung ihres Geleites von den übrigen ab. Die

a) Chronik N. 645. S. 442. — Kundschaften des Lütpriesters zu Zürich bey Johann Müller.

Kantone widersprachen diesen üblen Nachreden, und betheureten in einem im Jahre 1444. an die Kurfürsten erlassenen Schreiben hoch, daß sie weder Kirchen, Frauen, noch das hl. Sakrament geschmähet, und keine Klöster verbrannt hätten a). Die Schwyzer aber, um sich über die von ihnen zuerst verübten Thätlichkeiten zu rechtfertigen, ließen in allen Kirchen verkünden, daß jeder Landmann, dem vor dem Bruche von den Raperschwilern „eine Unzucht widerfahren wäre," selbe unter dem Eide dem Rathe zu Schwyz erzählen solle b).

Die von den Eidgenossen schwer beleidigten Wiler und Toggenburger zeigten wenig Lust, an diesem Kriege wieder Antheil nehmen zu wollen. Sie warben vielmehr bey den kriegführenden Parteien um die Neutralität, und erhielten sie c). Der österreichische Landvogt Wilhelm von Hochberg versicherte die Wiler bestimmt, daß er sie ohne eine drey Täge vorher gemachte Kriegserklärung nicht würde angreifen lassen d). Aber dieser neutrale Zustand währte nicht lang. Die Wiler konnten nicht verbergen, daß sie Eidgenössisch gesinnt seyn; darum sprengten im J. 1443. fünfhundert Reiter von Zürich her an ihre Thore, um sie zu überrumpeln; die Feinde mußten aber unverrichteter Dinge, und von den Wilern bis auf St. Peter verfolgt abziehen. Sie wiederholten dessen ungeachtet ihre Streifereyen, verbrannten am Palmtage 1443. die untere Vorstadt, im April die Breitenloher Mühle, und nahmen den um die Stadt herum woh-

a) Fründ. b) Chronik *N.* 645. S. 477.

c) Fründ. — Tschudi Eidgen. Geschichte.

d) Tagbuch dieses Wilerkrieges von Franz Bischof, der damals Rathsherr, und Bürger zu Wil war. *In Actis Monast. S. G. Tom.* 4. und in Stiplins Sammlung der Bündnisse.

nenden Leuten das Vieh weg. Das alles vergolten ihnen die Wiler wieder auf den Streifzügen, die ſie auf Elk, und in das Thurgau hinab thaten. Nach dem Beyſpiele der Züricher hatten ſich aus ihnen Freywillige in eine Geſellſchaft, die ſich die Böcke nannte, zuſammen verbunden, die als Waghälſe die verwegenſten Stücke unternahmen. Die Toggenburger konnten ſich eben ſo wenig in ihrer Neutralität behaupten. Sie wurden wie die Wiler bald in den Krieg hinein gezogen, und machten ſchon im Heumonate des J. 1443. mit dieſen den Streifzug nach Elk mit, wo ſie drey Scheuern abbrannten a).

Während dem Waffenſtillſtande, der zu Ende des J. 1443. geſchloſſen worden war, gaben ſich der Biſchof zu Konſtanz, viele Herren und Städte die äußerſte Mühe einen Frieden zu Stande zu bringen, und hielten deßwegen im Hornung, und März zu Baden öftere Zuſammentritte b); aber ohne Erfolg, weil die Züricher, und Oeſterreicher feſt auf dem gemachten Rechtsbothe verharrten, die Eidgenoſſen aber ihre erhaltenen Vortheile, und die gemachten Eroberungen nicht dem ungewiſſen Gange des Rechtes anvertrauen wollten. Der Krieg begann darum den 23. April 1444. auf ein neues. Die Toggenburger, und Wiler waren die erſten auf, und überfielen ſchon in der dritten Stunde nach abgelaufenem Waffenſtillſtande die Schlöſſer Grießenberg, und

a) Eben dort.

b) Dabey waren im Namen der Stadt St. Gallen Ulrich Senn, und Ulrich Särri, von Wil der Schultheiß Hans Schobinger, und Hans Murer, von Raperſchwil Hans Senn, der Villinger, und der Stadtſchreiber Eberhard Wüſt. Fründ N. 644. S. 143. Letzterer beſchrieb dieſen Krieg ganz. Tſchudi Eidg. Geſchichte. Tom. 2. S. 554. und ohne Zweifel iſt die oft angeführte Chronik N. 645. dieſe ſeine Beſchreibung.

Spiegelberg a); nahmen selbe in Gesellschaft der Appenzeller, die sich itzt auch wider Zürich und Oesterreich erklärt hatten b), ein, und verbrannten sie. Mit einer vollen Rache bedroheten die Feinde die Bürger zu Wil. Diese bathen darum den Abt Kaspar inständig, nach Wil zu kommen, sie dem Freyherrn von Raron anzuempfehlen, daß er über sie getreues Aufsehen haben wolle, und im Falle der Noth alle übrigen Gotteshausleute zu ihrer Hilfe aufzubiethen. Aber die Feinde bekamen dieses Jahr nie so viel Musse, Rache an den Wilern nehmen zu können; im Gegentheile giengen diese zur Zeit der Weinlese auf Elk, Sonnenberg, und Immenberg, wimmelten dort drey Tage nacheinander die Trauben, führten den ausgedruckten Most nach Wil, und brandschatzten auch die schon eingesammelten Feldfrüchten. Erst den 15. Weinmonat ließ sich wieder in der Nähe von Wil eine feindliche Partei sehen, und raubte in Brumshofen Vieh weg. Diese trieben die Wiler zwar ohne Mühe ab, geriethen aber im Nachsetzen zu Wengi in einen Hinterhalt, in dem sie acht Mann verloren. Zur Rache plünderten sie nach einigen Tagen diesen Ort rein aus c).

Das waren aber nur die leichten Plänkeleyen; die Hauptschläge in diesem Kriege geschahen vor Zürich, Basel, Raperschwil, und im Sarganserlande. An Raperschwil machten sich die Schwyzer, und Glarner, baueten in der Hofnung, diese Feste durch Hunger bezwingen zu können,

a) Diese gehörten etwa dem Grafen von Toggenburg, sie fielen aber der Gräfinn Kunigund von Toggenburg zu, deren Tochter sie ihrem Manne dem Markgrafen Wilhelm von Hochberg-Röteln zubrachte.

b) Absagbrief der Appenzeller bey Fründ.

c) Tagbuch des Franz Bischofs.

einen Flotz, den sie Schneck nannten, und schnitten damit den Raperschwilern alle Zufuhr auf dem See ab, während dem die von Gaster, Utznach, Glarus, Grüningen, aus der March dafür sorgten, daß ihnen zu Lande keine Lebensmittel, nicht einmal Trinkwasser zukämen. Mitunter thaten die Schwyzer Angriffe an dem Wasserthore, und beschossen mit einer Stein- und einer Tarrasbüchse die Stadt. Da diese Einsperrung von dem 23. April bis am 26. Wintermonat unausgesetzt fortdauerte, stellte sich in der Stadt, die von dreytausend fünfzig Menschen bewohnt war a), grosser Mangel ein; aber die Inwohner wollten lieber Pferde, Hunde, Katzen, und Mäuse essen, Tag und Nacht die Handmühlen treiben, neue Sodbrunnen graben, ihr Hausgeräth, und Häuser zu Brennholz hergeben, die Lebensmittel mit einander theilen, und alles ihr Geld zum Solde der Kriegsleute darleihen b), als sich ergeben; weil sie mit Grunde befürchteten, Itel Reding von Schwyz möchte an ihnen die Mörderey von Griffensee, wo er die ganze Besatzung nach ihrer Uebergabe enthaupten ließ c), erneuern wollen. Als ihre Noth den höchsten Grad erreicht hatte, gelang es den 26. Wintermonat 1444. dem Herzoge Albert, dem Bruder des Kaisers, sie aus Anlaß eines abgeredten, aber von ihm noch nicht bestätigten Waffenstillstandes theils von Winterthur, theils von Zürich her mit Lebensmitteln zu versehen. Da die Feindseligkeiten bald darauf wieder ihren Anfang nahmen, ließ dieser Herzog zwey Kriegsschiffe, die er in Bre-

a) Außer den Bürgern lagen darin 120 Soldaten, 40 Reiter, 30 Männer aus den zürcherischen Dörfern an dem See, und 80 Emigranten von Bremgarten, und andern Orten her, einige Edelleute, und zwey Büchsenmeister (Artillerie-Hauptleute). Chronik *N.* 645. — Fründ.

b) Chronik *N.* 645. c) Fründ.

genz für vierhundert Streiter hatte bauen, und mit Brustwehren und Schirmdächern versehen lassen, aus dem Bodensee über Winterthur nach Zürich bringen, wo sie dieser Stadt zur See die völlige Herrschaft verschuffen, so daß sich der Schwyzer Schneck vor selben verkriechen mußte, und sie ungestört das ganze feindliche Seeufer ausplündern, verheeren, und Schmärken verbrennen konnte.

Um diesem zu wehren, und Raperschwil wieder einzuschließen, baueten die Schwyzer im Frühlinge 1445. mit Hilfe der übrigen Eidgenossen zwey noch größere Flötze, als die der Oesterreicher waren, der Keil und die Gans genannt, und erwarben sich damit zur See ihre verlorne Uebermacht wieder. Die Raperschwiler erhielten nun wieder auf dem Wasser keine Zufuhr mehr; sie holten sich aber aus dem Utznacherlande, wo sie in Ausfällen das Vieh wegraubten, Eschenbach und Ermenschwil verbrannten, das nöthige selbst. Einmal (den 24. Herbstmonat 1445.) wurden sie auch von Zürich her verproviantiert. So empfanden sie, da sich über dem die Schwyzerflötze aus Achtung gegen die auf der Burg aufgepflanzten Kanonen immer in einer großen Entfernung hielten a), kein Bedürfniß sich vor der verheißenen Entsetzung zu ergeben. Diese hatte den 29. Weinmonat 1445. statt, da die Züricher und Oesterreicher, welche indessen nebst den zwey Bregenzer Schiffen noch zwey andere große Fahrzeuge, und zwey Flötze erbauet hatten, den Schwyzern ein Seetreffen lieferten, selbe schlugen, ihren Keil zerschossen, die Gans in die Flucht jagten, eine Kanone eroberten, zu

a) Als einmal Hans ab Iberg der Landammann und Anführer der Schwyzer näher gegen Raperschwil hinzufahren befahl, tödtete ihn an der Seite des Land- und Chronikschreibers Fründ eine Kugel. Fründ.

Altendorf und Pfeffikon alle feindliche Fahrzeuge in Grund bohrten, oder verbrannten, diesen Ort selbst mit feurigen Kugeln beschossen, und die March mit Kanonieren, oft gemachten Landungen, Brennen, und Rauben fast ganz zu Grunde richteten. Doch war Hans von Rechberg der Befehlshaber der Züricher und Oesterreicher den 16. Christmonat 1445. nicht im Stande, Pfeffikon den Hauptposten der Eidgenossen zu übergewältigen, und mußte davon unverrichteter Dinge wieder abziehen.

Während dem dieses bey Raperschwil vorgieng, hatten die Eidgenossen die Stadt Zürich belagert, die Mannschlacht zu St. Jakob bey Basel bestanden, und unten an der Limmat, und im Frickthale oft und scharf mit den Oesterreichern gefochten. Auch war indessen im Sarganserlande das Kriegsfeuer aufgegangen, da beyde kriegführende Parteien sich wechselweise davon Meister zu machen bestrebten. Zwar hätte nach dem Buchstaben der mit Schwyz und Glarus errichteten Landrechte dieses Land, und das Gaster sich in diesem Kriege der Neutralität erfreuen sollen. Aber da die Schwyzer schon den 20. May 1444. die Herrschaften Freudenberg, und Nidberg dem von Brandis, der sie als ein österreichisches Pfand besaß, abgenommen hatten, setzten nach der Schlacht zu St. Jakob die Oesterreicher über den Rhein, eroberten jene zwey Schlösser wieder, zogen auf Wallenstad hinab, und würden über den See hinunter auch in das Gaster gedrungen seyn, wenn nicht die Glarner noch in Eile Weesen und Quarten besetzt hätten. Von da eroberten diese bald hernach a) das Verlorne wieder, und söhnten sich mit Heinrich dem Grafen von Sargans, den sie der

a) Den 21. Herbstmonat 1444.

Partellichkeit für die Oesterreicher beschuldiget hatten, aus. Aber die Feinde kamen den 30. Wintermonat 1444. mit verstärkter Macht über den Rhein zurück, jagten mit Hilfe des Wolfhards von Brandis, und des gemeldten Grafen a) die Glarner davon, und eroberten das Land wieder, Quarten allein ausgenommen, dazu ihnen die Glarner noch an der Röscheiben den Zugang hatten verwehren mögen.

Um die Bewohner des rechten Rheinufers für diese Einfälle zu züchtigen, ordneten die von Bern, Schwyz, und Glarus mit den Appenzellern und Toggenburgern einen Streifzug über den Rhein an. Der genommenen Abrede zu Folge zogen den 28. Jänner 1445. von jedem Orte zweyhundert Mann über Liechtensteig, und Appenzell auf Altstädten, verstärkten sich in Appenzell mit dem Landespanner, und in Altstädten mit einem Fähnlein, so daß ihre Anzahl, als sie in Montlingen ankamen, sich auf viertausend Mann belief. Nachdem sie in diesem Dorfe die Nacht zugebracht hatten, setzten sie den 29. Jänner über den Rhein, und zündeten an dem jenseitigen Ufer, um sich zu wärmen, und die nassen Kleider zu trocknen, einige Häuser an. Die Leute jener Gegend wollten sich aber ihr Hab und Gut nicht gern verderben und abnehmen lassen; sie liefen zusammen, und leisteten den Eidgenossen bey dem Schlosse Neuenburg einen sehr hartnäckigen Widerstand, mußten aber endlich doch nach Rankwil und Feldkirch die Flucht nehmen. Die Sieger giengen nach diesem Gefechte auf derer Dörfer wie auf eine Beute los, plünderten selbe aus, und zündeten alle an, so daß von Rankwil bis auf Fußach nur Dorren-

a) Absagbriefe beyder Herren den 30. Wintermonat 1444. in Tschudi Eidgen. Geschichte.

reubüren, und vier andere Dörfer, die mit dreytausend achthundert Gulden das Brennen ausgekauft hatten, stehen blieben. Zu Fußach wurde mit dem Dorfe auch das Schloß verbrannt a). Die Beute schleppten die Sieger in das Rheinthal hinüber, wo sie in Altstädten Rath hielten, was sie nun ferner unternehmen wollten. Da beschlossen sie: „Daß „sie Gott den Allmächtigen wollten zu Hilf nehmen, und zie„hen auf den von Brandis, und auf den Grafen Heinrich, „ob sie möchtent in das Sarganserland kommen, und da „nach ihrem Vermögen schädigen b).“ Dem zu Folge brachen sie schnell auf, setzten am Schallberge über den Rhein, um dem Herrn von Brandis das Schloß Gutenberg zu verbrennen; kehrten, nachdem sie dieses verrichtet hatten, bey Balzers wieder auf das linke Rheinufer zurück, und erschienen den 2. Hornung unversehens vor der Letzi bey Mels, jagten die Sarganser aus derselben fort, zündeten den 5. Hornung die Thore des Städtchen Sargans an, und nahmen es mit Sturm ein, obschon darin sechshundert Mann ab dem Lande lagen. Aber da sie in diesem Platze vor der im Schlosse liegenden Besatzung nicht sicher waren, verließen sie ihn nach einer Woche wieder, brannten das Städtchen ab, und zogen, nachdem sie Mels und Flums mit zweytausend Gulden gebrandschatzet, und viel Eisen und Stahl geraubt hatten, durch die Letzi an der Röscheiben nach Murg, und von dort zu Wasser und zu Lande nach Weesen, wo sie die im Oberlande gemachte Beute theilten, die Wiler zu sich auf die alte Fastnacht luden, und so wieder im Frieden von einander schieden c).

a) Fründ, und Franz Bischof.
b) Fründ. c) Eben derselbe.

Nachdem auf diese Weise nun einmal der Schauplatz des Krieges in unser Vaterland war versetzt worden, wich er, da die Feinde auf allen Seiten in dasselbe einzudringen suchten, sobald nicht mehr aus demselben. Den härtesten Stand hatten die von Wil, welche mit den österreichischen Unterthanen, den Winterthurern und Thurgauern, fast Tag täglich im Kampfe begriffen waren. Denn kaum hatten den 20. Jänner 1445. hundert dreyßig Wilersöldner zu Sozach achtzig Rinder, und drey und zwanzig Pferde genommen, und sieben Männer erschlagen, als nach einer Woche den 28. Jänner Hans von Rechberg ihnen mit Zürichern und Winterthurern einen Gegenbesuch machte, zu Zuzwil, Lingenwil, Wuppenau, Welfensperg, Gredelsperg, und Zuckenried brannte, Vieh wegtrieb, und von den Leuten, die ihm auf den ergangenen Sturm von Wil, Zuzwil, Lingenwil, Jonschwil, Henau, Maggenau, Flawil, Bütschwil, Mosnang her bis Hittingen nachgeeilt waren, mehrere Männer erschlug a). Da solche Streifzüge nach den bey Wil gelegenen Dörfern, und Höfen in der Fasten, und um Ostern oft wiederholt wurden, und auch die Stadt Frauenfeld den Wilern den Krieg angekündiget hatte b), machten sich diese auf eine ernsthafte Gegenwehr gefaßt. Die Bürger gruben zu dem Ende in der Fasten einen neuen Stadtgraben, den sie von der obern Mühle bey dem Hofthore, dem Lettthore und Kunzenthörlein vorbey bis zu der untern Mühle zogen, gossen aus den Glocken zu St. Peter eine Tarrasbüchse, nahmen von den Schwyzern eine Besatzung ein, bestellten drey

a) Darunter blieben 13 von Wil, und 2 von Schwyz. Franz Bischof. — Fründ. — Schodeler. Der Feind aber gab die Zahl dieser Gebliebenen auf 51 an.

b) Landschreiber Fründ.

Hauptleute, den Ulrich Wagner von Schwyz, den Schultheiß, und den Heinrich Schneider, und schwuren ihnen den Kriegseid. Durch solche Maßregeln verstärkt rannten die Böcke den 23. April nach Wengi, und nach einigen Tagen mit denen von Zuzwil, den Bergknechten, und der Schwyzerbesatzung nach Elk, und verbrannten diese beyden Orte. In Wil aber ertränkte man den Bruder des Ammanns zu Oberhaimen, den die Bergknechte den 25. April eingebracht hatten. Um die Wiler für alles dieses zu züchtigen, rückte Hans von Rechberg den 13. May vor die obere Vorstadt, und befahl so lang feurige Kugeln und brennende Pfeile in dieselbe zu werfen, bis sie Feuer fieng, und abbrannte; ließ acht Tage später die Stadt selbst auf zwo Seiten mit Leitern, und Feuereinwerfen vier Stunden lang bestürmen, und würde den Angriff noch länger haben fortsetzen lassen, wenn er nicht hätte fürchten müssen, daß die durch beständiges Sturmläuten herbeygerufene Mannschaft bald ankommen würde a). Er gab darum bey anbrechendem Tage das Zeichen zum Abzuge, und verließ Wil mit einem Verluste von zwey und siebenzig Reitern, und noch mehreren Fußgängern. Die Wiler verloren bey diesem Sturme keinen Mann; sie verdankten dieses der Vorbitte der Heiligen, besonders aber der „des lieben, treuen Hausherrn und Hausvaters St. Galls, dem die Stadt Wil zugehörte," welchen die Weiber und Kinder während dem Sturme in den Kirchen angeflehet hatten. Sie gelobten deßwegen jährlich mit

a) Diese Sturmzeichen, seyn es Kreye, oder Geläute gewesen, waren so gut verabredet, daß der Both, welcher von Wil denen von Schwyz und Glarus, den Sturm wieder abzusagen, war entgegen geschickt worden, diese schon auf dem Hummelwalde antraf.

brennenden Kerzen einen Umgang um die Stadt zu halten, und den Armen eine Spend auszutheilen a); auch brachen sie neben dem Kirchenthurme ein kleines Thörlein aus, dessen Bedürfniß sie in diesem Angriffe gefühlt hatten.

Die Feinde wagten sich von dieser Zeit nicht mehr an die Stadt selbst; aber oft plänkelten sie bis vor ihre Thore, raubten, und brannten in der Nachbarschaft derselben, und tödteten in derer Umgebungen Bauersleute, oder führten selbe als Gefangene weg. Ihre größten Thaten waren diese: Den 11. Brachmonat 1445. fielen sechshundert Mann Winterthurer und Thurgauer über Sirnach in das Toggenburg ein, überstiegen die Letzi, welche Petermann von Raron zur Vertheidigung dieses Landes zu Oettwil bey Kirchberg angelegt hatte, und verbrannten in Kirchberg zwölf Häuser. Aufgeschreckt durch diese Brunst, und durch die gegebene Lärmzeichen eilten ihnen die Toggenburger entgegen, und plänkelten mit ihnen so lange, bis sie selbe mit Vortheile angreifen konnten. Da sie diesen ersehen hatten, und indessen ihr Herr auch mit einer Verstärkung angekommen war, liefen sie den Feind mannlich an, schlugen ihn in die Flucht, erlegten fünf und siebenzig Mann, und eroberten das Fähnlein von Winterthur, das der Fähndrich mit zwölf Bürgern vergebens mit ihrem Leben zu retten gesucht hatte b). Dieser Angriff stand mit dem in Verbindung, welchen die feindlichen Schaaren, nachdem sie bey Rheinegg über den Rhein gegangen waren, am nämlichen Tage an der Wolfhalden mit eben so wenig Glück thaten. Denn kaum hatten sie die Letzi an diesem Berge erobert, und die

a) Franz Bischof. — Fründ. — Tschudi.
b) Bischof. — Fründ.

siebenzig Mann, die darin als Hut lagen, in die Flucht gejagt, als die Appenzeller, die schon von ihrem Uebergange über den Rhein benachrichtiget waren, auf sie anrückten, sie in die Flucht schlugen, zwey und zwanzig gefangen machten, hundert fünf und siebenzig tödteten, und viele Pferde und Harnische erbeuteten a). Damit war den Oesterreichern der 25. März wieder vergolten, an dem sie zu Grießern einen Wachtposten der Appenzeller aufgehoben, und acht Mann erschlagen hatten.

Ueber diesen Verlurst erholten sich die Feinde an einer Stelle, die zu bewachen niemand gedacht hatte. Nämlich dem österreichischen Hauptmanne in Wallenstad dem Grafen Wilhelm von Werdenberg-Sargans fiel es ein, in die steilen Felsen des Kaiserrucks einen Fußsteig einhauen, und auf selbem den 23. Augstmonat 1445. aus den Besatzungen zu Wallenstad, Sargans, und Feldkirch mehrere Kriegsleute hinansteigen, und den St. Johannern, Wildhansern, und Thurthalern ihr Vieh ab den Alpen auf den Kurfürsten wegnehmen zu lassen. Die Toggenburger liefen zwar herbey, um solches zu hindern, und erschlugen sieben Mann; aber sie wurden nach einem Gefechte b), darin sie neunzehn der ihrigen verloren hatten, davon gejagt, und mußten es dulden, daß die Feinde auf dem gemachten Pfade über tausend Stücke Viehes nach Wallenstad hinabtrieben. Doch holten zwanzig Waghälse, theils Böcke von Wil, theils Toggenburger bald hernach auf dem nämlichen Wege wieder achtzig Stücke ab

a) Fründ.

b) Bischof. — Fründ. Da mögen jene Säbel, und Waffen verloren gegangen seyn, von denen man seither auf der Alp Astra Käsara einige gefunden, und sie von römischer Abkunft zu seyn geglaubt hat.

den jenseitigen Alpen herauf a). Nebst diesem zündeten die Feinde bey Wil den Bergknechten den Hof Seckingen, und jene Häuser b), welche in Ziberwangen, Zuckenried, Oberhofen in dem vor einem Jahre angerichteten Brande noch übrig geblieben waren, auch Helfenschwil, Wiler, und manche Höfe auf den Bergen an, raubten den 3. März 1446. zu Durstudlen, in der Mittfasten zu hl. Kreuz, wo sie die Kirche und den Pfarrhof abbrannten, und dreymal zu Rickenbach, wo sie den 22. April 1446. das obere Dorf und die Mühle in die Asche legten. Sogar wollten sie am Montage vor Auffahrt auf den Liechtensteiger Markt gehen. Schon waren sechszig Reiter bis in den Hof Blaichen vorgedrungen, und hatten sich durch eine starke zu Lölin (Loh) aufgestellte Hut den Rücken sicher gemacht. Aber das Unternehmen schien ihnen zu gewagt, sie zogen darum am Auffahrtstage 1446. durch die Letzi zu Oettwil, wo sie Vieh raubten, und einen Mann todt schlugen, wieder ab, um durch einen Umweg am folgenden Tage desto sicherer dreyßig Pferde ab der Au zu Wil holen zu können, welches ihnen auch gelang. Ihre Verwegenheit war so groß, daß sie vor der Stadt Wil den Männern, welche Deuchel legten, die Werkzeuge wegnahmen, und daß neunzig Reiter sich über Ziberwangen, Zuzwil, und Durstudlen hinaus wagten, und dort an der Thur zwey Pferdzüge, und einen Rinderzug fortführten, einen Bauer erstachen, und einen andern mit sich wegschleppten.

In vollem Maße vergalten die Wiler c) den Thur-

a) Frind.
b) Am Mittwoch vor St. Gallen-Tag 1445. Bischof.
c) Wegen ihrer ausgezeichneten Tapferkeit wurden die von Wil von ihren Feinden vom Krutt (Schießpulver) die kruttigen Wiler genannt.

gauern dieses Morden, Brennen, und Plündern. Denn nicht zufrieden im Augstmonate 1445. mit hundert fünfzig Mann einen Raubzug dahin gethan, und Zuziken und Fulnau verbrannt zu haben, luden sie die Toggenburger, und die Schwyzer, Unterwaldner, und Marchler, welche zu Pfeffikon lagen, zu einem Streifzuge in das Thurgau ein; zogen mit denselben den 5. Herbstmonat 1445. neunhundert Mann stark nach Frauenfeld, verbrannten Lang- und Kurzdorf, Wolhausen, und nachdem sie zu Pfin über die Thur gegangen waren, auch Mühlheim; schlugen sich zu Wigoltingen mit den Thurgauern, die auf ihren Nachtrab zu drücken anfiengen, und kehrten, nachdem sie zu Weinfelden die Nacht zugebracht hatten, mit vielem Raube nach Wil zurück a). In dem folgenden Winter verbrannten die Böcke Wetzikon und Kastell, plünderten zu Däniken, und im Turbenthale, wo sie aber zu Faren unter dem Breitholze eingeschlossen wurden, und sich mit eingem Verlurste durchzuschlagen gezwungen waren. Eben das begegnete ihnen auch in der Fastnacht 1446. zu Niederwiler, und Nöttensperg. Dessen uneracht raubten sie wieder zu Landenberg, Hegi, und Lütmärchen Kühe weg; am letzten Orte fielen ihnen sechs und vierzig Pferde, achtzig Rinder, und zwey und dreyßig Schweine in die Hände; sie zündeten Wigoltingen und mehrere andere Dörfer an. Bey dieser Verrichtung hielten ihnen aber vierhundert Mann vom Landsturme sichern Rücken b). Diese Raubzüge wurden beyderseits mit solcher Schlauheit und Eile ausgeführt, daß ehe man eine Kenntniß davon hatte, der Raub schon in die Sicherheit gebracht war.

a) Bischof und Fründ. b) Franz Bischof.

Im Sarganserlande lebten die Glarner in Quarten, die Oesterreicher in Wallenstad, und die Sarganser im Schlosse Sargans ruhig neben einander; außer daß einmal die österreichische in Wallenstad liegende Besatzung die Glarner in Quarten aufzuheben ausrückte, aber von dieser hinter die Letzi zu Röscheiben zurückgetrieben wurde, und zu Quarten und zu Terzen neun und zwanzig Mann verlor. In diesen Tagen machten die Appenzeller den Eidgenossen die Anzeige, daß über dem Rhein am Estnerberge sich viele Truppen sammelten, und daß da viel Gut zu erbeuten seyn möchte. Zugleich bathen die Glarner durch Gesandte alle Kantone eifrig, ihnen zur Eroberung des Sarganserlandes verhilflich zu seyn. Ohne Verzug beschlossen die Kantone dahin zu ziehen; jeder stellte hundert, Glarus fünfhundert Mann. Nachdem sich dieses Volk zu Utznach versammelt, und noch hundert Gasterer an sich gezogen hatte, gieng es den 22. Hornung 1446. über den Hummelwald nach Wattwil, und von da nach Wildhaus. Dort erfuhren sie, daß jenseits des Rheins sich kein Volk mehr befände; sie änderten darum einen Theil ihres Planes ab, und beschlossen nach dem Wunsche der Glarner, das Sarganserland wieder zu erobern. Sie trafen zu diesem Ende mit den Appenzellern und Toggenburgern die Abrede, daß sie am Rhein über Gambs und Werdenberg her in dieses Land einfallen sollten, während dem die Kantone von Weesen herauf es angreifen würden. Dem zu Folge kehrten die Eidgenossen wieder nach Utznach zurück, fuhren den Wallensee hinauf; landeten bey der Röscheiben, und eroberten außer Wallenstad, und dem Schlosse Sargans das ganze Land, da sie über Mels und Sargans bis auf Ragaz zogen. Da gieng ein Theil des Volks über den Rhein, kam aber, nachdem

er zu Maienfeld und Trissen geplündert und gebrannt hatte, nach zweyen Tagen wieder auf Ragaz zurück. Als sie dort umsonst die Appenzeller und Toggenburger, die ihren Zug nicht fortgesetzt, sondern wieder umgekehrt waren a), erwartet hatten, zogen sie nach Mels, um da wegen dem Sarganserlande die nöthigen Maßregeln zu nehmen. Denn ein Theil der Inwohner hatte ihnen unter der Anleitung des Konrads Meli von Flums, Werners Keßlers von Ragaz, und Jörgs Lochers mit Freuden gehuldiget; andere aber verabscheueten die Eidgenossen, und waren vor ihnen entweder über den Rhein, oder in die festen Plätze Wallenstad und Sargans geflohen.

Aber gähling ertönte den 5. März des Jahres 1446. das Sturmgeschrey, und es kam Nachricht, daß Hans von Rechberg der Schwiegersohn des Grafen Heinrichs von Sargans über den Rhein gesetzt habe, und in vollem Anzuge auf die Eidgenossen sey. Diese, ohne lange ihre, oder des Feindes Stärke zu untersuchen, brachen alsobald auf, giengen ihm bis Ragaz entgegen, und trafen ihn vor diesem Orte eben in Anordnung seines Heeres zu einer Schlacht an. Ohne ihm dazu länger Zeit zu lassen, griffen sie seine Schaaren den 6. März muthig an. Vergebens ließ er sein grobes Geschütze abbrennen, und die Reiterey ansprengen; die Eidgenossen giengen den feindlichen Schaaren geschwind auf den Leib, und schossen, schlugen, stachen, warfen in dieselben so derbe, daß sie nach einem langen

a) Laut einer alten Handschrift ist das Volk aus dem St. Johanner Thale von den Oesterreichern geschlagen, und mit einem Verluste von 300 Todten wieder den Gambserberg hinauf getrieben worden. Gleichzeitige Handschrift N. 630. S. 299. Aber Fründ und Schodeler melden nichts davon.

Ausharren eine übereilte Flucht nehmen mußten. Diese gieng durch Ragaz, und über den Rhein, in welchem viele der Fliehenden ertranken a). Nach der Schlacht zogen die Sieger die dreyhundert erschlagenen Feinde aus b), ließen sich bey dem eroberten Speisevorrathe gut seyn, und theilten unter sich die Beute, darunter zwo große Büchsen (Kanonen), viele Kisten voll Pulver und Pfeile, und die Fähnlein von Feldkirch, und des von Brandis waren. Ungeachtet dieses Sieges waren die Eidgenossen nicht im Stande, dieses Land zu behalten. Denn als es nach einigen Wochen an Lebensmitteln zu mangeln anfieng, kehrten sie schnell, ohne die Einnahme von Wallenstad und Sargans zu versuchen, nach Hause. Nach ihrem Abzuge waren die von Glarus nicht mehr im Stande, sich in dessen Besitze zu behaupten, sondern verließen, als die Feinde sich auf ein neues herdan dem Rheine sehen ließen, und zu Mels raubten und brannten, den Flumserberg, auf dem sie zweyhundert Mann stark sich gesetzt hatten. Der Melser Muth war bey dieser Gelegenheit größer als ihre Kräften; denn gern hätten sie die hundert Reiter, welche auf Prad übernachteten, angegriffen, wenn die Glarner sie hätten unterstützen wollen. Der schnelle Abzug der Eidgenossen setzte ihre Anhänger im Sarganserlande in die äußerste Verlegenheit, viele von selben verließen aus Furcht vor dem Feinde ihre Heimate, und zogen entweder mit den Glarnern fort, oder flohen über den Berg Gunggel zu Männern, die auch den Eidgenossen gehuldiget

a) „1446. an St. Fridlistag, do beschach die Schlacht zwischen „den Herren, und den Eidgenossen zu Ragatz, und verlurent „vil from Lüt, edel und unedel.“ *Necrolog. Fabar. Coaevum.*

b) Franz Bischof sagt 500. Die Eidgenossen wollten ihrer Seits nur 7 Mann verloren haben.

hatten; machten aber dadurch ihre Sache nicht besser, denn sie blieben hier und dort nachher immer blutarme Leute a). Eben so übel bekam dem Kloster Pfeffers seine Anhänglichkeit an die Eidgenossen, denn der Kaiser ließ es deßwegen durch Michel von Freyburg den Vogt zu Freudenberg, Nidberg, und Wallenstad um dreytausend Mailänder Mark brandschatzen, und es mußte, um selbe zu zahlen, seinen Hof zu Markdorf in Schwaben b), und den Zehnten zu Hedingen an der Reuß c) verkaufen, obschon die angesetzte Summe durch die Vorbitte des Grafen Heinrichs von Sargans, des Hans von Rechberg, und des Herrn von Brandis auf tausend zweyhundert Gulden war herab gesetzt worden d).

Der Jammer des Landvolkes, das eigentlich allein durch dieses gegenseitige Rauben, Brennen, Brandschatzen, Morden, und Veröden des Landes e) litt, und in die äußerste Armuth und Noth versetzt wurde, war unbeschreiblich. Um demselben abzuhelfen hatten sich die Bischöfe von Konstanz, und von Basel schon lang bemühet, Frieden zu stiften, aber ohne etwas ausrichten zu können, weil einerseits der Kaiser die habsburgischen Erblande nicht gern dahinten lassen wollte, anderseits der Eidgenossen Kriegslust durch neue Beute immer mehr gereizt wurde. Endlich gelang es doch im Sommer des Jahres 1446. dem Pfalzgrafen am Rheine einen Waffenstillstand zu Stande zu bringen, und selben im J.

a) Fründ. b) Um 1000 Gulden. Urk. 1450.

c) Um 120 Gulden. Urk. 1467. d) Urk. 1453.

e) Wegen Unsicherheit und Armuth ließ man im Jahre 1445. im Wileramte die Hälfte der Felder öde liegen, und bekam auch von dem Angebauten wenig zu ärndten. Rechnung unter Abt Kaspar in einem Copiabuche.

1450. in einen Frieden zu verwandeln, durch den niemand etwas gewann, noch verlor, außer daß Zürich wieder Eidgenößisch seyn, und den Schwyzern die untere March abtretten mußte, und daß Raperschwil Hurden und Ufnau verlor.

Siebentes Hauptstück.

Das Stift St. Gallen wird Eidgenößisch; die Stadt St. Gallen unabhängig; der Abt Kaspar muß die Abtei St. Gallen aufgeben; Ulrich Rösch nimmt die Verwaltung derselben kräftig in die Hand, und wird Abt.

Von 1450. bis 1460.

Jedem, der damals über das Entstehen, und den Ausgang dieses Krieges, und über die Vorfälle im Sarganserlande, und im Toggenburg nachdachte, mußte es hell in die Augen springen, daß in der Nachbarschaft der Eidgenossen kein Herr seine Leute ferner in der Unterwürfigkeit zu behalten im Stande sey, wenn es denselben einfiele, sich an die Eidgenossen zu hängen, und diese sich ihrer annehmen wollten. Dieses Zeichen der Zeit nahmen die Rathgeber des Stifts St. Gallen in Obacht, und riethen demselben, noch ehe die Zeit des mit Schwyz geschlossenen Landrechtes abgelau-

fen wäre, zu seiner Erhaltung a) ein ewiges Bündniß mit den Eidgenossen einzugehen; und zwar nicht mit Schwyz, oder mit Zürich allein, sondern mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus zusammen; damit so jeder Anlaß zur Eifersucht vermieden, und zugleich das brausende Zufahren der demokratischen Stände durch das bedächtliche Benehmen der Städte gemäßiget würde. Nachdem Abt Kaspar diesen Rath, der gegen seine Neigung war b), mit dem Kapitel, und den angesehensten Männern des Landes in reife Ueberlegung gezogen hatte, warb er nach hergestelltem Frieden bey den gemeldten vier Ständen um ein solches Landrecht. Diese waren dessen sehr wohl zufrieden, und schlossen mit ihm im J. 1451. am Dienstag nach der Himmelfahrt zu Pfeffikon ein Burg- und Landrecht auf folgende Bedingnisse ab:

Das Stift St. Gallen tritt in dieses Landrecht mit allen seinen Besitzungen, die es zwischen dem Boden- und Zürichersee itzt hat, oder noch erwerben mag. Es stellt den vier Orten in ihren Kriegen alle seine Städte und Schlösser, besonders Wil, Iberg, und Roschach auf, doch ohne derselben merklichen Schaden. Der Abt muß jedem, der ihm vor die vier Stände das Recht vorschlägt, wenn der Rechtbiethende auch in diesem Landrechte nicht begriffen wäre, daselbst antworten, und vom Kriegen abstehen, wenn er dessen von ihnen ermahnet wird. Sie aber verbinden sich,

a) „Da wir, und unser Gotzhus on Schirm der Weltlichen nit „bliben noch bestan mögen.“ St. Gallischer Burg- und Landrechtsbrief 1451.

b) Denn als ein Edelmann haßte er im Herzen die Eidgenossen, und gab dem, welcher ihm die erste Nachricht von ihrer Niederlage zu St. Jakob bey Basel gebracht hatte, einen Gulden zum Bothenbrode. Hans Brunner im Liede über Abt Kaspar.

der Abtei, so oft sie es verlangen wird, auf derselben Kosten ihre Gesandten zu schicken, sie bey ihren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zu schützen, die von Wil, Iberg, und Roschach bey ihren Freyheiten und Rechtsamen zu handhaben, allen Angehörigen des Stifts das Recht des freyen Zuges zu erhalten, und Alles, was der Abt dem Kaiser, und dem Pabste von Rechts, oder Eides wegen zu leisten schuldig ist, auch was immer das Geistliche berührt, ihm vorbehalten seyn zu lassen. Dieses Burg- und Landrecht ist ewig; es wird vom Kapitel, und den Gotteshausleuten, und von jedem neuerwählten Abte beschworen a). Ein solches Bündniß lag gar nicht im Wunsche des Volkes. Der bärliche Schaden, den das Wileramt vor einigen Jahren wegen seinem mit Schwyz eingegangenen Landrechte ohne einigen Vortheil erlitten hatte, schwebte ihm noch zu deutlich vor Augen, und machte ihm solche Verbindungen verhaßt. Um es aber doch ohne Gewalt zur Beschwörung desselben zu vermögen, ließ die Abtei im nämlichen Jahre in allen Gemeinden verkünden, daß allen Gotteshausleuten, die zwischen den beyden See'n das Burg- und Landrecht beschworen hätten, oder noch beschwören würden, aber keinen andern, auf ewig der Gewandfall, das Geläs, und die Erbschaft nachgelassen seyn solle b). Dieses wirkte; alle entschlossen sich, um dieser Vorrechte theilhaftig zu werden, Eidgenossen zu seyn.

Der Stadt St. Gallen wurde in dem mit den vier Ständen errichteten Bündnisse nicht gedacht, weil es wirklich im Streite lag, ob sie dem Kloster ferner unterthan seyn müßte, oder nicht. Selbe hatte innert fünfzig Jahren

a) St. Gallisches Burg- und Landrecht mit den 4 Schirmorten im J. 1451.

b) Urk. 1451. an St. Fidestag. *Class. II. Cist. 8. A. 1.*

über das mit seiner gänzlichen Zernichtung kämpfende Stift manchen Vortheil errungen, und viele Befugsame, die erst noch den Aebten zustunden, an sich gebracht. Denn itzt wählte sie sich ihren Rath selbst, schlichtete Civil- und Kriminalhändel, ordnete über Gewicht, Maß, und das Münzwesen, bestellte die Schätzer der Viktualien, nahm Gotteshausleute zu Ausbürgern an, forderte von dem im Kloster ausgeschenkten Weine das Umgeld, weigerte sich dem Abte Steuer, Fälle, Geläse, und Erbschaften zu entrichten, und behauptete im Lehengerichte Sitz und Stimme, zum Münsterthurm, und dem Kirchenschatze die Schlüssel haben zu dürfen, ꝛc. Doch mangelte ihr noch die Unabhängigkeit. Diese hatte sie schon im J. 1426. zu erhalten gesucht, und darum nach dem Tode Abt Heinrichs IV. ihren Bürgern hoch verbothen, das geringste dazu beyzutragen, daß wieder ein Abt gewählt würde, oder dem allenfalls gewählten auf die entfernteste Weise behilflich zu seyn, daß er zur Abtei gelangen könnte, viel minder demselben ohne des Raths Bewilligung zu huldigen a). Aber sie mochte dessen ungeacht wegen den damaligen Zeitumständen ihre Absicht nicht erreichen, und mußte dem Abte Eglolf auf die Weise, wie es ihre Väter gethan hatten, huldigen. Besser glückte es ihr bey Abt Kaspar, dem sie sich unter dem Vorwande, sie hätte schon dem Kaiser Friedrich III. geschworen, und wäre dadurch eine Reichsstadt geworden, zu huldigen standhaft weigerte. Umsonst ermahnte sie im J. 1442. dieser Kaiser von Feldkirch her, dem Abte alles das zu leisten, was sie seinen Vorfahrern pflichtig gewesen wäre; sie schlug es ab, den Unterthaneneid zu schwören, und trug sich bloß zur Able-

a) Von Watt.

gung eines Leheneides an a). Ja auch diesen wollte sie nur unter dem Bedingnisse leisten, wenn ihr der Abt vorher verspräche, in Zukunft seine an den Stadtrath, oder einzelne Bürger habende Ansprüche der Entscheidung des Stadtgerichtes zu überlassen, und die mit der Stadtgemeinde sich ergebenden Späne dem Ausspruche von vier Schiedrichtern, derer Obmann ein Bürger aus der Stadt St. Gallen wäre, zu unterwerfen. Vergebens stellte ihr darüber Abt Kaspar im J. 1447. vor, daß die Stadtbürger wegen ihren zerschiedenen Verhältnissen zwey Eide abzulegen hätten, einen dem Kaiser, als dem obersten Reichsvogte, und den andern dem Abte, als dem Landesherrn. Sie beharrte auf ihrer Weigerung. Er both ihr darum vor vielen Zeugen b) auf den Kaiser, oder auf den Pfalzgrafen am Rhein das Recht, aber die Stadt nahm solches Rechtsboth nicht an, und schien es eher auf Gewalt ankommen lassen zu wollen c). Doch endlich auf die Ermahnung mehrerer Reichsstädte verstand sie sich zum Rechte, und stellte auf den Kaiser einen Anlaßbrief aus. So lag dieses Geschäft, als das Stift mit den Eidgenossen das obgemeldte Burg- und Landrecht schloß, vorzüglich in der Absicht, die Bürger von St. Gallen durch Hilfe der Eidgenossen wieder in ihre alten Verhältnisse einzuzwin-

a) Copiabuch unter Abt Wilhelm. S. 211.

b) Diese waren Junker Petermann von Raron, Ulrich Blarer Burgermeister zu Konstanz, Marquard Brisacher von Konstanz, Nidegg Altburgermeister zu Lindau, Rudolf von Steinach Schultheiß zu Wil, und des Abts Bruder Rudolf von Landenberg, der Hofammann zu St. Gallen, und zu Wil war.

c) „Er maint, wir söllint Im sweren, als ander eigen Lüt,
„Deß wend wir uns wehren, und soltz uns kosten die Hüt.“
Lied des Hans Brunners.

zuzwingen a). Die vier Schirmorte waren auch sehr geneigt, sich mit der Sache zu beladen, wenn nur die Parteien nicht schon das Geschäft am kaiserlichen Hofe anhängig gemacht hätten. Sie beredten darum mit Hilfe der Appenzeller, und einiger Reichsstädte beyde dazu, daß sie ihre auf den Kaiser gestellten Anlaßbriefe zurück nahmen, und ihre Streitsache dem Stande Bern zum Entscheide übergaben b). Dieser setzte den Sonntag nach Ostern des folgenden Jahres zum Rechtstage an, verschob aber selben wieder auf eine unbestimmte Zeit hinaus, weil das Stift St. Gallen indessen seine Aufmerksamkeit auf eine andere Seite, woher es sogar seine Existenz in Gefahr sah, richten mußte.

Diese Gefahr rührte von dem Abte des Stiftes dem Kaspar von Breitenlandenberg aus dem Turbenthale c) selbst her. Welcher, da er zu Bononien als ein Klostergeistlicher von Reichenau studierte, sich nach dem Hintritte Abt Eglolfs im J. 1442. durch den Pabst Eugen IV. dem Stifte St. Gallen als Abt hatte aufdringen lassen d). Dieser liebte als ein Fremder dasselbe nie, und bekannte selbst, daß er ihm nichts Gutes gönne, und lieber sähe, wenn es in ein Chorherren-Stift verwandelt würde. Nebst dem war er ein

a) Eben darum gefiel dieses Bündniß den Bürgern von St. Gallen gar nicht. Das angeführte Lied sagt darüber:
„Er wirpt an die Eidgenossen ietz um ain nüwen Pund,
„Ich getruwe: es läg ein Boßen, er redt us falschem Grund,
„Nend sie Ine an, so sind sie thumb.“ Eben dort.

b) Urk. 1452. am Donnerstag vor St. Gallen-Tag. *Cod. Mstus. N. 609. p. 168.*

c) Hans Brunners Lied.

d) *Breve Eugenii IV. ad Conventum S. Galli. 1442. 8. Junii. et Breve ejusdem ad Wangenses.*

äußerst sorgloser und leichtsinniger Haushalter; überließ die Verwaltung der Abtei seinem Jäger, hängte vieles seiner Familie an a), verwandte noch mehr auf Pracht b), und auf unnütze Dinge; machte schon in Italien c), ehe er die Abtei gesehen hatte, tausend zweyhundert Gulden Schulden auf sie, und vermehrte solche jährlich um tausend Gulden. Dadurch versetzte er das Kloster, dessen jährliche Einkünfte nicht mehr als zweytausend Pfund Pfenninge, siebenhundert fünfzehn Mütt Kernen, sechshundert fünf und zwanzig Malter Korn betrugen d), in eine unerschwingliche Schuldenlast, in welcher er, da ihm niemand mehr borgen wollte, nebst vielem andern im J. 1450. die Herrschaft Neu-Ravensburg e) der Stadt Lindau für viertausend fünfhundert Gulden verkaufte f), seine Inful verpfändete, selbst die Abtei St. Gallen dem Abte von Petershausen zum Kaufe antrug g), und seine Klostergeistlichen die größte Zeit des Jahres darben ließ, da der im Herbste gesammelte Vorrath an Früchten unter der Verwaltung seines Jägers immer schon im Frühlinge vergriffen war h).

a) *Act. Monrii. S. G. Tom. IV.*

b) Er ritt mit 25 Pferden zu Luzern auf, da er dort um das Bürgerrecht warb. Lied Hans Brunners.

c) Er nahm in Bononien das Doktorat, nachdem er sich „arduo, rigoroso, privato, ac tremendo Examini omnium doctorum Canonistarum“ unterworfen hatte. Doktoratpatent. 7. Juli 1442.

d) Rechnung vom J. 1451.

e) Diese Herrschaft hatten nach einander die Edeln von Schönenstein, Eglolf von Rosenberg, Wilhelm von Brasberg, Ulrich Wermeister von Wangen, Albert von Königsegg, Niggel Ruprecht von St. Gallen, und Anton Schenk von Landegg theils als Pfandinhaber, theils als Vögte besessen. Urkk. *Cist.* Neu-Ravensburg, und alte Lehenprotokolle.

f) Pfandbrief 1450. g) Lied auf den Abt Kaspar.

h) Copiabuch unter Abt Kaspar.

Neun Jahre lang schwieg das Kapitel dazu still, obschon die Beamten es schon im ersten Jahre gemahnet hatten, gegen die Verschwendungssucht des Abtes auf der Hut zu seyn a). Erst im J. 1451, nachdem im Frühlinge das Burg- und Landrecht war errichtet worden, stellte es den Beamten des Stiftes, den vier Schirmorten, und vorzüglich dem Ulrich Abte von Wiblingen, der General-Visitator der Benediktiner-Klöster in den Bisthümern Konstanz und Chur war, den schlimmen Zustand vor, in den die Abtei durch die Schuld ihres Abtes gerathen wäre. Diese alle hielten es für das einzige und beste Auskunftsmittel, wenn Kaspar freywillig die Verwaltung der Abtei dem Großkeller Ulrich Rösch, und dem Hofammann Zwick zehn Jahre lang überließe, sich mit siebenhundert Pfund Häller Gehalt in das Schloß Roschach zurückzöge, und bloß mit der Leitung der größern Angelegenheiten des Stifts befassen würde. Er versprach feyerlich, und in Gegenwart vieler Zeugen b) dieses zu thun, und ließ die getroffene Uebereinkunft durch eine Urkunde verbindend machen c). Aber ehe zwey Jahre verflossen waren, reuete es ihn, dieses eingegangen zu haben, riß vor den Augen des Kapitels sein Sigill von der Urkunde

a) Niklaus der Kanzler, und Ulrich Pürs der Hofammann sagten ihnen: „Liebe Herren! luget zu üwerem Gotzhus, won es „will uns dunkchen: wie daß der Herr nit ein guter Versä„cher, und Husvater sin wolle.“ Copiabuch Abt Kaspars.

b) Des Abtes Ulrichs von Wiblingen, des Dr. Hans Guldin Domherrn zu Konstanz, der Gesandten der 4 Orte, des Hans Losers Vogtes zu Iberg, und der Gesandten der Stadt Wil, die in dem Schultheiße Rudolf von Steinach, den Rathsherren Rudschmann Ledergerw, Hans Schowinger, Franz Bischof, und dem Althofammann Konrad Rumeli bestanden.

c) Urk. 1451, den 14. Herbstmonat.

weg, und tadelte die von Ulrich Rösch, und Othmar Zwick geführte Verwaltung auf das ärgste. Vergebens erklärte sich das Kapitel nach dem Rathe des Rudolfs von Breitenlandenberg, der des Abts Bruder war, ihn nicht eben an sein Gehalt binden, sondern ihm so viel er zu seinem Unterhalte nöthig hätte, und noch hundert Gulden darüber darreichen lassen zu wollen. Er war damit nicht zufrieden; sondern forderte unter dem Vorwande der verletzten Ehre a), mit der sich von jeher jene Aebte, die man zu ihrer Pflicht zurückführen wollte, immer verpanzerten, die unumschränkte Verwaltung der Abtei zurück. Diese konnte ihm unmöglich überlassen werden; doch willigte das Kapitel ein, daß durch den Ritter Marquard Brisacher, und Rudolf von Cham den Stadtschreiber zu Zürich eine andere Uebereinkunft durfte entworfen werden b).

Aber da diese die Verwaltung des Klosters wieder nicht ihm, sondern wie zuvor dem Großkeller Ulrich Rösch, dem Hofammann Zwick, und dem Kanzler Hechinger gaben, klagte er wieder über seine verletzte Ehre, sagte, daß es ihn reue, bis dahin so ernstlich die Rechte des Klosters gegen die Stadt St. Gallen verfochten zu haben c), und entschlug sich sowohl dieses, als aller übrigen Geschäfte des Stiftes, obschon die Stadt Wil eine treffentliche Bothschaft an ihn sandte, und ihm inständig das Wohl des Stiftes anempfahl. Durch diesen in die dringendsten Angelegenheiten gebrachten

a) Copiabuch Abt Kaspars.

b) Vergleich vom J. 1453. den 24. März. Eben dort.

c) Bis dahin hatte Kaspar wirklich die Rechte seines Stiftes gegen die Stadt St. Gallen zu behaupten gesucht; darum machte Hans Brunner ein Spottlied auf ihn, darin er ihm seine Verschwendung, Schulden, und das Bündniß mit den Eidgenossen vorwirft.

Stillstand zwang er das Kapitel, ihm die Verwaltung unter gewissen Bedingnissen, die Heinrich der Bischof von Konstanz, Friedrich Abt zu Reichenau, und Johann Abt zu Zwiefalten festsetzen sollten, wieder zu überlassen a). Kaum sah sich aber Kaspar im Besitze derselben, als er den Großkeller Ulrich Rösch in den Kerker warf, die dem Stifte getreuen Beamtn entließ, sich gegen das Kloster auf die Seite der Stadt St. Gallen schlug, derselben in Geheim für Geld nicht nur die Unabhängigkeit, sondern selbst die Hoheit über das Land abzutretten versprach, und den Stoffel Wirz (der nachhin Bürgermeister in St. Gallen ward) mit anderen der Abtei abgeneigten Männern zu seinen Rathgebern, und Verwaltern annahm, so daß die Klostergeistlichen, welche der Rath zu Wil heimlich von den Anschlägen des Abtes unterrichtet hatte b), an seinem Vorsatze, das Stift zu Grunde richten zu wollen, nicht mehr zweifelten. Um dieses nicht mit ansehen zu müssen, forderten die drey fähigsten Mitglieder des Stiftes Simon Gelpfrand, Heinrich Schüchti, und Ulrich Rösch ihre Entlassung, und erhielten sie von Kasparn gern. Ganz anders dachten aber die Eidgenossen. Diese hatten kaum von dem Vorsatze dieser drey Kapitularen Nachricht erhalten, als sie im J. 1454. durch ihre Gesandten die gegebene Entlassung widerriefen, diese drey Männer zurückbehielten, und nur dem Großkeller Ulrich Rösch erlaubten, für ein Jahr sich zu entfernen, um in dieser Zeit seine geführte Verwaltung, die Kaspar tadelte, zu rechtfertigen c).

a) Vergleich 1453. am Samstag nach St. Franzentage.

b) Schreiben an das Kapitel 1454. den 16. Herbstmonat.

c) Thädigung der Eidgenössischen Gesandten 1454. am Samstage vor Oculi, die im Namen Aller, Heinrich von Bubenberg Schultheiß zu Bern besiegelte.

Damit nicht zufrieden schrieben die vier Schirmorte an das Benediktiner-Generalkapitel, das eben zu Seligenstadt versammelt war, und meldeten ihm, daß die Abtei St. Gallen, wenn nicht ohne Zeitverlurst dem Uebel abgeholfen würde, unaufhaltsam verloren sey; welches sie als Schirmorte derselben mit ihrer Dazwischenkunft abzuwenden wünschten a). Dieses Schreiben hatte den erwünschten Erfolg. Das General-Kapitel sandte aus seiner Mitte drey Aebte als Visitatoren nach St. Gallen, die, nachdem sie mit Hilfe des Ulrichs Rösch, den sie aus dem Kloster Wiblingen mit sich brachten, alles wohl untersucht hatten, zwar dem Abte Kaspar die Verwaltung der Abtei ließen, ihm aber für jedes Gefäll die Anweisung gaben, wohin es verwendet werden müßte b), und die vier Schirmorte zu Garanten ihrer Anordnungen machten. In diese Einschränkung konnte sich der verschwenderische Abt wieder nicht schicken; er übertrat selbe, und verfolgte über das den Ulrich Rösch, wo er konnte. Das Kapitel von St. Gallen beklagte sich deßwegen bey dem Rathe zu Zürich, und sandte eben den Ulrich Rösch mit Johann Karrer, und Johann von Trogen dahin c), um sich mit den Rathsgliedern zu unterreden, wie den Vergeudungen des Abtes am besten zu begegnen wäre d). Die von Zürich

a) Schreiben vom J. 1454. den 12. May.

b) Z. Z. zum Unterhalte des Konvents bestimmten sie 150 Mütt Kernen vom Zehnten zu Höchst, 10 Malter Haber, 90 Saum Rheinthaler Wein, 393 Pfund Pfenninge, und 15 Schilling-Pfenninge Geld ab den Steuern zu Appenzell, die Einkünften des Bruderspitals, alle Wachszinse, und alles von den Opfern und Jahrzeiten fallende Geld. 1454. den 28. Brachmonat *Acta Monrii S. G. Tom. 4.*

c) Vollmacht für diese drey im J. 1454. am Mittwoche nach hl. Kreuztage.

d) Copiabuch Abt Kaspars.

hielten für das zweckmäßigste Mittel, wenn die Verwaltung der Abtei zehn Jahre lang im Namen der vier Orte in die Hände Heinrich Suters ihres Rathsgenossen, und des Kanzlers Hechingers gelegt, und der Abt mit einem Gehalte von tausend Pfund Hällern von allen Geschäften entfernt würde, so daß demselben außer der Verleihung der Lehen nichts durch die Hände gehen sollte. In dieses willigten die drey abgeordneten Kapitularen gern ein a), und so trat Heinrich Suter von Zürich am Mittwoche vor aller Heiligen die Verwaltung der Abtei an.

Nun sah Abt Kaspar sich jeden Weg wieder zur Verwaltung zu gelangen, versperrt; um sich dafür zu rächen, beschloß er, seine mit der Stadt St. Gallen verabredete Anschläge auszuführen. Schon hatte er ihr in dieser Absicht in dem wegen der Huldigung geführten Prozesse, in den sieben Tagleistungen, die er deßwegen besuchen mußte, mit Fleiße die Oberhand gelassen, und zugegeben, daß sie sich vom Huldigen mit einer Geldsumme loskaufen durfte. Als ihn nun das Kapitel auf die Tagleistung nach Bern, wo diese Auslösungssumme sollte bestimmt werden, mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet hatte, mißbrauchte er diese, und verkaufte dort der Stadt St. Gallen für tausend Gulden die Landeshoheit über alle in einem bestimmten Bezirke gelegene Stiftslande b). Nämlich so: Die Stadt soll aller Orten die hohe Vogtei, das Stift aber die untere, das ist die Gerichte, Twing, und Bäune haben, beyde besetzen die Gerichte gemeinschaftlich, und thei-

a) Urk. 1454. am Montage nach St. Fides.

b) Dieser Bezirk wurde festgesetzt: Von Montlingen in den Bodensee, den See hinab bis auf Münsterlingen, von da bis auf Bürglen, die Thur hinauf in die Glatt, diesen Bach hinauf bis zur Brücke zu Schwänberg, und von da durch das Appenzellerland auf Montlingen.

len die Strafgelder miteinander; jeder Theil hat das Mannschaftsrecht, und die Landschaft bleibt in den Streithändeln zwischen der Stadt und der Abtei immer neutral. Wenn sich das Land weigern würde, die Stadt als seinen Landesherrn anzunehmen, wird es der Abt durch seine Amtleute, und Briefe dazu anhalten; er wird die vom Kloster verpfändeten Vogteien mit ihrem Gelde zu ihren Handen einlösen, die Besetzung des Hofgerichts der Stadt überlassen, und die neu sich ergebenden Zwiste vor die Eidgenossen bringen a).

Nie befand sich die Stadt St. Gallen in einem glücklichern Zustande, als in diesem Jahre, und nie bothen sich ihr für die Zukunft schönere Hofnungen dar, als itzt. Ihr Leinwandhandel war blühend, die Bürgerschaft zahlreich b), wohlhabend c), und angesehen, da viele Bürger entweder als Edelleute d), oder als Gerichtsherren e) den Junker-Titel führen konnten. Sie hatte sich im J. 1415. vom Kaiser Sigmund den Blutbann, und das Münzrecht auf ewig

a) Kaufbrief vom J. 1455. am Samstage vor Lichtmeß.

b) Obschon die Stadt im J. 1418. durch eine Feuersbrunst ganz bis auf 17 Häuser, die im Loche stehen blieben, abbrannte, *Cod. Mſc.* 610. — Chronik des von Watt. zählte sie itzt doch 788 Häuser. Copiabuch *Litt. B.*, wo alle mit ihren Besitzern spezifizirt angegeben sind.

c) Die Bürger der Stadt hatten auf dem Lande viele Twinge, Zehnten, Bodenzinse, und eigene Güter.

d) Z. B. die von Ainwil, von Grünenberg, von Steinach, die Mötteli von Rappenstein, Küchimeister, Goldasten, Burgauer, ꝛc. die alle in der Stadt wohnten, und Häuser darin hatten. Verzeichniß der Häuser. Im Jahre 1443. waren Konrad Kurer, und Heinrich Hux Burgermeister, Hans von Ainwil Stadtammann, dessen Brüder Konrad Baumeister, Ludwig von Eppenberg, und Hans Schorant Räthe. Stumpf.

e) Z. B. die Spisegger, Gnepser, Ruchenacker, Schitli, Estrich, Särri, Ruggen, Schulmeister, Senn, Hux, von Watt, Hör, Vogelweider ꝛc.

verschafft, die Reichssteuer im J. 1417. ausgelöst a), die Twing und Bänne zu Steinach, Oberberg und Amvil erworben; und von Peter und Hug von Watt den Zoll angekauft, den Abt Heinrich IV. im J. 1421. diesen für neun und zwanzig und eine halbe Mark verpfändet hatte a). Mit Eifer bewarben sich darum die von Arbon im J. 1454. um das Bürgerrecht in St. Gallen, und die Kantone Zürich, Luzern, Bern, Schwyz, Zug und Glarus nahmen im nämlichen Jahre diese Stadt gern in ihr Bündniß auf. Dasselbe ward den 23. Brachmonat 1454. beschworen, an welchem Tage die Stadt den Eidgenössischen Gesandten eine große Mahlzeit gab, welcher tausend fünfhundert Personen beywohnten. Die Bedingnisse dieses Bündnisses waren diese: Die Stadt wird auf die Mahnung der sechs Orte, oder auch nur eines von selben, ihnen zuziehen; ohne ihre Bewilligung kein anderes Bündniß eingehen, keinen Krieg anfangen, noch jemanden in einem Kriege Hilfe leisten, sondern immer, wenn es die Orte so für gut fänden, das Rechtsboth annehmen. In innern Zwisten der sechs Orte wird sie zum Frieden helfen, und wenn dieses nicht fromen sollte, es mit der Mehrzahl halten. Die sechs Orte werden der Stadt in ihren Nöthen Hilfe und Rath schaffen, doch auf derselben Kosten, und mit dem Bedingnisse, daß sie mit den zugeschickten Gesandten solle zufrieden seyn. Dieses Bündniß soll niemanden wegen verübten Todschlägen, oder Freveln schirmen; in Schuldforderungen soll kein Beschlag gebraucht, sondern jeder da belangt werden, wo er seßhaft ist. Wenn Zwiste unter ihnen entstehen würden, sollen selbe zu Einsiedeln durch Schiedrichter beygelegt werden. Dieses

a) Urkk. *in Cod. Mſco. N.* 656.
b) Urk. 1421. *Claſs.* 2. *Cift.* 7.

Bündniß müssen die Bürger von St. Gallen alle zehn Jahre, oder so oft es die sechs Orte haben wollen, wieder beschwören a). Da die Stadt itzt durch den Kauf der Landeshoheit Herr über das Stift, und dessen Lande geworden war, so sprach man schon davon, sie zu einem Kantone der Eidgenoßschaft zu machen, das in Schulden versunkene Kloster aber nach dem Beyspiele der Benediktiner-Abtei zu Luzern b) in ein Chorherrenstift zu verwandeln.

Aber kaum waren diese Hofnungen entstanden, als sich ihrer Erfüllung eine Menge Hindernisse in Weg stellten. Das Kapitel c) weigerte sich den vom Abte Kaspar gethanen Verkauf zu siegeln, schwor hoch, daß es die Rechte, und Besitzungen der Abtei gegen jeden, wessen Standes er auch seyn möchte, vertheidigen wolle, und wählte aus seinem Mittel den Simon Gelpfrand zu einem Sachwalter. Die Stadt Wil d) schrieb an die Dienstmänner des Stifts, und an die Stadt Wangen, und ermahnte sie, den Kauf vernichten zu helfen, lud alle Gemeinden des Landes zu einer Zusammenkunft ein, um gemeinschaftlich kräftige Maß-

a) Bündnißbrief im J. 1454.

b) Der Pabst machte in eben diesem Jahre 1454. aus der Abtei zu Luzern ein Chorherrenstift. *Bulla Calixti III.* 1455. 22. *Maji.*

c) Es bestand aus Simon Gelpfrand, Heinrich Schüchti, Ulrich Rösch von Wangen, Johann Kerrer von Winterthur, Johann Felix von Landenberg, Hans von Trogen, Johann Lang oder Scherer, Konrad Fryburger, und aus noch zwey anderen.

d) Von den Wilern sagt der Burgermeister Joachim von Watt: „Die von Wil hatten allweg an den Abt trülich thun, und „treffentlich angehangen, darum sie den von Appenzell, und „von St. Gallen mehrmals entzwerch in der Sach gelegen, „und wo sie unser Fromen, Nutzen, und Ehr hindern hand „mögen, daran kein Fliß gespart. Gott geb, daß ihr Nachkomen sich eins bessern besinnen, was sie wohl zu thun schuldig wären.“

regeln dagegen zu nehmen, und bath die Konventherren, unsicherer gegen den Abt und die Stadt St. Gallen den Handel führen zu können, das Kloster zu verlassen, und nach Wil zu kommen a). Selbst die Appenzeller lehnten sich gegen die Gültigkeit dieses Kaufes auf. Das ganze hieng von der Frage ab, ob der Abt diesen Verkauf mit Wissen des Kapitels geschlossen habe, und ob in dem entgegengesetzten Falle derselbe gültig sey oder nicht. Die Schirmorte, welche das Kapitel um Hilfe rief, hielten sich nicht für die Behörde, welche solches entscheiden könnte. Der Rath von Zürich wies darum das Geschäft an die Benediktiner-Kongregation der Maynzer Provinz, in der Abt Kaspar im Jahre 1444. selbst Vorsteher gewesen war. Diese schickte Wolfram den Abt von Hirschau, Ulrich den Abt von Wiblingen als Visitatoren hin, welche nach Ostern zu Konstanz sowohl das, was Abt Kaspar, und die Stadt St. Gallen für den Kauf, als jenes, was das Kapitel, die Stadt Wil, und die Appenzeller wider denselben vorbrachten, in Gegenwart der Gesandten von Zürich und Bern anhörten, und dann den Ausspruch thaten, daß der geschehene Kauf ungültig sey, und auf keine Weise vom Kapitel gutgeheißen werden dürfe. Auch bathen sie die Eidgenossen, auf der nächsten Tagsatzung zu Baden die Stadt St. Gallen anzuweisen, von dem Kaufe abzustehen b). Um dieses ersuchten auch die Abgeordneten des Kapitels die Tagherren, als sie selben in Baden den ganzen Hergang der Sache vorlegten c). Die Eidgenossen thaten zwar auf den zu Zürich, und in St. Gallen deßwegen gehaltenen Tagleistungen darin ihr möglichstes; da sie aber

a) Schreiben *in Act. Mondst. S. G. Tom.* 4.
b) Schreiben im J. 1455. am Pfingstabende.
c) Vortrag des Konvents auf dem Tag zu Baden. 1455.

nichts ausrichteten, beschlossen die Schirmorte die in Streit gesetzte Landeshoheit bis zum Austrage der Sachen zu ihren Handen zu nehmen, und ließen durch Abgeordnete von Zürich und Glarus im St. Gallischen Lande wirklich die Gerichte besetzen. Dagegen wehrte sich aber die Stadt St. Gallen, die sich als den Landesherrn betrachtete, schon Bothe und Verbothe machte, und einige Gotteshausleute ihr zu huldigen überredet hatte a), aus allen Kräften. Nun war kein anderes Auskunftsmittel mehr übrig, als der Stadt St. Gallen vor den Eidgenossen das Recht zu biethen. Die Stadt Wil, die Gotteshausleute, und die Appenzeller b) hatten dieses auf der zu Zürich gehaltenen Tagleistung schon gethan, das Kapitel aber bis dahin noch Bedenken getragen, eine so wichtige Sache dem Gutachten der Eidgenossen heimzustellen, welches im Appenzeller-Kriege gethan zu haben, die Abtei noch bereuete. Doch auf das Zureden des Bischofes von Konstanz, Heinrichs von Heven, und auf den Rath der Ordensvorsteher entschloß es sich dazu, und both der Stadt das Recht c).

Bevor dieser Rechtstag gehalten werden konnte, schritten die Visitatoren zur Bestrafung des Abts Kaspars. In

a) Vortrag des Kapitels auf dem Tage zu Zürich am Dienstage nach St. Franz 1455.

b) Der Landammann, und Rath von Appenzell hatten dem Präsidenten der Benediktiner-Kongregation im J. 1455. also geschrieben: „Won wir besorgent, sölte dem Gottshus, das doch „ein erwürdig Gottshus ist, das sinig also abkosst, und in sö„lich Maß verwendt werden, daß das dem Gottshus ein groß„lich Verderben, und damit der Gottsdienst nicht fast gefür„dert, sonder abgebrochen würde.“ Schreiben 1455. Dienstag nach Fronleichnam.

c) Empfehlungsschreiben, das die Visitatoren den 31. Oct. 1455. an die Eidgenossen für das Kloster abgehen ließen.

dieser Absicht kamen sie am Ende des Jahres 1455. mit den Eidgenössischen Gesandten, und mit Ulrich Rösch, für den sie vorher von der Stadt, und von dem Abte ein Sicherheitsgeleit auszuwirken für nöthig befunden hatten, nach St. Gallen, konnten aber wegen Unsicherheit nichts vornehmen. Sie mußten sogar zusehen, wie bey ihrer Abreise Ulrich Rösch durch die Bürger der Stadt von ihrer, und der Eidgenössischen Gesandten Seite weggerissen, dem Abte übergeben, und von diesem in den Kerker geworfen wurde, in dem er sitzen mußte, bis ihn die Züricher erlösten, das diesen erst nach sechs Wochen, und nach vielen abgeschickten Schreiben, und Gesandtschaften gelung. Durch dieses Benehmen von St. Gallen weggeschreckt beschieden die Visitatoren das Konvent, und den Abt nach Wil a), und untersuchten dort wieder in Gegenwart der Eidgenössischen Gesandten die Sache, Kaspar erschien aber nicht. Nachdem sie da dessen Amtsführung sorgfältig geprüfft, und gefunden hatten, daß die Abtei St. Gallen durch seine Hinläßigkeit mit gar trefflichen Schulden, und Leibdingen beladen worden sey, daß, wenn nicht ohne Verzug dazu gethan würde, dieselbe in gänzlichen Zerfall gerathen müßte b), erklärten sie ihn für unfähig, die Abtei zu verwalten, und bestellten den Heinrich Schüchti zum Pfleger c), mit der Weisung, ohne Wissen des Mitverwalters, den ihm die Schirmorte geben würden d), nichts Wichtiges vorzunehmen, für das Kapitel, die Visitatoren, und die Schirmorte drey genaue In-

a) Vorladungen den 9. März 1456.

b) Urk. 1456. *Class.* 1. *Cist.* 2. *E.* 11.

c) Coadjutor, Administrator. *In Cod. Mſcto.* 607. *p.* 177.

d) Er war Heinrich Vogel von Glarus, der in Urkunden auch Vogt genannt wird. Tschudis Eidgen Geschichte.

ventarien, und Urbarien verfertigen zu lassen, jährlich viermal denselben Rechnung abzulegen, das Personal im Kloster a) anständig zu unterhalten, kein Geld zu borgen, nichts zu verpfänden, und alles das zu thun, was ihm das Provinzial-Kapitel, welches sich nächstens zu Erfurt versammeln würde, noch ferner vorzuschreiben für gut finden würde. Auch bevollmächtigten sie ihn, Lehen zu leihen, Pfründen zu vergeben, die Amtleute in Eid zu nehmen, Lehengerichte zu halten, und die Rechtspflege durch den Hofammann besorgen zu lassen b). Von diesem Urtheile appellierte Abt Kaspar an das General-Kapitel; dasselbe wies die Sache an eine Kommission c), welche, nachdem sie die Klage Ulrich Röschs des Sachwalters des Konvents, und die Antwort des Abts Kaspars angehört hatte, den Handel, ohne darüber abzusprechen, nach Rom wies d), wo aber anderthalb Jahre vergiengen, bis er dort in Bewegung gebracht wurde.

Während dieser Zeit entschieden die Gesandten der acht Orte zu St. Gallen die Frage: ob die Stadt St. Gallen von dem Kaufe der Vogteien abstehen müsse, oder nicht? durch einen gütlichen Spruch bejahend; erklärten die Lan-

a) Es bestand in sechs Konventherren, zwey Layenbrüdern, zwey Hofbeamten, einem Professor, einem Koch, einem Kucheljungen, einem Hausknechte, der die zwey Pferde des Klosters zu besorgen hatte, und in den Pfründern.

b) Visitations-Receß vom J. 1456. den 14. März zu Wil. *Class.* 1. *Cist.* 2. *K.* 11.

c) Selbe bestand aus dem Bischof Johann von Eystädt, seinem General-Vikar Johann Hiller, und aus den Aebten Berchtold von Würzburg, Johann von Hildesheim, Ulrich zu Blaubeuren, Lubart zu Maynz.

d) Urk. 1456. den 1. Juni zu Eichstädt.

deshoheit, die Gerichte, Twing, und Bänne des St. Gallischen Landes für ein vom Kloster unveräußerliches Eigenthum, schränkten die Bothmäßigkeit der Stadt in ihren Bezirk ein, und bestätigten das alte Herkommen, vermöge dessen die Zwiste über die Lehengüter auf der Pfalz; jene aber über Hofgüter vor dem Hofammanne mußten entschieden werden a).

Nachdem der Kauf der Hoheitsrechte auf diese Weise ungültig erklärt worden war, erwachte eben dadurch der alte Streit über die Huldigung wieder, der, wenn der obgemeldte Kauf statt gehabt hätte, von sich selbst weggefallen wäre. In demselben war aber nicht mehr vieles zu gewinnen, weil das Kapitel, vom Abte eingeführt, der Stadt schon eine Auslösung zugestanden hatte. Es kam demnach bloß noch auf die Bestimmung der Summe an, welche dafür sollte bezahlt werden. Der Rath zu Bern, dem schon vor fünf Jahren dieser Zwist von beyden Parteien zur Entscheidung war übergeben worden, bestimmte dafür siebentausend Gulden b); nach deren Bezahlung die Stadt in Zukunft unabhängig seyn, ihren Rath und den Stadtammann selbst erwählen, und alle Polizei-Gegenstände besorgen könnte c). Wegen den übrigen streitigen Punkten schickten die Berner nach drey Monaten ihren Stadtschreiber Thomas

a) Gütlicher Entscheid im J. 1456. den 6. Augstm. Um diesen Kauf, der für tausend Gulden geschlossen wurde, umzustoßen, hatte die Abtei sechstausend aufwenden müssen. Copiabuch unter Abt Ulrich. *Litt. A.*

b) Man schätzte damals diese Rechte auf 30,000 Gulden. *Cod. Msc.* 609. *p.* 171. Nach der Meynung des Burgermeisters Joachims von Watt aber waren sie unschätzbar; weil die Stadt St. Gallen ohne dieselben nicht mehr Rechtsame als ein Dorf gehabt hätte.

c) Spruch im J. 1457. den 5. Hornung.

Speichinger, und den Rathsherrn Peter Schopfer nach St. Gallen, welche in Gegenwart der Gesandten der Schirmorte über selbe diesen Ausspruch thaten: Die Stadt darf sich von dem Falle, Geläse und der Erbschaft mit tausend Gulden auslösen; sie mag auf dem Brüle von St. Gallen-Tag bis im May Leinwandtücher trocknen; sie ist nicht schuldig in ihrem Bezirke Klosterbeamte, die ihr nicht schwören wollen, sitzen zu lassen; die Gebäude, welche sie im Tablat und Strubenzell auf das Gemeinmerk, und in der Stadt auf den Klosterboden erbauet hat, z. B. das Schulhaus, die Krämerbuden, den Garn- Käse- und Schmalzmarkt, dürfen dort stehen bleiben; sie mag das Lehengericht zur Hälfte besetzen, und Gotteshausleute zu Ausbürgern annehmen, doch mit dem Vorbehalte, daß der Eid, den diese Leute der Abtei geschworen haben, immer dem der Stadt vorgehen müsse, und daß diese Ausbürger beyden Herren Kriegsdienste zu thun schuldig seyn sollen. Das Kloster darf ab dem Gasthause, die Höll genannt, auf den Gang, der an der Ringmauer um die Stadt und das Kloster herumläuft, keine Thüre haben; es mag aber den ihm zugehörigen Stadtgraben als einen Fischweiher benutzen, vor dem Thore eine Mühle einrichten, seinen Wein ohne Umgeld ausschenken, und von der Stadtwage die alten der Münsterkirche angewiesenen Einkünfte beziehen. Dasselbe muß alle Urkunden, durch welche es die streitigen Punkten bewiesen hat, der Stadt übergeben a); diese aber soll von ihren anderen Ansprüchen an die Abtei abstehen b).

Dieses

a) Diese Auslieferung geschah im J. 1459, nachdem Ulrich Rösch vorher Kopien davon hatte nehmen lassen.

b) Speichingischer Vertrag im J. 1457. den 14. May.

Dieſes alles ward im Namen des Abtes verhandelt, und beſchloſſen, obſchon er daran keinen Antheil nahm. Derſelbe bereitete ſich itzt zu ſeinem Rechtshandel vor, deſſen Behandlung von Rom auf den 1. Weinmonat 1457. angeſagt war. Die Eidgenoſſen ſuchten beyde Parteien vor ihrer Abreiſe noch zu vergleichen; aber umſonſt, weil Kaſpar als ein Doktor der Kanonen durch Rechtsumtriebe mehr als durch ihre Vermittelung zu erhalten hoffte. Er reiste im Herbſtmonate nach Rom ab, und ihm folgte der Pfleger Ulrich Röſch als Sachwalter des Kapitels mit acht Advokaten a) und einem Empfehlungsſchreiben von den Eidgenoſſen an den Pabſt Kalixt b) auf dem Fuße nach. Das Provinzial-Kapitel hielt den Abt für ſchuldig, und dieſes war es, welches dem Pfleger ſo viele Advokaten mitgab c). In Rom fieng man das Geſchäft zuerſt nach den weitſchweifigen Rechtsformen zu behandeln an; die Richter ſahen aber bald, daß ſie ſich in den Irrgängen deſſelben verlieren wür-

a) Vollmacht des Konvents für die Advokaten, den 10. Herbſtm. 1457.

b) In demſelben ſagen die Eidgenoſſen: daß ſie das Kloſter St. Gallen, das wegen der Aufruhr ſeiner Unterthanen, und dem deßwegen erlittenen Schaden keinen Schein mehr von ſeiner ehemaligen Größe beybehalten hätte, auf die Bitte des Abtes in ihren Schutz genommen, aber auch gefunden hätten, daß es aus Nachläßigkeit deſſelben in ſolche Schulden gerathen ſey, daß die Kloſtergeiſtlichen nicht mehr zu leben hätten. Der Pabſt möchte den Handel auf dem kürzeſten Wege beenden, und im Falle der Abt unfähig anerkannt würde, ſich den Pfleger Ulrich anempfohlen ſeyn laſſen. Zürich den 19. Herbſtmonat 1457. mit der Unterſchrift: „devotiſsimae Creaturae „Thuricenſes, Bernenſes, Lucernenſes, reliqui quoque Val„lium et terrarum de liga veteri Switenſium vulgariter nun„cupati.“

c) Vollmacht der Kapitelvorſteher, den 9. Herbſtm. 1457.

den. Der Pabst beredte darum die Parteien, ihren Span dem in Deutschland wohl bekannten Kardinal Eneas Silvius in freye Hände zu übergeben, damit so der Zwist nach dem Wunsche der Eidgenossen auf dem kürzesten Wege, nämlich durch den bloßen Ausspruch des gemeldten Kardinals könnte beendet werden. Dieses geschah, und Eneas sprach darin so: Abt Kaspar dankt die Abtei ab, entläßt die Unterthanen des Eides; darf aber im Kloster wohnen, da Hochämter halten, Pfründen vergeben, und Lehen verleihen; er erhält dreyhundert Gulden Gehalt, davon ihm aber so lang jährlich fünfzig Gulden abgezogen werden, bis das von ihm verpfändete Silbergeschirr wird ausgelöst seyn; er bekömmt zur Bestreitung seiner Reisekosten sechshundert Gulden, nimmt aber die Schuld von hundert siebenzig Gulden, die er bey seinem Bruder Hermann Domdekan zu Konstanz gemacht hat, zu zahlen auf sich; er erhält das nöthige Holz, sechszig junge Hähne, und genug Futter für ein Pferd, und eine Kuhe. Sein Hausrath fällt nach seinem Tode dem Kloster zu, und für die aus der Bibliothek geborgten Bücher stellt er Bürgschaft. Ulrich Rösch übernimmt als Pfleger die Verwaltung der Abtei, und giebt davon nach dem in St. Gallen eingeführten Gebrauche dem Konvent jährlich die Rechnung. Kaspar und Ulrich werden alles dieses beschwören, die Bischöfe von Konstanz und Eystädt über dessen Vollziehung wachen, und derjenige von beyden Gegnern, welcher einen dieser Punkte übertritt, erlegt tausend Gulden Buß, und wird über das als des Meineides schuldig abgestraft a). Da sich Abt Kaspar so der Abtei entsetzt sah, gieng er nicht mehr auf St. Gallen zurück, sondern ließ sich in Konstanz nieder,

a) Spruch des Eneas Silvius im J. 1457. den 9. Winterm. in seinem Hause.

wo er seine schlimm geführte Verwaltung immer mit dem Spruche: Mönche sollen Mönche seyn, entschuldigte a). Er hatte durch sein Benehmen den Klöstern wieder die alte Wahrheit bewiesen, daß sie keine gefährlicheren Feinde hätten, als ihre eigene Aebte, wenn diese sich nicht mehr zurechte weisen lassen wollen, und das Widerstreben zu einer Ehrensache machen.

Ulrich Rösch war „ein starker vierschrött, rothhaarigter Mann," eines Bäckers Sohn aus der Stadt Wangen im Allgau, den Abt Eglolf zuerst als einen Kucheljungen annahm, hernach dem Studieren wiedmete, und auf Universitäten schickte, wo er großen Fortgang machte b). Als er das Stift St. Gallen zu verwalten übernahm, betrugen alle dessen Einkünfte nicht über dreytausend Gulden, und von diesen mußten noch zweyhundert Gulden für ihren Bezug, und tausend fünfhundert Gulden für Zinse und Leibgedinge abgezogen werden c); so daß der reine Ertrag nur in tausend dreyhundert Gulden bestand. Alles übrige lag entweder verpfändet in den Händen der Glaubiger, oder wurde von den Zinspflichtigen hinterhalten. Von den Gotteshausleuten kannten viele ihre Oberkeit kaum mehr; die über der Glatt im Toggenburg hatten sogar seit des Abts Kuno Zeiten keinem Abte mehr gehuldiget d); die Meisten lebten seit den Appenzeller-Kriegen in einer Art von Gesetz- und Her-

a) „Monachos decet esse Monachos."

b) Joachims von Watt Chronik.

c) Incorporationsbrief der Pfarrei St. Johann Höchst vom J. 1461.

d) Chronik Joachims von Watt.

renlosigkeit a), die Gerichte waren außer Thätigkeit gesetzt b), zwischen den Stiftslanden, und den unabhängig gewordenen Appenzellern, und St. Gallern waren die Gränzen, und viele andere gegenseitige Verhältnisse zweifelhaft und unbestimmt, und das Stift zählte, nachdem die vier Anhänger des Abts Kaspars dasselbe verlassen hatten, bloß noch sechs Mitglieder. Der Pfleger Ulrich machte kein Geheimniß daraus, daß er der Abtei aufzuhelfen, und der oberkeitlichen Gewalt ihr Ansehen wieder zu verschaffen willens sey. Die Schirmorte, welche er um ihre Beyhülfe bath, versprachen auch, ihn da, wo er das Recht auf seiner Seite hätte, getreu zu unterstützen. Er machte den Anfang damit, daß er von allen Gotteshausleuten die Huldigung forderte, und jene, die selbe nicht leisten wollten, in Gefängnisse warf c); zugleich aber, um kein Mißtrauen zu erwecken, bekannt machen ließ, daß er ihnen nicht nur die schon erhaltenen Freyheiten des freyen Zuges, und Wechsels, der Befreyung vom Geläs, Gewandfalle, Erbe und Erbschaft bestätige, sondern noch eine neue gebe, nämlich die, daß er das Land mit keiner neuen Steuer belegen wolle d). Insbesondere gab er

a) „Die Lüt, welche lange Zit her von unserm Gotzhus verwil„det, und irrs gangen sind.“ Freyheitsbrief für die Gemeinde Tablat vom J. 1459, den 1469. Ludwig Senn der Ammann, Kuni Remishuber, Konrad Ritz, und Hans Züst vidimieren ließen.

b) „Sit langer Zit sind Gericht, Twing, Bän in disem Land „nit im Bruch wegen seltsamen Löuffen, sondern nidergeleit, „und die lüt, die darin gesessen, anderstwohin behersicht gesin.“ Kaufbrief der Gerichte zu Goldach vom J. 1463.

c) Urpfeden vom J. 1459.

d) Freyheitsbriefe von Tablat, Strubenzell und anderen Gemeinden von den Jahren 1458. und 1459. im Copiabuche von Ulrich Rügger geschrieben.

der Stadt Wil das Versprechen, sie nie zu verpfänden, zu verkaufen, oder durch einen Fremden regieren zu lassen, von ihr ausser der alten keine neue Steuer zu fordern, und jene Bürger schadlos zu halten, welche von des Klosters Glaubigern irgendwo würden gepfändet werden. Dagegen schwuren die Bürger von Wil dem Pfleger sein Recht zu halten, ohne seine Erlaubniß kein Bündniß zu machen, das Bürgerrecht vorher aufzugeben, wenn einer aus ihnen von Wil wegzöge, das Recht in Spänen mit der Gemeinde nirgendwo als vor dem Pfleger, und in Zwistigkeiten gegen Mitbürger nur vor dem Gerichte zu nehmen a).

Von den erhaltenen Freyheiten machten die Gotteshausleute schon im ersten Jahre einen Mißbrauch, da sie (Wil und Roschach hielten nicht mit ihnen) sich unter dem Vorwande der erhaltenen Steuerfreyheit weigerten, die Kriegskosten zu zahlen, die wegen den zweyhundert Männern, welche Ulrich den Eidgenossen in dem Kriege gegen den Herzog Sigmund von Oesterreich zugeschickt hatte, aufgelaufen waren. Umsonst ermahnten sie die Eidgenossen zu Konstanz mündlich, und ab zwo zu Luzern gehaltenen Tagsatzungen schriftlich zur Bezahlung. Sie sperrten sich dagegen so lange, bis sie im J. 1461. von den Schirmorten dazu verfällt wurden b). Ulrich fand es in vieler Rücksicht nöthig, sie das Burg- und Landrecht mit diesen Ständen auf ein neues beschwören zu lassen, welches am Ostersamstage 1461. alle Gemeinden thaten, Goldach ausgenommen, welchen Ort Ulrich erst vom Bischofe zu Konstanz mit dem stattlichen Dorfe Horn eingetauscht hatte. Die Gemeinde Bernardzell hatte

a) Copiabuch N. 1406. S. 12.

b) Spruch zu Einsiedeln 1461. den 9. März. Class. 2. Ciff. 8. A. 2.

chon seit dem Appenzeller-Kriege die Vogteisteuer, welche n zwölf Pfunden Pfenningen bestand, nicht mehr entrichtet, unter dem Vorwande, selbe wäre nur ein freywilliges Schirmgeld, das sie von der Zeit an, als das Stift sie nicht mehr hätte schützen können, zurück zu behalten wäre befugt gewesen. Aber Ulrich bewies im Jahre 1460. vor dem Rathe zu Konstanz, den beyde Parteien zu ihrem Schiedrichter erwählt hatten, daß seit länger als Menschengedenken das Stift St. Gallen in Bernardzell die Vogtei besessen, dieses Geld als Vogteisteuer bezogen, und selbe im Jahre 1435. schon einmal durch einen Rechtsspruch der Stadt St. Gallen gewonnen habe; und erhielt sie dadurch wieder a).

Er hätte auch gern die Zinse, welche dem Stifte ehedem von dem Mayeramte Herisau, von der Vogtei Schwänberg, von dem freyen Gerichte Baldenwil, und besonders von den Höfen Aedischwil, Tiefenau, Wegenau, Au, Langenau, Ramsau, Geißhalden, Sulzbrunnen zugegangen waren, wieder flüssig gemacht, und einige andere Rechtsamen erneuert, und hatte deßwegen schon im J. 1459. den Herisauern Recht gebothen; aber die Schirmorte fanden 1461. es billiger, daß er alle Zinse mit tausend sechshundert Gulden ablösen ließe, und sich außer dem Kirchensatze zu Herisau, dem Hof Rüti, dem Burgstal Rosenberg mit einem geringen Zehnten, den Fällen, der Steuer von zwanzig Pfunden Pfenningen, und den zwölf Pfunden Pfenninge, welche Sulzbrunn in die Goßauer Steuer von altem her geben mußte, nichts vorbehielte; welches geschah b).

a) Spruch im J. 1460.

b) Richtung 1461. den 24. Juni. — Das Copiabuch N. 1384. — Die Auslösungsbriefe von 1461.

Mehr Schwierigkeit hatte das Vereinigen der bis dahin an manchen Stellen nie deutlich ausgesprochenen Landmarken erlitten. Obschon Ulrich die gegen Appenzell a) im J. 1458, die bey Ramsau, Baldenwil, Schwänberg 1459 b), und die bey Gaisersegg, Steinegg, Martinstobel 1460. c) durch die sieben Orte hatte erörtern lassen, so wollten doch die Appenzeller, ungeachtet der ihnen von den Eidgenossen gegebenen Ermahnung d), die bey Steinegg so lange nicht für gültig anerkennen, bis Zürich im Namen aller Orte sie bey Ehre, Eide, und den Bündnissen aufforderte, den ergangenen Sprüchen Folge zu leisten, und im Weigerungsfalle sie zu überziehen drohete e). Weniger Anstand litt die Gränzberichtigung mit der Stadt St. Gallen, welche durch die Gesandten der sieben Orte zur nämlichen Zeit vorgenommen wurde. Die wahre Stelle der vier alten Gränzkreuze ward da ohne Mühe gefunden, und von einem zum andern Mittelmarken bestimmt. Härter geriethen Ulrich, und diese Stadt der Ausbürger wegen aneinander. Denn die Stadt glaubte im Ernste, daß die Gerichtsbarkeit über selbe ihr zustünde, weil sie ihre Bürger wären; da hingegen Ulrich behauptete, daß in seinem Lande, und über seine Gotteshausleute er allein der Gerichtsherr sey, und in dieser Ueberzeugung drey Ausbürger, die sich gegen ihn vergangen hatten, in das Gefängniß werfen ließ. Die Stadt sah dieses als einen Eingriff in ihre Rechte an, nahm zur Vergeltung den ersten Beamten des

a) Spruch zu Einsiedeln 1458. am Dienstag vor Bartholomä.

b) Spruch zu St. Gallen 1459. den 4. Juli.

c) Spruch zu St. Gallen 1460.

d) Abscheid an der Tagsatzung zu Konstanz 1457.

e) Schreiben von Zürich 1459. den 23. April.

Stiftes den Hofammann Rudolf von Steinach gefangen, bedrohete Ulrichen selbst, so daß er auf Wil entweichen mußte, und suchte die Appenzeller, welche auch in den Gerichten des Stiftes Landleute hatten, zu bereden, mit ihr gemeinschaftliche Sache zu machen. Auch betheuerten die Ausbürger hoch, daß sie jeden Beamten, der sich unterstehen würde, einen von ihnen gefangen zu setzen, todt schlagen würden. Aber die Eidgenossen, auf die Ulrich Recht both, erklärten an der Tagsatzung zu Luzern, daß der Pfleger befugt gewesen sey, jene drey Männer zu thürnen, und daß er dieses auch in Zukunft im erheischenden Falle thun möge a).

Dieser Zwist hatte Ulrichen auf manche andere Eingriffe aufmerksam gemacht, die sich die Stadt St. Gallen wider den Speichingischen Vertrag, und gegen andere Rechtsamen der Abtei erlaubt zu haben schien; auch diese wollte er itzt erörtert haben. Die vier Orte thaten es im J. 1462, und entschieden: Die Stadt darf zwar ihren Ausbürgern auf dem Lande einen Hauptmann geben, aber der Gotteshaus-Eid dieser Leute soll immer dem Stadt-Eide vorgehen; sie darf für verwaiste Ausbürger keine Vogtmänner bestellen, den Klosterbeamten, und Dienern, die in der Freyheit b) wohnen, keine Steuern abfordern, noch für sie Gebothe machen; sie darf niemanden mehr Erlaubniß geben, auf des Gotteshauses Gemeinmerke Rütinen einzuzäunen, noch den Zolltarif höher setzen, als er war, da das Kloster ihn denen von Watt verpfändet hatte; sie soll in das Hofgericht nicht

a) Spruch 1461. zu Luzern.

b) So hieß der Klosterbezirk bis zu der Wasserleitung, die durch die Spiser- und Schmidtgassen hinab geführt wurde.

mehr als sechs Beysitzer schicken; in diesem Gerichte darf der Hofammann bey zerschiedenen Meynungen nach derjenigen entscheiden, die ihm die beste dünkt; dieser Beamte muß nicht nothwendig ein Bürger der Stadt seyn. Der Stadtrath ist befugt zum Schatze des Münsters einen Schlüssel zu haben, und den Baumeister (Kirchenpfleger) des Münsters zu bestellen, welcher aber dem Pfleger Rechnung geben, und nach dessen Gutbefinden in dem Münster die Baulichkeiten besorgen soll. Der Rath ist schuldig im Münster von den Einkünften des Zolls neun brennende Lichter zu unterhalten, wenn er nicht mit einem Eide betheuern darf, daß er bey dem Ankaufe des Zolles von dieser Verbindlichkeit keine Kenntniß gehabt habe; er muß in den Spital auch dürftige Gotteshausleute aufnehmen, und zwar so viele, als die Einkünfte desselben ertragen mögen. Kein Bürger darf ferner noch den Sachwalter der Gotteshausleute gegen das Kloster machen, weil sie alle im Leheneide des Stiftes Fromen zu befördern schwören. Die Gemeinden Tablat, Mörschwil, und Untereggen gehören nicht in das Hofgericht, sie haben jede ihr eigenes, in welchem an den zwey letzten Orten nur freye Leute, und keine Gotteshausleute Beysitzer seyn dürfen. Die Appellation von diesen Gerichten geht nicht an das Hofgericht, sondern an den Abt, den Dekan, und das Konvent des Stiftes. Zu St. Margarethen und Grimmenstein, wo Gotteshausleute von St. Gallen, und eigene Leute des Schlosses Grimmenstein a) durcheinander wohnten, soll dem Stadtrathe die Gerichtsbarkeit über diese, dem Pfleger über jene zukommen. Dem Pfleger steht es frey, von der

a) Dieses Schloß hatte der Spital zu St. Gallen im J. 1433. gekauft. Urk. 1433. *Class.* 2. *Cist.* 16.

Stadt wegen der Gefangennehmung seines ersten Hofbeamten Genugthuung zu fordern a).

Nachdem Ulrich diese Beweise seiner Thätig- und Geschicklichkeit abgelegt, und die Möglichkeit gezeigt hatte, daß durch ihn der Abtei St. Gallen wieder aufgeholfen werden könnte, empfahlen ihn die vier Orte gern dem päbstlichen Hofe zur Würde eines Abtes, und Pabst Pius II. ertheilte ihm eben so geneigt die Anwartschaft darauf b). Ja er machte ihn, als Kaspar im folgenden Jahre abdankte c), und starb d), ohne eine Wahl zu gestatten e), zum Abte. Ulrich war mit dem Abdankungsbriefe seines Vorfahrers auf Rom gegangen, und hatte dort seine Ernennung zum Abte ausgewirkt; als er aber dessen Tod auf seiner Rückreise erfuhr, war er dorthin zurückgekehrt, um seine Bullen umschreiben, und sich den Nachfolger, nicht des abdankenden, sondern des verstorbenen Abtes Kaspars nennen zu lassen.

Achtes Hauptstück.

Die Stadt Raperschwil reißt sich von Oesterreich los. Krieg deßwegen. Das Sarganser-

a) Spruch 1462. an St. Laurenzen-Tag.

b) *Breve* 1462. 31. *Jul.*

c) Vollmachten 1463. den 25. März.

d) Zu Konstanz im J. 1463. den 24. April.

e) Diese hatte Pius II. im Jahre 1462. in dem gemeldten Breve dem Kapitel ausdrücklich verbothen; so wie er es auch dem Abte Kaspar untersagt hatte, die Abtei anders als für Ulrich Rösch zu resignieren.

land wird eine eidgenössische Landvogtei. Das Rheinthal kömmt an Appenzell. Vom Toggenburg wird ein Theil an das Stift St. Gallen, der andere an Schwyz und Glarus verkauft. Unser Vaterland erfüllt in den burgundischen und mailändischen Kriegen seine Bundes-Pflichten.

.....

Von 1460. bis 1480.

Die bis anhin den Eidgenossen lästige, und unbezwingbar gewesene österreichische Festung Naperschwil öffnete itzt ihnen freywillig ihre Thore. Die Kargheit des Herzogs verleitete die Bürger zu diesem Entschlusse. Denn die Stadt hatte in der letzten Belagerung wegen der Herrschaft viele Schulden gemacht a); das stellte sie dem Kaiser in Neustadt durch Abgeordnete vor, ohne eine fernere Abhilfe zu erhalten, als daß er ihnen auf zwey Jahre für Zinse und Kapital einen Zahlungsaufschub (Moratorium) gab b). Dieses machte viele Bürger mißvergnügt, und Eidgenössisch gesinnt, die aber deßwegen von den andern, die sich Christen hießen, Türken genannt wurden. Zwar legte im Jahre 1458. der österreichische Landvogt, um diese Türken im Zaume zu halten, hundert Mann, theils Winterthurer, theils Thurgauer dahin in Besatzung, und ließ einige derselben greiffen, und nach Winterthur abführen. Aber da die Eidgenossen über diesen Zusatz Unruhe und Besorgnisse äußerten, rief Herzog Sigmund selben nicht nur wieder ab, sondern gab

a) Alte Schuldbriefe im Archiv Naperschwil.
b) Diplom vom J. 1458.

auch die gefangen sitzenden Türken wieder los. Diese sannen nach ihrer Zurückkunft auf Mittel und Wege, wie sie sich von Oesterreich losmachen könnten. Zuerst warben sie bey Zürich um ein Bündniß, welches aber aus Achtung für den mit Oesterreich bestehenden Frieden abgelehnt wurde. Bald darauf nahmen die von Uri, Schwyz, Unterwalden auf ihrer Rückreise von dem Kuheplappartzuge in Raperschwil das Nachtlager. Diesen machten die Unzufriedenen den nämlichen Antrag, und wurden von ihnen im J. 1458. auf der Stelle unter Schutz genommen. Zwar ließ Herzog Sigmund die Eidgenossen deßwegen, und um der Besetzung der Stadt Stein willen in den Bann thun; aber dagegen erklärten ihm diese den Krieg a).

Diesen machte das St. Gallische Land mit, und Ulrich Rösch schickte im J. 1460. dem Herzoge einen Fehdebrief zu, und erklärte ihm, daß er als ein Verbündeter der Eidgenossen „in derselben Frid und Unfrid syn wolle". Die Führung dieses Krieges fiel den Eidgenossen nicht schwer, weil der Herzog durch Familienzwiste, und durch den Bann, welchen Pabst Pius II. auch über ihn verhängt hatte b), gehindert wurde, ihnen Widerstand zu thun, und das Seinige zu vertheidigen. Auf solche Weise nahmen sie ihm ungehindert alles, was er noch über dem Rheine besaß, nämlich das Thurgau c), Wallenstad, die Herrschaften Nidberg,

a) Deren Absagbrief im J. 1460. Von Johann Hottlinger dem Stadtschreiber zu Raperschwil ausgefertiget.

b) Ein Barfüsser verkündigte selben im J. 1462. in St. Gallen, und Abt Ulrich VIII. erhielt vom Pabste im folgenden Jahre den Auftrag, ein Verzeichniß der angesehnsten Männer, welche den Bann achteten, oder nicht achteten, auf Rom zu senden.

c) Bey der Einnahme des Thurgaues waren 200 St. Gallische Gotteshausleute zugegen. Gleichzeitige Copiabücher *Litt. K.* und *N.* 1406. — Mahnung von Zürich. *Class.* 2. *Cist.* 4.

und Freudenberg weg; die Züricher, Luzerner, Unterwalder, St. Gallische Gotteshausleute, und Raperschwiler a) giengen bey Rheinegg zweytausend Mann stark über den Rhein, brandschatzten den Landstrich von Bregenz bis Dorrenbüren um viertausend Gulden, nahmen zu Fußach das Schloß, das dem Edeln von Mülegg gehörte, mit Sturm ein, und tödteten da achtzehn Mann. Zur nämlichen Zeit plünderten die von Uri, Schwyz, und Glarus nach der Eroberung von Wallenstad, und der Gerichte Nidberg, und Freudenberg oben zu Vaduz und Schan, und waren im Begriffe solches bis auf Embs hinab zu thun, als sie Nachricht erhielten, daß ihre Bundsgenossen schon wieder von Fußach über den Rhein zurück gegangen seyn b). Aus Anlaß des Streifzuges auf Fußach beschuldigten die Bürger von St. Gallen den Pfleger Ulrich, daß er in selbem dem Fortgange der eidgenössischen Waffen Hindernisse in Weg gelegt habe; aber er bewies zu Konstanz den eidgenössischen Gesandten seine Unschuld c).

In dem Friedensschlusse behielten die Eidgenossen ihre herdan dem Rheine gemachten Eroberungen, und die Bürger zu Raperschwil ihr Bündniß, das sie vor vier Jahren mit Uri, Schwyz, Unterwalden eingegangen hatten. Sie erneuerten dieses itzt wieder, zogen auch Glarus d) dazu,

a) Diese Stadt hatte ihrem Herrn im J. 1460. am Samstage vor Mathäus den Absagbrief geschickt. Die Handschrift N. 647.

b) Die Handschrift N. 647. S. 174, welche Egid Tschudi ausschrieb.

c) Spruch zwischen dem Kloster, und der Stadt St. Gallen im J. 1462.

d) Die Raperschwiler hatten indessen diesem Stande das so sehnlich gewünschte Panner wieder zurück gegeben. Tschudis Eidgen. Geschichte.

und beschworen es im J. 1464. auf nachstehende Bedingnisse: Die Bürgerschaft räumt den vier Orten alle Rechtsamen ein, welche bis anhin die Herrschaft Oesterreich bey ihr gehabt hat, sie verbindet sich, in Kriegszeiten ihnen die Burg und Stadt zu öffnen, mit niemanden anderm ein Bündniß einzugehen, den Nutzen und die Ehr der vier Orte zu fördern, ihren Schaden zu wenden, in den Spänen, welche die Stände unter sich haben möchten, keintwederm zu helfen, und dieses Landrecht alle fünf Jahre, oder so oft es die Orte verlangen würden, zu beschwören. Dagegen versprechen die vier Stände, ihre Freyheiten, Vorrechte, Gewohnheiten und Gerichte unbeschädigt zu lassen. Ferner verabredeten sich beyde Theile wegen Schuldforderungen einander nie zu pfänden, sondern den Schuldner dort, wo er seßhaft ist, gerichtlich zu belangen, und die gegenseitigen Zwiste, welche sich über dieses Landrecht erheben könnten, durch gewählte Schiedrichter beylegen zu lassen a). Aber bald reuete es die Rayerschwiler, so ohne Ausnahme alle Rechte der Herrschaft hingegeben zu haben, und erinnerten sich, daß sie die Besetzung ihrer geistlichen Pfründen sich hätten vorbehalten sollen. Dieses machten aber die vier Orte wieder gut, da sie ihnen auf ihre Bitte das Recht, den Kilchherrn und die Kapläne zu setzen, abtraten b). Sogar erlaubten sie den Bürgern, sich für die Schuldforderungen, die ihnen der Herzog nicht bezahlen wollte, an dessen Leuten zu erholen. Dem Zufolge nahmen sie den Grafen Eberhard von Sonnenberg Truchseß zu Waldburg, als derselbe in den Geschäften seines Schwie-

a) Bundbrief vom J. 1464. am Dienstage nach St. Erhard. In Tschudis Eidgen. Geschichte.
b) Urk. Eben dort.

gersohnes des Grafen Jörgs von Werdenberg nach Zürich auf die eidgenössische Tagsatzung ritt, und in Rapperschwil abstieg, als einen Beamten des Herzogs gefangen, und behielten ihn, durch Uri und Unterwalden gegen den Zorn der übrigen Eidgenossen, die dieses Benehmen aufs höchste mißbilligten a), geschützt, so lange, bis der gefangene Graf ihnen achttausend Gulden herschoß, und alle Kösten bezahlte b).

Im Sarganserlande betrachteten sich die Stände Uri, Schwyz und Glarus mit Ausschlusse der übrigen Orte für die Besitzer von Wallenstad, Nidberg und Freudenberg, und ließen als solche, weil die Grafen von Sargans darin die Befugsamen eines Landgrafen hatten, die Rechte desselben durch die angesehensten Leute des Landes c) ins Reine setzen, und auf dem im Thiergarten gehaltenen Landgerichte bestätigen. Selbe sagten da, daß dem Grafen im Lande allenthalben die Fischenz, die Jagdbarkeit, und auf den Alpen das Vogelmal zugehöre, daß er Gewicht und Maß zu sichten, über

a) Zwanzig Männer von Uri und von Schwyz, die nach Rapperschwil auf die Fastnacht gekommen waren, hatten deßwegen gegen einander schon die Säbel gezuckt. Die Handschrift N. 647.

b) Eben dort.

c) Diese waren im Namen Pfeffers Jörg Locher von Ragaz, und Anton Rusch von Wangs. Im Namen Sargans Mathias Metzger Landammann, Rudolf von Prad Schultheiß zu Sargans, Klaus Göl von Sargans, Hans Fritag von Wangs, Jos Bölzer, Bürkli Fritag von Mels. Wegen Nidberg Hans Kalberer Ammann, Klaus Wüsti, Hug God, Hans Flink von Mels. Im Namen des Rudolfs Mayers Leuten Anton Linder von Flums. Wegen Flums der Zilinger von Flums. Wegen den Leuten des Herrn von Griffensee Junker Peter von Griffensee selbst. Wegen des von Hofstetten Leuten Hans Lap von Tscherlach. Wegen dem Schlosse Wartau Hans Müller von Funknau. Die Handschrift N. 659.

Eigenthum zu richten, die Verrücker der Marken, und die nächtliche Traubendiebe entweder mit zehn Pfund Pfenningen zu strafen, oder ihnen die Hand abhauen zu lassen, befugt sey; und daß er die Kinder der Ledigen, die bey Leben den freyen Zug, und die Steuerfreyheit genößen, nach ihrem Tode, wenn sie keine Kinder hinterließen, erbe. Ferner bezeugten sie, daß niemand ohne des Grafen Bewilligung Tafern oder Pfragen aufrichten dürfe; daß in der Saar und in der Awalat gar nicht, in der Seez aber nur mit der Federschnur zu fischen erlaubt sey; und daß die von Bortels, und die an der Röscheiben für ihn Fache a) zu schlagen schuldig seyn b). In Rücksicht des Landgerichtes sagten sie, sey es gebräuchlich, selbes im Jahre zweymal zu halten, und dazu die Richter aus allen Bezirken zu rufen, namentlich vier aus der Herrschaft Sargans, vier von Nidberg, einen von Pfeffers unter der Saar, einen von der Burg Greplang, einen von Rudolfs Mayers Ausbürgern, einen von des Hofstetters Leuten zu Tscherlach, und einen von des von Griffensee Leuten. Vierzehn Tage vor, und so lang nach dem Landgerichte dürfe mit dem Stabe niemand, als nur die Bürger in Wallenstad, und in Sargans Gerichte halten c). Diese drey Kantone setzten auch im Jahre 1462. mit dem Landgrafen wegen dem Wochengerichte unter dem Thierhage fest, daß selbem unter dem Vorsitze des von dem

Land-

a) Verpfählungen zum Fischfange.

b) Handschrift N. 659. Zu Quarten gehörte die Fischenz laut dem goldenen Buche vor altem dem Kloster Pfeffers. „Praedictam Curtim (Quarten) cum piscatione paludis, vulgariter „das Ror cum decimis ... potest Abbas locare cuicumque sex „quantum vult.“

c) Sarganser-Urbar in Tschudis Schriften.

Landgrafen ernannten Präsidenten zwey Männer aus der Grafschaft Sargans, zwey Ausbürger von Wallenstad, einer von jenen Leuten zu Flums, die auf Nidberg Gerichtsgenossen wären, einer von den nach Greplang gehörigen Flumsern, und einer von des Edeln von Griffensee Leuten beywohnen sollten a). Aber kaum waren diese Dinge erläutert, so behaupteten die Stände Zürich, Luzern, Unterwalden, und Zug, daß die im Sarganserlande gemachten Eroberungen nicht diesen drey Ständen allein, sondern allen sieben Orten gemeinschaftlich zugehörten; und dieser Meinung pflichteten auch im J. 1462. die unparteiischen Städte Bern, Freyburg, Soloturn, St. Gallen, Schafhausen, Biel durch ihr schiedrichterliches Urtheil bey b).

Die Grafen Jörg und Wilhelm von Werdenberg-Sargans standen mit Schwyz und Glarus auf einem sehr freundschaftlichen Fusse; sie hatten mit selben das Bündniß, welches ihr Vater Heinrich in dem vergangenen Züricher-Kriege zerrissen hatte, nicht nur wieder angeknüpft, sondern sich sogar wegen Sargans mit niemand anderm, als mit ihnen zu verbinden versprochen c). Ueber Oesterreich hingegen waren sie in eben dem Maße mißvergnügt, und zwar mit Rechte. Denn für den Sold, welchen Graf Wilhelm als österreichischer Kommandant zu Wallenstad im vorletzten Kriege aus seiner Tasche der Besatzung bezahlt hatte, gab ihm der Herzog keinen Häller. Sie hielten es darum im letzten Kriege eifrig mit den Eidgenossen, und

a) Sarganser-Urbar im J. 1462.
b) Spruch im J. 1462. den 12. Hornung.
c) Landrecht im J. 1458. am Montage nach Mariä Geburt.

schickten dem Herzoge Sigmund gern ihren Absagbrief a). Das, was diese Herren im Sarganserlande besaßen, war der geringste Theil von ihrer Erbschaft. Ihnen gehörten noch über dem Rheine die Herrschaften Sonnenberg und Vaduz, und im Bündtnerlande hatten sie das Schamserthal, und die Grafschaft Domletsch. Aber sie waren so unglücklich, daß man ihnen allenthalben den Besitz dieser Länder anstritt. Von Sonnenberg schrieb sich ihr Schwager der Truchseß von Waldburg her; das verpfändete Vaduz weigerte sich der von Brandis hartnäckig herauszugeben, und führte deßwegen mit ihnen im Jahre 1464. einen schweren Prozeß. Eben so machte ihnen Ortlieb der Bischof von Chur im Jahre 1470. den Blutbann in Domletsch streitig. Die Leute im obern Thale hatten sie gar mit Gewalt aus dem Besitze ihres väterlichen Erbes getrieben, in welchen sie aber doch im J. 1452. ein Spruch wieder einsetzte. Die auf Nidberg gehörigen Leute fiengen auch wegen den zu ihnen gezogenen Freygebohrnen mit diesen Grafen einen Zwist an, welchen der Stand Glarus durch seine Gesandten im J. 1467. zu Weesen dahin entschied, daß die neuangekommenen Leute, wenn sie Walser, oder Freygebohrne wären, dem Grafen mit Schilde und Speer dienen, und nur, wenn sie sich im Lande verheirathet hätten, dem Gerichtsherrn ihrer Frauen unterworfen seyn sollten. Von den Angehörigen des Stifts St. Gallen, und jenen der Herrschaft Oesterreich war es schon ausgemacht, daß, wenn sie in das Sarganserland kämen, jene der Oberkeit, wie andere eigene Leute, diese aber auf die Art, wie die von Mels dienen müßten b).

a) Die Handschrift N. 647. S. 173.

b) Egid Tschudis Handschriften. N. 659.

Diese Händel versetzten die Brüder Jörg und Wilhelm in Schulden, durch welche sie im J. 1453. genöthiget wurden, den sieben Orten das Sarganserland um fünfzehntausend Gulden zu verkaufen. Graf Jörg trat über dieß mit selben für seine über dem Rheine und in Bündten gelegene Herrschaften noch in ein Burg- und Landrecht. Mit diesem Jörg starb die Linie der Grafen von Werdenberg-Sargans aus, und fast zu gleicher Zeit erlosch auch die Linie Werdenberg-Heiligenberg; derer Herrschaft Heiligenberg die Grafen von Fürstenberg erbten. Au, Widnau und Lustnau hatte Graf Christoph von Werdenberg-Heiligenberg schon im J. 1426. den Edeln von Embs verkauft, die schon über hundert Jahre im Besitze dieser Pfandlehen gewesen waren.

Durch den Kauf von Sargans erhielten die Eidgenossen die Landgräflichen Rechte, oder die Landeshoheit über das ganze Sarganserland, welche die Voreltern der Grafen von Werdenberg als ehemalige Gaugrafen von der Grafschaft Rhätien abgerissen, und auf ihr Haus gebracht hatten; aber an Besitzungen erwarben sie damit nichts weiter als das Schloß, und Städtchen Sargans, und Mels. Denn Wallenstad, Nidberg, und Freudenberg besaßen die sieben Orte schon vor diesem Kaufe; Wartau hatte seinen besondern Herrn; Greplang gehörte dem Bischofe von Chur zu, dessen Vogt Ulrich von Grünenberg im J. 1460. zu Zürich es rechtlich erheben ließ, daß die an Greplang gehörigen Leute schuldig wären, in dem Bache das Fach zu schlagen, die Burg mit Brennholz zu versehen, ihre Weinberge zu jetten, zu zäunen, ihre Wiesen zu mähen, zu heuen, und zwanzig Pfund Pfenninge Steuer zu geben a). Auch hatten die

a) Schriften Egid Tschudis.

Stifter Chur, Pfeffers, Schenis, und die Edeln von Grifensee, von Hofstetten, die Kilchmatter, der Rudolf Mayer, und der Ritter Schwarz in diesem Lande über einige Leute und derselben Güter die Gerichtsbarkeit. Diese Leute hatten so wie die auf Matug, und ob Belfrid wohnenden Walser, und wie die Wallenstader mit der Steuer, welche die auf Nidberg, und Freudenberg gehörigen Leute entrichten mußten, nichts zu thun a). Die Herrschaft der Abtei Pfeffers war nie ein Bestandtheil des Sarganserlandes b); sie hatte einen eigenen Blutbann, und Landeshoheit, welche die Herren von Sargans nicht als Landgrafen, sondern bloß als Schirmvögte des Klosters besorgten c). Diesen Unterschied nahmen selbe aber nicht allemal genug in Acht, sondern behandelten oft die Geschäfte der Unterthanen von Pfeffers auch an dem Landgerichte. Man hätte glauben sollen, daß die Eidgenossen, die immer den Adel wegen Beybehaltung der Leibeigen- und Lehenschaft so sehr getadelt, und das Glück der Freyheit so hoch gepriesen hatten, dieses alles mit den daher entstandenen Lasten würden abgeschafft haben, wenn sie einmal an die Stelle des Adels gekommen wären. Aber sie behielten im Gegentheile selbe allenthalben sorgfältig bey. Wer geistlich werden wollte, mußte sich vorher von der Leibeigenschaft befreyen lassen d); wenn zwey Ungenossenen sich einander geheirathet hatten,

a) Revers der 7 Stände vom J. 1484. im Archiv Pfeffers.

b) „Von dem Marchstain disent der Sar, und der Rugiane unz „an den Stain, den man spricht Krayve, ist kain Grafschaft.“ Hofrodel im Copiabuch Abt Johann Heiders.

c) Eben dort.

d) Der Landvoat Kaspar Iten entließ wegen der Priesterweihe den Thomas Ackermann von Flums der Leibeigenschaft. Urk. 14.. im Copiabuche zu Pfeffers.

theilten sie mit dem landsäßigen Adel, mit dem sie nicht einmal den Raub und Wechsel errichteten, die Kinder solcher Ehen; die Lehenrechte behaupteten sie auch noch im strengsten Sinne, denn wer den Lehenzins nicht auf den bestimmten Tag erlegte, der hatte das Lehen verwirkt. In der Herrschaft Freudenberg konnte kein Lehen auf die Frauen, oder die Töchter übergehen; sie ließen sich auch wie der Adel die Steuer zahlen a). Aber diese Gefälle machten die Einkünfte des Landvogtes aus, der mit allem, was ehedem die Grafen von Sargans aus diesem Lande zogen, kaum sein standmäßiges Auskommen hatte.

In der Nachbarschaft des Sarganserlandes beherrschte Graf Wilhelm von Werdenberg der Enkel jenes Ulrichs, welcher am Stosse die Appenzeller angeführt hatte, und Sohn Wilhelms von Werdenberg-Heiligenberg durch einen Landvogt die Herrschaft Werdenberg. Er löste im J. 1470. die Herrschaft Wartau, welche Graf Friedrich VI. von Toggenburg dem Grafen von Thierstein verpfändet hatte, wieder an Werdenberg zurück, da er dem Enkel desselben dem Jörg Schenk von Limburg zweytausend dreyhundert Pfund auszahlte b). Beyde Herrschaften überließ er im folgenden Jahre seinem Tochtermanne dem Grafen Hans Peter von Mosax c). Dieser gerieth aber oft in Geldman-

a) Die Stadt Sargans zahlte 20 Pfunde Häller, die Nidberger Leute 180 lb. die Freudenberger 12 lb. die ob dem Thiergarten 74 lb. die unter demselben 88 lb. die unter dem Schallberge 58 lb. die Wißtanner 6 lb. die Locher zu Ragaz mit ihren Mitzinsern 4 lb. und die Walser am Viltersberge 16 Schillingpfenninge. Die Handschrift des Tschudi. N. 659.

b) Lösungsbrief vom J. 1470. in Tschudis Eidg. Gesch.

c) Urk. 1484. über das dem Geschlechte Ganafer am Schallberge zuständige Fahrrecht.

gel; und in einem solchen verpfändete er um ein und zwanzigtausend Gulden diese Herrschaften zuerst dem Kanton Luzern a), und hernach dem Freyherrn Mathias von Kastelwart b); endlich verkaufte er sie seinen Stiefsöhnen Peter und Heinrich von Heyen c). Werdenberg und Vaduz waren ehedem nur eine Herrschaft; bey der Theilung derselben hatte Vaduz den Zoll, Werdenberg aber den Rhein über das jenseitige Ufer hinaus bis an den sogenannten Schwizerhag d), und damit die Rechte des Fahrs, und des Fachschlagens bekommen.

Von dem Theile der Herrschaft Sax, den Kaspar von Bonnstetten im vorigen Jahrhunderte von seiner Frau Elisabeth von Sax als ein Heirathgut erhielt, hatten ihre Enkel Frischenberg wieder verloren, da die Appenzeller nach dessen Eroberung e) die Hoheit darüber beybehielten, und die niederen Gerichte, und Eigenthumsrechte den Freyherren von Sax überließen. Gambs allein blieb denen von Bonnstetten übrig; welche sich auch wegen diesem Dorfe den Beynamen Roll, den einige von Sax geführt hatten f), beyleg-

a) Ulrich Wiß war im Jahre 1486. der Luzerner Landvogt. Die sechs anderen im Sargans herrschenden Orte verlangten im J. 1487. mit in das Pfand zu stehen, das ihnen Luzern gegen Schadloshaltung zu gestatten bereit war. Tschudis Sammlung.

b) Er erneuerte im J. 1496. mit Batt Roll von Bonnstetten die Marken zwischen Gambs und Grabs. Markenbrief 1496.

c) Ihre Mutter eine Gräfinn von Lupfen war zur zweyten Ehe geschritten, und hatte diesen Grafen von Nosax geheirathet. Werdenberger Kundschaften von 1559. und Tschudis Sammlung.

d) Kundschaften von 1559.

e) Fründ, und Tschudis Eidgen. Geschichte. S. 487.

f) „Hans von Sax genannt Roll.“ Urk. 1425. *Cist.* Blatten.

ten. Aber die Gambser fiengen itzt an, ihrer Herrschaft überdrüßig zu werden. Junker Andreas Roll von Bonnstetten klagte sich über ihr Betragen bey Zürich, in derer Lande er in Uster als ihr Bürger wohnte; und diese Stadt setzte durch einen Minnespruch das gegenseitige Verhältniß zwischen ihm und den Gambsern so fest: Der Junker soll wegen Civilvergehen keinen Gambser, der zum Rechte eine Bürgschaft leisten kann, gefangen setzen; er wird an den Mayen- und Herbstgerichten jedem das Recht sprechen, und solches niemanden verzögern; nie einen ohne vorgegangene Rechtserkanntniß strafen, noch sie in der Freyheit des Heirathens und Abzuges, in der Benutzung der Wunn und Weide beeinträchtigen. Die Gambser aber zahlen ihm wie ehedem die jährliche Steuer, den Fall, und den Zehnten, verrichten die Frohndienste in der Mühle, Stampfe, und Bleue, und erlegen, wenn sie gestraft werden, die Bussen a). Später verglich auch Abt Ulrich VIII. diesen Junker, und die Wildhauser über die fünfzig Pfunde Zinse, wegen denen sie in Zwiste gerathen waren, miteinander b).

Die Familie der Freyherren von Sax hatte zwar nach dem Tode Alberts von Bürglen die Herrschaft Bürglen im Thurgau durch das Recht der Erbfolge erworben c). Dessen ungeachtet war sie so wenig als andere adeliche Häuser im Stande, sich im Besitze ihrer Stammgüter zu erhalten. Die Hoheit zu Frischenberg, oder über das

a) Urk. b) Urk. im Copiabuche Abt Ulrichs. *N. XXIII.*

c) Die Brüder Hans, Ulrich, und Dietbald von Sax empfiengen einen Theil dieser Herrschaft, nämlich die Vogtei und den Dinghof Hüttenschwil, den Hof Hürenmoos, und andere Güter im J. 1421. vom Abte zu St. Gallen zu Lehen. Lehenprotokoll.

Dorf Sax hatte sie gegen die Appenzeller schon verloren a). Im J. 1454. mußte Ulrich von Hohensax auch die ganze Herrschaft Forstegg seinem Vetter Lütfrid Mötteli b) für Geld verpfänden, nachdem er schon vorher seinem andern Vetter Albert von Hohensax Herrn zu Bürglen die zu dem verbrannten Schlosse Frischenberg gehörigen Twing und Bänne, Geläse, Fälle, Jagd, Fischenz, und die Alp Tafruseln um vierhundert Gulden hatte verkaufen müssen c). Auch dieser Albert mochte Frischenberg nicht behalten; er verpfändete es dem nämlichen Mötteli, so daß dieser itzt alle Besitzungen des Hauses Sax als ein Pfand inne hatte. Aber er kam bald mit den Appenzellern wegen Frischenberg, wo sie die obern Vögte waren, in Streit. Zwar legten die Urner als erwählte Schiedrichter selben bey. Da ihm aber die Appenzeller den Kirchensatz, und die Mühle zu Sax, den Wald Bannholz, die Alp Tafruseln, und mehrere Güter wegnahmen, mußte er sich auf ein neues an die sieben Orte wenden, und erhielt im J. 1473. durch einen zweyten Spruch des Standes Uri das Seinige wieder d). Mötteli war aber dieser Pfandschaft müde, und trat sie im J. 1474. der Stadt St. Gallen ab, welche jedoch nur eine kurze Zeit in deren Besitz war, weil Junker Ulrich von Hohensax, nachdem er von seinem Vetter die Herrschaft Bürglen geerbt hatte, ihr im J. 1481. den Pfandschilling zurückzahlte. Dieser Ulrich errichtete im J. 1488. mit der

a) Bericht über Frischenberg an Zürich im J. 1571. bey den Saxerbriefen. N. 32.

b) Dieser war Bürger in St. Gallen, und besaß in der Spisergasse zwey Häuser, und Jörg Mötteli eines hinter der Brodlauben. Häuserverzeichniß im Copiabuche in groß Folio.

c) Kaufbrief vom J. 1454.

d) Spruch im J. 1473. bey den Saxerbriefen.

Stadt Zürich für diese beyden Herrschaften ein ewiges Bürgerrecht a). Er war ein äußerst beherzter Mann, der es unternahm, selbst auf den Kaiser Friedrich III. zwischen Konstanz und Schafhausen Spähe zu halten, um durch dessen Gefangennehmung seinen in Verwahrung sitzenden Vetter Jakob Mötteli von Rappenstein aus der Gefangenschaft zu befreyen. Er irrte sich aber in der Ausführung, da er anstatt des Kaisers dessen Schatzmeister aufgriff, und gefangen wegführte. Mit diesem Herrn löste er wirklich seinen Vetter los, aber erst, nachdem Mötteli seine Rückkehr mit fünfzehntausend Gulden verbürget hatte, die er jedoch lieber zurücklassen, als sich wieder stellen wollte b).

Am schlimmsten ergieng es der Familie Payer im Rheinthale. Ihr hatten zwar die Eidgenossen in dem vergangenen Kriege, an dem sie keinen Antheil nahm, die Neutralität zugestanden; dessen ungeachtet bemächtigten sich die Appenzeller während demselben aus Anlaß der Wachen am Rhein der höchsten Gewalt c), und der herrschaftlichen Gefälle in dem Rheinthale; ja als Rheinegg im J. 1446. durch die Unvorsichtigkeit des Büchsenschützen (Artillerie-Hauptmannes) in den Brand gerieth d), kamen sie, und rissen das, was das Feuer an dem Städtchen, und dem Schlosse un-

a) Bürgerrecht im J. 1488. Eben dort.

b) Im Schweiz. Museum. 3. Band.

c) „Als di von Appenzell Rinegg und Rinthal in den vergange„nen Kriegen an sich gebracht hant.“ Kauf des Rheinthales im J. 1460. — Fründ. — Tschudis Eidg. Geschichte. Tom. 2. S. 488.

d) Der Büchsenmeister des Payers wickelte den Stein, welchen er auf dem Schlosse abschießen wollte, weil er zu klein war, in einen Tuchlappen, dieser wurde durch den Schuß entzündet, fiel in der Stadt auf ein Dach, und verursachte die Brunst. *Chronicon Constanz. Msc. N. 646.*

verletzt gelassen hatte, vollends nieder a). Die Vormünder des Jakobs Payers verklagten sie deßwegen bey dem Hofgerichte zu Rothweil, und belangten sie dort des Friedbruches wegen. Dieses Gericht lud auch die Appenzeller vor, und that sie, als selbe nicht erschienen, in die Acht. Aber diese waren das im Banne und Acht Seyn zu sehr gewohnt, als daß sie sich dadurch hätten bewegen lassen, dem Payer das Abgenommene zurück zu geben. Da die Vormünder weder von dem Kaiser, noch von Sigmunden dem Herzoge in Oesterreich, welche die Eigenthumsherren von Rheinegg waren, eine Hilfe hoffen, noch ihrem Mündlinge Jakob Payer Recht verschaffen konnten, entschlossen sie sich, Rheinegg mit der Vogtei des Rheinthales, und den verfallenen Zinsen den Appenzellern für sechstausend Gulden zu verkaufen, um welche Summe Konrad Payer selbst dieses alles erkauft hatte. Die Appenzeller waren dessen frohe, und so ward der Kauf ohne ein anders Bedingniß, als daß dem Kaiser sein Lösungsrecht, der Abtei St. Gallen ihre Rechtsamen, und den Gemeinden ihre Freyheiten vorbehalten seyn sollten, zu Einsiedeln an der Engelweihe im J. 1460. geschlossen, und besiegelt b).

Dieser Kauf mißfiel dem Abte Ulrich VIII. sehr. Nicht ohne Ursache befürchtete er, seine Abtei möchte dadurch mit den Appenzellern in neue Zwiste verwickelt, und im Rheinthale an ihren Rechtsamen verkürzt werden. Diesem vorzubauen dachte er die Vogtei des Rheinthales den Appenzellern

a) Fründ. — Tschudis Eidg. Geschichte. Tom. 2. S. 488.

b) Kaufbrief des Rheinthales vom J. 1460. Jakob Payer wohnte vor und nach diesem Verkaufe in Hagenwil; er hinterließ dort zwey Töchter, welche Hagenwil ihren Männern dem Jakob von Rhinach, und dem Wilhelm von Bernhausen zubrachten. Lehenprotokoll.

wieder aus den Händen zu winden, und an sich zu bringen. Er war dazu zwar schon durch jenen Freyheitsbrief befugt, durch welchen Kaiser Wenzel dem Kloster St. Gallen erlaubt hatte, daß es an allen Orten, wo es Eigenthumsherr wäre, die von den Kaisern verpfändeten Vogteien an sich lösen möchte. Nichts destoweniger ließ er, ehe er dieses Geschäft in Bewegung brachte, vom Kaiser Friedrich III, welcher diese Vogtei verpfänden konnte, wem er wollte, jenen Freyheitsbrief erneuern, und sich insbesondere die Erlaubniß ertheilen, das Rheinthal mit Bezahlung des Pfandschillings von den Appenzellern an sich zu lösen a). Zugleich wirkte er durch seinen Hofammann Ulrich Hechinger von Friedrich III. an die Appenzeller einen Befehl aus, dem Abte diese Lösung zu gestatten, und an die Eidgenossen eine Ermahnung, Ulrichen darin zu unterstützen b). Aber die Appenzeller achteten auf des Kaisers Befehle wenig; sie weigerten sich Ulrichen VIII. die Vogtei dieses Thales abzutretten, warben im J. 1464, um sich gegen den Abt zu stärken, bey der Stadt St. Gallen um ein Bündniß, und suchten selbst die Gotteshausleute in einer zu St. Jörgen mit selben gehaltenen Zusammenkunft c) auf ihre Seite zu bringen. Denn für sie, als Bewohner unfruchtbarer Gebirge, hatte die Herrschaft über ein Land, aus dem sie Weine und Früchten holen konnten, einen doppelten Reiz. Da Ulrich sah, daß er auf diesem Wege nichts ausrichten würde, verfolgte er sei-

a) Diplom 1464. den 23. Hornung zu Neustadt.

b) Alle diese Diplome sind im J. 1464. am Freytag vor Lichtmeß zu Neustadt gegeben.

c) Die Edelleute Schenk, Mötteli, Blarer, und der von Helmdorf hatten alle selbe besucht. Originalbrief Heinrichs Schüchti an Abt Ulrich im J. 1464. am Montag vor St. Laurenz.

nen Zweck auf einem andern, und belangte die Appenzeller vor den Eidgenossen als Leute, die den im J. 1421. mit dem Kloster St. Gallen abgeschlossenen Frieden vielfältig übertretten, die durch selben seinem Kloster zugesicherten Zinse, Steuern, Zehnten, Fälle, Erbschaften nicht entrichtet, die Gotteshausleute wieder zu Landleuten angenommen, und die Lösung des Rheinthales zu gestatten sich geweigert hätten. Die sieben Orte ermahnten die Appenzeller wiederholt, dem Abte im Rechte zu antworten; diese weigerten sich aber. Die Eidgenossen forderten sie dazu bey ihren Bündnissen, und bey dem Eide auf; jene versprachen die Bündnisse zu beobachten, erschienen aber dessen uneracht auf dem für dieses Geschäft nach Raperschwil ausgekündigtem Rechtstage wieder nicht. Die erzörnten Eidgenossen setzten einen andern Rechtstag auf Einsiedeln, und da indessen dieses Kloster verbrannte, auf Luzern an, um dort vor allem den Bundesbrief, welchen die Appenzeller mit den Eidgenossen errichtet hatten, zu untersuchen, und schrieben den Appenzellern a), daß, wenn sie auf diesem Tage wieder nicht erscheinen würden, die Tagsatzung auf Mittel denken wollte, sie zur Beobachtung der Bünde anzuhalten b).

Während dem Abt Ulrich den Appenzellern so zusetzte, ließ Othmar Gamper von Goßau, welchem in der Gegend von Waldshut und Stühlingen der Bezug der Fälle, Fastnachthühner, Steuer und Erbschaft von den daselbst wohnenden St. Gallischen Gotteshausleuten vom Stifte anvertraut war, sich den 28. Weinmonat 1463. von dem Stifts-Kanzler Thalmann das Zeugniß geben: daß man zu St.

a) Eidgen. Abscheid im J. 1465. bey Tschudi.
b) Mahnungsbrief. Eben dort.

Gallen und Appenzell die Fastnachthühner gäbe, um damit den Johann Bruner, welcher von Appenzell, und den Othmar Kunz, der aus der Stadt St. Gallen nach Waldshut gezogen war, durch das Landgericht zu Stühlingen anhalten zu lassen, ihm die Fastnachthühner zu zahlen. Da nun diese Zeugnisse zum Theile unwahrhaft waren, beschuldigten die Appenzeller, und St. Galler die fürstlichen Beamten der Ausfertigung falscher Scheine. Der Abt wollte über diese Beschuldigung entscheiden, und saß mit Zuziehung der vier Schirmorte in Wil deßwegen zu Gericht a). Aber die Kläger erschienen nicht; sie weigerten sich Ulrichen in dieser Sache als Richter zu erkennen, und schrieen ihn selbst als einen, der an der begangenen Falschheit Theil gehabt hätte, aus. Ulrich rechtfertigte sich aber darüber zu Bern vor den Gesandten der Kantone Bern, Luzern, und Schwyz ganz, so daß die Schuld allein auf Thalmann, Gamper, und den Hofammann Hechinger fiel, der den Brief besiegelt hatte. Diese wurden gefangen gesetzt, und die Kläger verfolgten im J. 1466. sie vor dem Hofgerichte zu Rothweil, und vor den Eidgenossen mit peinlicher Anklage b). Das Urtheil fiel aber für die Beklagten nicht sehr ungünstig aus, weil beyde Beamten ihre Stellen beybehielten.

Sie waren das Opfer gewesen, welches die Appenzeller ihrem Unmuthe brachten, den sie über den Spruch empfanden, welchen die Eidgenossen auf dem oben gemeldten nach Luzern angesagten Rechtstage gefällt hatten. Denn durch denselben wurden sie als Uebertretter des Spruches vom J. 1421. erklärt, und deßwegen zu einem Ersatze von achthun-

a) Anlaßbrief vom J. 1464.
b) Eidgen. Abscheid im J. 1466. bey Tschudi.

dert Gulden verurtheilet; sie wurden angewiesen, jährlich für den Zehnten zweyhundert acht und achtzig Malter, und sechs Vrtl. Haber, und für die Reichssteuer fünf und fünfzig Mark Silber zu zahlen, den ganzen Rückstand nachzutragen, die Fälle, Geläse, Erbschaften, Ehrschätze, die Lämmer- Käse- Schmalz- Alpen-Zinse, Weinstaufe, und Frohnen nach Anweisung des Spruches vom J. 1421. zu entrichten; dem Abte zu gestatten, daß er in jedem Kirchspiele ihres Landes Amtleute bestellen, und sie mit dem Bezuge dieser Gefälle beauftragen könnte. Es wurde ihnen auch auferlegt, Gotteshausleute nicht mehr zu Landleuten anzunehmen; das Landrecht jenen, welchen sie es erst in diesem J. 1465. gegeben hätten, aufzukünden, und selbes mit dem Tode derer, welchen sie es seit dem J. 1424. ertheilt hätten, wieder ausgehen zu lassen, ohne es auf derselben Kinder auszudehnen. Sie wurden angewiesen, dem Abte in ihrem Lande die Besetzung der Pfründen, der Brüder- und Schwesterhäuser ungehindert zu gestatten, außer sie könnten vor dem Rathe zu Luzern beweisen, daß sie bessere Rechte darauf hätten, als er a); die Lehen, welche sie außer ihren Letzinen besäßen, innert sechs Wochen und drey Tagen zu empfangen; dem Abte Sicherheit seiner Person zu gewähren; in neu sich ereignenden Streitigkeiten das auf die Eidgenossen gebothene Recht ohne Verzug anzunehmen, und im Falle sie diesen Spruch nicht befolgen würden, alle ergangenen Unkosten zu bezahlen. Besonders sollten die vom Spicher vor dem Rathe zu Appenzell einen Eid schwören, daß sie ihre Lehenbriefe vom Stifte gutwillig erhalten, und sie

a) Diesen Beweis führten sie aber nicht, darum bestätigte der Rath zu Luzern im J. 1466. dem Stifte den Besitz dieser Kollaturen. Urk. im Appenzeller-Tom.

nicht mit Gewalt weggenommen hätten, und die Herisauer sollten die abgelöste Steuer von zwanzig Pfunden, die Sulzbrunner aber die von eilf Pfunden so lange bezahlen, bis sie die Auslösungssumme würden erlegt haben a).

Unausstehlich kam den Appenzellern dieses nicht in Minne, sondern nach Eidespflichten, und nach dem strengen Rechte gefällte Urtheil vor. Ulrich VIII. hatte dieses vorgesehen, und als eine günstige Gelegenheit das Rheinthal zu erwerben berechnet. Denn itzt ließ er ihnen vorstellen, sie könnten sich leicht nicht nur von der Erfüllung dieses Spruches, sondern sogar von aller dem Stifte St. Gallen schuldigen Zinspflichtigkeit befreyen, wenn sie wollten; er sey bereit, selbe loskaufen zu lassen, wenn sie ihm für die Auslösungssumme, die neunzehntausend sieben und achtzig Gulden betrüge, das Rheinthal für sechstausend erlassen würden. Dieses Land hätte ohnehin für sie keinen großen Werth, da die Abtei St. Gallen darin fast alle Gefälle und Gerichte besäße, und sie außer der Vogtei, Vogtsteuer, und der Herrschaft über Rheinegg und Thal da nichts hätten; ja das, was sie besäßen, bloß ein Pfand, und darum eine sehr unsichere Besitzung sey, die sowohl der Kaiser, als der Herzog von Oesterreich nach Belieben an sich lösen könnten; und wirklich habe der Kaiser ihnen es aufgekündet, und dem Stifte St. Gallen übergeben. Er würde im Falle, wenn sie ihm das Rheinthal abtretten wollten, mit ihnen wegen demselben ein Landrecht errichten, und bey der Auslösung alles, was in Zukunft zwischen ihnen die Eintracht, und gute Nachbarschaft stören könnte, beseitigen. Diesen Plan

a) Spruch im J. 1465. am Freytage vor aller Heiligen zu Luzern.

schickte Ulrich auch den vier Schirmorten, besonders dem Rathe zu Zürich zu, mit der Bitte: ihm zur Ausführung desselben verhilflich zu seyn. Dieselben fanden den Vorschlag als einen sehr schicklichen Weg, den Appenzellern aus dem Gedränge zu helfen, besonders da der Abt die Auslösungssumme auf fünfzehntausend Gulden herabgesetzt hatte; sie hielten darum den 1. August 1466. mit ihnen eine Zusammenkunft. Aber die Appenzeller wollten keines von beyden, nämlich weder in diesen Plan willigen, noch dem im vorigen Jahre zu Luzern gefällten Urtheile Folge leisten. Das verdroß die Schirmorte; die von Zürich ermahnten sie im Namen aller dem ergangenen Spruche so gewiß nachzukommen, als sie im Weigerungsfalle mit Gewalt dazu würden gezwungen werden. Itzt brach den Appenzellern die Geduld; auf einer Landsgemeinde beschlossen sie, nicht Spruchbrüchige heißen, noch minder als solche eine Strafe geben zu wollen, nie mehr von dem Abte ein Rechtsboth bloß auf die vier Schirmorte, die für das Kloster St. Gallen parteiisch wären, sondern immer auf die anderen Stände anzunehmen, und machten diesen Entschluß den Kantonen Bern, Uri, Unterwalden, Zug, und der Stadt Soloturn zu wissen.

Diese schickten darum eine treffentliche Gesandtschaft nach St. Gallen, um den Abt dahin zu vermögen, daß jener den Appenzellern so beschwerliche Punkt aus dem Luzerner Spruche getilgt werden dürfte. Ulrich antwortete den Gesandten, sie sollten selbst ermessen, wie es doch möglich sey, mit solchen Nachbaren zu leben, die, wenn ihnen ein Urtheil nicht gefiele, es nicht halten wollten. Die Appenzeller hätten ja, wie er, sich mit Eide, Siegel, und Briefen

ver-

verbunden, dem Spruche, den die Richter fällen würden, nachzukommen, und doch wollten sie ihm jetzt nicht nachleben. So hätten sie gut rechten, wenn sie nie ein ihnen unbeliebiges Urtheil befolgen müßten. Wenn dieses so angehe, so wolle auch er nicht an jenen Spruch der Eidgenossen, dadurch die Appenzeller im J. 1421. unabhängig erklärt worden wären, gebunden seyn, und er reklamiere die Appenzeller wieder als seine Unterthanen zurück. Es sey sonderbar, daß sie nicht Spruchbrüchige heißen wollten, da sie es doch vor dem Rechte auf sich hätten müssen liegen lassen, daß sie dem Spruche vom J. 1421. nicht nachgekommen seyn. Mit dieser Antwort wenig getröstet reisten die Gesandten ab. Keine bessere bekamen sie von den Appenzellern, die in einer vollen Landesgemeinde beschlossen, Leib und Gut darauf zu setzen, um nicht Spruchbrüchige genannt zu werden; würde aber der Abt in diesem Stücke nachgeben, so wollten sie gewiß in den übrigen Punkten das Luzerner Urtheil auf das genaueste befolgen. Diesen Entschluß brachten die Gesandten dem Abte zurück, welcher ohne selben anzunehmen, oder zu verwerfen, die vier Schirmorte darüber zu Rath zu ziehen versprach. Da die Gesandten nicht daran zweifelten, daß diese ihm nachzugeben anrathen würden, sagten sie auf die Auffahrt des folgenden Jahres 1467. eine Tagsatzung nach Wil an. Nachdem Ulrich da von den Gesandten aller eidgenössischen Kantonen die Versicherung erhalten hatte, daß sie im erheischenden Falle die Appenzeller mit Gewalt der Waffen zur Befolgung des Luzerner Urtheiles zwingen wollten, gab er ihnen den Urtheilsbrief vom Jahre 1465. heraus, und erhielt selben, nachdem er mit Auslassung jenes Punkts war umschrieben

worden, besiegelt wieder zurück a). Aeußerst entrüsteten sich darum die Eidgenossen, als die Appenzeller bey der Vollziehung des Luzerner Urtheils sich auf ihren wiederholten Befehl unter dem Vorwande, sie wären dort Vögte, weigerten, den Gotteshausleuten im Rheinthale das Landrecht aufzukünden, und würden selbe ihrem gegebenen Versprechen gemäß damals gewiß mit Kriege überzogen haben, wenn sie nicht eben den Zug nach Mühlhausen hätten unternehmen müssen. So aber begnügten sie sich damit, zwey Gesandten in das Rheinthal abzuschicken, und durch sie allen Rheinthalischen Gotteshausleuten, welche in den Gerichten des Abtes wohnten, das Landrecht mit den Appenzellern aufzukünden b).

Was dem Abte Ulrich im Rheinthale fehl schlug, das gelang ihm im Toggenburg. Der Besitz dieses Landes machte seinem Herrn dem Junker Petermann von Raron (Hildebrand war indessen gestorben) wenig Freude. Ungeachtet seines grossen Umfanges trug dieses Land ihm nicht so viel, daß er nur als ein Edelmann standmäßig hätte leben können c). Nebst

a) Urk. 1467. an St. Johann des Tauferstage. — Joachims von Watt geschriebene Chronik. — Copiabuch unter Abt Ulrich *VIII.*

b) Chronik Joachims von Watt.

c) Die stäten Einkünfte von der Grafschaft Toggenburg waren diese: 28 Pfunde Steuer; 12 Stück Käse und Schmalz von Wildhaus, 14 Stücke von der Mühle daselbst. 42 lb. Steuer aus dem Thurthale. 4 Schillinge von Bürach. 2 Vierling Schmalz, oder 12 Schillinge von Kapel. 22 lb. Pfenninge, 35 Schillinge und 7 Kälber von den Hofjüngern zu Wattwil. 14 lb. Steuer von dem Freyenamte (freyen Vogtei). Das Vogtrecht, bestehend in 12 lb. 6 Schilling-Pfenningen, 15 Mütt Kernen, 8 Mltr. Haber. 3 lb. 35 Schilling-Pfenninge vom Kellhofe zu Bütschwil. 8 Mütt Kernen, 2 Mltr. Haber, 1 lb. Pfenninge vom Hofe Bräck. 2 Mütt Kernen mit 20 lb.

dem hafteten schwere Schulden darauf a), und er hatte schon im J. 1450, um wenigstens die schreyendsten Glaubiger zu befriedigen, den Payern seine Herrschaft Hagenwil verkaufen müssen b). Es konnte ihm auch nicht anders als sehr unangenehm fallen, zu sehen, wie nicht nur die St. Gallischen, und St. Johanner Gotteshausleute zu Wattwil, Kirchberg, St. Johanner-Thal, St. Peterszell ꝛc. sondern auch seine Leute zu Liechtensteig, Hemberg, Thurthal, Wildhaus durch einen schiedrichterlichen Spruch von Bern gezwungen wurden c), wider ihren Willen in das Landrecht tretten zu müssen, welches ihre Mitlandleute, die von Utznach, und im Batzenheider Gerichte vor drey und zwanzig Jahren voreilig und einseitig mit Schwyz und Glarus errichtet hatten. Nebst dem wußte er, daß nach seinem Hintritte keines von den vier Söhnen und den drey Töchtern seiner Schwester, welche seine Erben waren, im Stande seyn würde, die Grafschaft Toggenburg zu übernehmen. Er entschloß sich darum, sie zu verkaufen. Schwyz und Glarus, denen er laut dem Landrechte solche vor allen

Pfenningen ablösig von der Steighub zu Batzenheid. 6 Mltr. Vesen, 6 Mltr. Haber, 4 lb. Pfenninge, und 100 Eyer vom Hofe Lütisburg. 2 Mütt Kernen, und jedes dritte Jahr 6 Vrtl. dazu von Reüen im Neckerthal. 3 lb. Pfenninge vom Berge zu Neutoggenburg. 2 Mütt Haber vom Hofe Laufensperg. 1 Mltr. Haber von Wulßken. 1 Mltr. Haber von Ainwil als Vogtrechte nebst einigem andern. Gleichzeitiges Copiabuch *N.* 1406. S. 48.

a) Verzeichniß derselben im Copiabuch in groß Folio.

b) Urk. *Class.* 3. *A.* 4. Konrad Bayer empfieng im J. 1442. vom Abte Kaspar das Schloß Hagenwil, und den Thurm zu Moos zu Lehen. Lehenprotokoll.

c) Spruch zu Bern im J. 1463. am Dienstag nach St. Jakobstag. In Tschudis Eidgen. Geschichte.

anderen anbiethen mußte, mochten außer dem Utznacherlande, das sie schon als ein Pfand besaßen, nichts davon; auch für Zürich hatte diese an Freyheiten, und Landrechten reiche, aber an Einkünften arme Herrschaft keinen Reiz mehr. Nur die Abtei St. Gallen konnte einigen Werth darauf setzen, in einem Lande, von dem sie schon an Gerichten, Lehen, Gütern, und Gefällen mehr als die Hälfte inne hatte, auch die Hoheit zu besitzen. Ihr both Petermann selbes schon im J. 1465. zum Kaufe an; Abt Ulrich zog aber die Unterhandlungen in die Länge. Erst als er auf den Erwerb der Vogtei Rheinthal nicht mehr zählen konnte, schloß er im J. 1468. zu Lütisburg mit Petermann den Kauf ab.

Durch denselben übergab dieser Junker dem Kloster St. Gallen die Landeshoheit der Grafschaft Toggenburg, die Schlösser Lütisburg, und Wildhaus a), die Niederngerichte und die Eigenschaft zu Wildhaus, im Thurthale, auf dem Hemberge, zu Liechtensteig, Bütschwil, im Niederamte (dem Batzenheidergerichte), und in dem Freyenamte (der Freyenvogtei) mit den oben gemeldten Zinsen und Steuern, welche vierhundert neun und dreyßig Stück b) ausmachten, und die Lehensherrlichkeit über einige Gerichte, Pfründen, und Güter c). Dafür mußte das Stift St. Gallen des Junkers

a) Von dem Schlosse Neutoggenburg bey Wasserfluh kömmt in diesem Kaufe nur der Berg, auf dem es gestanden war, vor, das Schloß war also nicht mehr vorhanden.

b) Stück (Fructum) war etwa ein Sack voll Früchten von einem gewissen Inhalte, jetzt verstand man ein Pfund Häller darunter. Urk. Hemberg 1459.

c) Z. B. die Vogtei Homburg bey Niederglatt, die Vogtei Nöchseln bey Goßau, die Vogtei auf der Ach und Germanshausen im Thurgau; der Kirchensatz, Widum, und Zehnten zu Sitterdorf, welchen die Wälter von Blidegg besaßen.

Schulden, die sich auf fünftausend siebenhundert acht Gulden beliefen, übernehmen, und darüber ihm noch siebentausend neunhundert Gulden als Leibding versichern, zusammen vierzehntausend fünfhundert Gulden auszahlen a). Petermann lebte nach diesem Kaufe noch eilf Jahre theils in Wil, theils in Lütisburg, stiftete sich mit dem Kirchensatze zu Russikon, der dem Patron jährlich vier Mark abwarf, in dem Tönierhause zu Utznach einen Jahrtag, der von zehn Priestern sollte begangen werden b); schenkte dem Kloster Einsiedeln die Twing und Bänne zu Kaltbrunnen, welche er deßwegen von Ulrich von St. Johann, der sie von dieser Abtei zu Lehen trug, im J. 1462. angekauft hatte c), und starb im J. 1479. Nach seinem Hintritte empfieng Abt Ulrich VIII. die Grafschaft Toggenburg vom Kaiser zu Lehen d), wie solches schon vor ihm die von Raron, und früher Graf Friedrich VI. gethan hatten e). Der Rath von Wil aber, welchen Petermann zum Vollstrecker seines Testamentes ernannt hatte, berichtete durch einige nach Sitten abgeordnete Bothen den sieben Kindern seiner Schwester den Tod ihres Vetters, und lud sie zur Erbschaft ein f).

Die Toggenburger riefen bey diesem Kaufe sich das alte Sprüchwort zu, unter dem Krumenstab ist gut wohnen, und ließen es sich wohl gefallen, unter die Herrschaft

a) Kaufbrief vom J. 1468. am Dienstag vor St. Thomas.

b) Bestätigungsbulle vom Pabste Julius 1512. in Utznach.

c) Urk. Einsiedeln 1462. d) Lehenbrief 1479.

e) Vor Friedrich VI. scheint kein anderer Graf das Toggenburg vom Kaiser zu Lehen genommen zu haben, da weder im St. Gallischen, noch Kaiserlichen, noch Maynzischen Archive ein früherer Lehenbrief als der für gemeldten Grafen vorhanden ist. *Acta Dogg.*

f) Schreiben vom J. 1479. im Copiabuch *H.* S. 21.

des Klosters St. Gallen zu kommen. Sie huldigten darum dem Abte Ulrich gern, besonders da er ihnen erlaubte, jenen Eid, den sie nach dem Tode des Grafen Friedrichs VI. zusammen geschworen hatten, wieder erneuern zu dürfen a). Nur gefiel es den Gemeinden, die jüngst durch den Bernerspruch zu dem Schwyzer-Landrechte waren gezwungen worden, nicht, als Ulrich nicht nur selbst dieses Landrecht, das sie lieber abgestellt gesehen hätten, beschwor, sondern auch sie dazu aufforderte. Sie sträubten sich dagegen, und nur mit Mühe konnte er sie bereden, es auf einer zu Wattwil versammelten Landsgemeinde zu beschwören, und in eine Urkund abfassen zu lassen b). In dem Landrecht, das Abt Ulrich beschwor, waren mehrere Punkten deutlicher auseinander gesetzt, als es in jenem geschehen war, das Graf Friedrich VI. und Petermann von Raron abgeschlossen hatten. Denn es wird darin gesagt, daß der Huldigungseid dieser Landrechtsbeschwörung vorgehen soll; daß der Abt als Graf von Toggenburg nicht nur, wenn ihm Auswärtige, sondern auch, wenn Gemeinden im Toggenburg ihm auf Schwyz und Glarus Recht biethen würden, dort antworten müsse; daß jeder neue Abt, und jeder Toggenburger, der das vierzehnte Jahr erfüllet hätte, ja, wenn es die zwey Kantonen so forderten, die ganze Grafschaft es jedes fünfte, oder zehnte Jahr beschwören müßten. Vorzüglich wird aus dem Landrechtsbriefe des Grafen Friedrichs VI. der Artikel wiederholt, daß die zwey Stände die Toggenburger in billigen Dingen dem Abte gehorsam machen sollten c). Dem zu

a) Urtheilsbrief über diesen Eid im J. 1475.
b) Landrechtserneuerung der Toggenburger im J. 1469. am Sonntage vor St. Ulrich.
c) Landrechtserneuerung des Abtes 1469. am Mittwoch vor St. Jörgentag.

Folge schworen die Toggenburger drey Eide; einen ihrem Landesherrn, den andern gegen Schwyz und Glarus, und den dritten unter sich; ganz die nämlichen, hinter welche sich die Appenzeller vor dem Ausbruche ihres Freyheitskrieges verschanzt hatten; kein Wunder, wenn sie im Toggenburg ähnliche Folgen, wie im Appenzellerlande nach sich zogen. Ueber diese drey Eide hätten die Toggenburger darum a), weil ihre Grafschaft eine neue zwischen dem Züricher- und Bodensee gelegene Erwerbung des Stifts St. Gallen war, noch einen vierten, nämlich den des Burg- und Landrechtes den vier Schirmorten abschwören sollen. Aber da Schwyz und Glarus es nicht zugeben wollten, daß die Toggenburger mit Jemand anderm als mit ihnen verbündet seyn sollten, stunden die Stände Zürich und Luzern auf die Bitte des Abts Ulrichs von der Ausdehnung des St. Gallischen Burg- und Landrechtes auf das Toggenburg freywillig ab b).

Aus dem obbemeldten Kaufe war jener Theil des Toggenburgs ausgeschlossen, der jenseits des Bergrückens Hummelwald, und der Kreuzegg lag, und die Stadt Utznach, die Gemeinden Schmärken, Eschenbach, Nuterschwil, Ermetschwil c), Gauen d), und Goldingen e) begriff. Pe-

a) Laut dem Bündnisse, das Abt Kaspar mit den vier Kantonen errichtet hatte.

b) Verzichtleistung dieser Kantone im J. 1469. am Dienstag vor Pfingsten.

c) Oder Gebartingen, wie der Freyheitsbrief vom J. 1439. diesen Tagwänsbezirk nennt.

d) Etwa Gochamswald laut Urkund von 1440, daraus die Benennung Gomiswald entstanden ist.

e) Eigentlich Oblinden, denn den Namen Goldingen bekam dieses Thal erst in neuern Zeiten von dem Goldglimmer, der in dem Goldloche, einer Höhle auf der Alp Kreuzegg, oder Tham gefunden wird.

termann gab selben den Ständen Schwyz, und Glarus zu kaufen, so daß sie zu den dreytausend Gulden, um welche sie diesen Landstrich schon seit dreyßig Jahren im Pfande hatten, noch fünfhundert fünfzig Gulden nachschießen mußten a). Obschon die Utznacher dadurch aus Verbündeten dieser zwey Kantone zu derer Unterthanen gemacht wurden, so beklagten sie sich doch nicht darüber; denn sie wußten, daß selbe durch das mit Petermann errichtete, und von ihnen beschworne Landrecht zu diesem Kaufe befugt seyn. Nebst dem gestatteten ihnen die zwey Orte, daß sie sich in diesem Kaufe ihre Freyheiten vorbehalten durften b), begnügten sich mit den geringen Vortheilen, welche die Landshoheit abwarf c), setzten wechselsweise einen Landvogt, der aber nicht dort wohnte, störeten sie nie durch Neuerungen, nicht einmal durch vortheilhafte in ihrer Ruhe, und ließen sie es gern glauben, daß das im J. 1450. mit ihnen abgeschlossene Landrecht noch seine Gültigkeit habe d). Diese Gegend war damals noch in zwey Gerichte, in das der Stadt, und in das des Landes eingetheilt, jenem saß der Schultheiß in Utznach vor, dieses rief ein Ammann außer

a) Kaufbrief von 1469. In Tschudis Eidgen. Geschichte. Da hulbigten von den Utznachern der „Eigenmann als ein Ei„geman, Gottshusmann als ein Gottshusmann.“

b) „Wir der Landaman behalten uns vor all unser Gerechtigkeit, „so wir an gemelter Herrschaft hant, desglichen wir von Utz„nach unser Fryheit ouch.“ Kaufbrief.

c) Der Landvogt Heinrich Wüst von Glarus verrechnete für die zwey Jahre 1448. und 1449. nur 248 lb, 4 Plappart, und 18 Eimer Wein. Davon fielen für sein Gehalt, und gehabte Unkosten 136 lb. weg, so daß beyden Ständen nur 217 lb. zu theilen übrig blieben. Tschudis Eidg. Geschichte. S. 535.

d) In dieser Ueberzeugung ließen es die Utznacher noch im Jahre 1498. vidimieren. Eben dort.

diesem Städtchen unter eine Eiche zusammen a). Aber bald nach diesem Kaufe wurden um das Jahr 1490. beyde in eines zusammen geschmolzen, nachdem die Bürger von Utznach vorher versprochen hatten, an die Landeskosten den dritten Theil beytragen zu wollen b). Dieses Städtchen gerieth aber dadurch, und wegen der im J. 1495. erlitten Feuersbrunst in eine so sichtbare Abnahme, daß die Stände Schwyz und Glarus das Landvolk im J. 1496. ermahnten, dahin wenigstens ihren Butter, und Eßwaaren auf den Markt zu bringen, „damit dieser Ort nicht also verachtet würde“ c).

Das St. Gallische Land war noch frühe genug in den Schweizerbund gekommen, um demselben seine schwersten Kriege ausfechten zu helfen. Denn es machte in den Jahren 1443, 1460, 1468. die drey Kriege gegen Oesterreich mit. In diesem letzten, welcher wegen den Städten Mühlhausen und Schafhausen im J. 1468. entstanden war, sagte Abt Ulrich VIII. dem Herzoge Sigmund wieder ab, gab zu der Mannschaft, welche die Eidgenossen als Besatzung nach Schafhausen schickten, drey Reiter und drey Fußgänger, schickte im Sommer hundert Mann zur Belagerung von Waldshut, und sicherte zu Hause mit den Thurgauern an den Gränzen gegen das Reich die See- und Rheinufer mit Kriegsvolke, Bollwerken, Wehren, und bewaffneten Schiffen. Nach der Art jener Zeit zogen die, welche unter dem Hauptmann Spurgius Vogte zu Roschach nach Waldshut geschickt wurden, gepanzert, und eine Beckelhaube auf dem Haupt „mit Spielleuten und Sumerschlacher“ (Pfeifer und Trommelschläger), und mit einem Mundvorrathe von

a) Urk. Raperschwil 1452. b) Spruch 1470.
c) Abscheid 1496. in Tschudis Sammlung der Abschiede.

gebranntem Habermehle, Thurthaler Käsen, und Glarner Ziegern, das alles ihnen in zwey Fässern nachgeführt wurde, aus. Drey von ihnen waren mit Flinten, fünf und dreyßig mit Lanzen, eilf mit Hellbarten, und fünf und dreyßig mit Armbrüsten und achthundert Pfeilen bewaffnet; sie hatten täglich vier Kreuzplappart Sold a), und blieben acht und sechszig Tage aus. Eben so waren die, welche zu Hause die Gränzen von Romishorn bis auf Rheinegg bewachten, gewaffnet. Die Gemeinden mußten denen, welche keine Panzer hatten, solche anschaffen; die Schützen am See hatten achthundert Pfeile. Nach Romishorn, wo wie zu Roschach fünf und zwanzig Mann lagen, hatte man zwo Hackenbüchsen, und zwo Handbüchsen mit Pulver und Steinen gestellt. Die Schaarmeister (Hauptleute) am Seeufer waren Rudolf von Steinach, und Burkard Schenk von Kastel-Hagenwil, welche das Kriegsvolk auf einer Gemeinde zu Kumertshausen selbst erwählt hatte. Es wurden nur die zwischen der Sitter, und dem Bodensee gelegenen Gemeinden zu dieser Gränzwache aufgebothen, welche sechs Wochen lange bis zum Abschlusse des Friedens, der den 27. August 1468. zu Stande kam, dauerte. Die in diesem Kriege aufgelaufenen Kosten, welche tausend sechshundert ein und vierzig Gulden betrugen, wurden auf die Gemeinden ausgetheilt, und jedweder das, was sie daran durch Besoldung, Bewaffnung, und Stellung ihrer Leute zu gut hatte, abgezogen, und so alles in ein Ebenmaß, und Richtigkeit gebracht b).

a) Der Hauptmann hatte für sich, und seinen Bedienten täglich einen Gulden; die Kosten dieses Zuges waren 1292 Gulden. Copiabuch in groß Folio. S. 25.

b) Die gleichzeitigen Copiabücher *B*, das in groß Folio, und jenes *N.* 1406.

Bald darauf erklärte Kaiser Friedrich III. auf einem Reichstage, vorzüglich zum Besten seines Vetters des Sigmunds von Oesterreich einen Reichskrieg gegen den Herzog Karl von Burgund; zugleich drang er, der König in Frankreich, und der Herzog Sigmund, alle drey gleich stark in die Schweizer, diesen Krieg gegen den gemeinschaftlichen Feind mitzumachen. Herzog Sigmund kam am Montag nach dem Palmtage des Jahres 1474. über Bregenz und Roschach selbst nach Konstanz, um mit den eidgenössischen Gesandten, unter denen auch Abt Ulrich war, zuerst einen ewigen Frieden zu schließen, und dann über den burgundischen Krieg sich zu verabreden a). Nachdem sie ihm da versprochen hatten, Karln dem Burgunder den Krieg anzukündigen, verabredeten sie sich mit dessen Beamten im Herbste zu Feldkirch noch näher über die zu diesem Kriege zu ergreiffenden Maßregeln, und erklärten dann jenem den Krieg. Abt Ulrich wurde von allen Seiten her dazu aufgemahnt. Zuerst schrieben ihm die eidgenössischen Gesandten, bevor sie Feldkirch verließen, eilends fünfhundert Mann nach Basel zu schicken b); bald darauf verlang-

a) Die Eidgenossen empfiengen ihn mit diesen Worten: „Durch„lüchtigster, Hochgeporner Fürst, Gnediger Herr! Ueweren „fürstlichen Gnaden gehorsam gemainer Aidgenossen von Städ„ten, und Lendern Ratzbotten haissend üwer fürstlich Gnad „Gott willkom sin, und entpiettend sich gegen üwer fürstlich „Gnad, was sy liebs und guz vermögend; daß sy das gern „thun wöllend. Und won es üwer fürstlich Gnad fügen, Red „zu pflegen.“ Darauf antwortete der Herzog: „Wir danken „üch üwers Empfahens, und Erbietens; und wir wollen üch „gern hören, wenn ihr wollt, und Antwurt geben, darau wir „hoffen ir gefallen werdet han.“ Angeführtes Copiabuch N. 1406. S. 203.

b) Mahnungsbrief vom J. 1474. am Montag nach St. Gallentag. Eben dort.

ten die von Schwyz und Glarus, daß er jedem Orte auf dem Marsche nach Basel in Brugg fünf und zwanzig Toggenburger abgeben möchte a). Abt Ulrich fand unübersteigliche Hindernisse, diesen Forderungen ganz zu entsprechen. Anstatt fünfhundert konnte er nur zweyhundert drey nach Basel senden. Doch erhielten die von Schwyz und Glarus die geforderten fünfzig Toggenburger. Die zweyhundert drey Mann, welche über Basel nach Burgund giengen, brachte der Abt innert zehn Tagen auf. Jede Gemeinde b) stellte die ihr angewiesene Zahl wohl bewaffnet, und mit Geld versehen auf Wil; da schwuren sie ihrem Hauptmanne dem Hofmeister Giel von Glattburg c) den Kriegseid, und traten dann den 29. Weinmonat 1474. durch die Rede des Abts aufgemuntert ihren Marsch nach Elikur an. Dort halfen sie diesen Ort erobern, tausend achthundert Burgunder erstechen, und in einem Dorfe hundert vier und zwanzig derselben verbrennen, und kamen nach vier Wochen, und drey Tagen den 29. Wintermonat wieder zu Wil an. Ihr Sold, der täglich für einen Mann zu Fuß in drey Schil-

a) Mahnungsbrief vom J. 1474. am Freytag nach Simon und Judas. Eben dort.

b) Wil gab 17, Goßau 16, Waldkirch 15, Niederbüren 10, Bernardzell 6, Gaiserwald und Strubenzell 12, Rotmonten 2, Tablat 16, Wiesen und Nengersried 3, Mörschwil 6, Goldach 12, Roschach 16, Lümischwil 10, Wittenbach 10, Muhlen 6, Hüttischwil und Sitterdorf 4, Romishorn 10, Sumeri und Herrenhofen 10, die Bergknechte 6, Helfenschwil und Lingenwil 6, Roßrüti, Bromshofen, und Tungen 2, Tübach 3, Berg 5, welche alle mit Namen und Geschlecht aufgezeichnet sind. Copiabuch *N.* 1406. und die alten Auszugsrödel *in Class.* 2. *Cist.* 4. *B.* 15.

c) Konrad Povvart, und der Pfalzrath Anton von Meldegg waren dessen Lieutenante, Ulrich Stäbiner von Wil sein Fähndrich. Eben dort.

ling-Pfenningen bestand, kostete das Land tausend vierhundert fünf und achtzig Gulden.

Erst nach ihrer Rückkehr fieng sich der Kaiser im J. 1475. mit der Reichsarmee gegen die Burgunder zu bewegen an. Auch er hatte den Abt Ulrich aufgefordert, daß er als ein Reichsstand ihm hundert Mann zuführen solle a). Aber der Abt war außer Stande ihm zu entsprechen; denn die Toggenburger, von Schwyz und Glarus angeleitet, weigerten sich, zur Reichsarmee Leute zu stellen b), und die Eidgenossen wünschten, daß er eher mit ihnen als mit dem Kaiser zöge, da ja eben auf Anstiften des Herzogs von Burgund Bern von den Lombarden und Neapolitanern bedrohet wäre. So konnte er nur vier und sechszig Mann zusammen bringen, welche man, als sie Hans Kym im kaiserlichen Lager zu Kölln aufführte, zuerst für eine zahlreiche Gesandtschaft des Abtes ansah; denn die Stadt St. Gallen war mit hundert Mann da. Nicht weniger hatte Graf Jörg von Werdenberg aus dem Sarganserlande mit sich gebracht. Der Abt war darum gezwungen, sich bey dem Kaiser durch den Grafen Hug von Montfort entschuldigen zu lassen. Nachdem der Frieden im Herbste 1475. vor Neuß war geschlossen worden, kam Hans Kym nach vierzehn Wochen mit seinen Leuten wieder zurück. Die Bürger der Stadt St. Gallen hatten sich vor gemeldter Stadt sehr tapfer gehalten, so daß

a) Kaiserliches Aufgeboth im J. 1475. am Samstag vor Pauli Bekehrung zu Andernach.

b) Ulrich beklagt sich im J. 1475. in einem Briefe an den Doktor Johann Bischof, daß dieses Geschäft ihm gar nicht gelingen wolle.

c) Schwyz forderte für diesen Fall vom Abte Ulrich dreyßig Toggenburger. Mahnbrief vom J. 1475. in der Sammlung der Bündnisse.

der Kaiser ihnen zum Andenken dessen befahl, dem schwarzen Bären, den sie im Fahnen führten, ein goldenes Halsband umzuhängen a).

Als sich Herzog Karl durch den Frieden vor Neuß von dem Kriege mit dem Kaiser befreyt sah, warf er sich im folgenden Jahre mit seiner ganzen Macht auf die Eidgenossen. Der Rath zu Bern, die Tagsatzung zu Zug, und Thüring von Ringoltingen der Schultheiß zu Bern meldeten dem Abte Ulrich diese Gefahr bey Zeiten b), und bathen ihn dringend, so viele Leute, als er nach Elikur geschickt hätte, aufzubiethen, und nach fünf Tagen mit denen der Stadt St. Gallen den Marsch antretten zu lassen. Er that es, und zwar in so beförderlicher Eile, daß seine Leute schon der Schlacht zu Granson beywohnten, welche den 2. April 1476. den Burgundern geliefert wurde. Die Mannschaft, welche er dahin sandte, war nur hundert fünfzig Mann stark c); denn er hatte vorher den Eidgenossen bewiesen, daß die ihm unmittelbar unterworfene Landschaft mit dem Kontingent nach Elikur über ihre Kräften sey übernommen worden, da selbe in allem nicht über tausend fünfhundert wehrhafte Männer zähle d), und daß die Hälfte seiner Leute nicht unter seinem Panner, sondern mit anderen auszuziehen gewohnt sey. Z. B. die Toggenburger mit Schwyz und Glarus, die Gotteshausleute im Rheinthale mit Appenzell, die Steinacher und Oberdorfer mit der Stadt St. Gallen,

a) Stumpf.

b) Mahnungsbriefe vom J. 1476. am Sonntage vor Valentin, und am Dienstage und Samstage nach Valentin.

c) Musterrodel der Mannschaft vom J. 1476. *Class.* 2. *Cist.* 4. *B.* 15.

d) Schreiben vom J. 1475. am Sonntag Reminiscere *in Act. Togg. Tom.* 2.

die Oberbürer, und Niederwiler mit ihrem Herrn dem Edeln von Kastell, die Gebratschwiler, Ufhofer, Burgauer, und Flawiler mit dem Giel von Glattburg, die Zuckenrieder mit dem Mundprat, die Hagenwiler mit dem Junker Payer, die Roggwiler mit dem Mötteli, und die Sitterdorfer mit dem Wälter zu Blidegg. Der Hauptmann der Gotteshausleute Peter von Heven zu Hohentrüns berichtete am Tage nach der Schlacht dem Abte den Ausgang derselben, meldete ihm, daß er nur zwey Verwundete bekommen habe, daß große Beute gemacht worden sey a), und bittet, ihm und seinem Fähndrich Konrad Großmann von Wil hundert Gulden zuzuschicken b). Die Bürger der Stadt St. Gallen, die mit hundert Bernern, und so vielen Schwyzern die Schlacht angefangen hatten, stritten mit den Burgundern in einer hohlen Gasse unter ihrem Hauptmanne Hans Farenbüeler wieder mit der größten Tapferkeit, eroberten fünf große Panner, zwey und zwanzig Rennfähnlein, eine Kanone, und eine Feldschlange. Ihr Fähndrich Rudolf Hafner setzte den fliehenden Feinden so unausgesetzt nach, daß er im Laufen aus Entkräftung hinfiel, und starb. Sie waren alle roth gekleidet, und vornen und hinten mit weißen Kreuzen bezeichnet c). Wegen den Streitigkeiten, welche die Ausbürger der Stadt in den Gemeinden über die Kriegsanlagen erregt hatten, konnte Ulrich bey diesem Feldzuge aus der alten Landschaft nur hundert drey und fünfzig Mann abschicken d), da die Stadt St. Gallen zweyhundert stellte. Dieses Volk war von Granson kaum zurückgekommen, als am

a) Derer Verzeichniß steht im Copiabuche 1406. S. 149.
b) Eben dort.
c) Chronik Joachims von Watt, und Tschudi.
d) Auszugsrodel vom J. 1476. *Class. 2. Cist. 4.*

Freytage in der Pfingstwoche schon wieder ein anderes Aufgeboth an den Abt für fünf und dreyßig, und an die Stadt für sechszehn Mann zur Besatzung nach Freyburg, und in der folgenden Woche ein noch dringenderes zu einem ganzen und schnellen Auszug nach Murten von Luzern und Zürich anlangten a). Das nämliche Aufgeboth ergieng auch an die Stadt St. Gallen, an die Rheinthaler, Sarganser, Gasterer, Utznacher, und Raperschwiler. Abt Ulrich schickte unter dem vorigen Hauptmanne, und dem Edeln von Steinach vierhundert ein und vierzig Fußgänger b), und fünf Reiter c) ab, gab ihnen Geld, Salz, Butter, Speck, geröstetes Habermehl, einen Koch mit allem Küchengeräthe, und den Organisten Kaspar als Feldkaplan mit. Sie kehrten nach sechszehn Tagen von dem Siege zu Murten zurück, und wurden von den Städten Freyburg, Bern, Soloturn, Zofingen, Bremgarten, Mellingen, Zürich, Winterthur, durch welche sie auf ihrem Hin- und Hermarsche zogen, mit Weine beschenkt d). Die Toggenburger fochten als Landsleute von Schwyz und Glarus unter derselben Fahnen.

Aber alle Siege, welche die Eidgenossen über den Herzog Karl von Burgund davon getragen hatten, konnten diesen Fürsten nicht auf Friedensgedanken bringen, er wurde dadurch nur desto heftiger zum Kriege gereizt. Vor Rachsucht

kriegte

a) Mahnungsbriefe vom J. 1476. im Copiabuch *N.* 1406.

b) Das Verzeichniß derselben ist noch vorhanden. Eben dort, und im Auszugsrodel vom J. 1476. *Class.* 2. *Cist.* 4. *B.* 15. aber mit Verwunderung findet man, daß die meisten Geschlechter davon seitdem ausgestorben sind.

c) Nämlich den Ulrich Mundprat, Schultheiß Gurras von Wil, Hermann Gurras, Wagner, Kirchhofer. Eben dort.

d) Eben dort.

konnte er den Frühling nicht erwarten; noch im Winter bekriegte er den Freund der Eidgenossen den Herzog von Lothringen, und belagerte dessen Hauptstadt Nanci. Die Eidgenossen hatten diesen Winterfeldzug vorhergesehen. Schon den 26. Wintermonat 1476 hatten sie den Abt Ulrich ermahnt, sich auf einen Zug nach Lothringen gefaßt zu halten; und er hatte damals schon mit seinen Räthen abgeschlossen, aus der alten Landschaft dreyhundert Mann zu Fuß, und vier und dreißig zu Pferd a) nach Nanci zu schicken, und hatte zu dem Ende die Einrichtung getroffen, daß jeder, den das Los zu diesem Zuge treffen würde, entweder selbst gehen, oder wenn er wichtige Entschuldigungsgründe aufweisen könnte, einen andern Tauglichen bestellen müsse, daß alle Auszüger sich mit Harnischen, oder wenigstens mit Sturmhauben, und guten Waffen versehen sollten, daß jene, welche Harnische besäßen, selbe den Auszügern, welche keine hätten, leihen müßten, und daß jedermann, bey dem bares Geld läge, selbes bey Eidespflicht dem Staate anleihen, und die Bürgschaft, welche die Stadt Wil für dessen Rückbezahlung leisten würde, annehmen solle b). Bald, nachdem dieses Volk vor Nanci angekommen war, fiel daselbst den 5. Jänner 1477. die Schlacht vor, in der Herzog Karl das Leben verlor.

Kaum war durch den Tod des burgundischen Herzogs dieser Krieg, in dem der Namen der Schweizer wieder so rühmlich bekannt wurde, geendet, da spannen die von Uri einen andern mit der Wittwe des Herzogs Sforzia von Mai-

a) Dazu gab die Stadt Wil 40 Mann, und darunter 12 zu Pferd. Eben dort.
b) Eben dort. S. 148.

land an, da sie in einem Zwiste, den sie im Liviner Thale mit ihr hatten, zu Thätlichkeiten schritten, und dazu auch die übrigen Eidgenossen aufbothen. Diese Mahnung von Uri zu erhalten war dem Abte Ulrich VIII. nicht lieb, theils weil er mit dem verstorbenen Herzoge in guter Freundschaft, die sie durch gegenseitige Geschenke unterhielten a), gestanden war, theils weil die Urner nicht befugt waren, ihn zu einem Zuge aufzumahnen. Auch den Eidgenossen mißfiel das erhaltene Aufgeboth; sie hielten darüber zu Luzern eine Tagsatzung, und anstatt selbes anzunehmen, ermahnten sie im Gegentheile die von Uri, ihre Zwiste mit der Herzogin in Minne beyzulegen. Sie schrieben auch dem Abte, nie einem Aufmahnungsschreiben, das nicht mit den Pettschaften der Kantone versehen wäre, Folge zu leisten, und bathen ihn seine Leute zu Hause zu behalten b). Aber dieses zu bewerkstelligen waren sie selbst nicht im Stande; ihre Leute, durch die in den Burgunderkriegen gemachte Beute geweckt, zogen wider ihren Willen Haufenweise über den Gotthard c); und zwar darum um desto zahlreicher, weil sie dazu auch im Namen des Pabstes aufgefordert, und angeworben wurden. Da die Oberkeiten das Raisläufen d) der ihrigen nicht mehr verhindern konnten, und selbst ein Theil von ihnen für den Mailänderzug schon gewonnen war, nahmen sie die vorher

a) Z. B. der Abt schickte ihm im J. 1476. zwanzig Jagdhunde, darunter 2 Leit- und 4 Lochhunde; und einige Pferde; der Herzog gab ihm entgegen seidene Stoffe. Copiabuch B. S. 199.

b) Eidgen. Schreiben am Mittwoch nach aller Heiligen 1478. Copiabuch N. 1406.

c) Schreiben des Standes Uri an Abt Ulrich 1478. am Freytag nach St. Martin, in Tschudis Sammlung.

d) Raislaufen hieß man, wenn sich Unterthanen wider das Verboth ihrer Oberkeit von jemanden zu einem Zuge anwerben ließen, und einen fremden Krieg mitmachen halfen.

abgelehnte Mahnung der Urner an; welches sie den 16. Wintermonat 1478. dem Abte Ulrich zu wissen machten a), und ihn baten, schleunig ihnen hundert mit Harnischen, und Spießen wohlversehene Mann zu senden. Ulrich ließ vierhundert sechszehn den 26. Wintermonat unter der Anführung Heinrichs Kronauer von Goßau des Hauptmannes, und Rudolfs Bürki von Roschach des Fähndrichs den Marsch nach Bellenz antretten. Sie kamen aber alle schon am Weihnachtabende fast unverrichteter Dinge von da wieder zurück, zehn Mann ausgenommen, welche unter Peter Wolfart von Wil zu Bellenz in Besatzung geblieben, und mit dabey gewesen waren, da diese im Livinerthale zu Grinis über die Mailänder einen Sieg erfocht. Die von Uri berichteten selben dem Abte, dankten ihm für den Zuzug, und gelobten dafür ewige Erkenntlichkeit b). Der König in Frankreich vermittelte im folgenden Jahre hier den Frieden, welchen die Eidgenossen der Herzogin um vier und zwanzig tausend Gulden gewährten.

Nun lief aber die kriegslustige Jugend in hellen Haufen wieder nach Burgund, wohin sie von den Ständen dieses Reiches geworben wurden. Die Oberkeiten suchten solches zuerst zu verhindern c), sie konnten aber nichts ausrichten. Die Verwirrung stieg auf das höchste, da sie selbst der Ge-

a) Schreiben der Eidgenossen am Freytage nach St. Martinstag.

b) Standesschreiben vom J. 1478. am Mittwoch nach der Kindlinentag.

c) Die Eidgenossen bitten den Abt Ulrich VIII. seine Leute davon zurückzuhalten; wirklich strafte er wegen diesem Raislaufen vierzehn Mann, jeden um 2 Gulden. Copiabuch H. S. 32 u. 46.

genpartei dem Könige in Frankreich nicht nur Volk schickten, sondern zu solchem auch andere aufforderten. Ulrich gab anstatt der verlangten hundert Mann nur vierzig a), die am Samstage nach St. Laurenz unter dem Hauptmanne Hans Rösch Ammann zu Goßau, und dem obgenannten Fähndrich Heinrich Krsnauer den Marsch antraten. Die hundert Mann, welche im Jahr 1482. Hauptmann Paul Haller von Wil für Zürich sammelte, um dieser Stadt in ihrem Zwiste mit Straßburg beyzustehen, giengen nie ab, sondern wurden nach vier Tagen wieder entlassen, als der Rath zu Zürich berichtet hatte, daß er seine Fehde mit jener Stadt beygelegt habe b).

Neuntes Hauptstück.

Abt Ulrich VIII. löst viele hohe, und niedere Vogteien ein, berichtiget allenthalben die dunkeln Herkommen, und Rechte, ist ein geschickter Haushalter, und gewandter Geschäftsmann, läßt mit der Stadt St. Gallen viele obwaltende Zwiste beylegen, nimmt von den

a) Schreiben vom J. 1480. am Samstage nach St. Jakobstag. Eben dort.

b) Eben dort.

vier Schirmorten einen Hauptmann an. Ein Schießet in St. Gallen.

.....

Bis 1484.

Seit der Zeit, als Abt Hermann das Erlaubniß erhalten hatte, in seinem Lande die von den Kaisern Stückweise verpfändete Reichsvogtei zurück zu lösen, waren alle Aebte beflissen gewesen, diese Stücke der ehemaligen St. Gallischen Schirmvogtei wieder zusammen zu klauben. Abt Hermann hatte schon die zu Appenzell und Hundwil, Rotmonten, Wittenbach, wohin Tablat, Mörschwil, Lümischwil, und Berg gehörten; Abt Jörg die zu Goßau, Abt Kuno die zu Tiefen, Trogen, Schwänberg, Niederhelfenschwil, Abt Kaspar die Hälfte von der zu Waldkirch a) zurück gekauft. Ulrich VIII. setzte das von seinen Vorgängern angefangene Werk ämsig fort. Die Vogtei zu Roschach, Tübach, und Muhlen, welche die Edeln von Bürglen b), von Landenberg, von Kastell nacheinander besessen, und durch Vögte verwaltet hatten c), zwang er den Burkard von Kastell-Mamerzhofen durch kaiserliche Befehle ihm für den Pfandschilling abzu-

a) Mit dem halben Kirchensatze, und mit den Höfen Hohfirst, Weyerstetten, Held, Bisach, dem Kellhofe, und den Schupposen. Kaufbrief 1452. *Cist.* Waldkirch.

b) Kaiser Karl IV. erlaubte im J. 1351. der Frau von Enne Eberhards von Bürglen Wittwe, die Vogtei über diese drey Höfe dem Hermann von Breitenlandenberg um 125 Mark zu verpfänden.

c) Von diesen sind Stoffel Grünenberg, Urk. 1461. Tom. 1. Archiv Roschach. und Junker Ulrich Payer bekannt. Urk. 1413. vom Kellhof zu Roschach. Wahrscheinlich stammt Wendel Bayer, der im Jahre 1530. auf dem Hengart das Rathshaus von Roschach kaufte, von diesem Ulrich Payer ab.

tretten a). Von Junker Friedrich Rif Wälter von Bildegg löste er im J. 1462. die andere Hälfte der Vogtei Waldkirch ein; von dem nämlichen, und von Junker Konrad Särri, da dieser nach Krakau fortzog, kaufte er die zu Niederbüren b), welche im J. 1441. Rüdi Aepli von Bischofzell c), und im J. 1411. Ulrich Estrich Schultheiß zu Wil als ein Lehen von St. Gallen inne gehabt hatten. Er hätte auch gern zu Romishorn, Keßwil, Summeri, Hagenwil, Sitterdorf, Hüttischwil, Wuppenau, Rickenbach ꝛc. die hohe Vogtei, oder den Blutbann an sich gebracht; aber da selber in den Händen der Stadt Konstanz lag, war ihm seine Erwerbung nicht möglich. Eben so bedacht war Ulrich die von den Aebten theils verpfändeten, theils zu Lehen ertheilten niederen Vogteien, das ist, die Gerichte, Twing und Bänne wieder an sich zu lösen. Zu Nengersried d), Wiesen, Isersegg, auf Stein zahlte er im J. 1474. für selbe, und für zwey und vierzig Viertel Schmalzzins, für das Frauenholz zu Unterneugen dem Hermann Bischofe zu Konstanz siebenhundert Pfunde Pfenninge. Als die Mannschaft dieser Höfe und der dazu gehörigen Güter dem Abte huldigte, bestand sie nur in ein und dreyßig Köpfen, die außer wenigen alle die Geschlechtsnamen Wiser, oder Altherr führten e).

a) Urk. 1466. Ulrich glaubte, daß in die Vogtei Tübach auch die Obersteinacher gehörten, weil sie oft in Tübach zu Gerichte gesessen, bey der Aufzeichnung der Tübacher Mannschaft zu derselben gezählt worden wären, und mit den Tübachern 150 Männer betragen hätten; aber sie wurden ihm im J. 1480. aberkannt, und dem Spitale von St. Gallen, als zu Steinach gehörig, zugesprochen.

b) Kaufbrief vom J. 1468. *Cist.* Niederbüren.

c) Urk. 1441. Eben dort.

d) Jetzt Engersried. e) Copiabuch *B.* S. 93.

Diesen zerstreuten Höfen kam die Brücke, welche die Stadt St. Gallen im J. 1467. durch den Baumeister Anton Falk über den Abgrund des Martinstobel hatte hängen lassen, sehr wohl zu statten. Schon vorher hatte Abt Ulrich von Hans, und Hans Gnepser seßhaft zu Sulzberg das Gericht zu Goldach, welches sie von Konstanz zu Lehen hatten, aber seit dem Appenzellerkriege nicht wieder in Gang zu bringen im Stande gewesen waren, bis an den Schloßgraben gekauft a); und bald darauf erwarb er auf der andern Seite dieses Schlosses im J. 1469. von Eglolf Senn die Gerichte zu Untern-Eggen ebenfalls bis an die Burg Sulzberg, die dadurch aller ihrer Gerichtsbarkeiten beraubt wurde. Ueber das verband sich Haus Gnepser gegen den Abt Ulrich VIII. seine Hälfte von diesem Schlosse niemanden andern, als ihm zu kaufen zu geben b).

Die Gerichte zu Enkhäusern kaufte dieser Abt um tausend achtzig Gulden von Hans von Adlikon einem Bischofzeller, der solche vom Bisthume Konstanz zu Lehen getragen hatte c); die zu Niederhelfenschwil von Ulrich Mundprat; die zu Bromshofen und Trungen von Hans von Ainwil d); die zu Roßrüti von Werner von Holzhausen e); die zu Durstudlen von Albrecht Miles von Liechtensteig; es gehörten aber nur neunzehn Männer in diese letzte f). Ferner brachte er die zu Salmsach vom

a) Kaufbrief vom J. 1463. im Rorschacher Archive.

b) Urk. 1476. im Copiabuch *N.* 1386. S. 249.

c) Kaufbrief vom J. 1484. im Copiabuche *H.*

d) Kaufbrief vom J. 1465.

e) Gleichzeitiges Verzeichniß der Erwerbungen durch Abt Ulrich *VIII.* im Copiabuche *H.*

f) Kaufbrief im Copiabuch *H.* S. 72 und 121.

Stifte St. Stephan zu Konstanz, und vom Mötteli, die zu Summeri, und Kümerzhofen von Hans Lanz, die zu Romishorn von Hartmann Huris von Konstanz, die zu Bütschwil von Albrecht von Holzhausen, die zu Heiligenbuch von Ludwig von Eppenberg und von Rudolf Giel; die zu Nebstein von denen von Embs, und von einem andern die zu Hüttischwil an sich a). Die Twing und Bänne des Kellhofes zu Amtzell hatte schon vorher im J. 1447. Abt Kaspar von Ludwig von Eppenberg, und Abt Eglolf die des Mayeramtes zu Niederbüren im J. 1437. zurückgekauft, nachdem selbe nacheinander im J. 1320. die Kaufmannen von Wil, im J. 1395. Hans von Bar, und Rudolf von Edagschwil besessen hatten b).

Wie sehr Ulrich VIII. es sich aber auch angelegen seyn ließ, den Blutbann, und die niederen Gerichte zu erwerben, und die Stiftslande wieder zu einem politischen Ganzen zu machen, so war er doch weit von herrschsüchtiger Willkühr entfernt, und hatte bey der eifrigen Handhabung seiner Rechtsamen doch gegen das alte Herkommen, und die Freyheiten des Volks die billige Achtung. Diese legte er bey der Einführung der Oeffnungen an den Tag, durch die er aus alten Rödeln, Briefen und Kundschaften für jede Gemeinde deren besondere Freyheiten, Gebräuche, Pflichten, die Dorfbräuche wegen Liegenschaften, und besonders ihre Gewohnheiten bey Gerichtsbesetzungen, bey Bothen, bey Exekutionen, und bey Geldstrafen für begangene Frevel und Verbrechen erheben, sammeln, und ihnen zur Nachachtung vorlegen ließ, mit dem Antrage, jeden Punkt, den sie ihren Gewohnheiten, und

a) Verzeichniß der Erwerbungen durch Abt Ulrich.
b) Urkunden. Lit. Niederbüren.

hergebrachten Uebungen zuwiderlaufend glauben würden, durch Schiedrichter untersuchen und bestimmen zu lassen a). Wirklich stund er im J. 1470. mit der Gemeinde Tablat vor dem Rathe zu Schwyz in das Recht, weil diese Leute zweifelten, ob ihm das Tafernrecht, und Umgeld gebühre, und ob sie ihm ungehorsame Leute und Uebelthäter fangen helfen müßten, wo sie aber unterlagen b). Ulrich hatte diese Gemeinde, die ehedem Oberwittenbach hieß c), noch als Pfleger von Wittenbach abgerissen, ihr einen eigenen Ammann und Gericht gegeben d), und für die Sitzungen des Gerichts bey der Kapelle St. Fiden, wo außer der Kaplanei kein anderes Haus stand, das noch vorhandene Wirthshaus gebauet.

Den Mörschwilern konnte er keine Oeffnung geben, weil sie sich selbst für die Gerichtsherren ihres Hofes hielten. Wirklich hatten sie auch die Twing und Bänne über die drey Höfe Mörschwil, Hub, und Albersberg, welche im J. 1430. Wilhelm und Diethelm Blarer von Wartensee unter dem Namen der Vogtei Albersberg besessen hatten e), von einem Burger zu St. Gallen aus dem Geschlechte Egkart an sich

a) Diese Oeffnungen, oder Dorfrechte weisen noch deutlich ihre Abstammung von den fränkischen Kapitularien auf, und stellen die Gebräuche der verflossenen Jahrhunderte dar.

b) Spruch vom J. 1470. Konrad Ritz war damals Ammann im Tablat. Urk. 1472. *Class.* 3. *Cist.* 2. Gall Schopfer ward es hernach im J. 1498.

c) Vidimus der Tablater Oeffnung 1471. Darum wird in den Lehenbriefen von den Höfen Weg und Schowingen (Schaugen) gesagt, „daß sie rechte Wittenbacher Höfe seyn.“ Copiabuch *N.* 1386.

d) Verzeichniß der angekauften Vogteien und Gerichten, im Copiabuche *H.*

e) Urk. des Waldhauses Hundtobel, und Lehenprotokoll Tom. 1. 1413.

gekauft, und waren eben im Begriffe, selbes Gericht zu besetzen. Aber Ulrich stritt die Gültigkeit des getroffenen Kaufes an, verboth ihnen die Besetzung des Gerichtes, bewies, daß er über die anderen Höfe von Mörschwil der Gerichtsherr sey, und handelte so lang mit ihnen, bis sie ihm ihre Gerichtsbarkeit über die genannten drey Höfe auf ewig abtraten. Er gab ihnen darauf im J. 1469. für die ganze Gemeinde eine Oeffnung, und besetzte das Gericht, ließ ihnen aber doch dabey die Freyheit, dieses wieder eingehen zu lassen, und das Hofgericht in St. Gallen besuchen zu dürfen a), in welches bis anhin der größere Theil von ihnen, nämlich alle St. Gallische Gotteshausleute gehört hatten. Durch diese Vereinbarung der Höfe Mörschwil, Hub, Albernberg mit den übrigen Höfen kamen die freyen Leute, welche in Mörschwil, und in Hub noch übrig geblieben waren, und allein im Gerichte sitzen durften b), nach und nach in Vergessenheit. Eben das ereignete sich auch mit den freyen Leuten zu Untereggen, wo bis dahin das Gericht gleichermaßen bloß mit freyen Leuten hatte besetzt werden dürfen. Man weist nicht, ob die Waldkircher wegen der Einführung der Oeffnung, oder wegen der Abschaffung des Appenzeller-Landrechtes, das viele angenommen hatten, im J. 1466. gegen Abt Ulrich einen Aufstand anzuzetteln bewogen worden seyn. Sie hatten mit selbem keinen geringern Zweck, als den Abt zu tödten. Hans Böhi begieng die Verwegenheit, in einer Gemeinde, welche sie zu Gaishausen hielten, öffentlich darauf anzutragen, und jenem zehn Gulden zu versprechen, der ihn ermorden würde. Auch ward beschlossen, alle die zu erschlagen, welche dem Abte von ihren

a) Mörschwiler Oeffnung vom J. 1469.
b) Spruch zwischen dem Stifte und der Stadt St. Gallen.

Anschlägen Nachricht geben würden. Aber Ulrich ward sie doch inne, und zernichtete selbe damit, daß er die zwey Anstifter Hans Böhi, und Hans Klein aufgreiffen ließ a). Immer erfuhr Ulrich von jenen den größten Widerstand, die Landleute zu Appenzell gewesen waren, oder welche das Bürgerrecht in St. Gallen hatten. Letztere giengen so weit, daß sie sich im J. 1470. der Beschwörung des Burg- und Landrechtes, die Abt Ulrich allen Gotteshausleuten befohlen hatte, zu entziehen suchten; aber darin umsonst von dem Stadt-Magistrat unterstützt wurden b). Eben so sträubten sich die Zuzwiler, wo noch die Berchtolden von Weinfelden Gerichtsherren waren c), umsonst; keine Gemeinde wollte mit ihnen halten, und so fielen sie mit ihrer Behauptung, daß die Haushaltungen der Ledigen keinen Fall geben müßten, durch, als sie deßwegen mit Ulrichen vor den vier Orten in das Recht stunden d). Mit der Stadt Wil verglich er sich im J. 1464. über die Befugsamen des Hofammanns, und des Reichsvogtes, und versprach: daß er jenen immer aus ihrem Rathe nehmen wolle, daß der Hofammann in den mit der Stadt vorfallenden Streitigkeiten dem Rathe freye Berathschlagung gestatten, und die Sitzung verlassen müsse, daß derselbe die Bürger für Verbrechen mit Zuziehung des Schultheißen bestrafen, und der Stadt von den Strafgeldern den dritten Theil abgeben sollte e). Dieser Stadt, welche itzt bey verändertem Staatssystem und Kriegs-

a) Urphede, die Hans Böhi abschwur, als ihm das Leben geschenkt wurde.

b) Joachims von Watt geschriebene Chronik.

c) Urk. 1463. Cist. Wil. d) Spruch vom J. 1486.

e) Vertrag mit Wil im J. 1464. in Tschudis Eidgen. Geschichte. Hans im Hof genannt Grüter war damals Reichsvogt, und Hofammann in Wil. Eben dort.

kunste ihre Bedeutung als Festung nicht mehr behaupten konnte, suchte Ulrich VIII. dadurch ihren Ruhm und Reichthum zu erhalten, daß er darin den Kunstfleiß und die Handlung einheimisch zu machen sich bestrebte. Er stellte den Bürgern das Beyspiel der Stadt St. Gallen vor Augen, zeigte ihnen die Möglichkeit, den nämlichen Leinwandhandel zu treiben, und trug sich an, die Hälfte der Kosten, welche die Einrichtung der zu diesem Handel nöthigen Bleichen und Gebäude erfordern würde, auf sich zu nehmen. Die Bürger verstanden sich dazu, und gaben zur Bestreitung der halben Unkosten dem Abte den Antheil, den sie bis itzt an dem Salz- und Stadtzolle gehabt hatten a). Mehrere Wiesen wurden so zu einer Bleiche angekauft, die Mange, Färbe, Walke, und Bleichenhäuser erbauet, eine Leinwand-Ordnung gemacht, Raif, Ellen, und Wag bestimmt, Jahrmärkte errichtet, und das ganze Werk den Bürgern unter dem Namen des Gemeinamtes überlassen b). Aber diese versäumten von der gemachten Einrichtung den beabsichtigten Gebrauch zu machen, ließen alles unbenutzt liegen, und brachten sowohl die Abtei, als ihr gemeines Wesen um die gemachten Auslagen. Dagegen glaubten sie das Mittel, ihre Stadt vor dem Zerfalle zu sichern, in der Verminderung der Bürgerschaft gefunden zu haben, und sträubten sich eben so eifrig die abnehmende Zahl der Bürger durch Aufnahme neuer zu ersetzen, als sich ihre Voreltern beworben hatten, recht viele neue Bürger in die Stadt zu ziehen. Den Grundsatz

a) Diese Zölle hatten sie von Edelleuten gekauft, denen sie von den Aebten verpfändet worden waren. Nämlich die Hälfte des Salzzolles von Rudolf von Steinach; die Hälfte des Stadtzolles von Ulrich, und Burkard von Helmsdorf.

b) Urkunden des Gemeinamtes zu Wil im Copiabuch K.

der Wiler nahmen nach und nach fast alle andere Städte an; aber keiner fromete er. Die größeren, z. B. Zürich, Basel, Konstanz verloren dadurch offenbar an Bevölkerung und Macht; die kleineren aber verfielen in geschäftlose Stille. So bald die Stadt Wil ihren Werth als eine Festung verloren hatte, mochten die benachbarten Edelleute darin nicht mehr wohnen, und ihre Junker-Familien von Brunberg und Gurras a) starben aus, nachdem die von Edagschwil, von Wittenwil, von Littenheid, die Albrechswiler, Goldschmidt b), Kaufmann c) ꝛc. schon früher erloschen waren d). Doch bekleideten in diesem Zeitraume noch lauter Edelleute das Schultheißenamt zu Wil, nämlich die Junker Ulrich Estrich e), Petermann von Brandis zu Brunberg f), Rudolf von Steinach, Konrad Gurras g), und Rudolf Giel von Glattburg.

Im Toggenburg gab sich Abt Ulrich große Mühe, theils um aus den ungleichartigen Bestandtheilen dieses Landes ein

a) Diese führten vorher den Namen Kupferschmidt, Urk. Wil 1369. welche in Wil wohlhabende Bürger waren. Rödel der Hofstadtpfenninge.

b) Johann Goldschmidt kömmt im J. 1320. mit anderen Edelleuten als Zeug vor. Urk. 1320. *Cist.* Niederbüren.

c) Die Brüder Kaufmann hatten das Mayeramt Niederbüren als ein Pfand für 10 Mark inne. Eben dort. Eberhard Kaufmann besaß zu Wil unter allen Bürgern die meisten Häuser. Rödel der Hofstadtpfenninge. *Cist.* 2. Wil. *N.* 129.

d) Diese Geschlechter stehen alle im Verzeichnisse der Bürger von Wil in den Rödeln der Hofstadtpfenninge.

e) Ulrich Estrich war Gerichtsherr zu Niederbüren, Urenthal, und Durstudlen; er hatte diese Twing von seinem Vetter Rudolf von Edagschwil geerbt. Lehenprotokoll 1413. 1418.

f) Urk. 1417. im Archiv Fischingen. Er war ein Erb der Edeln von Kloten, und wurde gewöhnlich Peter Brandisser genannt. Jahrzeitenbuch zu Bernang im April.

g) Er war Gerichtsherr im Rindal, und gab diesem Gerichte eine Oeffnung. Rindaler Oeffnung.

politisches Ganzes zu bilden, theils um die landesherrlichen Rechte darin geltend zu machen. Zu dem ersten hatte ihm schon der Rath von Bern vorgearbeitet, der im J. 1463. durch einen schiedrichterlichen Spruch dem Obernamte auferlegte, das Landrecht mit Schwyz und Glarus nach dem Beyspiele des Unternamtes, und des Utznacherlandes eingehen zu müssen. Aber noch waren die Leute, welche in das Amt Iberg, in die freye Vogtei Oberutzwil gehörten, und die St. Gallischen Hofjünger in Kirchberg und Jonschwil den übrigen Toggenburgern fremd; denn das ausgenommen, daß sie mit ihnen den Blutrichter gemein hatten, gehörten sie zu den übrigen St. Gallischen Unterthanen, waren als solche in dem Burg- und Landrechte der vier Orte begriffen, zogen in Kriegszeiten mit der alten Landschaft, und entrichteten dem Abte eine besondere Steuer a). Dieses änderte Ulrich VIII. zum Besten des Landes ab, und erlaubte diesen Leuten, die bey sechshundert Familienväter ausmachten b), in den Stand der übrigen Toggenburger hinüber zu treten c). Er versetzte sie zu dem Ende aus dem St. Gallischen Burg- und Landrechte in das hinüber, welches die Toggenburger mit Schwyz und Glarus hatten; ertheilte ihnen, um sie jenen in allem gleich zu machen, alle jene Freyheiten und Vorrechte, welche Petermann von Raron im J. 1437. seinen eigenen Leuten gegeben hatte, setzte ihre Steuer auf zwey und zwanzig Pfunde Pfenninge herab d),

a) Kundschaften vom J. 1506, daß das Geschlecht der Groben Gotteshausleute von Iberg seyn.

b) Originalbrief Abt Ulrichs vom J. 1488.

c) Freyheitsbrief vom J. 1471. am Samstag vor St. Johann dem Taufer.

d) Freyheitsbrief der St. Gallischen Gotteshausleute im Toggenburg vom J. 1469. am Sonntage vor St. Ulrich.

und versprach, sie immer bey dem Stifte zu behalten, und davon nie zu entäußern. Ferner erlaubte er, daß sie die Steuer von sieben Kälbern, und fünf und dreyßig Schilling-Pfenningen, welche sie jährlich den Grafen als Reichssteuer wegen der hohen Vogtei von den Köpfen hatten entrichten müssen, auf die Güter legen dürften a). Als bald darauf einige Toggenburger sich weigerten, zur Gefangennehmung des Schmuckli mitzuhelfen, und deßwegen die Ammänner Dietrich und Felix, welche selben eingesetzt hatten, ja selbst den Landvogt mit dem Tode bedroheten, und dieses alles mit ihrem Landeide entschuldigten, ja sogar vorgaben, der Abt hätte mündlich erlaubt, daß die Toggenburger den Landeseid gegen ihn brauchen dürften, wenn sie sich von ihm bedrückt glaubten, brachte Ulrich, obschon ihm die Ausschüsse der Gemeinden versprachen, diesen Eid nie gegen ihn zu mißbrauchen, und so sehr sie ihn auch bathen, darüber kein Urtheil ergehen zu lassen, sondern die Schuldigen zu bestrafen, diese Sache vor die Stände Schwyz und Glarus, welche darüber im J. 1475. entschieden, daß der Huldigungseid immer dem Landeide vorgehen müsse b).

Gegen diesen gewonnenen Handel verlor Ulrich da einen andern, den man als eines der ersten Samenkörner betrachten kann, aus welchem den Toggenburgern ihre Freyheiten, und ihre Händel hervorgesprossen sind. Kaiser Friedrich III. hatte den 16. März 1488. den Abt Ulrich VIII. wie andere Reichsstände, unter der Strafe des Hochverrathes aufgebothen, ihm seinen Prinzen Max, den die Niederländer gefangen gesetzt hatten, erlösen zu helfen; und die

a) Urtheil vom J. 1476. über die Steuer zu Bütschwil.
b) Spruch vom J. 1475. im Copiabuche N. 1406. S. 103.

Eidgenossen, welche Ulrich darüber zu Rathe gezogen hatte, riethen ihm, dem Kaiser das Kontingent zu stellen, doch aber damit, so viel möglich, zu zaudern. Ulrich berief deßwegen die Vorgesetzten der alten Landschaft auf Wil, und den Landrath im Toggenburg nach Liechtensteig zusammen, ließ ihnen das kaiserliche Aufgeboth vorlesen, und drang auf die Stellung von achtzig „grad, ansichtig, stark Mannen, die mit guten Waffen, einer Lanze, Schuhen, Kleidern, und rothen Röcken, alle in ein Farb gefaßt wären.“ Die alte Landschaft brachte ihren Antheil ohne Widerrede zusammen; die Toggenburger aber sahen auf Schwyz und Glarus zurück, und stellten niemanden. Ulrich sagte ihnen darüber, daß sie laut ihrem Eide durchaus schuldig seyn, seinem Aufgebothe Folge zu leisten, und namentlich auch dem, das vom Reiche und dem Kaiser gemacht würde; denn diese hätte er sich im Landrechte mit den zwey Ständen ausdrücklich vorbehalten. Nebst dem wäre ihre Grafschaft ein Reichslehen, und er müßte im Fall der Weigerung auf ihre Kosten Söldner anwerben lassen. In einem zweyten Schreiben ermahnt er sie wenigstens fünf und zwanzig Mann zu stellen, welches ihnen nicht schwer fallen könnte, da Maggenau auch dazu beytragen, und St. Johann allein drey oder vier Mann geben müßte. Er führt ihnen dabey die Wohlthaten zu Gemüthe, die er ihrem Lande in dem Geschäfte mit dem Giel, und in der Vereinigung aller Toggenburger in ein Landrecht bewiesen hätte; stellt ihnen die Schande vor, die auf sie, und ihre Nachkommen fallen müßte, wenn sie gegen ihren Eid sich ihm zu gehorsamen weigern würden, und schließt damit, daß sie wenigstens, da ihm doch alles am Gehorsam gelegen sey, um Geld die

fünf

fünf und zwanzig Mann aufbringen sollten a). Zu Schwyz und Glarus ließ er dem Rathe durch den vier Orten Hauptmann vorstellen, daß er diesen Zug nach Kölln nicht unterlassen könne; die Toggenburger seyn seinem Aufgebothe laut des Huldigungseides, und laut des Landrechtes schuldig zu gehorsamen, die Stände sollten selben keinen Beystand geben, sondern sie den Bündnissen gemäß zum Gehorsam zwingen, und darüber mit Zürich und Luzern Rücksprache nehmen; das Beyspiel ihres Ungehorsams hätte schon einige Gemeinden der alten Landschaft angesteckt. Wenn ihm seine Untergebenen in diesem Punkte ungehorsam seyn dürften, würden sie es auch in anderen Stücken werden. Aber Ulrich arbeitete vergebens; die Ursache der Widersetzlichkeit steckte nicht sowohl im Toggenburg, als in Schwyz und Glarus. Denn diese, welche seit dem Tode des Grafen Friedrichs VI. vermöge ihres Landrechtes die Toggenburger aufgebothen hatten, sahen es nicht gern, da Ulrich die landesherrlichen Mannschaftrechte wieder auszuüben anfieng. Auch gefiel ihnen dieser Zug nach Kölln nicht; und darum suchten sie unter der Hande durch die Toggenburger beydes zu verhindern. Dieses war den Standeshäuptern der Eidgenossen nicht verborgen, und manche derselben warneten Ulrichen sich in diesem Geschäfte „vor bösem Unrathe“ in Acht zu nehmen b). Ulrich lag deßwegen dem Kaiser durch eine Gesandtschaft c) eifrig an, ihn wegen dem Ungehorsam

a) Originalbriefe Abt Ulrichs vom J. 1488.
b) Originalbriefe vom J. 1488.
c) Sie bestand aus Hans Hnx dem Kanzler, Ulrich Thalmann dem Schreiber, Hans Kym dem Landammann (Hofammann) des Gotteshauses St. Gallen; welche im Brachmonate 1488. bey dem Kaiser zu Kölln ankamen.

seiner Leute von dem Zuge nach Kölln zu entheben, welches er gegen die Erlegung von tausend vierhundert Gulden bewirkte. An diese Summe suchte er nun vierhundert Gulden bey den Toggenburgern, kam darum dreymal den Landrath, und einmal die zu Wattwil versammelte Landsgemeinde an, ohne etwas auszurichten; denn diese beschloß auf den Vorschlag des Böschen aus dem Thurthal, dem Abte, ohne durch einen Rechtsspruch dazu angewiesen worden zu seyn, nichts zu zahlen. Ulrich both ihnen deßwegen Recht, welches ihm die Stände Schwyz und Glarus auf den May zu halten versprachen a). Die Toggenburger setzten auch ihrer Seits einige Beschwerdpunkten auf, nämlich daß der Abt die Ammänner nicht besolden, die Lehen ohne Taxe nicht leihen, und die Erbschaft der Unehlichen den Verwandten nicht zukommen lassen wolle b). Aber indem man sich beyderseits zu dem bevorstehenden Rechtstage anschickte, ward das Kloster Roschach verbrannt, und die Gesandten aus beyden Ständen waren frohe, „wegen den ungetreuen wilden Läufen in der Eidgenoßschaft“ selben auf unbestimmte Zeit verschieben zu können c).

Während diesem Zwiste setzte Abt Ulrich mit dem Landvogte zu Werdenberg Ulrich Wiß die Gränzen zwischen Wildhaus, Gambs und Grabs fest, doch mit Vorbehalte jenes Holzschlagrechtes, das die Wildhauser über ihre Gränzen hinaus etwa von den Grafen von Werdenberg erkauft hatten d). Die neuen Landmarken zwischen dem Toggenburg, und dem davon abgerissenen Utznacherlande hatte er schon

a) Schreiben vom J. 1489. *in Act. Togg. Tom.* 3.

b) Eben dort.

c) Am Montag nach hl. Kreuztag 1489.

d) Landscheidung zu Wildhaus im J. 1488.

früher mit Hilfe einiger Schiedrichter, und eines Obmanns von Raperschwil ziehen lassen a). Mit dem Bischofe von Konstanz kam er überein, welche Befugsamen dessen Tanegger Amt in Mosnang haben sollte b); vom Abte zu St. Johann aber ließ er sich zum Schirmherrn dieses Klosters wählen, von den fallenden Strafgeldern die Hälfte zusichern, und die alte Uebung, vermöge derer der Landesherr in Kriegszeiten und anderen Nothfällen auf die Leute des Klosters St. Johann Steuer und Bräuche legen durfte, anerkennen c). Auch setzte er mit demselben einige gerichtsherrliche Befugsame in das Reine, welche unter ihnen bis anhin zu Neßlau an dem in der Alp Säntis entspringenden Bache Lutrach streitig gewesen waren d).

Den Aebten von St. Johann e) war es gelungen, dieses Kloster, das im J. 1422. sechszig Mark Silber jährlich einzunehmen hatte f), in seinem vorigen Wesen zu erhalten. Noch bezog es seine Früchten ab den Höfen im Utznacherlande, seine Bodenzinse zu Hinwil, Illnau, und Horven im Kyburgeramte, seine Weine von dem Zehnten, Zinsen, und eigenen Rebgärten in der Klus, und zu Vaduz. Auch

a) Durch Bilgeri Steiner Schultheiß zu Raperschwil Obmann, Albert Miles Landvogt im Toggenburg, Jakob Huber Schultheiß zu Liechtensteig, Hans Hug aus dem Gastel, und Hans Gugelberg aus der March. Markenbrief vom J. 1471.

b) Abrede im J. 1487.

c) Reversbrief Abt Ulrichs *VIII.* vom J. 1474.

d) Urk. 1476. im Copiabuche *N.* 1406. S. 58.

e) Albert Schenkli ward zum Abte erwählt im J. 1410, Ulrich Kriech 1417, Niklaus Forer von Wildenhaus 1442, Bernard Aichhorn von Liechtensteig 1470, Johann Oesterreicher 1484, Konrad Baumann 1489.

f) Incorporationsbrief vom J. 1422.

waren demselben das Kloster St. Petersszell a), und die Pfarrkirchen Kapel, Klus, Altendorf, Gözis einverleibt b). Es besaß zu Neßlau, Hemberg, Mogelsberg, und St. Johann, wo der Pfarrgottesdienst in einer Nebenkapelle gehalten wurde c), noch die Kirchensätze, und besetzte sie meistentheils mit seinen Klostergeistlichen d). Noch übte es in den Jahr- und Lehengerichten über die Leute in St. Johann, Breitenau, zum Wasser, und St. Petersszell die Gerichtsbarkeit, das Lehen- und Huldigungsrecht aus e), und fischte ausschließend in der Thur vom Dürenbache an bis zum Zusammenflusse der Lutrach und der Thur f). Es hatte auch im Jahre 1429. die Vogtei, oder Gerichtsbarkeit über einen Theil von Flawil von dem Grafen Friedrich VI. von Toggenburg erworben g), der ihm da „wegen dem guten Herrn St. Johansen dem Täufer" den Kellhof schenkte, der ihm durch den Tod Rudolfs Wingarters des Schultheißen zu Liechtensteig heimgefallen war h). Aber die hohe Vog-

a) St. Petersszell wird noch im J. 1427. ein Kloster genannt. Urk. St. Johann.

b) Pabst Martin V. inkorporierte im J. 1422. die Kirchen Altendorf und Gözis dem Kloster St. Johann auf ein neues. Bulle 1422.

c) Urk. 1514.

d) Jos (Jost) Schupper war im J. 1476. Pfarrer in der Klus, Hans Oesterreicher 1479. Leutpriester zu Neßlau, Konrad Baumann 1479. Leutpriester zu St. Petersszell. Urkk. St. Johann.

e) Lehenordnung vom J. 1482.

f) Bestätigung von Petermann von Raron im J. 1464.

g) Nämlich über den Hof Kilchhof, der 16 Schilling-Pfenninge, 2 Mütt Haber. 6 Hühner Vogtsteuer entrichtete, und über den Rudenhof, der 9 Schilling-Pfenninge, 3 Vrtl. Haber, 3 Hühner ertrug. Die Kapell in Flawil, darüber im J. 1437. dem dem Abte zu St. Johann das Patronatrecht zukam, stand ohne Zweifel in diesem Kellhofe.

h) Vergabungsurkund vom J. 1429.

tei über alle Leute und Besitzungen des Klosters mit dem Mannschafts- und Besteurungsrechte war schon länger ein Vorrecht der Grafen geworden. Diese Abtei hatte den Leuten im St. Johanner-Thale schon vor dem J. 1433. die Leibeigenschaft gemildert a); dieser Gnade begehrten die zu St. Peterszell, da sie im J. 1484. dem Abte Konrad huldigen sollten, auch theilhaftig zu werden, und erhielten sie. Für den Gewandfall ließen sich damals die Aebte mit fünf Schilling-Pfenningen zufrieden stellen, aber für den Leibfall mußten noch alle dem Kloster St. Johann zugehörigen Leute das beste Stück Vieh in Natura geben b). Um selben auf den Alpen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, setzte das Kloster mit denen von Amden auf Schollis, und Hofstatt, und mit den Gambsern auf Thiol, und auf Astra käsara die gegenseitigen Marken fest; mit diesen in Minne c), mit jenen durch einen Spruch der Schiedrichter d). Die Hemberger hatten seit einer geraumen Zeit keinen eigenen Pfarrherrn mehr; nur einmal in der Woche hatten sie eine Messe, und nur an jedem vierten Sonntage ward der Gottesdienst auf dem Hemberge gehalten, die übrige Zeit mußten sie denselben in Peterszell besuchen. Sie mochten es aber nicht mehr so haben; das Kloster St. Johann, das wahrscheinlich ehedem das Pfründeinkommen hatte zu Grunde gehen lassen, ließ ihnen darum im J. 1459. um fünfzig Stück (fünfzig Pfund Häller) allen Zehnten mit dem Bedingnisse auskaufen, daß dieses Geld solle angelegt, und

a) „gefryt, begnadiget, und privilegiert.“ Urk. St. Johann 1433.

b) Freyheit der Peterzeller im J. 1484.

c) Markenbrief vom J. 1486.

d) Urtheilbrief, und Untergang vom J. 1466.

mit dem Zinse davon ein eigener Pfarrherr auf dem Hemberge unterhalten werden a). Zu Wildhaus war wegen der großen Entfernung dieses Ortes von der Pfarrkirche Gambs b) schon lange eine Frühmeßpfründe errichtet c), die zu besetzen um diese Zeit dem Gerichtsherrn von Gambs zukam. Der Freyherr Andreas Roll von Bonnstetten ward jetzt deßwegen mit den Wildhausern in Zwiste verwickelt, die Abt Ulrich VIII, den sie zu ihrem Schiedrichter gewählt hatten, dahin entschied, daß er dem Freyherrn auferlegte, sein Patronatrecht den Wildhausern um fünfzig Pfund Pfenninge abzutretten, und sich anboth, den Geistlichen, den die Wildhauser zum Leutpriester wählen würden, dem Bischofe vorzustellen d). Diese machten von dem so erworbenen Rechte alsobald Gebrauch, und wählten ihren Mitbürger Bartholomä Zwingli zum Frühmesser, welcher aber im J. 1487. diese Pfründe aufgab, und die Leutpriesterei zu Weesen annahm, wo er Dekan ward e). Seinen Beynamen machte Ulrich Zwingli der Sohn seines Bruders, den er erzog, bald hernach sehr bekannt.

Die Vogtei Iberg hatte zwey Gerichte unter sich, eines hieß Iberg, oder Wattwil, dessen gewöhnliche Dingstatt unter dem Schlosse dieses Namens auf der Steig zu Wolfartschwil war f); doch so, daß der Ammann in gewissen Fällen auch im Müllerhofe zu Wattwil das Gericht halten durfte. Diese Gemeinde stellte in Kriegszeiten, wie

a) Stiftungsbrief vom J. 1459.
b) Damals gehörte Wildhaus in das Churer Bisthum. Urk. St. Johann 1417.
c) Siehe im ersten Bande Seite 465 die Anmerkung a).
d) Urk. Wildhaus 1484.
e) Urk. Wildhaus 1487. *Cist.* St. Johann.
f) Urk. 1447. *Cist.* Iberg.

oben ist gesagt worden, den Aebten von St. Gallen die aufgebothene Mannschaft a), besoldete selbe, und entrichtete ihnen die ausgeschriebene Steuer b). Das andere Gericht war das Mayeramt Scheftenau bey Kapel, welches von jeher von den Vögten zu Iberg verwaltet wurde. Dieses zahlte auf Iberg als eine Steuer zwölf Pfund Pfenninge, neun und neunzig Käse, vier Vierling Butter (einen Vierling zu sechszehn Liechtensteiger Pfunden gerechnet), und einige Wisetkäse, und Alprechte der Vogtei wegen; es leistete auch die Fälle, Fasnachthühner, Frohn- und andere Dienste c). Zu den Schloßgütern von Iberg gehörten damals der Hof im Holz, und der Weyer unter der Burg. Das Eigenthümliche dieser, und anderer St. Gallischen Gerichte verschwand aber von der Zeit an fast ganz, als Abt Ulrich VIII. den St. Gallischen Gotteshausleuten im Toggenburg erlaubt hatte, den Stand der Hofjünger aufzugeben, und in die Rechte der übrigen Toggenburger einzutretten. Dieses ereignete sich besonders mit der Freyen Vogtei zu Oberutzwil, derer Gericht die außer dem Dorfe Utzwil wohnenden Freye zu besuchen nach und nach aufhörten, und sich zu den Gerichten, welche ihre Höfe umgaben, schlugen. Man wollte zwar im J. 1561. dieses Gericht wieder herstellen, und lud namentlich den Andreas Stadler, die Heuberger von Jonschwil, Jakob Hochuli, Jakob Strub, Martin

a) In den Waldshuter Krieg zogen im J. 1464. die Gotteshausleute zu Iberg, Oberutzwil, Jonschwil, Kirchberg nicht mit den Toggenburgern, sondern mit den Gotteshausleuten der alten Landschaft. Männschaftsrodel im Copiabuch in groß Folio S. 25.

b) Kundschaften vom J. 1506.

c) „Frondienst, Fall, Faßnachthennen, und andere Dinge, wie „ander Gotzhuslüt, die zu Iberg dem Hus, und in das Amt „desselben Hus gehören.“ Urk. 1447. *Cist.* Iberg.

Krüſi, Hans Winkler, Rudolf Ströſſi, und jene, die über der Thur, und im Goßauiſchen ſaßen, zur Beſuchung dieſes Gerichts vor a). Aber ſie blieben bald hernach wieder aus, weil ſie es eher für eine Laſt, als für eine Ehre hielten, in ſelbes zu gehören. Beſſer waren die Gerichtsgenoſſen zu Thurlinden für die Aufrechthaltung ihres Freygerichtes beſorgt. Denn ſie machten ein Geſetz, daß jeder, welcher von ihrem Freygerichtsboden nur ſieben Schuhe beſäße, bey Strafe an ihren Gerichten erſcheinen müſſe, und daß kein Freyer ohne Erlaubniß des Gerichtsherrn etwas von ſeinen freyen Gütern zu Lehen machen dürfe b). Sie behaupteten immer das Zugrecht unter ſich c), und ließen ſich nie von einem Dorfgerichte vorladen, ſondern man mußte ſie bey der Thurlinden belangen d). Izt waren die von Hohenlandenberg ihre Gerichtsherren; ſelbe verkauften aber dieſe Gerichtsbarkeit, die außer den Strafgeldern nur dreyzehn und ein halbes Pfund Pfenninge Vogtſteuer ertrug, dem Stifte St. Gallen um dreyhundert Pfund Pfenninge e). Die mehrere Gerichte, in welche um dieſe Zeit die Höfe der Gemeinden Flawil f), Niederutzwil, Winzenberg ꝛc. vertheilt waren, ſind ein Beweis, daß ſie nie zuſammen gehörten, ſondern von jeher zerſchiedener Herren Eigenthum geweſen ſeyn.

Im Rheinthale koſtete es mehr Mühe, die Gotteshausleute von Altſtädten, Marbach, Bernang, St. Margare-

a) Spruch vom J. 1561. *in Ciſt.* Oberutzwil.
b) Urk. 1498. Archiv Wil.
c) Gerichtserkanntniß im J. 1535.
d) Urk. 1492. Archiv Wil. e) Urk. 1506.
f) Das Kloſter St. Johann behauptete im J. 1480. gegen die Edeln von Gielglattburg ſeine Gerichtsbarkeit im Kellhofe zu Flawil. Urk. im Archiv Wil.

then in das alte Geleis zurück zu führen. Denn als Ulrich VIII. von ihnen die Huldigung forderte, die ihm schon über viertausend Gotteshausleute in vier und dreyßig Gemeinden abgelegt hatten, leisteten ihm nur die von Bernang und Balgach solche; die Altstädter aber, und Marbacher weigerten sich derer, unter dem Vorwande, daß sie schon den Appenzellern als Vögten, und ihrem Gerichtsherrn dem Thum geschworen hätten, ja auch dem Gotteshause St. Gallen alle Jahre bey der Gerichtsbesetzung an Weihnächten den Eid ablegten. Sonst aber hätten sie kaiserliche Freyheitsbriefe, nach welchen sie unmittelbar an das Reich gehörten; wie denn dessen zum Wahrzeichen ein Bär in ihrem Wappen stünde. Abt Ulrich antwortete darauf vor dem Rathe zu Ueberlingen, den sie mit einander zum Schiedrichter erwählt hatten, daß Altstädten und Marbach nur allein in Rücksicht der hohen Vogtei, welche die Appenzeller vom Kaiser zu Pfand hätten, an das Reich gehörten, aber in allem übrigen, es möchte die hohen, oder die niedern Gerichte berühren, dem Stifte St. Gallen, eben so wie die zu Rorschach und Wittenbach, wo die Vogtei auch vom Reiche herkäme, unterworfen wären. Nicht das Reich, wie sie fälschlich vorgäben, sondern die Abtei St. Gallen hätte den Altstädtern, wie der Stadt St. Gallen einen Bären im goldenen Felde zum Panner gegeben. Von ihren kaiserlichen Briefen wäre einer nichts anders als die Bestätigung der Freyheit, daß man die drey Höfe Altstädten, Marbach, Bernang vor kein fremdes Gericht ziehen dürfte, sondern vor dem des Abts zu St. Gallen belangen müßte a), welches

a) Kaiser Friedrich ertheilte selbe denen von Altstädten, Marbach, Bernang im Jahre 1442. zu Feldkirch. Copia. *Class.* 2. *C.* 15.

Vorrecht die Aebte schon lange vorher für alle Gotteshausleute, und hiemit auch für sie erhalten hätten. Der andere aber stelle ihnen das aus den St. Gallischen Lehengesetzen entsprungene Zugrecht gegen fremde Ankäufer ihrer Güter zurück, welches ihnen Kaiser Sigmund im Jahr 1434. zu Gunsten der Stadt St. Gallen weggenommen hätte, und bestätige nebst dem ihre zum Aufnahme des Rebbaues gemachte Satzungen a). Das alles befreye aber sie von der Gerichtsbarkeit der Aebte von St. Gallen nicht im mindesten. Da der Rath zu Ueberlingen hörte, daß man sich über kaiserliche Briefe stritt, getraute er sich nicht über das Vorgebrachte den Entscheid zu geben, sondern wies beyde Parteien an das kaiserliche Hofgericht b). Dieß war keinem Theile lieb; beyde nahmen darum gern die Vermittlung derer von Bernang und Balgach an. Selbe enthielt: daß die Altstädter und Marbacher jetzt, und alle Jahre den Eid nach der vom Abte geforderten Formel ablegen, der Abt aber sie wegen diesem Eide nicht ferner bekümmern solle c).

Eben so sträubten sich diese zwo Gemeinden mit der von Bernang, ihr Verhältniß gegen das Stift St. Gallen durch Oeffnungen ins Reine setzen zu lassen, weil sie davon eher Nachtheil als Nutzen erwarteten. Aber Abt Ulrich wollte solche bereiniget haben. Die Bernanger, welche schon im J. 1459. die Pflichten, und Rechte ihrer Kellhöfe aufgenommen hatten, brachte er durch das Ansehen der Eidgenossen leicht dazu d); den Gemeinden Altstädten und Marbach

a) Copia des Diploms, das Kaiser Friedrich III. zu Gräz im J. 1469. den 10. Augstmonat den gemeldten drey Höfen gab.
b) Spruch zu Ueberlingen im J. 1473.
c) Reversbriefe, die Abt Ulrich, und die Gemeinden Altstädten und Marbach im J. 1473. einander gaben.
d) Bernanger Oeffnung vom J. 1487.

schlug er über die Punkte, welche sie in den vorgelegten Oeffnungen nicht annehmen wollten, das Recht an vier Schiedrichter aus der Stadt St. Gallen vor a). Diese sprachen wegen den Altstädtern: daß sie dem Stifte St. Gallen angehörten, daß alle ihre Häuser dessen Lehen seyn, die sie empfangen, und mit Wein verehrschatzen müßten; daß ihr Gericht im Namen des Abtes gehalten werden müsse, daß der Abt den Gerichtsammann und Stadtammann ernennen könne, daß jeder von ihrem Gerichte an den Abt appellieren dürfe, wo aber der Appellant, welcher auch bey dem Abte den Handel verlieren würde, außer der Bezahlung aller Kösten noch dem Gerichte zu Altstädten zehn Schilling Pfenninge erlegen müsse; nebstdem hätten die Bürger den freyen Zug, und das Vorrecht, sich von den Faßnachthühnern auslösen zu können. Denen von Marbach und Bernang werden die nämliche Appellation, Freyer Zug, und Auslösung der Fastnachthühner zuerkannt, und ihnen befohlen, keinen Rath zu errichten, sondern sich mit ihren Gerichten zu begnügen. Auch wird allen drey Gemeinden erlaubt, die Strafgelder, welche nicht über sechs Schillinge stiegen, für sich behalten und zur Ausbesserung der Strassen verwenden zu dürfen b). Nachdem diese Punkte so in das Reine gebracht waren, beschworen im J. 1487. die Altstädter und Marbacher ihre nach diesem Urtheile eingerichteten Oeffnungen ohne fernern Widerstand. Schon vorher hatten sich diese drey Gemeinden mit Balgach im J. 1485. über ein gleichlautendes Erbrecht vereiniget,

a) Den Burgermeister Farnbüeler, den Seckelmeister Keller, den Hans von Büel Vogt zu Steinach, den Baumeister Kapfmann. Denen als Rathgeber der Landammann von Schwyz, und ein Gesandter von Zürich beysaßen. Chronik Joachims von Watt.

b) Spruch im J. 1487.

und ihre dunkle und verworrene Verhältnisse auseinander setzen zu lassen.

Im Grießerer Banne lagen viele Güter, die in den Hof Altstädten gehörten, welche sowohl die von Grießern als die von Altstädten in ihre Anlage ziehen wollten. Beyde Gemeinden wählten sich das Gericht Bernang zum Schiedrichter, welches durch seinen Ammann Rudolf Schmidt dieses Urtheil fällte: die Altstädter Hofgüter in Grießern können nur von Altstädten in die Anlage gezogen werden; wenn aber die Besitzer dieser Güter die Wunn und Weide des Hofes Grießern genießen wollen, müssen sie auch die Grießerischen Beschwerden tragen, nämlich jährlich ein Fastnachthuhn und ein Viertel Haber geben, und mithelfen, wenn das Schiffholz den Rhein hinauf zu ziehen, oder das Fahrschiff aus dem Rhein hinaus zu heben, oder wieder in selben hinein zu lassen ist. Die Altstädter hatten auch unter sich Streite über die Benutzung der gemeinen Waldungen, welche im Burgtobel, im Niebestobel, in dem Tobel, das im Bannholze am Wege auf den Gäziberg liegt, und im Tobel, durch welches der Weg vom Geeren in den Warmisberg führet, stunden. Abt Ulrich ließ selbe im J. 1488. durch seine Amtsleute beylegen, und eine Waldordnung machen a).

Die von Rebstein, welchen ehedem ihre Gerichtsherren von Embs ein eigenes Gericht und Ammann zu setzen pflogen, hatten sich seit dem Appenzellerkriege zu denen von Marbach gehalten, derselben Gerichte und Gemeinden besucht, ihre Wälder und Weiden benützt, und dorthin Steuern und Anlagen bezahlt. Diese faßten jtzt auf einmal den

a) Urk. im Copiabuche *H.*

Entschluß, sich von Marbach zu trennen, und wieder ein besonderes Gericht auszumachen. Solches wollten ihnen aber die Marbacher nicht gestatten, aus dem Grunde, daß Rebstein in den Marken des Hofes Marbach läge, und daß in einem Hofe nicht zwey Gerichte seyn könnten. Beyde überließen ihren Zwist dem Rathe zu Altstädten, welcher im J. 1474. in seinem neuen Rathshause entschied, daß die Rebsteiner bey Marbach bleiben müßten; welches Urtheil Abt Ulrich, an den die Rebsteiner sich durch Appellation berufen hatten, in dem Schlosse Romishorn bestätigte a). Doch behielt jeder Theil seine besondern Wälder und Weiden, derer Besitz auch durch Sprüche erläutert wurde. Eine Gerichtsbarkeit von solcher Ley hatte nun für die Edeln von Embs wenig Werth mehr; Marquard von Embs verkaufte während diesem Streite selbe dem Abte Ulrich VIII. um hundert fünfzig Gulden b). Der Burgstal in Rebstein war aber nicht im Kaufe begriffen, er gehörte dem Hug von Watt als ein St. Gallisches Kunkellehen zu c); das er nachhin mit den dazu gehörigen Gütern einem Bürger von Zürich verkaufte d), von welchem es Abt Ulrich erhielt.

Auch das Kloster Pfeffers suchte aus seinen alten Büchern, Rödeln, Briefen die Rechte zusammen, welche ihm in dem Hofe Rüti zustunden, und öffnete selbe im J. 1484. der Gemeinde als ein Libell. Laut demselben setzt der Abt von Pfeffers den Mayer zu Rüti; der Abt, oder dieser Mayer hält da im März und May Gerichte, um alles das anzuordnen, was sowohl dem Hofe als dem Kloster nothdürftig ist;

a) Urtheil im J. 1474.
b) Kaufbrief im Copiabuche N. 1386. S. 184.
c) Lehenprotokoll Tom. 2. 1420.
d) Urk. Copiabuch N. 1382. S. 289.

die fallenden Bußen bezieht der Abt allein; von diesem Gerichte geht wie von allen Höfen des Klosters Pfeffers die Appellation an den Dinkhof zu Ragaz, und von da an den Abt. Dieser, oder dessen Mayer bevogten Wittwen, und Waisen, und nehmen von den Hofmännern und Hintersäßen das beste Haupt Vieh zum Falle; die Jagd, Fischenz, Twing, und Bänne gehören der Abtei Pfeffers; darum soll niemand ohne des Abts Erlaubniß fischen, jagen, oder Weiden einzäunen. Wer sein Lehengut jemanden ohne Erlaubniß des Abts, und einem andern als einem Gottshausmanne von Pfeffers verkauft oder verpfändet, der hatte dasselbe verwirkt. Alle Güter des Hofes Rüti werden alle Jahre zu Mitte des Märzmonats dem Abte ledig, und er darf sie leihen, wem er will; die Hofleute dürfen ohne des Mayers Willen keine Einung machen, noch abstellen, sie haben den Wechsel mit den Höfen Grießern, Altstädten, Koblen, Rebstein, Bernang, Lustnau, Appenzell, und Sennwald; wer dem Gottshause flüchtig wird, den mag der Abt strafen a). Nebstdem hatte der Herr zu Rüti allein das Recht, Fache in dem Rhein zu schlagen. Die Marken dieses Hofes giengen wie in den Herrschaften Grießern und Sax, über den Rhein hinüber, wo sie noch viele Auen und Wälder einschlossen, und bis an den Thurm zu Blatten hinab, der eine Mark war b).

Mit den Appenzellern als Vögten und Nachbaren des Rheinthales ließ Abt Ulrich durch drey Urtheilssprüche die gegenseitige Rechte in das Reine bringen. Durch den ersten setzten im J. 1465. die Gesandten von Uri, Unterwalden, und Zug die Landmarken von den Alpen der Gemeinde Rüti

a) Copia der Rechtung des Hofs Rüti vom J. 1484. im Archiv St. Gallen.
b) Urk. 1439. bey den Saxer Schriften. N. 28.

bis auf Waldshausen fest, die besonders über den Forst, am Stoß, bey den alten Letzinen, beym Männlisstein, und bey Hochaltstädten streitig gewesen waren a). In dem zweyten erklärten im J. 1474. die Gesandten der sieben Orte, daß von den niedern Gerichten jeder an den Abt appellieren könne, daß die Bothe und Verbothe weder vom Abte, noch von den Appenzellern allein, sondern von beyden miteinander sollen gemacht werden; daß nach alter Sitte diesen von den Strafgeldern nur ein Drittheil, dem Abte aber zwey solche Drittheile zugehören; daß beyde im Rheinthale das Mannschaftsrecht haben; daß aber das Aufgeboth der Vögte dem des Abtes vorgehe; daß die Appenzeller die Lehengüter, welche sie im Rheinthale besäßen, empfangen, und daß die, welche auf Thal hinab-Pfarrgenossen wären, sich mit neunzig Gulden von der Entrichtung des Falles in Natura auskaufen sollen, damit sie wie andere Appenzeller denselben mit einem Pfunde Pfenning abtragen dürften. Wegen diesem Falle sollen im Appenzellerlande alle Pfarrherren dem Abte die verstorbenen Hausväter namhaft machen b). Durch den dritten Urtheilspruch verbiethet im J. 1486. der Stadtrath von St. Gallen den Appenzellern, die Streithändel des Rheinthales auf Appenzell zu ziehen, Gefangene dorthin aus dem Rheinthale abzuführen, die Amtleute des Stiftes in ihren Gerichten und Urtheilen zu stören, oder den Abt in Ausübung seiner Rechtsamen, und im Bezuge seiner Gefälle zu hindern, und befiehlt diesem, auf sein Losungsrecht des Rheinthales Verzicht zu thun c).

a) Urk. 1465. im Copiabuche der Landvogtei Rheinthal.

b) Spruch im J. 1474 in der Urkunden-Sammlung des Rheinthals.

c) Eben dort.

Ulrich war ein sehr geschickter Wirthschafter, nichts entgieng seinem Blicke, er gab allen vom höchsten bis zum niedersten Vorschriften, wie jeder das, was ihm anvertraut war, besorgen sollte. Sogar sagte er den Reblenten, wie und wann sie die Reben bauen, den Knechten, wie sie den Dünger mit Gassenstreue, und Tannenkräs vermehren, den Fischern, wann wo, und wie sie Fische und Krebse fangen, und die Weyer mit jungen Fischen besetzen, den Jägern, wie sie den Habichten und andern Vögeln nachstellen, den Bäckern, wie sie die Schweine füttern, dem Küchemeister, welche Speisen er täglich zubereiten lassen sollten a). In der Weinlese besetzte er sorgfältig die Posten der Zehnten-Einsammler. Eben so geschickt verkaufte er das, was dem Stifte weniger nützlich war, um besser gelegenes dafür anzukaufen b). Darum entäußerte er im J. 1466. um fünfhundert Gulden an das Bisthum Chur die Zehnten und Zinse, welche dem Stifte St. Gallen zu Rötis, Rankwil, und Altenstadt, von seiner längst zerstörten Probstei auf St. Viktorsberge übrig geblieben waren c). Um eben so viel gab er dem Kanton Bern die Kellhöfe, Lehen, Zehnten, und den Kirchensatz zu Kölliken im Argau weg d), und ließ denen von Trogen und Spicher den Zehnten

a) Hausordnung vom J. 1460. im Copiabuch N. 1381.

b) Im Utznacherlande hatte St. Gallen schon lang keine Besitzung mehr. Die letzten Ueberreste von selben waren der Lehenzins des Portner-Zehntens zu Utznach, einige Zinse zu Gochamswald (Gauen), und drey lb. Wachs ab dem Schlosse, und der Mühle zu Raperschwil gewesen; davon das Stift den ersten im Jahre 1413. um 20 lb. Pfenninge, Urk. Utznach 1413, den zweyten im J. 1440. Urk. Gauen 1440, hatte auslösen lassen, und den dritten im J. 1494. loszukaufen gab. Urk. Raperschwil.

c) Copiabuch Abt Ulrichs in groß Folio S. 177.

d) Eben dort. Die Kollaturen zu Erlischwil, und Gaiß im Kanton Luzern, die er im J. 1472. dem Hans Fehr Landvogte zu

ten um fünfhundert Gulden nach a). Er gab viele Leibgedinge, und nahm viele Manns- und Weibspersonen, ledige und verheirathete, Edle und Unedle zu Pfründern auf; verschuf ihnen nach Mäßgabe des Hauptgutes, das sie eingebracht hatten b), Wohnung, Kleidung, Bedienung, und Tisch, entweder an seiner Tafel, oder an dem Pfründertische, wo sich dann die Herren als Räthe, und Gesandten, die Gemeinen aber zu zerschiedenen Verrichtungen der Hauswirthschaft von ihm gebrauchen ließen c). Er löste viele vom Stifte seit hundert und mehreren Jahren verpfändete Güter, und Zinse zurück; erwarb zwey und vierzig mehr oder weniger beträchtliche Zehnten, und acht und zwanzig hohe, und niedere Vogteien, die er entweder neu ankaufte, oder von den Pfandinhabern auslöste. Er erbauete zur Aufnahme der Gäste, und der Pfründer die Hölle zu St. Gallen, das Kornhaus zu Liechtensteig, viele Mühlen, Torkel, Häuser; machte den Hof zu Wil geräumiger, da er dazu noch zwey Häuser bauete, und sie mit dem alten unter ein Dach zog; grub eilf große Fischweyer, darunter der zu Goßau, Wuppenau, Jonschwil, und der obere Weyer zu Wil waren, und gab fünfhundert Gulden für Weinfässer aus. Auf welches alles er eine Summe von hundert acht und zwanzigtausend, neunhundert fünf und dreyßig Gulden aufwandte d). Er brachte die Zahl der Klostergeistlichen

zu Willisau für ein Mal zu besetzen übergab, Urk. 1472. im Copiabuche *N.* 1386. S. 147, wurden später entäußert.

a) Copiabuch in groß Folio.

b) Dieses betrug 150 bis 600 Gulden.

c) Copiabücher der Aebte Ulrichs *VIII.* und Gotthards.

d) Verzeichniß der Erwerbungen durch Abt Ulrich *VIII.* im Copiabuche in groß Folio.

auf zwanzig, so hoch sie seit zweyhundert Jahren nie gestanden war, und ließ sie die klösterliche Ordnung so gut beobachten, daß die Visitatoren ihnen im J. 1485. wenigstens nichts ärgeres als Lauigkeit vorzuwerfen wußten a). Ulrich VIII. hielt sich an keine von den bekannten Kloster-Reformationen, nicht einmal an die Bursfelder, die itzt allgemein zu werden anfieng, sondern er ließ nur überhaupt die Satzungen beobachten, welche das General-Kapitel der Mainzer Provinz den Benediktiner-Klöstern vorgeschrieben hatte. Die Layenbrüder, welche Abt Kaspar aus ihrem Brüderhause in das Kloster gezogen hatte b), wies Ulrich wieder in ihre vorige Wohnung zurück, befahl ihnen in dem Münster die Meßmer, und im Kloster die Krankenwärter zu machen, und sich aus der Stiftung des alten Klosterspitals, und aus ihrer Handarbeit selbst zu nähren. Dieses thaten sie mit Kerzenmachen, und Tuchweben so gut c), daß die Stadt sie nicht für geistliche Personen halten, sondern als Gewerbsleute ihren Zunftgesetzen unterwerfen wollte d). Sie hießen Nollen, und führten eigene Wirthschaft e); ihre Anzahl stieg aber nicht über fünf f), und ihr Haus (der alte Klosterspital) war durch einen Gang mit der St. Othmarskirche verbunden.

Der Ruf von Abt Ulrichs Geschicklichkeit verbreitete sich allenthalben hin, viele wählten ihn deßwegen zu ihrem Schiedrichter g). Kaiser Friedrich III. bestellte ihn oft zu

a) *Recessus Visitationis* 1485.
b) *Recessus Visitationis* 1456. — Urk. *Class.* 1. *Cist.* 2. *E.* 5.
c) Jurisdiktionsstreit im J. 1515.
d) Spruch im J. 1480. e) Urk. 1470.
f) Copiabuch Abt Gotthards. SS. 33. 66.
g) Z. B. Graf Jörg von Werdenberg, und Peter von Heven im J. 1478. Copiabuch *H.*

zu seinem Kommissar a), und die Päbste zu einem Richter b), Geschäftträger, und Legaten c). Ja Sixt IV. wollte ihn im J. 1477. zu einem Kardinal machen d), das aber Ulrich ablehnte. Vorzüglich belud ihn dieser Pabst in seinem Kriege gegen die Republik Venedig mit vielen Aufträgen an die Eidgenossen. Er befahl ihm, diese bey dem mit der römischen Kirche geschlossenen Bündnisse fest zu erhalten, es einzuleiten, daß den Venetianern in der Schweiz keine Werbung erlaubt, noch derselben Hilfsvölkern der Durchzug gestattet würde e). Er trug ihm auf, bey den Kantonen für den Herzog von Mailand einen dauerhaften Frieden zu unterhandeln, damit derselbe alle seine Streitkräfte gegen Venedig gebrauchen könnte. Abt Ulrich brachte alles dieses so ziemlich zu Stande; doch da die Venetianer dem jungen Volke großen Sold versprachen, und es versicherten, daß sie mit dem Pabste ganz ausgesöhnt wären, liefen im J. 1483. viele Söldner gegen das Verboth ihrer Oberkeiten zu denselben hin. Sixt IV. sandte deßwegen den Abt Ulrich an die Eidgenossen, um sie von der Unwahrheit dieses Vorgebens belehren zu lassen, und bevollmächtigte ihn

a) Z. B. im J. 1475. in der Wahl des Bischofes von Konstanz, im J. 1481. in dem Span, den Herzog Sigmund von Oesterreich mit dem Abte zu Kempten hatte; im nämlichen Jahre in dem Zwiste des Grafen von Sulz mit dem Bischofe zu Konstanz ꝛc. Copiabücher Abt Ulrichs *VIII.*

b) Im Streite des Klosters Ottobeuren mit dem Edeln von Bosswil im J. 1478. Historische Fragmenten in Handschrift.

c) „Foederatos omnes tanquam Orator noster accedas," Päbstliches Schreiben vom J. 1483. den 5. Juni.

d) *Litt. Antonii de S. Georgio Auditoris Rotae.* 1477. Im Copiabuche *B.* S. 110.

e) Schreiben vom J. 1483.

zugleich, alle die, welche sich so hätten betrügen lassen, von dem Banne loszusprechen, in den sie als Helfer der Venetianer gefallen wären. Als Sixt IV. erfuhr, daß Venedig einen Gesandten nach der Schweiz abgeschickt habe, befahl er dem Abte, selbem kein Geleit zu geben, ihm das Geld wegnehmen, und beschimpfen zu lassen. Dieses that Ulrich, da der Gesandte Handlungsgeschäfte vorgab, eben nicht; doch brachte er es bey den Eidgenossen dahin, daß sie ihm nicht anders, als mit dem Bedingnisse einen Paß gaben, daß er in der Schweiz nirgend gegen den Pabst unterhandeln solle, und daß im Uebertrettungsfalle der Abt zu St. Gallen ihn an den Bodensee führen, und schwören machen solle, die Eidgenossen ruhig zu lassen a). Größere Gefahr hatte dieser Gesandte von den Söldnern auszustehen, welche aus dem venetianischen Kriege zurückgekommen waren, und noch rückständigen Sold zu fordern hatten. Diese kamen auf die Nachricht, er befände sich in St. Gallen, in großer Anzahl dahin, und wollten von ihm bezahlt seyn; sie waren, als der Magistrat vor ihnen die Thore schließen ließ, im Begriffe, die Stadt zu stürmen. Ulrich machte sich die Gunst der Großen wohl zu Nutzen, und ließ sich vom Kaiser zerschiedene Rechte erneuern, vom Pabste aber die Pfarrpfründen Roschach, Bernang, St. Margarethen, St. Johann Höchst b), Romishorn c), Goßau d), und die Pfründen St. Leonhard, St. Fiden, St. Jakob e) seiner Abtei einverleiben. Viele Edelleute, z. B. Peter von Heven, Ja-

a) Eidgenößischer Abscheid im Schweiz. Mus. 3. Band.
b) Incorporationsbrief vom J. 1461.
c) Incorporationsbrief vom J. 1478.
d) Eben ein solcher vom J. 1484.
e) Der Incorporationsbrief von Romishorn v. J. 1478.

kob Payer, Jakob und Jost von Grünenstein, Mundprat von Spiegelberg, Hans Mundprat von Lomis, Konrad von Wächingen Commenthur zu Tobel, Marquard von Embs, der von Flären, ꝛc. fanden sich geehrt, die Räthe eines so berühmten Prälaten zu seyn, und lobten ihm ihre Treue und Dienste an, ohne daß er sie dafür anders belohnen durfte, als daß er, wenn sie in seinen Geschäften ritten, sie und ihre Pferde unterhalten mußte a).

Während dem der Adel, zweyhundert Jahre hindurch, wie oben ist erzählet worden, im Kloster St. Gallen eine schlimme Wirthschaft führte, waren nach und nach daraus alle pfärrlichen Verrichtungen in die St. Laurenzenkirche der Stadt entflohen. Diese ward dadurch allmälig zu einer Pfarrkirche, in der um das Jahr 1520. aus der Stadt St. Gallen, von Strubenzell, Rotmonten, Wittenbach, Tablat, Spicher viertausend Kommunikanten den Pfarrgottesdienst besuchten b). Abt Ulrich VIII. wollte auch da, wie sonst allenthalben das Verabsäumte nachholen. Nachdem er das Münster mit einer Kanzel, Beicht- und Chorstühlen versehen, die Orgel wieder hergestellt, und für einen Prediger c) und einen Organisten Pfründen gestiftet hatte d), ließ er den Chor sehr feyerlich absingen, dem Volke oft Predigten halten und Beichten abnehmen, wozu er auf die höheren Feste auch

a) Ihnen „Futter, Mal, Nagel, und Isen zahlen.“ Urkk. im Copiabuche N 1406.

b) Chronik Joachims von Watt.

c) Dieser mußte ein Magister, oder Baccalaureus der Gottesgelehrheit seyn, und hieß Predikant, Incorporationsbrief vom J. 1509, welcher Namen damals allen Predigern, die nicht zugleich Pfarrherren waren, gegeben wurde.

d) Dem Münsterprediger wies er die Einkünften der incorporierten mehrern Pfründe zu St. Fiden, dem Organisten die St. Jakobspfründe am Leimet an.

von St. Johann Beichtväter kommen ließ. Nebst dem stiftete er im J. 1475. aus den Pfründen der Münsterkapläne, deren Einkünfte und Kapellen gröstentheils zu Grunde gegangen waren, das Früheamt, welches alle Tage fünf Geistliche und vier Studenten abhalten mußten a). Dieses alles hatte die Folge, daß die Leute aus der Stadt, und ab dem Lande dem Münster zuzulaufen, und die St. Laurenzenkirche zu verabsäumen anfiengen.

Ueber dieses hatte er schon im J. 1463. denen von Trogen erlaubt, sich von St. Gallen und Altstädten b) zu söndern, und eine eigene Pfarrei zu errichten c); und gestattete nun dieses auch denen von Tiefen, nachdem sie sich mit hundert zwanzig Gulden von der Mutterkirche im Kloster, mit hundert Gulden von der Pfarrkirche St. Laurenz, mit dreyhundert Gulden von dem Leutpriester daselbst d), und mit siebenzig Gulden von dem Kaplane zu St. Jörgen ausgelöst, für den neuen Pfarrherrn dreyßig Pfund Pfenninge als Pfründeinkommen verzeiget, den Kirchensatz dem Abte überlassen, und sich verpflichtet hatten, jährlich in der Oster- und St. Gallen Woche zwo Kreuzfahrten in das Münster anzustellen, und dort eine acht Pfund schwere Wachskerzen zu opfern e). Alles dieses verdroß den Leutpriester bey St. Laurenz dermaßen, daß er öffentlich predigte, daß die, welche im Kloster dem Gottesdienste beywohnten, dem Kirchengebothe des Messehörens kein Genügen leisteten, und sich schwer versündigten; und daß er in St. Laurenzenkirche ein dem im

a) Stiftungsbrief.

b) Nur die von Eugst waren auf Altstädten Pfarrgenossen gewesen.

c) Dotation der Pfarrei Trogen im J. 1463. im Copiabuche N. 1385. S. 6.

d) Er hieß Rudolf Weniger. *Class.* 1. *Cist.* 52.

e) Stiftungsbrief der Pfarrei Tiefen vom J. 1479.

Kloster ähnlich gestaltetes Mariabild aufstellte a). Der Abt schickte deßwegen seinen Klostergeistlichen, den Doktor Johann Bischof nach Rom, und erhielt da den Ausspruch, daß nach geendigtem Pfarrgottesdienste zu St. Laurenz jedermann jenen im Münster besuchen dürfte; welches aber der Pabst erst zugab, nachdem er vorher durch den Probst bey St. Stephan zu Konstanz es hatte erheben lassen, daß das Münster die Mutterkirche sey.

Dieser Zwist hätte das gute Vernehmen mit der Stadt noch nicht gestöret, wenn nicht der Stadtrath zur nämlichen Zeit es dem Abte abgeschlagen hätte, ein eigenes Thor durch die Ringmauer auszubrechen. Denn itzt weigerte Ulrich sich im Gegentheile auch, dem Spitale den Kauf der Herrschaft Oberberg zu bestätigen, weil diese ein Mannlehen sey, das zu Kriegsdiensten verpflichte, und weil der Spital von seinen Vorfahrern keineswegs wäre gestiftet und begabet worden, um für die Stadt Herrschaften anzukaufen, sondern daß er nach seinen Kräften den Armen Hilfe leisten solle. Zugleich zog er noch andere Punkten hervor, wegen denen er seine Abtei von der Stadt beschweret glaubte. Doch weil er die gute Nachbarschaft ungern gestört sah, die er viele Jahre mit den Bürgern gepflogen, und mit Geschenken von Wein, Wildprät, und Fastnachthennen, die er ihnen oft auf die Zunfthäuser zuschickte b), unterhalten hatte; trug er sich an, die obwaltenden Späne unter sich in Minne beyzulegen. Aber der Stadtrath, welcher des Abts Ueberlegenheit in Unterhandlungen fürchtete, schlug solches aus, und setzte eine Commission von vier Rathsherren nieder, die aus allen Kräften seinen Entwürfen und Anschlägen nachspüren, und entgegen

a) Spruch vom J. 1480.

b) Chronik Joachims von Watt.

arbeiten sollten a). Aber diese konnten nichts weiter thun, als die acht alten Orte zu Schiedrichtern wählen, womit auch der Abt zufrieden war b). Diese erörterten im J. 1480. zu Zürich durch einen weitläufigen Spruch die gegenseitigen Anforderungen auf diese Weise: Die Stadt ist nicht schuldig dem Abte ein eigenes Thor zu gestatten; der Abt wird dem Spitale die Schlösser Steinach, und Oberberg, und das Mayeramt Oberdorf zu Lehen verleihen, mag aber in selben sich die nämlichen Burgseßrechte, die er in Blatten, Rosenberg, und Mamerzhofen hat, vorbehalten. Für die bis dahin an sich gebrachten Lehen mag der Spitalmeister der Lehentrager seyn, für noch zu erwerbende aber wird er dem Abte eigene Lehentrager stellen, und zwar für jedes Lehen einen besondern. Die Bürger der Stadt, welche ihre Lehen nicht schon von Ulrichen als Pfleger empfangen haben, müssen sich selbe alsobald leihen lassen; sie dürfen mit diesen Lehen nicht frey schalten, sondern müssen zu jeder Veränderung von ihm als Lehensherrn die Erlaubniß nachsuchen. Die Stadt wird das Rath- und Kaufhaus, die Metzg, und das Wirthshaus zu Steinach als Lehen anerkennen und empfangen; der Spital und jeder Bürger zahlen von ihren in den Stiftslanden liegenden Gütern den Gemeinden die betreffenden Kriegsanlagen; der Spital bleibt im Besitze der Gerichte zu Obersteinach, zu Almensberg, und zu Grimmenstein; die Stadt wird dem Abte in seinen Jagd- und Fischenzgerechtigkeiten ferner keinen Eingriff thun, den Gotteshausleuten den Kornankauf in Steinach, und St. Gallen nicht erschweren, sie in der Austheilung der Spitalspenden nicht zurücksetzen, noch sie ferner zwingen, bey solcher Austheilung zum Unterscheidungszeichen von den Bürgern einen Korb mit sich zu

a) Eben dort.
b) Anlaßbriefe vom J. 1479.

bringen; sie wird von den alten Gotteshausleuten für ein Stück Leinwand nur sechs Pfenninge Zoll, und nicht über drey Pfenninge Malgeld fordern; sie wird dem Kloster in dem Münsterthurme, auf welchem sie eine Hochwache unterhalten mag, die Thüren offen lassen; den Abt nicht an der Errichtung eines Schenkhauses hindern, sich aller Gewalt über die Layenbrüder und ihr Haus begeben, und dem, was der Bernerspruch über die Benutzung des Brüls und über die Ausbürger angeordnet hat, nachkommen; sie wird den Leibfall nach altem Herkommen abstatten. Der Abt wird seinerseits nicht zugeben, daß die auf Gant getriebenen Bürger der Stadt ihre Habschaften in den Klosterbezirk a) zum Schaden der Gläubiger in Sicherheit bringen dürfen; er wird, wenn ein Streit unadeliche Lehen betrifft, das Lehengericht immer auf der Pfalz in seinem, und des Kapitels Namen halten lassen. Der Theil, welcher diesem Spruche nicht nachkömmt, wird die Unkösten desselben tragen b).

Obschon die Stadt durch dieses Urtheil die zwey Hauptpunkten des Streithandels, nämlich, daß der Abt kein eigenes Thor haben, und dem Spitale den Kauf von Oberberg bestätigen müsse, gewonnen hatte, so war sie doch mit dem Ausgange desselben, besonders mit der Auseinandersetzung ihrer Lehenpflichten sehr übel zufrieden c). Der erste Zorn war so groß, daß sie, um nicht einen Lehentrager für die Steinacherburg stellen zu müssen, dieses Schloß, welches der

a) Dieser hieß die Freyheit, weil der Stadt-Magistrat darin über die Bürger, welche seit dem Anfange des Appenzellerkrieges ihre Häuser darauf gebauet hatten, keine andere Gerichtsbarkeit, als die des Blutgerichtes hatte.

b) Großer Spruch den 9. Herbstmonat 1480.

c) Noch nach fünfzig Jahren überhäuft der Bürgermeister Joachim von Watt in seiner geschriebenen Chronik bey Erzählung dieses Prozesses den Abt Ulrich mit Schimpfnamen.

Spital von Kaspar Ruchenacker gekauft hatte, mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit über Steinach im J. 1481. dem Ludwig Vogelweider verkaufte, und sich in einem Prozeße, in den der nämliche Spital mit den Rheinthalern verwickelt wurde, an den Kaiser wandte, und durchaus in das Pfalzgericht, welches diesen Streit zuletzt entscheiden sollte, die Richter zur Hälfte von ihren Bürgern geben wollte. Aber als die Eidgenossen ihr auf der Tagsatzung zu Zug im J. 1481. das Unschickliche davon zeigten, und für den Abt sprachen a), stand sie ab, und willigte ein, die über den Lehenempfang neu entstandenen Zwiste durch Konrad Schwend den Hauptmann der vier Orte, und Konrad Gurras den Schultheiß zu Wil beylegen zu lassen. Diese Schiedrichter wiesen den Spital an, für seine alten Lehen dem Abte vier Trager, für den Hof, und die Gerichte zu Almisperg den fünften, und für jedes neue Lehen einen besondern zu stellen, bey dem Empfange der Hofgüter so vielmal vier Schilling Pfenninge als Ehrschatz zu entrichten, als viele Pfund Pfenninge die Güter werth wären. Zum Lehentrager des Schlosses und des Mayeramtes Oberberg soll der Spital ein Rathsglied zum Trager bestellen, und dem Kloster mit vierhundert Gulden den Schaden ersetzen, den es darunter leidet, daß ihm dieses Mannlehen nicht mehr heimfallen kann b). Der nämliche Konrad Schwend beredte im J. 1483. auch die Stadt, den Burgstal Grimmenstein, dessen Gerichtsbarkeit in St. Margarethen Abt Ulrich anstritt, demselben um fünfhundert fünf und sechszig Gulden zu überlassen c). Ulrich gab darauf den St. Margarethern eine Oeffnung, und machte sie, nachdem sie sich vorher von der Leibsteuer, und andern besondern Be-

a) Eidgen. Abscheid zu Zug im J. 1481.
b) Urk. 1482. im Copiabuche *H.* S. 105.
c) Kaufbrief vom J. 1483.

schwerden hatten loskaufen müssen, den übrigen Gottshausleuten im Rheinthale gleich a), das Erbrecht ausgenommen, worin sie noch lange besondere Gebräuche hatten, bis sie endlich das der vier andern Höfen annahmen.

Während dem Streithandel mit der Stadt St. Gallen warb Abt Ulrich bey den vier Schirmorten, daß sie ihm wechselweise aus ihrem Rathe einen Gesandten geben möchten, der sich beständig in seinem Lande aufhalten, und sich mit einem Eide verbinden sollte, den Nutzen des Stiftes zu befördern, und ihm helfen würde, seine hohen und niedern Gerichte, seine Lande und Leute, seine Rechtsamen und Gefälle zu behalten. Wenigen seiner Zeitgenossen wollte dieser Anschlag gefallen; die meisten sahen ihn für sehr gefährlich an; selbst mehrere Staatshäupter in der Eidgenoßschaft, die gröstentheils seine vertrauten Freunde waren, riethen ihm seinem Stifte nicht eine solche Beschwerde aufzubürden, besonders nicht auf immer; und ein Unbenannter ließ ihm dagegen im J. 1480. als er nach geendigtem Streithandel mit der Stadt St. Gallen das erstemal wieder in das Kloster einritt, eine Schrift in deutschen Reimen zustellen, darin er Ulrichen ermahnet: nachdem er das Kloster wieder hergestellet, Land und Leute behauptet, die verpfändeten Herrschaften und Gefälle ausgelöset, und sich einen so grossen Ruhm erworben hätte b), dieses alles nicht wieder durch Annahme eines Vogts c)

a) Loskauf der St. Margarether im J. 1483.

b) Sie fängt so an:
„Abt Ulrich von St. Gallen, dir soll wohl gefallen,
„daß du bist des Himmelsfürsten (St. Galls) Knecht,
„und all sin Sachen hast gethan recht.“ Copiabuch H.

c) „Und mit Namen willst du ainen Vogt
„von den fromen Eidgenoßen, der soll sin din Dock.
„und wöllst du den bestätten zu ewigen Ziten,
„das doch nit wisent dine Fryheiten.“ Eben dort.

zu Grunde zu richten, und nicht seinem Adel, seinen Gotteshausleuten, seinen Nachfolgern, ja dem Reiche eine solche Herrschaft auf den Nacken zu setzen, die das Stift über kurz oder lang gewiß um seine Hoheit bringen müßte. Das Kloster würde sich dann an das Reich, an die Fürsten, an den Adel wenden, aber billig von allen verlassen bleiben. Am Ende bittet er den Abt, sich besser zu bedenken a). Aber dieses war zu spät gesprochen. Denn der Vertrag war schon abgeschlossen b), und Ulrich glaubte, allen schlimmen Folgen, die derselbe haben könnte, dadurch sattsam vorgebogen zu haben, daß er in der darüber errichteten Urkunde sich von den vier Orten ausdrücklich die Versicherung hatte geben lassen, daß sie sich nie einer Gewalt über das Stift, oder dessen Rechte, und Besitzungen anmaßen wollten. Der erste Hauptmann war der obgenannte Konrad Schwend von Zürich, der zu Wil seinen Sitz nahm, und zu seinem Gehalte fünfzig Gulden c), und genug Futter für zwey Pferde hatte.

Die auf obengemeldte Weise hergestellte Ruhe benutzte im J. 1485. der Stadtmagistrat von St. Gallen zu einer Volksfreude, die ein mit Wettlaufen, Steinstoßen, Lotterie-

a) „Abt Ulrich bedenk dich bas,
„knüw uff das grüne Gras,
„Rüf an den, der dir dick hat getan Hilf schin.
„du sollt nit also gäch sin,
„du haißt Rösch, du solt aber nit sin Gerösch.
„oder du trittst schandlich ab dem Glücksrad
„und machst dir selbs ain höllsch Pfad.“ Das Nämliche.

b) Hauptmannschaftbrief vom J. 1479. am Montag vor St. Martin zu Wil.

c) Dieses war noch einmal so viel, als das Einkommen betrug, das man in jener Zeit in den neu gestifteten Pfarreien den Leutpriestern auswarf.

spielen verbundener Schießet war. Den Abenteuern (Glückslustigen) setzte er in jeder Ley der Spiele große Preise aus. Davon waren vier und zwanzig für die Bogenschützen bestimmt, die von einem Gulden bis auf fünfzig stiegen; und zwey und zwanzig den Büchsenschützen von einem bis auf sechszig Gulden; beyde mußten nach ausgeschnittenen Wammesärmeln mit freyem schwebenden Arme, ohne an die Brust, oder Achsel anzulegen, und ohne bey der Büchse sich des Riemens zu bedienen, die Schüsse thun. Das Ziel der Bogenschützen war dreyhundert vierzig Schuhe weit, das der Büchsenschützen siebenhundert sechszehn entfernt. Wer von den Männern der erste mit Laufen das vierhundert Schritte weit entfernte Ziel erreicht hatte, erhielt zwey Gulden, welche Weibsperson den übrigen in zweyhundert Schritten vorgelaufen war, bekam einen Gulden. So viel war auch der Preis für jene, welche in drey Malen entweder einen zwey und zwanzig Pfunde schweren Stein zum weitesten geworfen, oder den größten Sprung gethan hatten. Aus dem Glückshafen konnte man für einen Kreuzer Einlage fünfzig Gulden gewinnen, welches unter achtzehn Treffern das höchste Loos war. Es kamen auf die Bekanntmachung dieser Festes dreytausend Männer zusammen a). Die Stadt St. Gallen war damals in großem Ansehen, so daß sich die Stadt Wangen im Allgau eifrig um ihr Bündniß bewarb. Sie erhielt auch solches im J. 1477. auf fünfzehn Jahre; jedoch mit dem Bedingnisse, daß sie jährlich fünf und zwanzig Gulden nach St. Gallen zahlen, keinen Krieg anfangen, kein anderes Bündniß eingehen, und das Recht

a) Ankündigungsschreiben vom J. 1485. im Copiabuche N. S. 146. und eine geschriebene Chronik.

in St. Gallen nehmen solle, wenn es ihr von jemanden dahin würde gebothen werden a).

Zehntes Hauptstück.

Abt Ulrich will das Kloster St. Gallen nach Roschach versetzen, die Appenzeller, und St. Galler zerstören aber den angefangenen Bau, und schließen mit den Gotteshausleuten ein Bündniß; sie werden deßwegen von den vier Schirmorten mit Krieg überzogen, und gestraft. Abt Ulrich VIII. stirbt.

Von 1485. bis 1491.

Ernstlicher beschäftigte sich Abt Ulrich, und sann dem neuen Klosterbaue nach, den er, weil die zunehmende Anzahl seiner Klostergeistlichen nicht mehr in dem vom Abte Eglolf erbauten Hause Raum hatte, unumgänglich unternehmen mußte. Nachdem er lange alles bey sich wohl erwogen hatte, beschloß er, das Kloster nach Roschach zu versetzen, und legte dafür im J. 1483. dem Kapitel diese Gründe vor: Wie wir bis dahin an diesem Orte haben leben

a) Joachim von Watt.

müssen, und jtzt noch leben, wisset ihr alle. Wir waren nicht sicher, nicht unabhängig, nicht ruhig, noch klösterlich einsam. Keinem wird es aus dem Gedächtnisse entfallen seyn, wie die Bürger von St. Gallen vor einigen Jahren bewaffnet in das Kloster eingedrungen sind, mich in Gegenwart der eidgenößischen Gesandten verwundeten, und gewiß würden ermordet haben, wenn es mir nicht geglückt wäre, in den Glockenthurm zu entfliehen a). Solche Auftritte müssen wir beständig von Nachbaren erwarten, mit welchen wir unaufhörlich wegen hundert Sachen in Streit gerathen können und müssen; wohin dann uns, die Archive, Bücher und Kostbarkeiten retten? da wir nicht einmal die Zugänge in das Kloster verschließen können. Wenn die Stadt mit jemanden Krieg anfienge, oder würde belagert werden, kann das Kloster unmöglich neutral bleiben, da es mit der Stadt innert den nämlichen Mauren eingeschlossen ist. Der Abt als Landesfürst und höchste Oberkeit ist von seinem Lande und Leuten förmlich abgeschnitten, und er kann weder zu ihnen, noch sie zu ihm anders als durch die Thore der Stadt, und hiemit nur mit ihrer Erlaubniß kommen. Wegen der Nachbarschaft hat das Kloster immmer seine Beamten, Pfrundherren, und Hausbedienten aus den Bürgern der Stadt genommen, und wird sie noch ferner dazu nehmen. Diese behalten aber immer eine Vorliebe zu ihren Mitbürgern, und darum wird immer alles, was nur einigermaßen auf selbe Bezug hat, durch sie verrathen. Wir haben Tag und Nacht von ihnen keine Ruhe, am Tage stören sie uns durch immerwährendes Schreyen, Fahren, Trommeln, Schießen, und Steinwerfen; in der Nacht beunruhigen uns ihre Nachtwäch-

a) Chronik Joachims von Watt.

ter, welche durch das Kloster über den um die Ringmauer laufenden Gang hinabziehen, und den Thurm im Münster auf- und absteigen; schon oft sind auch Weibspersonen in das Kloster, und selbst in die Wohnungen der Geistlichen eingedrungen. Diesem allem kann auf keine Weise, nicht einmal mit einem neuen Baue, und so lange nicht gesteuert werden, als lange der Klosterbezirk nicht mit einer Mauer darf umgeben, die Straße, welche sich der Ringmauer nach vom Müller- bis zum Spiserthor hinzieht, und der ob selber angebrachte bedeckte Gang nicht darf abgeschafft, und ein eigenes Thor ausgebrochen werden. Dieses wird aber die Stadt weder für Geld noch gute Worte (beydes ist schon versucht worden) zugeben. Aus diesen Ursachen finde ich es unmöglich, da einen schönen Klosterbau aufzuführen, wenn man auch vierzehntausend Gulden darauf verwenden wollte. Zugeschweigen, daß man da, wie es die Erfahrung lehret, immer der Feuersgefahr ausgesetzt ist, keinen laufenden Brunnen hat a), und sehr theuer zehren muß. In solchen Umständen würden gewiß die heiligen Aebte Gall und Othmar das Kloster auch anders wohin verlegt haben. Alle diese abschreckenden Dinge, fuhr er fort, fallen weg, wenn wir uns entschließen, das Kloster in die ob dem Flecken Roschach gelegene Wiese zu verlegen, einem Orte, welches die herrlichste Aussicht über den Bodensee, in das Thurgau, und nach Schwaben gewähret, die gesündeste Luft hat, sehr ländlich zwischen Wiesen, Aeckern, Rebgärten, und Wäldern gelegen ist, und sich Wasser im Ueberflusse verschaffen

a) Erst nach diesem Jahre führte Ulrich mit der Stadt aus dem St. Leonardwäldchen zu Hofstädten drey Brunnen herab. Copiabuch B. S. 181.

schaffen kann. Da wird der Bau viel wohlfeiler als in St. Gallen aufgeführt werden können, die besten Steine zu Quadern, und Blatten in jeder gefälligen Größe und Gestalt lassen sich auf der Stelle selbst, wo das Kloster stehen soll, brechen, die Steingruben werden die Keller werden, der nahe Wald das Bauholz hergeben, und der See, und die Landstraße die Zufuhr leicht, und wohlfeil machen. Da würden der Abt, die Beamten, und alle Gerichtsstühle sicher und unabhängig auf einem Platze seyn, der mit Thürmen, Mauern, und Gräben wird befestiget werden, und den schon jetzt die Schlösser Wartensee, Roschach, und Sulzberg gegen jeden Ueberfall decken; da würde man seine Rechte nachdrücklicher gegen die Stadt behaupten können, und da wäre keine von den vielen Gefahren und Unannehmlichkeiten, denen man in St. Gallen täglich ausgesetzt ist, zu befahren. Doch ist es nicht meine Absicht, setzte er bey, die Grabstätte unserer heiligen Vorfahrer in St. Gallen ganz zu verlassen, selbe soll immer noch als eine Probstei durch einige Kapitularen bewohnt bleiben. Auch soll der neue Bau nicht eher begonnen werden, als bis die Eidgenossen, der Pabst, der Kaiser, und das Generalkapitel der Benediktiner diese Versetzung unsers Klosters werden genehmiget haben a). Vollkommenen Beyfall gab das Kapitel sowohl diesen Gründen, als dem neuen Baue. Sobald Ulrich diesen erhalten hatte, traf er schon im Jahre 1484. einige entferntere Vorkehrungen dazu. Er ließ nämlich die große Wiese, in die er das Kloster zu stellen gesinnt war, mit einer Mauer umgeben, im Dorfe

a) Abt Ulrichs Vortrag an das Kapitel *in Cod. Msc. Archiv in 4.* — *In Cod. Msc. Bibliothec. N. 609. p. 209.* — Von Watt.

Roschach zehn Häuser ankaufen, selbe niederreißen, und an dem damit gewonnenen Platze eine Schiffstelle und ein Gredhaus anlegen, zwey Wirthshäuser, und ein Badhaus bauen, und dieses alles mit zwey Thoren beschließen. Als er darüber bey seinen Leuten keine Unzufriedenheit wahrnahm, und indessen die nachgesuchten Bewilligungen vom Kaiser und Pabste eingetroffen waren a), machte er seinen Plan, daß er das Kloster St. Gallen nach Roschach übersetzen, und dort für achtzig Geistliche ein Kloster bauen wolle, allen Gotteshausleuten kund, und sagte ihnen die Gründe, welche ihn dazu bewogen hätten. Selbe bezeugten darüber eine Freude, und versprachen dem Unternehmen nicht nur nichts in Weg zu legen, sondern selbes nach Kräften zu befördern. Diese Stimmung benutzte Ulrich, und beredete die Gemeinden der alten Landschaft, des Toggenburgs, und des Rheinthales sogar dahin, daß sie den Bau des neuen Klosters auf sich nahmen, und selben durch drey Männer, denen der Abt jährlich tausend fünfhundert Gulden für die Baukosten auszahlen sollte, in einer errichteten Urkunde zu führen versprachen. Der erste Stein wurde im J. 1487. den 21 März mit großer Feyerlichkeit gelegt, und der Bau von dem in Bayern berühmten Baumeister Erasmus Gräßer mit großer Thätigkeit begonnen b).

Aber so wie das Gebäude in die Höhe stieg, wuchs auch bey den Bürgern der Stadt St. Gallen, und bey den Appenzellern das Mißvergnügen darüber. Die Bürger weissagten ihrer Stadt davon das größte Unheil: Roschach, sagten sie, wird von den Aebten gewiß zu einer Stadt ver-

a) *Breve Sixti IV.* 1483. — Diplom Friedrichs *III.* 1485. zu Konstanz.

b) Beschreibung des Klosterbaues in einer Handschrift in 4.

größert, und die Handlung dahin gezogen werden. Selbe werden dort neue Zölle anlegen, die Herrschaft über den Bodensee an sich reißen, die Schiffahrt von Steinach weg, und nach Roschach ziehen, St. Gallen der Gebeine der heiligen Aebte Gall und Othmar berauben, selbe auf Roschach nehmen, und die Stadt ärger, als vorher nie bedrücken. Selbe wird dadurch arm, öde, und verlassen werden, und sich die Lebensmittel theuerer anschaffen müssen; die Appenzeller aber bildeten sich ein, das Rheinthal, dem itzt Ulrich so nahe seyn würde, ohne Rettung verlieren zu müssen. Abt Ulrich bemerkte dieses bald, und ließ vom Kaiser Friedrich III, damit die Stadt nicht etwa das Unternehmen mit kaiserlichen Freyheiten hindern könnte, zum voraus alles für kraftlos erklären, was selber der Stadt gegen die Rechte, und das Herkommen der Abtei jemals erlaubt hätte, oder noch erlauben würde a). In der Stadt St. Gallen war seit dem J. 1480. Ulrich Farnbüeler Bürgermeister; dieser trat vor den Abt, und forderte, als die Kirche schon ausgebauet, und das Kloster bereits über die Hälfte vollendet war, daß er das ganze Unternehmen aufgeben, und die Schifflände, und das Gredhaus wieder zernichten solle; wo nicht, so würde sowohl die Stadt St. Gallen, als die Appenzeller dem Kloster die schuldigen Gefälle zu entrichten aufhören. Ulrich antwortete, er sey zu diesem Baue auf das vollkommenste berechtiget, die Summen, welche er schon drey Jahre lange auf denselben verwendet hätte, wären zu groß, als daß er sie vergebens wollte weggeworfen haben; er sey bereit, ihnen vor den Eidgenossen, oder vor dem Kaiser, und wo sie wollten, des Rechtes zu seyn; er ließ ihm

a) Diplom vom J. 1487. den 27. Herbstmonat.

zweymal die päbstlichen und kaiserlichen Erlaubnißbriefe zu dieser Uebersetzung vorlesen, und beschickte eilends die Gesandten der vier Schirmorte, welche die Stadt entweder zur Ruhe, oder zum Rechtsgange ermahnen sollten. Aber fruchtlos; denn ohne auf das Rechtsboth zu achten, suchten sie die Appenzeller, Toggenburger, Gotteshausleute, und Rheinthaler zu bereden, das neue Kloster zu zerstören, und gaben ihnen vor, der Abt hätte selbes dem Kaiser zu einem Raubhause erbauet, und es wäre mit dessen Zerstörung nicht die mindeste Gefahr verbunden, weil niemand, wenn sie zusammen hielten, sich an sie wagen würde a).

Damals waren die Leute im St. Gallischen, wie allenthalben in der Schweiz von den Burgund- und Italienischen Feldzügen her noch sehr kriegslustig, und immer fertig, auf die geringste Veranlassung in einer mehr oder weniger großen Anzahl auszuziehen. Davon hatte die Stadt Konstanz in dem Kuhplappart-Auszuge eben die Probe erhalten, und die Stadt Arbon erfuhr es 1487, in welchem Jahre zu ihrem Schrecken die alte Landschaft, und das Toggenburg gegen selbe aufstunden, um sie dafür zu bestrafen, daß sie einen ihrer Bürger, von dem ein St. Gallischer Gotteshausmann von Berg war umgebracht worden, in Schutz genommen hatte. Wo sie von Glück sagen konnte, daß sie mit der Einbusse von zweyhundert siebenzig Gulden davon kam, welche ihr die Schiedrichter aus der Stadt St. Gallen, die sich dazwischen gelegt hatten, zu zahlen auferlegten b). Dem Herzoge Christoph von Bayern waren im J. 1488. viele St. Gallischen Gotteshausleute gegen alles

a) Lieder auf den Klosterbruch: In Gottes Namen heb ich an, und Wend Ir hören ain nüwe Mär.

b) Urk. 1487. und eine Note *in Class. 2. Cist. 4. B. 15.*

Verbiethen der Oberkeit zugezogen, und wieder, als sie von diesem wegen Händeln, die sie mit den Lanzknechten a) angefangen hatten, entlassen wurden, in den Sold der Stadt Ulm getretten; so daß Abt Ulrich, um nicht die Eidgenossen vor den Kopf zu stossen b), seinen Kanzler Johann Hux nach Ulm schicken, und ihnen bey dem Eide nach Hause biethen lassen mußte c). Im nämlichen Jahre 1488. liefen gegen die Befehle der Oberkeiten aus dem St. Gallischen, aus dem Thurgau, Oberlande, Appenzell zweytausend Mann in französischen Dienst. Diesem Hange zu Raufereyen, und zur Selbsthilfe ist es zum Theile zuzuschreiben, daß sich die Appenzeller, die Rheinthaler, und Gotteshausleute so leicht von den Bürgern der Stadt St. Gallen überreden ließen, den neuen Bau, und die erst eingewiehene Kirche zu zerstören. Sie fanden sich dazu den 22. Heumonat in der Grub ein, welchen Tag und Ort zwey St. Galler, und vier Appenzeller an der Urnäscher Kirchweihe hinter einem Stadel verabredet hatten. Nachdem sich da dreyhundert fünfzig Bürger von St. Gallen, und tausend zweyhundert Appenzeller nicht ein ewiges Bündniß, wie es der Appenzeller Hauptmann Christian Pfister vorschlug, sondern, wie Heinrich Zili anrieth, eine gegenseitige Hilfe für die Folgen, welche ihr Unternehmen haben könnte, geschworen, und das Mit-

a) Das ist Lanzenknechte, welchen Namen man jetzt bis auf Bregenz hinab den Bewohnern des rechten Rheinufers von Feldkirch bis Bregenz beyzulegen anfieng.

b) Die Eidgenossen schrieben dem Hauptmanne der vier Orte: Wenn der Fürst diese Leute nicht strafen wolle, soll er sie strafen; wenn er sich für zu schwach halte, wollten sie ihn dazu stark genug machen. Schreiben gemeiner Eidgenossen Botten von Luzern vom J. 1488.

c) Kreditiv des Kanzlers am Montag vor Bartholomä im J. 1488.

tagmal eingenommen hatten, stürzten sie unter beständigem Rufen: „Wohl uf, tut dem heiligen Gall ein Ehrentagwan," den Berg hinab auf den neuen Bau hin, zündeten die neue Kirche, ein Haus, drey Scheuern, die Stein- und Zimmerhütten, und die Schmidte an, rissen die fast ausgebauten Mauern des Klosters, die der abgebrannten Kirche, und jene um die Wiesen nieder, plünderten im Flecken die zwey neu erbauten Wirthshäuser, tranken den Wein aus, und zerschlugen die Fässer; in welchem allem ihnen die von den Appenzellern zu diesem Zuge aufgebothenen Rheinthaler, und einige Leute aus der alten Landschaft getreulich halfen a). Der ganze Haufen kam am folgenden Tage mit großer Beute von Bauwerkzeugen, Geräthschaften, und Betten beladen nach St. Gallen, wo man alle gut bewirthete, und beschenkte.

Die Toggenburger, und die Wiler, die dem Abte gegen alles Werben der Appenzeller und St. Galler getreu geblieben waren b), wollten ihm zur Rettung seines Eigen-

a) *Species facti* des Abts Ulrichs an den Pabst v. J. 1490. — Ein anderes an die Eidgenossen im Schweizer-Musäum 12. Heft. — Breve des Pabsts Innozenz *VIII.* — Chronik Joachims von Watt.

b) „Aber die us der Graffschafft, und och von Wil taten als Biderlüt,
„sie karten sich an der St. Galler, und Appenzeller Lugen nüt,
„und gabint in Antwort, si wöltend zu niemand hulden noch schweren,
„si hättint ainen gnädigen und guten Herren
„ainen gefürsten Abbt zu St. Gallen.
. . . . . .
„das soll man inen jemer ewig in Gut schriben,
„und inen ze gutem nimer vergessen nitt,
„wo man von inen sait, singt, oder spricht;
„denn si allweg, und vor alten Ziten sind funden,
„als manhafft Lüt uff starken vesten Grunden,

thumes zu Hilfe kommen, und waren auf den Sturm, den man auf die erste verübte Thätlichkeit von Roschach her durch das ganze Land hatte ergehen lassen, jene schon auf Flawil, diese aber bis auf Zilschlatt vorgerückt. Aber Ulrich schickte ihnen von Wil Gesandte nach, und ließ sie zur Rückkehr bitten, mit dem Beysatze, daß diese ihm mehr als ein übereilter Angriff frommen würde a). Dagegen beklagte er sich hoch bey den vier Schirmorten über die verübte Feindseligkeit, und den zugefügten Schaden, welchen er auf dreyzehn tausend Gulden anschlug; rief gegen die St. Galler, und Appenzeller das eidgenössische Recht an, und beschwur die vier Orte bey dem Bündnisse und Eide, durch die sie seinem Stifte verbündet wären, ihm dazu zu verhelfen. Dieses zu thun versprachen ihm alle, und trugen auf den Tagsatzungen, die deßwegen zu Luzern den 2. und 8. Herbstmonat gehalten wurden, lebhaft auf Schadenersatz an, fanden aber nicht nur von den St. Gallern, und Appenzellern, sondern auch von den sechs übrigen Kantonen den größten Widerstand. Jene weigerten sich unter dem Vorwande, der Abt wolle die Eidgenossen „in Krieg, große Noth, und Arbeit setzen b),“ glatterdingen über das Geschehene Rede und Antwort zu geben; die von St. Gallen aber priesen den Klosterbruch als ein von St. Gall gewirktes Wunder c),

„in alten Kriegen vor hundert Jaren,
„und och sidhar dick bi den fromen Aydgenossen userkaren.“
Lied: In Gottes Namen.

a) Lied: In Gottes Namen, und ein Brief des Glarner Gesandten Fridli Stückli an seinen Stand am Dienstage nach St. Jakob 1489. im Schweiz. Musäum.

b) Rede des Landammanns Schwendiners auf der Tagsatzung zu Zug. 12. Heft des Schweiz. Musäums.

c) „Sant Gall, der hat ein Zaichen thon
„Zu Roschach, als ich wol verstan,

begonnen die Stadtmauer auszubessern, die Gräben zu reinigen, nahmen den Hofmeister Rudolf von Steinach, und den Kanzler Thalmann gefangen, und zwangen beyde einen Eid zu schwören, sich in diesem Handel von dem Abte auf keine Weise gebrauchen zu lassen a). Sie bedroheten die Geistlichen im Kloster b), und den Abt in Wil mit dem Tode c), machten ein Spottlied über ihn d), und streueten aus, in Rorschach vierhundert Hufeisen, Hauen und Bickel gefunden zu haben, die der Abt dem Kaiser, und dem Adel hätte schenken wollen e). Sie schickten auch ihre Gesandten von Ort zu Ort herum, gegen ihn Klage zu führen f), und fanden bey den sechs Orten Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freyburg, Soloturn damit in so fern Eingang, daß diese auf der Tag-

„Wann er doch nit wil haben
„Ein ander Kloster dan das sin, da er in lit vergraben,
„Gott, der hat uns hergesannt,
„Sant Gallen her uß Schotenland.“
Lied: Wend Ir hören.

a) *Species facti* an die Eidgenossen. — Obgemeldtes Lied.

b) Drey Briefe des Konvents an Abt Ulrich im Augstm. 1489.

c) Darum ermahnet das Konvent Ulrichen in Wil keine andere als bekannte Leute vor sich kommen zu lassen. Originalbrief des Konvents.

d) Es fängt an:
„Wend ihr hören ein nüwe Mär,
„ein Rothfux (Abt Ulrich) ist uns komen här
„von Wangen gen St. Gallen,
„Sin Balg, der gilt uns Pfenig vil,
„käm er uns in die Fallen.“
Der Verfasser preiset darin den Klosterbruch zu Rorschach als ein von St. Gall gewirktes Wunderwerk, äußert Besorgniß über des Abtes Anschläge, klagt über dessen Bestechungen, und wirft ihm vor, gesagt zu haben, daß in der Stadt St. Gallen nur achtzehn fromme Frauen anzutreffen wären.

e) Lied, In Gottes Namen.

f) Brief an Glarus den 7. Christm. 1489.

satzung zu Luzern die vier Orte hinderten, daß sie die St. Galler, und Appenzeller nicht zum Rechte mahnen konnten, ihre Vermittlung antrugen, und Gesandte auf St. Gallen schickten, welche dort, ohne mit den Schirmorten Rücksprache zu nehmen, festsetzten, daß der Abt denen von St. Gallen, und Appenzell vor den sechs neutralen Orten auf einem Tage zu Baden im Rechte antworten, und daß weder die vier Orte, noch jene Herren, welche Hauptmänner zu Wil gewesen wären, dem Abte in diesem Handel einigen Beystand leisten sollten.

Diese Vermittlungspunkten mißfielen dem Abte a), und den vier Schirmorten aufs höchste. In einer Zusammenkunft, welche sie am Mittwoche nach St. Andreas zu Luzern hielten, beschlossen sie, daß jedes aus ihnen die vom Abte in das Schloß Roschach, und nach Wil gelegte Besatzungen b) jene mit zwey, diese mit sieben Männern verstärken solle. Zugleich stellten sie durch eine Gesandtschaft den sechs Orten vor, daß, wenn man nicht den Begriff vom Rechte verkehren wolle, nicht der Abt den St. Gallern und Appenzellern, sondern diese ihm vor Rechte, das derselbe schon so oft und lange vorgeschlagen hätte, antworten müßten; laut dem Bundesbriefe, den die Stadt St. Gallen mit den Eidgenossen errichtet hätte, müßte sie allemal das ihr angebothene Recht annehmen, so oft der Mehrtheil der mit ihr verbündeten Kantone das Rechtsboth für billig hielte. Nun fänden sie das Rechtbiethen des Abts rechtmäßig, und wären zugleich der Mehrtheil der Kantone, welchen die St. Galler und Appenzeller gehorsam zu seyn geschworen hätten. Sie würden

a) Egid Tschudis Sammlung der Abschiede, und Akten zur Fortsetzung seiner Schweizergeschichte.

b) Lied: In Gottes Namen heb ich an.

darum diese laut den Bundsbriefen vor das Recht mahnen, und dem Abte das halten, was sie ihm in dem mit der Abtei eingegangenen Bündnisse zugesagt hätten; das mit dem Stifte eingegangene Burg- und Landrecht würde ganz zernichtet, und die Ehre der Orte verloren seyn, wenn sie dem Stifte nicht beystehen dürften; die sechs Stände sollten doch bedenken, mit welchem Muthwillen die St. Galler, und Appenzeller bis dahin alle Rechtsbothe verachtet, die Gotteshausleute gegen den Abt aufgewickelt, und mit denselben ein unerlaubtes Bündniß geschlossen hätten; wenn man solches gestatten würde, so wären alle Bündnisse abgethan, und billig zu besorgen, daß dieses Uebel in der Eidgenoßschaft noch mehr um sich fressen würde. Aber diese Vorstellungen erbaueten die sechs neutralen Kantone wenig. Die vier Orte gaben ihnen darum nach, und willigten ein, daß die St. Galler und Appenzeller die Kläger machen, und auf die acht Orte dem Abte Recht biethen möchten. Aber diese wollten von gar keinem Rechtsvorstande etwas hören, hielten sich darüber auf, daß die Stände den Mönchskutten so Vorschub thäten. Das Geschäft gewann dadurch noch ein schlimmeres Aussehen, so daß man nach einem halben Jahre noch nicht wissen konnte, welche Wendung diese Angelegenheit nehmen würde. Ulrich that zwar alles, was in seinen Kräften war, um sich Genugthuung zu verschaffen. Er ritt oft auf Zürich und Luzern, hielt dort mit dem Burgermeister Konrad Schwend, und da mit den Schultheißen Hans Fehr und Haasfurt seinen guten Freunden Rath a), und schickte an alle Stände Gesandten. Vorzüglich aber suchte er, da Schwyz

a) Er soll mit dem Haasfurt 100 Gulden gewettet haben, daß Luzern nie gegen die Appenzeller, und St. Galler ausziehen werde. Joachim von Watt.

zu wanken anfieng, die Orte dadurch in sein Interesse zu verflechten, daß er mehrmal versprach, die alte Landschaft mit allen hohen und niederen Gerichten, nur mit Ausnahme der Gefälle den sieben Kantonen zu übergeben, so daß sie daraus eine Vogtei machen, und noch das Rheinthal dazu ziehen könnten a). Aber die vier Stände beschlossen, nachdem sie diesen Antrag in einen heimlichen Abscheid genommen hatten, ihn so lange auf sich beruhen zu lassen, bis man sehen würde, welchen Ausgang die Sache nehmen wolle b).

Innigst bedaurte Abt Ulrich die Verblendung seiner Gottshausleute, die sich durch die Hofnung, nichts mehr zahlen zu müssen, und durch den Aufruf: die Grabstätte des heiligen Galls nicht verwaisen zu lassen c), von den St. Gallern und Appenzellern dahin verleiten ließen, daß sie gegen ihr gegebenes Wort an der Zerstörung des Klosters Roschach Antheil nahmen, ihrem Landesherrn den Gehorsam aufkündeten, ihn bey den Kantonen verläumdeten d), jene, die getreu blieben, mit Drohungen zwangen, von ihm abzufallen e), und mit Marken ausreißen, Weyer ablassen, verjagen der Beamten f), Zurückbehalten der Zinse, und Zehnten

a) Abscheid zu Baden den 21. Augstm. 1489, und der Abscheid am Dienstag vor Simon und Judas zu Luzern 1489. In Tschudis Sammlung, und im 12. Hefte des Schweiz. Musäums.

b) Abscheid zu Luzern an St Katharinatage 1489.

c) Lied: Wend Jr hören nüwe Mär.

d) Brief des Kantons Schwyz.

e) Den 9. Weinm. 1489. lud die Landsgemeinde zu Waldkirch durch Abgeordnete die Roschacher ein, mit ihnen zu halten, die aber damals nichts ausrichteten. Den Hagenwilern droheten sie, die Häuser zu verbrennen, wenn sie nicht zu ihnen stünden. Abscheid zu Zürich den 22. Weinmonat 1489.

f) Brief des Vogts zu Romishorn den 22. Herbstm. 1489.

den bey solchen Anlässen gewöhnlichen Unfug trieben. Sie waren so verblendet, daß sie sich von der Stadt St. Gallen neue Hauptleute und Ammänner geben ließen, und es diesen und den Appenzellern aufrichtig glaubten, wenn selbe sie versicherten, daß sie wegen dem Bruche zu Roschach weder in, noch außer Gerichte, weder vor einer geistlichen, noch weltlichen Macht nie bekümmert werden, oder etwas leiden sollten a), und wenn sie ihnen versprachen, sie aller Beschwerden zu entledigen, und zu freyen Gotteshausleuten zu machen, darauf baueten. In dieser Hofnung sagten sie selben auf einer den 21. Herbstmonat zu Waldkirch gehaltenen Landsgemeinde zu, ein Schutzbündniß zu schließen, nahmen und besiegelten b) selbes auch am Dienstag vor Simon und Judas, ungeachtet der Abmahnungsschreiben, die ihnen vier Läufer von den Schirmorten auf diese Landsgemeinde brachten c). Ja sie beschlossen noch überdas, nie wieder von diesen vier Orten ein Schreiben anzunehmen, und die Besatzung im Schloß Roschach durch den Burgermeister Farnbüeler, den Landammann Schwendiner, und den Egli Graf Ammann zu Roschach zur Uebergabe auffordern zu lassen. Ihre Zuversicht war so groß, daß sie in Baden von der Errichtung einer neuen Eidgenoßschaft sprachen, sich rühmten, das Thurgau werde auch mit ihnen halten d), und

a) Reversbrief der St. Galler und Appenzeller vom J. 1489. am Dienstage vor Simon und Judas.

b) Schreiben des Standes Luzern an Glarus.

c) Durch die Ammänner Egli Graf zu Roschach, Hans Schwendimann im Tablat, Peter Göpfrid zu Romishorn, Konrad Keller zu Waldkirch, Hans Werli zu Mörschwil. Bündnißbrief vom J. 1489. in der Urkundensammlung von der Stadt St. Gallen.

d) Abscheid zu Zürich vom J. 1489. den 22. Weinmonat.

daß Schwendiner die Thüre des Sitzungssales, aus dem er während den Berathschlagungen hatte abtretten müssen, aufwarf, und die Eidgenossen trotzig fragte, wie lange noch ihr Rathschlagen dauren würde? sie hätten damit schon lange fertig seyn können a). Dieser versicherte auch den Gesandten von Zug, der ihm die Bemerkung machte, daß er einen groben Rock trüge, daß der Mann darin noch weit gröber wäre b). Zu allen den aufrührischen Schritten, welche die Gottshausleute thaten, wurden sie vorzüglich durch den Hauptmann Gerster von Lümischwil, der wegen seinen rothen Haaren der Fuchs genannt wurde, verleitet c); die St. Galler und Appenzeller hatten ihn zu ihrem Werkzeuge, um auf die alte Landschaft zu wirken, ausersehen, und ihn oft in ihre Rathssitzungen gezogen d). Doch hatte er bey weitem nicht alle Gotteshausleute auf seiner Seite, es that sich an den Gemeinden, welche im Christmonate am Donnerstag vor St. Thomas zu Waldkirch, und Goßau gehalten wurden, eine starke Widerpartei hervor, weßwegen an beyden Orten die Zusammenkünften sehr stürmisch waren, so daß man auf einander schlug, stach, und hauete e). Die vier Schirmorte hatten schon im Wintermonate im Sinne, ihn mit einigen anderen

a) Chronik Joachims von Watt.

b) Joachims von Watt Klosterbruch in Laufers Beyträgen. 3. Band.

c) „Gerster von Lümischwil ain Pur geborn,
„du bist ain rotter Man,
„Sy haben dich zu ainem Tryschman userkorn.“
Lied: Nun will ich heben an.

d) Eben dort, und Lied: In Gottes Namen heb ich an von. V. R.

e) Urk. in *Act. Togg. Tom.* 3.

aufheben und bestrafen zu lassen, verschoben es aber auf einem Tage zu Luzern wieder a).

Indessen langten vom Kaiser b), und Pabste c) die Strafurtheile gegen die Verbrenner des Klosters Roschach an. Beyde befahlen den Schuldigen dieses Kloster wieder aufzubauen; der Pabst belegte sie überdas noch mit dem Interdikt, verweist es dem Abte Ulrich, daß er sich mit ihnen in einen Vergleich hätte einlassen wollen, und befiehlt ihm, keinen zu schließen, der ihm nicht eine gänzliche Genugthuung, und vollen Schadenersatz verschaffen würde; denn so eine That könnte man nicht ungeahndet hingehen lassen. Ulrich wußte wohl, daß diese Briefe bey ihnen nichts nützen würden, er hoffte aber, daß sie von den Eidgenossen nicht ganz ohne Eindruck würden vernommen werden. Von selben gaben noch immer einige den Appenzellern gute Vertröstungen d), und waren dadurch zum Theile an ihrer Widersetzlichkeit Schuld. Die vier Schirmorte hatten um das neue Jahr den St. Gallern, und Appenzellern bey den Bünden das Recht gebothen; da aber dieses im Falle, wenn jene sich dessen weigern würden, nach dem Eidgenössischen Staatsrechte nothwendig den Bruch nach sich ziehen mußte, ermahnten hinwieder die sechs neutralen Kantone die vier Orte durch Schreiben und Gesandte, nichts feindliches gegen die St. Galler und Appenzeller vorzunehmen, wobey sie sich auf das Stanzerüberkommniß steiften e). Aber jene antworteten, es sey unerhört, daß

a) Abscheid zu Luzern den 25. Winterm. 1489.

b) Diplom den 6. Winterm. 1489. zu Linz.

c) *Breve Innocentii VIII.* den 27. Jänner 1490.

d) Schreiben von Bern und Freyburg den 11. Jänner 1490. in Schweiz. Muſäum.

e) Eben dort.

man einem das seine, gegen alles Rechtbiethen also abgenommen und verdorben habe, wie die St. Galler und Appenzeller es dem Stifte St. Gallen gethan hätten. Nachdem von selben alles, was man bis dahin auf Tagen mit ihnen zu Zug, zu Luzern, zu St. Gallen gehandelt hätte, verworfen worden wäre, sey nichts mehr übrig, als sie bey den Bünden zum Rechtsstande aufzumahnen; wenn die sechs Orte selbe eben so eifrig von ihrem Zusammenschwören abgemahnt, als ihnen gegen die vier Orte den Rücken gehalten hätten, wäre die Sache nie so weit gediehen; die Schirmkantone könnten nicht wissen, woher die Appenzeller und St. Galler solches um die Orte verdient hätten, oder in welcher Noth selbe seyn, daß man sie vor, und gegen die vier Orte also begünstige. Der Abscheid, den die sechs Orte in St. Gallen gemacht hätten, widerstrebe offenbar den Bünden, denn wenn die vier Orte dem Abte darum, weil sie mit selbem verbündet wären, nicht helfen dürften, so könnten auch die sechs Orte sich der St. Galler, und Appenzeller nicht annehmen, weil sie mit selben gleichfalls in Bündnissen stünden. Endlich melden sie, daß sie ihre Gesandten an die Gottshausleute geschickt, und sie zur Beobachtung ihres Eides hätten auffordern lassen; würden sie solches nicht thun, so wollten sie selbe mit Gewalt dazu zwingen a). Diese Aufforderung geschah den 14. Jenner 1490. Die von Wil, Lingenwil, Züberwangen, Bromshofen, Trungen, Oberbüren, Rickenbach, Sitterdorf mit den Bergknechten, von welchen keine Gemeinde in dem Bunde war, versprachen auf einer zu Niederbüren gehaltenen Gemeinde, daran von ihnen fünfhundert Männer

a) Schreiben des Raths zu Zürich an Luzern den 18. Jänner 1490. Eben dort.

erschienen, den Gesandten alles a), das obere Amt aber hielt sich an die St. Galler und Appenzeller fest. Diese machten jetzt den Krieg unvermeidlich, da sie den 19. Jänner das Schloß Romishorn besetzten, das zu Roschach einschlossen b), in jenes zu Oberberg fünfzig Mann legten, jene Roschacher, die dem Abte getreu geblieben waren, ausplünderten, den schwäbischen Bund um Hilfe anriefen c), und Kanonen über den See kommen ließen d).

In dieser Lage der Dinge reisten die Gesandten der vier Orte, nachdem sie die Besatzung von Wil mit hundert Mann zu verstärken beschlossen e), und den Ulrich Mundprat sein Schloß Zuckenried wohl zu bewahren ermahnt hatten f), eilends ab, um ihren Ständen von diesen Dingen Bericht abzustatten. Selbe traten auf solches unverzüglich in Zürich zusammen, und beschlossen den 25. Jänner ihre Besatzung im Schlosse Roschach, die an Pfeilen und Mundvorrath Mangel zu leiden anfieng, zu entsetzen, die Gotteshausleute mit gewaffneter Hand zum Gehorsam zu bringen, und die sechs Orte bey den Bünden zu mahnen, ihnen darin zu helfen.

a) Briefe den 20. Jänner 1490.

b) Briefe der Besatzung im Schlosse Roschach, und der eidg. Gesandten zu Wil den 21. Jänner 1490. in Tschudis Sammlung. — Klosterbruch zu Roschach von Joachims von Watt. Die Belagerer lagen zuerst 400 Mann stark in Grub, und rückten erst, nachdem die Besatzung den 20. Jänner den Ammann von Roschach aus dem Bette geholt hatte, vor das Schloß.

c) Abscheid vom J. 1489. bey Tschudi.

d) Schreiben der Besatzung den 20. Jänner. Eben dort.

e) Brief des Glarner Gesandten an seinen Stand, den 21. Jänner 1490

f) Abscheid zu Wil der vier Orte Gesandten den 22. Jänner 1490.

sen. Diese hatten sich alle Mühe gegeben, einen Bruch zu verhindern. Nicht zufrieden den vier Orten einen förmlichen Mahnbrief, nicht auszuziehen geschickt zu haben a), sandten die Stände Bern, Uri, Unterwalden, und Zug Abgeordnete auf Roschach, um da wenigstens auf einige Tage den Ausbruch des Krieges aufzuhalten. Aber der Bürgermeister Zili, der die Belagerung des Schlosses kommandierte, nahm keine Rücksicht auf sie, beschoß die Burg während dem sie in selber mit dem Kommandanten Arnold von Glarus in Unterhandlungen begriffen waren, und schlug es ihnen ab, die Roschacher aus dem Schlosse ihre Verwandten besuchen zu lassen b). Ungern nahmen die neutralen Stände die Aufmahnung zum Auszuge an, die ihnen die vier Orte mit Zurückgabe des von ihnen erhaltenen Abmahnbriefes durch Gesandten zuschickten. Bern antwortete darüber, sie würden, um an sich in Erfüllung der Bundespflicht nichts ermangeln zu lassen, den 11. Hornung mit ihrem Panner zwar auf seyn, und mit ihnen Glück und Unglück theilen, eben das würden auch Freyburg und Soloturn thun; sie hätten aber in diesen theuern Zeiten, und wo die Gränzen am Rheine vom schwäbischen Bunde mit tausend Mann bedrohet würden, lieber einen Krieg vermieden, von dem nicht abzusehen sey, wann und wo er sich enden würde; die vier Orte möchten doch nicht gähe, und hart auf die St. Galler und Appenzeller drücken, die ja den Eidgenossen eben so nahe verwandt wären, wie der Abt; sie sollten eher einer gütlichen Handlung Platz geben, und mit dem Auszuge nicht so sehr eilen, sondern vorsichtig, und mit vereinter Macht

a) Den 24. Jänner 1490.
b) Brief der Besatzung den 27. Jänner 1490.

einschreiten. Noch in ihrem an die Gotteshausleute geschickten Absagbriefe sagen sie, sie wären von etlichen Eidgenossen in Kraft der Bünde so hoch ermahnt worden, gegen sie auszuziehen, um sie Gehorsam zu lehren, den sie gegen die vier Orte bekränkt haben sollen, daß sie Ehrenhalber nicht zurück hätten bleiben können a). Die von Unterwalden zogen noch unwilliger ins Feld. Sie sagten, als sie in Luzern ankamen, zum Schimpfe der Schirmorte laut, sie würden in St. Gallen jenem helfen, welcher Recht hätte b); gleich als ob dieses noch im Zweifel stünde. Der Bischof von Konstanz Otho von Sonnenberg glaubte in der Eigenschaft eines geistlichen Oberhirten die Feindseligkeiten noch abwenden zu können; er kam in dieser Absicht auf St. Gallen, und bemühete sich diese Stadt, und die Appenzeller zu bereden, das Rechtsboth anzunehmen, aber umsonst. Eben deßwegen konnte er auch in Wil bey dem Abte Ulrich nichts ausrichten. Dieser sah im Gegentheile mit Freuden die vier Orte den 2. Hornung 1490. achttausend Mann c) stark im Toggenburg ankommen, die, als sie sich da mit dem nachrückenden Zuzuge der Urner, Unterwalder, und Zuger verstärkt, und denen von Sargans, Werdenberg, Gambs und Forstegg befohlen hatten, die Appenzeller im Rheinthale anzugreifen d), alsobald gegen Goßau vorrückten e).

Da hatten sich die St. Galler mit siebenhundert Mann neben dem Schloße Oberberg aufgestellt, Die Gotteshaus-

a) Briefe im Schweiz. Musäum.

b) Etterlin. — Tschudi.

c) 3000 Züricher, 2000 Luzerner, 3000 Schwyzer, Glarner, Unnacher, Gasterer, und Toggenburger. Tschudis Sammlung.

d) Eben dort.

e) Etterlin. — Joachim von Watt. — Tschudi.

leute waren in verhältnißmäßiger Anzahl vor ihnen her in Goßau gelagert, und beyde erwarteten mit Sehnsucht, daß sich die Appenzeller mit ihnen vereinigen würden. Aber diese waren durch kein Bitten und Einladen zu bewegen, über ihre Letzi bey Herisau hinaus in die Ebene hinab zu kommen. Da solches die Gotteshausleute, die jede Stund angegriffen zu werden befürchteten, wahrnahmen, erschrackten sie dermaßen daß sie die Waffen wegwarfen, Kreuz und Fahnen in die Hände nahmen, mit dem Hochwürdigen den anrückenden Eidgenossen entgegen giengen, und um Frieden und Schonung bathen. Diese erhielten sie zwar, sie mußten aber mit einem Eide anloben, sich der Strafe zu unterwerfen, welche die Eidgenossen über sie verhängen würden, wenn selbe auch auf Leib und Leben, Ehr und Gut gehen sollte a), und geduldig zusehen, wie ihre Häuser geplündert wurden b). Dringend bathen die St. Galler in der folgenden Nacht die Appenzeller doch jetzt zu ihnen zu stossen. Aber diese weigerten sich nicht nur dessen, sondern gaben ihnen auch den Rath, sie sollten sich in ihre Stadt zurück ziehen, wo ihnen hinter den Mauren die Vertheidigung leichter seyn würde als im offenen Felde. Nun zweifelten die Bürger nicht mehr an der Wahrheit des Gerüchtes, daß es den Eidgenossen gelungen sey,

a) Abfallbrief vom J. 1490.

b) „Die Aidgenossen sprachent: Hie (in Goßau) sitzend die bösen Christen,
„billig wär, man bräch inen uf Trög und Kisten,
„denn si sind von ihrem rechten Husherrn gefallen,
„und hand geschworen gen Appenzell und gen St. Gallen.
„deß nam man inen Roß, Kü und Kälber,
„das hettent si wol geursalhet selber,“
Lied: In Gottes Namen.

ihren Bund aufzulösen a), und daß die Appenzeller heimlich schon in Wil selben durch ihren Weibel versprochen hätten, die Gotteshausleute und die Stadt St. Gallen stecken zu lassen b). Sie zogen deßwegen ganz erbittert von Oberberg ab, und begaben sich nach Hause. Die Eidgenossen verfolgten sie nicht, sondern marschierten, nachdem sie St. Fiden besetzt, und dem Hauptmann Gerster in Lümischwil das Haus abgebrannt hatten, nach Roschach. Da erhielten sie von den Appenzellern ein Schreiben, darin selbe sich anerbothen, das vorgeschlagene Recht anzunehmen; aber die Eidgenossen ließen selbes eben so unbeantwortet, wie sie das nämliche von der Stadt St. Gallen gemachte Anerbiethen ohne Antwort auf die Seite gelegt hatten. Darüber beunruhiget kam der Landammann Rietler ohne vorher um ein sicheres Geleit angesucht zu haben, selbst auf Roschach c), bath um Frieden, und vernahm die Bedingnisse desselben, welche diese waren: Die Appenzeller tretten den vier Orten das Rheinthal, und Hohensax ab, überlassen es ihrem Ausspruche, was sie wegen dem Klosterbruche noch ferner leiden, und dem Abte geben müssen, widersetzen sich dem nicht, was die vier Orte über den Landammann Schwendiner verfügen werden, versprechen in Appenzell auf die Klage dieser Stände über die Urheber des Handels nach Reichsge-

a) „Ein starker Stäckgk gewachsen was,
„darum redt Amann Reding, daß
„man sol ihn in drü spalten.“
Lied: Wend Jr hören.

b) Joachim von Watt erzählt dieses zwar als eine gewisse Sache. Beschreibung des Klosterbruches. Aber die Weise, wie hernach in Roschach der Frieden unterhandelt wurde, scheint solchem zu widersprechen.

c) Tschudis Sammlung.

setzen zu richten, das Bündniß mit den Eidgenossen auf ein neues zu beschwören, und sich der Stadt St. Gallen nicht anzunehmen a). So hart auch diese Punkten waren, erhielt er doch darüber das Gutheißen seiner Landsleute ohne Schwierigkeit, und schloß noch am nämlichen Tage den Frieden ab b).

Die Bürger von St. Gallen, obschon von ihren Bundsgenossen verlassen, wollten dessen ungeachtet den Krieg allein gegen die Eidgenossen bestehen. Um ihre Stadt besser vertheidigen zu können, hieben sie den 11. Hornung alle um dieselbe gepflanzten Bäume um, brannten vor den Platz-Multer- und Spiserthoren die Vorstädte, und die nähern Häuser am Höptlisberge ab c), in allem vier und achtzig Firsten; warfen zwey Beamten des Abts, den Ulrich Thalmann, und den Benedikt Schatzmann in das Gefängniß, schoßen tapfer auf jene Eidgenossen, die sich nach der den 12. Hornung begonnenen Einschließung der Stadt in die Schußweite näherten d), und hielten beständig siedendes

a) Friedensschluß im J. 1490. den 10. Hornung. Im Copiabuch der Landvogtei Rheinegg. Konrad Schwend Altbürgermeister, und Hauptmann der Züricher, Peter Frankhuser Hauptmann der Luzerner, Landammann uf der Mur Hauptmann der Schwyzer, Landammann Jost Knechli Hauptmann der Glarner besiegelten selben.

b) Der obgemeldte Dichter drückt seine Freude darüber so aus:

„Darmit was der Bur erjagen, und gehetzt,
„gar und gänzlich an den Ars gesetzt,
„deß blib er hinfür ewiglich hinderm hohen Kapf,
„und eß der suren Milch us dem Napf.“

Lied: In Gottes Namen.

c) Der Rath verboth hernach selbe in einer gewissen Entfernung wieder zu bauen. Von Watt.

d) Sie trafen aber nur sechs. Tschudis Sammlung. Die Stellung der Eidgenossen war so: Zürich und Luzern lagen in St. Fiden, wo das Hauptquartier war; Schwyz und Glarus auf

Wasser auf einen Sturm bereit. Aber bey dem allem sah der Rath doch ein, daß die Stadt keine Belagerung würde aushalten, und eben so wenig einen Sturm abschlagen können, da die Stadtmauer bey St. Mang nicht ausgebauen, und nicht über Mannshoch war. Aus dieser Ursache entfloh der Bürgermeister Ulrich Farnbüeler, auf den die vier Orte, als den Anstifter dieser Dinge am meisten erbittert waren, bey Annäherung der Eidgenossen den 11. Hornung aus der Stadt, und aus eben dieser Ursache verboth der Rath das Schießen auf die Eidgenossen, und bequemte sich bald hernach auf das Zureden der Grafen Jörg von Sargans, und Gaudenz von Mätsch, und des Bürgermeisters Schatz von Konstanz die Eidgenossen um Frieden zu bitten. Zwar hatte Abt Ulrich der Stadt sehr zum Bösen geredt, und die vier Orte aufgemuntert, sich die Hoheit über selbe zuzueignen a); die von Luzern trugen im Hauptquartier zu St. Iden auch wirklich darauf an, der Stadt einen Vogt zu geben. Aber die übrigen Orte dachten billiger, und bewilligten dem Leutpriester zu St. Laurenz, und dem Othmar Jungmann, welche als Abgeordnete auf St. Iden gekommen waren, den Frieden auf leichtere Bedingnisse, nämlich: Wenn sie die Gefangenen loslassen, das Bündniß mit den Appenzellern, und den Gotteshausleuten aufgeben, dem Abte, und den Klostergeistlichen Sicherheit gewähren, ihm

der Mühlegg, und zu St. Jörgen, Zug in St. Leonard, Uri und Unterwalden auf dem Rosenberg, die Einsiedler zu Farne, die Toggenburger zwischen Farne und dem Gränzkreuze. **Joachim von Watt.**

a) Er sagte auch den Schirmorten: „Wen die Lüt nit gedämt „würden, möcht er, und sin Nachkomen nie grünen, noch ru„big bleiben; wo sie aber dämt wurden, wäre wohl dafür „zu achten, als ob man uns ein nüw Gottshus bauen hät.“ **Tschudis Sammlung.**

vor den Gesandten der vier Orte, die für diesen Falle ihres Landrechtseides entlassen seyn sollten, und vor den Grafen Jörg von Sargans, und Gaudenz von Mätsch wegen dem Klosterbruche zu Rechte stehen, und sich des Bürgermeisters Farnbüelers, und des Stadtschreibers Schenkli, die Landsverwiesen seyn sollten, nicht annehmen, und des Farnbüelers außer der Stadt gelegenes Vermögen den vier Orten überlassen wollten, sollten alle Bürger volle Sicherheit ihrer Personen, und Eigenthums haben, und es soll das Eidgenössische Kriegsvolk nicht einmal ihre Stadt betretten a). Nachdem die Bürger in diese Punkte gewilliget hatten, trat die Armee den 16. Hornung 1490. den Rückmarsch an, und führte eine grosse Anzahl Viehe, Schlösser, Thürenbeschläge, Fensterbley, Hausgeräthe, und Nägel aus den Wänden, das sie alles den Gotteshausleuten abgenommen hatte, mit sich fort. Die von Schwyz nahmen sogar die Glocken von St. Jörgen mit, und hängten sie zu Hause zu Brunnen in den Thurm. Das Land war über diesen Abzug sehr frohe; nicht minder waren die Schwaben dadurch getröst, welche diesen Feldzug gegen sich gerichtet glaubten, und den Zwist mit den St. Gallern, und Appenzellern nur für einen Vorwand sie unvorbereitet überfallen zu können, ansahen.

Den 7. März 1490. ward in Einsiedeln der verabredete Rechtstag gehalten, Abt Ulrich erschien auf demselben mit zwey Klostergeistlichen dem Gotthard Giel, und Johann Bi-

a) Friedens-Artikel den 15. Hornung 1490. in St. Fiden im Lager geschlossen. In Tschudis Sammlung. Heinrich Göldi Ritter, und Hans Wältlich von Zürich, Ludwig Seiler Alt-Schultheiß, und Werner von Meggen von Luzern, Rudolf Reding Alt-Landammann, und Dietrich in der Halden von Schwyz, Werner Rietler, und Heini Jenni von Glarus unterzeichneten selbe.

schof als Kläger, Bürgermeister Leonard März von St. Gallen mit einigen des kleinen, und großen Rathes als Beklagte. Auf beyder Klage und Antwort sprachen die Richter a) in Minne: Der Abt ist befugt in seinem Lande zu bauen, was, und wo er will, die Stadt tritt demselben den Strich Boden ab, der sich innert der Ringmauer von dem Müllerthore zu dem Spiserthore hinter dem Kloster hinab zieht, sie zahlt ihm für die in Rorschach angestellte Zerstörung viertausend Gulden als Schadenersatz, schafft alle Ausbürger ab, empfängt die Lehen auf ein neues, entläßt die Beamten des Abts der gegebenen Urpheden, und entschädiget sie, nimmt sich auch des Streites, den Vit Müller gegen Johann Bischof wegen der Pfründe zu St. Fiden führet, nicht mehr an. Hingegen wird das Stift die St. Laurenzenkirche, und den Kirchhof nie überbauen, und in Streithändeln, welche die im Stadtbezirke gelegenen Güter betreffen, das Hofgericht nirgends als in St. Gallen halten b). Nach diesem traten die Gesandten der vier Orte für sich als Kläger auf, und forderten Ersatz für die verursachten Kriegskösten, und Genugthuung für die verletzten Rechtsamen, da sie die Gottshausleute dem Burg- und Landrechte ungetreu zu werden, verleitet hätten. Zwar bathen die Abgeordneten der Stadt diese Kläger sehr von ihren Anforderungen abzustehen, und der Bürgermeister März führte ihnen rührend die Hilfe zu Gemüthe, die ihre Vaterstadt den Eidgenossen zu Windegg, bey Raperschwil, vor Winterthur, zu Waldshut, im Thur-

a) Diese waren von Zürich Ritter Konrad Schwend Bürgermeister, und Hans Wätlich, von Luzern Werner von Meggen, und Peter Frankhauser, von Schwyz Dietrich in der Halden, von Glarus Hans Schudi Alt-Ammann und Heini Tolder.

b) Vertrag den 16. März 1490.

gau, bey Granson, Murten, Nancy und Bellenz geleistet hätte; aber die Gesandten beharrten auf ihrer Anklage, und dem zufolge wurde von den Richtern erkannt, daß die Stadt St. Gallen den vier Orten zehn tausend Gulden erlegen, Oberdorf, Andwil und Steinach abtretten, und den Brief herausgeben solle, durch den sich das Stift St. Gallen verbunden hatte, ohne der St. Galler, und Appenzeller Bewilligung keine Gerichte zu entäußern a). Den Stadtschreiber Schenkli begnadigten sie so, daß, wenn derselbe die Stadt verlassen, und eine Urphede schwören würde, er des Lebens, und seiner Güter sicher seyn solle; vom Bürgermeister Farnbüeler aber wollten sie nicht einmal seine Verantwortung anhören b). Die Bürger bedauerten zwar damals ihren Verlurst, und die Gegner spotteten ihrer c). Aber es läßt sich doch immer fragen, ob nicht derselbe dadurch, daß er sie zwang, sich ganz auf den Kunstfleiß, und Gewerb zu verlegen, viel zu ihrem nachhin erworbenen Wohlstande beygetragen habe.

Die Gotteshausleute dachte Abt Ulrich zuerst der ihnen ertheilten Freyheiten des Erbs, und der Erbschaft berauben,

a) Spruch den 2. April 1490.
b) Abschiede den 28. April, und 30. May 1490. im helvet. Musäum.
c) Unter denselben ist der Reimensänger, der sagt:
„Hättind si dem Himmelfürsten St. Gall der Ertagwen unterwegen glan,
„so wärint si nie in Kummer, und umb so vil gut kan;
„das Schloß Obernberg, und darzu Steinach
„hant si müssen dem Gotthus laussen nach,
„und och den Aidgenossen ain merklich Sum Guldin geben,
„deß müssent si hüt, und jemer ewig spulen, Garn süden, und weben;
„und die von Appenzell verkoffen Ziger und Anken,
„darum wil ich Gott, und dem himmelsfürst St. Gallen danken.“
Lied: In Gottes Namen.

und an Hab und Gut strafen zu lassen a); aber als obgenannte Richter den 7. März 1490. zu ihrer Bestrafung nach Wil gekommen waren, beschloß man, sie als Verführte anzusehen, und als solche mild zu behandeln b). Außer dem der Abtei zumachenden Schadenersatz von dreytausend Gulden, an die aber die Treugebliebenen nichts beytragen mußten, wurde ihnen nichts ferner zugemuthet, sondern ihnen nur ihre ohnehin auf sich habenden Pflichten eingeschärft: daß sie nämlich das Stift auf seinem Eigenthume sollen bauen lassen, was es wolle, daß sie ohne Erlaubniß weder Lands- noch Gerichts-Gemeinden halten, in keine fremde Kriegsdienste sich begeben, mit niemanden ein Bündniß schließen, die Lehen wieder empfangen, auf ein neues huldigen, und ihre Beschwerden gegen den Abt fallen lassen sollten. Bloß jene c), welche die Aufruhr angefangen, die Marken ausgerissen, die Weyer abgelassen, und den Abt verläumdet hatten, wurden demselben zur Bestrafung übergeben d). Für die Kriegskosten forderten die vier Schirmorte von den Gotteshausleuten nichts; ohne Zweifel hielten sie selbe durch die erlittenen Einquartierungen genug gestraft, und waren mit der Verschreibung zufrieden, die ihnen Abt Ulrich ausstellte, daß er in Zukunft sein Land auf dessen

a) Tschudis Beschreibung des Zugs nach St. Gallen in seiner Sammlung.

b) Lied: In Gottes Namen.

c) Unter denselben war Jos Ziegler von Roschach, Thias Lautenschlager aus dem Strubenzell, Hans Liner von Goßau, Rudi an der Hub von Romishorn, Hans Poppart von Rickenbach, Bernard Moser, Heini Höger. Urpheden vom J. 1490.

d) Spruch im J. 1490. den 7. May, der vom Abte, und vom Konvent, und im Namen der Landschaft von Heinrich Rennhas Ammann zu Goldach, Heinrich Heim Alt-Ammann zu Goßau, Ulrich Girtanner Ammann im Tablat besiegelt ist.

Kosten ihnen zuziehen lassen, ihrem Hauptmanne zu Wil von den in der alten Landschaft fallenden Strafgeldern die Hälfte a) geben b), und ohne ihre Bewilligung keine Vogtei, oder Gerichtsbarkeit vom Stifte entäußern wolle c).

Nach diesem wurde das Strafgericht auch über die Appenzeller gehalten, und ihnen aufgelegt, dem Abte viertausend fünfhundert Gulden Schadenersatz d), den vier Orten viertausend Gulden Kriegskosten, der im Schlosse Roschach gelegenen Besatzung hundert zehn Gulden Lohn zu zahlen, ihre im Rheinthale liegenden Weinfässer den vier Orten zu überlassen, alle Schriften, und Rödel, die sie wegen dem Rheinthale, und Sax in Händen hätten, auszuliefern, in die Reichssteuer des Rheinthales jährlich entweder zwölf Pfund Pfenninge zu zahlen, oder sich mit zweyhundert achtzig Pfunden davon auszulösen, das denen von Schafhausen, Winterthur, und Sargans gethane Versprechen, die ihnen ehedem abgenommenen Panner herausgeben zu wollen, zu erfüllen, die Erläuterung, welche die vier Orte über die Marken zwischen ihnen, und dem Rheinthale geben würden e), anzunehmen, und die Toggenburger, welche in ihrem Lande Güter besäßen, nicht in die wegen diesem Handel zu machende Anlagen zu ziehen f). Dieses alles erfüllten die Appenzeller gern, weil ihnen die vier Orte in Ansehung ihrer

a) Diese belief sich um diese Zeit in zwey Jahren auf 759 Gulden. Im helvet. Musäum.

b) Urk. 1490. am Fronleichnamstage.

c) Tschudis Sammlung.

d) Lied: Nun will ich heben an.

e) Diese Gränzberichtigung wurde im Jahre 1492. zu Altstädten, und die für den Kamor 1494. zu Bernang vorgenommen.

f) Spruch zu Wil 1490. den 7. und 10. May. Tschudis Sammlung.

alten Freundschaft die Zahlung der viertausend Gulden erlassen hatten a). Desto mehr kränkte es aber die Stadt St. Gallen in ihrem Gesuche um Nachlaß der angesetzten Kriegskosten abgewiesen worden zu seyn, besonders da sie die Appenzeller für die Ursache ihres Unsternes ansah. Denn da schob, wie ehedem im Paradies, einer die Schuld auf den andern. Die Gotteshausleute sagten, sie wären von den St. Gallern, und Appenzellern übel angeführt, und ihnen das Rechtsboth der vier Orte sorgfältig verhehlet worden b); die Stadt St. Gallen beschuldigte die Appenzeller, daß sie den Rechtsvorstand vor die acht Orte, welchen die Stadt auf Zureden der sechs neutralen Kantone anzunehmen bereit gewesen wäre, verhindert, und die Verbündeten bey dem Anzuge der Eidgenossen verlassen hätten c); die Appenzeller aber behaupteten, die Bürger von St. Gallen hätten den Klosterbruch die ersten in Anregung gebracht. Zuletzt sprachen noch der kaiserliche Fiskal, und der Pabst ihr Wort dazu. Der erste forderte von den St. Gallern als Verletzern des dem Kloster Roschach ertheilten Freyheitsbriefes sechshundert Gulden; der Pabst aber ließ sie von dem Banne erledigen d), bestätigte alle von den Eidgenossen verhängten Strafgerichte e), und schickte ihnen wegen selben ein Belobungsschreiben zu f). Das überstandene Unglück vergrößerten noch der entwichene Bürgermeister Farnbüeler, und einige Bürger. Jener war nach einer an die Bürger gehaltenen wehemüthigen Anrede nach Deutschland entwichen,

a) Urk. 1490. den 9. Heumonat.

b) Tschudis Sammlung.

c) Joachims von Watt Beschreibung des Roschacherbruches im J. 1490.

d) *Instrumentum Absolutionis ab Excomunicatione.* 13. *Maji* 1490.

e) *Breve* 1490. 17. *Nov.*

f) *Breve* 1490. 17. *Nov.*

hatte auf der Ueberfahrt aus Unmuth das Stadtsigill in den Bodensee geworfen, und suchte nun die Stadt um Ersatz des Schadens, den er von den Eidgenossen erlitten hatte, bey den Reichsgerichten auf, denen er bewies, daß er im Geschäfte des Klosterbruches nichts aus sich gethan, sondern einzig die Vorschriften des Rathes befolgt habe. Diese erregten den 10. Hornung 1491. einen Aufstand wider den kleinen Rath, dem sie Vergeudung des Stadtgutes Schuld gaben. Die Unruhe ward aber den 19. Hornung damit gestillet, daß man die sechs Anstifter öffentlich auf dem Markt enthauptete a).

Von den erworbenen Herrschaften verkauften die vier Stände Oberdorf, Anwil, und Steinach dem Abte Ulrich um achttausend Gulden b); die Vogtei Rheinthal, und die Herrschaft Rheinegg aber machten sie zu einer gemeinen Landvogtei, nahmen in die Mitherrschaft derselben auch die Kantone Uri, Unterwalden, und Zug, die bey der Eroberung derselben mit ihrem Panner gegenwärtig gewesen waren c); nicht aber Bern, Freyburg, und Soloturn, welche das St. Gallische Land nie betretten hatten, sondern auf die ihnen von den vier Orten zugegangene Nachricht, daß man ihre Hilfe nicht mehr bedürfe, zurückgekehrt waren. Die Landvogtei des Rheinthals ertrug damals tausend Gulden d); die

a) Chronik Joachims von Watt.

b) Wegen diesem Gelde erhob sich unter den Kantonen ein Zwist, weil die Stände Uri, Unterwalden, und Zug auch Antheil daran zu haben behaupteten, die vier Orte ihnen aber nichts geben wollten. Abscheid 1494. in Tschudis Sammlung.

c) Urk. den 11. Hornung 1494. Eben dort.

d) Dazu wurden gerechnet 46 lb. Pfenninge als Vogtsteuer von Altstädten, Marbach, und Bernang, 10 lb. Pfenninge von Balgach, und von St. Margarethen, der Rheineggaer Zins von 20 lb. Pfenninge, die Schweinsteuer vom Hofe Rüti von 1 lb. 5 Schilling-Pfenningen, der Zoll zu Rheinegg von 40 Gulden,

sieben Orte kauften dazu noch von Heinrich Geser von Lindau den Zoll und den Vorschatz zu Rheinegg a).

Die Willfährigkeit der neuen Herren machten sich die vier Höfe Altstädten, Marbach, Balgach, Bernang treflich zu Nutzen und begehrten von selben die Bestätigung dieser drey Punkten, die sie unter sich im J. 1491. als Landesgesetze angenommen hatten. Eine todte Hand soll Liegenschaften nicht anders als ablösig zu erwerben im Stande seyn; kein Gut darf anders als mit dem Vorbehalte verkauft werden, daß es wie vorher die betreffenden Steuern, und Anlagen zu zahlen fortfahre; die Geistlichen sollen wegen weltlichen Dingen, und „Freveln vor dem gewohnlichen Gerichte den Klägern Antwort, und Frieden geben müssen; welcher von ihnen sich dessen weigert, dem soll man auch nicht verpflichtet seyn, Frieden zu halten, sondern „er mag sich selbst behüten, so fern er sich dessen traut zu genießen;“ vor dem gewöhnlichen Gerichte sollen sie auch ihre Schuldner aufsuchen, erst, wenn sie von selben nicht innert neun Tagen in Gelde, oder mit Pfändern bezahlt worden sind, mögen sie selbe mit geistlichem Gerichtszwange umtreiben b). Hingegen um von dem neuen Landesherren in seinen Recht-

der zu Fußach von 10 Gulden, das Fahr zu Rheinegg von 3 lb. Häller, von Eidberg die Hälfte der Strafgelder, und von Rheinegg die Bußen, welche über 10 lb. Pfenninge stiegen. Ertrag der Landvogtei *in Cod. Msc. N.* 1082. *Coaevo.*

a) **Urk.** 1495. im **Copiabuche der Landvogtei Rheinegg.** Der Zoll und das Fahr war ein Reichslehen, das die Edeln von Hochdorf schon vor dem J. 1447. besaßen. **Copiabuch der Landvogtei Rheinegg.** Den Vorschatz, welcher den Drittheil des Zolls betrug, gab Abt Giel dem obgemeldten Geser mit dem Bedingnisse zu Leben: daß das Stift St. Gallen, und der Hof Roschach zollfrey seyn sollen. **Urk.** *Class.* 2. *Cist.* 15.

b) **Urk.** 1492. *Class.* 2.

samen geschützt zu seyn, räumte ihnen Jakob von Grünenstein den dritten Theil von den in seiner Vogtei Balgach fallenden Bußen ein a).

Die von Rheinegg, und Thal, welche Jahrhunderte hindurch mit einander als eine Pfarrei, und in mancher Rücksicht auch als eine Gemeinde gelebt hatten, konnten seit einiger Zeit ihr voriges Verhältniß gegen einander nicht mehr finden. Die Rheinegger gaben denen von Thal Schuld, daß sie seit der Appenzellerherrschaft immer mehr von ihnen abgewichen wären, und daß selbe ein eigenes Gericht aufzustellen suchten, da doch vorhin in Rheinegg für beyde Orte alle hohe und niedere Gerichte, Ganten, und Wochenmärkte wären gehalten, Gewicht und Maß gesichtet, das Umgeld, und die Reichssteuer bezogen worden, und in Thal nie ein Ammann, sondern bloß ein Keller gewesen wäre. Die regierenden Orte wiesen beyde Theile mit ihren Klagen an Schiedrichter b), welche auch den Handel damit berichtigten, daß sie diese zwo Gemeinden mit gesetzten Marken von einander sönderten c). Die von Thal hatte vorher ein Wolkenbruch in grossen Jammer versetzt, da das Wasser Mühlen, Scheuern, und Häuser mit den Inwohnern wegnahm, und in den See hinaus führte d); die Rheinegger aber waren im J. 1392. wegen den Zinsen einer für tausend fünfhundert Gulden für ihren Herrn den Grafen Heinrich von Werden-

a) Urk. 1497. Tschudis Sammlung.

b) Rheinegg zog den Leonard März Bürgermeister zu St. Gallen, und den Hans Ritter Stadtammann zu Altstädten; Thal wählte den Hans Heer Vogt zu Roschach, und Ballas Schegg Ammann zu Bernang, Obmann war der Landvogt Hans zum Büel.

c) Thädigung 1438. *Cist.* Landvogtei Rheinegg.

d) Im Jahre 1478. am Donnerstag vor St. Urban. Tschudis Sammlung.

berg ehedem übernommenen Bürgschaft in Acht, Bann, und große Kösten gekommen a).

Abt Ulrich VIII. konnte sich seines Sieges nicht lange erfreuen, er starb im folgenden Jahre 1491. den 13. März in Wil nicht älter als fünf und sechszig Jahre. Sein Leichnam wurde mit großem Gepränge nach St. Gallen gebracht, und dort zur Erde bestattet b). Sein Andenken blieb in der Abtei immer geehret, man errichtete ihm Grabmäler, machte ihm rühmliche Grabschriften c), und pries ihn oft in gebundenen und ungebundenen Aufsätzen als den zweyten Stifter des Klosters d). Diese Ehre verdiente er aber auch, denn er opferte der Aufnahme des Stiftes seine Kräften, Ruhe, und Schlaf auf. Er sann Tag, und Nacht neuen Entwürfen, Anschlägen, und Plänen nach, die er sogar in der Nacht aufzuschreiben nie unterließ, und zu diesem Ende immer neben dem Bette eine Schreibtafel auf dem Tische liegen hatte. Er verglich sein Prozeßführen dem Werfen der Knaben nach Nüssen, wo allemal einige herabfielen; und wenn auch keine fielen, so reuete doch der Wurf die Knaben nie e). Er schrieb ein gutes Latein, und zeigte in deutschen und lateinischen Aufsätzen eine geübte Feder; er war leutselig, einnehmend, und freygebig; die Thätigkeit war ihm so ein Bedürfniß, daß er sich unter den schwersten Geschäften weit besser gebub, als wenn er keine hatte f). Mit diesen Eigenschaften

gelang

a) Urkk. 1454. 1488. *Cist.* Landvogtei Rheinegg.
b) *Necrolog. in Cod. Msc.* 453. *p.* 140.
c) Man setzte ihm diese Grabschrift:
„Ulricum hunc dubito Monachum dicam an Monarcham,
„Veste fuit Monachus, corde Monarcha fuit.
„Terra parens igitur divisim excepit utrumque,
„Quando ipse in coelis esse Monarcha nequit.“
d) Joachim von Watt. e) Eben der.
f) Eben dort.

gelang es ihm die Abtei St. Gallen wieder herzustellen, und ihre Rechtsamen in Gang zu bringen a). Freylich geschah da manches auf Unkosten der Stadt St. Gallen, und der Appenzeller; aber mit ihnen als Leuten, die sich erst seinem Stifte entzogen hätten, glaubte er es aufs genaueste nehmen zu müssen, und nichts schenken zu dürfen. Darum war er aber auch bey ihnen sehr verhaßt. Sie hießen ihn nur „den rothen Uli," machten Spottlieder auf ihn, und der Bürgermeister Joachim von Watt spricht oft auf eine einem Gelehrten, und Haupte eines Staates äußerst unanständige Weise von ihm b). Ein anderer c) will Söhne von ihm gesehen haben, ohne Zweifel die drey gelehrten Geistlichen Konrad, Ulrich, und Johann Rösch, welche Abt Ulrich in Italien studieren, und das Doctorat nehmen ließ, und denen das Kapitel aus Dankbarkeit gegen diesen Abt im J. 1493. alles von ihm für sie ausgelegte Geld schenkte, und den Konrad zum Pfarrer von Wil ernannte d).

Ulrichen VIII. gab das Kapitel den Gotthard Giel von Glattburg zum Nachfolger e). Dieser besaß nicht die Arbeit- und Sparsamkeit seines Vorfahrers; er liebte muntern Scherz, und Pracht, reiste gern mit großem Gefolge, und suchte vor allem seiner gesunkenen Familie wieder aufzuhelfen f). Er

a) Der Nämliche.
b) Er nennt ihn Wolf, Räuber, Gottlosen, Heuchler, Hurer ꝛc.
c) Stumpf.
d) Urk. im Copiabuche N. 1406.
e) Den 18. Marz 1491.
f) Seinem Vater Rudolf von Glattburg verlieh er die alten Stammlehen seines Hauses; seinen Brüdern Peter, Johann und Rudolf ertheilte er Ebringen, und Norsingen, und alle Fälle, Fastnachthennen, und Erbschaften, die von den im Brei-

setzte den Entschluß seines Vorfahrers a), die Schifffahrt, und den Handel von Steinach nach Roschach zu ziehen, ins Werk, und ließ im J. 1497. den 13. Hornung da den ersten Korn- und Wochenmarkt halten. Er fieng auch dort das zerstörte Kloster wieder zu bauen an, aber nicht in der Absicht sein Konvent dahin zu verlegen, sondern um Schulen darin halten zu lassen.

Eilftes Hauptstück.

Der Schwabenkrieg an den Gränzen unsers Vaterlandes. Die ersten Marken zwischen dem Thurgau, und St. Gallen. Pfeffers, und das Kalveiserthal. Pfarrei-Streite, Bitt- und Umgänge in St. Gallen. Kriegszüge nach Italien. Aufruhren.

Von 1492. bis 1519.

Um den immerwährenden Kriegen, und Befehdungen im Reiche ein Ende zu machen, und um das Faustrecht ganz

gau, Elsaß, Sundgau, Schwarzwalde wohnenden St. Gallischen Gotteshausleuten fallen würden. Lehenbriefe 1493. 1496. Den Peter machte er zum Vogte zu Romishorn. Chronik Joachims von Watt. Amalia die Abtissinn zu Maggenau, und Johanna Konventfrau eben dort waren seine Schwestern. Urk. 1521. *Class.* 2. *Cist.* 22.

a) Abt Ulrich VIII. ließ deßwegrn im J. 1490. durch einen kaiserlichen Fiskal die Lage von Roschach, und das Gredhaus daselbst untersuchen. Urk. *Class.* 2. *Cist.* 11.

abzuschaffen, hatte Kaiser Maximilian das Reich in Kreise getheilt, Reichsgerichte errichtet, und jedem Reichsgliede hoch verbothen, sich selbst Recht zu verschaffen. Solche Einrichtungen wollte er auch über die Schweiz ausdehnen. Die Eidgenossen hatten sich bis dahin gegen den Kaiser, und das Reich nach der Art anderer mächtigen Reichsstände benommen; sie erkannten den Kaiser als ihr Oberhaupt, und betrachteten sich als Angehörige des Reichs, gehorchten ihm aber nur, so viel sie es für gut fanden. Nach dieser Gewohnheit wollten sie itzt weder sich zum schwäbischen Kreise zählen lassen, weder das neuerrichtete Kammergericht als ihre höchste Instanz anerkennen, noch die im J. 1495. zur Besoldung desselben bewilligten Kammerziele zahlen. Eben hatte dieses Kammergericht im Jahre 1496. die Stadt St. Gallen verurtheilet, ihrem entwichenen Bürgermeister Ulrich Farnbüeler mit dreytausend dreyhundert Gulden den erlittenen Schaden zu ersetzen, und diese Stadt, weil sie auf Anrathen der Eidgenossen dem Urtheile kein Genügen leisten wollte, in die Reichsacht erklärt. Auf eine gleiche Weise sträubten sich die Appenzeller dem Landammann Hermann Schwendiner, welcher sie vor diesem Gericht aufsuchte, dort Rede und Antwort zu geben. Zu dem kam noch, daß die Eidgenossen den Grafen Jörg von Sargans, über den auch die Reichsacht ergangen war, gegen den Kaiser in Schutz nahmen. Diesem war äußerst daran gelegen, das Ansehen seiner neuerrichteten Gerichtsstühle aufrecht zu erhalten; er bedrohete darum die Eidgenoßschaft mit Execution a); und ihre Gesandten konnten, obschon sie den St. Gallern sich mit des Farnbüelers Söhnen b) abzufinden, angerathen,

a) Tschudis Sammlung.

b) Hans, und Ulrich; jener gelang zum Bürgermeister-Amte in Lindau, und seine vier Söhne wurden von zerschiedenen Für-

und dem Schwendiner sein Hab und Gut verabfolgen zu lassen versprochen hatten, weder zu Worms, noch zu Innsprug vom Kaiser eine beruhigende Antwort erhalten a).

Die Eidgenossen rüsteten sich deßwegen schon im Augstmonate 1497. zum Kriege. Abt Giel beschloß in einem Kriegsrathe, den er den 7. Augstm. zu Roschach aus allen Gemeinden versammelte, zweyhundert fünfzig Mann an den See nach Roschach, Steinach, und Romishorn zu legen, am letzten Orte ein Bollwerk zu errichten, Büchsen, Pulver, und Bley anzukaufen, wegen der von Romishorn bis auf Konstanz zu ziehenden Gränzwache mit dem Landvogte im Thurgau, und mit dem Bischofe Rücksprache zu nehmen, und eine kleine Kriegssteuer auszuschreiben b). Bald darauf befahl er jeder Gemeinde ihre Auszüger mit Harnischen, Armbrusten, Waffen, und Schuhen zu versehen, auch sie auf jede Stunde marschfertig zu halten, und zeigte ihnen im Falle eines Sturmes Zilschlatt zum Sammelplatze an. Das grobe Geschütz gab ihm auf die Ermahnung der vier Orte die Stadt St. Gallen her c). Am Rhein hielten zu Rheinegg, Bernang, und Blatten die regierenden Kantone, zu St. Margarethen die Stadt St. Gallen, von Monstein bis Blatten die Appenzeller, in Forstegg der Freyherr Ulrich

sten als Beamte angestellt. Ulrich war Verwalter der Kammergerichts-Kanzlei, und seine Söhne Hans, Ulrich, und Franz erhielten das Bürgerrecht zu Straßburg. Stumpf.

a) Eidg. Abscheid zu Innsprug den 14. Herbstmonat 1497. Tschudis Sammlung.

b) Nämlich von den stärkern Gemeinden 12, von den schwächern 4 Gulden.

c) Des Marx Brunmanns Statthalters zu Wil Beschreibung der von ihm im Kriegs-Rathe getroffenen Anstalten in einem Copiabuche.

von Sax, zu Werdenberg, und da herauf die Glarner, und Sarganser Wache. Rheinegg wurde nach einem Beschlusse der Tagsatzung mit Bollwerken befestiget, und mit Pulver versehen a). Es kam jedoch noch zu keinem Bruche. Als aber die Spannung immer anhielt, und der schwäbische Bund nach zwey Jahren den Rhein stark zu besetzen, und sich bey Bregenz und Konstanz zahlreich zu zeigen anfieng, wiederholte Abt Giel die nämlichen Sicherheitsmaßregeln, und ließ seine Leute am dem See wieder Wache halten. Der Kriegsrath in Wil ernannte den Ulrich Schenk von Kastell Vogt zu Schwarzenbach zum Anführer, und den Reichsvogt Paul Haller zum Fähndrich des Wileramts, bestimmte für dasselbe, wenn der Sturm von Roschach her käme, Sitterdorf, wenn er aber bey Konstanz den Anfang genommen hätte, die Stadt Wil zum Sammelplatze, befahl jedem ein weißes Kreuz auf sein Oberkleid zu nähen, fremde Leute nicht passieren, und in allen Kirchen die großen Glocken zum Sturmläuten ruhen zu lassen. Er verordnete auch, daß aus Wil nie mehr als sechszig Mann dem Sturme nachlaufen, die übrigen zur Vertheidigung der Stadt, derer Mauern, und Gräben izt ausgebessert wurden, zurück bleiben sollten.

Da während diesen Anstalten die Kantone sich fortwährend still hielten, war es dem Abte darüber bange, man möchte ihm einmal die Schuld geben, daß er mit seinen Zurüstungen den Feind herausgefordert, und den Krieg zum Ausbruche gebracht hätte. Und dieses um desto mehr, weil die Besetzung des Klosters Münsterlingen, welche seine Leute von Romishorn aus den 2. Hornung 1499. bewerkstelliget

a) Tschudis Sammlung.

hatten, durch das ganze Thurgau einen falschen Sturm veranlaßet hatte. Er ließ darum der Tagsatzung in Zürich sein Befremden darüber äußern, daß da seine Lande stündlich von einem überlegenen Feinde angegriffen zu werden befürchteten, doch von ihnen weder eine Gegenanstalt getroffen, noch eine Mahnung zugeschickt worden sey. Aber sie hatten immer noch auf die Erhaltung des Friedens gerechnet; bis jetzt die in Bündten angefangenen Feindseligkeiten einen Aufbruch der Urner, und dieser den der übrigen Kantone nach sich zogen. Auch da noch schien der Frieden durch die Vermittlung der Bischöfe von Chur, und Konstanz erhalten werden zu können, und die Eidgenossen fiengen, im Vertrauen auf selben, schon an, den Marsch nach Haus anzutretten, als die jenseits des Rheines im Schlosse Gutenberg gelegene Besatzung auf die am Schallberge vorbey ziehenden Züge von Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug schoß, sie Kuhgiher a) nannte, und eben dieses denen von Uri, und Sargans zurief b). Denn nun setzte Wohlleb der Schaarmeister von Uri mit einigen Knechten über den Rhein, und zündete dort einige Häuser an c). Diese Feindseligkeit erwiederte das schwäbische Kriegsvolk damit, daß es die zu Atzmoos liegenden Eidgenossen wieder Kuhgiher schalt, zu Gutenberg, und Bendern Kühe mit Brautkleidern vermummte, und die Schweizer als Hochzeiter herüber zu kommen einlud; dieses Laster allenthalben an die Wände zeichnete, darüber

a) Giherei Gier Gierde delectatio carnis. *Psalter Notk.* Davon kömmt die schweizerische Redensart „laß mich unghit“ her.

b) Tschudis Sammlung.

c) Abt Giel berichtete diesen Anfang der Feindseligkeiten den 9. Hornung 1499. eilends dem Kriegsrathe zu Wil, mit dem Befehle, davon der Stadt Zürich, und dem Thurgauer Lager geschwinde Kenntniß zu geben. Marx Brunmann.

ein Lied machte a), und zu Bendern sechszig Reiter über den Rhein schwimmen, und auf dem dießeitigen Ufer rauben ließ. Worauf den 8. Hornung 1499. sich das Kriegsfeuer am ganzen Rheinstrome von Bündten bis Basel entzündete.

Den ersten Angriff thaten die zu Atzmoos stehenden Eidgenossen. Nachdem diese durch einen angestellten Sturm, der rückwärts weit in das Land hinein, und im Toggenburg bis auf Rickenbach hinab war fortgesetzt worden, die Toggenburger und Sarganser sich zugesellet hatten b), zogen sie mit diesen über den Schallberg hinauf, setzten den 10. Hornung bey Ragaz über den Rhein, und nahmen Mayenfeld ein c). Zwey Tage hernach fiel dieses Volk mit den Appenzellern, die während dem Uebergange dazu kamen d), den 12. Hornung bey Trissen noch einmal hinüber, tödteten dort vierhundert Schwaben, plünderten diesen Ort, und giengen auf Vaduz los, wo sie das Schloß einnahmen, und den Edeln von Brandis gefangen nach Naperschwil schickten e). Nach diesem verbrannten sie Bendern, zwangen das Wallgau ihnen zu schwören, und zogen dann gegen das Heer der Reichsstädte, welches bey Hard, und St. Johann Höchst sich gesammelt hatte, und Rheinegg bedrohete. Daselbst trafen abgeredter maßen auch der St. Gallische- und rheinthalische Gränz-

a) In der Handschrift N. 645. S. 655.

b) „Alles, was Stab, und Stangen tragen mochte, lief über „Wildhus nach Atzmoos.“ Copiabuch.

c) Marx Brunmann. — Tschudis Sammlung in einer zu Einsiedeln liegenden Handschrift.

d) Tschudi.

e) Brief des Hauptmanns und der Gemeinen aus dem Toggenburg an den Landvogt Albrecht Miles 1499. in der Fastnacht bey Marx Brunmann. — Tschudis Sammlung in der Einsiedler Handschrift.

Kordon, zweyhundert fünfzig Mann aus dem Wileramte a) unter dem Hauptmann Paul Haller b), und tausend Walliser ein, die über Wil, und St. Gallen herbey geeilt waren. Dieses Volk zusammen griff ob St. Johann Höchst den 20. Hornung 1499. die Schwaben muthig an, bestürmte ihre Batterien, eroberte schon nach dem fünften Schusse die Kanonen, und das feindliche Lager, und tödtete bey dreytausend Mann, die entweder erstochen, oder in den See, und die Wassergräben gejagt wurden. Sie würden den Fliehenden auch Bregenz abgelaufen seyn, wenn sie nicht die einfallende Nacht daran verhindert hätte c).

Nachdem die Eidgenossen dem Bregenzerwalde zweytausend achthundert Gulden Brandschatzung auferlegt hatten d), zogen sie den 27. Hornung über Roschach, und Wil wieder nach Hause, und ließen im Rheinthale von jedem Stande acht und zwanzig Mann, fünfzig Bürger von St. Gallen, und eben so viele Appenzeller zurück, empfahlen ab der Tagsatzung dieses Gränzland dem Abte, und Stadt St. Gallen, den Appenzellern und Toggenburgern zu getreuem Aufsehen e), und schickten um alles wohl zu besorgen aus jedem der vier

a) Dabey waren 20 Männer von Ziberwangen, und Rickenbach, 16 von Trungen, Bromshofen, und Roßrüti, 24 von Niederbüren. Tschudis Sammlung.

b) Eben dort.

c) Da viele in dem sumpfichten Boden des Schlachtfeldes ihre Schuhe verloren hatten, hauten sie den getödeten Feinden die Füsse ab, stellten sie mit den daran gefrornen Schuhen an das Feuer, bis sie die Füße daraus schütteln, und in die Schuhe schliefen konnten. Tschudi in der Einsiedler Handschrift.

d) Den Dorrenbürern stand Jakob von Grünenstein für ihren Antheil, der 800 Gulden betrug, Bürge. Eidgen. Abscheid vom J. 1499. den 3. May. Bey Tschudi.

e) Abscheid den 25. März 1499. Zürich.

Schirmorte drey geschickte Männer in das St. Gallische a). Zur Bewachung des Rheines im Sarganserlande ließ jeder der genannten Stände zehn Männer dort, die Glarner aber fünfzig. Der Raub von Pferden, Kühen, Ochsen, Kesseln Pfannen, Betten, Trögen, Kästen, und anderm Hausgeräthe von Holz oder Metall, welchen die Sieger in unübersehbaren Zügen durch Roschach, Wil und das Rheinthal hinauf mit sich fortschleppten, gab ihrem Marsche das Ansehen einer wandernden Horde. Das schwäbische Kriegsvolk hatte die Gesellen durch die obgemeldte Mummerey, Lieder und Zeichnungen ganz in Wuth gebracht, und welcher nach dem Uebergang des Rheines seinen Zorn mit Rauben, und Plündern an dem schuldlosen Landvolke zum ärgsten auslassen konnte, der that es b). Dieses Beutemachen erregte bey den übrigen die Lust zum Kriegsleben; selbe war im St. Gallischen so groß, daß die Freyfähnlein c), welche die Brüder des Abts Giels, und die Stadt St. Gallen im Hornung errichteten, eben so geschwind vollzählig waren, als man sie angekündet hatte, und daß der Kriegsrath den Wilern den 12. März verbiethen mußte, nicht mehr so zahlreich dem Sturm nachzuziehen.

Derley Sturmgeläute ertönten im März bald von Konstanz herauf, wo die Feinde fortdaurend mit einer starken Macht das Thurgau bedroheten, bald vom Oberlande herab, wo jenseits des Rheines an dem Berge Lanzengast die Feinde zahlreich in einem verschanzten Lager standen. Man zog

a) Abscheid am Freytag vor Oculi 1499 bey Marx Brunmann, — und Egid Tschudis Sammlung.

b) „Wer bas mocht, der det bas.“ Marx Brunmann.

c) Es war darauf ein mit einem Jagdspieß durchbohrtes Wildschwein gemalen.

aber dem Sturm nicht mehr so weit nach als im Anfange, wo oft wegen unbedeutenden Plänkeleyen das ganze Land ausgezogen war. Einmal ließen die Hauptleute im Schwaderloche, unter denen Ulrich Schenk von Kastell einer war, nur deßwegen einen Sturm ergehen, um ihr Volk, das durch die Desertion der Thurgauer sehr abgenommen hatte, mit St. Gallischen Gottshausleuten, und Toggenburgern zu ergänzen a). Abt Giel hatte seine Leute in diesem Kriege an zwey zerschiedenen Orten stehen. Die aus dem obern Amte mußten mit zweyhundert Toggenburgern unter dem Befehle des Jakobs Bayers von Hagenwil, und des Ludwigs von Helmsdorf das Seeufer bewachen. In Rorschach lagen von ihnen dreyhundert Mann. Die aber aus dem Wileramte, darunter fünf und siebenzig Bürger von Wil waren b), halfen theils unter dem Obrist Schenk von Kastell mit den Thurgauern das Schwaderloch vor Konstanz vergaumen, theils standen sie unter Berschi Gailer zu Sterzingen und Langwil, wo sie mit Stoffel Sutter dem Hauptmanne der Frauenfelder in Konstanz manchen Lärm erregten, und den Schwaben großen Abbruch thaten c). Vor Konstanz lagen auch aus der Stadt St. Gallen fünfzig Mann.

Die Kriegsknechte des Ulrichs von Sax waren am obern Rheine die verwegensten; täglich fielen sie über den Rhein in das Wallgau hinüber, hoben dort die feindlichen Posten auf, und fügten dem Feinde, ohne einen Mann zu verlie-

a) Marx Brunmann.

b) Diese führten Oswald Suter als Hauptmann, Hans Großmann als Fähndrich, und Konrad Herzog als Feldweibel an. Der Nämliche.

c) Eben der, und Tschudis Sammlung in der Einsiedler Handschrift.

ren, großen Schaden zu. Um sie dafür zu bestrafen, brach der Feind auf einmal sechstausend Mann stark aus seinen Verschanzungen hervor, setzte den 27. März an mehreren Orten über den Rhein, jagte die Wachposten, nachdem er von denselben vierzig Saxer, und zwey und zwanzig Glarner niedergemacht hatte, bis auf Werdenberg in die Flucht, plünderte und verbrannte Gambs, Sax, ze Hag, die Rothekirche (Salez), viele Häuser im Sennwald, und im Grießerer Hofe a), und kehrte, da ihm auf ergangenen Landsturm die Appenzeller schon mit dem Säbel auf dem Nacken nacheilten, und viele Leute erschlugen, über den Rhein in seine Verschanzungen an dem Lanzengast zurücke b). Auf die Nachricht von diesem Angriffe versammelten sich in Utznoos sechshundert Züricher, eben so viele Luzerner, achthundert Mann von Uri und Schwyz c), siebenhundert Unterwalder, zweyhundert Zuger, sechshundert Glarner, und Gasterer, fünfhundert Appenzeller, vierhundert St. Gallische Gottshausleute, tausend Toggenburger, eben so viele Bündtner, zusammen siebentausend Mann. Diese, nachdem sie vergebens durch eine Belagerung des an der St. Luzissteig gelegenen Schlosses Gutenberg versucht hatten, den Feind aus seinen im Wallgau errichteten Verschanzungen hervor zu locken, entschlossen sich, ihn bey Frastenz in selben anzugreifen. Um dieses glücklich auszuführen gaben sie den Sarganfern, und Urserern den Befehl, daß sie das feindliche Lager umgehen, den Berg Lanzengast ersteigen, die tausend

a) Bericht an Zürich über die Herrschaft Sax 1571. N. 32. — Tschudi.

b) Eben dort. — Egid Tschudi, und Etterlin.

c) Unter diesen waren 122 Mann aus dem Utznacherlande, die unter Anführung des Ammanns Schubigers theils als Böcke (Freywillige), theils als Söldner dahin zogen. Archiv Schwyz.

fünfhundert Tyroler Bergknappen, welche selben besetzt hielten, verjagen, und von demselben herab der feindlichen Armee in den Rücken fallen sollten. Dieses bewerkstelligten sie den 20. April 1499. unter der Anführung des Heinrichs Wohllebs von Uri, der voraus gieng, und dabey das Leben verlor a), vollkommen. So daß es den übrigen Eidgenossen ein leichtes war, den Feind aus der Letzi zu schlagen, dreyhundert Mann von ihnen zu erlegen, und fünf Kanonen mit fünfhundert Flinten zu erobern. Nachdem sie da „nach Heereszugrechte“ drey Tage auf dem Schlachtfelde gewartet hatten, ob jemand kommen würde, den Schaden zu rächen, und niemand kam, als Geistliche, Weiber, und Kinder, die um Schonung bathen, legten sie dem Wallgau eine Brandschazzung von achttausend Gulden auf, belohnten den Freyherrn Ulrich von Sax für seine in dieser Schlacht bewiesene Tapferkeit, und Kriegskunst, und giengen wieder nach Hause b).

Während dem dieses bey Frastenz vorgieng, setzten unten zu Oberried den 7. April vierhundert Gottshausleute vom obgenannten Freycorps über den Rhein, wurden aber, weil man Spähe auf sie gehalten hatte, umrungen, und mit grossem Verlurste zurück geschlagen. Ihre Anführer Hans und Rudolf Giel von Glattburg die Brüder des Abts Gotthards zwey stattliche Männer verloren dabey ihr Leben c), und das

a) Wohlleb, nachdem er seine Leute vor dem Angriffe fünf Vater unser um Muth, und drey für Schirm auf den Knieen hatte bethen lassen, sagte ihnen: „Nu heig keiner Sorg, daß es uns „nume mißling, oder übel gang, und ziehend mir nach in dem „Namen Gottes.“

b) Egid Tschudis Sammlung.

c) Abt Gotthard löste ihre Leichname von den Feinden aus, und ließ selbe mit Helm, und Schwerdt im Münster zu St. Gallen begraben. Chronik Joachims von Watt. Ihre schweren Waffen, die man bey dem im J. 1755. begonnenen Kirchenbaue mit den

Freykorps, welches vorher schon den eidgenößischen Wachposten verhaßt gewesen war a), löste sich wieder auf. Bald darauf erfochten vor Konstanz im Schwaderloche den 18. April die Thurgauer mit zweyhundert Gotteshausleuten einen andern Sieg, und die Züricher, Berner, Luzerner, Zuger, Freyburger, Schafhauser thaten einen mächtigen Streifzug in die Baar, und nach dem Schwarzwalde b). Hingegen verwehrten es die Eidgenossen den Feinden, daß sie den ganzen Sommer hindurch, das Engadin, Thal und Stad ausgenommen, die Schweiz nie betretten, und wenig Schaden anrichten konnten. Im Engadin raubten, und brannten zwar die Tiroler; dafür wurden sie aber von den acht Orten, und siebenhundert Sarganfern scharf gezüchtiget, welche den 8. Brachmonat bis auf Meran hinein alles verwüsteten c). Besser glückte es den Schwaben in Stad, wo sie unter der Anführung des Grafen Itel Fritz von Zollern, und des Dietrichs von Blumenegg dreytausend Mann stark ungestört landeten, die Mannschaft, welche von der Besatzung zu Rheinegg herbey geeilt war, mit einem Verlurste von siebenzig Mann zurück trieben, die Dörfer Thal und Stad ausplünderten, Risegg mit vielen Häusern verbrannten, den Rudolf Möttelli gefangen wegführten, bey Annäherung des durch das Sturmgeläute aufgeweckten Volkes ihre Beute in die Schiffe luden, und mit selber nach Lindau fuhren d). Wegen dieser Weise den Krieg vorzüglich durch gegenseitige Plünderun-

Leichnamen ausgrub, bewiesen eine ungemeine Leibesstärke. Sebastian Giel, der im J. 1514. Pfarrer zu Lütisburg war, *Class. 1. Cist.* 32. scheint der Sohn eines von beyden gewesen zu seyn.

a) Marx Brunmann auf den 7. März.

b) Eben der. c) Tschudis Sammlung.

d) Tschudis Sammlung.

gen zu führen, war derselbe dem Landvolke im höchsten Grade verderblich. Darum machten schon nach sechs Monaten die an den Rhein gränzenden Kantone, und Landvogteien der Tagsatzung für den Frieden die heftigsten Vorstellungen a). Denn der Mangel an Eisen, Salz, und besonders an Korn ward täglich drückender b), so zwar, daß Abt Gotthard die Fruchtausfuhr verbiethen, für deren Preis ein Maximum c) festsetzen, und das vorräthige Korn von Haus zu Haus aufzeichnen lassen mußte, obschon diese Maßregeln das Steigen der Preise nicht hemmten d) und der Abt dadurch noch seine Nachbaren vor den Kopf stieß. Das aber, was vor allem auf den Gränzen jedermann nach dem Frieden seufzen machte, war die gänzliche Ungebundenheit und Gesetzlosigkeit des eigenen Kriegs- und Landvolkes, die so groß war, daß Niemand sich von seinem Hause nur eine Meile weit entfernen durfte, ohne ausgeplündert zu werden. Jeder Reiche war in Gefahr. Den Wilern droheten die Batzenheider durch die Häuser zu laufen e); die von Trungen, und

a) Eidgen. Abscheid vom J. 1499. Eben dort.

b) In Bündten so sehr, daß aus einem abgebrannten Dorfe die Kinder, von zwey alten Weibern angeführt, in Ermanglung aller menschlichen Nahrungsmitteln wie Schafe täglich auf eine Wiese die sauerlichten Kräuter zu weiden giengen. *Pirchheimer de bello Suitenſi.*

c) Dieses war folgendes. 1 Malter Korn Wiler Mäßes soll nicht über 18 Schilling-Pfenninge (18 Batzen), das Malter Veesen nicht über 2 Schilling-Pfenninge, das Viertel nicht über 18 Pfennnige verkauft werden. Marx Brunmann.

d) Den 18. März 1499. galt in Wil das Malter Korn schon 1 Pfund 2 Schilling-Pfenninge, das Viertel Veesen 2 Schilling 3 Pfenninge, das Viertel Haber 16 Pfenninge, 1 Pfund Schmalz 7 Pfenninge, 1 Viertel Salz 12 Schilling-Pfenninge, 1 Viertel Gersten 4 Schilling-Pfenninge. Marx Brunmann.

e) Das heißt zu Plündern. Dieses mag mit eine Ursache gewesen seyn, warum man Wil mit neuen Bollwerken versah, den

aus den Berggerichten giengen wirklich nach Sonnenberg, um dieses Schloß auszuplündern; die Toggenburger wollten die Früchten von Wil, wenn man ihnen solche nicht gutwillig gäbe, mit Gewalt holen. Vorzüglich waren die Edelleute, ob dieselben sich gleich bey jeder Gelegenheit als rechtschaffene Eidgenössen bewährten, wegen ihrem Vermögen, und ihrer Verwandtschaft mit dem Adel in Schwaben der Gegenstand dieser Raubgier a). Dem Hans Giel Bruder des Abts Gotthards hatten die von Krillberg, und Meisterhausen, da er eben gegen den Feind im Felde focht, unter dem Vorwande seiner Anhänglichkeit an die Schwaben das Schloß zu Wengi geplündert; die Berner Kriegsknechte aber gegen alles Rechtbiethen, und wider die Befehle ihrer Hauptleute das übrig Gebliebene geraubt, das Schloß abgebrannt, und die Fischweyer ausgeleeret. Den nämlichen Fischraub verübten die Luzerner in dem Weyer zu Hürenmoos, der dem Jakob von Helmsdorf gehörte b). Bey den Feinden war das Bedürfniß des Friedens eben so dringend. Die Reichsstände hatten den Krieg dem Kaiser, und dem schwäbischen Kreise überlassen, und diese waren, weil sie gegen die Schweizer nichts ausrichten konnten, dessen müde. Da so beyde kriegführende Parteien den Frieden höchstens be-

Bach von Breitenloh in die Stadtgräben leitete, und alle Bürger verband, auf gegebenes Zeichen unter die Waffen zu tretten. Eben dort.

a) „Es was so ein semlich schrecklicher Louf worden, daß es ze „sorgen gewesen wär, wir wärint hie in disem Land ainer von „dem andern selbs nit sicher gewesen, und müßt man semlich „unruwig ungehorsam Lüt übler entsetzen, denn unser teglicher „Viend. Der Adel was ganz im Unfall hiumb, wiewol sie „gut Fründ, Bundsgenoßen, und Burger in der Eidgenoß„schafft waren, man tröwt hüt diesem, morgen einem anderen „durch die Hüser ze loffen.“ Marx Brunmann den 23. März.

b) Eben dort.

durften, fiel es dem Gesandten des Herzogs von Mailand nicht schwer, selben ungeachtet des bittern Hasses, den die Kriegführenden gegen einander hatten, und durch Lieder vergrößerten a), zu vermitteln. Er kam den 22. Herbstmonat 1499. zu Basel zu stande; Abt Giel führte als Bevollmächtigter der Eidgenossen die Unterhandlungen, und wohnte dem Abschlusse derselben bey.

Durch diesen Frieden erhielten die Kantone den Blutbann, und das Landgericht im Thurgau, welche seit fast hundert Jahren die Stadt Konstanz besessen hatte. Abt Gotthard verlangte mit den Appenzellern auch Antheil an diesen Rechtsamen, wie ihn Bern, Freyburg, und Soloturn erhalten hätten b), aber ohne Erfolg; so wie er auch nichts von der dem Wallgau auferlegten Brandschatzung erhalten konnte, obschon er ausdrücklich für seine Leute, die in der Schlacht bey Frastenz mit einem Fähnlein gewesen waren, den Betrag gefordert hatte c). Im Gegentheile fiengen die Eidgenossen an, ihren im Thurgau erworbenen Rechten gegen die Abtei St. Gallen eine solche Ausdehnung zu geben, an welche die Stadt Konstanz vorher nie

a) In einem derselben prophezeite der bekannte Hieronimus Emser der Schweiz in deutschen, und lateinischen Versen, daß sie einmal noch durch französische Waffen würde bezwungen werden.

„Tempus adest, quo tu, dum speras aurea dona,
„Liligeri fugies ferrea tela ducis.“
„Es wirt kumen ain kurze Zit
„das die Ilg, so ietzt vil Kronen git,
„dich mit Spießen, Waffen, Ysen
„wirt jagen, schlachen, und zerryßen.“

In der Handschrift N. 645. S. 654.

b) Eidg. Abscheid vom J. 1511. in Tschudis Sammlung.

c) Eidg. Abscheid vom J. 1500. Archiv St. Gallen.

wie gedacht hatte a). Abt Gotthard beschwerte sich über diese Neuerung sehr, und brachte es dahin, daß sie es dem Ausspruche der Schiedrichter überließen b), wie weit sich ihre Befugsamen ausdehnen sollten. Diese zogen im J. 1501. mitten durch die St. Gallischen Besitzungen vom Bodensee bey Steinach bis an das Toggenburg eine Linie c), mit welcher sie den Blutbann des Thurgaues, und den des St. Gallischen Landes von einander schieden, und nannten alle Befugsame, welche St. Gallen über dieser Gränze in seinen Thurgauischen Besitzungen (Maleßzorten) hätte d). Später erhob sich wieder eine Frage, wem in den Herrschaften Hagenwil, und Blidegg das Mannschaft- Abzug- und Huldigungs-Recht zustünde. Diese entschied der Rath von Naperschwil, den beyde Theile darüber zum Schiedrichter gemacht hatten, im J. 1511. so, daß beyde selbe wechselsweise ausüben, oder mit einander gemein haben sollten, welcher Spruch aber den Kantonen nicht gefiel e); darum vertrugen sie sich über solche Rechte, als auch wegen denen zu Buwil, Moos, und in den Freygerichten, darüber ebenfalls Streite entstanden waren, selbst mit dem Abte f). Eben so zugreiffend waren die sieben Orte in dem Rheinthale, wo sie die Bestrafung der Naisläufer ausschließend sich zueigneten g), und im Hofe

a) Klage Abt Gotthards in dem Eidg. Abschied vom J. 1500. im Archiv St. Gallen.

b) Dem Abte Heinrich von Fischingen, Ritter Ulrich Mundprat von Weinfelden, Lienhard Merz Bürgermeister zu St. Gallen, Heinrich Unrichti genannt Semli Schultheiße zu Wil.

c) Diese ist jetzt noch die Gränze zwischen den Kantonen St. Gallen, und Thurgau.

d) Spruch 1501. den 1. Hornung zu Wil.

e) Eidg. Abschied vom J. 1511. in Tschudis Sammlung.

f) Copiabuch N. 1408. g) Rheinthaler Abschiede.

Grießern den Blutbann, und die Hoheit, davon die eine Hälfte dem Stifte St. Gallen, die andere dem Ulrich von Ramschwag zugehörte, so standhaft für sich forderten, daß diese sie im J. 1500. zu Theilhabern annehmen mußten a), obschon die hohe Vogtei in Blatten, und die über die vier Rheinthaler Höfe nie zusammen gehört hatten, und darum die Vögte dieser Höfe kein Recht an die Vogtei Blatten zu haben schienen.

Mehr Vortheile hatten die von Appenzell aus dem vergangenen Kriege gezogen; denn der Kaiser versprach in einem Friedens-Artikel, sie wegen dem Landammann Schwendiner ferner nicht mehr zu behelligen b), und die sieben Orte nahmen sie im J. 1500. zur Mitherrschaft des Rheinthales auf c). Es hieß auch, daß die Kantone sich mit ihnen, und mit der Stadt St. Gallen enger verbinden wollten. Abt Gotthard ließ darum im J. 1501. auf der Tagsatzung die Vorstellung machen, daß dieses den Rechtsamen seines Stiftes nachtheilig seyn würde, und die Stände versprachen ihm es nicht zu thun d). Aber, als die Appenzeller im J. 1513. ihre Erhebung zu einem Kantone wieder betrieben, und das Stift dagegen seine Einwendungen bey den vier Schirmorten wiederholte, versicherten diese nur überhaupt, daß sie mit den Appenzellern nichts schließen würden, was dem Stifte nachtheilig seyn könnte e). Die zum drittenmal vom Abte gemachte Einrede, daß eine solche Erhöhung sich für die Appenzeller, die des Stifts Leibeigene,

a) Urk. 1500. den 15. April. — Copiabuch des Marx Brunmanns.

b) Tschudis Sammlung. c) Copiabuch.

d) Eidg. Abschied vom J. 1501. im Copiabuch des Marx Brunmanns.

e) Copiabuch N. 1390. 153.

Steuer- und Fällfällige Leute wären, gar nicht schicke, daß es für selbe gut genug wäre, wenn sie, wie bis dahin als Verbündete bey den Eidgenossen seyn könnten, und daß, wenn man sie doch zu einem Kantone machen wolle, man vor ihnen die Abtei dafür erklären sollte, setzten sie bloß in den Abschied a), und nahmen die Appenzeller in demselben Jahre zum dreyzehnten Kantone an. Dieses bewog den Abt von den Eidgenossen zu begehren, daß man ihn, wie es bis dahin geschehen wäre, zu allen Tagsatzungen einladen, in Bündnissen seinen armen Leuten auch Pensionen andingen b), und den Appenzellern die Auslösung des Zehntens, welche sie vornehmen wollten, untersagen sollte c). Abt Giel brachte es auch durch das Ansehen der Schirmorte zuwegen, daß ihm die Goßauer den seit dem Appenzellerkriege nicht mehr gestellten, aber durch einen vor dem Bischofe geführten Prozeß gewonnenen großen Zehnten d) wieder geben mußten e).

Die schlechteste Partei hatte in dem vergangenen Schwabenkriege der Abt zu Pfeffers Melchior von Hornlingen ergriffen. Er war ausgewandert, hatte Gold, Silber, Schriften, Hausgeräthe, und alles, was die Abtei von Werth besaß, mit sich über den Rhein geschleppt f), und auf mancherley Weise der Eidgenossen Unwillen gegen sich gereizt. Sie nahmen von daher, und weil er schon im J. 1492. um sich den schweren Schuldenlast zu erleichtern zu Mändorf, und Hebin-

a) Eben dort.
b) Eidg. Abschied vom J. 1514. im Archiv St. Gallen.
c) Eidg. Abschied vom J. 1513.
d) Akten von den JJ. 1492, 96, 97.
e) Abschied vom J. 1492. in Tschudis Sammlung.
f) Tschudis Sammlung.

gen die Kollatur, Gerichtsbarkeit, Zehnten, Fälle, Zinse und Häuser des Klosters um viertausend Gulden verkauft hatte a), den Anlaß, aus dem Kloster Rheinau den Wilhelm von Fulach zu berufen, ihn zum Pfleger über Pfeffers zu setzen, und im Brachmonate 1502. den Melchior aufsuchen, ergreifen, zu Sargans in den öffentlichen Kerker, und in Ketten und Bande legen zu lassen, wo zugleich dem Kloster Schriften entfremdet, Lehen entzogen, und Geld ausgepreßt wurden. Wegen diesem Verfahren that aber der Bischof zu Chur Heinrich von Heven den Landvogt von Sargans in Bann, und der Abt Melchior betheurte hoch, nichts gegen den Staat verbrochen zu haben, und daß er kein Unterthan des Landvogtes sey. Dieses auf solche Weise tief versenkte Geschäft hob der Freyherr Ulrich von Hohensax wieder heraus, da er mit dem Domprobste von Chur Konrad von Marmols, und dem Hofmeister des Bischofes Hartnig von Capatul einerseits den Abt Melchior beredte, der Abtei gegen ein jährliches Gehalt von achtzig Gulden zu entsagen, und andererseits den Landvogt dahin vermochte, den Abt los zu geben b). Dem neuen Abte Wilhelm leisteten die Eidgenossen in seiner schwierigen Verwaltung allen Beystand; sie wiesen den Freyherrn von Bounstetten, der schon seit dem J. 1492. der Abtei mit kaiserlichen Mandaten hart zusetzte, ab c), machten, daß Rudolf Mötteli in einem gehaltenen Lehengerichte dem Kloster den Weingarten zu Malans wieder abtretten mußte d), und schuffen durch ein Schreiben an den Pabst dem Abte von den lästigen Bittstellern um Provisionen, und Pfründen Ruhe.

a) Das goldene Buch zu Pfeffers. — Tschudi.
b) Urk. Pfeffers 1502.
c) Urk. 1501. in Tschudis Sammlung.
d) Urk. 1501. zu Zürich.

Hingegen besserte er ihnen zu Liebe das in der Nähe des Klosters erbaute Schloß Wartenstein aus, setzte es mit neuen Werken in einen guten Vertheidigungsstand, und kaufte im J. 1503. hundert Armbruste, und siebenhundert Pfeile in selbes an a). Um sich dazu das nöthige Geld zu verschaffen, hatte er schon im J. 1501. den Zehnten, und Kirchensatz zu Ruses, Sett, Zeladurs, und Rackheim verkauft b).

Damals war in der Herrschaft Pfeffers das jetzt wilde, und unwirthschaftliche Kalveiserthal c) noch bis über Sardonnen d) hinauf bewohnt. Die Inwohner darin machten eine eigene Gemeinde aus, die ein Gericht, und Ammann hatte, und im J. 1473. mit Melchior Bantli von Bastrill, und Albrecht Tönin von Fränigen wegen der Benutzung einiger Alpen einen Prozeß führte, wegen welchem sie ihren Ammann Michael Tönin, den Altammann Martin Tönin, und den Hans Bertsch an den Landvogt zu Sargans abordnete, der mit Beyzuge des Vogts zu Freudenberg durch eine Alpordnung den Zwist beylegte e). Die Kalveiser waren von den sonst auf den Sarganserbergen gewöhnlichen Abgaben des Vogelmales, und der Grasmiete, welche die nahe liegenden Alpen Pardiel, Lasan, Findels, und Maton an Pfeffers entrichten mußten, befreyt. Mehrere Dinge machen diese wildeste Gegend, die im ganzen Kanton zu finden ist, merkwürdig. Es fängt sich darin ein Gletscher an, der

a) Rechnungen Abt Wilhelms von Fulach.

b) Das goldene Buch in Pfeffers.

c) „Fontes Calvefani.“ Siehe 1. Band, 147. Seite, Anmerkung c).

d) Michael Sutter, der im Jahre 1398. den Stephan Blösi von Wettis ermordete, war in Sardonen zu Hause. Urk. Pfeffers 1398.

e) Urk. Pfeffers 1473.

sich mehrere Stunden weit in das Bündtnerland hinauf zieht, und dem Taminabache, der dieses Thal durchfließt, den Ursprung giebt. Sie wurde einst viel von Bären, Wölfen, und Luchsen besucht, so daß man es der Sicherheit wegen allen Kalveisern zur Pflicht machen mußte, diesen Unthieren bey ihrer Entdeckung alsobald nachzusetzen a), und noch jetzt erneuern die Bären von Zeit zu Zeit darin ihr altes Bürgerrecht. Unter den Kalveisern befanden sich auch nach dem Zeugnisse einer allgemeinen Volkssage, und der auf dem ehemaligen Kalveiser Kirchhofe gefundenen ungeheuer großen Menschenknochen b) einige Riesengeschlechter. Im Gegensatze gegen den an anderen Orten gewöhnlichen Gang der Landeskultur, in denen Häuser entstunden, wo vorher keine waren, verschwanden hier die, welche vor altem da standen, und die ganze Kalveiser-Gemeinde starb entweder aus, oder verließ, vielleicht wegen dem sich ihr nahendem Gletscher, das wilde Thal c), das seit zweyhundert fünfzig Jahren bloß noch der Viehweide wegen von Hirten im Sommer besucht wird. Es steht noch eine Kapelle darin, bey der jene großen Kalveiser Knochen gefunden werden, und von den Alpen tragen noch manche die Namen der Gemeindsämter, welche die ehemaligen Besitzer bekleidet hatten.

In St. Gallen starb Abt Gotthard den 12. April 1504. zu Wil an den Kinderpocken, ehe er noch das sechszigste Lebensjahr erreicht hatte. Nach seinem Hintritte war über ihn

a) Eben dort.

b) Sie wurden als eine Seltenheit weit verschickt. Diese Sache ließ sich durch weiteres Nachgraben leicht außer allem Zweifel setzen.

c) Das Geschlecht Sutter, welches dieses Thal am letzten verließ, zeichnete sich in Glarus, wohin es gezogen war, lange noch durch seinen hohen Wuchs aus.

in dem Stifte nur eine Stimme, daß er aus Anhänglichkeit an seine Verwandten die Abtei weniger gut verwaltet habe. Um sich in Zukunft gegen die Aebte davor zu bewahren, traten die Kapitularen, ehe sie zur Wahl schritten, zusammen, und machten diese Kapitelsatzungen: Kein Abt soll jemals ohne Bewilligung des Kapitels Geld borgen, Liegenschaften oder Rechtsame verpfänden, oder verkaufen, Baulichkeiten, die mehr als fünfhundert Gulden kosten, unternehmen, und weder geistliche noch weltliche Aemter vergeben. In Besezzung dieser Stellen soll nie ein Blutsverwandter des Abtes einem andern eben so tauglichen vorgezogen werden. Alle Beamten sind gehalten jährlich dem Abte, und den Abgeordneten des Kapitels Rechnung zu geben; der Abt selbst muß solches so oft thun, als es das Kapitel von ihm fordert. Die einverleibten Pfründen wird er mit Beyzuge des Konvents besezen, und aus den Einkünften derselben immer einen, oder zwey Klostergeistlichen auf Universitäten studieren lassen. Er wird ohne Bewilligung des Kapitels niemanden zur Verpfründung aufnehmen; die Klostergeistlichen mit Kleidern und Arzneyen gut besorgen, und alle von den Jahrzeiten, vom Früheamte, von den Bruderschaften, von den Opfern, und Messen fließende Einkünfte in die Kapitelkassa verabfolgen lassen. Jedes Mitglied des Kapitels verband sich mit einem Eide, im Falle es zum Abte erwählt werden würde, diese Satzungen a) nicht nur zu beobachten, sondern selbe auch zu Rom bestätigen zu lassen. Dieses wurde vom Pabste Julius II. leicht erhalten b), weil sie nichts enthielten, als

a) Sie stehen im Copiabuch N. 1408. S. 18.

b) Er bestätigte solche den 15. Juli 1504. Eben dort. S. 11. S. 12. und Abt Franz zahlte für diese und andere Bullen 142 Dukaten. Eben dort. S. 37.

was schon entweder vom Kirchenrathe zu Basel a), oder von dem Benediktiner General-Kapitel verordnet worden war b). Nachdem das Kapitel auf solche Weise sein Kloster von der gefährlichen Selbstherrschaft der Aebte gesichert hatte, wählte es den Unterdekan Franz Gaisberg, den einzigen Sohn des Ritters Antons Gaisberg c), und der Verena Hutzin zum Abte. Franz gieng seiner Bestätigung willen selbst auf Rom, hatte aber auf dieser Reise das Unglück, daß er in Italien an einer Tafel Gift, das einem andern zugedacht war, bekam, und darüber seine Gestalt, und Farbe, die außerordentlich schön gewesen waren, verlor, und sein Lebtag kränkeln mußte d).

Er war von Rom kaum weggegangen, als die Stadt St. Gallen dort mehrere den Rechten seines Klosters nachtheilige Freyheiten auswirkte. Nämlich, daß die Geistlichen zu St. Laurenz e) dem Abte nicht mehr Gehorsam, und Ehrerbiethung schwören müßten; daß die Bürger ohne Erlaubniß desselben neue Pfründen, Kapellen, und Schulen stiften dürften; und daß der Abt unter Verlurst seines Rechtes innert acht Tagen die von der Stadt zu Pfründen er-

a) *Reformatio Monrii S. G.* 1435.

b) *Receſsus Viſitationis* 1463. 1485.

c) Anton Gaisberg war von Konstanz gebürtig, Chronik Joachims von Watt, aber Bürger zu St. Gallen; er hatte seine zu Hasiach, und Bernang gelegenen Güter theils dem Kloster St. Gallen um 600 Gulden verkauft, theils seinen Geschwisterten Kaspar Gaisberg, und Dorothea Gaisberg geschenkt, und sich in St. Gallen im Jahre 1489. verpfründet. Sein Testament, und das Copiabuch N. 1406. S. 30. Er starb im J. 1504. in St. Gallen. *Necrolog. N.* 453. *p.* 156.

d) Fridolin Sicher.

e) Der Leutpriester hieß Johann Oberholz, der Helfer Johann Weniger; beyde waren Bürger von St. Gallen.

nannten Geistlichen dem Bischofe präsentieren müsse. So bald dieses Abt Franz erfuhr, ließ er sich im Gegentheile eben auch wieder von Rom seine Gewalt über die gemeldten Geistlichen bestätigen, und sich bevollmächtigen, sie sogar mit dem Banne bestrafen zu dürfen. Daraus entstund nun über die Fragen, ob die St. Laurenzenkirche eine Pfarr- oder Filial-Kirche sey; ob der Kirchhof zu dem Münster, oder an die St. Laurenzenkirche gehöre; und ob das Opfer im Beinhause dem Kloster, oder dem Leutpriester falle a)? ein weitläufiger, und bitterer Streithandel. Derselbe wurde für die Stadt von dem Doktor Wolfgang Mangold, und für das Stift von Christoph Winkler dem Pfarrherrn zu Altstädten geführt, und beyderseits allen Advokaten Spitzfindigkeiten, und Rechtsumtrieben aufgebothen. Zuerst hängten ihn die Parteien im J. 1505. bey den acht Orten an, diese wiesen sie aber nach Rom, und der Pabst übertrug die Beylegung des Streites dem Abte zu Salmenschweil, und dem Probste zu St. Stephan in Konstanz. Von diesen wurde er wieder weg, und an die Eidgenossen gezogen, und endlich durch einen Vergleich wieder in den alten Stand zurück gesetzt b). Aber aus Anlaß eines im Kloster verstorbenen Menschen, den der Leutpriester zu St. Laureuz nicht wollte auf dem Kirchhofe durch die Klostergeistlichen begraben lassen, wurde er im Jahre 1506. erneuert, abermal auf die Tagsatzung der Eidgenossen zu Luzern gebracht, und als derer Spruch keinem Theile gefiel, wieder zu Rom anhängig gemacht, woher wechselweise beyde Parteien vortheilhafte Schreiben erhielten. Auf Bitte der Stadt wollten die acht Orte Gesandten nach St. Gallen schicken, und da eine Ver-

a) Urk. 1509.

b) Päbstliche Bestätigung dieses Vergleiches im J. 1506. den 5. Brachmonat.

mittlung versuchen; dieses verbath sich aber der Abt, und ließ im J. 1507. die Abgeordneten der vier Schirmorte kommen, welchen aber im Gegentheile die Stadt die Vermittlung nicht überlassen wollte. Endlich fanden doch die Eidgenossen auf einer Tagsatzung zu Luzern den einzigen Weg, der zum Ziele führte. Sie sönderten nämlich das Kirchliche von dem Weltlichen ab, wiesen jenes an den Pabst, in diesem aber entschieden sie, daß der zwischen dem Münster, und der St. Laurenzenkirche liegende Kirchhof, und alle darauf erbauten Kapellen dem Kloster gehörten. Ueber das Kirchliche gab der vom Pabste bestellte Richter Dominik Jakobaz in zwey Jahren keinen Entscheid. Julius II. übergab darum die Sache dem Achilles de Grassis Bischofe zu Kastell a), der ohnehin in die Schweiz gehen mußte, um zu Bern die Dominikaner, welche mit gespieltem Betruge Wunderwerke erdichtet hatten, verbrennen zu lassen. Dahin lud dieser Legat beyde Parteien auf den 24. April 1509. vor, und vermochte durch vieles, und starkes Zureden b) dieselben dahin, daß sie die von ihm vorgeschlagenen Vergleichspunkten annahmen, und den 14. Heumonat 1509. zu Bischofzell unterschrieben c). Sie waren folgende: Die St. Laurenzenkirche ist die Pfarrkirche, das Münster aber die Hauptkirche, in welchem der Oster- und Pfingsttauf, die Kerzen, und Palmen sollen gesegnet, die Umgänge, und Prozeßionen in der Kreuzwoche, und am Fronleichnamstage gehalten, und an den hohen Festen der Gottesdienst begonnen werden. Der Leutpriester zu St. Laurenz, und seine Helfer sind gehalten, demselben nach altem Gebrauche im Münster beyzuwohnen. Es

a) *Epla Julii II.* den 1. März 1509. im Copiabuch *XXII.*

b) „Soepe, Soepius, Soepissime, ac instanter et instantissime ad „concordiam ineundam adhortavimus.“

c) Copiabuch *N. XXII.* S. 109. — Eidg. Abschied.

steht jedem Pfarrgenossen frey, ob er bey St. Laurenz, oder im Münster den Gottesdienst besuchen wolle. Der Abt hat über alle im Klosterbezirke wohnenden Leute pfärrliche Rechte, und er kann selbe ohne Einrede des Leutpriesters auf dem Kirchhofe begraben. Dieser Kirchhof, obschon er dem Kloster zugehört, bleibt doch der Gottesacker der St. Laurenzen-Pfarrei. Die Stadt wird gegen die vor vielen Jahren geschehene Incorporation der St. Laurenzenkirche keine Einwendungen mehr machen, noch vom Abte fordern, daß er den Geistlichen bey St. Laurenz die Pfründen verbessern solle. Hingegen thut der Abt auf sein Vorrecht, vermöge dessen die Stadt ohne seine Einwilligung keine Kirchen, Kapellen, Pfründen, oder Schulen errichten durfte, Verzicht a). Aber kaum waren diese Friedensbedingnisse im Jahre 1513. durch die vom Pabste bestellten Bevollmächtigten die Aebte von Fischingen, und Kreuzlingen in Erfüllung gesetzt worden b), als sich nach zwey Jahren ein neuer Streit, und zwar über die weltliche Gerichtsbarkeit im Klosterbezirke, welche die Stadt aus Anlaß eines Schlaghandels angesprochen hatte, erhob. Dem machten aber die Eidgenossen ein schleuniges Ende, da sie dem Abte im Umfange seines Klosters alle Gerichtsbarkeit zusprachen, nur die des Blutbannes ausgenommen, welche der Stadt vermöge der erlangten Reichsvogtei zukäme. c).

Die Kreuzfahrten und Umgänge, deren der obgemeldte Minnespruch gedenkt, wurden damals in St. Gallen mit grosen Feyerlichkeiten, und ganz besonderen Ceremonien begangen. Am Palmsonntage zog man aus dem Münster nach St. Mang, und trug einen Kasten mit, der die Bunds-

a) Prozeß-Akten. *Cist.* Stadt St. Gallen.
b) Urk. 1513. *in Tomo Ecclesiastico.*
c) Urk. 1515. im Copiabuch *CX.* oder *N.* 1390. S. 192.

lade vorstellte, und worin das Hochwürdige eingeschlossen war. Am Fronleichnamstage gieng die Prozeßion zum Müllerthor hinaus, und kehrte, nachdem sie um die Stadt gegangen war, durch dasselbe wieder zurück. Am St. Markustage besuchte man in bloßen Füssen die St. Mangenkirche. In der Bittwoche vor der Auffahrt gieng am Montage die erste Kreuzfahrt nach St. Mangenkirche, aus dieser zum Platzthore hinaus, durch den Bach auf St. Fiden, von da zurück nach der Siechenkapell am Linsebüel, und von dieser wieder in das Münster. Am Dienstage zog die zweyte nach St. Jörgen, von da neben dem Weyer, in den man das Kreuzbild tauchte, hinüber auf Hofstädten, da auf St. Leonhard hinab, und nach hier gehaltener Predigt, und Amte wieder in das Kloster. Am Mittwoche wurde die dritte nach der St. Jakobskapelle im Leimet, und von dieser zu der des hl. Peters auf dem Rotmonten angestellt. Die Prozeßionsordnung war allemal diese: Nach dem Kreuze und Fahnen giengen zuerst die singenden Schüler, nach diesen der Officiant mit seinen Leviten, die Weltpriester, die Klostergeistlichen, welche die Gebeine der Heiligen Gall, Konstanz, Remaklus ꝛc. in Särgen trugen, und dann das Volk. Dieser Tag hieß der Kreuzmittwoch an dem die Pfarreien aus der alten Landschaft, aus dem Appenzellerlande, und aus dem Rheinthale mit Kreuz kamen a). Selbe versammelten sich alle auf dem Brül, und schlossen sich da nach der Ordnung, in der jede Pfarrei von dem Stadtschreiber aufgerufen wurde, an den von dem Rotmonten zurückkeh-

a) Der Zusammenfluß dieser Volksmenge veranlaßte in St. Gallen den Jahrmarkt, der noch jetzt in der Kreuzwoche gehalten wird; so wie das Zusammenströmen der Leute auf das St. Gallenfest (Missa S. Galli) der Herbstmesse den Ursprung gab.

venden Prozeßionszug an. Um Unordnungen zu verhüten, hielt die Stadt eine in Harnisch gekleidete, und mit Hellbarten bewaffnete Mannschaft, von der sie auf dem Brül einer jeden Pfarrei eine Ehrenwache mitgab, welche selbe mit Trommeln und Pfeifen durch das Brülthor nach dem Münster begleitete, wo die ganze Prozeßion unter dem Geläute aller Glocken, und dem Spiele der Blas-Instrumenten einzog a). Am Charfreytage legte man im Münster ein großes in Leinwand gewickeltes Bild des gekreutzigten Heilandes in das Grab, spritzte es mit Weihwasser, und raucherte es an. In der Osternacht suchten drey als Frauen verkleidete Geistlichen den Leichnam des verstorbenen Heiland's in dem Grabe, und sangen die dahin passenden Texte der Schrift ab; ihnen gaben zwey andere als Engel gekleidete aus dem Grabe in der nämlichen Schriftsprache Antwort, und drey Fremdlinge sangen die übrige Erzählung ab, welche die Evangelisten von der Auferstehung geben. Während derselben zeigte sich auf dem Altare einer, den auferstandenen Heiland vorstellend, in einem rothen Meßgewande mit einer Fahne in der Hand; der nachdem er sich singend der Maria zu erkennen gegeben, und mit den verkleideten Weibern einige Antiphonen abgesungen hatte, diese geistliche Oper beschloß. Das Volk stimmte darauf fröhlich die Lieder Christ ist erstanden, und also heilig ist der Tag, an b).

Um diese Zeit hatte der Kriegsruhm der Eidgenossen den höchsten Grad erreicht; ihre Burgunder Siege, und der Schwabenkrieg hatten ganz Europa mit dem Ruhme ihrer Tapferkeit angefüllt. Darum warben jetzt Kaiser Maximilian, Pabst Julius II. König Ludwig XII. von Frankreich, der

a) *Cod. Msc. N.* 448, der um das J. 1435. geschrieben ist, und Reßlers Sabbatha.

b) *Cod. Msc. N.* 448.

Herzog von Mailand, und die Republik Venedig, alle gleich eifrig um ihre Freundschaft und um Söldner. Einige von ihnen machten sich auch unmittelbar an das Volk, und verführten durch gedungene Werber die nach Raub und Sold lustige Mannschaft. Umsonst setzten sich die Eidgenossen durch Strafgebothe, die sie in den Jahren 1504. 1506. 1508. ergehen ließen a), gegen dieses Laufen; denn die Söldner achteten nicht darauf, blieben nach ihrer Rückkehr in einem angränzenden Gebiethe, z. B. die Bürger von St. Gallen in den Stiftslanden, und die Gotteshausleute in der Stadt, bis sie Gnade erhalten, und die Strafe verthädiget hatten b). Vergebens ließen die Tagherren im J. 1508. den Borner, einen Werber, welcher durch seine Lügen viele Leute zum Raislaufen verleitet hatte, zu Raperschwil greiffen, und peinlich um seine Mithelfer fragen c), und ohne Wirkung setzten sie andere zur Bestrafung in die Abschiede d). Das Kriegen war einmal das Lieblingsgeschäft der Nation geworden, über dem der Handwerksmann seine Werkstätte, und der Bauer sein Feld vergaß. Sie wurden von dieser Sucht nicht geheilet, obschon von denen, welche im J. 1491. mit den Franzosen nach Neapel gezogen waren, viele die bis dahin unbekannte Lustseuche mit sich nach Haus gebracht hatten, und deßwegen zu Haus als Siechen von dem Umgange anderer Menschen waren abgesöndert worden e). Obschon im J. 1501.

a) Eidg. Abschiede in Tschudis Sammlung.

b) Spruch im J. 1549. im Tom Stadt St. Gallen.

c) Eidg. Abschiede.

d) Z. B. im J. 1511. den David Röschli aus den Höfen, und den Durst, weil sie im Sarganserlande Kriegsknechte angeworben, und fortgeführt hätten. Eidg. Abschied vom J. 1511. in Tschudis Sammlung.

e) In St. Gallen wurde ihnen eine besondere Kirche angewiesen. Chronik Joachims von Watt.

auf dem Gotthard hundert Mann von einer Schneelaue eingewickelt, und in die Abgründe geschleudert wurden a), und obschon sie oft keine Bezahlung erhielten. Wie es den Gotteshausleuten begegnet ist, die sich von Ulrich von Sax für einen Römerzug des Kaisers hatten anwerben lassen. Sie liefen zwar im J. 1508, als Ulrich auf St. Gallen gekommen war, nach der Stadt, aber er machte sich heimlich davon b), und ließ sie um Bezahlung schreien.

Endlich gaben die Regierungen in den Kantonen selbst diesen wilden Zügen Beyfall, und erlaubten dem Volke bald dem Herzoge, bald dem Pabste, bald dem Könige in Frankreich ihre Ansprüche in Italien ausfechten zu helfen, ja schickten sie auch wohl selbst dahin. Unsere Voreltern nahmen an allem diesem thätigen Antheil; dreymal zogen sie aus der Stadt, und Landschaft St. Gallen, Toggenburg, Rheinthale, dem Sarganserlande, der Herrschaft Sax, und von Raperschwil für den König von Frankreich in das Mailändische, und hielten sich allemal, besonders in der Schlacht vor Genua auf einem Berge vortrefflich c). Eben so wohlthätige Hilfe leisteten sie auf der andern Seite dem Pabste Julius II, da sie im J. 1512. mithalfen, diese Franzosen aus dem Herzogthume Mailand, das selbe zwölf Jahre besessen hatten, wegzutreiben, sie den 6. Brachmonat 1513. in der Schlacht zu Novarra auf das Haupt schlugen d), und im nämlichen Jahre in Burgund die Stadt Dijon belagerten. Im J. 1517. zogen sie auch mit nach Bellenz; in welchen Kriegen sie

a) Eben der.

b) Spruch im J. 1549. im Tom Stadt St. Gallen.

c) Lied des Hans Schachhausen. — Tschudis Sammlung in der Einsiedler Handschrift.

d) Die Gotteshausleute, Toggenburger, Sarer, Raperschwiler mit ihrem Hauptmann Widler nennt da Tschudi besonders. Sammlung.

allemal reiche Beute machten, und einen guten Sold erhielten. Denn jedem der die drey Züge ins Mailändiſche a), und den nach Dijon mitgemacht hatte b), waren dafür von Frankreich zwölf Kronen verheißen, welche die Angehörigen der Stadt, und Abtei St. Gallen mit den Appenzellern erſt in den Jahren 1518. und 1519. erhielten c), weil im J. 1514. die in Luzern liegenden Caſſen, wo ſie ſolche auf der Tagſatzung forderten, ſchon erſchöpft waren d). Der Pabſt wies in dieſem Jahre 1514. beyden Landſchaften des Stiftes für ihre Dienſte vierhundert Gulden als eine jährliche Penſion an e), und gab jeder ein neues Panner, auf dem in jenem für die alte Landſchaft der hl. Gall mit einem Bären an der Kette, in dem für das Toggenburg der Heiland an der Säule, und der hl. Sebaſtian an dem Baume abgemalet waren f). Eine ähnliche Gunſtbezeugung erhielten auch die Bürger von Raper-

a) Den erſten Zug dahin führten Kaſpar Frey der Obervogt von Roſchach als Hauptmann, Friedrich Mötteli von Rappenſtein als Lieutenant, und Hans Groſsmann von Wil als Fähndrich; mit dem zweyten zog der Landshofmeiſter Ritter Ludwig von Helmsdorf fort; den dritten kommandierte der Schultheiß Müller von Wil. Copiabuch.

b) Die St. Galliſchen Söldner, welche Ludwig von Helmsdorf nach Dijon führte, ſind noch alle mit Namen aufgezeichnet vorhanden. Sie waren 1058 Mann, davon z. B. von Goßau 117, von Strubenzell 46. Eben dort.

c) Nämlich die 1366 Gotteshausleute bekamen 4436 Kronen, die 100 Toggenburger 330 Kronen, die 600 Rheintbaler 1788 Kronen, die 504 Sarganſer 1538 Kronen, die 106 Raperſchwiler 346 Kronen. Copiabuch in St. Gallen, und Tſchudis Sammlung.

d) Eidg. Abſchied vom J. 1514. Archiv St. Gallen.

e) Urk. 1514. *Claſs.* 2. *Ciſt.* 4.

f) Schreiben des Kardinals Mathä Schiners vom Jahre 1512.

perschwil a). Auch bestätigte er der Abtei ihre Freiheiten, erneuerte ihr die Einverleibung der Pfarreien Roschach, St. Margrethen, St. Johann Höchst, und Bernang, und befahl dem Bischofe zu Konstanz die Seligsprechung des hl. Notkers einzuleiten b). Der Zeitpunkt während dem Maximilian Sforza den Besitz der mailändischen Staaten dankbar den Eidgenossen zuschrieb, benutzte Abt Franz dazu, um die Güter der Abtei Massin an sich zu bringen, von der man wußte, daß sie im J. 1311. noch gestanden, aber seitdem zerstört, und von den Viskonti in Besitz genommen worden sey. Der Herzog, dem die Eidgenossen das Geschäft anempfohlen hatten, war geneigt ihm zu entsprechen; aber während dem man diese Güter, die in dem Bisthume Novarra in der Grafschaft Statio gelegen waren, aufsuchte, änderte sich der Stand der öffentlichen Angelegenheiten, und die Sache ward auf die Seite gelegt c). Das nämliche war auch dem Abte Gotthard Giel wiederfahren, als er deßwegen im J. 1499. den Christoph Winkler an König Ludwig XII. gesandt hatte, um ihm zu beweisen, daß die Viskonti von Mailand sich unrechtmäßiger Weise die Güter von Maßin zugeeignet hätten d).

Die Niederlage, welche die Schweizer den 14. Herbstmonat des J. 1515. eine Meile von Mailand bey Marignan erlitten, machte ihrem Raislaufen, und den Zügen in das

a) Ihnen ward erlaubt die rothen Rosen ihres Stadtwappens in goldene zu verwandeln, und im Stadtfahnen die Bilder des Heilands, und des hl. Johannes des Taufers zu führen. Urk. Raperschwil 1512.

b) *Codex Gaisberg N. 613. et Canisii lect. Antiq.*

c) Memorial von Hans Kleinhans im Archiv St. Gallen.

d) Urk. im Copiabuche der Aebte Gotthard, und Franz.

Mailändische ein Ende, und beförderte das Bündniß, welches Frankreich im J. 1521. mit ihnen schloß, nachdem Oesterreich schon im Jahr 1512. das mit einigen Kantonen 1477 geschlossene Erbverein wieder erneuert hatte. Da die gemeldte Niederlage der erste beträchtliche Verlurst war a), den die Eidgenossen im Kriege erlitten hatten, und da es fast kein Dörflein gab, welches nicht einige Leute vermißte, so gerieth das Landvolk darüber zuerst in die äußerste Bestürzung; diese verwandelte sich aber bald in Wuth, eines Theils gegen die Hauptleute der Truppen, andern Theils aber gegen jene Herren, welche diesen Krieg begünstiget hatten. Fast in allen Kantonen standen die Unterthanen gegen die Oberkeiten auf, überzogen die Hauptstädte, und suchten in selben die Schlachtopfer ihrer Wuth auf. Auch in St. Gallen mußte man deßwegen einige Hauptleute gefangen setzen, die aber, sobald das Volk zu zörnen aufgehört hatte, wieder entlassen wurden, weil man nichts auf sie beweisen konnte. Nach den Regeln des Fallrechtes forderte Abt Franz von der Verlassenschaft der in diesen Kriegen gebliebenen Söldnern den Fall, aber die Stände erklärten auf die Klage, welche im Rheinthale darüber geführt wurde, daß diese Leute ihr Leben für das Vaterland verloren, und eine Ausnahme von dem Falle verdient hätten b).

Die italienischen Züge weckten bey den Toggenburgern einen für ihre Freyheit sehr eifernden Gemeingeist auf, und sie fiengen an, sich der Angelegenheiten der Partikularen gegen die Oberkeit anzunehmen. Denn als der Landvogt es ver-

a) Man gab selben auf 5000 Mann an. Darunter waren bloß aus der Stadt St. Gallen 40, von Bischofzell 20 geblieben. Fridolin Sicher.

b) Chronik Joachims von Watt.

absäumte auf die für einen Gefangenen angebothene Bürgschaft selben auf freyen Fuß zu stellen, erregten darüber mehrere Gemeinden unter dem Vorwande ihres Landeides einen Aufstand, und befreyten den gefangen Sitzenden mit Gewalt aus dem Kerker. In einem Zwiste, den drey Familien wegen dem Falle mit dem Landvogte hatten, verbothen sie diesen von Landswegen selben zu geben, und dem Niedergerichte sie dazu anzuhalten; auch wollten sie die Vertheilung der Anlagen nicht mehr wie bisanhin dem Landvogte und dem Rathe anvertrauen, sondern sie stellten neben dem alten Landrathe zur Besorgung der Anlagen einen andern auf, mit dem Befehle auch die Güter des Klosters St. Gallen in die Steuer zu ziehen. Abt Franz both ihnen über diese Eingriffe in die Hoheit das Recht nach Schwyz und Glarus. Diese schuffen durch einen Spruch den neuen Landrath ab, entschieden über die Falls-Verpflichtung jener drey Familien zu Gunsten des Abtes a), erklärten, daß die Abtei zu den Landskösten von ihren Besitzungen hundert Gulden beytragen solle b), und verurtheilten die Toggenburger, dem Fürsten wegen dem angestellten Auflaufe, und nicht beobachtetem Eide fünfhundert Gulden Buß zu geben. Mit dem letzten Punkte war aber der Abt nicht völlig zufrieden, er hätte lieber gesehen, wenn die Toggenburger wegen dem gegen die Oberkeit gemißbrauchten Landeide aller Freyheiten verlurstig erklärt worden wären c). Auch die im Gaster regten sich gegen ihre Oberen, und behaupteten, daß jeder neue Land-

a) Spruch vom J. 1511.

b) Urtheilsbriefe von den JJ. 1513. und 1514.

c) Abschied zu Utznach 1510. am Mittwoch nach Judika in den Toggenburger Akten Tom 3.

vogt ihnen schwören müsse, ehe sie ihm huldigten, welches aber ihnen zu Schwyz durch einen Rechtsspruch aberkennt wurde a).

Die Stadt Raperschwil verlor durch die veränderte Lage der Dinge vieles von ihren Vorzügen. Zwar behielt sie noch durch Aufweisung ihrer Titel das Recht, in letzter Instanz absprechen zu können, welches ihr die vier verbündeten Kantone streitig gemacht hatten b), aber der Waarentransit nach Italien nahm seinen Weg ganz über Zürich. Die von Schwyz, Glarus und Gaster verließen ihren Kornmarkt völlig, und besuchten den zu Zürich; ihre Herrschaft über den Obernsee wurde geschmälert, der Wasserzoll von den Zürichern c), und Sarganſern d) angestritten und beschränkt, und ihre alten Herrschaften, nachdem sie von Oesterreich waren verloren worden, entzogen sich auf immer ihrer Gerichtsbarkeit, so, daß von allen ihr keine blieb als die über Jonen, Bußkirch, Bollingen, Wurmsbach, Wagen, und Kempraten e). Ihre Junkerfamilien starben entweder aus, oder zogen fort f);

a) Tschudis Sammlung in der Einsiedler Handschrift.

b) Abschied vom J. 1515. Eben dort.

c) Urkk. 1510. 1548.

d) Abschied vom J. 1511. in Tschudis Sammlung, und Vergleich von 1512. und 1533.

e) Sie gab um diese Zeit dem Gerichte Jonen eine Oeffnung, oder Hofrodel, darin sie selbem den freyen Zug zusicherte, ihm die Pflicht einschärfte, 20 lb. Pfenninge Steuer, und Fastnachthühner zu zahlen, und in das Schloß das nöthige Holz zu schaffen. Sie ordnete über das Viehweiden das Nöthige an, und erlaubte, daß jeder fremde Gänse auf seinem Eigenthum auffangen, ihre Hälse zwischen zwey Zaunstecken einklammern, und den Leib über den Hag werfen, und so hängen lassen dürfte.

f) Von den Schenken von Raperschwil kömmt Junker Marquard Schenk, dessen Wittwe Elisabeth von Windegg dem Spital das von ihm ererbte Immirecht vergabte, Urk. 1438. der letzte vor; von den Marschallen erscheint Albert in einer

die Rußinger a), Göldi b), von Landenberg, von Stadion c), ausgenommen, welche, wie sie sich später in Raperschwil niedergelassen haben, auch länger dort blieben. Eben so waren die alten bürgerlichen Geschlechter Wüst, Kolomoz, Schnepf, Senn, Karer, von Rüsikon nicht mehr d), dagegen wurden vom J. 1484. bis 1512. hundert vier und achtzig neue Bürger angenommen e). Ohne auf die Abnahme der öffentlichen Einkünfte zu achten, ermannten sich jezt die

Jahrzeitstiftung zu Raperschwil. Jahrzeitenbücher im Augstmonat. Aus dem Geschlechte Ammann steuerte Arnold Ammann seine Tochter Adelheid mit einem Bodenzinse zu einer Klosterfrau von Wurmsbach aus, Urk. 1341. und Heinrich Ammann stiftete sich in Raperschwil eine Jahrzeit. Von Wildberg wird keines gedacht, als Heinrichs des Wappentragers (Armiger, oder Edelknecht), der zu Arau wohnte, aber in Raperschwil Bürger war, und dieser Stadt das Kollaturrecht zu Wildberg schenkte. Urk. 1415. Eben so sind aus dem Geschlechte von Gamlistein Hans der Prior des Ritterhauses zu Wädischwil, und Heinrich, die sich im J. 1489. in Raperschwil eine Jahrzeit stifteten, Jahrzeitenbuch im May, die letzten. Von den Homburgern ist im J. 1413. bloß der Schultheiß Hans Homburger, und von den Grunauern Arnold von Grunau wegen einer gestifteten Jahrzeit bekannt.

a) Aus dieser Familie besaß Bilgri Russinger das Blutgericht zu Raperschwil, Urk. 1390, und zeugte von seiner Frau Agnes von Steinach die Söhne Jörg, und Heinrich, von denen der erste Abt zu Muri, der zweyte Vogt zu Raperschwil ward. Jahrzeitenbücher. Vom J. 1448. bis 1449. wechselten Junker Hans Russinger, und Junker Hans von Landenberg im Schultheißen-Amte mit einander ab. Altes Rathsprotokoll.

b) Rudolf Göldi, und des Ritters Kaspars Göldis Wittwe stifteten im J. 1542. Jahrtäge. Raperschwiler Jahrzeitenbücher. Peter, und Heinrich Göldli von Tiefenau lebten im J. 1589. als Bürger in Raperschwil.

c) Eberhard von Stadion stiftete im J. 1548, und um die nämliche Zeit auch Kunigund von Stadion des Kaspars Göldlis Wittwe Jahrzeiten. Eben dort.

d) Urk. Spital 1309. und Urk. Wurmsbach 1328.

e) Rathsprotokoll.

Bürger das Rathhaus, und bald darauf im J. 1493. den Chor in der Pfarrkirche zu bauen, in welchem letzten Unternehmen sie von der Gräfinn Guta von Wertheim stattlich unterstützt wurden a). Diese ward als ein Kind von ihren Vormündern in das Kloster Königsfelden geschickt, hatte dort vor erreichtem vierzehnten Altersjahre die Klostergelübde abgelegt, war im erwachsenen Alter aus dem Kloster zum Ritter Albert von Rhinach entwichen, hatte mit diesem in einem unerlaubten Umgange gelebt, ihn nach dem Tode seiner Ehefrau heimlich, und ohne priesterliche Einsegnung geheirathet; that aber nachhin im Jahre 1471. Busse, erhielt vom Pabste über ihre Vergehen die Ledigsprechung b), und brachte in Raperschwil ihren Wittwenstand zu.

An dem obern Rhein verkauften die Brüder Peter von Heven Herr zu hohen Trüns, und Heinrich von Heven der Domherr zu Straßburg die Herrschaft Werdenberg, in der sie erzogen worden waren, den Glarnern um zwey und zwanzig tausend Gulden, nachdem sie schon früher dem Kloster Pfeffers den Zehnten, und Kirchensatz zu Mayenfeld, und Fläsch entäußert hatten c). Eben so gaben Batt, und Wolfgang von Bonstetten das ehedem von dem Saxerlande abgerissene Dorf Gambs d) um vier tausend, neun hundert und zwanzig Gulden dem Mathias von Kastelwart hin; wo aber die Gambser im J. 1497. in den Kauf standen, die Ge-

a) Urk. 1491.

b) Ledigsprechungsbriefe vom J. 1471. wegen der Entweichung aus dem Kloster, wegen der Winkelehe, wegen dem Ehebruche ꝛc.

c) Urk. Pfeffers 1480.

d) Die Gambser sagen noch im J. 1497. „Wir die Ganz Ge„meind zu Gamps, so zu der Herrschaft Hohensax gehört, be„kennen.“ Urk. 1497. in einem Copiabuch zu Pfeffers.

richtsbarkeit über ihre Gemeinde an sich zogen, und das Geld zur Bezahlung des Kaufschillings in Zürich borgten; dafür ihnen Schwyz und Glarus Bürgen, und Zahler waren a), denen sie diese Schuld bis auf die Revolutionszeiten mit hundert fünf und zwanzig Gulden verzinseten. So verschwand aus diesen Gegenden ein Edelmann nach dem andern bis auf die von Hohensax, aus welcher Familie um diese Zeit der Freyherr Ulrich sich sehr berühmt machte, da er, wie sein Vater, sich als einen tapfern Ritter, und aufrichtigen Eidgenossen bewährte, in dem Schwabenkriege, und den Mailändischen Feldzügen, denen er als Oberster beywohnte, sich durch Kriegserfahrung und Muth auszeichnete, und an den kaiserlichen, und französischen Höfen den Eidgenossen als Gesandter wesentliche Dienste leistete; so daß die acht ältern Kantone im J. 1517. ihm aus Dankgefühle im Dorfe Sax, im Burgstale Frischenberg, und in der Obernlienz die von den Appenzellern erworbenen hohen Gerichte schenkten b). Die Rechtsamen, welche St. Gallen von den ältesten Zeiten her an dem letzten Orte besaß, wurden da vorbehalten, und im J. 1519. als sich darüber Zwiste erhoben, von den Ständen Zürich, Zug, Glarus, und Appenzell ins Reine gesetzt. c).

a) Die Briefe, welche die Gambser deßwegen den zwey Ständen ausstellten, besiegelten Ulrich Zwingli Ammann zu dem Wildhaus und St. Johannerthal, und Kuni Vorer Altammann daselbst. Eben dort.

b) Urk. 1517. den 16. Wolfmonat. N. 7. im Saxer Archiv.

c) Eidg. Abschied vom J. 1519.

Zwölftes Hauptstück.

Wie in der Kirche eine Revolution ausbrach; wie daraus in unserm Vaterlande die Wiedertauferei, und große Unruhen entstunden; wie man die Altäre umriß, die Bilder verbrannte, und die alten Religions-Gebräuche abstellte. und wie sich die Aebte Franz, und Killan dabey benahmen.

Von 1520. bis 1529.

Revolutionen entstehen wie außerordentiche Erscheinungen der Natur nie anders als mit Einwirkung, und unter dem Zusammenflusse tausend günstiger Umstände. So brach auch die Reformation nicht unvorbereitet aus. Lange vorher klagte man in der Kirche schon darüber, daß der römische Hof sich zum Theile die Kollaturrechte der Pfründen zugeeignet habe, daß er bey Vergebung derselben sich Geld zahlen lasse, und daß er in die Rechtsamen der weltlichen Behörden eingreiffe, von dem Kirchenbanne zu pur weltlichen Absichten Gebrauch mache, und seine Geschäfte oft durch unsittliche Menschen besorgen lasse. Auch hatten schon die Kirchenräthe zu Konstanz, und Basel eine Reformation für das Haupt, und die Glieder als dringend erklärt, und mehrere Nationen gaben den Päbsten Verzeichnisse von Beschwerden ein, die sie ferner nicht mehr tragen wollten a). Aber, da der Hof säumte

a) Deutschland führte nicht weniger als hunderte, von denen der kleinste Theil durch die zu Aschaffenburg geschlossenen Concordaten beseitiget wurde.

an eine Verbesserung Hand anzulegen, und glaubte, es wäre selben durch die mit den Deutschen und Franzosen errichteten Concordaten schon abgeholfen; da die Päbste Julius II, und Leo X. die Glaubigen auf ein neues ärgerten, jener durch seine Politik, und Kriege, dieser durch seine Abläße, die er jedem auch für die gröbsten Vergehen um Geld anbiethen, und ertheilen ließ, erwachte darüber bey allen Rechtschaffenen großer Unwillen. Nicht trostreicher war der Zustand, in dem sich die Geistlichkeit, und das Volk in Hinsicht auf Sittlichkeit, und Religionsunterricht befanden. Die wenigsten Pfarrherren waren im Stande eine Predigt auszuarbeiten a), die meisten hielten sich Beyschläferinnen, oder waren heimlich verheirathet b), und hatten in Folge dessen die Pfarrhöfe voll Kinder. Zwar behaupteten sie, daß ihre Verbindungen nichts Unsittliches, oder unerlaubtes auf sich hätten, weil die Ehe, die Gott allen Menschen gestattet hätte, ihnen eben so wie jedem andern erlaubt sey, und daß die Kirche ihnen daran nichts als die öffentliche Einsegnung verbiethen könne. Aber das Volk stellte ihren Ausflüchten keinen Glauben zu, und hielt dessen ungeachtet ihre Ehen für ungültig, und unerlaubt; welche Ueberzeugung aber bey der Allgemeinheit solcher Verbindungen c) zerstörend auf seine

a) Darum wird im J. 1499. von Bernard dem Münsterprediger in St. Gallen mit einer Art Bewunderung angemerkt: „Nota, „quod Bernardus iste fuit tam magnae scientiae, ut per ali„quos annos praedicaturam habuerit.“ *Necrolog. N.* 453. *p.* 166.

b) Es sind da nicht jene Clerici uxorati verstanden, welche in Urkunden oft als Notarien vorkommen, und nur die minderen Weihungen hatten, sondern eigentliche Priester, und Pfarrherren.

c) Selbe hatten wegen ihrer Allgemeinheit viel von ihrer Schande verloren, so daß Junker Walther von Münchwil Margrethen die hinterlassene Wittwe Alberts des Pfarrers zu Bernan

Sittlichkeit zurück wirkte. Die Unwissenheit des gemeinen Mannes war damals in Religionssachen gränzenlos, und es wurden unter unsern Voreltern viele gefunden, welchen selbst das apostolische Glaubensbekenntniß, und das Vater unser unbekannt waren. Es konnte aber auch nicht anders geschehen, als daß sie höchst unwissend seyn mußten, da ihnen nie eine christliche Lehre vorgetragen a), die Predigten mit Hindansetzung der leichtfaßlichen evangelischen Lehrart meistens in mystischer Manier gehalten wurden b), für die Jugend kein Katechismus vorhanden war, und auf dem Lande selten jemand eine Bibel, ein Erbauungs- oder Gebethbuch besaß c), ja bey dem gänzlichen Mangel an Schulen nur sehr wenige lesen konnten.

Das Unschickliche von dem allem sahen jene Geistlichen, welche nach dem Wiederaufleben der Wissenschaften auf Universitäten sich einige zu Gelehrten, andere zu Halbgelehrten gebildet hatten, sehr wohl ein, und ihre erworbenen Kenntnisse stachen mit der großen Unwissenheit der Menge in scharfem Lichte ab, so, daß es leicht vorzusehen war, daß selbe bey dem ersten Anlasse sich gegen die bestehende Ordnung der Dinge mit Nachdrucke erheben würden d). Unser Vaterland

heirathen mochte, und daß die zwey Söhne Alberts, Konrad, und Hamann wieder Pfründen erhielten. Urk. 1425. *Cist.* Bernang.

a) Diese an Sonn- und Feyertagen wie jetzt zu halten, war noch nicht üblich, man sang noch allenthalben Vespern.

b) Mehrere Sammlungen solcher Predigten, die damals gehalten wurden, stehen noch unter den Handschriften der Stifts-Bibliothek.

c) Es gab zwar derley in Frauenklöstern. Eben dort. Die aber, ehe sie die um das J. 1450. erfundene Buchdruckerkunst vervielfältigte, für den Landmann zu kostspielig würden gewesen seyn.

d) Sie zeigten dieses in dem Streite, den kurz vorher die Gelehrten mit den Theologen über den Nutzen der alten Sprachen geführt hatten.

zählte damals viele solche Männer, unter denen sich besonders Joachim von Watt oder Vadian, und Ulrich Zwingli auszeichneten. Jener war im J. 1484. in St. Gallen gebohren, studierte dort im Kloster, zu Villach in Kärnthen, und zu Wien; ward in dieser Kaiserstadt Professor der Philosophie, legte sich aber auch auf die Arzneykunde, in der er sich dort im J. 1518. zum Doktor erklären ließ. Er hielt vor dem Kaiser Friedrich III. und dreyen Königen eine öffentliche Rede, machte auf den nämlichen, und auf dessen Sohn Maximilian Lobgedichte, wurde darüber im J. 1517. von diesem feyerlich zu einem Dichter gekrönet, und gab im J. 1817. den Pomponius Mela mit Anmerkungen, und mit einer Zueignungsschrift an seinen Vetter den Abt Franz heraus a). Meister Ulrich Zwingli war der fünfte Sohn b) des Ulrichs Zwingli Ammanns zu Wildhaus. Derselbe bekam seine Ausbildung auf der hohen Schule zu Basel, wohin ihn sein Vetter der Dekan zu Weesen geschickt hatte; nachdem er dort Magister der freyen Künste geworden war, wählte ihn nach seiner Zurückkunft auf Weesen die Gemeinde Glarus zu ihrem Pfarrer, bald aber erhielt er von dem Administrator Geroldsegg den Ruf zur Leutpriesterey in Einsiedeln, und von dieser den zu der Predigerstelle in dem Frauenmünster zu Zürich, wo er schon bey der Gährung, welche nach der Niederlage zu Marignan unter dem Volke entstanden war, gegen die Staatshäupter in der Eidgenoßschaft wegen der Annahm der Pensionen, und den Kriegsdiensten bey fremden Mächten eine sehr kühne Sprache führte.

a) *Dedicatio in Ponponium.* — Huber in dessen Lebensbeschreibung.

b) Er wiedmete seinen vier Brüdern Heinrich, Niklaus, Wolfgang, und Bartholomä im J. 1522. eine Predigt, die er von der sel. Jungfrauen hatte drucken lassen.

In dieser Lage der Dinge ward ein Schulstreit, den die Professoren zu Wittenberg in Sachsen über den Ablaß mit einander anfiengen, ein Vulkan, und es entstund daraus in der Kirche, in welcher der römische Hof gezaudert hatte, den Klagen abzuhelfen, eine Revolution; wie es allemal zu geschehen pflegt, wenn das Volk es unternimmt, Mißbräuche aufzuräumen. Denn kaum hatte Doktor Martin Luther ein Augustiner, ohne an eine Reformation zu gedenken, im J. 1517. in Wittenberg die Mißbräuche, welche damals im Ablaßgeben vorgiengen, öffentlich zu rügen angefangen, als ihm schon viele ihren Beyfall schenkten. Noch allgemeiner wurde er beklascht, als er bald darauf die Gewalt des Pabsts angriff, und die Hierarchie der Kirche weglaugnete. Vor lauter Begierde nach einer Veränderung der Dinge untersuchten es viele nicht, ob seine Behauptungen Stich hielten, oder nicht, sondern nahmen selbe schon darum begierig an, weil sie neu waren, und dem Hergebrachten widersprachen. So wie in unseren Tagen die Revolutionslustigen bey dem Aufrufe zur Freyheit, und Gleichheit es nicht lange untersuchten, was Schrift und Vernunft zu dieser Einladung sprächen, sondern mit solcher Hitze darnach liefen, daß sie aus den alten Verfassungen auf den Kopf in die Anarchie fielen. Der große Haufen pflichtete da, wie dort den Revolutionsgrundsätzen bey, nicht weil er über den Grund oder Ungrund derselben zu urtheilen im Stande war; sondern weil er sein Interesse zu Rath zog, das Beyspiel anderer vor sich hatte, und weil man ihm beydemal das Wort Freyheit nannte, welches bekannter Maßen bey Gährungen die Menschen wie mit magischer Kraft in Feuer und Flammen zu setzen pflegt, und schon oft das Losungswort zu Revolutionen abgegeben hat. Von den Landesherren sahen mehrere

die Reformation gern beginnen, weil sie in derselben einen Zuwachs ihrer Macht, und der Einkünfte wahrnahmen. Sie ließen darum Luthern volle Freyheit, sich in seinen Streitschriften seinem heftigen Temperamente zu überlassen, die dieser auch benützte, da er in der Hitze des Disputierens ein Punkt nach dem andern vom katholischen Lehrgebäude anstritt.

Es war Joachim von Watt, welcher der erste die Lehre Luthers nach der Schweiz verpflanzte, als er nämlich im J. 1518. von Wien, wo er wegen einer wüthenden Pest die Professur aufgegeben hatte, nach St. Gallen zurück kam, und Luthers Lehrsätze, und Bücher mit sich brachte. Durch das Lesen dieser Bücher, mit welchen zur nämlichen Zeit Grebel, und andere Züricher Studenten von Wien in Zürich angekommen waren a), wurde dort Ulrich Zwingli für Luthern eingenommen, trat mit selbem in einen Briefwechsel, und fieng an, dessen Grundsätze in seinen Predigten, und wo er Anlaß fand, auszubreiten. Luther schickte deßwegen seine neuen Bücher, sobald sie die Presse verlassen hatten, alle nach Zürich, und St. Gallen b). Doch währete es noch einige Jahre, bis die Bürger in diesen zwo Städten das für böse halten wollten, was sie bis dahin für gut angesehen hatten; besonders da sie eine im J. 1519. ausgebrochene Pest an andere Dinge denken machte. Derselben erste Spuren zeigten sich in St. Gallen am Pfingstabende; sie griff aber so geschwind um sich, daß in der folgenden Woche daran in dieser Stadt schon täglich fünf und zwan-

a) Hottingers Reformations-Geschichte.

b) Johann Salat ein Wundarzt von Luzern, der fast bloß nur aus eidgenössischen Abschieden eine gleichzeitige Reformations-Geschichte schrieb.

zig bis dreyßig Menschen, in allem tausend siebenhundert starben a). Nachdem diese Seuche den Leutpriester Ramsperger, und mehrere Gegner der neuen Grundsätze weggerafft, deren Gönner aber verschont hatte, gewannen diese von Tag zu Tag mehrere Anhänger, selbst die ersten Geistlichen der Stadt der Ruraldekan, und Probst zu St. Mang Hermann Miles, der neue Stadtpfarrer Benedikt Burgauer b), und der Kaplan Wolfgang Wetter begonnen ihr Beyfall zu geben, und luden schon im J. 1523. zu ihrem Behufe den Stadtprediger zu Memmingen Christoph Schappeler einen St. Galler, und den Balthasar Hubmayer Pfarrherrn zu Waldshut, die beyde als eifrige Verbreiter der Reformation bekannt waren, nach St. Gallen als Ehrenprediger ein. Dahin nahmen auch der von Klein-Rickenbach vertriebene Pfarrer Jörg Gügi, und der aus dem Kloster St. Luzi bey Chur entlaufene Wolfgang Wimann ihre Zuflucht, und von Wittenberg kam auch aus Luthers Schule Hans Keßler, der dort aus einem Sattlergesellen ein Schriftausleger geworden war, nach St. Gallen zurück. Diese alle suchten mit Joachim von Watt der Lehre Luthers Anhänger zu gewinnen, und predigten selbe in den Zusammenkünften, welche sie auf dem Weberhause, in der Schießhütten, auf der Metzg, und anderen Orten veranstalteten, ohne Unterlaß. Joachim von Watt legte abgesöndert den Stadtgeistlichen die Apostelgeschichten aus. Ueberhaupt war die Zahl derer, welche sich mit Predigen abgaben, so groß, daß man an Sonn- und Feyertagen außer der Stadt nir-

a) Fridolin Sicher, damals Kaplan zu St. Jakob, und Organist in der Münsterkirche.

b) Er war vorher seit dem J. 1515. Pfarrer zu Marbach gewesen. Urk. Pfarrei Marbach. *Class.* 1. *Cist.* 44.

gends hingehen konnte, ohne allenthalben auf Haufen von Bürgern, und Landleuten zu stoßen, die entweder einem gegen den Pabst, und die Kirche deklamierenden Lesemeister zuhörten, oder sich mit einem andern über eine Stelle der Bibel unterhielten a). Die Lehrsätze, welche sie vorzüglich bestritten, waren die Ablässe, das Anrufen der Heiligen, die Verehrung der Bilder, das Fegfeuer, die Klostergelübde, die Gebothe, und Ceremonien der Kirche, und die Gewalt des Pabsts; bald hernach aber griffen sie auch das Meßopfer, und fast alle hl. Sakramenten an.

Den neuen Lehrsätzen widersetzte sich Abt Franz gleich bey ihrer ersten Erscheinung b). Er sagte ihren Anhängern oft: Ihr rühmet euch ohne Ursache des Evangeliums, selbes ist mir von jeher bekannt, und werther gewesen, als euch; ich will mir aber dessen Sinn lieber von der Kirche, als vom Luther erklären lassen. Er gab gegen selbe strenge Strafgesetze aus c), und ließ sie täglich durch seinen Münsterprediger Dr. Wendelin Oswald, der von Romishorn gebürtig, und ein Dominikaner war, auf der Kanzel bestreiten. Ueber das Predigen der Weltlichen in St. Gallen ärgerten sich die Eidgenossen aufs höchste; neun Kantone bathen auf der Tagsatzung zu Luzern die Gesandten der Stadt: „nit ferner ungewicht Lüt, und Buben predigen zu lassen, „sonder Prediger dahin zu thun, denen solches zustand; da„mit Ruh und Guts, und nit als bishar geschehen ist, mer „args darus erwachse; Ihnen die nün Orte lieber lassen sin,

a) Fridolin Sicher, welcher bekennt, daß er sich kaum getrauet habe, in seinem langen schwarzen Priesterkleide bey ihnen vorbey zu gehen.

b) Pabst Adrian VI. schickte ihm deßwegen schon im J. 1522. ein Belobungsschreiben zu. *Breve* 1522.

c) Klage der Züricher bey Bullinger.

„dann sollich Buben, und Winkelprediger; dann es witer „nit mög erlitten werden a).“ Auch den Abt Franz ermahnten sie: „daß er Uffsehen daruf hab, und nach sinem Vermö„gen darin sig: daß söllich Winkelprediger, ungewicht und „Bubenvolk in Kilchen abgestellt werde, und daß man pre„dige, und das Gotzswort verkünde, wie die Verträge, und „Briefe das uswisend b).“ Namentlich forderten sie von dem Stadtrathe, daß er dem von ihnen des Landes verwiesenen Pfarrer Jörg Gügi keinen Aufenthalt gestatten, und dem Handwerksgesellen Hans Keßler das Predigen auf den Zunfthäusern niederlegen solle. Der Rath verboth dem zu Folge den Weltlichen das Predigen, und räumte es wieder allein den Geistlichen ein, aber mit dem Bedingnisse, daß sie in der Woche dreymal predigen, und nichts als das lautere Wort Gottes vortragen sollten. Es ward auch untersagt, die Prediger zu unterbrechen, oder sie wegen ihrem Vortrage auf der Gassen zu Rede zu stellen. Dagegen wurden alle Bürger angewiesen, ihre über Religionssachen entstehende Zwiste, Klagen, und Einwürfe einer Kommission zur Entscheidung zu übergeben. Der Magistrat konnte dieses unbesorgt, und dem Reformationswesen ohne Nachtheil befehlen; denn die Geistlichen bey St. Laurenz, und St. Mang waren schon alle der Lehre Luthers so zugethan, daß sie deßwegen der Bischof mit dem Banne belegt hatte c); und

die

a) Denn der Dekan Hermann Miles hatte in der St. Manaenkirche, der Rath den 2. Hornung 1524 in der St. Laurenzenkirche Weltliche predigen lassen. Keßler.

b) Eidgen. Abschied auf Freytag nach St. Apolloni im Copiabuche CX. S. 6.

c) Salat.

die ernannte Kommission bestand aus lauter Anhängern der Reformation a).

Nachdem auf solche Weise der größere Theil der Bürger durch das seit dem J. 1519. fortgesetzte Predigen über die obgemeldten Punkte andere Gesinnungen anzunehmen bewogen worden war, fiengen sich im J. 1524. die Folgen davon zu offenbaren an. Mehrere junge Leute überfielen unter der Anleitung des Zunftmeisters Christian Appenzellers die Klausnerinnen zu St. Leonard b), andere insultierten öffentlich die vom Abte Franz gehaltene Fronleichnamsprozession c), und der Stadtrath, der größtentheils aus Anhängern der Lehre des Luthers bestand, ließ zu nächtlicher Zeit bald dieses, bald jenes Bild aus der St. Laurenzenkirche durch die Kirchenpfleger wegnehmen, hielt jedoch damit wieder inne, als es Aufsehen zu machen anfieng, von den Eidgenossen drohende Schreiben einliefen, und der Pfarrer zu St. Laurenz sich weigerte, das Messehalten aufzugeben. Der Rath untersagte dagegen allen Bürgern gegenseitiges Schimpfen und das Fluchen, den Erwachsenen bey zwey Pfunden Pfenning Buße, den Minderjährigen damit, daß sie auf den Befehl eines jeden, der ihre Reden gehört hätte, auf der Stelle niederknieen, ein Kreuz auf die Erde machen, und dasselbe küssen müßten d). Aber als im J. 1525. sich mehrere Kantone gegen die Reformation hinneigten, und sich weit herum alles zu derselben anzulassen begann, gab der Rath den Ter-

a) Nämlich aus Benedikt Burgauer dem Pfarrer, Wolfgang Wetter dem Kaplan, Joachim von Watt, und dem Stadtschreiber Augustin Fächtler. Keßler.

b) Fridolin Sicher auf das Jahr 1524.

c) Chronik Joachims von Watt.

d) Mandat den 5. April 1524. bey Keßler.

minierern der Dominikaner, Augustiner, und Barfüsser auf immer den Abschied a), stellte ohne fernere Rücksicht die katholischen Kirchengebräuche und Kirchengebothe ab, zwang den Pfarrer zu St. Laurenz durch ein ihm ohne Unterschrift zugesandtes Drohungsschreiben in der Kreuzwoche von dem Messelesen abzustehen, und schuff darauf die Altäre, Bilder, und Beichtstühle aus der Kirche weg, so daß man nach diesem das Hochwürdige heimlich zu den katholisch gebliebenen Kranken tragen mußte b). Anstatt der vorigen Religionsübungen ordnete eine vom Rathe bestellte Commission, die aus den Geistlichen zu St. Laurenz, und St. Mang, dem Dr. Joachim von Watt, und dem Schullehrer Dominik Zili bestand, nebst den Predigten eine tägliche Lesung aus dem neuen Testamente, für den Samstag eine aus dem alten, am Sonntage nebst der Predigt eine Almosen-Sammlung für Hausarme als zukünftigen Gottesdienst an. Ueber das hl. Abendmahl setzten sie nichts fest, weil sie darüber noch nicht einig waren, was man glauben solle, da Hermann Miles, Benedikt Burgauer, und Ulrich Girtanner der Kaplan zu St. Laurenz darin noch die wahre und wesentliche Gegenwart Christi behaupteten, die übrigen aber nur eine Bedeutung finden wollten. Sie verschoben es darum, bis die Gelehrten diesen Punkt genugsam berichtiget haben würden, darüber einen Entschluß abzufassen c).

Aus der Stadt verbreitete sich die Lehre Luthers unaufhaltsam über das Land aus, und zwar um desto leichter, weil schon einige Pfarrherren auf dem Lande ihr nicht nur Beyfall gaben, sondern auch wie z. B. Pelagi am Stein der

a) Von Watt in seiner Chronik unter Abt Heinrich IV. Einer derselben Peter Käs ein Augustiner blieb in St. Gallen, und nahm dort die Reformation, und ein Weib an. Eben der.
b) Keßlers Sabbatha. c) Eben dort.

Pfarrer zu Goldach a), und Christoph von Landenberg der Pfarrer zu Oberbüren b) eifrige Verbreiter derselben machten. Diese der Lehre Luthers zugethanen Geistlichen setzten sich mit denen, welche in der Stadt ihres Glaubens waren, zusammen, und erklärten, daß die Messe kein Opfer, sondern nur ein Testament, die Beicht kein Sakrament, sondern bloß ein christliches Umrathfragen, die Heiligen nicht zu verehren, sondern deren Bilder abzuschaffen seyn, und beschlossen diese Punkten, welche sie die Schlüsse des St. Gallischen Ruralkapitels nannten, ihren Nachbaren den Thurgauern und andern vorzutragen, und selbe im Falle, wenn diese ihnen beystimmen und Schutz versprechen würden, zu glauben und zu lehren c). Diesen Lehrsätzen zu Folge fiengen im J. 1525. nicht nur die Strubenzeller, Rotmonter, Wittenbacher, Tablater, welche in die Stadt St. Gallen Pfarrgenossen waren, sondern auch alle übrigen Gemeinden des Landes sich zur Reformation zu bekennen an d). Doch warfen nur die Tablater und St. Jörger die Altäre, und Bilder aus ihren Kirchen e), welches damals eben so das öffentliche Zeichen der angenommenen Reformation war, wie vor einigen Jahren das Auspflanzen der Freyheitsbäume, das Aushängen der Fahnen, und das Zerschlagen der Wappen ꝛc. als Beweis angesehen wurden, daß man der Revolution

a) Er war von Bischofzell gebürtig; Abt Franz hatte ihn im J. 1520. zum Pfarrer von Goldach ernannt. Urk. 1520. *Class.* 1. *Cist.* 14.

b) Die Familie derer von Landenberg hatte damals die Collatur zu Oberbüren mit mehrern Gütern zu Zuzwil ꝛc. vom Stifte zu Lehen. Lehenbriefe von den JJ. 1492, und 1538.

c) Salat. 1524.

d) Eingang zu dem Kaperschwiler Spruch vom J. 1525.

e) Keßler.

beypflichte. Abt Franz machte darum den Eidgenossen durch seinen Gesandten die Anzeige: „daß der lutherisch Handel stark hervorbrechen wolle a);“ überschickte ihnen die obgemeldten Kapitelschlüsse, und ließ einige der ärgsten Schreier zur Strafe ziehen. Unter diesen war Christoph von Landenberg der Pfarrer von Oberbüren, den Abt Franz auf Ansuchen der neun Orte gefangen nehmen, und dem Vierorten-Hauptmanne Fridolin Mathis übergeben ließ, der ihn durch eine Wache von Glarnern nach Luzern zu führen befahl b). Dieser adeliche Pfarrherr hatte im J. 1524. zu Goßau, und zu Oberbüren die Leute ermahnt, sich der Oberkeit zu widersetzen, wenn sie wieder einen wegen dem Glauben gefangen nehmen wollte; er hatte gegen die katholischen Kantone schimpflich gesprochen, über die Religion äußerst schändliche Reden ausgestossen, und sich mehrmal in der Kirche, auf dem Kirchhofe, ja vor der Beicht mit Weibspersonen als ein Ruchloser benommen c).

Im Toggenburg dem Vaterlande des Zwinglis hatten im J. 1523. Luthers Grundsätze schon so allgemein Wurzel

a) Eidgen. Abschied.

b) Abschied vom J. 1525. am Montag vor Martini, und ein Geleitsbrief von Glarus vom nämlichen Tage.

c) Er hatte zu den Oberbürern auf der Kanzel gesprochen: „er „dörfe das Wort Gottes nit predigen, denn die Eidgenossen „verbrennen einen darum; wenn sich ein Mensch erhenke oder „ertränke, sig es Gotts willen; du darfst keinen Tag als den „Suntag feyern, feyerst du einen andern Tag, so feyerst du „dem Pfaffen, und nit Gott; Ihr hant allweg das wahr Evan„geli, ihr ließent aber einen eher tödten, als daß ihr einen ent„schüttet. Wer nit am Freytag und Samstag Fleisch essen „wolle, sey nit ein Christenmensch, nit erlücht mit dem Geist, „und habe die Gnad nit.“ Den Goßauern sagte er: „Was „seid ihr für heillos Lüt, daß ihr die Lüt lant us dem Gericht „führen, und si nit handhabend?“ ꝛc. Kundschaften über ihn in Tschudis Sammlung. 1524.

gefaßt, daß der größere Theil der Geiſtlichkeit, und des Landrathes dafür gewonnen war. Dieſer geboth darum nichts anderes als das reine Wort Gottes zu lehren a), die Pfarrherren aber z. B. Johann Dörring auf dem Hemberg, Mauriz Miles zu Wattwil, Blaſi Forrer im Stein, der zu Kirchberg, und jener zu Wildhaus trotzten dem Biſchofe, da er ſie wegen ihren revolutionären Reden und Handlungen vorladen ließ, und verbargen ſich hinter ihre Gemeinden. Sogar beantwortete der gemeldte Johann Dörring die Vorladung des Fiskals Kölln mit Läſterungen b). Zwar beklagte ſich der Biſchof durch den Vogt zu Gottlieben bey den Eidgenoſſen darüber, und forderte, daß ſie ihm den Dörring in das Gefängniß nach Gottlieben einliefern ſollten c).

a) Hottinger.

b) Dieſer Brief ſoll da als ein Muſter der Jakobinerſprache ſtehen, derer ſich damals einige Geiſtlichen gegen ihre Oberen bedienten. „Was ich dir ſchuldig ſig, du Erzſchalk! will und „kan ich jetz dir nit ſchriben; da ich anders zu thun hab, daß „ich umſichtig ſig, daß der hölliſch Wolf die mir befelchene „Chriſtenſchaaff nit zerſtreü, und verletze. Aber mit wenigen „Worten wiſſe du, daß ich dir nützit gelten ſoll (ſchuldig ſey), „noch will. Glaubſt du es nit? haſt ietz vergeſſen, wie du mit „deinem langen Hurenwirt, ich main den langen Münſtergötzen von Landenberg (Biſchof Chriſtoph) unchriſtenlich wider „göttlich Befelch mit üweren tüfflichen Canonibus mir das „min Gut abgeroubt. Die Ehr woltend Jr auch ſchelmklich „mir abgeſtolen han. Habend Jr Luzen nitt geſehen; daß „Gott recht richtet? ſeyend Jr nitt vom Düffel verblent? Der „heydniſch Homer ſaget: Ja wol der Blind hatt ditz geſechen. „Mit dem ietz genug. Ich muß dütſch mit üch handlen, ob „ich es wol kan. komet Jr latiniſch, ſo laſſents mich wiſſen. „Wollet Jr mich, ſo ſitz ich in guten Gerichten. Aber hüttent „üch, Jr habent den vorigen Dörring nitt mehr. Ich würde „eüwer Buberey nitt verſchonen. Der Geiſt Gottes wiſe üch „des beſſern. Amen. Hans Dörring üwer Mitbruder in Chriſto.“ Tſchudis Sammlung auf das J. 1524.

c) Eidg. Abſchied vom J. 1523. zu F.Feld am Donnerſtag

Aber dieses waren jetzt weder Abt Franz, noch die Kantone zu leisten im Stande, und die Schwyzer und Glarner schickten im J. 1524. deßwegen vergebens eine Gesandtschaft in das Toggenburg. Erst nachdem dieser Pfarrer auch öffentlich gesagt hatte: „die Kapell zu Einsiedeln sig ein Mor„dergrub, und in einem Schißhus sig als vil Ablaß, als zu „Einsidlen; es solle niemand dahin gehen, es sig die gröst „Ketzerey, und welcher dahin gang, der sig des Tüffels“, mochte der Landvogt die Landräthe dahin bringen, daß sie zwey aus ihrem Mittel an die Hemberger sandten, um selbe zu bereden, diesen Pfarrer zu entlassen a), und daß er den dritten Christmonat im J. 1526. demselben, jenem im Stein, und dem zu Wildhaus aus dem Lande biethen durfte b).

Im Rheinthale neigten sich die Pfarrherren zu Bernang, St. Margarethen c), und Marbach die ersten zur Reformation hin; auch kamen einige Appenzeller, besonders zwey Weiber von den Bergen herab, um die Lehre Luthers zu verkünden. Dieses wollten aber die regierenden Orte, die außer Zürich alle katholisch waren, nicht dulden, und befahlen dem Landvogte Melchior Gißler von Uri, die Pfarrherren von Bernang und St. Margarethen fortzuschaffen d), die zwey Weiber gefangen zu setzen e), und zu verhindern,

vor St. Gallentag, und Hottinger aus züricherischen Anekdoten.

a) Abschied zu Einsiedeln am Dienstag nach Reminiscere 1526.

b) Fridolin Sicher.

c) Er war Gregor Heer von Roschach. Keßler.

d) Eidg. Abschied vom J. 1525. zu Luzern in den Rheinthaler Akten.

e) Abschied zu Baden vom J. 1524. am Samstage nach St. Verena.

daß die oben berührten Schlüsse des St. Gallischen Ruralkapitels nirgends verkündet würden; welches derselbe nicht nur alles vollzog, sondern auch den Predikanten zu Marbach, Bernard Benz, der Luthers Bücher den Leuten vorgelesen hatte, und einen Schreinergesellen, welcher im Bibelerklären war betretten worden, ergreiffen ließ a).

Im Sarganserlande gab im J. 1523. noch alles Volk der obersten Behörde seinen Beyfall, als sie dem Landvogte Hans Jauch befahl, die Pfarrherren zu Murg, und Quarten gefangen zu setzen, von welchen der erste in Zürich seine Haushälterin zur Ehe genommen, diese Heirath in Murg erneuert b), gegen den alten Glauben gesprochen, und an Freytagen und Samstagen Fleisch, und Eyer gespiesen; der andere aber Hans Brödli sich beyläufig der nämlichen Dinge schuldig gemacht hatte c). Schon anders dachten die Sarganser und Ragazer im J. 1525. Jene waren in diesem Jahre schon fast alle vom katholischen Glauben abgewi-

a) Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte.

b) Dieses erzählten Augenzeugen so: „Als der Priester in Murg „ains Sontags Meß hat ghan, sig die Jungfrau um den Al„tar gangen, wie ein ander Mensch, das zu der Ehe griffen hab; „und da si also um den Altar gangen, sy si vor ihm niderknüwet, „und er vor ihr vor dem Altar gestanden, und hab zu iro gespro„chen: bist du ingedenkht, wie wir einander zu Zürich genommen „hant? Da hab sy gesprochen: ja; do hab er zu iro gesprochen, „bist du beständig, so begere ich diner zur Ehe. Da nun das „beschah, do hab der Priester gesprochen; jetzt bedarf es keines „Segnens, wie ander Lüt, und wie bishar gebrucht ist; ich „will das min also han; und hab zu sinen Unterthanen gespro„chen: Um diß sind min Gezügkniß, daß wir einander genommen „hant. Und darnach da er das Sakrament genossen hab, sy si „aber zum Altar gangen, do hob er iro das Sakrament ouch „geben, wie man das einem Menschen geben soll.“ Aussag Hansen Hegners von Murg in Tschudis Samml. 1523.

c) Abschied vom J. 1523. am Samstage vor St. Margrethen. Eben dort.

chen a), die Ragazer aber hatten Belt der Kaplan zu Fläsch, und Florin der Prediger zu Wallenstad mit den neuen Lehrsätzen so vertraut gemacht, daß sie eigenmächtig ihren altglaubigen Pfarrer verjagten. Die Kantone befahlen aber dem Landvogte, selben wieder einzusetzen, den Belt, wenn er sich im Sarganserlande wieder würde betretten lassen, aufzugreiffen, dem Florin sein Predigen zu verbiethen b), und den Pfarrer Vögeli von Wallenstad wegen seiner Rede, „daß „in einem Saustalle, und unter dem Galgen eben so viel „Gnade als in Einsiedeln zu finden sey," vor das Landgericht zu stellen c). Noch weiter waren die auf Amden gegangen, welche auf den von ihrem Pfarrer gemachten Vortrag, daß die Messe eine Ketzerey, das Fronleichnams-Sakrament, die Kirchenbräuche, und die Verehrung der Bilder ein leerer Tand seyn; Kreuze, Fahnen, Altäre, Bilder, und den Palmesel auf einen Haufen zusammen getragen, und verbrannt hatten, dafür aber auch die von Schwyz sie an Leib und Gut zu strafen beschlossen d). Ohne darauf zu achten, gewannen dennoch manche im Gaster die Reformation lieb. Es wurde da öffentlich gegen die Messe gesprochen e), selbst Barbara die Aebtissinn von Schenis ließ sich nach dem Beyspiele Jakobs Russingers des Abts von Pfeffers mit Zwingli in einen Briefwechsel ein f).

a) Beschlossen „Mit den Sargansern zu reden, daß sie von ih„rem Kätzerwerk ston wellent." Eidg. Abschied vom J. 1525. am Donnerstag vor Sebastian. Eben dort.

b) Abschied vom J. 1525. zu Einsiedeln am Mittwoch vor Valentin. Eben dort. — Salat.

c) Abschied zu Baden vom J. 1525. am Montag nach St. Jörgen.

d) Abschied zu Utznach vom J. 1525. am Montag nach dem Fronleichnamstage.

e) Eben dort.

f) Er sollte ihr den Sinn der Worte: Viele sind berufen, aber

Die Appenzeller waren, je nachdem ihre Geistlichen lehrten, für oder wider Luthers Lehrsätze eingenommen. In Tiefen, wo Jakob Scheurtanner a), zu Trogen, wo Pelagi am Stein b), zu Gais, wo Mathias Keßler c) die Reformation predigten, hiengen derselben viel mehrere an, als zu Herisau, Appenzell und Urnäschen, wo in der ersten Kirchhört der Pfarrer Joseph Forer d), in der zweyten Thietbald Hutter e) mit dem Kaplan Laurenz Fäßler, und in der dritten Balthasar Stäheli der Reformation Widerstand thaten f). Dennoch bekam selbe nach und nach die Oberhand, so daß die katholischen Kantone im J. 1524. schon Bedenken trugen, die Appenzeller Gesandten den Berathschlagungen beywohnen zu lassen, die sie wegen dem Betragen der Züricher halten wollten g). Denn öffentlich sagten einige Appenzeller: „Der lu„therisch Handel müsse sinen Fortgang han, und wo man „selben wehren woll, würde der gemeine Mann, als die Rin„taler, und Thurgäuer einen Bund zusammen machen, und

Wenige auserwählt, erklären. Briefe von den JJ. 1523, und 1524. in Joh. Jakobs Hottingers Kirchengeschichte.

a) Diesem hat Zwingli im J. 1524. sein Buch, der Hirt genannt, gewiedmet. *Zwinglii opera.*

b) Dieser war im Jahre 1525. von der Pfarrei Goldach, in der er den Balthasar von Adlikon zum Vorfahrer, und zum Nachfolger hatte, Urk. 1525. im Archiv Roschach, entsetzt, und von denen zu Trogen als Pfarrer angenommen worden. Akten der Disputation zu Baden.

c) Eben dort.

d) Abt Franz bestellte ihn im J. 1522. zum Pfarrer von Herisau. Urk. 1522. *Class.* 1. *Cist.* 52.

e) Er war von Montlingen gebürtig, wo das Geschlecht der Hutter noch angetroffen wird.

f) Sie waren im J. 1526, den Forer ausgenommen, alle an der Disputation zu Baden gewesen.

g) Salat. 1524.

„soliches mit Gewalt beharren a).“ Zwey Kapläne zu Tiefen nahmen nach einander Schwestern aus diesem Kloster zur Ehe b), und bey hundert junge Bursche überfielen ungeahndet dieses Kloster, ließen sich zu essen, und zu trinken geben, und trieben mit den Schwestern ihren Muthwillen c); auch wurden im Appenzellerlande mehrere Kirchen beraubt d). In dieser Zerschiedenheit der Meinungen forderten die Geistlichen, welche der Reformation anhiengen, jene, die ihr zuwider waren, zu einem biblischen Zweykampfe heraus, welchen der Rath von Appenzell genehmigte. Ungern nahmen die altglaubigen Pfarrherren diese Ausforderung an, theils, weil sie in Anführung der Schrifttexte, und in der griechischen Sprache nicht so geübt waren, als wie ihre Gegner, und theils, weil diese in vielen Stücken die Auslegung nicht mehr wollten gelten lassen, welche die Kirche seit ihrer Entstehung bis jetzt der Schrift gegeben hatte. Aus dieser Ursache sagte der Pfarrer von Herisau den zum Disputieren zusammengetretenen Herren, daß solches Disputieren nichts nütze, weil über allgemeine Glaubenssätze der Kirche nur ein allgemeiner Kirchenrath, keineswegs aber die Geistlichen von Zürich, oder Appenzell zu entscheiden hätten; vielmehr sey solches disputieren dem Forschen nach Wahrheit hinderlich, die man, so lange jeder die Schrift auslegen könnte, wie er wolle, in Ewigkeit nicht finden, sondern bloß die größere, oder geringere Gelehrtheit und Fertigkeit der Disputanten werde abnehmen können. Er für seinen Theil wolle nicht disputieren, um nicht etwa durch unschickliche Ant-

a) Eidg. Aschied vom J. 1524.
b) Abschied zu Baden vom J. 1524. am Montag nach St. Luzia.
c) Eben dort.
d) Eidg. Abschied vom J. 1525.

worten den Glaubens-Wahrheiten der Kirche etwas zu vergeben a). Durch diese Rede wurden die Zuhörer von der Zwecklosigkeit des Disputierens so überzeugt, daß sie die Disputierlustigen, die sich hernach in Appenzell wieder versammeln wollten, mit Gewalt auseinander trieben b).

Mit Grunde hat man Revolutionen den Schneelauinen verglichen, die von einer Schneeflocke erregt werden können, sich in ihrem Fortwelzen ungeheuer vergrößern, Menschen, Thiere, Bäume, und Felsenstücke einwickeln, da, wo sie sich hinwerfen, den Lauf der Flüsse aufhalten, Dörfer vergraben, Thäler ausebnen, und auch dort, wohin sie im Fallen nicht reichen mochten, durch den Druck der Luft Verwüstungen anrichten. So hatte die französische Revolution, die von Schulden den Anfang nahm, endlich alle andere Staaten eingewickelt, Monarchien mit sich fortgerissen, und eine neue Welt geschaffen. Auf die gleiche Weise blieb die kirchliche Revolution, die sich im J. 1517. wegen dem Ablasse in Sachsen erhob, nicht lange bloß bey geistlichen Gegenständen stehen, sie breitete sich weiter aus, und bald sah man von ihr die Oberkeiten mit Aufruhr, die Klöster mit Plünderung, und die Länder mit Bürgerkriegen heimgesucht c). Denn es konnte unmöglich anders geschehen, als daß die bis zur Schwärmerei erhitzte, und durch verkehrtes Bibelauslegen irrgeführte Volksmasse sich nicht bey dem ersten gegebenen Anlasse gewaltthätig auf irgend einen Gegen-

a) Aus dieser Ursache verbothen die Bischöfe fast allenthalben das Disputieren.

b) Salat.

c) Wie heute die Philosophen gegen ganz Europa behaupten, daß ihre Schriften nicht Schuld an der Revolution gewesen seyn, so schrieben auch damals die Reformatoren diese Aufruhren anderen Ursachen zu, und Zwingli gab wegen den Bauern-Unruhen eine Vertheidigungsschrift heraus.

stand hinwerfen würde. Diesen gab in Oberdeutschland der obgemeldte Schappeler Prediger zu Memmingen her, da er in einem unter das Volk ausgestreuten Buche, das er von der evangelischen Freyheit schrieb, den Bauern aus der Bibel bewies, daß das Zehntgeben durch das neue Testament abgeschafft worden sey; daß es unchristlich wäre, den Glaubigen Zinse und Abgaben abzufordern, oder selbe zu entrichten; und daß der Himmel den Bauern offen, dem Adel aber, und der Geistlichkeit verschlossen sey. Diese Lehren, als Wort Gottes vorgetragen, wurden von dem Landvolke in Schwaben, und in der östlichen Schweiz mit unbeschreiblichem Beyfalle aufgenommen. „Da, da, sprach ein Bauer zum an„dern, das ist das recht Evangeli. Lueg, lueg, wie hant „die alten Pfaffen gelogen, und falsch geprediget, man sollt „die Buben alle zu todt schlagen, wie hant sie uns also herr„lich betrogen und beschissen! a)“ Die in Schwaben rotteten sich im J. 1524. nach dem Beyspiele derer in Sachsen und Franken in Menge zusammen, giengen auf die Oberkeiten, den Adel, und die Klöster los, und verübten unerhörte Grausamkeiten. Vorzüglich zwangen sie jeden Geistlichen zu bekennen, daß er bis dahin die Leute betrogen und angelogen habe. Als sich ihr Zug den Schweizer-Gränzen näherte, ließen die von Zürich und Schafhausen sie durch Abgeordnete bitten, solche nicht zu betretten, noch ihre Angehörigen unruhig zu machen. Aber die Schwärmer gaben ihnen keine andere Antwort, als: „Sie zögen herum wie die „Krähen in der Luft, und wohin sie das Gotteswort, der „Geist, und ihr Nothdurft hinwiese b)“.

Sie wichen zwar bald wieder von den Gränzen weg,

a) Fridolin Sicher.
b) Eidg. Abschied, und Salat.

aber ihre Gegenwart an dem See hatte doch schon die Zürcher, Thurgauer, St. Gallischen, Toggenburger, Rheinthaler, und Sarganser Landleute so schwierig gemacht, daß sie sich die Zehnten zu entrichten weigerten, und daß keine Oberkeit es wagen durfte, Uebertrettungen in Religionssachen zu bestrafen a). Schon giengen sie damit um, die Klöster St. Gallen, Roschach, Münsterlingen, Kreuzlingen, Feldbach, Däniken auszurauben b). Die Thurgauer hatten wirklich mit der Karthaus Ittingen den Anfang gemacht, die sie rein ausplünderten, und verbrannten. Sie zogen auch im J. 1525, als der Landvogt Joseph Am Berg den Pfarrer Hans Oechsli gefangen gesetzt hatte, zu dessen Befreyung nach Frauenfeld, und droheten laut, die Oberkeiten, und den Adel niederzubucken c). Einige aus ihnen ließen sich schon die Bärte wachsen mit der Versicherung, selbe nicht eher abnehmen zu lassen, bis sie freye Thurgauer geworden wären. Dazu schien wirklich die Hofnung nicht mehr weit entfernt d), als der Landvogt von Schwyz, weil er keinen Gehorsam mehr fand, vor Ablauf seiner Amtsverwaltung davon zog e). Aber die katholischen Stände ergriffen ernsthaftere Maßregeln, ließen die Anstifter des Ittingersturmes hinrichten, und wiesen die Leute mit schweren Strafen wieder zu ihrer Pflicht zurück.

Eben so stillten sie mit Thurm- und Geldbußen die Unruhen im Sarganserlande, wo man auch dem Landvogte seine Gefälle angestritten, ihn zu überfallen gedrohet, und un-

a) Salat.

b) Eben dort, und Abschied zu Baden vom J. 1524. am Dienstag nach Mariä Himmelfahrt.

c) Abschied vom J. 1523. In Tschudis Sammlung.

d) Eidg. Abschied vom J. 1525. Eben dort.

e) Salat.

erlaubte Gemeinden gehalten hatte. Der ärgste war Schultheiß Vögeli von Wallenstad gewesen, der öffentlich Aufruhr geprediget, die Gesandten, wenn die Kantone einige schicken würden, in das Gefängniß zu werfen gedrohet, und auf den Bericht, daß sie seinen Bruder den Prediger Vögeli abzuholen im Anzuge wären, die Thore der Stadt zugeschlossen hatte. Er wurde deßwegen aller Aemter, und Ehren entsetzt, um zweyhundert Gulden gestraft, und mußte eine Urphede schwören a). In eben diesem Geiste gaben die Melser dem Kloster Pfeffers keinen Zehnten mehr, zogen es in Zweifel, ob der Pabst selben ehedem ihrem Pfarrherrn habe nehmen, und diesem Kloster einverleiben können, und wollten solche Einverleibung durch das Landgericht als ungültig erklären lassen, das aber die regierenden Stände nicht zugaben b). Dagegen beschlossen die Melser, die Abtei Pfeffers umzukehren, dann auf die Schwestern-Klaus in Mels, und hernach auf anderes loszugehen, schickten zu diesem Ende in jede Kirchhöri bis auf Flums, Wallenstad, und Quarten hinab zwey Männer, und ließen bey dem Trommelschlage ausrufen: wer des gemeinen Mannes Nutzen betrachte, soll an dem bestimmten Tage auf einem benannten Platze sich einfinden, mit der Versicherung, daß die regierenden Stände sie deßwegen gewiß nicht überziehen würden. Heinrich Merr von Quarten hatte zu dieser entworfenen Zerstörung von Pfeffers allein schon zweyhundert Männerherbey zu führen versprochen c). Wegen diesen Anschlägen ließen aber die Gesandten der regierenden Stände zwölf von ihnen in die Gefängnisse

a) Abschied vom J. 1526. den 3. Hornung. In Tschudis Sammlung.

b) Urk. Pfeffers 1525, und Abschiede zu Einsiedeln 1525.

c) Sarganser Abschied vom J. 1526. den 3. Hornung.

werfen, und so lange darin behalten, bis jeder die angesetzte Strafe von fünfzig Gulden bezahlt hatte a).

Gegen die Werdenberger waren die Glarner mit dem Panner auszuziehen schon im Begriffe, unterließen es aber auf die Vermittlung der Eidgenossen. Doch mußte jene Vogtei ihren Ungehorsam mit dem Verlurste einiger Freyheiten büssen b). Der Pfarrer in Wartau, welcher sich zwar zur Reformation bekannte, jedoch um nicht von der Pfründe verstossen zu werden, den Gottesdienst nach katholischer Weise abhielt, war dabey auch in Untersuchung genommen worden c).

Die nämlichen Wirkungen brachte die Lehre Luthers in der alten Landschaft hervor. Auch da weigerten sich die Leute ferner Zinse und Zehnten zu geben, machten Anspruch auf die Jagd, Fischenz, und auf alle Vorrechte der Oberkeit; mutheten dem Abte Franz zu, daß er die im J. 1524. wegen dem Bauernkriege in Schwaben in das Schloß Roschach gelegte Besatzung daraus ziehen sollte, da sie es besetzen wollten d); bedroheten den Landshofmeister Jakob Stapfer dermaßen, daß derselbe die vier Schirmorte um Schutz ansprechen mußte e), und ließen nicht zu, daß jemand wegen einem wider den alten Glauben verübten Frevel von den Beamten gestraft würde. Die Tablater überfielen im März 1525. auf dem Sandbühel das Haus des Doktors Winklers darum, weil er des Abts Sachwalter, und ein Rechtsgelehrter war, und gesagt hatte,

a) Abschied v. J. 1526. den 4. Hornung im Archiv. Pfeffers.
b) Salat.
c) Gemeldter Abschied vom J. 1526. den 3. Hornung.
d) Abschied der vier Orte zu St. Gallen den 2. May 1525. In Tschudis Sammlung.
e) Eben dort.

wenn er Meister wäre, würde er die Rädelführer dieser Unruhen hinrichten lassen; zerschlugen darin alles, zogen ihn unter einem Boden, wo er drey Tage lang verborgen gelegen war, hervor, bewachten ihn in diesem Hause als einen Gefangenen, und bedrohten den Hauptmann der vier Orte, welcher ihn befreyen wollte, mit dem Tode. Doch gaben die übrigen Gemeinden dieser Gewaltthätigkeit wenig Beyfall, und bewilligten es gern, daß der Abt, und die vier Orte den Doktor bis zum Austrage der Sache in ihre Verwahrung nehmen könnten a).

Um den Gotteshausleuten nicht ferner zu ähnlichen Auftritten Zeit zu lassen, setzten die vier Orte ihnen auf die Bitte des Abts Franz auf den Freytag vor Oculi einen Rechtstag nach Raperschwil an b); verschoben aber selben wieder, da die Ausschüsse völlig unvorbereitet erschienen, und erlaubten ihnen, vorher ihre Klagpunkten gegen das Stift auf einer Gemeinde zusammen zu tragen. Diese ward den 1. May 1525. von den Gerichten Rorschach, Goßau, Tablat, Waldkirch, Lümischwil, Goldach, Untereggen, Strubenzell, Mörschwil, Wittenbach, Muhlen, Gaiserwald, Steinach, Bernardzell, Rotmonten, Berg, Romishorn, Summeri, Sitterdorf, Keßwil, Herrenhofen gehalten, und folgende Forderungen zu machen ermehret: Man soll in Zukunft niemanden mehr, als nur die Uebelthäter gefangen setzen; die Fälle, Fastnachthennen, die Gott nicht eingesetzt hätte, den Ehrschatz, die Lehenverpflichtungen, und den kleinen Zehnten abschaffen; wer Frohnen, Eyer- und Hühner-

Geld-

a) Gemeldter Abschied, und Keßler.
b) Schreiben im Copiabuche CX. S. 7.

Geld- oder andere unbillige Zinse beziehen will, soll sein Recht dazu vor Gericht mit Briefen darthun; die Ehehaften, Jagdbarkeit, Fischenz, und das Weinschenken soll jedem ohne Beschwerde frey gegeben werden; das Kloster St. Gallen, und alle Geistlichen sollen wie andere Steuer, und Anlagen tragen; der Abt soll die unehlichen Kinder nicht ferner erben, in Gantfällen keinen Vorrang vor andern haben, die Schuldner auf seine, und nicht auf der Glaubiger Kosten gefangen setzen, die Geldbussen für Frevel, die von Mehreren begangen worden, nicht bloß auf die Wohlhabenden wälzen, Landesgeschäfte nicht allein, und ohne Zuziehung des Landes abschließen, und den Gerichten gestatten, nach Belieben Gemeinden abzuhalten. Diesen Punkten setzte noch jede Gemeinde besondere, meistens schon entschiedene Beschwerden bey, die sie wegen Waldungen, Bodenzinsen ꝛc. gegen das Stift zu haben glaubten. Ueber alle both die Landsgemeinde dem Abte Franz, wenn er sie nicht gutwillig nachgeben wollte, auf die kleinen, und großen Räthe zu Zürich, und Luzern, und auf die Räthe und die Landsgemeinden zu Schwyz und Glarus Recht, und befahl bis zur Gewährung ihrer Forderungen mit der Bezahlung der Gefälle inne zu halten a). Nachdem dieses geschehen war, kündeten die vier Orte den Rechtstag auf den Sonntag nach der Auffahrt b) aus. Vorher aber wiesen sie zu Frauenfeld die Thurgauer mit den Beschwerden ab, die selbe gegen die regierenden Orte, und die Gerichtsherren führten, und die fast in allen Punkten denen der Gottshausleute gleichlautend wa-

a) Schlüsse der Landesgemeinde zu Lümischwil den 1. May 1525. im Copiabuche *CX.* S. 21.

b) Eidg. Geschichte in Tschudis Sammlung.

ren a); befahlen den Gottesdienst auf die hergebrachte Weise zu halten, und verbothen außer den Kirchen zu predigen b). Da sich die Gotshausleute aus diesem wenig ersprießliches in Raperschwil versprachen, hatten sie auch nicht Lust, dahin zu gehen; sie würden auch gewiß nicht erschienen seyn, wenn nicht die vier Orte auf die Bitte des Abts ihre Gesandten in das St. Gallische geschickt, und die Sache zum Rechtsvorstande eingeleitet hätten c). Aber auch noch so kamen die Ausschüsse des obern Amtes ohne Vollmacht in Raperschwil an, und mußten wieder umkehren, um sich selbe von ihren Gemeinden geben zu lassen. Ihre Klagpunkten d) hoben sie mit der Anfrage an: „Ob Abt Franz (der gegenwärtig war) „sie bey dem Gottswort, dem Evangelium, der hl. Schrift „und göttlichen Wahrheit wolle bleiben lassen, und dem ge„leben und nachkommen, was mit der heil. Schrift und dem „Worte Gottes möge wahr gemacht werden?“ Auch sagten sie von dem Falle und den Fastnachthennen, daß nachdem „durch „die Gnad und Hilf Gottes die hl. Schrift, und das wahre „Wort Gottes klar und lauter an den Tag gebracht worden „sey, habe sich darin so viel erfunden: daß sollich Beschwer„den, so einer von sinem Lib geben muß, weder mit Gott, „noch mit dem Rechten geben, noch genomen werden mögen, „sondern daß sollich ganz unchristlich wider die Lehr und „das Wort Gottes, und wider christenliche brüderliche Liebe „sey, deßhalb auch an etlichen Orten in der Eidgenoßschaft „nachgelassen und abgestellt sey.“ Der Abt antwortete darauf,

a) Fridolin Sicher. b) Eidg. Abschied v. J. 1525.

c) Schreiben des Abts vom J. 1525. den 25. Brachmonat in der Tschudischen Sammlung.

d) Sie waren mit denen, welche im J. 1795. geführt wurden, fast in allen Stücken die nämlichen.

daß er nicht da sey, um über das Evangelium mit ihnen zu disputieren, sondern um ihre vermeinten Beschwerden zu beantworten. Fälle, und Fastnachthennen seyn sie laut Sprüchen und Verträgen zu geben schuldig, und diesen nachkommen „sey göttlich und recht, und keineswegs wider das Wort Gottes, und die hl. Schrift.“ Auf die nämliche Weise widerlegte er die übrigen Klagpunkten mit Siegel und Briefen, so daß die Ausschüsse keine von ihren Anforderungen erhielten als diese: daß der Abt ohne Bewilligung der vier Orte ihnen keine neue Beschwerden auflegen, das Ausschenken von eigenen Gewächsen frey geben, die Ehehaften nicht mit Abgaben beschweren, und die ihm streitig gemachten Gefälle nicht ohne vorhergegangene gerichtliche Erkanntniß eintreiben sollte a). In den Beschwerden des obern Amtes wurden auch die des Untern b) beantwortet, die mit jenen ganz die nämlichen waren. Dieses Amt, und die Stadt Wil hatten zwar den eidgenößischen Gesandten versprochen ruhig zu bleiben, weil ihnen der Abt alles das, was das obere Amt gewinnen würde, auch zugesichert hatte; nachhin aber ließen sie sich doch überreden, in Raperschwil ebenfalls in das Recht zu stehen c). Es war ihnen aber dabey nicht recht Ernst; denn ihre besonderen Klagpunkten waren ganz unbedeutend, und wegen dem Glauben sagten sie nur: daß der Abt doch endlich unter den Pfarrherren, die sehr ungleich lehrten, eine Einigkeit machen

a) Raperschwiler Urtheil am Montag vor St. Magdalena 1525, das von Zürich die Gesandten Konrad Schwend Bürgermeister, und Johann Wältlich, von Luzern Werner von Meggen, und Peter Frankfurter, von Schwyz Dietrich in der Halden, von Glarus Hans Schudi, und Heinrich Tobler fällten.

b) Ober- und Niederbüren, Lingenwil, Zuzwil, Roßrüti, Trungen, Bromshofen, auf dem Berge, Rickenbach, Wil.

c) Tschudis Sammlung.

möchte. Weil sie nicht gesinnt wären, aus sich selbst an dem Glauben etwas zu ändern, würde ihnen seine Obsorge darin sehr willkomm seyn. In einem Nebenprozesse wurde die Gemeinde Tablat verurtheilt, dem Doktor Winkler Schadenersatz zu thun, und den Abgeordneten des St. Gallischen Ruralkapitels, die sich wegen ihren Schlüssen zu entschuldigen nach Raperschwil gekommen waren, befahl die Mehrheit der Kantone, selbe zurück zu nehmen a). Abt Franz suchte nach diesem durch zerschiedene Bothe, und Verbothe, die hernach den Namen Landmandat bekamen, unter seinen Leuten die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen b). Auch untersagte er im folgenden Jahre nach dem Beyspiele der Kantone an den Fasttagen Vieh zu schlachten, Eyer und Fleisch zu essen, der lutherischen, und wiedertauferischen Lehre anzuhängen, und befahl wegen dem Mißbrauche, welcher damals von dem neuen Testamente gemacht wurde, bey fünf Pfenning Straf, daß jeder, der dieses Buch besäße, solches der Oberkeit abgeben solle c).

Dieser Mißbrauch wurde von vielen bis zum Unsinne getrieben. Es konnte aber auch nicht anders kommen, als daß die Schrifttexte gemißbraucht werden mußten, nachdem die Reformatoren einmal den Grundsatz aufgestellt hatten, daß jeder Glaubige die Schrift nicht nur zu lesen, sondern auch auszulegen, und nach seinem eigenen Dünken anzuwenden befugt sey, ohne auf die Auslegung der Kirche achten zu dürfen. Es erhoben sich darum zugleich mit der Lehre Luthers zerschiedene Schwärmersekten, unter denen die der Wiedertaufer das meiste Aufsehen machte. Diese war im J. 1524. aus Deutschland nach der Schweiz verpflanzt

a) Eben dort auf das J. 1525.
b) Landmandat vom J. 1525.
c) Reßlers Sabbatha. — Joachims von Watt Chronik.

worden, verbreitete sich dort 1525. unter den Anhängern der lutherischen Lehre sehr aus, und zog sich, weil sie zu Zürich verfolgt wurde, in das St. Gallische, in das Toggenburg, und in das Appenzellerland. Konrad Grebel von Zürich, eben der, welcher mit Joachim von Watt von Wien zurückgekommen war, brachte selbe im J. 1525. der erste nach St. Gallen, wo er alsobald an Wolfgang Ulmann, genannt Schorant, und an dem Hochreutiner getreue Mitarbeiter fand. Ihm folgten bald einige von jenen Wiedertaufern nach, die zu Zürich aus den Kerkern entronnen waren. Diese hielten den Kindertauf für ungültig, weil die Kinder noch keinen Glauben haben könnten, der doch nach den Worten des Heilandes zum Taufe nöthig wäre. Sie suchten jedermann zu bereden, sich noch einmal taufen zu lassen, und predigten in St. Gallen unter der Linden vor dem Multerthore, auf dem Felde, und in Wäldern. Sie waren damit so glücklich, daß ihnen das Volk aus dem St. Gallischen Lande, von Appenzell, und aus dem Toggenburg schaarenweise zulief, in der Stadt St. Gallen nach dem Taufhause fragte, und sich da taufen ließ a). Die Zahl der Bekehrten nahm so zu, daß das Taufhaus die Menge der Täuflinge nicht mehr fassen konnte, und daß man die Bäche und den Sitternfluß zu Hilf nehmen mußte; zu welchen an Sonntagen die Taufluſtigen in solcher Anzahl hinwandelten, daß ihr Zug einer Prozession gleich sah b). Vorzüglich hatte Hiltebold Eberli ein Schiffmann von Lachen aus der March durch seine Predigten, welche er zu St. Gallen am Bärlisberge gehalten hatte, diese Taufsucht erweckt. In Goßau predigte selbe Leonard an der Au von Oberdorf, und bekam über

a) Reßler.

b) Fridolin Sicher als Augenzeug.

hundert Anhänger a); Anton Krüsi von St. Jörgen aber machte fast die ganze Gemeinde Tiefen zu Wiedertaufern. Zufolge der Worten des Erlösers: Gehet in die ganze Welt, und prediget das Evangelium, liefen sie aus der Stadt St. Gallen hinab nach Osten auf Goldach, nach Mittag auf Tiefen, nach Abend auf Oberdorf und Goßau, nach Mitternacht auf Wittenbach und Freydorf, und luden alles zum Reiche Gottes ein b). Die Katholiken hielten die Annahme eines solchen Taufes für eine gänzliche Verläugnung des christlichen Glaubens c), die Reformirten aber, welchen die Katholiken immer zuriefen: Sehet, wohin eigenmächtiges Schriftauslegen führen kann! haßten die Wiedertaufer noch mehr. Sie suchten zwar selbe mit der Schrift des Irrthumes zu überführen, aber dieses war eine unmögliche Sache. Denn sie beriefen sich, wie ihre Gegner auf das pure lautere Wort Gottes, behaupteten den wahren Sinn desselben besser als die Reformirten getroffen zu haben, und setzten den wider sie angezogenen Stellen der Schrift andere entgegen. Selbst Ulrich Zwingli konnte mit dem Buche, das er gegen die Wiedertaufer schrieb, und dem Rathe der Stadt St. Gallen wiedmete, nichts ausrichten; sie schrieen, als dasselbe in St. Laurenzenkirche abgelesen wurde, von der Emporkirche herab, dieses sey Zwinglis, und nicht Gottes Wort d).

So lang die Wiedertaufer nur noch predigten und tauften, und sich von andern Leuten bloß durch ihre breiten Filzhüte, grobe Kleider, gegenseitiges Küssen, Nichtgrüßen auf dem Wege, und das Tragen der Brodmesser anstatt der De-

a) Salat. b) Keßler.

c) Darum sagt eine Urphede vom J. 1527, daß „Jakob Müller „von Zuzwil verhaftet worden sey, weil er den christlichen „Glauben verlaugnet, und sich habe taufen lassen.“

d) Keßler auf das Jahr 1525.

gen auszeichneten, legte ihnen die Oberkeit in St. Gallen nicht viel in Weg, außer daß sie ihnen befahl, das Feldpredigen zu unterlassen, und nur in den Kirchen zu lehren. Aber dabey blieben selbe nicht; sie ließen sich bald mit übelverstandenen Schrifttexten von jedem zu aller Art des Unsinnes und der Ausschweifung verleiten. Auf das Anrathen des Antons Kürsiners eines Züricherischen Wiedertaufers beichteten sie sich einander öffentlich ihre Sünden, weil es in der Schrift hieße, bekennet einander; wo aber die Weiber, deren Männer Ehebrüche bekannten, das „vergelte dir der Tüfel,“ als Amen dazu sprachen. Aus Antriebe des Wiedertaufers Goldschmidt setzten sich im Appenzellerlande, und in der alten Landschaft die Weibspersonen im Hembde, oder gar ohne einige Bedeckung auf die Gassen hin, spielten im Staube, zogen Tannzapfen an Fäden hinter sich her, und äfften alle Spiele und Geberden der Kinder nach, weil geschrieben stünde: So ihr euch nicht den Kindern gleich machet, werdet ihr nicht in das Himmelreich eingehen. Sie wollten weder huldigen, noch einen Eid ablegen, weil der Heiland geböthe, nur ja und nein zu sagen. Einige verbrannten die Bibel, weil es hieße, daß der Buchstabe tödte, der Geist aber belebe a). Weibspersonen schnitten sich die Haare ab, um den Worten des Heilandes: Wenn dich deine Hand ärgert, so haue sie ab, einigermaßen Folge zu leisten. Kranke nahmen keine Arzneyen an, weil ihnen ohne den Willen Gottes kein Haar abfallen könnte; andere setzten sich, um die Stimme Gottes besser vernehmen zu können, nieder, blieben in der nämlichen Stellung lange Zeit wie Klötze unbeweglich, und was ihnen in diesem Zustande zu thun einfiel, das hielten sie für den unbezweifelten Willen Gottes, und vollzogen es. Von

a) Joachims von Watt Chronik der Aebte von St. Gallen.

einer Zeit zur andern kündigten sie auch den jüngsten Tag an. Den größten Unsinn aber trieben sie mit ihrem Sterben, und Wiederwerden in Christo, welches so hergieng. In ihren Zusammenkünften fielen einige rückwärts auf den Boden hin, zitterten, und krümmten sich so lang, bis sie anfiengen zu schäumen, und in Schweiß, Zuckungen, und Gliederverdrehungen zu gerathen; andere hielten mit Fleiß den Odem lange zurück, bis sie darab blau, schwarz, und aufgeblasen wurden. Dieses hießen sie sterben. Nachdem sie das gethan hatten, fiengen sie als Leute, welche verzuckt gewesen, aber wieder erkickt, und aus der andern Welt zurück gekommen wären, von himmlischen, oder biblischen Dingen allerhand unverdautes Gewäsch zu schwätzen an, welches sie Zeugen, und Wiederwerden nannten. Solches hörten die Wiedertaufer mit höchster Andacht an, und legten selbem einen höhern Werth bey, als selbst dem geschriebenen Worte Gottes a). Dieses Sterben wurde nach und nach, wie es bey Zuckungen gern zu geschehen pflegt, ansteckend b); sie wurden davon in ihren Zusammenkünften unwillkürlich ergriffen c), und es ward zu Stadt und Land so allgemein, daß Abt Franz, und der Stadtrath in St. Gallen verbiethen mußten, daß in Zukunft niemand mehr sterben solle, noch

a) Salat, und Reßler.

b) Z. B. bey den Manipulationen des Kalliostro, und bey den sich vom Teufel besessen glaubenden Weibspersonen.

c) Ein Wiedertäufer beschrieb nach seiner Bekehrung diesen Zustand so: „Dieses Sterben sey warlich kein angenommenes „bey vielen, sondern mit großer Macht wider ihren Willen „werden sie dazu gezwungen. Es sey ihm nicht anderst in si„nen Gliedern begegnet, als ob ihn der fallend Siechtag (Wehe) „bestünde, dem er nie hette widerstehen mögen, ob es ihn die „ganze Welt zu unterlassen gebethen hätte.“ Reßler ein Augenzeug.

sagen, der Vater habe ihn etwas geheißen, oder behaupten, Gott rede, und wirke durch ihn a). Aber diese biblische Schwärmerey ließ sich durch Mandaten in ihrem Gange nicht mehr aufhalten. Selbst Konrad Grebel der Vater dieser Wiedertaufer war nicht mehr im Stande, es zu hindern, daß seine Jünger nicht durch selbe zu Wahnsinn, Wuth, und aller Ruchlosigkeit geführt wurden. Zu Oberdorf behauptete der gemeldte Leonard an der Au bey seinen Verbrechen durchaus, selbe nicht begangen zu haben, sondern Gott der Vater habe solche durch ihn gewirkt, und ihm solche befohlen, derselbe wäre auch schon selbst bey ihm gewesen. Zu Goßau zog in ihrer Versammlung ein junger Mensch sich ganz aus, und verrichtete vor aller Augen mit einer Wiedertauferinn das Werk ihres Glaubens, wie sie es nannten, nämlich des Fleisches b), welches sie als eine der evangelischen Freyheit, und dem Willen des Vaters gemäße, und darum verdienstliche Handlung anzusehen, und zu vertheididen anfiengen c), weil ihnen, die durch den Tod mit Christus gestorben, und auferstanden wären, keine Sünde mehr schaden könnte.

In St. Gallen fiel es der Verena Baumännin von Appenzell einer Dienstmagd gar ein, sich für den leibhaften Christus zu halten. Sie wählte als solcher Apostel, berief die Barbara Mürglerin als den Petrus, bestellte zwo andere Jungfern aus der Stadt für ihre Martha, und Maria, lief in das Tablat hinaus zu dem Wiedertaufer Wirth von Liechtensteig im Eigenbuch d), und sagte ihm: Folge mir nach;

a) Reßler. — Hottinger aus Züricherischen Anekdoten.
b) Salat. — Joachims von Watt Chronik.
c) Reßler.
d) In der St. Gallischen Mundart Agenbuch; jetzt aber Hagenbuch.

das derselbe auf der Stelle that, und seinen Webstuhl verließ; da indessen mehrere Wiedertaufer die frohe Nachricht, daß Christus selbst im Eigenbuch angekommen wäre, allenthalben verbreiteten. In der Stadt giengen die Martha, und Maria von Haus zu Haus, und sprachen zu jedem, den sie antrafen: „Ich beschwöre dich bey der Kraft Gottes, daß „du gangest hinus in das Buch, da ist Christus der leben„dige Sohn Gottes.“ Welches einige glaubten, andere aber nicht. Als sich da aus den benachbarten Orten viel Volk versammelt hatte, beichteten wieder viele öffentlich ihre Sünden; Verena aber befahl, daß alle ihre Kleider ausziehen sollten, welches, obschon es Winter war, ihr Apostel Peter alsobald befolgte, ohne die geringste Schaam alle Kleider von sich legte, und jene zu zerkratzen drohete, die ihn daran hindern wollten. Nachdem die Leute den Wahnsinnigen bis auf den Abend zugehört hatten, giengen die meisten wieder fort, Verena aber trat mit mehreren in ein Haus. Dort schriee sie, Judas müsse sich hängen, und alsobald eilte ein Wiedertaufer, um dieses zu thun, mit solcher Eilfertigkeit nach der Thür, daß er den Kopf oben hart an dem Thürposten anstieß, und darüber das Bewußtseyn, und das Hängen vergaß. Darauf sprach sie, wer in das Reich Gottes eingehen will, folge mir nach, lief zu dem Bache hinab, und setzte sich der strengen Winterskälte ungeachtet in denselben hinein, kam aber bald naß, und zitternd zurück, und legte sich zu Bett. Darin schriee sie bald: Hier liegt die große babylonische Hure, bald da ist der lebendige Sohn Gottes. Dieses Unsinnes müde jagte der Hausvater Morgen frühe die ganze Gesellschaft aus dem Hause. Dieselben warfen im Weggehen ihre Geldbeutel in die Stube hin, ihm zum Zeugnisse, daß er den Herrn fortgejagt habe, und bezogen im

Buche ein anderes Haus. Aber der Stadtmagistrat bemächtigte sich, damit nicht etwa die Beamten des Abts es thun möchten, der drey Jungfern, sperrte sie als Wahnsinnige ein, und stellte den 9. Wintermonat 1526. die Martha, und Maria wegen vieler verübter Unzucht auf den Lasterstein a).

Dessen ungeacht setzten die Wiedertaufer ihre Zusammenkünften allenthalben fort. Sie liefen zu denselben mit einer unwiderstehlichen Begierde, setzten, um buchstäblich die Worte des Heilandes zu befolgen, der da spricht: Sorget nicht, was ihr essen, oder mit was ihr euch kleiden werdet, ihre Haus- und Berufsgeschäfte ganz auf die Seite, gaben ihre Kleider, Geld, und Fahrnisse weg, oder waren es zufrieden, wenn andere dieselben fortnahmen, saßen Tag und Nacht in den Häusern, oder Wäldern beysammen, übten die Werke ihres Glaubens aus, und schrieen, wenn einer, der sich nicht wollte taufen lassen, vorüber gieng, als Unsinnige: „O du verstocktes und blindes Herz, das höllische „Feuer wird dich taufen;“ vertrauten Gott, er, der alle Vögel ernähre, würde es ihnen nie an dem Nöthigen ermangeln lassen. Dieses geschah oft in des Thomas Schuggers Hause auf der Mühlegg, dessen Sohn sich für einen Propheten ausgab, als ein Lautenschlager bey den Ausschweifungen aufspielte, und behauptete, daß die Wiedertaufer so gefreyt wären, daß ihnen keine Sünde mehr schade, sie seyn durch ihr Sterben in die Freyheit versetzt worden, so daß es nun gleichgültig sey, ob sie Gutes, oder Böses ausübten, weil all ihr Thun und Lassen Werke des Vaters wären. Des Thomas zweyter Sohn Leonard Schugger nahm einmal dem Stadtknechte den Stock weg, lief damit vor des Bürgermeisters Haus, und schriee, das ist ein

a) Reßler.

Gewaltsstecken, aber nicht der rechte, der rechte wird erst kommen; trug ihn nach Haus, und verbrannte selben zum Zeichen, daß der Magistrat der Stadt wegen seiner gegen die wahren Christen verhängten Verfolgung einmal seine Gewalt verlieren würde. In der folgenden Nacht stellte er sich in der Versammlung der Wiedertaufer, die in seines Vaters Haus gehalten wurde, als einen Hund, ließ sich, um seine völlige Ergebenheit in den Willen des Vaters an Tag zu legen, als einen solchen von seinem Bruder schlagen, binden, an einem Stricke in die Höhe ziehen, und den Degenspitz auf das offene Aug setzen, ohne die Augendeckel zu bewegen. In derselben Nacht tödtete Thomas ein Kalb, hieb es in vier Theile, und hängte dieselben an die vier Ecke des Hauses hin. Gegen Morgen sagte Leonard seinem Bruder, daß es des himmlischen Vaters Willen sey, daß er auch ihm den Kopf abhauen solle. Thomas hieß alle Gegenwärtige niederknieen, und Gott bitten, daß er den Willen für das Werk annehmen möchte. Aber Leonard beharrte auf seiner Eingebung, gerieth in großen Schweiß, sprang dreymal auf, und rief: Vater ist es dein Wille, so nimm diesen Kelch von mir, aber nicht mein, sondern dein Wille geschehe; sprach, da sein Bruder das Schwerdt in die Hand nahm, und eben diese Worte wiederholte, Amen. Worauf Thomas ihm mit einem Streiche den Kopf abschlug, und schnell, da alle über diese That sehr erschracken, nach seiner Laute griff, und zu spielen anfieng, um Gott für die ihm zur Erfüllung seines Willens verliehene Kraft zu danken. Nach diesem Gebethe warf er den Kopf, und den Rumpf in den Webkeller hinunter, lief im Hembde in die Stadt hinab, und begehrte von dem Doktor Joachim von Watt zu essen. Dieser befahl ihm solches zu geben, und ließ, da er Wahnsinn an ihm bemerkte,

ihn nach Haus führen. Kaum war er dort angekommen, als ihn auf die Nachricht des verübten Mordes der Bürgermeister von da zu holen, und einzusetzen befahl. Da sollte er die verübte Mordthat bekennen, und man suchte ihn mit der Folter dazu zu zwingen. Aber obschon er dreymal aufgezogen wurde, konnte man doch das Bekenntniß nicht herausbringen, daß er dieselbe begangen habe; immer schob er sie auf Gott. Bloß gab er zuletzt zu, daß er es gethan habe, aber Gott durch ihn. Dessen ungeachtet wurde er zum Schwerdte verurtheilt, zu dem er den 16. Hornung 1526. ganz fröhlich, und in der Ueberzeugung, daß er nicht aus sich sich selbst, sondern aus Befehl, und durch die Kraft Gottes seinen Bruder enthauptet hätte, gieng a). Durch diesen Vorfall aufgeweckt, fieng der Magistrat in St. Gallen gegen die Wiedertaufer kräftigere Maßregeln zu ergreiffen, und sie mit Geld- und Leibsstrafen zu belegen an, auf welche hin sie ihr Zusammenlaufen aufgaben b).

In Tiefen, wo zwölfhundert in drey Haufen auf Speise und Nahrung warteten, die ihnen der himmlische Vater zusenden würde, trieb sie der Hunger, und die Noth selbst aus einander, als die so gewiß gehofften Zufuhren von Roschach und St. Gallen her nicht eintreffen wollten. Nebst dem strafte der Rath von Appenzell einige am Leben, und setzte andere als Wahnsinnige unter Vormundschaft c). Schon vorher hatte Abt Franz angefangen gegen sie mit Leibs- und Lebensstrafen zu verfahren. Zu Liechtensteig wurden derselben eine große Menge hingerichtet d); in der alten Landschaft auch manche, und darunter der Leonard an der Au von Oberdorf, und Anton Krüsi von St. Jörgen. Diesen lieferte

a) Reßler. b) Joachims von Watt Chronik.
c) Reßler. d) Fridolin Sicher.

Melchior Degen von Schwyz der Hauptmann der vier Orten, weil dessen Hinrichtung im Lande Unruhen würde erregt haben, nach Luzern, wo er im J. 1525. verbrannt wurde a). Eben diesen Lohn gaben die Schwyzer dem obgemeldten Hilpolt Eberli für seine zu St. Gallen gehaltene Ehrenpredigt, und für sein Taufen. Ulmann wurde im folgenden Jahre zu Waldsee mit anderen Wiedertaufern hingerichtet b). Die Verblendung dieser Leute war so groß, daß sie, wie die Märtyrer der ersten Kirche, mit größter Fröhlichkeit zu dem Tode giengen c). Da es aber die Menschen nie lange in einem gewaltthätigen Zustande aushalten können, kamen fast alle in diesen Gegenden nach und nach wieder zur Besinnung, und diese Schwärmerey verlor sich allmälig daraus weg. Hingegen ergriff sie die Thurgauer, und andere Vogteien, wo ihr aber die Kantone dadurch kräftigen Widerstand thaten, daß sie den Landvögten im Rheinthale und Thurgau befahlen, jeden Wiedertaufer, der sich durch Schrifterfahrne in ihrer Gegenwart nicht wollte belehren lassen, ohne weitere Rechtsform, die nur Kösten verursachen würde, in einen Sack zu schieben und zu ertränken d).

Alle diese Unruhen und Zerrüttungen schrieben die Eidgenossen der Lehre Luthers, und des Ulrichs Zwinglis zu. Einige Standsbothen führen darum den Joachim von Watt als den ersten, und eifrigsten Verbreiter dieser Lehre auf der

a) Reßler. — Chronik Joachims von Watt.

b) Hottingers Kirchengeschichte.

c) „Aber soliches vertraulichs Sterben ist ohne der heiligen Le„gend nie meer gesehen, noch gehört worden," sagt der Augenzeug Fridolin Sicher.

d) Rheinthaler Abschied am Montag vor St. Vit 1532. — Eidg. Abschied vom J 1532. am Freytag nach Auffahrt zu Baden in Tschudis Sammlung.

Tagsatzung zu Zug, welcher er als Gesandter der Stadt St. Gallen beywohnte, heftig an; derselbe wurde auch vom Volke bedrohet, so daß er sich aus Beysorge einer schlimmern Begegnung heimlich davon machte a). Auf Zürich schickten die Eidgenossen dreymal Gesandtschaften, und bathen sie, so viel sie konnten, von dieser alles Unheil bringenden b) Lehre abzustehen, trugen sich auch an, im Falle, wenn ihre Neuerungen nur den von den Päbsten, Kardinälen und Bischöfen erlittenen Ueberdrang zum Grunde hätten, solchem abzuhelfen c). Aber umsonst. Denn das Evangeli öffnete dem Rathe zu Zürich die herrlichsten Aussichten, einerseits auf eine ansehnliche Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, andererseits auf ein entschiedenes Uebergewicht sowohl in der Eidgenoßschaft, als in den gemeinen Landvogteien, um welches er vor sechszig Jahren vergebens einen Krieg geführt hatte. Die übrigen Eidgenossen setzten darum für ihre Kantone und

a) Reßler.

b) Das Urtheil, ob die Reformation ein Glück, oder Unglück zu zu nennen sey, kann so lange nicht einstimmig ausfallen, als es Katholiken und Protestanten geben wird. Denn immer werden die Protestanten dafür halten, daß die Reformation die christliche Religion von unerträglichen Mißbräuchen gesäubert, die wahre Gottesverehrung wieder hergestellt, die verdorbenen Sitten verbessert, die gegenwärtige Aufklärung herbeygeführt, und in Deutschland den Reichsständen ihre Freyheit erhalten habe. Da hingegen die Katholiken sagen werden: diese Revolution habe durch die erregten Kriege über mehrere Menschenalter ein namenloses Elend gebracht, den Gang der schon im fünfzehnten Jahrhunderte begonnenen Aufklärung gestellt, in der Religion mit einigem Unkraute auch vielen guten Waizen ausgerissen, die Grundfesten des Glaubens an den Sohn Gottes untergraben, Deutschland durch Zwietracht geschwächt, endlich in den gegenwärtigen abhängigen Zustand versetzt, und die Eidgenossen unter sich entzweyet ꝛc.

c) Abschied vom J. 1524. auf Reminiscere zu Luzern in Tschudis Sammlung.

die Landvogteien in Rücksicht der Geistlichen provisorisch fest: Selbe sollen in ihrem Lehrvortrage bey den zwölf Glaubensartikeln, den sieben hl. Sakramenten, den Gebothen und Gebräuchen der Kirche bleiben, die Schrift nach der alten Lehre auslegen, sie dürfen in peinlichen Fällen von der weltlichen Oberkeit wie andere Uebelthäter gestraft werden, keiner von ihnen, der ein Weib genommen hat, oder aus einem Kloster entwichen ist, soll eine Pfründe besitzen können; sie sollen ihre Gelübde halten, nicht ohne ein von den Bischöfen erhaltenes Erlaubniß predigen, noch disputieren, nur eine einzige Pfründe besitzen, und sich nicht auf den Geiz legen a). Sie ordneten auch im J. 1526. besonders auf Betrieb derer von Bern zu Baden über die vorzüglich angefochtenen Lehrsätze der Kirche eine Disputation an b). Schon vorher hatten sie den Bischof, der sich bey ihnen im vergangenen Jahre „über den Ungehorsam der lutherischen Pfaffen“ beklagt hatte, ermahnt, selbe nicht mehr wie bis dahin bloß in Gelde, sondern am Leibe abzustrafen, wie im erheischenden Falle sie es auch thun würden c), und hatten allen Geistlichen den Gehorsam gegen den Bischof strenge gebothen d), aber ohne Erfolg. Besonders zeichneten sich die aus Deutschland verjagten, und in das Thurgau entflohenen Geistlichen durch ihre

Wider-

a) Abschied vom J. 1525. am Mittwoch vor der alten Fastnacht zu Luzern. — Salat. — Bullinger. Appenzell weigerte sich, diese Punkten anzunehmen. Abschied v. J. 1525. zu Einsiedeln.

b) Der Münsterprediger in St. Gallen Dr. Wendelin wohnte derselben als Gesandter des Abts, und der Landshofmeister Ritter Jakob Stapfer als einer der vier Presidenten bey.

c) Abschied im März 1525. zu Luzern.

d) Abschied vom. J. 1524. am Sonntage nach Ostern.

Widersetzlichkeit, und verwegenen Lehrsätze aus a). Die Eidgenossen beriethen sich auch, ob man nicht die neuen Züricher Batzen, welche aus den zerschlagenen Kreuzen, Kelchen, Monstranzen geprägt worden wären, verrufen solle b); der Kanton Uri aber erklärte sich gar, daß er seine Gesandten nie mehr zu einer Tagsatzung, auf welche die Züricher kommen würden, schicken werde c).

Eben so übel waren die Stände mit der Stadt St. Gallen zufrieden. Bey dem von den Wiedertaufern in St. Gallen verübten Unsinne ermahnten sie dieselbe „von dem vergif„teten lutherschen, oder bas tüflischen Glauben abzustehen d)“ die Messe wieder abhalten zu lassen, und verwiesen es ihnen aufs härteste, daß sie anstatt der Communion der Christen „eine Mostbrocketen (das Abendmal) in der Kirche zu essen“ eingeführt hätten e). Aber anstatt diesem Folge zu leisten, ließen die St. Galler durch den Leutpriester Benedikt Burgauer, die Kapläne Wolfgang Jusli, Jakob Rhiner, und Dominik Zili auf der im J. 1526. zu Baden gehaltenen Disputation gegen die Katholiken die meisten neuen Lehrsätze vertheidigen, schuffen die noch übrigen Bilder, Altäre, und

a) Einige derselben griffen die Taufe, die Gottheit Christi ꝛc. an. Abschied vom J. 1525. in Tschudis Sammlung.

b) Salat auf das Jahr 1526.

c) Fridolin Sicher. — Eidg. Abschied zu Kaperschw. 1525.

d) Schreiben den 7. Christm. 1526. bey Reßler. — Salat. Bey diesen und anderen derley Ausdrücken, welche übrigens unsere Altvordern schärfer als alle Beschreibungen zeichnen, muß man sich erinnern, daß die Reformation eine Revolution war, und daß sich in Revolutionen die Parteien keineswegs zu schonen pflegen, daß man aber, wenn die Revolution vorüber ist, zur Besinnung, und Mäßigung zurück kommen solle.

e) Reßler.

Gebeine der Heiligen aus den Kirchen weg a), stellten die katholischen Taufceremonien ab, führten andere ein, kündigten dem Münsterprediger Dr. Wendelin wegen dem auf sie gewälzten Verdachte, daß sie den in der Klosterkirche verübten Diebstal möchten begangen haben, den Schutz auf, so daß er die Klosterfrauen zu St. Katharina, wo er schon vier und zwanzig Jahre Beichtiger gewesen war, nicht mehr besorgen konnte, und von St. Gallen nach Einsiedeln entweichen mußte. Sie nöthigten nach dessen Abreise die Klosterfrauen mit ihrem neuen Beichtiger, der Prior des Dominikaner Klosters zu Konstanz gewesen war, den Predigten des berüchtigten Dr. Schappelers beyzuwohnen, mit der Anweisung, daß der Beichtiger den Schappeler zurecht weisen, und ihn widerlegen solle, wenn er in dessen Vortrage Unwahrheiten zu entdecken glaubte; bestellten, als der Prior solches nicht thun wollte, den Schappeler selbst den Klosterfrauen zum Lesemeister, setzten ihnen einen Vogt, verbothen jedem katholischen Priester dieses Kloster, oder die St. Leonardsklause zu betretten; befahlen den Klosterfrauen ihren Ordenshabit abzulegen, und mit Hindansetzung der Klausur in die St. Mangenkirche zur Predigt zu gehen b). Dieses Benehmen c) verwiesen die Kantone der Stadt im J. 1527. in so harten Ausdrücken, daß das abgesandte Schreiben eher einem Absagbriefe, als einem Verweise gleich sah d). Der Magistrat entschuldigte zwar sein Verfahren, und antwortete, daß er den Dr. Wendelin nicht vogelfrey gemacht, sondern

a) Den 14. Christm. 1527. Chronik Joachims von Watt.

b) Das erste Mal am 21 May 1527. Fridolin Sicher.

c) „Es ward in St. Gallen mehr unchristenlich gehandelt dann in „Zürich.“ Salat.

d) Schreiben vom J. 1527. am Sonntage nach Lichtmeß bey Reßler.

ihm nur den Auffenthalt in ihrer Stadt untersagt habe, weil derselbe sich des Disputierens geweigert, zwey Kinder gezeugt, und der Bürgerschaft übel nachgeredt habe a); den Klosterfrauen bey St. Katharina sey wegen ihren vielen Gastereyen ein Vogt gesetzt worden, wenn Schappeler dem Bischofe nicht gefällig wäre, möchte er für ihn einen andern Lesemeister bestellen b). Auch mußten die Klosterfrauen die Stände berichten, daß man ihnen weder Unrecht, noch Zwang anthät c).

Im übrigen setzte die Stadt ihr Reformationswerk fort, da sie noch im nämlichen Jahre das Psalmensingen, und den neuen Katechismus einführte, die Feyertage abstellte d), ihre Geistlichen zur Ehe zu schreiten einlud, und es hoch beklatschte, als sich im Brachmonate 1527. der alte Ruraldekan Hermann Miles, Anton Zili, Gall Knoblauch, Othmar Lieb, Bartholomä Weyermann, Klemenz Hör, und Hans Noll öffentlich trauen ließen e). Weil sie deßwegen der Pfarrer zu Niederbüren Hans Schindeli eine ketzerische Stadt schalt, und der Pfarrer von Wil Doktor Franz Sonnschein sagte, die Städte St. Gallen, Zürich, und Bern giengen mit Schelmenwerken um, stellte der Magistrat beyde, als er ihrer habhaft geworden war, an den Pranger, den Schindeli vier Stunden lang, und verwies ihn auf ewig aus seinem Ge-

a) Gegen diese Beschuldigungen rechtfertigte sich aber Wendelin bey den Eidgenossen, und dem Bischofe. Tschudis Samml.

b) Eidg. Abschiede. Eben dort.

c) Fridolin Sicher auf das Jahr 1527.

d) Wegen der Unruhe, welche die Gesellen, und Dienstbothen darüber anstellten, mußten aber mehrere wieder gehalten werden. Reßler.

e) Fridolin Sicher. — Reßler. — Joachim von Watt.

biethe a). Bey dem Lesen des alten Testaments fand man auch, daß die Laster bis anhin zu wenig wären gestraft worden, deßwegen setzte der Rath den 6. Brachmonat 1527. auf Ehebruch und Hurerey hohe Strafen, verboth den Weibspersonen „die Tafeln aufzuthun“, wie man damals auch das Entblößen der Brust nannte, und zwang die Schneider einen Eid zu schwören, daß sie nie wieder solche ärgerliche Kleider, oder zerhauene Hosen b), „noch einen großen wüsten Latz „daran machen wollten“. Auch hatte der große und kleine Rath „die unnütze schnöde Schandbarkeit, und ärgerliche Reitzung der Schuhen betrachtet,“ und in dieser Hinsicht allen Schuhmachern ein Muster, nach dem selbe in Zukunft sollten verarbeitet werden, zustellen lassen, mit dem Befehle, daß ein Schuh über die Zähen nicht weniger als drey Finger breit Leder haben solle c).“

Um sich über diesen guten Fortgang mit den Bürgern der reformierten Städte Zürich, Konstanz, Lindau, Bischofzell, und mit den Appenzellern, und Gotteshausleuten zu erfreuen, schrieb die Stadt St. Gallen im J. 1529. einen öffentlichen Schießet aus, welchem auch die Reformatoren Ulrich Zwingli, Pelikan, Leo Jud, und der ehemalige Abt von Kapel beywohnten. Die Gotteshausleute beschenkten an derselben die Züricher mit dem größten Ochsen, der im Lande zu finden, und bey neun und zwanzig Gulden werth war. Ihren Sprecher machte der im J. 1490. bey dem Klosterbruche so thätige Ammann zu Lümischwil Heinrich Gerster,

a) Fridolin Sicher. — Reßler. Dieser Schindeli war im J. 1502. zum Pfarrer von Henau bestellt worden; von da kam er 1506. nach Niederbüren. Urkk. *Class.* 1. *Cist.* 30.

b) Schweizerhosen, welche durch solche Gesetze während der Reformation abgeschafft wurden.

c) Reßler.

welcher jetzt achtzig Jahre alt war, und bey dieser Feyerlichkeit munter tanzte a).

Die nämlichen Gottshausleute hatten indessen die Entrichtung des kleinen Zehntens eingestellt b), und gern hätten sie auch die Bilder und Altäre aus ihren Kirchen fortgeschafft, wenn sie nicht die Ahndung der katholischen Kantone hätten fürchten müssen. Sie trösteten sich aber indessen mit der Ankunft des Vierorten-Hauptmanns von Zürich, bey welcher, wie sie sagten, „dem Kloster das End würde geläutet werden c).“ Nachdem nun dieser im J. 1528. aufgezogen war; nachdem auch der Stand Bern die Reformation angenommen hatte, Soloturn, Freyburg, und Glarus zu wanken anfiengen, und dem alten Glauben nur noch die fünf Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug anhiengen, trugen sie kein Bedenken mehr, auf die Bilder und Altäre loszugehen; besonders da die Züricher denen von Arbon wegen der Vertreibung ihres Pfarres, und dem Verbrennen der Altäre und Bilder den 5. Herbstmonat allen Schutz zugesichert hatten, und eben das auch den Gottshausleuten versprachen, zu welchen sie mit den Bernern von einem Dorf in das andere ritten d), und den Abt, wenn er noch jemanden wegen dem Glauben bestrafen würde, hoch bedroheten e). Nun brach die Reformation in den Stiftslanden allgemein los. Die Roschacher waren damit die ersten, da sie schon den 31. Weinmonat 1528. ihren Pfarrherrn Christian davon jagten, den Jakob Rhiner, und da dieser nicht sicher war, den Vit

a) Schweizer-Museum.

b) Spruch des Gerichts zu Roschach vom J. 1527, als der Pfarrer von Goldach die Bauern auf Egg um den kleinen Zehnten aufsuchte.

c) Fridolin Sicher.

d) Eben dort. e) Tschudi.

Eckstein von Zürich a) zum Predikanten annahmen b), und ihre Altäre, Bilder, und Kirchengeräthe verbrannten. Dem Beyspiele der Roschacher folgten die anderen Pfarreien, in denen die Waldkircher den 29. Wintermonat 1528, die Berger den 6. Christmonat, die Wittenbacher zu Kapel zwanzig Tage später, die Steinacher, und Hagenwiler den 10. Jänner 1529, die Goßauer, obschon die kleinere Zahl derselben reformiert war, drey Tage hernach die Altäre und Bilder wegschuffen c). Damit nicht zufrieden forderten die Gemeinden von den Pfarrherren, daß sie auch ihre Predigten im Geiste der Reformation abhalten sollten, dazu sich aber keiner verstand, als die Pfarrer zu Goldach, Berg, Goßau, Oberbüren, und Wuppenau; sie jagten darum alle übrigen davon, und bathen sich von dem Rathe zu Zürich andere Prediger aus, der ihnen lauter solche Schwaben zuschickte, welche in Deutschland von den katholischen Landesherren von ihren Pfründen waren vertrieben worden d). In Wil durfte sich der Theil der Bürger, den Ambrosi Blarer von Konstanz, und Christoph von Landenberg der Pfarrer zu Oberbüren der Reformation gewonnen hatten e) noch nicht an die Bilder wagen, obschon selbst der Pfarrer Jakob Schenkli der Bruder des Reichvogtes es mit ihnen hielt f). Die Zurück-

a) Reßler.

b) Fridolin Sicher.

c) Chronik des Thomas Murners Lektors bey den Barfüssern zu Luzern.

d) Fridolin Sicher. Welcher da die Bemerkung macht, daß wie vorhin um Pfründen alles nach Rom gezogen wäre, so liefen jetzt die Schwaben darum nach Zürich.

e) Christophs Brief an Zwingli vom J. 1528. den 1. May; Blarers Schreiben an den nämlichen von 1529, bey Hottinger.

f) Der Reichsvogt bath schon im J. 1524. die Tagherren wegen den Scheltungen um Verzeihung, die dieser sein Bruder der

kunft des genannten Christophs Landenbergers von Luzern, wo ihn jedermann für verloren hielt, hatte im Wileramte das Reformationswesen auf ein neues belebt, viele Leute in Gefahr gesetzt, andere aber so verwegen gemacht, daß sie sich die ärgsten Gotteslästerungen auszustossen erfrechten, denen die katholischen Kantone umsonst durch anbefohlene Verhaftungen Inhalt zu thun sich bemühet hatten a). Die Niederhelfenschwiler nahmen zwar um diese Zeit den Rudolf Schwitzer zu einem Predikanten an, aber derselbe konnte so lang von der Pfründe nichts beziehen, bis die Gesandten von Zürich und Glarus den Pfarrer Stäbiner mit einer Pension abdankten b), und ihm die Pfarrpfründe im J. 1529. einräumten.

Wie andere so suchten auch die Rheinthaler die Revolutionszeit bestmöglichst zu ihrem zeitlichen Vortheile zu benützen. Sie klagten darum schon im J. 1523. über den Heuzehnten, über die Strenge des Fallbezuges, und über den Verkauf des Schlosses Rosenberg an das Kloster St. Gallen, richteten aber nicht mehr aus, als daß der Fall für einige Umstände gemildert, und wegen Rosenberg festgesetzt wurde, daß die Abtei im Besitze desselben zwar bleiben, aber darin zum Schutze des Landes immer einen hinlänglichen Vorrath von Büchsen, und Munition halten, den Bernangern in Kriegsnöthen in dasselbe die Zuflucht erlauben, und im Rheinthale keine anderen Schlösser mehr, wenn es auch heimgefallene Lehen wären, an sich ziehen sollte c). Sie wiederholten darum im

Mailänder Züge wegen über die Eidgenossen ausgegossen hatte. Abschied vom J. 1524. am Freytag nach Mathäi des Zwölfbothen.

a) Abschied zu Einsiedeln vom J. 1526. am Dienstag nach Reminiscere, in Tschudis Sammlung. — Salat.

b) Spruch zu Wil vom J. 1529. am Montag vor Mathäus. *In Act. Togg. Tom.* 3.

c) Spruch zu Roschach der regierenden Stände v. J. 1523.

J. 1525. zu Rapperschwil ihre Klagen, ohne doch mit dem Abte in das Recht stehen zu wollen a), und sperrten, als sie so nichts ausrichteten, ihm im J. 1526. seine Gefälle so lang, bis er ihnen durch Vermittlung des Landvogts Melchior Gisler den kleinen Zehnten nachließ b). Damit nicht zufrieden schuffen die Altstädter im folgenden Jahre aus Antriebe ihres Ammanns Hans Voglers, der damals der bedeutendste Mann im Rheinthale war, des Abts Gerichte ab, und setzten sieben Artikel fest, denen als Gesetzen in Zukunft jedermann nachleben sollte. Umsonst ermahnten sie die regierenden Stände sich solcher Eingriffe in die Rechte der Oberkeit zu bemüßigen c), sie blieben darauf, zogen noch die drey andern Höfe Marbach, Balgach, Berneng auf ihre Seite, hielten mit selben eine Gemeinde, und beschlossen darin auf den Vorschlag des Ammanns Voglers gegen das Mißrathen der Ammänner Enz und Egli der Reformation beyzupflichten. Zwar suchten die fünf katholischen Stände sie durch Abgeordnete von diesem Entschlusse abwendig zu machen, aber vergebens, weil die Gesandten von Zürich und Bern, die jenen auf dem Fusse nachfolgten, die Rheinthaler nicht nur bey dem gefaßten Gemeindsschlusse befestigten, sondern auch ihnen, und denen von Rheinegg, welche das nämliche im Sinne hatten, ihren Schutz zusicherten. An diese Zusage kehrte sich aber der Landvogt Paul an der Halden von Schwyz nicht. Er stellte dessen uneracht den Predikanten von Marbach vor das Gericht zu Thal, und befahl auf Antreiben des Christophs Winklers die zwey neuen Prediger, welche die Altstädter und Balgacher von Zürich hatten kommen lassen, aufzuheben, und

a) Eidg. Abschied vom J. 1525. in Tschudis Sammlung.
b) Rheinthaler Akten. Tom 4. Archiv St. Gallen.
c) Eben dort 1527. — Abmahnungsschreiben der regierenden Kantone vom J. 1527. *Class. 1. Cist. 16.*

gefänglich nach Rheinegg zu führen a). Aber als man den 28. Wintermonat 1528. den zu Balgach aufgreiffen wollte, stürmten die Balgacher, und der Landvogt mußte es wegen dem herbeyströmenden Volke, das sich bey vierhundert Mann stark versammelt hatte, und auf den Befehl der Gesandten von Appenzell unterlassen b). Diesen Anlaß machten sich die von Zürich zur Befestigung des Evangeliums zu Nutzen, schickten mit der Stadt St. Gallen Gesandten in das Rheinthal, versammelten dort die vier Höfe, ließen in einer zu Marbach gehaltenen Gemeinde, der nur drey Katholiken beywohnten c), die Reformation noch einmal beschließen, und für die Behauptung derselben die Leute einen Eid ablegen. Den Landvogt setzten sie zwar nicht ab, aber sie gestatteten es, daß die vier Höfe eine eigene Regierung niedersetzten, in der Ammann Vogler von Altstädten das Haupt war d). Nach diesem schuffen diese vier Gemeinden ohne fernere Rücksicht die katholischen Religionsübungen ab, warfen Altäre und Bilder aus den Kirchen hinaus e), entsetzten ihre Pfarrherren; sogar brachen die Altstädter ihrem Pfarrer dem Doktor Winkler sein Haus ab f), damit er nie wieder bey ihnen wohnen könnte; auch nahmen sie den Klosterfrauen die Schriften, und das bewegliche Gut weg; welches Beyspiel die Balgacher gegen das Schwesterhaus im Geeren nachahmten. Ihre neue Regierung fiengen die Rheinthaler damit an, daß sie auf einer zweyten zu Marbach den 21. Christmonat 1528.

a) Bullinger. b) Eben dort.

c) Reßler. — Fridolin Sicher.

d) Rheinthaler Abschied p. J. 1532. im Copiabuche CX.

e) Dieses geschah zu Altstädten den 30. Wintermonat 1528.

f) Der Platz, wo es gestanden, wurde im J. 1557. den Altstädtern zu einem Kirchhofe übergeben. Urk. *Class.* I. *Cist.* 44.

gehaltenen Gemeinde zum Behufe der Reformation, und zur Handhabung der guten Sitten, die im Thurgau von den Zürichern gemachten Verordnungen annahmen. Nämlich: man soll den regierenden Orten, und dem Stifte zu St. Gallen ihre Gefälle geben; in jedem Kirchspiele soll für die Armen ein Almosenstock gesetzt, und dreymal in der Woche gepredi-get werden; außer den Festen des Herrn, den dreyen Frauentagen, den Zwölfbothentagen, den Festen der hh. Johann Baptist, Magdalena, Katharina, und der Kirchweihe soll kein anderer Feyertag gehalten werden; des Tags soll man nur viermal mit den Glocken läuten, für die Verstorbenen aber gar nicht mehr; niemand soll nach sechs Monaten noch ferner zerhauene Beinkleider tragen, bis dahin soll jeder den Rock vornen zuknöpfen; niemand soll einem andern zu trinken bringen, niemand über zehn Uhr Abends ausschenken, niemand außer bey den Hochzeiten, und Kirchweihen tanzen, trommeln, pfeiffen, sich umwerfen, oder zu nächtlicher Zeit mit Spiele, Gesang, oder Geschrey herum ziehen, viel weniger Wucher treiben; wer schwört, oder von vielem Trinken sich erbricht, giebt einen Batzen Busse, oder meidet die vier Höfe. Weil man bis anhin die Leute mit den sogenannten geistlichen Rechten in ganz unleidentliche Kösten versetzt hätte, sollen in Zukunft in Ehezwisten die Predikanten die Streitenden vor sich beschieden, ihnen das Wort Gottes zu Gemüth führen, und wenn solches nicht hilft, sie an Ort und Ende weisen, wo ihnen der Entschied nach der Schrift wird gegeben werden. Ehebrecher sollen für ehrlos gehalten, von allen Gemeinden, Wahlen, Gesellschaften, und Aemtern ausgeschlossen seyn, und drey Tage lang in ein Gefängniß gelegt werden; alle Ledigen, die bey einander wohnen, sollen bey der Straf der Verweisung einander verlassen, oder heirathen;

eben so sollen die Pfaffen innert vierzehn Tagen ihre Huren entweder wegschicken, oder sie öffentlich zur Ehe nehmen; fleißig in die Predigten der Predikanten gehen, der Oberkeit schwören, und wie andere Insassen Steuern geben, Wachen halten, und sich brauchen lassen ꝛc. Jedes Kirchspiel soll zur Handhabung dieser Gesetze neun bis fünfzehn Männer ernennen; und wenn wieder, wie schon oft geschehen ist, an die Predikanten, oder an Weltliche sollte Hand angelegt werden, soll solches niemand leiden, sondern alle laut des ergangenen Mehres zusammenhalten, und Gewalt mit Gewalt abtreiben a). Dem Beyspiele der vier Höfe folgten die von Rheinegg und Thal, da sie den 14. Jänner 1529. von St. Gallen einen Prediger begehrten, und den oft gemeldten Jakob Rhiner bekamen b). Das Kirchspiel Montlingen erhielten der Pfarrer Sigmund von Embs ein Domherr zu Konstanz c) mit seinem Vikar, und mit Theobald Hutter dem Pfarrer zu Appenzell allein noch bey dem alten Glauben.

Auf die nämliche Weise benahmen sich die Toggenburger. Den Landvogt des Abts Hans Giger ließen sie zwar Landvogt seyn, und in dem Landrathe den Vorsitz führen; aber seitdem sie zur Reformation übergegangen waren, gehorchten sie dem Abte nur so viel, als sie mochten. Die auf Iberg gehörigen Hofjünger wollten weder die gewöhnlichen Tagwan mehr thun, noch Zinse, oder Fastnachthühner entrichten; mit Mühe ließen sie sich zu diesem letzten, nachdem das erste ihnen war nachgelassen worden, bereden d). Die von Schwyz

a) Rheinthaler Akten. Tom 4. S. 191.
b) Reßler.
c) Eidg. Abscheid v. J. 1524. in Tschudis Sammlung.
d) Urk. 1527. *in Act. Togg. Tom.* 3.

glaubten zwar, daß es besser gehen würde, wenn sie „den Toggenburgern sagten, was ihr Wille wäre“ a), und erklärten ihnen solchen oft, und stark. Abt Franz begab sich auch, um sie vom Revolutionsgeiste zu heilen, selbst in ihren Landrath b), strafte einige Pfarrherren, welche die Reformation predigten, und bedrohete andere mit der Entsetzung c), aber ohne Erfolg. Sogar sandten ihm deßwegen die Züricher drohende Schreiben zu d), und die Toggenburger hinderten ihn, den Pfarrherren ferner etwas Leides zuzufügen e), ja stellten in einigen Kirchen schon den katholischen Kultus ab f). Endlich im J. 1528, als in dem Zwiste der Berner mit den Unterwaldern die Ueberlegenheit der reformierten Stände offenbar am Tage lag, erklärten sich nach dem Beyspiele der Landvogteien auch die Toggenburger für die Reformation. Die Kapeler, und Krumenauer zerschlugen, und verbrannten die ersten die Altäre und Bilder. Darüber führten aber die von Schwyz auf der Tagsatzung zu Luzern bittere Klagen g), und schrieben den Toggenburgern, daß sie wegen dem Irrsal der lutherischen Lehre ihnen immer alles versprächen, aber nichts hielten, sie könnten und wollten es ferner so an ihnen weder gedulden, noch erleiden; mit Ja oder mit Nein sollten sie antworten, ob sie die Bilder und

a) Abschied zu Einsiedeln vom J. 1526. am Dienstag nach Reminiscere.

b) Hottinger aus alten Anekdoten.

c) Schreiben der Züricher vom J. 1528. den 1. May. *in Actis Doggicis. Tom.* 3.

d) Eben dort.

e) Abschied derer von Schwyz, und Glarus vom J. 1527. am Donnerstag nach St. Verena.

f) Im J. 1527. hatten die zwo Gemeinden Jonschwil, und Henau die Messe schon nicht mehr. Altes Copiabuch.

g) Abschied zu Luzern den 11. März 1528.

Altäre in den noch nicht angegriffenen Kirchen bestehen lassen, und solche da, wo sie weggeschafft worden wären, wieder herstellen wollten; im Weigerungsfalle würden sie selbe mit Gewalt dahin anhalten, und dazu die ganze Eidgenoßschaft zu Hilfe nehmen a). Dieses waren keine leere Drohungen, die Schwyzer wollten wirklich die Toggenburger mit Krieg überziehen; sie ließen sich zwar noch von den übrigen Orten, welche an die Liechtensteiger, als diese sich auch über die Bilder herzumachen Lust zeigten, scharfe Briefe schrieben b), davon zurückhalten c); aber da ohne auf dieses zu achten, die Liechtensteiger in ihrem Unternehmen fortfuhren, und die Helfenschwiler, Wildhauser und St. Johanner ihrem Beyspiele folgten d), die Altglaubigen mitzumachen zwangen e), und die St. Johanner den 14. Herbstmonat 1528. während dem Chorhalten in die Klosterkirche eingebrochen, die Altäre zerstöret f), einen Schwyzergesandten beschimpft g), und das Landrecht mit diesem Stande zu erneuern sich geweigert hatten, mahnte Schwyz die übrigen Stände wirklich gegen die Toggenburger zum Auszuge auf. Eilends schrieb deßwegen Zürich nach Baden eine Tagsatzung aus, in der beschlossen wurde, daß die Schwyzer nicht ausziehen, die Toggenburger

a) Originalschreiben von Schwyz v. J. 1528. am Sonntag vor Auffahrt. *in Act. Dogg. Tom.* 3.

b) Abschied zu Baden vom J. 1528. den 3. Herbstmonat.

c) Schreiben der Züricher an Abt Franz vom J. 1528. den 30. Brachmonat, darin sie ihm die Schuld der heftigen von Schwyz gethanen Schritte aufbürden.

d) Abschied zu Luzern den 11. März 1528.

e) Salat.

f) Hottinger aus alten Anekdoten.

g) Sie fragten ihn: „Wer ihn so frefend gemacht habe, daß er „ohne Geleit zu ihnen kommen dörf, so daß er Lib und Lebens „nit sicher war.“ Salat.

aber denselben vor den Schiedrichtern von Basel, Schafhausen und Appenzell im Rechte Antwort geben sollten a). Diese Schiedrichter sprachen zwar, der Landrath solle die Thäter bestrafen b), das aber nie geschah.

Die katholisch gebliebenen Pfarrherren wurden nach diesem in Toggenburg allenthalben von ihren Kirchen vertrieben, und für sie von Zürich her Prediger berufen c), ohne ferner auf die Rechtsamen der Collaturherren Rücksicht zu nehmen. Denn sagten die Mosnanger ihrem Pfarrherrn Jakob Groß, als er sich zur Reformation nicht bequemen wollte: „Die Pfarrei ist unser, nicht des Domkapitels," und schickten ihn nach fünf und zwanzigjährigem Pfarrdienste fort d), ohne ihm, und dem Kapitel vor einem andern Richter, als vor dem Landrathe Antwort geben zu wollen. Diese Prediger machten am ersten Tage des J. 1529. mit dem Landrathe eine neue Kirchenordnung, und setzten unter anderen fest: daß die Predikanten ohne die Beystimmung der übrigen Kapitelbrüder ferner nichts mehr Neues hervorziehen, und lehren, ihre Leute zu täglichem Sündenbekenntnisse, und Reue ermahnen, jenen, die sie in Gewissens-Anliegen um Rath fragen würden, bereitwillig solchen ertheilen, und das Nachtmal, so oft es eine Gemeinde wünsche, und wenigstens dreymal im Jahre ausspenden sollen e), ꝛc. Aehnliche Satzungen hatte einige Tage nachher das Ruralkapitel St. Gallen den 4. Hornung festgesetzt. Denn die Reformierten

a) Originalschreiben derer von Schwyz an Abt Franz v. J. 1528. am Samstage vor Dionysi. — Abschied zu Baden am Montag vor Michaeli 1528.

b) Hottinger aus alten Anekdoten.

c) Von denselben ist aber keiner mit Namen bekannt, als Franz von Wangen, der von Arbon auf Kapel kam. Keßler.

d) Schriften in der Mosnanger Lade.

e) Hottinger aus Anekdoten.

in der Schweiz waren seit einem Jahre in vielen Stücken dem Luther vorgelaufen, und hatten unter Anführung des Ulrichs Zwingli eine eigene Bahne eingeschlagen. Luther zörnte, und schimpfte deßwegen sehr über den Zwingli, und die Katholiken fiengen an, seine Anhänger, die sie bis dahin die Lutherschen genannt hatten, Zwinglianer zu heißen.

Von dem Gasterlande hatten zwar im J. 1526. auf der Disputation zu Baden Jakob Schudler der Pfarrer von Weesen, und Johann Arne der Pfarrer zu Schenis versichert, daß es in Glaubenssachen das thun würde, was Schwyz, und Glarus haben wollten a); aber bald änderten diese Leute ihre Gesinnungen, und ahmten dem Beyspiele der Toggenburger nach, da sie auch gegen alles Verbiethen dieser ihrer Herren die Bilder verbrannten b), das Hochwürdige auf den Boden warfen, es mit Füssen traten, und den ihnen solches mit Bussen verbiethenden Landvogt mit dem Tode bedroheten c). Umsonst ermahnten sie die Schwyzer, und Glarner, und die fünf Orte durch eine Gesandtschaft zum alten Glauben zurückzukehren; und noch weniger half es, da einige katholischen Glarner mit den Bürgern zu Weesen deßwegen Händel anfiengen d), und vierzehn von selben verwundeten; denn im Gegentheile droheten diese Einsiedeln umzukehren, und luden die in der March ein, ihrem Beyspiele nachzufolgen, mit Vermelden: „Wenn sie die Götzen nicht dörften „aus den Kirchen thun, sollten sie es ihnen nur sagen, sie „wollten kommen, und ihnen helfen e).“ Eine Gesandtschaft

a) Beschreibung der Disputation zu Baden bey Tschudi.

b) Die zu Weesen stellten es den Bildern vor dem Verbrennen frey, nach Schwyz, Glarus, Zürich, oder wohin sie wollten, davon zu geben.

c) Salat. — Neßler. — Bullinners Reformationsgeschichte. — Tschudis Glarnergeschichte.

d) Hottingers helvet. Kirchengeschichte. e) Salat.

von Zürich, die ihnen allen Schutz versprach a), hatte sie so herzhaft gemacht. Die reformierte Lehre aber hatten sie von dem täglichen Verkehr mit den Zürichern, von Zwingli, der bey ihnen erzogen worden war, von Balthasar Trachsel dem Pfarrer von Art, der sich in das Gaster geflüchtet hatte, und von Jakob Kaiser genannt Schlosser einem Utznacher geschöpft. Dieser letzte hatte, als er Pfarrer zu Schwerzenbach am Greifensee war, Luthers Lehre lieb gewonnen, auf der Insel Ufnau, welche Pfarrei er von Einsiedeln erhalten hatte, denen zu Feusisberg den Palmesel um ein Sägblock verkauft, und sich im J. 1529. von den Oberkirchern, die ihren katholischen Pfarrherrn Fabian vertrieben hatten, zum Prediger bestellen lassen b). Das Utznacherland war zwischen der Limmat, und dem Rheine der einzige Landesbezirk, der standhaft gegen alles Einflüstern auf dem alten Glauben verharrte c). Ihr Landammann Heinrich Schmuckli trug dazu das Meiste bey.

Im Kloster St. Gallen waren alle Geistlichen, die vier jungen ausgenommen, welche schon im J. 1524. die Reformation angenommen hatten d), fest entschlossen, ihrem Glauben, und Gelübden getreu zu bleiben, und der Abt fuhr fort, der Reformation mit seinem ganzen Ansehen, und Gewalt entgegen zu arbeiten, erhielt auch, obschon sich das Land für selbe erklärt hatte, noch in allen Gemeinden viele bey dem katholischen Glauben. Um diesen mächtigen Widersaher, den einzigen

a) Bullinger. — Salat.
b) Fridolin Sicher. — Bullinger.
c) Salat.
d) Sie hießen: Ulrich Ramsauer von St. Gallen, Joh. Schmidt von Steinen, Benedikt Thsönöl aus Bündten, Joh. Stricker von Zürich, welcher letzte hernach Prediger, und Bürger in St. Gallen ward. — Aeßler. — Sicher. — Eine alte Schrift.

zigen in der östlichen Schweiz, welchen die Züricher schon oft umsonst ermahnet hatten, niemanden des Glaubens wegen zu strafen a), wegzuschaffen, bedienten sich die Städte St. Gallen, und Zürich der Thätlichkeiten, des in Revolutionen üblichen Hilfsmittels. Den 28. Hornung 1528. erlaubte der Magistrat den Pfarrgenossen zu St. Mang, aus dieser Kirche, die dem Kloster gehörte, alles das, was mit ihrem Glauben sich nicht mehr vertrüge, wegzuschaffen; worauf diese die Altäre umstieszen, die Gräber der hl. Wiborad, und der sel. Rachild ausebneten, ihre Gebeine, und den Arm des hl. Mangs, mit dem die Kirchenpfleger erst noch im J. 1521, um die Engeriche zu vertreiben, auf Uri gegangen waren, heimlich in die Erde vergruben, die silbernen Bilder, und Gefässe verschmolzen, die Meßkleider verkauften, und aus dem erlösten Gelde eine Armen-Kasse errichteten b). Bald darauf beschied der Magistrat, nachdem er vorher den 24. Brachmonat seine katholischen Mitglieder aus dem Rathe gestossen hatte, die Münster-Kapläne c) vor sich, und zeigte ihnen an, daß, da die Messe in der eben zu Bern gehaltenen Disputation d) als ein Greuel wäre erfunden worden, könnten sie selbe nicht ferner gedulden; sie müßten darum innert vierzehn Tagen entweder von selber abstehen, oder sie vor dem großen Rathe durch eine Disputation be-

a) Salat.

b) Fridolin Sicher. — Reßler. — Joachim von Watt.

c) Sie waren Adam Wäckerli, Peter Kaiser, Lazarus Thalmann, Martin Büeler, Franz Schürpf, Hans Wettach Kapläne des Frauen- oder Frühe-Amtes; Konrad Höager, Jakob Gebhard Kapläne zu St. Leonard; Fridolin Sicher zu St. Jakob.

d) Der Magistrat hatte die Kapläne zwingen wollen, auf diese Disputation zu gehen; er stund aber auf ein Schreiben der katholischen Stände davon ab. Salat.

haupten. Aber die Kapläne, welche in der Stadt nichts als ihre Häuser zu verlieren hatten, gaben das Bürgerrecht auf, verließen ihre Pfründhäuser, und zogen in das Kloster, wo ihnen das Kapitel durch eine Urkunde versprach, sie um ein billiges Kostgeld zu unterhalten, im Falle, wenn es selbst würde vertrieben werden, mitzunehmen, und Ehre, Leib, und Gut mit ihnen zusammen zu setzen a). Nach diesem befahl der Rath alle Kreuze, Grabmäler, und Grabsteine ab dem in dem Klosterbezirke gelegenen Kirchhofe wegzunehmen, ließ neben dem Münster den dem Geschlechte Gräbel, oder Grübel gehörigen Oelberg, welchen ein auf vier Säulen ruhendes künstliches Gewölb bedeckte, abbrechen, und nahm den Münsterprediger Adam Moser von Steinegg, als derselbe den 27. Wintermonat 1528. von St. Gallen wegreisen wollte, gefangen, um von ihm Rechenschaft von der Lehre zu fordern, die er seit der Abreise des Dr. Wendelins anderthalb Jahre lang gegen ihre Stadt im Münster vorgetragen hätte. Es ward ihm zugemuthet, daß er sich geirret zu haben bekennen sollte. Dieses wollte er aber nicht thun; man warf ihn deßwegen in den Kerker. Erst als da seine Gesundheit sehr abnahm, als man ihn peinlich zu behandeln drohete, und als der neuangekommene Vierorten-Hauptmann Frey sich seiner anzunehmen weigerte, verstund er sich wider das bischöfliche Verboth dazu, mit den Stadtpredigern auf der Stuben zu disputieren. Aber, als er da gegen sie manche Sätze bloß mit dem Ansehen der Kirche vertheidigte, merkte man alle diese Artikel, die er so behauptet hatte, auf, führte ihn am Weihnachttage 1528. in die St. Laurenzenkirche, las ihm da vor allem Volke alle Sätze, sowohl die, welche er mit der Schrift, als jene, die er mit der Untrüglichkeit der Kirche vertheidiget hatte, vor; er selbst mußte

a) Urkund 1528. — Fridolin Sicher. — Reßler.

auf der Kanzel eben das bekennen; erklärte leztere für nicht bewiesen, strafte ihn darum als einen Mann, der Unwahrheiten geprediget hätte, um zweyhundert fünfzig Gulden, und zwang ihn, darauf eine Urphed zu schwören a). Zugleich verbreitete man durch das ganze Land das Gerücht, daß er seine Lehre widerrufen habe b), welches die Altglaubigen sehr darnieder schlug: denn Adam war in diesen Gegenden allgemein für eine Stütze des katholischen Glaubens gehalten worden. Er hatte denselben als Pfarrer zu Stammheim, und als Ruraldekan jenes Kapitels so eifrig vertheidiget, daß er deßwegen von den Zürichern vertrieben worden war, und in St. Gallen hatte er durch seine Predigten, welche er alle Tage vortrug, einen Theil der Bürger, und des umliegenden Landvolkes noch bey dem alten Glauben erhalten. Er gieng nach seiner Entlassung auf Wil, kaufte sich dort vom Stifte ein Leibding, und übersetzte in besseren Zeiten für den Abt Diethelm den Trojanischen Krieg in das Deutsche c).

Nach diesem Vorgange hielt sich der an einer Wassersucht darnieder liegende Abt Franz, dem täglich Warnungen, sich vor einem Ueberfalle in Acht zu nehmen, zugiengen, in St. Gallen nicht mehr sicher. Um wenigstens ruhig zu sterben, ließ er sich nach den Weihnachtfeyertagen in das Schloß Roschach bringen; aber er war kaum einige Wochen da, als auf Anstiften des Hauptmanns Frey, die Leute aus dem Roschacheramte bewaffnet dasselbe umgaben, und

a) Johann Reßler. — Fridolin Sicher. — Joachim von Watt.

b) „Im ganzen Thurgau war ein mächtig Geschrey, wie der Pre„dikant zu St. Gallen im Münster wiederröuft hett.“ Reßler.

c) *Cod. Msc. N.* 618. Adam vermachte auch seine Bücher dem Kloster St. Gallen.

als Besatzung eingelassen zu werden verlangten a). Diesen Ueberfall hatte man im Schlosse nicht erwartet, und eben darum sich auf keine Belagerung gefaßt gemacht. Der Abt willigte darum nach einigen Unterhandlungen ein, daß die Gemeinden Roschach, Goldach, Steinach, Tübach jede zwey Männer auf seine Kosten in das Schloß legen könnten, worauf der übrige Haufen, nachdem er auf solche Weise seinen Landesherrn zu seinem Gefangenen gemacht hatte, wieder abzog b). In denselben Tagen erhielt Abt Franz auch ein Schreiben von Bern, in dem ihn dieser Stand ermahnte, daß, wenn er doch mit den seinen das Evangelium c) nicht annehmen wollte, er wenigstens die alten Ceremonien nicht vermehren möchte, weil man beobachtet hätte, daß seit einiger Zeit im Kloster mehrere Messen als vorhin gelesen, und öfters geläutet würde d). Dieser Brief mit allen Zeitumständen, und mit der Aeußerung des Hauptmanns Freys verglichen: daß, wenn die Abtei St. Gallen nach zehn Tagen noch stünde, sie hernach noch länger würde bleiben können; machte die Geistlichen einen baldigen Ueberfall besorgen. Sie brachten deßwegen zu St. Gallen, Wil, und Roschach die Archive, das Silbergeräth, und Geld in Sicherheit. Abt Franz obschon todtkrank, und von acht Männern bewacht, schuff selbst von dem, was er von einigem Werthe bey sich hatte,

a) Am Samstage vor Lichtmeß 1529. Kridolin Sicher.

b) Eben dort.

c) Der Einfall, das Abschaffen der katholischen Religionsgebräuche in der Sprache des hl. Pauls das Evangelium zu nennen, sich als Apostel, seine Anhänger nach Art der ersten Kirche als die Glaubigen, und die Katholiken als Abgötterer zu betrachten, hat mehr als Alles den Parteigeist aufgeregt, und denselben bitter gemacht.

d) Schreiben vom 10. Hornung 1529.

so viel er konnte, fort. Vorzüglich aber schwuren alle Kapitularen a) auf das Evangelienbuch einen körperlichen Eid: daß sie in dem Zwispalte, und in dem Mißverstande, der des christlichen Glaubens wegen sich erhoben hätte, und in der Widerwärtigkeit, und dem Unrathe, welcher daher schon erwachsen wäre, oder noch zu erwarten sey, bey den sieben hl. Sakramenten, besonders bey dem des Fronleichnams des Herrn, bey der Messe, bey ihrem Orden und Gelübden bleiben, und nicht davon fallen wollten, außer wenn ein allgemeiner Kirchenrath selbe abstellen, oder wenn sie mit Gewalt davon getrieben würden. Sollte aber unter ihnen einer aus Blödigkeit der menschlichen Natur, oder aus Muthwillen von diesem Eide abweichen, der soll eben dadurch alles Recht, und jede Ansprach an das Kloster verwirkt haben, nicht aber der, welcher durch Gefangenschaft, oder mit Gewalt wider seinen Willen von demselben würde gedrungen werden. Dieser Eid soll jeden so lang binden, bis nach dem Tode des Abts ein anderer Abt erwählt, und bestätiget seyn würde b).

Drey Tage nach diesem genommenen Kapitelschlusse zogen der Bürgermeister Joachim von Watt, zwey andere Bürgermeister, einige Rathsherren, und eine Anzahl Bürger die Stadt hinauf nach der Münsterkirche. In derselben eröffnete der Bürgermeister von Watt den Klostergeistlichen,

a) Es waren ihrer nur eilf im Kapitel gegenwärtig; nämlich Othmar Wild genannt Gluß Dekan, Albrecht Miles Unterdekan, Anton Vogt Kuchelmeister, Jakob Schnäperli Statthalter, Heinrich Seiler, Martin Störi, Bartholomä Mayer, Jakob Bärr, Johann Heßi, Diethelm Blarer von Wartensee Schafner zu Roschach, Kilian Germann Statthalter zu Wil, der im Jahre 1526. Pfarrer zu Roschach gewesen war. Urk. *Class.* I. *Cist.* 12.

b) Kapitelschluß und Eid den 20. Hornung 1529. Eben dort.

daß sie gekommen wären, um in der Stille die Bilder, Altäre, und Messe wegzuschaffen, damit nicht die Landleute solches zu thun möchten versucht werden, welches denn ohne ihre, und der Stadt große Gefahr nicht ablaufen könnte; sie möchten darum, weil diese Gegenstände doch nur Abgöttereyen seyn, solches gutwillig geschehen lassen. Der Dekan des Stiftes antwortete: so etwas könnte von ihnen, ohne mit dem Abte darüber Rücksprache genommen zu haben, nicht gestattet werden, die Gefahr vom Landvolke werde nur vorgegeben, im Grunde sey keine vorhanden: doch wolle er, weil sie mit dem Abte zu sprechen keine Frist erhalten könnten, darüber das Kapitel vernehmen. Dieses verwarf aber nicht nur die gethane Zumuthung ganz, sondern schlug auch den Bürgermeistern das Recht vor, und forderte den im Kloster gegenwärtigen Hauptmann bey dem Eide, mit dem er dem Stifte verpflichtet wäre, auf, die Bürger der Stadt im Namen der vier Orte von der Verletzung eines fremden Gebiethes, und von der Beschädigung der Abtei abzuhalten. Aber dieser weigerte sich, solches zu thun, unter dem Vorwande der Streit beträfe das Geistliche, dazu die Schirmorte nichts zu reden hätten. Umsonst berief sich der Dekan auf vorliegende Sprüche, und vergebens machte er zuletzt den Antrag, die Bilder selbst wegschaffen zu wollen; der Bürgermeister nahm alle Verantwortlichkeit auf die Stadt, und gab das Zeichen zum Abbrechen. Mit unglaublichem Eifer machten sich nun die während den Unterhandlungen herzugelaufenen Bürger an die Bilder a), warfen selbe um, stürzten sie hinunter, zerschlugen und zersägten sie in Stücke, so daß nach dritthalb Stunden keines mehr aufrecht stand. Am folgenden Tage nahmen sie

a) Den 23. Hornung 1529.

eben das mit den Altären a), mit den künstlichen Chor- und Beichtstühlen, mit dem köstlichen Priestersitze vor, luden die hölzernen Trümmer der Bilder auf sechs und vierzig Wagen, und verbrannten selbe auf dem Brül b), die steinernen aber führten sie zum vermauren fort. Nach diesem überzogen sie an den Wänden der Kirche die Gemälde, welche die Lebensgeschichten der hh. Aebte Gall, und Othmar vorstellten, mit Kalk, brachen die Mauer, welche den Chor von der Kirche sönderte, ab, und führten mit diesen, und den Steinen der abgerissenen Altäre zwischen der Kirche des hl. Galls, und der des hl. Othmars eine andere auf; giengen dann auf die Kapellen los, und verwandelten die des hl. Johannes in eine Werkstätte, die des hl. Jakobs aber in einen Kalkofen, schickten die Glocken, welche in selben hiengen mit dem erbeuteten Mösching nach Lindau, ließen dort eine große Karthaune, Rohraff genannt, daraus gießen c), und giengen erst, nachdem sie auch die Thüren und Fenster zu dem Kirchenschatze vermauret hatten, wieder fort d). Manches vortrefliche Gemälde, welches auf den Altartafeln stand, viele alte Denkmäler, Inschriften, und Kunstsachen e), die Wappen des

a) Sie hießen damals Tafeln, und stellten auf Holz gemalte Bilder der Heiligen vor, welche zwey von innen, und außen bemalten Flügelthüren beschlossen, die an hohen Festen geöffnet wurden; darum verstand man unter dem Ausdrucke, Tafeln aufthun, ein hohes Fest.

b) Keßler maß den Durchschnitt der Flamme, und fand selben 43 Schuhe breit.

c) Abt Kilian wollte solche im Jahre 1530. in Beschlag nehmen lassen; er kam aber zu spät.

d) Keßler. — Von Watt. — Sicher. — Salat. — Abt Kilian in seinem Memorial an den Kaiser Karl V. 1530. Den Tag dieser Verrichtung feyerte die Stadtjugend lange nachher noch jährlich mit dem Herumziehen hölzerner Blöcke, das der Blocktag hieß.

e) Z. B. die kupfernen Bilder in getriebener Arbeit auf St.

St. Gallischen Adels, das wunderthätig geachtete Mariabild bey dem Gatter a), die Gebeine der hh. Gall, Konstanz, und anderer Heiligen wurden da zernichtet b). Nichts als die Orgel blieb unbeschädigt.

In Eile ward im Namen des Abtes an die vier Orte berichtet, wie die Stadt St. Gallen das Gebieth des Klosters verletzt, und ihm gewalthätig sein Eigenthum zerschlagen, verbrannt, und abgenommen habe. Der zugefügte Schaden betrüge nicht weniger als sechszehn tausend Gulden c), und sie möchten eilends ihre Gesandten heraus senden. Dieselben kamen auch bald in Wil an, doch ohne die von Zürich. Vor ihnen rechtfertigten die Abgeordneten der Stadt ihr Benehmen als eine nothwendige Sicherheitsmaßregel; da, wenn sie die Bilder nicht abgeschafft hätten, solches ihre Bürger, und das Landvolk in einem Auflaufe würden gethan haben. Nebst dem sey das Münster ihre offene Kirche. Uebrigens gedächten sie weder den Klostergeistlichen, noch den fürstlichen Beamten ferner etwas in den Weg zu legen; doch müßte der Abt für die Kanzel im Münster einen Prediger ernennen, der ihnen das heitere Wort Gottes, das jetzt gefunden worden wäre, vortrüge, wo nicht, so wollten sie selbst einen bestellen. Dagegen forderte das Stift von den Schirmorten gegen die Stadt Schutz, und das Recht; machte ihnen die Anzeige, daß auch die Roschacher das dort stehende Kloster umzukehren gedrohet hätten,

Othmars Altar, die Joachim von Watt für des Tutilos Arbeit hält. In der Chronik der Aebte.

a) Das Buch, welches diese Wunder erzählt, ist noch im Archive vorhanden.

b) Die Gebeine des hl. Othmars und Notkers, welche in Särgen in der Kirche begraben lagen, hoben die Klostergeistlichen in der Nacht vom 23. auf den 24. Hornung heraus, und sandten solche nach Einsiedeln.

c) Fridolin Sicher. Nach dem jetzigen Geldwerthe mehr als 160000 Gulden.

wenn in der Kapelle noch eine Messe gelesen würde, und daß wieder einige Bauern in das Schloß Roschach hätten eindringen wollen. Abt Franz bath sie darum, daß jedes Ort zur Sicherheit einen Gesandten nach Wil schicken, und daß Schwyz dem Konvente, welches in St. Gallen nicht mehr sicher wäre, in Einsiedeln einen Zufluchtsort gestatten möchte, wo es auf eigene Kosten leben würde. Die Gesandten nahmen alles zum heimbringen an a); und bald darauf kamen von Luzern Am Ort, und von Schwyz Stadler heraus, um als Gesandte ihrer Stände da zu bleiben. Zu St. Gallen bestellte der Stadtmagistrat, ohne die Antwort der drey Orte abzuwarten, den Schullehrer Dominik Zili zum Prediger im Münster, der am Tage nach der Abreise der Gesandten den 7. März darin an viertausend Zuhörer die erste reformierte Predigt hielt b).

Indessen hatte sich die Krankheit des Abts Franz viel verschlimmert, und die Kapitularen waren darüber sehr verlegen, wie sie nach dessen Hintritt einen neuen Abt bekommen könnten, da sie gewiß wußten, daß der Hauptmann Frey, die Stadt St. Gallen, und das Landvolk ihnen nicht gestatten würden, eine Wahl anzustellen. Sie beschlossen darum, daß die Mehrheit des Kapitels sich unverzüglich nach Einsiedeln in Sicherheit begeben sollte. Welchem zufolge der Dekan mit vier anderen verkleidet dahin gieng. Der ehemalige Statthalter zu St. Gallen Ludwig Blarer von Wartensee war dort seit dem Jahre 1526. Abt. Der Kanton Schwyz hatte ihn vom Abte Franz begehret c), nachdem die Geistlichen in Einsiedeln bis auf Theobold von Geroldsegg einen

a) Abschied zu Wil 1529. b) Reßlers Sabbatha.

c) Dessen Verzichtleistung im J. 1526. *Class.* 1. *Archiv S. G.* Ludwig war auch Pfarrer zu Goßau gewesen. Urk. *loc. cit.*

Elsaßer, und auf Heinrich von Hohensax alle ausgestorben waren, und von diesen der erste sich zur Reformation bekannte, der Heinrich aber wegen einer begangenen Mordthat eingekerkert lag. Nachdem jene auf Einsiedeln abgegangen waren, verfügte sich Kilian Germann der Statthalter zu Wil zu dem todkranken Abte in das Schloß Roschach, und traf dort mit dem Obervogte, und dem Kammerdiener des Abtes die Abrede über ein Zeichen, das sie ihm, sobald derselbe verschieden seyn würde, in das Kloster hinab geben sollten; und befahl ihnen den erfolgten Hintritt, bis er wieder käme, geheim zu halten. Dieses vollzogen beyde pünktlich. Der Abt starb den 21. März 1529 a), aber sechs Tage darnach glaubten ihn im Schlosse noch alle lebend; denn jene trugen wie vorher die Speisen in das Schlafgemach hin, und kamen mit selben halb angegessen wieder heraus, erzählten von des Kranken äußerster Entkräftung, und hielten den Leichnam, damit derselbe sich nicht durch den Geruch verrieth, in einem wohl-verkleisterten Troge verschlossen. Indessen war Kilian, nachdem er das verabredete Zeichen gesehen hatte, mit der Nachricht des erfolgten Hintrittes von Roschach zu seinen Mitbrüdern in Einsiedeln geeilt, hatte

a) Abt Franz liebte hohe Feyerlichkeit im Gottesdienste, und vaterländische Geschichte. Zum Behufe jener ließ er einige schöne Gesangbücher von Fulstich einem Pfründer im Spitale zu St. Gallen abschreiben, und von einem aus Augsburg beschriebenen Maler auszieren, und so manches anschaffen, daß ihn deßwegen Joachim von Watt einen großen Ceremonier nannte. Für diese befahl er dem Laurenz Schab von Selgenstadt die Chroniken der St. Gallischen Geschichtschreiber, und die alten In- und Grabschriften in ein Buch N. 613 zusammen zu tragen. Seine Sitten waren so rein, daß sie sogar in der Revolutionszeit unbescholten blieben. Nur legte ihm sein Vetter Joachim von Watt der pünktlichen Wirthschaft wegen den Geiz zur Last, und gab sich die Mühe, auf ihn deßwegen einige Schimpfverse zu machen.

sich mit ihnen auf Rayerschwil verfügt, und war dort mit Erlaubniß des Raths bey dem rothen Löwen zu der Wahl eines neuen Abts geschritten, in welcher er selbst den 25. März 1529. am Charfreytage zum Abte erwählt, und auch von den abwesenden Kapitularen als solcher anerkannt wurde a). Nach seiner Ernennung reiste er nach Rorschach zurück, und ließ dort am Ostertage mit einander den Tod des Abts Franz, und seine Erwählung zum Abte bekannt machen, und am folgenden Tage den Leichnam seines Vorfahrers nach St. Gallen zum Begräbnisse bringen, wo selbem die Kapläne, Hofbeamten, und die Tablater entgegen kamen, und in der Kapitelkapelle zur Erde bestatten halfen. Abt Kilian Germann war ein schöner, freundlicher Herr, stammte aus einer der angesehnsten Familie im Toggenburg ab, die den Beynamen Kaüfi führte. Sein Vater Hans Germann war Obervogt zu Lütisburg und im Neckerthale gewesen b); von seinen Brüdern hatte Hans Germann ein beherzter und handvester Offizier lange in Frankreich als Hauptmann gedienet, und wurde, weil er in Batzenheid wohnte, der Batzenhamer Hauptmann genannt; Gall aber folgte seinem Vater in der Obervogtei Lütisburg nach c).

Nun giengen Kilians alle Bemühungen dahin, um sich in den Stiftslanden als Abt anerkennen und huldigen zu lassen. Er ritt deßwegen nach Goßau d), und in einige andere Gemeinden, verfügte sich in dieser Absicht in den zu Liechtensteig versammelten doppelten Landrath, hielt da eine

a) Fridolin Sicher. — Briefe Abt Kilians. Die Confirmationsbull vom Pabste Klemenz VII. giebt unrichtig das Kloster St. Gallen als den Ort der gehaltenen Wahl an.

b) Urk. 1500. Toggenburger Akten. — Chronik Joachims von Watt.

c) Briefe Abt Kilians. d) Fridolin Sicher.

Rede an seine Landleute, und ließ sie durch die drey Schirmorte auffordern, ihm die Huldigung abzulegen. Mehrere Gemeinden, besonders die in dem Wileramte a), thaten auch dieses, weil sie nach ihrem Ausdrucke lieber unter einer milden geistlichen Oberkeit, als unter der ernsten, härteren Herrschaft der Weltlichen stehen wollten b). Aber im Ganzen konnte es Kilian doch nirgends hin bringen; der Ammann Heer von Roschach, und die Züricher hinderten ihn daran. Jener trat vor den neuen Abt, forderte von ihm, daß er im Kloster Roschach die Messe abstellen solle, und verbreitete die Antwort desselben, daß er solches nie zugeben, sondern Leib und Gut daransetzen wolle, mit Zusätzen in dem ganzen Lande aus, und erweckte dadurch in dem Volke große Besorgnisse für seinen reformierten Glauben c). Die Züricher aber über diese neue Abtswahle ganz bestürzt d) mahnten die Gotteshausleute, und Toggenburger auf das höchste ab, Kilianen für ihren Herrn anzuerkennen; stellten ihnen die Gefahr vor, die dem Worte Gottes von Kilianen bevörstünde e), versprachen ihnen dasselbe handhaben zu helfen, und wiederholten es ihnen in Briefen, mit Bothen, und Gesandten, die sie häufig in das Land schickten, ohne Unterlaß: das Klosterleben sey wider das klare Wort Gottes, kein Geistlicher dürfe laut demselben Land, und Leute regieren, so daß das Volk vom Geschrey betäubt, solches endlich glaubte f). In dieser

a) Kilians Aufforderung an selbes ist v. J. 1530. *Class.* 2. *Cist.* 9.

b) Johann Reßler.

c) Briefe Abt Kilians an die Gemeinden.

d) *Oswaldus Myconius.*

e) Der Züricher Schreiben an die Stadt Liechtensteig den 31. März 1529. *in Actis Monast. Tom.* 9.

f) „Do man also in Tagen (Unterhandlungen) lag von mins „gnädigen Herrn wegen, rittent und fuohrend die Züricher im „Gothus herum, blöwten, und truchten in den gemeinen Mann,

Ueberzeugung machte auch den 23. April 1529. das obere Amt auf einer zu Lümischwil gehaltenen Gemeinde den Schluß, daß sie das Wort Gottes beybehalten, und keinen Abt mehr als ihren Herrn annehmen wollten a).

Die Toggenburger erkannten zwar Kilianen von Anfang noch für ihren Abt, und Fürsten b), und versprachen ihm alles das zu leisten, was sie ihm schuldig wären. Sie änderten aber bald ihre Gesinnungen, weigerten sich, da dessen Person von einigen bedrohet wurde c), ihm Sicherheit zu gewähren d); ja viele aus ihnen sprachen unter dem Schutze von Zürich und Bern gar davon, ihm vor seinen Hof zu Wil zu ziehen e). Mit der nämlichen Drohung schreckten auch die Thurgauer den Rath und die Bürger in Wil, da sie ab ihrer am Mittwoche vor dem ersten May im J. 1529. zu Weinfelden gehaltenen Landsgemeinde den Ulrich Tobler an sie sandten, und ihnen sagen ließen: „Ihr Wiler seyd weit „herum die einzigen, die noch Meß und Bilder haben, wo„fern ihr nicht ohne Verzug beydes abschaffen werdet, wollen „wir kommen, und euch solches lehren.“ Kilian sah sich dadurch genöthiget, eine Zeit lang das Messehalten aufzuge-

„wie das Mönchenleben wider das klar Wort Gottes sig. deß „war nun die Pursame im Gotzhus einmüthig.“ Fridolin Sicher.

a) Reßler.

b) Revers für 100 Gulden, den Bernard Künzle Altammann im Unteramte, Hans Rüdlinger Ammann im Thurthale, Hans Germann Hauptmann zu Batzenheid dem „Hochwürdigen Für„sten Kilian Abt zu St. Gallen“ im J. 1529. am Dienstag nach Ostern gaben.

c) Kundschaften vom J. 1530, daß Othmar Egli obiges geredt, und jenem 4 Saum Wein versprochen habe, der ihm den Abt Kilian gefangen brächte. Archiv Wil.

d) Briefe im Copiabuche Abt Kilians.

e) Obgemeldte Kundschaft vom J. 1530.

ben, und es zu gestatten, daß die Bürger aus der Pfarrkirche die Bilder wegnehmen durften a).

In dieser Lage der Dinge gieng das in Erfüllung, was man dem Abte Ulrich VIII. vorhergesagt hatte. Das Bündniß mit den vier Ständen, und die Gegenwart des Hauptmanns fieng an, der Abtei höchst schädlich zu werden, da Zürich von daher den Anlaß nahm, die Stiftslande unter dem Vorwande des Evangeliums gegen das Kloster zu revolutionieren, und durch seinen Hauptmann zu beherrschen, das nicht geschehen seyn würde, wenn die Abtei keinen Hauptmann angenommen hätte. Zwar suchten die Stände Luzern und Schwyz eifrig das Stift bey seinen Rechten zu handhaben, und veranstalteten in dieser Absicht auf die Bitte des Abts eine Zusammenkunft der vier Schirmorte auf Rapperschwil, und als sich diese zerschlug, eine andere auf Wil. Die Glarner hatten dem Abte Kilian versprochen, Siegel und Brief zu halten, und ihn bey seinen Herrlichkeiten und Rechten zu schützen, aber er müßte die Kuthen ablegen. Ihnen stellte er dagegen, ehe man zu Wil zusammen kam, durch einen Gesandten vor: die Kuthen könnte er nicht weglegen, weil sein Kloster St. Benedikts Ordens sey; die hl. Schrift verbiethe niemanden eine ehrbare Kleidung, und melde nichts von Kuthen; er und sein Konvent tragen dieselbe niemand zu Leide, sondern wären bereit solche abzulegen, sobald sie durch einen allgemeinen Kirchenrath, oder durch die deutsche Nation, oder die vereinigte Eidgenoßschaft aus göttlicher Schrift abgeschafft würden. Seine Vorfahrer, mit denen sie das Landrecht eingegangen wären, hätten auch Kuthen getragen, und

a) Fridolin Sicher. — *Oswaldi Myconij commentarius de tumultu Fernensium* 1529. Dieser Oswald war ein Luzerner, aber Zwinglis Mithelfer.

es stünde indieser Urkunde, daß sie St. Benedikts Ordens wären. Ihre Voreltern hätten hiemit diese Benediktiner bey ihren Herrlichkeiten und Rechten als ihre Landsleute zu schützen versprochen. Ferner hätten die vier Orte sich verbunden, die Geistlichkeit beschirmen zu wollen, es sey auch das Geistliche, der Pabst und Kaiser in selbem ausbedungen. Wenn er die Ordenskleidung ablegen müßte, würden die Leute sich eben deßwegen von allen Pflichten gegen das Stift losgebunden erachten, und gewiß würde in diesem Falle alles, was das Stift über dem Bodensee besäße, verloren seyn. Den Gotteshausleuten gedenke er eben so wenig neue oder unbillige Beschwerden zuzumuthen, als es auch seine Vorfahrer, wie sie solches aus der im J. 1525. zu Naperschwil gepflogenen Rechtshandlung wohl wüßten, nicht gethan hätten. Nebst dem bedauert er es, daß Zürich ihm so ungünstig sey, da er doch nichts, als was Siegel und Briefe mitbringen, begehre; er bittet Glarus, diese ihm zu halten, und ihn als einen Eidgenossen, Toggenburger, und ihren Landmann bey dem Seinen zu schützen, ihrem Landsgemeinde Schlusse gemäße, mit dem sie festgesetzt hätten, daß jeder Landmann bey seinem Wesen bleiben solle a). Alles das trug Kilian im Hofe zu Wil auch den Gesandten der vier Orte vor b), und bewirkte damit so viel, daß die Gesandten von Luzern, Schwyz, und Glarus (der von Zürich hatte dazu keine Vollmacht) die alte Landschaft aufforderten, ihm als neuerwähltem Abte die Huldigung zu leisten; worauf aber die Gemeinden des obern Amtes bezeugten, daß sie von dem zu Lümischwil gefaßten

a) Original-Instruktion des Gesandten nach Glarus den 16. May 1529.

b) Vortrag Abt Kilians den 20. May 1529. — *Oswaldus Myconius.*

Schluſſe, keinen Abt mehr anzunehmen, ſo lang nicht abgehen würden, bis alle vier Schirmorte einſtimmig ſie dazu einladen würden a).

Dreyzehntes Hauptſtück.

Die Züricher ziehen gegen die fünf katholiſchen Orte zu Feld; beſetzen das St. Galliſche Land, und die gemeinen Landvogteien; ſchlieſſen einen vortheilhaften Frieden; heben das Kloſter St. Gallen auf; geben deſſen Landſchaften eine andere Regierungsform, und ſuchen Alles der Reformation zu unterwerfen.

Von 1529. bis 1531.

Die Wahl, und Huldigung Abt Kilians fiel eben in den Zeitpunkt ein, in dem die ſeit ſieben Jahren wachſende Spannung zwiſchen den katholiſchen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, und den reformierten Städten Zürich, Bern den höchſten Grad erreicht hatte, und täglich ein Bruch zu beſorgen war. Beyde Theile beſchwerten ſich über einander ſehr. Die katholiſchen Stände warfen jenen vor:

a) Schreiben Abt Kilians an die Tagſatzung zu Baden von Waldshut aus vom J. 1530.

vor, daß die Züricher sich unter dem Scheine des Wort-Gottes in den gemeinen Landvogteien aller Gewalt bemächtiget, die Gasterer gegen die von Schwyz, und die St. Gallischen Gotteshausleute gegen den Abt aufgewickelt, in Schutz genommen, und sich mit den Städten Bern, Basel, Schafhausen, St. Gallen, Mühlhausen, Biel verbunden hätten. Hingegen beschuldigten die Reformierten diese fünf Stände, daß sie mit dem Könige Ferdinand von Oesterreich ein Bündniß geschlossen, und dem Evangelium den Eingang zu den Ihren versperret hätten; besonders wären die Unterwalder den Unterthanen der Stadt Bern im Hasleland mit bewaffneter Hand gegen diesen Stand zugezogen, und hätten zu Baden mit Gewalt ihren Landvogt eingesetzt a). Zu dem Bruche selbst gaben die von Schwyz dadurch den Anlaß, daß sie den 27. May durch zwanzig junge Leute, ohne mit Glarus Rücksprache zu nehmen, den obgemeldten Jakob Kaiser von Utznach bey Eschenbach aufheben, nach Schwyz bringen, und dort nach zwey Tagen, ohne auf das Rechtbiethen der Züricher, Glarner, und Gasterer zu achten, lebendig verbrennen ließen b). Denn, wie die Züricher vor der Exekution an Schwyz geschrieben hatten, „wir mögends und „wollends nit von üch liden, daß ihr den Pfaffen tödet c),“ so ließen sie nach dieser Hinrichtung alsobald zwölfhundert Mann aufbrechen, und damit die gemeinen Landvogteien, und die St. Gallische Landschaft besetzen. Der Land-

a) Züricherisches Manifest vom J. 1529.

b) Fridolin Sicher. — Heinrich Bullinger in seiner Reformationsgeschichte. — Züricherisches Manifest. — Oswaldus Myconius.

c) Fridolin Sicher.

vogt von Kiburg Rudolf Lavater rückte den 9. Brachmonat 1529. in Wil mit fünfhundert Mann ein, setzte den Rath ab, ließ einen andern aus jungen Bürgern wählen a), legte eine Besatzung in den Hof b), und zog mit seinem Volke nach zwey Tagen auf Bischofzell, und am dritten Tage nach Rorschach, wo er durch die Veranstaltung des Ammanns Heer das Kloster schon seit drey Tagen von Altären und Bildern gesäubert, und das Schloß seines Kriegsvorrathes beraubet fand c). Nachdem er in das Kloster und Schloß Rorschach auch eine Besatzung gelegt, und den 13. Brachmonat im Namen der Schirmorte Zürich, und Glarus von der alten Landschaft die Huldigung eingenommen hatte, zog er nach Bernang, wo die Rheinthaler den 16. Brachmonat das nämliche schwören mußten d).

Bey dem Anzuge der Züricher floh Abt Kilian den 7. Brachmonat von Wil weg, und begab sich auf den Rath der Gesandten von Luzern, Schwyz, und Glarus nach Schwaben, wohin zu kommen er mit dem Statthalter von Rorschach Diethelm Blarer von Wartensee beyde als Fuhrleute verkleidet e) durch das Thurgau nach Steinach gegangen, und von da in einem Fahrzeuge nach Ueberlingen hinüber gefahren war. Mit ihm verließen Wil die drey obgemeldten Gesandten, welche sich da drey Monate lang aufgehalten hatten, aber mit so wenigem Ansehen, daß sie selbst sich nicht aus

a) Schreiben vom J. 1529.

b) Kilians Briefe. — *Oswaldus Myconius.* — *Act. Mon. S. G. Tom. 9. pag.* 180.

c) *Oswaldus Myconius.*

d) Verhandlungen Abt Kilians. — Joachim von Watt.

e) Weil ihn die Züricher gefangen nehmen wollten. Bullinger. — Eidg. Abschied den 25. Wintermonat 1529. — Joachim von Watt.

der Stadt zu geben getraut hatten a). Zu St. Gallen besetzte der Magistrat bey der ersten Nachricht des Bruches den 8. Brachmonat das Kloster mit vier und zwanzig Mann, wieder unter dem Vorwande, selbes möchte sonst von den Landleuten zerstöret werden; setzte die Kapitularen, Laienbrüder, und Kapläne auf der Hölle gefangen, legte den Statthalter in Ketten, und zwang alle ihre Ordenskleider abzulegen, und zu huldigen; entließ aber nach vier Tagen die Mitglieder des Stiftes wieder, nachdem selbe hatten versprechen müssen, von dem Abte weder einen Brief anzunehmen, noch ihm einen zu schicken, und nie wieder die abgelegten Kuthen anzuziehen. Die Kapläne verwies er aus seinen Gerichten, die Tablater jagten sie aus ihrer Gemeinde, und die Appenzeller befahlen ihnen ihren Kanton zu verlassen, so daß sie über den Rhein zu entweichen gezwungen wurden, wo ihnen Abt Kilian im Kloster Mehrerau den Unterhalt verschuff b). Aus den so besetzten Landschaften hoben die Züricher, sobald sie darin angekommen waren, so viele Leute aus, als sie konnten, um damit ihre Hauptmacht, welche zu Kapel den fünf Orten gegen über stund, zu verstärken. Aus der Stadt St. Gallen führte ihnen Hauptmann Andreas Müller hundert achtzig wohlbewaffnete Männer, und acht Feldstücke zu c). Die Züricher schickten auch den 10. Brachmonat den Werdmüller mit einem Fähnlein in das Utznachische, welcher dieses Land, in so fern es denen von Schwyz angehörte, sich der Stadt Zürich zu

a) Fridolin Sicher.

b) Eben dort. Dieser Fridolin befand sich bey dieser Gefangensetzung seiner Kollegen in seiner Vaterstadt Bischofzell.

c) *Oswaldus Myconius.*

ergeben aufforderte a), und die sechshundert Toggenburger an sich zog, welche ihm eine zu Wattwil gehaltene Landsgemeinde mit dem seit siebenzig Jahren nie gesehenen Panner zu Folge einer eingegangenen Verpflichtung zugeschickt hatte b). Diese Besetzung eines Landes, das zur Hälfte den Glarnern unterthänig war, nahmen diese nicht gut auf, und eilten ohne Verzug mit ihrem Panner herbey, um die Neutralität desselben gegen jedermann zu behaupten c). Aus dieser Ursache befahlen die Züricher dem Werdmüller das Utznachische zu verlassen, und sein Volk über den See nach Wädischwil zu führen d).

Indessen arbeiteten die Gesandten von Straßburg, Konstanz, Schafhausen, Freyburg, Soloturn, Glarus, Appenzell, und Bündten eifrig daran, fernere Thätlichkeiten zu hindern, und einen Frieden zu Stande zu bringen. Die Katholiken, obschon sie der züricherischen Hauptmacht von neuntausend Mann nur siebentausend entgegen stellen konnten e), weigerten sich doch die vorgeschlagenen Punkten zu unterzeichnen, sie hofften noch auf eine Diversion, welche die vorderösterreichische Regierung von dem Rhein her gegen die Züricher würde machen lassen f); und wirklich bedrohete der Landvogt von Bregenz Marx Sittik von Embs den 23. Brachmonat die östliche Gränze der Schweiz mit einem mächtigen Ueberfalle. Aber da er selben bey Wahr-

a) Salat.

b) *Oswaldus Myconius.* Hans der Bruder des Abts Kilians war mit dabey. Brief des Hans Venedigs an Abt Kilian den 15. Brachmonat 1529.

c) *Oswaldus Myconius.* — Sicher. — Tschudis Sammlung.

d) *Oswaldus Myconius.* e) Fridolin Sicher.

f) Schreiben der fünf Orte an die österreichischen Räthe zu Waldshut. *In Act. Monast. Tom. 9. p. 223.*

nehmung des zahlreichen Volkes, welches am gemeldtem Tage auf den bis auf Zürich hinab ergangenen Landsturm aus der alten Landschaft, und aus dem Thurgau in Roschach, und Rheinegg zusammen floß a), aufgab, nahmen sie zu Baar auf Zureden des Landammanns von Glarus Hans Aepli eine ihnen sehr ungünstige Vermittlung an. Diese setzte als zukünftigen Landsfrieden fest, daß in den gemeinen Vogteien die Messe, und die Bilder da, wo sie abgeschafft wären, nicht nur wegbleiben, sondern daß es auch da, wo sie noch wären, den Kirchgenossen frey stehen sollte, selbe durch einen Gemeindsschluß wegschaffen zu dürfen. Nebst dem mußten die fünf Orte das Bündniß mit Oesterreich aufgeben, das Instrument desselben ausliefern, die Pensionen abschwören, der Reformation den Eingang in ihre Kantone gestatten, und zweytausend fünfhundert Kronen als Kriegskosten bezahlen. Ueber das mußten sich die von Schwyz insbesondere verbindlich machen, den unerzogenen Kindern des von ihnen verbrannten Pfarrers Jakobs Schlossers Schadenersatz zu thun; der Stadt St. Gallen wurde versprochen, sie aus dem Vermögen des dasigen Stiftes zu bedenken. Im übrigen möge sich jeder der Amnestie erfreuen, den Leuten aus dem Rheinthale, der alten Landschaft, dem Toggenburg, Gaster, Weesen solle wegen ihrer den Zürichern geleisteten Hilfe nichts in Weg gelegt werden, und jeder könne wieder von seinen Herrlichkeiten, Landen, und Leuten Besitz nehmen b).

Nach diesem giengen die Kriegsschaaren von beyden Seiten wieder auseinander. Die Züricher zogen ihre Leute

a) *Oswaldus Myconius.* — Die Akten Abt Kilians.

b) Erster Landsfrieden im J. 1529. am Samstage vor Johann Baptist.

aus dem Rheinthale, Thurgau, und dem St. Gallischen zurück, und entließen diese Gebiethe des ihnen geschwornen Eides. Aber ehe sie das Letzte räumten, mußte ihm Werdmüller erklären: daß seine Herren den Abt Kilian nie in den Besitz des Landes würden kommen lassen, weil laut der Schrift die Geistlichen Land und Leute zu besitzen unfähig wären; daß die ihm geleistete Huldigung nichts gelte, und daß sein Kanton in Zukunft die Stiftslande im Namen der vier Orte durch einen Statthalter würde regieren lassen. Kilian könnte ein solcher werden, wenn er es annehmen, und den vier Orten von seiner Verwaltung jährliche Rechnung geben wollte. Als das Land dieses vernommen hatte, war in demselben nur eine Stimme: wenn ein Herr von St. Gallen nichts mehr gilt, so sind wir frey, und die vier Orte haben uns nichts zu sagen, denn sie stunden nur mit dem Stifte zu dessen Beschirmung, nicht aber mit uns in Bündnissen a). Die Züricher waren damals nicht sehr abgeneigt, solches zuzugeben; darum sagte der Predikant zu Wil auf der Kanzel den Bürgern: „Ihr seyd frey und los, und dafür könnet ihr Briefe haben, wenn ihr nur wollet“ b). Indessen behielten die Züricher das Schloß Roschach immer besetzt, und führten die Verwaltung des Landes fort.

Auf der andern Seite forderte Abt Kilian, sobald er den Inhalt des Landsfriedens, und die darüber zu Baden ertheilten Erläuterungen erfahren hatte, laut derselben seine Abtei, und derer Lande zurück. Von Luzern und Schwyz wußte er schon, daß sie ihm auf der zu Wil zuhaltenden Tagleistung der vier Schirmorte dazu behilflich seyn, von

a) Originalschreiben eines Beamten zu Wil an Abt Kilian am Donnerstag nach Ulrici 1529.

b) Brief von Wil an den Dekan Gluß am Montag vor Magdalena 1529.

Zürich aber, daß sie ihn aus allen Kräften daran hindern würden. Weil darum alles davon abhieng, mit welchen Verhaltungsbefehlen der Gesandte von Glarus zu Wil ankommen würde, gab er sich alle Mühe, die Glarner auf der abzuhaltenden Landsgemeinde für sich zu gewinnen, gieng über Kaiserstuhl und Baden nach Einsiedeln a), und schickte von dort seinen Bruder den Batzenheider Hauptmann, und den Reichsvogt Heinrich Schenkli nach Glarus an die Landsgemeinde. Eben so vorsichtig waren aber auch seine Gegner die Züricher, und die Gotteshausleute b). Diese kamen auch auf die Landsgemeinde, und stellten derselben vor, daß die Einsetzung eines neuen Abts wider das klare Wort Gottes liefe, und daß das fremde Kriegsvolk, welches vor einem Monate die Eidgenoßschaft hatte überfallen wollen, von Kilianen gedungen und besoldet gewesen sey. Diesem widersprachen der Hauptmann Germann, und der Reichsvogt Schenkli in ihren Anreden hoch, bathen die Landsgemeinde auf ihrem im Frühlinge gemachten Schlusse, daß sie dem Abte Siegel und Briefe halten wollten, zu verharren, und sich ja nicht durch verkehrte Auslegung der Schrift zur Verletzung feyerlicher Verträge verleiten zu lassen. Aber dieses alles half nichts; die Landsgemeinde schloß, in Erwägung, daß der Ordensstand, zu dem Kilian sich bekenne, wider Gott und dessen Wort sey, wollten sie sich von Zürich seinetwegen nicht söndern, noch sich gegen ihn zu etwas verpflichtet halten c). Doch übertraf

a) Den 15. Augustm. 1529. Gleichzeitige Beschreibung der Verhandlungen Abt Kilians, welche mit dieser Reise anhebt, und bis zu dessen Tode pünktlich alles Geschehene erzählt.

b) Die Abgeordneten der alten Landschaft nach Glarus waren Jakob Gerster von Lümischwil, Hans Kromer von Goßau, Jakob Huwentobler von Wuppenau.

c) Verhandlungen Abt Kilians. — Fridolin Sicher.

die Zahl deren, die dieser Meinung waren, jene, die anders dachten, nur um zwey und zwanzig Hände a). Nachdem auf solche Weise Luzern und Schwyz für, Zürich und Glarus wider die Einsetzung des Abts Kilians sich erkläret hatten, war in solcher Lage der Dinge für diesen nichts mehr zu hoffen übrig.

Mit voller Zuversicht erklärten sich darum die Gotteshausleute, und Rheinthaler vor den zu Wil den 24. Augstm. versammelten Gesandten der vier Schirmorte, daß sie keinen Abt mehr als Oberkeit haben b), sondern sich selbst durch einen Landammann und Rath regieren wollten. Wil, wo der reformierte kleine Rath den großen, welcher katholisch war, mit Hilf des Hauptmannes Frey abgeschafft, und sich aus den Bürgern fünfzehn katholische, und fünfzehn reformierte Ausschüsse beygesellet hatte c), wünschte für sich ganz allein von jedermann unabhängig eine freye Stadt zu seyn, und weder von Kilianen, „der sich über den See gemacht, „dem göttlichen Worte entzogen, und sein Wesen mit der hl. Schrift nie hätte beweisen können", noch von einem andern Herrn abzuhangen. In dieser Meinung hatten sie, sobald dessen Ankunft in Einsiedeln ihnen zu Ohren gekommen war, mit Wissen des Hauptmannes den Hof in ihrem, und der Got-

a) Schreiben des Hauptmanns Frey an den Rath zu Zürich vom J. 1529.

b) Ihre Erklärung lautete so: „Darumb diewil sy (die Gotteshausleute) dan das Gotzwort ouch angenomen, und sich darin „begeben, und gestellt haben, nach demselbigen zu handeln, „und zu wandeln; welliches weder den Kilian, noch ain an„dern Appt zu haben nit Wyse, noch tringe; So wollten sy „hinfüro weder deß, noch ains anderen Appts." Abschied zu Wil am Samstage nach Bartholomai in dem Buche der Verhandlungen Abt Kilians.

c) Salat.

teshausleute Namen mit zwölf Männern besetzt, damit sich Kilian nicht wieder in selbem einnisten könnte a). Aber nur der Rath sprach so; die Mehrheit der Bürger hingegen sagte: Hätten die Lutherschen kürzlich den Zürichern dürfen entgegen ziehen, so wollten auch sie ihrem Herrn entgegen eilen, sobald sie dessen Ankunft gewahr würden; die Züricher und St. Galler möchten die Konventherren mit ihrem über Kuthen erregten großen Geschrey gern betäuben, selbe sollen sich aber dadurch nicht schrecken lassen, so würden sie bey Ehren, und bey ihren Herrlichkeiten bleiben b). Diese Gesinnungen verbargen die Wiler so wenig, daß selbe jedermann bekannt waren, und daß Jakob Gerster von Lümischwil ihnen deßwegen den Vorwurf machte, sie nähmen weder das Wort Gottes an, noch hielten sie mit dem Lande.

Zu gleicher Zeit bewarb sich auch der ehemalige Großkeller Anton Vogt um die Regentschaft, reiste deßwegen den 14. Herbstmonat 1529. mit dem Hauptmanne Frey, und dem Bürgermeister Mayer nach Zürich, und zwar nicht ohne alle Hofnung c). Doch war ein einmüthiger Schluß bey dem Widerspruche, in dem die vier Schirmorte über die St. Gallischen Angelegenheiten gegen einander standen, nie zu erwarten. Darum als die Züricher und Glarner den 20. Herbstmonat, und den 7. Weinmonat in Wil den Gemeinden die Besetzung ihrer Dorfgerichte erlaubten, den Abt nie zurückkommen zu lassen versprachen; als sie das bewegliche Gut des Klosters aufzeichneten, die Beamten desselben entließen, zu Wil,

a) Fridolin Sicher. — Salat.

b) Schreiben von Wil an den Dekan Othmar Gluß am Montag vor Magdalena 1529.

c) Brief des Großmanns, und Schniders an den Reichsvogt Heinrich Schenkli den 14. Herbstm. 1529.

St. Gallen, und Roschach Verwalter setzten a), und das Landvolk dahin verleiteten, daß es auf einer zu Lümischwil den 2. Wintermonat gehaltener Landsgemeinde die Einkünften der Abtei an sich zog b): erklärten sich hingegen die Stände Luzern und Schwyz, daß sie den Abt bey seinen Rechten schützen würden, wie sie es laut den Bündnissen schuldig wären; und ermahnten die Wiler, das obere und untere Amt durch ein Schreiben, die gesetzten Verwalter nicht als von den vier Schirmorten aufgestellt zu betrachten, die Zinse, und Zehnten dem Abte zu entrichten, weil sonst ihnen, und der ganzen Schweiz eine Weigerung schwere Händel zuziehen würde: ein so altes Stift könnte nicht so leichter Dinge hilflos vertilget werden c). Etwas zu unternehmen hatte Abt Kilian schon vorher der Gemeinde zu Lümischwil gedrohet, wenn sie ihn nicht anerkennen und nicht ihre Zwiste mit ihm beylegen würden d). Dieses war ein Rekurs an den Kaiser Karl V, welchen als das einzige übrige Rettungsmittel nehmen zu wollen, er sich den Eidgenossen zur nämlichen Zeit erklärte. Er schrieb auch dem Stande Glarus, daß wenn derselbe auf seinem Entschlusse, Briefe und Siegel ihm nicht halten zu wollen, beharren würde, auch er sich nicht mehr an selbe ge-

a) Zu Wil wurde dazu Laurenz Appenzeller ernannt; der Stadtschreiber von Rapperschwil erhielt da auch eine Anstellung. Schreiben v. J. 1530. Wer wird sich da nicht der Klosterverwalter unserer Zeiten erinnern, und nicht in der Revolution vom J. 1520. bis 1531. fast den nämlichen Gang, und die Ereignisse wahrnehmen, welche wir in der vom J. 1796. bis 1802. sahen.

b) Verhandlungen Abt Kilians. — Dessen Briefe *in Act. Monast. Tom.* 9. — Fridolin Sicher. — Neßler.

c) Schreiben dieser Stände am Montag vor Othmari 1529. in der gleichzeitigen Sammlung der Abschiede von den JJ. 1529. und 1530. in 4.

d) Schreiben Abt Kilians von Einsiedeln am Dienstag vor Simon und Judas. Eben dort.

bunden halten, und ein anderes Schirmort wählen wolle a). Ferner verlangte er von ihm zu wissen, ob sein Gesandter zu den Lästerungen, die selber in Wil gegen ihn ausgestossen hätte, von ihm den Auftrag gehabt habe. Aber seine Gegner fuhren in ihrem Unternehmen fort, und ließen ihn, die Stände Luzern und Schwyz rufen, schreiben, Recht biethen, und protestieren, so lang sie wollten. Da dieses auch in andern Geschäften so gieng, besorgte man wieder von einer Zeit zur andern einen neuen Bruch. Ein solcher war erst noch für ganz unvermeidlich gehalten worden, so daß Kilian seine Klostergeistlichen den 21. Herbstmonat 1529. von Einsiedeln verkleidet nach Bregenz in Sicherheit geschickt, und er selbst sich in Bauernkleidern b) auf einige Tage nach dem Schlosse Greplang begeben hatte. Auf dieser Reise war er kaum von Weesen abgefahren, als sich dort das Gerücht verbreitete, der Abt von St. Gallen wäre mit so vielem Gelde, daß sich dessen Hengst darunter gebogen hätte, vorbeygereist; und das Volk war eilends in die Schiffe gelaufen um ihn mit seinem Gelde einzuholen, daran es aber von den widrigen Winden gehindert wurde. c).

Bald darauf, als die Gotteshausleute nicht aufhörten, ihre Unabhängigkeit zu fordern, und deßwegen erst wieder vier Abgeordnete nach Baden geschickt hatten d), bestanden Zürich mit Glarus darauf, der alten Landschaft eine neue und feste Verfassung zu geben, und setzten deßwegen für alle vier Schirmorte eine Zusammenkunft auf den 25. Wintermo-

a) Schreiben am Dienstag vor Galli. 1529.

b) „In einer einfachen, schlechten zwilchinen Juppen.“

c) Abt Kilians Briefe *in Act. Monast. Tom.* 9. — Dessen Verhandlungen.

d) Schreiben Heinrichs Sailers eines St. Gallischen Klostergeistlichen an Hans seinen Vater vom J. 1529.

Rat in Baden an. Dagegen setzte sich aber Kilian aus allen Kräften, gieng mit Verachtung der seine Freyheit bedrohenden Gefahren selbst nach Baden, begab sich dort in die Sitzung der vier Schirmorte, und sagte den Tagherren: Endlich nach vielem Werben habe ich es erhalten, daß ich mich über die mir gemachten Zulagen vertheidigen kann. Ich bin zwar allein da, weil man die Räthe und Beamten von mir abzuweichen gezwungen hat; aber ich wünschte doch meine Ankläger vor mir stehen zu sehen. Man legt mir zur Last, daß ich die Kostbarkeiten des Stiftes weggeschafft habe: als rechtmäßig erwählter Abt war ich bey annahender Kriegsgefahr das zu thun wohl befugt, ich that es nicht für mich, sondern für mein Kapitel, und mit seinem Willen; dasselbe würde jetzt nicht einmal zu leben haben, wenn ich es unterlassen hätte. Aus dem Lande entwich ich, weil ich in demselben bey dem feindlichen Ueberfalle nicht mehr sicher war, denn man wollte mich gefangen nehmen; wie man denn den Schiffmann, der mich über den See führte, deßwegen um hundert Gulden gestraft hat, und am Tage nach meiner Abreise rückten die Züricher in Wil ein. Meinen Aufenthalt in Schwaben benutzte ich, um wohlfeiler vom Pabste die Bestätigung, und vom Kaiser die Regalien zu erhalten, und nicht, um gegen die Eidgenoßschaft einen Angriff zu veranstalten; dieses wird mir ungerechter Weise aufgebürdet, wie solches beyliegende Schriften beweisen. Da es demnach erwiesen ist, daß ich der rechtmäßige Abt von St. Gallen sey, da mir keine Uebertrettung des mit den Schirmorten errichteten Bündnisses zur Last gelegt werden kann, so fordere ich im Gegentheile auch sie auf, mir das Burg- und Landrecht, die Hauptmannschaft a), und den neu errichteten Landsfrieden zu halten.

a) Ein Artikel derselben lautet so: „Wir (die vier Orte) beken-

Dieſes verſprachen ihm Luzern und Schwyz hoch; die Züricher- und Glarner-Geſandten aber erwiederten bloß, ſie hätten ſeinen Vortrag verſtanden, und ließen es dabey bewenden; ihre Stände aber hätten, weil er aus der Schweiz entwichen, und die Koſtbarkeiten weggeſchafft hätte, den Gotteshausleuten verſprochen, ſie ferner mit keinem Abte mehr zu beladen: davon würden ſelbe nicht mehr abgehen, ſondern ohne Verzug im St. Galliſchen eine Regierung einrichten laſſen, und dieſes dem Landsfrieden gemäß, der ihnen alles das, was ſie den Leuten verſprochen hätten, zu erfüllen erlaube. Kilian bath die Geſandten von Luzern und Schwyz, die Züricher und Glarner von dieſem Unternehmen in Güte, oder mit Rechte abzuhalten, oder zu verſchaffen, daß ſie ihm den Schirmbrief, welchen nicht mehr halten zu wollen, ſie ſich fortwährend erklärten, herausgeben müßten, damit er ſich andere Schirmherren wählen könnte. Mit Wehemuth ſetzten die Ausſchüſſe der vierhundert Blutsverwandten Abt Kilians, die in dieſer Sitzung gegenwärtig geweſen waren, bey: ſie hofften nicht, daß man ihren Vetter, der ſich eben von den ihm aufgebürdeten Beſchuldigungen ſo ganz gerechtfertiget hätte, auf eine unter Eidgenoſſen nie erhörte Weiſe mit Gewalt von dem Seinen vertreiben, an ihm den mit Mühe errichteten Landsfrieden brechen, und Siegel und Briefe für nichts halten werde a). Da alles dieſes nichts

„nen, daß wir uns dadurch dehein witter Gewaltſamy an dem „genannten Gotzhus, und den ſinen, und an allem dem, das „dazu gehört, nit unterziehen ſöllen noch wollen, ſunder das „Gotzhus und die ſinen bey ihren Wirdikeiten, Gewaltſamy, „Fryheiten und Gerechtigkeiten beliben zu laſſen getrüwlich, „und ån alle Geverd.“ Hauptmannſchaftsbrief v. J. 1490.

a) Abſchied zu Baden den 25. Wintermonat 1529. in der Sammlung der bey dieſem Geſchäfte ergangenen Abſchiede in 4. — Heinrich Bullinger.

half, schlug Kilian, sobald er wieder in Einsiedeln angekommen war, denen von Zürich und Glarus das eidgenößische Recht vor a). Aber diese antworteten ihm, sie nähmen von ihm kein Rechtsboth an, weil sein Mönchstand, den er sich eben nie verlassen zu wollen in Baden erklärt hätte, wider das göttliche Wort, dem alles weichen müsse, sey; weil er sich wider ihr Wissen, und Willen habe zum Abte wählen, und bestätigen lassen, weil seine Wahl unrechtmäßig sey, weil er das Land verlassen, und die Kostbarkeiten des Stifts mitgenommen habe, weil sie von den Gotteshausleuten um Hilfe wären angerufen worden, denselben Schuz versprochen hätten, und durch den Landsfrieden berechtiget wären, die ihnen gemachten Zusagen halten zu dürfen b).

In der That sandten die Stände von Zürich und Glarus nach einigen Tagen c), ohne auf das Rechtsboth des Abts zu achten, ihre Gesandten nach Wil, um der alten Landschaft eine neue Verfassung zu geben. Da fanden sie die Ausschüsse der Gemeinden versammelt, alle darin einig, sich nicht bevogten zu lassen, sondern die Unabhängigkeit ihres Landes zu behaupten. Aber die Gesandten hatten dazu keinen Auftrag, sondern legten ihnen in neunzehn Artikeln einen Plan vor, nach welchem die höchste Gewalt auf dem vier Orten Hauptmanne, und einem Landrathe beruhen sollte. Als dieses die Gotteshausleute von ihren Ausschüssen erfuhren, und so ihre Hoffnungen getäuscht, und ihr Land in eine Landvogtei der Züricher und Glarner verwandelt sahen, beklagten sie sich laut, daß man ihnen das nicht halte, was man ihnen versprochen habe; und die Gesandten hatten große Mühe,

a) Rechtsboth den 29. Wintermonat 1529. Eben dort.
b) Schreiben von Zürich an Abt Kilian am Samstag nach nach St. Andreas 1529.
c) Am Samstag nach Nikolai 1529.

die Ausschüsse zu beruhigen. Doch bewerkstelligten sie es endlich mit der Vorstellung, daß ihre Stände ihnen in den gegenwärtigen Zeitumständen unmöglich mehreres zugeben könnten, schon wegen dem, was sie ihnen zugestanden hätten, sey ihnen eben von Luzern und Schwyz Recht gebothen worden a), sie sollten sich jetzt mit diesem begnügen, bis andere Zeiten mehr zu ändern gestatten würden. So bald die Ausschüsse in dieses gewilliget hatten, giengen die Gesandten auf St. Gallen, schlugen da in dem seit neun Monaten eingemauerten Kirchenschatze die Kelche, Monstranzen, Einfassungen, Kreuze, und Särge, deren einige sechshundert Jahre alt, und über drey tausend Gulden werth waren b), zusammen; ließen die Gebeine, welche in diesen Särgen lagen c), begraben, und wollten mit einem Theile des da gefundenen Goldes, Silbers, der Edelsteinen, und Perlen die in dieser Revolution vom Lande gemachten Schulden bezahlen, und mit dem andern die aus dem Kloster getrettenen ehemaligen Mitglieder des Stiftes aussteuern d); aber die Angehörigen der Pfarrei St. Gallen zu Stadt und Land machten dagegen Einwendungen, weßwegen sie jetzt alles noch beysammen liegen ließen e), und es erst nachhin mit der Stadt vertheilten f).

a) Rechtsboth dieser zwey Stände den 16. Christm. 1529.

b) Verhandlungen Abt Kilians — Zernichtung des Klosterkaufes im J. 1532.

c) Von dem hl. Gall, und dem hl. Konstanz rettete Junker Hans Krum ein Beamter des Abts noch ein Theilchen. Dessen Brief an Abt Kilian nach Bregenz den 24. Christm. 1529.

d) Fridolin Sicher. — Reßler. — Von Watt. — Abt Kilians Schreiben an Kaiser Karl V. — Schobingers Noten bey Goldast. — Briefe *in Act. Monast. Tom.* 9.

e) Schreiben Abt Kilians an Heinrich Schenkli seinen Gesandten den 25. Christm. 1529.

f) Vertrag vom J. 1532.

Nach dieser Verrichtung ordneten sie die Verwaltung der Stiftseinkünften an, und setzten fest, daß dieselben nur durch Eingebohrne geführt, dem Hauptmanne und Landrathe die Rechnung darüber zur Einsicht vorgelegt, nichts außer Land gezogen, und aller Ueberschuß den Armen ausgetheilt werden solle a). In diesen Tagen kamen die Gesandten von Luzern und Schwyz Am Ort und Stadler auch in Wil an, um womöglich das Vorhaben der zwey andern Schirmorte zu hintertreiben. Sie forderten die Mittheilung des Planes, nach welchem die Landschaft organisiert werden sollte, der ihnen verweigert wurde, weil sie nicht vorläufig dessen Gutheißung versprechen wollten. Sie befahlen darum den Gotteshausleuten sich den 28. Christmonat zu Waldkirch zu versammeln, um darüber auch mit ihnen zu sprechen.

Schon länger waren die Bürger von Wil mit dem Benehmen der Züricher und Glarner unzufrieden gewesen; dieses äußerten sie jetzt nach der Ankunft der Gesandten von den zwey andern Schirmorten laut. Jene veranstalteten darum in Geheim einige Sicherheitsmaßregeln, versahen sich mit Waffen, befestigten den Eingang in den Hof, in welchem sie wohnten, und ließen aus dem Kiburgeramte einzelne Bewaffnete herkommen. Als in den Weihnachtfeyertagen drey derselben nach dem Hofe die Stadt hinauf giengen, schrie ein reformierter Wiler den Bürgern zu: Wie! sollen wir den Hof, und unsre Stadt durch Fremde besetzen lassen? Worauf als auf einen Sturmschlag die Bürger von beyden Religionen in Waffen traten, dem Hofe zuliefen, dort durch die Entdeckung, daß die Thore schon verbollwerket wären, noch mehr in Wuth geriethen, den Eingang bestürmten, die Bewaffneten aus dem

Hofe

a) Fridolin Sicher.

Hofe fortjagten, den Bürgermeister von Zürich mit seinem Gefolge herumstießen, und sie die ganze Nacht hindurch durch Drohen und wildes Umherlaufen beängstigten, nicht ohne Verdacht, sie hätten dazu von den Gesandten von Luzern und Schwyz, obschon diese sie zur Ruhe ermahnten, den Wink erhalten. Während dem dieses in der Stadt vorgieng, erzählte der Hauptmann Frey aus dem Fenster des Hofes den außer den verschlossenen Stadtthoren stehenden Leuten, besonders dem Ammann Rüdlinger, daß die Bürger in Wil den Hof besetzt hätten, und die Gesandten gefangen hielten, und bath sie, in Eile so viel Volk, als möglich zu versammeln, und ihnen zu Hilfe zu kommen. Dieses geschah, und Morgens frühe standen schon einige hundert Mann vor den Stadtthoren, welche eingelassen zu werden verlangten. Da aber die Bürger darauf nicht viel achteten, rief der Hauptmann aus dem Fenster, Abt Kilian wolle sich wieder in Wil niederlassen, schon sey er mit einem Haufen Kriegsvolke im Anzuge, und dessen Bruder der Hauptmann werde ihn mit vierhundert Toggenburgern einsetzen helfen, man solle eilends Sturm schlagen. Dieses geschah, und das auf solche Weise in Besorgnisse gesetzte Volk eilte aus der ganzen Landschaft, sogar von Roschach herauf in größter Eile nach Wil, lagerte sich drey tausend stark um die Stadt, und vermochte durch den Schaden, den es außer den Thoren an den Gebäuden anrichtete, dieselbe sich zu ergeben. Nun gieng die Bestrafung des Aufruhres an. Die Züricher glaubten darin deutlich eine von den dem Abte ergebenen Bürgern angezettelte Verschwörung wahrzunehmen; setzten deßwegen die fürstlichen Beamten den Hofammann Leonhard Schnider, den Kanzler Heinrich Großmann, den Hans Bleicher, Jos

Bleyen, Hans Herzog, Klaus Schuhmacher, Jörg von Brettenloh, Heinrich Küng, Christian Kornmäßer, und mehrere Bürger gefangen, suchten umsonst durch schreckliches Foltern das Bekenntniß einer Zusammenschwörung zu erzwingen, und schlugen Geld auf den Kopf des Hauptmanns Batzenheiders, der mit dem Grüter von Rickenbach, und mehrern Bürgern noch vor der Ankunft des Landsturmes aus Wil entwichen war a). Von den Bürgern forderten die Gotteshausleute für ihren Gang nach Wil die Bezahlung, und die Wegschaffung ihrer Stadtthore; begnügten sich aber endlich damit, daß die Wiler sie Tag und Nacht zu fünfen, und sieben in die Stadt hinein lassen, und den Rath mit Bürgern, die dem Worte Gottes günstig, und nicht widerwärtig wären, neu besetzen sollten b). Tauben Ohren sprachen jetzt die Gesandten von Luzern und Schwyz, da sie nach diesem Vorfalle in einer neben der Stadt Wil gehaltenen Gemeinde c) das aufgeregte Volk Kilianen zu erkennen ermahnten, und seine Beschwerden so vollkommen zu heben versprachen, daß, „was ihnen Fingerlang wäre verheißen worden, Armelang sollte gehalten werden". Es antwortete ihnen mündlich, und schriftlich, das Land hätte sich mit Ehre, Gut, und Leben des Gotteswortes wegen gegen Zürich und Glarus verpflichtet, eben das wollte es auch gegen die Stände Luzern und Schwyz thun, wenn sie Gottes Wort annehmen wollten; den Abt aber, dessen Regiment weder aus dem alten, noch neuen Testamente könnte behauptet werden, wollten sie nicht

a) Verhandlungen Abt Kilians. — Eidg. Abschied zu Luzern vom J. 1530. am Dienstag vor drey Königen. — Schreiben des Hauptmanns Batzenheiders an die Gotteshausleute in der Sammlung der Abschiede in 4.

b) Schreiben eines Ungenannten an Abt Kilian.

c) Chronik Joachims von Watt.

mehr a). Für diese Antwort, und die geleistete Hilfe sagte der Hauptmann Frey den Gotteshausleuten hohen Dank, und beschenkte jeden Mann aus dem Gelde der Abtei mit einem Gulden; die Gesandten von Zürich und Glarus aber versprachen, ihnen die Unabhängigkeit mit Briefen auf das kräftigste zu versichern b), worauf den letzten Christmonat wieder jeder freudig nach Hause gieng.

Eben war wegen den Thurgauischen Angelegenheiten zu Luzern eine Tagsatzung versammelt. Dahin eilten der Gesandte des Abts Heinrich Schenkli, der Hauptmann Germann, die Entflohenen von Wil, und der Gesandte am Ort, und erzählten alle, was sich in Wil ereignet hätte. Der Hauptmann sagte, man sollte ihn ins Gefängniß setzen, und von Haus zu Haus die Toggenburger fragen, ob er diesen Sturm erregt habe, und ihn an Leib und Gut strafen, wenn man es wahr finde. Mit Schrecken hörten sie die Tagherren an. Man könne und wolle es ferner nicht leiden, sprachen die von Luzern und Schwyz, daß Zürich und Glarus gegen das ihnen vorgeschlagene Recht so zufahren, und sie auf die Seite setzen. Die Gesandten von Bern, Uri, Zug, Unterwalden, Freyburg, Soloturn befahlen eilends dem Hauptmanne Frey, und dem Rathe zu Wil, die Gefangenen loszulassen, nichts neues anzufangen, bathen die von Luzern und Schwyz indessen nichts unfreundliches gegen die zwey anderen Schirmorte vorzukehren, und setzten für dieses Geschäft auf den 16. Jänner 1530. einen Tag an c).

a) Fridolin Sicher. — Reßler.

b) Schreiben des Kapitels vom J. 1531. den 21. März zu Wolfurt.

c) Abschied zu Luzern vom J. 1530. an drey Königen-Tage, in der Sammlung der in diesem Geschäfte ergange-

Auf demselben rechtfertigten die Züricher ihr Benehmen wieder, wie immer, mit dem Worte Gottes, und mit einer verdrehten Stelle des Landsfriedens; erklärten sich, den zwey katholischen Schirmorten so lange keinen Einfluß auf das St. Gallische Land zu gestatten, bis sie demselben das Wort Gottes würden bestätiget haben, weigerten sich ihnen über ihr Benehmen Antwort zu geben a), verbothen dem Rathe zu Wil die Gefangenen los zu lassen, und ermunterten ihn, sich vor dem erhaltenen Tagsatzungsbefehle nicht zu fürchten, weil sie im erheischenden Falle Leib und Gut zu ihnen setzen würden b). Da auf dieses hin die zwey Schirmorte auf der Tagsatzung noch heftiger klagten, faßte diese den 14. Hornung folgenden Schluß ab: Wenn der Abt, Luzern, und Schwyz die im St. Gallischen abgemehrte katholische Religion wollen abgestellt seyn lassen, so soll jener in das Land, und diese in ihre schirmherrlichen Rechtsamen wieder eingesetzt werden c). Aber dieses wollten die Züricher und Glarner als ihrem den Gotteshausleuten gemachten Versprechen zuwiderlaufend nicht zugeben. Umsonst schickten jetzt die reformierten Städte Bern, Basel, Straßburg eine Gesandschaft auf Zürich, um diese Stadt zur Einsetzung des Abts zu vermögen. Man sagte da ihren Gesandten, es wäre ungebührlich, daß sie, die den Gräuel des Mönchstandes erkannten, doch der unbefugten mönchischen Regierung, und den Kuthen das Wort sprächen. Aber der Gesandte von Bern antwortete: Was ist

nen Abschiede in 4. — Abschied zu Baden v. J. 1530. an St. Antoni. Eben dort.

a) Abschied zu Baden den 16. Jänner 1530. in Abt Kilians Verhandlungen.

b) Bullinger.

c) Abschied zu Baden den 14. Hornung 1530. in den Verhandlungen Abt Kilians.

euch doch so viel daran gelegen, ob der Abt in St. Gallen eine Kuthe trage, wenn dadurch größeres Unheil vermieden werden kann? Es ist nicht gleichgültig, wie man diesem begegne, denn er ist ein souveräner Herr, und niemanden unterworfen, und über ihn giebt das Bürgerrecht den vier Orten keine Gewalt, sondern verbindet sie im Gegentheile, ihn bey seinem Stande zu schirmen. Zürich erwiederte: Es ist nicht um die schwarzen Hudeln, sondern um die äbtische Regierung zu thun, welche sie als den Gotteshausleuten, und der Stadt St. Gallen beschwerlich abzuschaffen versprochen hätten, und solches auch, wie sie dazu durch den Landsfrieden befugt wären, halten würden, worin die Städte sie eher unterstützen, als hindern sollten. Dieses Befugniß, antworteten die Gesandten, leide noch großen Widerspruch, denn der Landsfrieden berühre das St. Gallische Land nicht, niemand hätte dessen unabhängigen Fürsten dazu verpflichten, oder verbinden können. Dieser Fürst schlage jetzt ihnen eben deßwegen das Recht vor, dem sie sich schwerlich würden entziehen können, aber auch gewiß in demselben durchfallen würden. Das Beste wäre, einen Vergleich einzugehen, der leicht zu finden seyn würde, da der Abt sich schon erklärt hätte, den Schluß der Tagsatzung anzunehmen, und seinen Gottshausleuten das Bekenntniß der evangelischen Religion zu gestatten a). Aber die Züricher blieben auf ihrem Vorhaben unbeweglich.

Ohne sich dadurch abwendig machen zu lassen, beschloß die Tagsatzung einen Vergleich zu versuchen b), beschied darum den Abt nach Baden, und schickte ihm durch den Reichsvogt Schenkli, und den Hauptmann Batzenheider einen Geleitsbrief zu.

a) Bullinger.

b) Abschied zu Baden den 14. Hornung 1530. in Kiliane Verhandlungen.

Kilian trat auf selben ohne Verzug die Reise dahin an, blieb aber in Waldshut sitzen, als er dort vernahm, daß die Züricher und Glarner ihm kein Geleit ertheilen wollten, sondern im Gegentheile Spähe auf ihn halten ließen a), und daß die Gottshausleute vier Männer eigends dazu gedungen hätten, um ihn, wo sie könnten, aufzugreiffen. Davon ließ er den Tagherren durch seine zwey Gesandten die Anzeige machen, mit dem Beysatze, daß er mit dem Geleite von eilf Kantonen zu ihnen nicht kommen könnte, wenn ihm die zwey andern Orte nachstellten; er wiederhole aber sein Versprechen, die reformierte Religion in den Stiftslanden dulden zu wollen. Er würde, wenn sie ihm nicht zum Besitze seines Landes verhelfen wollten, gezwungen seyn, sich um andere Hilfe umzusehen; er wäre solches zu thun, wie sie wohl wüßten, durch den Bündnißbrief mit den vier Schirmorten, darin sein Verhältniß gegen den Kaiser und Pabst vorbehalten sey, vollkommen befugt b). Da die Tagsatzung für ihn bey Zürich und Glarus keine Sicherheit auswirken konnte, befahl sie dem Landvogte in Baden Anton Andacher, den Abt in Waldshut abzuholen, und sicher nach Baden zu bringen; auch zogen ihm viele Partikularen von Luzern, Basel, Baden, und „einige alte Christen c)“ von Wil, und von Zürich entgegen, so daß er in Baden mit vierzig Pferden

a) „Er hätte witers verdient, wenn man ihn hätte betretten „mögen.“ Der Züricher Memorial an die reformierten Städte am Samstag vor Oculi bey Bullinger. Schon hatten sie dessen Bedienten den Pfäfferli, und den Hans Ziegler von Roschach, die mit Briefen erwischt wurden, in den Wellenberg gefangen gelegt.

b) Instruktion Abt Kilians an seinen Gesandten in Baden 1530.

c) Alte Christen, oder Altglaubigen hießen sich damals die Katholiken, so wie sie hingegen die Reformierten Neuglaubigen nannten.

seinen Einzug hielt, und in dem Gasthofe zum rothen Thurm von den Tagherren der eilf Kantone bewillkommet wurde a).

Nachdem die Unterhandlungen ihren Anfang genommen hatten, lasen die Züricher und Glarner, bey denen die Ausschüsse der Gottshausleute, der Wiler, und der Rheinthaler stunden, wieder ihre alten Klagen gegen Kilianen ab, nämlich: Daß laut heiliger Schrift kein Geistlicher eine weltliche Regierung führen könne; der Hauptmann Frey hätte sich die hl. Schrift in seinem dem Abte Franz geleisteten Eide vorbehalten, und durch selbe seyn die Siegel und Briefe kaßiert, welche Zürich ehedem dem Stifte gegeben hätte; dieser Stand hätte den Gotteshausleuten, als sie des Wort-Gottes wegen vom Abte Franz hart wären bedrängt, und Zürich um Schutz zu bitten bemüssiget worden, solchen mit Leib und Gut zugesagt; Kilian habe sich von einem getheilten Kapitel heimlich zum Abte wählen lassen; hätte gedrohet, die Messe wieder einzuführen, habe den Kirchenschatz, die Baarschaften, und Briefe aus der Schweiz geschafft, und dadurch an dem Gotteshause einen Raub begangen, sey verkleidet landtrünnig geworden, habe nach der Landsage feindliches Volk in die Schweiz zu führen gesucht, sey nie als ein Abt anerkannt worden, und habe sich seiner Handlungen wegen vor den Schirmorten nicht rechtfertigen können, auch hätten zu Wil seine Anhänger ihre Gesandten unabgesagt überfallen. Darum wollten sie von dem den Gottshausleuten gethanen Versprechen nicht zurückgehen, sondern fortfahren im St. Gallischen Lande eine neue Regierung, und Verwaltung einzurichten. Sie wären dazu durch das Wort Gottes, und den Landsfrieden vollkommen befugt, und es hätte da kein Rechtsboth statt; am wenigsten vom Abte, der ja den Landsfrieden nicht annehme. Die

a) Verhandlungen Abt Kilians.

Stände möchten also die Gottshausleute des Rechtsbothes ungeachtet bey dem Landsfrieden, dem Worte Gottes, und der Verwaltung der Abtei ungestört bleiben lassen a). Ehe Kilian seine Vertheidigung begann, verlangte er, daß seine Gegner selbe anhören sollten. Dieses fanden die Tagherren sehr billig, mußten aber zu ihrem großen Befremden sehen, daß selbe nicht blieben, sondern, da Kilian seine Vertheidigung begann, die Sitzung alsobald verließen.

Darauf sprach Kilian zu den Tagherren also: Ihr habet es gehört, nicht erlaubt soll es nach der neuen Schrift-Auslegung seyn, daß ich als ein Geistlicher ein weltlicher Regent sey; aber dieses ist doch durch ein vielhundertjähriges Herkommen gerechtfertiget, von Kaisern, und Päbsten bestätiget, und ich habe es nicht angefangen. Gesetzt aber auch, es wäre unerlaubt, woher hat denn Zürich das Recht, in einem fremden unabhängigen Lande Mißbräuche abzustellen? Wo erlaubt das Wort Gottes, Siegel, und Briefe zu brechen, und fremdes Eigenthum an sich zu reißen? Gegen den Abt Franz, den milden, und sanften Herrn, dem Gottes Wort vor allem theuer gewesen ist, haben die Gotteshausleute keinen Schirm vonnöthen gehabt; laut dem Burg- und Landrechte sind die Züricher auch nicht befugt gewesen, ihr Leib und Gut zu denselben zu setzen, sondern im Gegentheile sind sie verpflichtet, die Gotteshausleute dem Stifte gehorsam zu machen. Man streitet die Gültigkeit meiner Wahl an, und legt mir die erhaltene Bestätigung, meine Entweichung von Wil, das Flüchten der Kostbarkeiten als Verbrechen aus. Aber meine Wahl ist von allen denen, die dazu befugt waren, vor Zeugen, und geschwor-

a) Sammlung der in diesem Geschäfte ergangenen Abschiede in 4. — Heinrich Bullinger.

nen Notarien unternommen, gebilliget, und vom Pabſte gutgeheißen worden; und die Wählenden hatten keine Obliegenheit, dieſelbe vorher denen von Zürich bekannt zu machen, oder jene Konventherren dazu zu rufen, welche ſchon vier oder fünf Jahre früher vom Kloſter ausgetretten waren. Zu der Wahl eines Abtes braucht das Stift St. Gallen von den Schirmorten keine Erlaubniß, noch ſind dieſe laut dem Bündniſſe befugt, darnach zu fragen. In den Koſtbarkeiten habe ich nicht das Eigenthum der Gotteshausleute, ſondern das der Abtei fortgeſchafft; daſſelbe liegt meiſtens in der Schweiz noch beyſammen, und wird mit mir nach St. Gallen zurückkehren. Hingegen haben meine Gegner den Kirchenſchatz in St. Gallen vor kurzer Zeit zerſchlagen, und ſich der Schlüſſel über die vom Abte Franz in das Schloß Roſchach geflüchteten koſtbaren Kirchenkleider bemächtiget. Von Wil habe ich meiner Sicherheit wegen mich fort begeben müſſen. Daß ich die Meſſe allenthalben mit Gewalt wieder einzuführen vorhabe, daß ich zu Bregenz einen Angriff gegen die Schweiz, und zu Wil den Auflauf veranſtaltet habe, daß ich mich das letzte Mal vor den Schirmorten nicht habe vertheidigen können, und daß ich nie von einer Gemeinde als Abt ſey anerkannt worden, ſind offenbare Unwahrheiten. Es iſt wahr, ich ſagte dem Ammann zu Roſchach, daß ich in ſelbem Kloſter die Meſſe beybehalten werde, und erkläre mich auch hier, daß ich, und mein Kapitel von den katholiſchen Religionsübungen nie weichen werden, weil die Abtei St. Gallen auf den St. Benedikts-Orden geſtiftet, und auch das Burg- und Landrecht mit Perſonen dieſes Standes errichtet iſt. Aber nie habe ich geſprochen, daß ich die Leute mit Gewalt von ihrem Glauben dringen wolle, ſondern ich werde jeder Gemeinde geſtatten, über die Meſſe, und Bilder ein Mehr auf-

zunehmen, und nach der Stimmen-Mehrheit selbe entweder beyzubehalten, oder abzuschaffen. Ueber den am Rhein gedroheten Ueberfall will ich auf Erfordern durch Kundschaften darthun, daß ich selben nicht erregt habe. Als ein gebohrner Eidgenoß wünschte ich lieber von dem Vaterlande Unheil abzuwenden, als demselben es zuziehen. Eben so wenig hatte ich an der Unruhe in Wil einen Antheil, die ohne mein Wissen entstanden ist, und nur das Unglück meines Stiftes, und meiner Beamten vergrößert hat. Gegen meine den vier Schirmorten vorgetragene Rechtfertigung wußten damals meine Gegner nichts einzuwenden, und auch itzt wollen sie aus dieser Ursache selbe nicht anhören. Nach meiner Wahl hatte mich die Stadt Wil, das untere Amt, und Goßau als Abt anerkannt, mir durch Abgeordnete Glück gewünscht, und sich aller Unterthänigkeit erbothen, in der sie auch gewiß geblieben wären, wenn man sie nicht durch tägliche Briefe, und Bothschaften davon abwendig gemacht hätte. Man spricht von großen Beschwerden, welche auf den Gotteshausleuten lasten sollen, aber ohne Grund. Vor wenigen Jahren haben die Schirmorte selbst alles das, was die Gemeinden klagen zu haben glaubten, angehört, und berichtiget; seitdem sind keine neue Beschwerden entstanden, und wenn solche vorhanden wären, so habe ich mich den Leuten schon lange anerbothen, selbe mit ihnen beyzulegen. Endlich schloß Kilian seine Vertheidigung damit, daß er die Tagherren bath, den mit Absicht gegen ihn ausgesprengten Verläumdungen keinen Glauben beyzumessen; daß er jedem von seiner Rechtfertigung, und von dem Bündnißbriefe mit den vier Schirmorten eine Abschrift zustellte; daß er sie beschwor, ihm zu dem angerufenen Rechte zu helfen, und daß er ihnen die Anzeige machte, wie er nächstens auf den Reichstag nach

Augsburg, wohin ihn der Kaiser geladen hätte, gehen werde, wo er aber als ein eingebohrner Eidgenoß so lange vom Kaiser keine Hilfe suchen, oder annehmen wolle, als er noch von ihnen solche hoffen könnte. Dafür dankten ihm die Tagherren, und bathen ihn, bey diesem Entschlusse zu verharren, und außer der Schweiz nie weder einen, noch alle Kantone zu verunglimpfen, oder zu verklagen. Zugleich setzten sie, weil doch der vorgehabte Vergleich nicht hätte statt finden können, für sein Geschäft einen Rechtstag fest a), mit dem Anhange, daß jeder von den Tagherren sich von seinem Kantone mit vollem Gewalt solle versehen lassen, damit sie das nächstemal tapfer, und mit Ernste in dieser Sache handeln könnten b). Mit diesem Schlusse der eilf Kantone, und der Städte Mühlhausen und Biel sehr wohl zufrieden, reiste Kilian, nachdem er wieder von dem Landvogte zu Baden, und vielen anderen Herren bis auf Waldshut war begleitet worden, nach Bregenz in das Schloß Wolfurt zurück, welches er für sich gemietet hatte, und darin eigene Wirthschaft führte.

Nun war den Ständen Zürich, und Glarus alles daran gelegen, daß der angesetzte Rechtstag nie zu Stande käme. Sie schickten, um solches zu hindern, Gesandten auf Bern, welche dort gegen alle Gegenvorstellungen der Abgeordneten von Luzern und Schwyz den Rath dazu brachten, daß er beschloß, zwar diese zwey Kantone, wenn sie Zürich wegen schirmherrlichen Befugsamen das Recht böthen, in so fern das Wort Gottes nicht darunter litte, zu unterstützen, aber auf keine Weise auf das Rechtsbiethen des Abtes zu achten.

a) Auf den Sonntag nach dem 12. May, oder den Pankratiustag.

b) Eidg. Abschied zu Baden am Montag nach Oculi 1530. in Abt Kilians Verhandlungen.

Diesem Beschlusse zu Folge verließ hernach der Gesandte von Bern alsobald die Sitzung, als auf dem angesetzten Tage der Reichsvogt Schenkli, und des Abts Bruder dieses Geschäft zu berühren anfiengen a). Die Züricher und Glarner aber dadurch auf ein neues gestählt, erklärten sich dort: Sie wollten von den Eidgenossen wegen diesem Abte, der kein Abt, sondern ein landsflüchtiger malefizischer Mann wäre, und alles Recht verwirkt hätte, ferner nicht mehr behelliget seyn; sie würden wegen ihm weder im Rechte, noch in Minne antworten, derselbe möchte auch vorbringen lassen, was er wollte; sie behälfen sich des mit großer Mühe erworbenen Landsfriedens, welcher verordne, daß die Messe und Ceremonien da, wo sie abgestellt worden wären, abgestellt bleiben sollen; gegen denselben hätte aber der Abt, und sein Konvent freventlich sich erklärt, daß sie unbewegt bey dem St. Benedikts-Orden, und bey der Messe bleiben wollten; solches hätten die Gotteshausleute nicht zugeben können, sondern hätten ihre Stände durch Abgeordnete gebethen, ihnen eine andere Regierungsart zu geben, welches sie thun wollten b). Auf solche Weise, antworteten des Abts Gesandte, bleibe ihrem Herrn nichts anders übrig, als sich an den Kaiser, und an das Reich zu wenden. Sie ließen das Diplom, welches Kilian von selbem bey seiner Belehnung erhalten hatte, ablesen, stellten wieder jedem Gesandten Abschriften des Burg- und Landrechtes zu, und bathen inständig, ihren Herrn nicht so rechtlos zu lassen. Auch die Tagherren bedauerten es sehr, daß Zürich und Glarus sich nicht anders erklären wollten; gaben es selben zu bedenken, was für Unheil daraus entstehen könnte, und meinten, das Beste wäre,

a) Eidg. Abschied zu Baden am Montag nach Pankratius 1530.

b) Bullinger.

wenn das St. Gallische Land indessen drey oder vier Jahre durch einen von den vier Orten bestellten Statthalter verwaltet, nach diesen aber die Frage, wer da Herr seyn sollte, rechtlich entschieden würde a). Nachdem diese Tagsatzung ein solches Ende genommen hatte, reiste Kilian, der dieses Mal nicht bis auf Baden hatte kommen können, von Waldshut traurig weg, und gab alle Hoffnung, mit Tagen etwas auszurichten, auf.

Da auf solche Weise die von Zürich und Glarus von den übrigen Eidgenossen keinen Widerstand mehr zu fürchten hatten, beschlossen sie dem St. Gallischen Lande die schon lange angekündigte neue Verfassung zu geben, und es ihrem Hauptmanne huldigen zu lassen. Hoch mahnte Kilian das Volk durch Schreiben, die er an die Wiler, an das obere, und untere Amt b), und an die Toggenburger ergehen ließ c), davon ab. Der Kaiser verboth ihnen bey der Strafe von sechszig Pfund Gold Rath, oder Gerichte zu setzen d), und die zwey Schirmorte Luzern und Schwyz ermahnten sie, sich wohl zu bedenken, für Kilianen, der ihr rechtmäßig erwählter und bestätigter Herr sey, eine andere Obrigkeit anzunehmen, oder zu huldigen; der Pabst, und Kaiser hätten ihn zum Abte bestätiget, und die Schirmorte, die laut dem Burg- und Landrechte zu seiner Wahl nichts zu reden hätten, könnten selbe auf keine Weise ungültig machen; leicht könnten sie durch ihre Huldigung sich, und der ganzen Eidgenoßschaft einen verderblichen Krieg auf den Hals ziehen, dessen sie zuerst das Opfer seyn würden,

a) Eidg. Abschied zu Baden am Montag nach Pankratius 1530. — Bullinger.

b) Schreiben am Dienstag vor Pfingsten zu Wolfurt 1530.

c) Schreiben am Freytag vor Auffahrt zu Ueberlingen.

d) Fridolin Sicher.

wenn nämlich der Kaiser den Abt mit Gewalt einsetzen wöllte. Sie sollten doch einmal den Baum aus den Früchten kennen lernen, und es überlegen, ob nicht einige Leute unter dem Scheine des Wortes Gottes fremdes Land, Leute, und Gut an sich zu ziehen trachteten; womit sie aber niemanden beschimpfet haben wollten a). Die Gotteshausleute, theils durch diese Briefe geschreckt, theils unwillig darüber, daß sie allein noch Zinse, und Zehnten geben sollten, die Toggenburger, Wiler, und St. Galler aber nicht, weigerten sich die von den Zürichern und Glarnern angetragene Regierungsform anzunehmen. Einige Gemeinden setzten sogar die von den Zürichern bestellten Ammänner und Richter wieder ab, bis sie wüßten, wer ihr Herr sey. Zu gleicher Zeit fieng auch Glarus sehr zu wanken an, und in ihrem Rathe fand die Meinung immer mehr Beyfall, daß sich ihr Kanton des St. Gallischen Schirmwesens ganz entziehen, und den Landrechtsbrief, den man ohnehin nicht mehr zu halten gedenke, dem Abte herausgeben solle. Aber der Hauptmann Frey gieng in St. Gallen von Dorf zu Dorf herum, erzwang mit Bitten, Drohen, und Strafen, daß sich einige Gemeinden zu der neuen Regierungsform verstunden, erklärte in anderen die geringere Zahl derer, die sich den Zürichern unterwerfen wollten, für die Mehrheit, und brachte auf solche Weise endlich alle Gemeinden, Strubenzell, und Rotmonten ausgenommen b), dahin, daß sie die neue Verfassung anzunehmen, und nach St. Gallen Ausschüsse zu schicken versprachen c).

a) Schreiben am Pfingstmontag 1530. in der Samlung der Abschiede in 4.

b) Diese zwo Gemeinden sagten: „Wenn kein Abt mehr ist, so „sind wir frey, und sind niemanden ferner etwas schuldig.“ Fridolin Sicher.

c) Fridolin Sicher. — Verhandlungen Abt Kilians.

Diese a) kamen den 25. May mit den Gesandten von Zürich und Glarus b) da zusammen, beschlossen „nach groſsem „Ussatz (Widerstand) die lasterliche, ungöttliche, unerträg„liche Regierung der Aebte uszuziehen“ und nahmen folgende Regierungsform an. Die höchste Gewalt wird auf dem Hauptmanne und einem Landrathe von zwölf Mitgliedern beruhen, dem Hauptmanne huldiget die ganze Landschaft; ihm leisten alle Gottshausleute, Statthälter, Obervögte, Schaffner, Ammänner Gehorsam; er, alle Landräthe, und Richter müssen sich zum Evangelium bekennen; wenn er sich dessen weigern würde, sollen ihm die Gottshausleute nicht huldigen. In den Landrath ernennt das Land acht Mitglieder, der Hauptmann viere; in diesem Rathe nimmt der Hauptmann alle Rechnungen ab, entlediget die ergangenen Appellationen, und richtet über das Blut; doch sitzt nie der ganze Landrath, sondern nur die Hälfte desselben, welche nach einem halben Jahre von der andern Hälfte abgelöst wird. Der Hauptmann mag für sich einen Statthalter dabey haben; die Landräthe werden kostfrey gehalten, und beziehen für jeden Tag zwey Batzen Lohn. Die Statthälter und Vögte ernennt der Hauptmann allein, Ammänner und Schaffner aber bestellt der Landrath mit ihm; die Bestellten schwören ihm den Richtereid, die jetzigen Ammänner, Richter, und Statthälter mag er alle entsetzen, und neue bestellen. Die zwey Schirmorte lassen den Ehrschatz, die Fälle und Fastnachthühner jedem

a) Andreas Heer, der Zeit Vogt von Rorschach, Hieronimus Schowinger von Goſsau, Peter Weber von Waldkirch, Jakob Gerster von Lümischwil, Hans Germann von Mublen, Hans Huwentobler von Wuppenau, Jakob Zidler von Zolert, Hans Pfister von Wittenbach, Jörg Kobler von Kunizwil, Andreas Huber von Gaiserwald.

b) Diethelm Rüst Bürgermeister, Jakob Werdmüller Seckelmeister, Werner Rigel Stadtschreiber von Zürich; Fridli Elmer, Ulrich Stücki von Glarus.

nach, welcher derselben neuen und unrechtmäßigen Ursprung vor Gericht zeigen kann; sie gestatten denen, welche aus dem Lande ziehen wollen, die Auslösung von dem Falle und Geläse, und erlauben, daß der Landrath jene Ehrschätze, die bloß Schuppißzinse sind, nachlassen möge. Jede Gemeinde darf zum Behufe der Armen die Jahrzeitenstiftungen, die Güter, Zierden, das Silber der Kirchen an sich ziehen, doch sollen die darüber gesetzten Pfleger dem Hauptmanne von der Verwendung derselben Rechnung geben a).

Kilian klagte sich sowohl über dieses, als über das Benehmen der Stadt St. Gallen bey dem Kaiser Karl V. in einer Bittschrift b), welche die Kantone Luzern und Schwyz mit den Ausdrücken unterstützten: daß dem Abte Kilian „erbärmliche, unerhörte, unbillige Dinge wiederfahren wären, die einer Eidgenoßschaft weder löblich noch ehrlich wären". Mit Lebensgefahr hätte er oft diese um Recht gebethen, aber zur Schande der Eidgenossen solches nicht erhalten können. Der neue unruhige Geist hätte gewisse Leute angetrieben, die Ordensgeistlichen auszureuten; es sehe aber jedermann leicht ein, daß nicht die Kleider, sondern die Begierde nach geistlichen Gütern sie dahin verleiteten; sie hätten zwar dem Abte gern geholfen, aber sie wären zu schwach; auch würden sie selben dem Kaiser durch eine eigene Gesandtschaft empfohlen haben, wenn sie nicht gefürchtet hätten, bey ihren Miteidgenossen Besorgnisse zu erwecken c). Aber ungeachtet dieser Empfehlung,

a) Heinrich Bullinger.

b) Sie steht im Copiabuch Abt Kilians in Folio.

c) „Der nü, ja wie wir globend, nit heilig aber unruhig Geist „mit dem nüen Verstand über Gotzwort het etlich Lüt dahin „gefüehrt, daz si gar nüt des Willens, noch Gemüz wie doch „ire Vordern, und vor kurzen Jaren si selber gewesen; Dann

lung, und obschon die kaiserlichen Räthe den Reichsständen vorstellten, daß ohne ihr Einschreiten das Reich alles verlieren, des Abts Gegner aber immer frecher zugreiffen würden a), konnte doch Kilian außer einer allgemeinen Vertröstung, daß ihm mit anderen Vertriebenen solle geholfen werden, nichts erhalten. Dagegen vergaß ihn dieses Reich in seinen Geldbedürfnissen nicht, und forderte ihm im J. 1529. tausend achtzig Gulden als Türkensteuer ab, die er sich vergebens abzulehnen die Mühe gab b), weil man wußte, daß ihm zu Höchst, Fußach, und Wasserburg noch einige Zehnten zugiengen. Diese machten aber auch sein ganzes Einkommen aus, mit dem er auf dem Schlosse Wolfurt mit einigen Kapitularen, Beamten, und den Frühamtherren leben, für drey junge zu Tübingen studierende Geistlichen die Kost zahlen, seine Gesandten unterhalten, und alle übrigen Ausgaben bestreiten mußte. Nichts hätte ihm darum schlimmeres begegnen können, als wenn der Hauptmann Frey, und der St. Gallische Landrath ihm auch diese Zehnten hätten entziehen dürfen. Sie forderten selbe zwar von dem Landvogte in Bregenz, aber dieser schrieb ihnen, sie müßten solche auf dem Wege des Rechtes suchen. Dieses unterfiengen sie aber nicht, sondern anstatt dessen befahlen die Züricher alle Einkünfte in Beschlag zu nehmen, die der Landvogt, welcher ein Herr

„sie vermeinend weder disen noch andern Aebt, und Ordens-„lüt in irer Ordensbekleidung und Christlichem Wesen nit zu „gedulden. Ob aber inen die Bekleidung so widerwärtig, oder „die geistlichen Güter zu iren Handen zu nemen das lieber „und angenemer sig, sicht menklich by iren Werken wol.“ Schreiben von Luzern und Schwyz an Kaiser Karl V. den 19. May 1530.

a) Vortrag an die Reichsstände im J. 1530.

b) Fridolin Sicher. — Verhandlungen Abt Kilians.

von Embs war, im Rheinthale besäße a). Mitten in diesen Geschäften überfiel den Abt der Tod. Denn als derselbe von Wasserburg, wo er dem Grafen von Montfort einen Besuch gegeben hatte, durch die Bregenzer-Ach nach Wolfurt zurück ritt, fiel sein Pferd, unter dessen Füßen an einer gähen Stelle der Sand gewichen war, auf den Rücken in das Wasser, und ehe er sich von selbem, und dem Mantel, der sich ihm über den Kopf geschlagen hatte, losmachen, oder sein Gefolge ihm Hilfe leisten konnte, war er den 30. Augstmonat 1530. in dem seichten Wasser, in welchem er lag, ertrunken b). Mit innigstem Schmerzen vernahmen die Seinen in Wolfurt, daß der Reiter, dessen Unglück sie aus dem Schlosse wahrgenommen hatten, eben der Abt sey. Ohne aber darüber die Erhaltung ihres Stiftes einen Augenblick aus den Augen zu lassen, beschlossen sie unverzüglich zu einer neuen Wahl zu schreiten. Der Dekan bath den Kaiser Karl V, und den König Ferdinand um Erlaubniß dazu, und berief alle Kapitularen nach Mehrerau zusammen, wo von ihnen den 19. Herbstmonat Diethelm Blarer von Wartensee erwählt wurde. Derselbe war ein Sohn Jakob Blarers des Obervogts zu Roschach, und der Apollonia von Sürgenstein, und hatte vor seiner Vertreibung in Roschach das Amt eines Schaffners, oder Statthalters bekleidet. Aus seiner Familie lebten damals Gerwick der Abt zu Weingarten, Ludwig der Abt zu Einsiedeln, und Christoph kaiserlicher Rath, und Kämmerer des Reichs.

Langsamer und bedächtlicher benahmen sich in dieser Umwälzung des St. Gallischen Staates die Toggenburger. Ohne den Abt Kilian ausdrücklich, wie er es oft gefordert hatte, als ihren Herrn zu erkennen, erklärten sie sich doch auch

a) Eben dort. b) Eben dort.

nicht bestimmt gegen ihn; ließen im Gegentheile den Landvogt Hans Giger, die Obervögte, und Gerichtsherren ihre Geschäfte fortsetzen, und mit dem Abte öffentlich Briefe wechseln. Der Landrath ließ sich auch demselben durch den Landvogt anempfehlen a). Sogar als sie auf den am hl. Kreuztage 1529. zu Liechtensteig, und zu Lütisburg gehaltenen Landsgemeinden beschlossen, die Ammänner, und Richter selbst zu setzen, und als sie dem Landvogte Giger, und dem Obervogte zu Schwarzenbach Burkard Staiger die fernere Correspondenz mit dem Abte untersagten, setzten sie bey, daß solches übrigens den Rechtsamen des Abtes keinen Nachtheil bringen solle b). Sie ließen sich auch auf keine Weise durch die Züricher dahin vermögen, es seinen Verwandten zu verbiethen, sich seiner anzunehmen: im Gegentheile beschlossen sie an den zu Lütisburg, Liechtensteig, und im Obernamte gehaltenen Gemeinden, daß jedem, der Recht begehrt, Recht solle gehalten werden, und daß nie Gewalt dem Rechte vorgehen solle. Zugleich untersagten sie es dem Landrathe, ohne Erlaubniß der Landsgemeinde mit irgend einer Stadt, oder einem Herrn eine Verbindung einzugehen c). Erst nachdem alle Hofnung zu der Einsetzung des Abts verschwunden war, „befahlen sie ihn Gott, und fiengen sich selbst zu regieren an“ d).

Zwar wandten Abt Kilian und die Schwyzer alles an, um sie von diesem Entschlusse abzubringen. Jener versprach ihnen alles Gute, wenn sie ihn anerkennen würden, und erklärte im Gegentheile, wenn sie es unterließen, alle ihre

a) Schreiben v. J. 1529. in den Verhandlungen Abt Kilians.
b) Eben dort. c) Eben dort Seite 155.
d) Fridolin Sicher.

Gerichts- und Rechtsverhandlungen für ungültig und kraftlos a); diese aber mahnten sie im May 1530. durch Gesandte in Kraft des Landrechtes von jeder Anmassung der oberkeitlichen Gewalt ab, und riefen sie zur Erneuerung ihrer alten Bündnisse auf b). Aber die Toggenburger beschlossen auf einer deßwegen den 20. Brachmonat zu Wattwil versammelten Landsgemeinde durch eine Stimmenmehrheit: sie wollten den Abt nicht mehr für ihren Herrn erkennen, noch ihm huldigen, sondern sich selbst durch einen Landammann regieren; denen von Schwyz aber erklärten sie, daß sie sich mit ihrem Landrechte, welches sie selbst vielfältig gebrochen hätten, fort machen, und nicht mehr kommen sollten, bis man sie rufen würde. Sie schritten darauf zu der Wahl einer neuen Oberkeit, und wählten sechs und dreyßig Männer zu Landräthen c), den Bernard Künzli von Brunnadern zum Landammann, den Leonard Bürgi zum Landweibel, und den bisherigen Landvogt Hans Giger zum Seckelmeister d); zwangen die Klöster Maggenau, und St. Johann sich unter ihren Schirm zu begeben, setzten ihnen Verwalter, und lösten in beyden jede Person mit dreyhundert Gulden aus. In St. Johann nahm solche der Abt Johann Staiger nicht an, sondern entwich über den Rhein e); in Maggenau aber, wo die Klosterfrauen, schon seit längerer Zeit von muthwilligen Purschen

a) Schreiben Abt Kilians am Freytag vor dem Fronleichnamstage 1530. in der Abschiedesammlung in 4.

b) Tschudi. c) *Acta Toggica Tom.* 3.

d) Dieser nimmt dem zu Folge am Montag vor Johann Baptist 1530. in einem Schreiben, darin er alles dieses erzählt, nach dreyßig Dienstjahren vom Abte Kilian Urlaub, dankt ihm, und erbiethet sich, über seine Amtsführung Rechnung abzulegen. Eben dort. — Fridolin Sicher.

e) Schreiben Kaiser Karls V. vom J. 1530. — Von Watt bey Hottinger.

mit Anlaufen gegen das Kloster, und mit Fenster einwerfen waren beängstiget worden, löste sich das Kloster ganz auf; die Aebtissinn und drey Klosterfrauen verließen den Orden, und griffen zur Ehe, die sechs übrigen aber begaben sich zu ihren Verwandten a). Die Toggenburger änderten darauf im Wappen die Richtung der Farben b), ließen den Landweibel ein weißes Band um den Arm tragen, und führten im ganzen Lande das gleiche Gewicht und Maß ein. Vor allem aber suchten sie es abzuwenden, damit sie nicht, wie das Gerücht gieng, von Zürich bevogtet würden c), und erklärten, daß, weil jetzt das Stift St. Gallen aufgehoben wäre, dessen im Toggenburg liegende Güter und Gefälle dem Lande zugehören, und nichts davon aus demselben gehen sollte. Den Gotteshausleuten wollte zwar dieser letzte Schluß nicht gefallen, und denen von Zürich, und Glarus schrieben die Stände Luzern und Schwyz, daß das Toggenburg von ihnen auf keine Weise von dem Stifte St. Gallen könne entäußert werden, und daß diese Grafschaft die Züricher nichts angehe d). Aber Ulrich Zwingli arbeitete für seine Landsleute e), und brachte es dahin, daß, in Ansehung die Toggenburger das Wort Gottes im rechten Verstande angenommen, und zur Handhabung desselben ihr Leib und Gut darzusetzen sich den Zürichern erbothen hätten, ihnen den 27. Weinmo-

a) Schreiben der Abtissinn Gailingerinn an Fürst Diethelm.

b) Zum Unterschiede von der alten Landschaft, welche die schwarze und gelbe Farben quer führte, nahmen sie diese Farben nach der Länge an. Bullinger.

c) Zürich sucht ihnen diesen Kummer zu benehmen. Schreiben v. J. 1529. Dienst. nach Erasmus *in Act. Doggic. Tom.* 3.

d) Originalbrief v. J. 1530. den 7. Herbstm. Eben dort.

e) Bullinger.

nat 1530. von Zürich und Glarus gestattet wurde, daß sie mit fünfzehn tausend Gulden sich, ihre Güter, und die Grafschaft selbst von allen Eigenthums-Zins- und Hoheitsrechten, welche die Abtei St. Gallen in ihrem Lande besessen hätte, auslösen, und sich „so frey wie ein Spiegelmeise kaufen konnten“ a). Welches sie auch thaten, ohne auf die eingeschickten Protestationen des Abts und Kapitels zu achten b).

Wie sich die Stadt Zürich durch Hilfe der Glaubens-Revolution reiche Einkünften, und überwiegenden Einfluß erworben hatte, so gelang jetzt die Stadt St. Gallen durch eben dieselbe zu dem Besitze der Klostergebäude der Abtei St. Gallen, die sie sonst nie würde erhalten haben. Sie nahm, als die Züricher im J. 1529. in das St. Gallische eingerückt waren, vors erste nur provisorisch davon Besitz, behauptete sich aber hernach darin gegen die Gotteshausleute, die ein besseres Recht darauf zu haben glaubten, und oft ihre Tagleistungen dahin ansetzten, aber immer von der Stadt nach St. Fiden gewiesen wurden c). Damit nicht vergnügt, ließ sie dem zu Baar geschlossenen Frieden durch die Züricher den Artikel einrücken, daß ihr gegen das Kloster solle geholfen werden: und verstund darunter, wie sie sich hernach durch ihre Gesandten auf der Tagsatzung erklärte d), nichts geringeres, als daß ihr der Klosterbezirk mit allen Gebäuden, das Brül, und das Gredhaus zu Steinach um ein billiges überlassen, ihre Lehenpflichten gegen das Stift ganz ausgelöscht, und ihre Bodenzinse abgeschafft werden sollten. Eine solche Deutung jenes Friedensartikels verwarfen zwar die katholischen Kantone, aber ohne darauf zu achten, verkauften den

a) Keßler. — Fridolin Sicher. — Copiabuch Abt Diethelms.
b) *Acta Toggica. Tom.* 2. c) Fridolin Sicher.
d) Verhandlungen Abt Riliens auf den 14. Horn. 1530.

25. Augstm. 1530. die Stände Zürich und Glarus mit Bewilligung der Gottshausleute, die bey dem Kaufe zugegen waren a), unter dem Vorwande, die zwischen der Stadt, und der alten Landschaft obwaltenden Streitigkeiten beyzulegen, ihr das ganze Kloster, das Brül, die Pfründen zu St. Jakob, St. Leonhard, und St. Fiden mit allen in den Stadtgerichten fallenden Renten, und Lehen um vierzehntausend Gulden. Das Stift war damals vom Klosterverwalter Hieronymus Schobinger von Goßau, und von jenen Klostergeistlichen, die zur Reformation übergegangen waren b), bewohnt. Letztere mußten nach geschlossenem Kaufe selbes räumen, allen Ansprüchen darauf abschwören, und mit einer jährlichen Pension von fünf und zwanzig Gulden vorlieb nehmen; welches, weil man ihnen vorher ganz andere Dinge versprochen hatte, selbe so schmerzte, daß sie es bereuten, ihren Stand verlassen zu haben, und dem Stadtrathe sagten: „es wär wäger besser gewesen, ihr hättet uns unsre Kuthen gelassen“ c). Nachdem das Kloster auf solche Weise von der Stadt gekauft worden war, liefen die Bürger in selbes herein d), plünderten es aus, und trugen alles, was sie antra-

a) Fridolin Sicher. — Reßler. — Von Watt.

b) Nebst den Vieren, welche schon 1525. ausgetretten waren, liessen auch der Unterdekan Albert Miles von Liechtensteig, und der Großkeller Anton Vogt von Konstanz die ihnen abgezogenen Kuthen für immer fahren. Hingegen hatten der Statthalter Heinrich Sailer von Wil, der Evangelier Jakob Bärz, und der Epistler Marx Schenkli, sobald sie von St. Gallen zu dem Abte nach Mehrerau hatten entrinnen können, selbe wieder angezogen. Heinrich brachte die zwey ungeheuer großen Gesangbücher mit, die Abt Franz hatte schreiben lassen; er hatte selbe mit Lebensgefahr über die Klostermauer geschafft.

c) Fridolin Sicher. — Reßler.

d) *Schobinger in Notis ad Vadiani Farraginem. Tom 3. Rer. Alleman. Goldasti.*

fen, mit sich fort. Dieses Schicksal traf auch die oben so oft angeführten alten Urkunden a), mit welchen die Kinder in der Stadt so lang herum liefen, bis der Magistrat sie auf das Rathhaus zu bringen befahl b). Derselbe ließ darauf die St. Gallenkapell abbrechen, und durch das Kloster von dem Müllerthore bis zu dem Spiserthore wieder eine Strasse öffnen, an den Sonntagen in der Klosterkirche durch den Doktor Schappeler Predigten, und an Werktagen zu St. Laurenz durch andere Vorlesungen halten. Die zwey Bürgermeister, welche in dieser Zeit zu St. Gallen dem gemeinen Wesen vorstunden, waren sehr ungleicher Gesinnungen; Joachim von Watt liebte die Revolution, und die damit verbundenen Gewaltthätigkeiten, Heinrich Kuminer aber verabscheuete solche, und sagte oft: „Die von Zürich thun zu viel an der Sach, wollend die Religion mit Gewalt, das nit syn sollt, bezwingen, ich besorge, die Sach möcht fehlen c).“

Die der Reformation ergebenen Weltgeistlichen waren um diese Zeit sehr beschäftiget, unter sich eine größere Einigkeit im Glauben einzuführen, und eine Kirchenordnung festzusetzen. Das Kapitel St. Gallen hatte im Wintermonat 1529. zu Rheinegg als eine Regel angenommen, jeden Predikanten,

a) Die, so viel man davon wieder hatte einlösen können, im Codex Traditionum abgedruckt sind.

b) „Repertae fuerunt in quadam Cista chartae membranaceae „amplius sexcentae, breves illae, sed pervetustae, in quibus „continebantur omnis generis Donationes, Legata, redditus, „Census a nobilibus et plebeis temporibus Ludovici, Caroli, „aliorumque regum franciae monasterio datae atque traditae. „Has Cartas, cum pueri per urbem gestarent, praecepit sena„tus, ut in curiam perferrent, ibique custodirent. Quas tan„dem Vadianus Consul creatus ad se recepit, et aliquot in „hoc libro inseruit. Pars earum ad me, aliquot etiam, nescio „quo casu ad Goldastum nostrum pervenit.“ *Schobinger loc. cit.*

c) Reßler.

der sich wegen dem Worte Gottes etwas würde zu Schulden kommen lassen, mit dem Kirchenbanne zu bestrafen, und hatte schon den zu Hagenwil genannt Hans Ulrich damit belegt, und entsetzt a). Sie kamen den 8. Christmonat 1529. aus dem Thurgau, Toggenburg, der alten Landschaft, und dem Rheinthale zahlreich bey vierhundert in Frauenfeld zusammen, um über das Abendmal, die Wiedertauferey, und diesen Kirchenbann etwas festzusetzen, aber ohne Erfolg. Sie versammelten sich im folgenden Jahre den 18. Christmonat das drittemal in St. Gallen auf dem Weberhause, und setzten da auf Betrieb des Ulrichs Zwingli, den sie mit Jakob Rhiner dem Prediger zu Thal zum Presidenten erwählt hatten, fest: daß jeder Predikant sich mit einem Eide verbinden solle, nichts anderes zu lehren, oder zu predigen, als was der Synod gut gefunden hätte. Zwar setzte sich Dominik Zili Prediger in St. Gallen, und noch mehr Fortmüller von Altstädten ein Waldshuter heftig dagegen, mit der Bemerkung, daß ein solcher Eid die evangelische Freyheit ganz zerstören, und sie wieder in die Unterwürfigkeit, welche sie im Pabstthume den Entscheidungen der Kirchenräthe, Päbste, und hl. Väter hätten leisten müssen, versetzen würde. Aber auf die Gegenmerkung des Zwinglis, daß diese Beschränkung zur Erhaltung der Einigkeit, und zur Verhütung neuer Sekten unumgänglich nothwendig sey, beharrte der Synod darauf, und außer dem Fortmüller schwuren alle den Eid. Fortmüller wurde aber entsetzt, und für ihn Doktor Karlstad Luthers Mitarbeiter zum Predikanten in Altstädten angenommen. Den Kirchenbann verwarf Zwingli, weil es sonst einerseits „viele Pfaffen kosten würde," und doch anderseits der Zweck nicht würde erreicht werden. Im folgenden Jahre

a) Fridolin Sicher.

1530. stunden darum vierzehn Prediger, die sich auf Betrieb des Christophs von Landenberg in Bischofzell versammelt hatten, von der Behauptung des Tannes ab a). Von der Wiedertauferey wurde in der Synod zu St. Gallen nichts gehandelt, weil die Anhänger derselben nicht erschunen waren b). An diese Beschlüsse kehrten sich aber die Toggenburger Predikanten wenig; Zwingli gieng darum im folgenden Jahre mit den Gesandten von Zürich nach Liechtensteig, hielt auch dort eine Synod, und entsetzte darin mehrere, welche Märchen geprediget, und ein üppiges Leben geführt hatten c). Nach der Synod zu Frauenfeld hielt Zwingli eine Predigt in Wil, und nach der in St. Gallen eine in St. Laurenzenkirche; es ward auch 1530. zu Roschach eine Synod gehalten d).

Im Rheinthale konnte der Landvogt Sebastian Kretz von Unterwalden unmöglich neben den fünf Regenten dieses Landes in die Länge bestehen. Immer griffen sie ihm in seine Verrichtungen ein. Als er im J. 1530. über einen Gefangenen, den die Züricher verurtheilt, die fünf Orte aber frey gelassen haben wollten, das Blutgericht aufschob, hielten sie dasselbe e), und forderten vom Kantone Unterwalden, daß er den Landvogt abrufe, weil er die Laster nicht strafen wolle. Da aber diese Forderung als aufrührisch verworfen wurde, beschlossen die fünf auf dem Schlosse Rosenberg versammelten Regenten, den Landvogt wegzujagen f). Um dieses zu bewirken, stifteten sie bey zweyhundert Männer auf, welche in

a) Schreiben dieses Christophs an Zwingli vom J. 1530. den 22. Jänner bey Hottinger.
b) Reßler. — Fridolin Sicher.
c) Bullinger.
d) Reßler.
e) Salat.
f) Bullinger.

der zweyten Fastenwoche 1531. gegen ihn auszogen, und durch ihre Annäherung ihn zwangen in das Appenzellerland zu entweichen. Da die fünf katholischen Orte dieses hörten, schickten sie eilends Gesandten heraus, um ihn wieder einzusetzen. Aber als selbe mit ihm im Rheinthale ankamen, wurden sie zu Balgach von einem Haufen bewaffneter Männer angehalten, die den Landvogt aus ihrer Mitte herausrissen und gefangen nach Altstädten führten a). Umsonst folgten die Gesandten ihnen dahin nach, um den Gefangenen loszumachen; die Rheinthaler antworteten ihnen, es müßte vorher Gericht über ihn gehalten werden, und beschimpften sie mit Spottliedern, und Tratzreden, bewarfen die Fenster des Frauenhofes, in dem sie abgestiegen waren, mit Kothe, und häuften vor der Thüre dieses Hauses vielen Unrath auf. So verspottet nahmen die Gesandten diesen Hergang der Dinge in Abschied, und reisten ab. Der Landvogt ward bis nach Ostern im Gefängnisse behalten, wo er endlich auf das Zuschreiben der Züricher losgegeben wurde, doch nicht anders, als nachdem er vorher das Recht vertröstet, für die aufgelaufenen Kosten Bürgen gestellt, und eine Urphede geschworen hatte b). Nach diesem schickten die Züricher den Ulrich Stoll als Landvogtei-Verwalter in das Rheinthal; eigentlich aber regierte Ammann Vogler darin, der unumschränkt alle, welche ihm entgegen waren, an Geld oder mit Gefängnissen strafte. Da in diesem Thale die Pfarreien Montlingen und Widnau die einzigen immer noch dem alten Glauben anhiengen, beschloß Hauptmann Frey sie dafür zu strafen. Zum Vorwande diente ihm, daß sich die Oberrieder weigerten, einige Zinse, die sie dem Kloster St. Gallen schuldig waren, zu zahlen. Er sammelte in Geheim sechshundert Züricher

a) Copiabuch unter Abt Kilian, und Diethelm in 4.
b) Salat. — Bullinger.

und Gottshausleute, um mit selben diesen Hof in der neuen Jahrsnacht zu überfallen. Aber die Oberrieder hatten den Anschlag erfahren, sich vierhundert Mann stark versammelt, alle bereit, dem Hauptmanne die Spitze zu biethen. Da derselbe solches sah, ließ er von dem Angriffe ab a), und willigte ein, daß die Appenzeller mit der Stadt St. Gallen die Vermittlung übernähmen b). Durch selbe wurden die Oberrieder angewiesen, die verweigerten Fälle und Zinse nachzuzahlen, und dazu noch fünfhundert Gulden zu erlegen c). Dieses schmerzte sie aber nicht so sehr, als das Benehmen des Ammanns Voglers, der während den Unterhandlungen in ihrer Pfarrkirche und Kapelle alle Bilder und Altäre hatte zerschlagen, und verbrennen lassen d).

Die zu St. Johann Höchst, und Fußach weigerten sich auch fortwährend, dem Hauptmanne und Landrathe die der Abtei gehörigen Gefälle zu zahlen. Zwar fiengen diese deßwegen mit Hilfe der Züricher gegen die Regierung zu Innsprug eine sehr hohe Sprache zu führen an; aber da diese durch Organisierung eines Landsturms die Gränzen gegen Ueberfall zu sichern anfieng e), hörten sie auf, diese Gefälle zu fordern. Im Sommer des 1531. Jahres hätte Hauptmann Frey wieder abziehen, und dem von Luzern Platz machen sollen. Wirklich kam von diesem Kantone Jakob am Ort an, um die Stelle eines Hauptmanns zu übernehmen; aber er mußte unverrichteter Dinge wieder nach Hause gehen,

a) Fridolin Sicher.

b) Copiabuch Abt Diethelms in 4.

c) Revers 1533. *Class.* 2. *Cist.* 17.

d) Rheinthaler Abschiede vom J. 1532. Mittwoch nach St. Verena zu Baden, und am Montag nach aa. HH. zu Frauenfeld. — Bullinger.

e) Copiabuch Abt Diethelms Blarer.

weil die Gottshausleute nach ihrer neuen Verfassung ihn, bis er sich zur Reformation bekennen würde, nicht annehmen wollten, er aber solches zu thun sich weigerte a). Hauptmann Frey fuhr darum fort mit seinem Landrathe zu herrschen. Doch hatte ihre Gewalt nicht viel auf sich, weil der Rath von Zürich sie nichts von Bedeutung ohne seine Bewilligung abschliessen ließ; denn nur mit seiner Erlaubniß durfte der Landrath im Gaiserwalde den Bewohnern des Rüsch - Liner - Geser - und Mooswilerhofes den Zehnten nachlassen b), den Abt Gotthard bey ihnen als Pfarrgenossen von Goßau 1515. wieder flüßig gemacht hatte c); und er bekam einen derben Verweis, als er im Jahre 1531 in der Voraussetzung, daß jedes Land seine Geistlichen erhalten müßte, ohne zu Zürich angefragt zu haben, dem Pfarrer zu St. Mang jene Gefälle in Beschlag nahm, die demselben von Goldach zugiengen d). Den Zwist, welchen in Wil der alte Pfarrherr Jakob Schenkli mit Konrad Schreyvogel dem Predikanten wegen dem Besitze des Pfarrhofes hatte, ließ Zürich nicht im Landrathe, sondern durch seine Eherichter entscheiden, nämlich so: daß, nach dem Wunsche der Wiler, und des Hauptmanns Frey Schreyvogel als funktionierender Pfarrer den Pfarrhof beziehen möge, daß aber dem Schenkli in Ansehung, weil er sich frühzeitig zum Worte Gottes geschickt, zur Ehe gegriffen, vier Kinder

a) Schreiben Abt Diethelms den 9. Wintermonat 1530. — Bullinger.

b) Spruch des zu St. Gallen versammelten Landrathes v. J. 1530. am Dienstag vor Galli, der mit dem Pettschaft des Hauptmanns besiegelt ist.

c) Urk. 1515. im Copiabuche *CX.*

d) Schreiben von den JJ. 1530, und 1531. und Urk. 1528. *Cist.* 10.

erzeugt, und der Bürgerschaft lange gedient hätte, ein anderes Haus eingeräumt, und er laut eines im J. 1529. ergangenen Abschiedes aus der Pfarrpfründe erhalten werden solle a). Eben so als Peter Weber, der Verwalter zu Wil mit dem Hauptmanne Frey die sieben in Wil gestifteten Kaplaneien einziehen, diese Stadt aber solches nicht geschehen lassen wollte, entschieden Hans Schwyzer Pannerherr, Ulrich Funk, und „Meister Ulrich Zwingli Predikant zum großen Münster", welche eben als Gesandten von Zürich in St. Gallen dem Synod der Landschaft beygewohnt hatten, daß aus diesen sieben Kaplaneien eine gute Helferpfründe gestiftet, und der Ueberschuß den armen Bürgern ausgetheilt werden solle b).

Im Sarganserlande hatte die Reformation, seit dem es im Jahre 1529. durch den Landsfrieden jeder Gemeinde war heimgestellt worden, sich durch aufgenommenes Stimmenmehr für katholisch, oder reformiert zu erklären c), große Fortschritte gemacht, aber auch viele Streitigkeiten erregt. Denn die entgegengesetzten Gesinnungen, die man über die Messe, Bilder, Gottesdienst, Geistlichen ꝛc. hatte, verursachten da bittere Händel, die dadurch, daß Zürich, und Glarus diese, die fünf katholischen Orte aber jene Partei unterstützten, noch ärger wurden. Niemand war dabey schlimmer daran, als der berühmte Geschichtforscher Egid

a) Urk. 1530. den 14. Christm. *Class.* 1. *Cist.* 21.

b) Urk. 1530. an St. Stephan. Eben dort. Der Schultheiß Hans Müller, der Alt-Schultheiß Rudolf Hug, die Räthe Sebastian Müller, und Hans Mundprat führten im Namen der Stadtgemeinde diese beyden Streithändel.

c) Wie sich doch die Revolutionen auch in den unaereimtesten Dingen zu wiederholen pflegen! Da wurde über Messe, und nicht Messe gemehret, und in unsern Tagen entschied man durch Stimmenmehrheiten, ob ein Gott seyn solle, oder keiner.

Tschudi, welcher in diesen Jahren dem Lande als Landvogt vorstund, und bey den sich widersprechenden Befehlen, die er von den regierenden Orten erhielt a), unumgänglich es mit diesen, oder jenen, und auch mit den Sarganſern verderben mußte. Letztere schmideten wirklich gegen ihn, und das Landgericht Anschläge, und er mußte die regierenden Orte im Jahre 1530. bitten, ihm zum Beystande Gesandten nach Sargans abzuordnen b). Die meisten Streite erhoben sich dann, wenn Pfründen neu zu besetzen waren. So hielt, als Martin Menhard der Pfarrer in Flums sich erklärt hatte, daß er nicht mehr Messe lesen, sondern bloß das Evangelium predigen wolle, der Landvogt dieses für eine Uebertrettung des Landsfriedens, der das Recht, die Messe auf- oder abzustellen, den Gemeinden einräume, entsetzte ihn, und erlaubte seinem Bruder Ludwig Tschudi, der Collator war, einen andern Pfarrer zu bestellen. Aber die Flumser beschlossen in einer Gemeinde, in der sie auf einander stachen, hauten, und sich schwer verwundeten, den Menhard zu behalten, dabey es auch mit Hilfe der Züricher blieb, obschon die fünf Orte den Menhard des Landes zu verweisen befohlen hatten c). Den Altglaubigen ward zum Ersatze erlaubt, für sich einen eigenen katholischen Priester anzustellen, ihm die Einkünfte der Kaplaneien zu seinem Unterhalte anzuweisen, und in der Pfarrkirche um sieben Uhr ihren Gottesdienst zu halten d).

a) Eidg. Abschied vom J. 1530. am Montag nach dem Palmtag. Tschudis Sammlung.
b) Abschied zu Luzern am Dienstag vor drey Königen. Eben dort.
c) Bullinger.
d) Abschied der sieben Orte den 28. Winterm. 1530, den aber die Gesandten von Zürich, und Glarus ad referendum nahmen.

Zu Wallenstad, wo noch die meisten Bürger katholisch waren, mußte, weil die Züricher durchaus einen der Reformation günstigen Gemeindschluß haben wollten, vielmal über den Glauben gemehret werden, und allemal wurde beschlossen, den katholischen beyzubehalten. Die Reformierten forderten darum, daß auch die Hintersässe, und die Bewohner des Seeufers zu Quinten zum Abstimmen berufen werden sollten; aber die Wallenstader vertheidigten ihr Mehr als gültig, und sagten: Von jeher hätten in Wallenstad die Beysässe nie zu Mehren das Recht gehabt; im Gegentheile könnten sie selbe heißen aus ihrer Stadt ziehen, welche Stunde sie wollten; die von Quinten aber seyn Gasterer, und keine Sarganser; in Wallenstad hätte man zwar sie seit zehn Jahren die Kirche besuchen, die Kinder zur Taufe, und die Leichen zum Begräbnisse bringen lassen, aber sie nie zu Pfarrgenossen angenommen; sie seyn Pfarrgenossen des jenseits des See's liegenden Kirchspieles Quarten, wo ihnen der Pfarrer unlängst befohlen hätte, nicht mehr nach Wallenstad zur Kirche zu gehen, deßwegen hätten auch die Wallenstader von ihnen keinen Pfenning zu der Steuer gefordert, die wegen dem Unterhalte der Kirche, und den neuen Glocken wäre angelegt worden. Da dieses selbst die Reformierten einstunden, wiesen die fünf Orte die Quinter ab, und befahlen dem Landvogte, wegen dem Glauben keine Gemeinde mehr halten zu lassen; die Wallenstader aber verbothen den Quintern ferner noch in ihre Kirche zu kommen a). Aber alles das änderte Zürich zum Vortheile der Reformation wieder ab. Darüber wurden die katholischen Bürger von Wallenstad so

erbittert

a) Auf der Quinter Klage schrieben die Glarner dem Landvoate, für sie sein Bestes zu thun. Schreiben vom J. 1531. am Samstag vor Valentin.

erbittert, daß sie gegen die Gesandten von Zürich und Glarus einen Auflauf erregten a). Anders dachte die Mehrheit der Gemeindleuten zu Mels, Ragaz, und Berschis, wo die Messe allenthalben abgestellt, die katholischen Geistlichen entlassen b), und in Mels Jost Kirchmayer, zu Ragaz Martin Seger zu Predigern bestellt wurden c). Aber da die von Berschis die Kapelle auf dem St. Jörgsberge ausplünderten, kamen sie darüber mit denen von Fluns in Streit, welche das Recht, in dieser Kapelle aufzuräumen, für sich behaupteten d). Als die Gemeinden sahen, daß sie von Rechtswegen durch die Mehrheit über den Glauben entscheiden dürften, glaubten sie auch über die Kirchengüter verfügen zu können; aber dieses ward ihnen untersagt, und den Wallenstadern auf die Klage des Abts zu Pfeffers befohlen, ihrer Pfarrpfründe die davon entäußerten Weingärten wieder zurück zu stellen e). Dieser Abt, welcher aus dem adelichen Geschlechte der Russinger von Raperschwil entsprossen war, erklärte sich itzt ohne Rückhalt für die Reformation f), schuff die Messe ab, verbrannte öffentlich die Bilder g), schlug sich zum Sarganserlande, das ihn wie ihren Landmann zu schützen versprach, und begab sich in das Bürgerrecht, und unter den Schutz von Zürich h).

a) Abschied den 28. Wintermn. 1530.

b) Die Gemeinden mußten aber denselben noch lebenslang das Pfrundeinkommen zufließen lassen. Abschied der sieben Orte den 1. März 1530.

c) Hottingers helv. Kirchengeschichte.

d) Gemeldter Abschied. e) Eben dort.

f) Brief des Abts Russingers vom J 1531. am Dienstag nach St. Katharina im Archiv Pfeffers.

g) Ein anderer Brief vom J. 1531. Eben dort.

h) Schreiben der Züricher an den Landvogt in Sargans Gilg Tschudi vom J. 1531. am Sonntag vor Galli. Eben dort.

Die Revolution in Glaubenssachen faßte auch in der Herrschaft Sax Wurzeln, sie gefährdete aber wie an andern Orten bald nebst der geistlichen auch die weltliche Gewalt. Dem Freyherrn Ulrich Philipp Sohne des berühmten Ulrichs von Sax trotzte die Gemeinde Sax in der Entrichtung der Frohndienste, des Falles, in der Leibeigenschaft, in dem Ab- und Einzuge, und in der Benutzung der Wälder und Weiden mehrere Begünstigungen ab a). Aus dieser Ursache gefiel die Reformation ihm nicht, und er würde den Jakob Hauer, und Heinrich Winkler, welche selbe im J. 1529. in seinem Lande ausbreiteten b), fortgejagt haben, wenn er nicht auf Zürich hätte Rücksicht nehmen müssen. Hingegen bezeigte sich ihm die Herrschaft Forstegg gehorsam, und suchte den Loskauf der Fastnachthühner, und der jährlichen Steuer von ihm bloß mit Bitten zu erhalten, den er ihr auch um eilfhundert ein Pfund zugab c). Die zu Gambs nahmen einen reformierten Prediger an, obschon ihr Kirchensatz zum Theile den Schwyzern zugehörte d). Eben so wenig achteten auf sie die im Gaster, welche von denen zu Bilten aufgemuntert die noch übrigen Bilder und Kirchenzierden auf die Seite schuffen e), und die Gültbriefe der Kirchen, Pfründen, und des Schwesterhauses Widen zu ihren Handen nahmen f).

Die Stadt Raperschwil wurde des Evangeliums wegen von ihren Nachbaren den Zürichern acht Jahre hindurch vielfach und stark in Anspruch genommen. Mit Bitten und

a) Urk. 1528. *N.* 9. in den Saxerschriften.
b) Ihr Schreiben an Ulrich Zwingli bey Hottinger.
c) Urk. 1528. *N.* 24. in den Saxerschriften.
d) Die reformierte Partei in Appenzell warb um ihn. Hottinger.
e) Schreiben der Schwyzer an Glarus vom J. 1534. den 31. Jänner in Tschudis Sammlung.
f) Strafurtheil über das Gaster v. J. 1532. den 5. Jänner.

Drohen, mit Beschädigen und Verheißen setzte man der Bürgerschaft zu. Sie wandte sich deßwegen oft an ihre Schirmorte a), und diese beschlossen endlich zur Sicherheit ihrer Stadt eine Besatzung dahin zu legen. Kaum hatten die Züricher dieses Vorhaben vernommen, so sperrten sie den Raperschwilern die Zufuhr, hörten auf, den Seezoll zu zahlen, beschuldigten die Raperschwiler des Uebelnachredens über ihre Stadt, und rechneten es ihnen zu hoher Schuld an, daß sie den von Wil entwichenen Bürgern, und anderen Emigranten bey sich den Aufenthalt gestatteten. Die angelegte Sperre brachte in kurzer Zeit die gewünschte Wirkung hervor; die Bürger und die Höfe wurden gegen den Rath schwierig, forderten mit Ungestümme, daß die von Uri, Schwyz, Unterwalden anrückende Besatzung nicht hinein gelassen würde, schlugen derselben gegen den Willen des Raths nicht nur die Thore vor der Nase zu, sondern hielten auch eine Gemeinde, und beschlossen den 2. Heumonat 1531, um der Züricher Freundschaft wieder zu erlangen, ihren Pfarrer Hans Offner zu entlassen, für ihn einen Prediger anzunehmen, und jeden Bürger, gegen den Zürich sich zu beklagen hätte, abzustrafen. Sie schickten mit diesen Schlüssen Gesandte auf Zürich, bathen wegen dem Vergangenen ab, und entschuldigten sich, daß sie so lang ihren Glauben nicht angenommen hätten; versprachen aber sich in demselben unterrichten zu lassen, in der Hoffnung, die angelegte Sperre würde von Zürich aufgehoben werden, welches ohne Verzug geschah.

Die Unruhen schienen jetzt beygelegt zu seyn, aber als

a) Salat. — Schreiben von Schwyz den 4. Brachmonat 1431. in Tschudis Sammlung.

den 19. Heumonat sich sechszig bewaffnete Schwyzer in die Stadt hinein geschlichen hatten, liefen, obschon sich niemand zu ihnen geschlagen, und sie deßwegen alsobald die Stadt wieder verlassen hatten, dennoch die Bürger und Landleute ab den Höfen den 25. Heumonat bewaffnet zusammen, entsetzten den Rath und den Schultheiß Heinrich Grunauer, wählten den Jakob Stapfer einen gebohrnen Züricher zum Schultheißen, machten einen andern Rath, und beruften den Jost Kilchmayer einen Luzerner, und damals Prediger zu Mels zu einem Pfarrherrn. Damit noch nicht zufrieden warfen sie hernach den Erhard von Stadion, und Jörg Heisne, die vorzüglich im Verdachte waren, die Schwyzer nach Raperschwil gerufen zu haben, in den Kerker, und straften den Alt-Schultheiß Heinrich Grunauer dafür, daß er dem Predikanten öffentlich widersprochen, und ihn doch nicht hätte überweisen können. Eben das würde dem Caspar Göldli, Hans Rüssi dem Seckelmeister, Uli Eberli, Marx Hening, und mehreren katholischen Bürgern, auch den Emigranten von Wil widerfahren seyn, wenn sie nicht schon vorher alle die Stadt verlassen hätten. Da auf solche Weise in Raperschwil die reformierte Partei die Oberhand erhalten hatte, säumte sie mit der Abschaffung des katholischen Gottesdienstes keinen Augenblick mehr, sondern warf den 11. Herbstmonat 1531. Altäre, Bilder, Kirchenzierden zur Kirche hinaus, und verbrannte selbe auf dem Platze a). Eben so hatten es den 15. Augstmonat die von Jonen b) mit ihrem wunderthä ge-

a) Heinrich Bullinger. — Boßarts Winterthurer Chronik. — Tschudi. — Salat.

b) Da vor der Kirchthüre sah Egid Tschudi zu dieser Zeit noch einen heydnischen Todtenopferstein stehen mit der Inschrift: C. OC. PROVIN. S. L. D. D. D. das heißt: Cneio Octavio Provino sepulturae locus datus decreto decurionum. Er hatte die

achteten Mariabild a), und die andern nach Raperſchwil gehörigen Höfe mit ihren Kirchen und Kapellen gemacht. Auf ſolche Weiſe gieng denen von Zürich alles nach Wunſche von ſtatten.

Vierzehntes Hauptſtück.

Bemerkungen über den Zeitraum von 1430. bis 1531.

§. 1. Geographiſche Veränderungen.

Bis auf dieſen Zeitraum waren in unſerm Vaterlande die Spuren der alten Gaugrafſchaften, und der daraus entſtandenen Landgrafſchaften noch immer merkbar. Man gieng aus dem Toggenburg b), Rheinthal c) und den St. Galli-

Figur eines Taufſteines, in dem die Heyden für die Verſtorbenen den Diis Manibus Weihrauch verbrannten. *Inſcripciones helveticae Tſchudii N.* 1083. *p.* 68.

a) Hottinger.

b) Z. B. der Graf Friedrich von Toggenburg, als er im Jahre 1323. Wildhaus von denen von Sax kaufte. Das Kloſter Maggenau wegen dem Ankaufe des Hofes Kalkofen. Urk. 1363. Abt Wilhelm von St. Johann in dem Kaufe eines Leibeigenen. Urk. 1344. Das nämliche Kloſter ließ da auch einen Streit über einen andern Leibeigenen entſcheiden. Urk. 1364.

c) Jakob von Langenhart Verkäufer, Lütfrid Mundprat Käufer des Schloſſes Buchenſtein laſſen im J. 1439. dieſen Kauf zu Konſtanz vor Landgericht fertigen.

schen Stiftslanden an das Landgericht im Thurgau, um sich von selbem wichtige Verträge bestätigen, oder Zwiste entscheiden zu lassen. Abt Kuno legte durch seinen Hofammann zu Wil demselben zu Dießenhofen unter der Linden eine Rechtsfrage über die Entäußerung der Pfandlehen zur Entschiedung vor a). Es gab mit unter auch noch Appellationen dahin, welche aber die Aebte von St. Gallen nicht gestatteten b). Orte, die schon eigene Landesherren hatten, schrieben sich im Thurgau gelegen c); und noch hatte keiner dieser Herren sein Gebieth mit Gränzmarchen vom Thurgau abgesöndert. Diese Spuren der Gaugrafschaften wurden durch die vielen Kriege und Staats-Veränderungen, die in diesem Zeitraume vorfielen, fast alle vertilget. Jeder Herr, welcher in einer der Landgrafschaften den Blutbann erworben hatte, zäunte den Bezirk dieser seiner Vogtei mit Marchsteinen ein, wodurch eben so viele besondere Landschaften entstunden, als es Besitzer hoher Vogteien gab. Toggenburg, die alte Landschaft, Appenzell, Rheinthal, Utznach wurden so von der Landgrafschaft Thurgau, und das Gaster, Freudenberg, Nidberg, Wartau, Werdenberg ꝛc. von dem Landgerichte Sargans abgetrennt.

Die alte Landschaft der neuern Zeit hat ihr Entstehen einzig einem Briefe zu verdanken, durch welchen Kaiser Ludwig von Bayern dem Abte Hermann erlaubte, zu Appenzell, Hundwil, Wittenbach den Blutbann an sich zu lösen, und den hernach im Jahre 1373. Kaiser Wenzel auf alle Orte, wo das Stift schon die Lehen- und Eigenschaft be-

a) Urk. 1398. Archiv Wil. b) Urpheden.

c) Z. B. Wil im Thurgau, und St. Johann im Thurgau. Kaufbrief des Hofs Kindal vom J. 1509.

fäße, ausdehnte a). Ohne dieſe Briefe würde dieſes Land in viele Stücke getheilt geblieben ſeyn, und die hohe Vogtei zu Appenzell, Wittenbach, Lablat würde dem Herrn des Rheinthals dem Grafen von Werdenberg, die zu Roſchach, Tübach, Muhlen den Edeln von Kaſtell; die zu Goßau, Trogen, Tiefen den Freyherren von Königeck zugehört haben. Das Toggenburg änderte mehrmal ſeine Gränzen ab, bis es den itzigen Inhalt bekam. Wildhaus und das Land unter Lütisburg gehörten lange nicht dazu; hingegen waren das Utznacher Land, und die Herrſchaften Tannegg, Greifenſee, und die Gerichte Thurthal, und Batzenheid die eigentlichen, und Haupt-Beſtandtheile des Gebiethes der Grafen von Toggenburg. Erſt, nachdem dieſe Herren einerſeits über den Landſtrich von Wildhaus bis an die Glatt die hohe Vogtei erworben, auf der andern Seite aber Utznach verkauft hatten, erhielt dieſes Land ſeine jetzige Geſtalt, Umfang, und den Namen Toggenburg, da es vorher Thurthal, oder St. Johanſer-Thal genannt worden war b).

Das Rheinthal iſt durch das Zuſammenſetzen der Herrſchaften Rheinegg, Grimmenſtein, Widnau, Grießern, und der Höfe Bernang, Balgach, Marbach, Altſtädten zu einem politiſchen Ganzen geworden; die gegenwärtigen Gränzen bekam es aber erſt, nachdem die acht Orte die Ho-

a) Urk. *Claſs.* 2. *Ciſt.* 7.

b) Darum heißt es von Wolfhartſchwil bey Wattwil, von Bleichen in Ganterſchwil, von Horven und Heßenrüti, daß ſelbe im Thurthale lägen. Urkk. *in Cod. Trad.* — Tüfburg. Noch im J. 1442. kömmt Iberg im Turtail, Chronik N. 645. S. 320. und Wattwil im Turtal vor. Lehenprotokoll vom J. 1414. bis 1440. Der Landſchreiber Fründ giebt den Namen Thurthal bald dem ganzen Obernamte, bald bloß jener Gemeinde, welche Krumenau, Neßlau, und Stein begreifft.

heit von Rüti an sich gebracht, jene aber in der Obernlienz an Sax abgegeben hatten; und nachdem das Stift St. Gallen seine Twing und Bänne über jenen Theil von Grießern, der über dem Rhein liegt a), an Oestereich verkauft hatte b). Dieses Thal war ein Theil des alten Rheingaues, dessen Namen sich schon im dreyzehnten Jahrhundert an dem linken Rheinufer in den des Rheinthals verwandelt hat c).

Von Sax, oder Forsteck, wie damals diese Herrschaft genannt wurde d), blieb das Dorf Gambs für immer abgerissen. Die Herren von Hohensax stellen das seltene Beyspiel dar, wie sich eine adeliche Familie von dem zehnten Jahrhunderte bis in das siebenzehnte auf dem nämlichen Platze erhalten, und ohne merklich zu- oder abzunehmen seine Unmittelbarkeit behaupten konnte. In Sargans, wohin sich die letzten Reste der Gaugrafschaft Rhätien, nämlich das Landgericht e) hingezogen hatten, sammelten die sieben Orte die Stücke der zerrissenen Landgrafschaft wieder auf, nahmen die Schirmvogtei von Pfeffers dazu, und machten dar-

a) Noch im J. 1522. heißt es: „Grießern dieß- und jenseits des Rheins.“

b) Abt Franz fertigte erst im J. 1513. diese vom Abte Ulrich VIII. gemachte Entäußerung. Chronik Joachims von Watt.

c) Es hieß da schon Rindal. *In Catalog. Paroch. in Cod. Msc.* N. 390. *p.* 4.

d) Ulrich von Hohensax führte im J. 1517. den Titel Freyherr von Hohensax, Herr zu Bürglen, und Forstegg. Urk. *N.* 5.

e) Die Landgräflichen Befugsamen waren zwischen den Häusern Montfort, und Werdenberg getheilt. Jene übten selbe jenseits des Rheins aus, und hielten zu Rankwil Landgerichte, diese zu Saraans. In letzterm saßen siebenzehn Richter, von denen 2 zu Saraans, 2 zu Wallenstad, 2 in dem Land ob der Saar, 2 unter dem Schallberge wohnhaft seyn mußten. Sie richteten über das Blut, über Meineid, Friedbrüche, und ehrlose Leute. *Cod. Msc. N.* 659.

aus die Landvogtei Sargans. Aus der Stadt Weesen, dem Bergdorfe Ambden, der Herrschaft Windegg, der Kasten-Vogtei Schenis, und der Vogtei Kaltbrunnen hatte schon Oestereich eine Landschaft unter dem Namen Gaster gebildet.

§. 2. Rechtspflege. Gerichtsstühle. Gesetze.

Das Landvolk war zu Raufereyen sehr geneigt, die allgemeine Gewohnheit immer einen Säbel bey sich zu führen, und der National-Charakter, jedem Kriege, der entstund, nachzulaufen, trug sehr viel dazu bey. Viele hatten auch von dem Adel gelernt, Absagbriefe zu senden, und nach solchen Privat-Kriegs-Erklärungen ihre Gegner auszuplündern, und zu ermorden. Oft wagte sich so ein einziger Mann an eine Stadt, oder an ein ganzes Land, z. B. Hans Würzer von Ambden plünderte vier Jahre lang jeden Appenzeller, oder Glarner, dessen er sich bemächtigen konnte, aus, weil ihm die Appenzeller auf ihrem im J. 1401. nach Chur gethanen Zuge als einem Bürger von Chur einen großen Theil seines Vermögens weggeraubt hatten a). Hans Beck von Appenzell, genannt Hotterer, sagte der Stadt St. Gallen, darum, weil sie seinen Klagen, die er gegen den Oberpogt in Sax Heinrich Zili anbrachte, kein Gehör geben wollte, ab, griff sie allenthalben an, verbrannte Häuser in ihrer Pfandherrschaft Sennwald, lauerte im Appenzeller-Lande, im Rheinthale, und über dem Rhein den St. Galler Bürgern auf, und plünderte sie aus. Vergebens hielten sie auf ihn vielfache Spähe, er schwam, wenn er sich in Gefahr sah, mit seinem Schwimm-Zeuge, das er immer bey sich trug, über den Rhein; umsonst zogen sie dreyhundert Mann stark nach Lustnau, und verbrannten dort im J. 1475. das Haus, wo er sich oft aufzuhalten pflog. Nach ihrer Rück-

a) Tschudis Eidg. Geschichte. Tom 1. S. 614.

lehr plünderte, und verwundete er ob Trogen im Bruderwalde schon wieder einen Bürger. Erst, nachdem die Eidgenossen die Appenzeller ermahnt hatten, der Stadt St. Gallen zur Gefangennehmung dieses ihres Feindes behilflich zu seyn, sahen sie sich vor dessen Nachstellungen befreyt, weil Hotterer, nachdem er dieses erfahren hatte, nach Deutschland entwich. Aber solche Privat-Kriege gestattete man den Unedeln nirgends, sondern sah sie als Friedbrüche an, die den Tod verschuldet hätten. Hotterer, dem die Stadt St. Gallen durch Hieronymus Someringer allenthalben hatte nachspüren lassen, wurde darum zu Amberg in Bayern ergriffen, und da, nachdem Someringer vor Gerichte einen Sack voll Beine jener Unglücklichen, die in den Flammen der von Hotterer angezündeten Häuser umgekommen waren, ausgeleeret hatte, lebendig verbrannt a). Wegen ähnlichen Absagbriefen, und Feindseligkeiten, die Ulrich Rorbacher von Rheinegg im J. 1433. gegen die Steinacher, und Friedrich Bull der uneheliche Sohn des Pfarrers zu Maggenau im J. 1505. gegen andere ausgeübt hatten, verurtheilte man auch diese zum Tode b). Ueberhaupt strafte man jedes Verbrechen äußerst hart, Friedbrüchige wurden gerädert c), Sodomiten lebendig verbrannt d), Diebe gehängt e), die, welche

a) Chronik Joachims von Watt. — Stumpf.

b) Urpheden.

c) „Do solt man zu im gericht han, als zu einem friedbrüchi„chen Mann, das wär das Rad gewesen.“ Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

d) Z. B. im J. 1464. der Sigerist in Weesen, der dieses Laster an dem Sohn des Pfarrers in der u. l. F. Kapell begangen hatte. Die Handschrift N. 647. S. 175.

e) Der Schub, oder das gestohlene Gut, das bey dem Schelmen gefunden wurde, gehörte dem Reichsvogte. Roschacher Oeffnung.

iemanden gegen das Friedboth ſchwer verwundet, oder „in Fleiſch und Blut gehauen hatten,“ enthauptet a), und Ruheſtörer ertränkt b). Das Backenbrennen, Ohrenabſchneiden, auspeitſchen waren die gewöhnlichen Strafen für geringere Vergehen, die man mit Fragen (Folter) auspreßte c). Dieſes brachten die kaiſerlichen Rechte ſchon, ehe Karl V. ſeine Halsgerichts-Ordnung ausgab, ſo mit ſich. In St. Gallen, und zu Wil fällte von alten Zeiten her die ganze Bürgergemeinde die Todes-Urtheile. Dieſes wurde im J. 1430. an beyden Orten abgeſchafft, und das Blutgericht in Wil zwölf Richtern d), in St. Gallen dem Rathe e) übergeben, doch ſo, daß die Präſidenten dieſer Blutgerichte (die Reichsvögte) ſolchen Blutbann vom Kaiſer zu Lehen nehmen ſollten. In den Stifts-Landen ließen die Aebte, welche vor Ulrich VIII. regierten, ſelten Blutgerichte halten f); ſie

a) In Weeſen wurden ſolche nur mit 30 lb. Häller, zweytägiger Gefangenſchaft, und mit dem Verlurſte der Ehre, und des Gewehrs beſtraft. Bürgerbuch Weeſen.

b) Die Formeln dieſer Todes-Urtheile waren beym Verbrennen, „der Scharfrichter ſoll mit dem Schöb zum Mißethäter „richter, ihn zu Aſchen verbrennen, dieſelbe Aſchen vergraben, „oder in ein fließendes Waſſer werfen, damit kein Schaden ent„ſtehe.“ Beym Hängen: „Er ſoll ihn an den Galgen zu Todt „henken, dem Erdreich entflöhnen, dem Luft empfehlen, ſo hoch, „daß ein Reiter mit aufrechtem Glen unten durch reiten könne. „Oder Er ſoll ihn dem Erdreich entflöhen, den Vögeln in der „Luft erlauben, und mit einem Strick am lichten Galgen vom „Leben zum Tod erhenken.“ Beym Enthaupten: „Er ſoll „das Haupt vom Körper abſchlagen ſo weit, daß ein Wagenrad „zwiſchen dem Körper, und Haupte hingehen möge.“ Blut-Urtheile zu Liechtenſteig von den JJ. 1477, 1484. und Criminalprotokoll des Stifts St. Gallen.

c) Anſtellung des Züchtigers (Scharfrichters) unter Abt Ulrich *VIII.* im Copiabuch *H.*

d) Diplom Kaiſer Sigismunds vom J. 1430.

e) Diplom Sigismunds vom J. 1430. zu Ueberlingen.

f) „Wiewol die Vorfodere Aebte in der Vogtey zu Roſchach und

glaubten die Verbrechen mit Geld und anderen Bußen genug abstrafen zu können.

Die Dorfgerichte, welche nach dem Appenzeller-Kriege in den Stiftslanden wieder in Gang zu bringen Abt Ulrich VIII. unsägliche Mühe gehabt hatte, wurden wie vor altem her zwey oder dreymal im Jahre gehalten. An selben wurden die Oeffnungen abgelesen a), die gegenseitigen Anforderungen erörtert, die Käufe im Namen des Lehenherrn gefertiget b), die Bussen, welche der Gerichtsherr den strafwürdigen laut Oeffnungen auflegen konnte, benannt, und die größeren Verbrechen an die Vögte zur Bestrafung gewiesen c). Die Gerichts-Herren ließen diese Gerichte oft sogar über ihre eigenen Befugsamen absprechen. So ließ der Abt zu St. Gallen es durch das Gericht zu Bernang erheben, welches Recht er da an der Erbschaft der Hagstolzen hätte d), und durch das zu Niederbüren seine Rechtsamen im Gegensatze des Reichsvogts ins Reine setzen. Michel, und Marx von Embs fragten das Gericht zu Rebstein, wie hoch sie Friedbrüche bestrafen dürften e)? der Amtmann des Gerichts Thurlinden aber, welche Buße das Blutrunsschlagen verdiene f?) Petermann von Naron unterwarf es der Erkanntniß des Gerichtes im Unternamte, ob ihm dort der Wildbann,

„anderen Vogteien den Pan über das Plut zu richten gehabt, „so wäre doch der durch sy aus Hinläßigkeit nit gehalten, noch „gebrucht worden.“ Diplom K. Friedrichs *III.* 1487.

a) Oeffnungen zu Anwil, Bichwil.

b) Die Ammänner saßen oft außer ihren Gemeinden zu Gericht, und fertigten Käufe. Z. B. Jakob von Gonzenbach Ammann im Unternamte that solches im J. 1462. in Liechtensteig, und Ammann Loser im Thurthale zu Alt St. Johann.

c) Dieses befahl Kaiser Friedrich III. im J. 1469.

d) Urk. Bernang 1380. e) Urk. Rebstein 1441.

f) Urk. Thurlinden 1511.

und die Fischenz ausschließend zugehören a)? und dem Gerichtsherrn zu Bromshofen mußte das Gericht sagen, welche Strafe der verdiene, der eines andern liegendes Gut angesprochen hätte b)? Das niedere Gericht in St. Gallen hieß Hofgericht, darein gehörten ehedem die Gemeinden Strubenzell, Bernardzell, Wittenbach, Tablat, Trogen, Tiefen, Herisau c), Tübach d), Mörschwil e). Die zwölf Richter desselben wurden zur Hälfte ab dem Lande, und zur andern Hälfte aus der Stadt St. Gallen, auch nachdem selbe schon unabhängig geworden war, genommen. Der Präsident wurde Hofammann, oder Landammann genannt f); dieses Gericht hielt man ehedem bey den Fischbänken g). später kam es im Kloster auf der Hofstube zusammen. Die Käufe fertigte man da nicht mit dem Gerichtsstabe, wie in anderen niedern Gerichten, sondern der Richter nahm eine schwarze Kappe, und hielt sie mit dem Verkäufer fest, selbe riß aber der Käufer aus seinen Händen an sich h). Wenn der Beklagte vor diesem Gerichte auf die dritte Vorladung „Widerhör war," das ist, nicht erschien, verfällten ihn die Richter mit der Erklärung: „daß sie lang genug gesässen wären, und „wohl aufstehen möchten, und daß der Kläger sin Sach mit

a) Urk. 1464.

b) Die Antwort war: die größte Strafe, welche aber in diesem Gerichte nur 10 lb. Pfenninge betrug. Urk. 1464.

c) Spruch zwischen Stift und Stadt St. Gallen 1457.

d) Sprüche zwischen Stadt und Stift St. Gallen 1480, und 1517.

e) Mörschwiler Oeffnung.

f) Hans Kym, und Hans Heer legen sich bald diesen, bald jenen Titel bey. Urkk. 1464. 1482. *Class.* 3. *Cist.* 3. *et* 6.

g) Spruch 1480. zwischen Stadt und Stift St. Gallen.

h) Urk. 1442. im Copiabuche *N.* 1382. S. 695. und die Gerichtsprotokolle.

Recht bezogen habe a)." Von diesem, und allen untern Gerichten gieng die Appellation an den Abt, und an das Konvent. Diese oberste Behörde hieß von dem Orte der Sitzung das Pfalzgericht, und später der Pfalzrath, welchem immer entweder der Abt, oder der Dekan vorsaß. Der Appellant, welcher da seine Streitsache verlor, mußte ehedem zehn Schilling Pfenninge erlegen b).

Die Oberkeiten waren damals nicht eifersüchtig viele Streithändel entschieden zu können, sie waren froh, wenn wenige vor sie gebracht wurden, und ließen gern die Parteien sich, wo sie wollten, Schiedrichter suchen; darum ist die Zahl der Streithändel, welche durch die Schiedrichter (man nahm sie meistens von St. Gallen, Konstanz, Zürich, oder aus dem Adel) beygelegt wurden, in dieser Gegend weit grösser als die, welche die Gerichte entschieden. Eben so wenig waren sie von der Sucht der Gesetzmacherey angesteckt; im Gegentheile setzte sie nichts so sehr in Verlegenheit, als wenn sie ein neues Gesetz herauszugeben genöthiget waren. Als sich bey einer Gant in Goßau die Rechtsfrage erhob, ob ein später errichteter Pfandbrief vor einem ältern das Vorrecht habe? wies Abt Kaspar selbe an den Rath zu Schwyz zur Entscheidung; aber auch dieser weigerte sich darüber eine Auskunft zu geben. Der Abt berief darum im J. 1431. aus allen Gemeinden, die in der alten Landschaft, im Thurgau, und Toggenburg von St. Gallischen Gottshausleuten bewohnt waren, zwey Männer zu sich, und entschied mit selben, daß ein älterer Pfandbrief vor einem neuern den Vorzug habe c).

a) Spruch 1432. im Copiabuche *N.* 1382. S. 282.
b) Spruch zwischen Stadt und Stift St. Gallen 1517.
c) Gesetz vom J. 1431. im Copiabuche *N.* 1382.

Da es sich gezeigt hatte, daß in Kriegszeiten die Leute unmöglich die Anlagen bezahlen konnten, wenn sie ihren Glaubigern nach dem Buchstaben der Schuldbriefe unerachtet des Hagels, Reifs, Mißwachs, der Acht, Landpresten, Steuer, und Bräuche den jährlichen Zins entrichten sollten, so zog Abt Ulrich VIII. das ganze Land zu Rathe, ehe er im J. 1483. solche Verschreibungen zu machen verboth a), und sein Nachfolger nahm das Ansehen der vier Schirmorte zu Hilfe, um die Glaubiger zu vermögen, von diesen harten Klauseln abzustehen b). In Anforderungen an Fremde gab man sich nicht allemal die Mühe, den Schuldner vor seiner Oberkeit zu belangen, man nahm lieber ihn, oder irgend ein Eigenthum von ihm in Beschlag, und machte sich daraus bezahlt. Die von Schwyz, und Glarus behaupteten es als ein Recht, daß sie auf der Limat, und in dem Züricher- und Wallensee die Kaufmannsgüter ihrer Schuldner durch einen Weibel anhalten, aus den Schiffen ausladen, und sieben Schuhe weit auf das Land hinaus hinlegen lassen dürften c). Die Städte Wil, und St. Gallen schafften dieses gegenseitige Heften erst im J. 1518. ab d).

Schon vor dem Appenzeller-Kriege mischten sich die Bürger der Stadt St. Gallen oft in die Lehenssachen des Stiftes ein. Zwar verboth ihnen Kaiser Wenzel solches, und erklärte alles, was sie ohne Erlaubniß des Abtes über

a) Satzung vom J. 1483.

b) Abschied der 4 Orte zu Wil 1504. in Tschudis Sammlung. Diese Klauseln mußten aber im J. 1562. auf die Bitte des Landes wieder eingeführt werden, weil die Kapitalisten den Leuten ohne selbe kein Geld borgen wollten. Urk. 1562.

c) Bürgerbuch zu Weesen.

d) Chronik Joachims von Watt.

Lehensachen sprechen würden, für ungültig a); aber sie ließen solches in den darauf erfolgten Unruhen wieder außer Acht b), und wenn in Zwistigkeiten, welche die Bürger betrafen, ein Lehengericht gehalten wurde, nahm oft der nächst beste Bürger Platz darin, und stimmte zum Nachtheile der Landleute, und des Stiftes mit ab, so daß Abt Kaspar im J. 1457. mit den Bürgermeistern die Abrede treffen mußte, daß sie Einige bestimmen sollten, welche diesem Gerichte mit den Seinigen beyzuwohnen hätten. Daraus wollte im J. 1480. die Stadt folgern, daß die Aebte das Lehengericht nirgend als auf der Pfalz halten dürften, welches jedoch die Schiedrichter verwarfen c). Das Recht des Lehenherrn die Uebersehen seiner Vasallen (Felonia) mit der Einziehung der Lehen bestrafen zu können, bezweifelte zwar noch niemand; es kam aber nicht leicht dazu, sondern man begnügte sich schon damals damit, solche Lehenverbrechen mit einer Geldstrafe abbüßen zu lassen d).

§. 3. Das Recht der Blutrache, und die Abthältung der Mordthaten.

Im Verhältnisse gegen unsere Zeiten waren im fünfzehnten Jahrhunderte die Mordthaten sehr häufig. Die Ursache dessen war zum Theile die Hofnung, die Todtschläge abthätigen zu können. Dieses war nach den Gesetzen der Blutrache möglich; denn vermöge derselben durfte nach einer verübten Mordthat, beson-

a) Schreiben vom J. 1382. im Copiabuche unter Abt Wilhelm. S. 177.

b) Spruch 1480. 22. Artikel.

c) Spruch 1480. — Urtheil 1490.

d) Das Siechenhaus im Linsebüel mußte im J. 1499. wegen vernachläßigtem Lehenempfang 100 Gulden erlegen.

besonders wenn sie nicht vorbedacht gewesen war, keine Oberkeit unmittelbar zur Bestrafung des Thäters einschreiten a), sondern sie mußten es den nächsten Verwandten des Ermordeten überlassen, ob, und wie sie den Mörder umbringen wollten, oder könnten b). Erst wenn diese sich dazu zu schwach fanden, und die Oberkeit um Hilfe anriefen, oder wenn sich der Thäter bey ihr anerboth, daß er der Verwandtschaft Genugthuung leisten wolle, mochte sie sich mit dem Geschäfte befassen, und im ersten Falle den Mörder Genugthuung zu geben anhalten, im zweyten aber selbe vermitteln. Davon war man so überzeugt, daß ein Todtschläger, gegen den einige Appenzeller ungeachtet der angebothenen Genugthuung von der Blutrache nicht abstehen wollten, sich für befugt hielt, bey dem Kaiser Friedrich III. darüber Klage zu führen, und daß dieser dem Abte Ulrich VIII. von St. Gallen den Auftrag gab, die Verwandten zu bereden, sich von dem Mörder begütigen zu lassen c). Im Toggenburg wurde im J. 1442. den Brüdern Hober von Jonschwil die Verfolgung des Mörders ihres Bruders, welcher

a) Noch im J. 1539. ertheilt der Landvogt im Toggenburg den Brüdern Zimmermann für 17 Tage sicheres Geleit nach Liechtensteig, um dort sich mit den Verwandten eines von ihnen ermordeten Mannes abzufinden, und verspricht, wenn sie mit selben nicht eins werden könnten, sie wieder ungehindert aus dem Lande in ein sicheres Ort geben zu lassen. Geleitsbrief vom J. 1539. *in Act. Togg. Tom.* 3.

b) Zu Appenzell ließen sich im Jahre 1468. die Kinder des Heini Kümmerli von dem Gerichte einen Brief geben, daß sie den Mörder ihres Vaters Uli Tailer genannt Toldermann, in und außer Landes, wo sie ihn fänden, mit Rechte umbringen dürften, und daß jeder, der dem Mörder Beystand leisten, oder dessen Tod ächern würde, in seine Fußstapfen stehen solle. Urk. 1468. Archiv St. Gallen.

c) Urk. Archiv St. Gallen.

Genugthuung antrug, verbothen, und ihnen befohlen, sich von ihm vor Gericht abfinden zu lassen a). Aber als später die Verwandten weder Blutrache nahmen, noch dazu die Oberkeit um Hilfe riefen, und deßwegen die Mordthaten oft völlig ungestraft blieben, befahlen im J. 1514. die Eidgenossen ihrem Landvogte im Thurgau, daß er die Todtschläger strafen sollte, wenn auch die Verwandten des Ermordeten nicht geklagt hätten b). Das Recht, und die Pflicht Blutrache zu nehmen, band vorzüglich den nächsten Verwandten c); that dieser darauf verzicht, so durften entferntere Anverwandten keine Rache mehr ausüben d).

Die Genugthuung, welche die Oberkeiten zu vermitteln pflogen, bestand gewöhnlich in einer öffentlichen Kirchenbusse, in Almosen, und Opfern für die Seele des Erschlagenen, in Errichtung eines steinernen Kreuzes, in der Schuldigkeit den Verwandten ausweichen zu müssen, und in einem Schadenersatze. Hier einige Beyspiele von diesen merkwürdigen Verthätigungen. Als in einem Schlaghandel, den die Bergknechte mit den Zuzwilern, und Ziberwangern im J. 1425. angefangen hatten, beyderseits einige blieben, sprachen die von beyden Parteien erwählten Schiedrichter e), daß die von Zuzwil, und Ziberwangen mit dreyhundert Männern in die

a) Urphede 1443.

b) Abschied 1514. im Archiv St. Gallen.

c) „Wer seinen Verwandten bluten sieht, ist bis in den dritten „Grad der Verwandtschaft nicht verpflichtet, dem Thäter Frie„de zu geben, oder anzunehmen.“ Weesener Bürgerbuch.

d) Andwiler Oeffnung.

e) Die Pfandherren der Bergknechte waren damals Kunigund von Montfort gebohrne von Toggenburg, die Freyherren von Sax, und von Klingenberg; die der Zuzwiler, und Ziberwanger Hermann von Breitenlandenberg, und Friedrich VI. Graf von Toggenburg.

Kirche der Bergknechte mit Kreuze gehen, dort dreyßig Pfund Pfenninge zum Troste der Gebliebenen hinlegen, und jeder zwey Pfenninge opfern; die Bergknechte aber solches mit hundert Männern, und zehn Pfund Pfenningen erwiedern sollen a). Dem Jörg Zing von Ried, welcher den Hans Müller ab der Egg erschlagen hatte, legte Abt Ulrich VIII. nach mehrern gemachten Vorschlägen dieses auf: Er wird am Sonntage Judika mit zweyhundert Männern, deren jeder eine zwey Pfenninge werthe Kerzen, er aber eine, die ein Pfund schwer ist, in den Händen tragen soll, in die Kirche gehen, diesen Bußtag den Verwandten des Ermordeten kund machen, auf selben zwanzig Priester beschicken, unter eines jeden Messe mit zwanzig Männern zu Opfer gehen, und ihre Kerzen opfern. Er wird den Armen auf dem Grabe des Erschlagenen einen Müt zu Brod gebackenen Kernens austheilen, drey Wallfahrten in das Münster zu St. Gallen, und drey nach Einsiedeln, jede mit einer pfündigen Wachskerze verrichten. Bey dem Grabe des Hans Müllers wird er zwey Jahre lang an Sonn- und Feyertagen ein Licht brennen, und eben so lang für ihn mit fünf Priestern eine Jahrzeit halten lassen, allemal unter selben zu Opfer gehen, und den Armen Spenden austheilen. Er wird in Monatsfrist ein steinernes Kreuz verfertigen, und es dahin setzen lassen, wo es die Verwandten haben wollen. Er darf vier Jahre lang die Kirchhöri nicht betretten, als nur um den obgemeldten Bußtag, und die Jahrzeiten zu begehen, dazu er Sicherheit, und Geleit haben soll. Fünf Jahre lang soll er in kein Wirthshaus gehen, darin des Ermordeten Verwand-

a) Urkund 1426. Archiv Wil.

ten sitzen, und diesen zahlt er vierzig Gulden Schaden-Ersatz a). Auf die nämliche Weise sprach Ritter Ludwig von Helmsdorf über den Todtschlag, den Andreas Böhi von Gäbris bey Zuckenried mit seinen Söhnen an Heinrich Hug verübt hatte, als erwählter Vermittler diese Genugthuung aus: Die Böhi kommen an einem bestimmten Tage mit achtzig Männern in die Kirche zu Amtzell, thun darin öffentliche Kirchenbusse, lassen an demselben Tage zwölf Messen lesen, gehen bey jeder mit zwölf Männern zu Opfer, und legen jeder zwey Pfenninge, und eine Kerze auf den Altar; sie lassen für die Armen einen Mütt Kernen zu Brod backen, sie stiften für den Erschlagenen eine Jahrzeit, unterhalten ein Jahr lang für ihn in der Pfarrkirche ein Licht, schaffen ein fünf Schuhe hohes aus einem Steine verfertigtes Kreuz an, setzen solches dahin, wo es die Verwandten haben wollen, sie verlassen ihr Heimat zu Gäbris, das Kirchspiel hl. Kreuz, und die Herrschaft Zuckenried; sie tretten, wenn sie den Blutsverwandten des Ermordeten irgend wo begegnen, ab dem Wege auf die Seiten, besuchen kein Wirthshaus, Spiel, oder Tanz, wo sich einer derselben befindet, kommen nie wieder nach Zuckenried, und bezahlen den Verwandten für ihren Schmerzen, und für den Arztlohn hundert zwölf Gulden b). So wurden noch im J. 1535. Sebastian Egger, Heinrich Egger von Engersried, und Ulrich Riederer die Todtschläger des Antons Altherrn zu Goldach durch eine Vermittlung oberkeitlicher Beamten c) angewiesen, „nach altem christlichem

a) Vermittlung der Blutrache im J. 1480. zu Wil. *Cist.* Urpheden.

b) Vergleichs-Instrument vom J. 1524.

c) Des Jakobs Mesmers Vogts zu Roschach, Ulrichs Sailers Kanzlers zu St. Gallen, und der Ammänner zu Roschach, Goldach, Mörschwil, und Tablat.

Bruche Busse zu thun," das ist, in der Kirche vor dem Umgange nackend, nur in schwarzen, oder weißen, undurchbrochenen Beinkleidern, die Lenden mit einem weißen Tuche umgürtet, einher zu gehen. Ferner mußten sie in einer Hand das bloße Schwerdt, in der andern eine brennende pfündige Wachskerze haltende auf dem Grabe des Entleibten niederknieen, für dessen Seele ein Gebeth verrichten, die Freundschaft um Verzeihung bitten, durch neun Priester für den Ermordeten Messen halten lassen, bey jeder Messe zu Opfer gehen, und durch ihre Begleiter dreyhundert Wachskerzen, deren jede fünf Häller am Werthe haben soll, auf den Altar legen. Sie mußten auch ein fünf Schuhe hohes, und drey Schuhe breites steinernes Kreuz machen, und den Armen einen Mütt Kernen zu Brod backen lassen, den Verwandten auf dem Wege allenthalben ausweichen, und um ihnen nicht in der Kirche unter die Augen zu kommen, darin in Zukunft die hintersten Stühle einnehmen, kein Wirthshaus, Schiff, Badstube, wo jene vor ihnen sich schon befänden, betretten, und ihnen für die wegen ärztlicher Behandlung gehabten Unkosten hundert vier und siebenzig Gulden bezahlen a). Diese Blutrache, und Verthätigungsweise waren auch in Rhätien üblich. Denn als Michael Sutter aus Sardonen im Kalveiserthale im J. 1398. den Stephan Blösi von Vettis ermordet hatte, bath er den Grafen Hans von Sargans ihn mit den Verwandten auszusöhnen, welches dieser, nachdem ihm solches auch die beyderseitigen Verwandten ganz überlassen hatten, an dem Landgerichte zu Sargans auf diese Bedingnisse bewerkstelligte. Michael läßt für den Entleibten ein Amt halten, Kerzen, und Pfenninge opfern, an der Landstraße einige Schuhe über der Erde ein Kreuz errichten, bittet seinen Herrn den Abt von

a) Vergleichs-Urkund 1535.

Pfeffers um Gnade, zahlt ihm nach altem Brauche für den Leib des Ermordeten vierzig Pfund Pfenninge, ist von Pfeffers in einem Umkreise von drey Meilen des Landes verwiesen, und zahlt den Kindern des Erschlagenen achtzig Pfund Pfenninge, und alle Unkosten a). Fast eben so wurde die Mordthat, welche Johann Fils von Wilters im J. 1464. an Johann Gainser vollbracht hatte, durch den Grafen Friedrich Wilhelm von Werdenberg-Sargans, und den Abt von Pfeffers vermittelt. Der Mörder mußte durch zehn Priester Messen lesen lassen, während denselben mit seinen Begleitern vierhundert Kerzen opfern, eine große Kerze zum Brennen in die Kirche geben, ein steinernes Kreuz aufstellen, in Jahresfrist dreymal auf Einsiedeln, und einmal nach Rom wallfahrten, an jenem Orte beichten, und an diesem Busse thun, und drey Gulden Kosten zahlen b).

Da nebst diesem der erschlagene Mann von dem Mörder dem Herrn, dessen Leibeigener er war, mit fünfzig Pfund Pfenningen, wie oben ist gemeldet worden, mußte vergütet werden c), und oft auch, nachdem der Mörder mit den Verwandten schon abgekommen war, noch der Reichsvogt ihn mit einer Geldstrafe belegte d), kosteten die Mordthaten zwar nicht das Leben, aber Vielen ihr ganzes Vermögen. Wie

a) Urk. Pfeffers 1398. den 13. May in Ragaz.

b) Urk. Pfeffers 1464.

c) „Welcher ain Ingomer ainem Vogtherren liblos macht, der „soll busen 15 lb. den. und müst nüt desto minder mit ainem „anderen Herren, und mit den Fründen sich richten.“ Flawiler, und Burgauer Oeffnung.

d) Diese wollte im J. 1513. Walther Steckmann aus dem Tablat, welcher den Andreas Züst umgebracht hatte, nicht zahlen, und appellierte deßwegen an den Pabst; aber die fürstlichen Beamten achteten nach dem Rathe der Eidgenossen nicht auf diese Appellation. Eidg. Abschied 1519. Archiv St. G.

die Blutsverwandten einen Mörder umbringen durften, so hatte auch an manchen Orten ein Ehemann volles Recht, seine Frau, und deren Buhler zu tödten, wenn er sie im Ehebruche ertappte; nur mußte er achtzehn Pfund Häller erlegen, und die That beweisen können a). Auffallend aber ist der Unterschied zwischen der Bestrafung des Mordes, und des Diebstals. Ein Dieb, der achtzehn Pfund Pfenninge gestohlen, und ein anderer, der anvertrautes Geld sich zugeeignet hatte, wurden zum Tode verurtheilet; dem Mörder aber seines Vaters, und dem seines Bruders Gnade erwiesen b).

§. 4. Kriegswesen. Bevölkerung.

Das Kriegswesen litt während diesem Zeitraume eine völlige Umwandlung. Nachdem sich die Aebte von St. Gallen, und die Grafen von Toggenburg, und Sargans mit den Eidgenoßschaften zu verbinden angefangen hatten, legten sie die alte Weise den Krieg vorzüglich durch berittene Edelleute, und Dienstmänner zu führen ab, und nahmen dafür nach dem Beyspiele der Eidgenossen das ganze Volk in Anspruch. Dieses ließen sie sich mit Panzern, und Beckelhauben, mit Hellbarten und Spießen, mit Bogen, und Pfeilen c) bewaffnen, bey Landstürmen in Massa aufstehen, bey Auszügen aber in Kontingentern ausrücken d). Der Landsturm war in

a) Das Bürgerbuch zu Weesen.

b) Urpheden.

c) Der Flinten, und des Pulvers wird das erstemal in den Rechnungen des gegen den Herzog Sigmund von Oesterreich im J. 1468. geführten Krieges so gedacht: „Item für 33 lb. Pulver, jedes um 3 ß den. macht 3 lb, 15 ß den, bringt an Gold 4 fl. 9 ß den. Copiabuch in groß Folio S. 28.

d) In einem Auszuge, der in 415 Mann bestand, stellte Wil 60, Tablat 50, Goßau 40, Roschach 35, Goldach 30, Waldkirch 30,

den Stiftslanden so organisiert: An dem Orte, wo ein Angriff geschah, oder befürchtet wurde, fieng man in der Kirche mit der großen Glocke zu stürmen an; dieses wurde von einem Kirchenthurme zum andern bis tief in das Land hinein fortgesetzt; zugleich sandten die Hauptleute des angegriffenen Punktes in die nächsten Dörfer Bothen aus, welche die wahre Lage der Sache erzählten, und den Ort benannten, wo man sich sammeln sollte. Aus jedem dieser Dörfer eilten drey Lärmmacher mit diesen Nachrichten, jeder in ein anderes Dorf; dort machten es die daselbst bestellten Lärmmacher wieder so, und dieses wurde so lang fortgesetzt, bis die Befehle jedermann bekannt waren. Dem zuströmenden Volke ward die Ordnung verkündet, die es in seinem Zuge beobachten mußte. Wer bey einem Sturm zurück blieb, und sich verbarg, dessen Leib und Gut war seinem Nachbar erlaubt a). Wenn nur Kontingenter gestellt werden mußten, empfahl man es den Gemeinden sehr, die wohlgewachsensten und redlichsten Männer, die weder zu jung noch zu alt wären, auszulesen. Keiner durfte für sich einen andern stellen. Vor ihrem Abzuge las man ihnen die Kriegsgesetze vor b), darin das Fliehen vor dem Feinde mit Kopfabhauen, mit Einziehung alles Vermögens, und mit Vertreibung ihrer Weiber und Kinder verbothen wurde. Man ließ sie ihrem Hauptmanne schwören, daß sie ihm gehorchen, ohne seinen Befehl kei-

Gaiserwald, und Strubenzell zusammen 24, Lümischwil 20, Romanshorn 16, Wittenbach 16, Mörschwil 14, Summeri, und Herrenhofen 13, Niederbüren 12, die Bergknechte 10, Mublen 10, Helfenschwil, und Lingenwil 8, Bernardzell 8, Berg 6, Hirtischwil, und Sitterndorf 6, Rotmonten 4, Engersried 4. Tschudis Sammlung. S. 366.

a) Marx Brunmann. — Tschudis Sammlung.

b) Im Copiabuch N. 1406.

nen Angriff thun, keine Kirche berauben, oder verbrennen, an Weiber, Kinder, und Geiſtliche keine gewaltſame Hände anlegen, ohne ſeine Erlaubniß nicht plündern, vor dem Ablöſen nie ab der Wache laufen, im Treffen die Ordnung nicht brechen, nicht davon fliehen a), und keinen dazu ermahnen wollten b). Der Hauptmann und Fähndrich ſchworen bey ihrer Beſtellung dem Abte, jener, daß er deſſen Nutzen, und Ehre befördern, die Geſellen (die Mannſchaft), ſo gut er könnte, verſehen, anführen, gleichhalten, und die Ungehorſamen dem Abte ohne Rückſicht zur Beſtrafung an Leib und Gut zurück ſchicken wolle. Der Fähndrich ſchwor mit dem Fähnlein nicht zu weichen, „bis ihn Libsnoth davon dränge und zwänge c).“ Man trachtete immer das Kriegsvolk, ſoviel möglich mit Harniſchen, oder wenigſtens mit Beckelhauben zu verſehen, und befahl darum bey Eide und Strafe nicht nur ihr Anleihen, ſondern verboth auch auf das ſtrengſte, ſolche zu flüchten oder zu verbergen. Als Eidgenoſſen näheten ſie vornen und hinten weiße Kreuze von Tuch auf ihre Kleider, oder Harniſche. Ihr täglicher Sold war achtzehn Pfenninge, die ſie von den Zahlmeiſtern der Gemeinden d), welche mit zu Feld zogen, erhielten. Man gab ihnen auch allemal Habergrütz, Thurthaler Käſe, Schabzieger,

a) „Wa man zuſamen käm, und etwas ſchaffen, und tun wurd, „wer den der wer, der flucht machte, oder ſelb fluchtſam wurd, „dem und denſelben ſol man die Häupter abhowen, und ir Hus„geſind gantz vertriben, und darzu ſin Gut verfallen ſin. Und „wer die Ordnung prächt, und den Hoptlüten ungehorſam wäri, „das der geſtrafft werdi an Lip und an Gut on Gnad.“ Kriegsgeſetze vom J. 1468. im Zuge nach Waldshut.

b) Kriegseid 1468. im Waldshuter Zuge, im Copiabuche *N.* 1406. — Kriegseid 1475. vor dem Zuge nach Elikur. *Claſs.* 2. *Ciſt.* 4.

c) Auszug in dem Burgunderkrieg 1475. Eben dort.

d) Copiabuch *N.* 1406.

Speck, gedörrtes Fleisch, Salz auf den Weg mit; in den Burgunderkriegen auch Schaufeln, Hauen, Aexte, Sicheln, Segesen, welches alles ihnen auf Wagen nachgeführt wurde a).

Nach jedem Kriegszuge wurden die Kösten von einer dazu bestellten Kommission berechnet b), jeder Gemeinde nach dem von jedem Hausvater bey dem Eide angegebenen Vermögensstande das bestimmt, was sie zu zahlen hätte, und jenes, was sie schon an ihre Söldner, oder sonst bezahlt hatte, abgezogen. Einem alten Herkommen zufolge zahlten die Klöster c), die Wittwen, und Waisen d) nichts an die Kriegskösten. Auch der Spital, und die Bürger in St. Gallen weigerten sich dessen; aber da die alte Landschaft den eidgenößischen Schiedrichtern im J. 1479. vorstellte e), daß die Summe der Landesanlage von dem Winterthurer bis zum Waldshuter Kriege (von 1442. bis 1468.) bloß darum um fünftausend Gulden abgenommen habe, weil die Bürger, und der Spital von St. Gallen in dieser Zeit viele Güter auf dem Lande angekauft, und der Landsanlage entzogen hätten, wurden diese im J. 1480. angewiesen, von den Gütern, die sie auf dem Lande besäßen an die Gemeinden Steuer und Bräuche f) zu entrichten g).

a) Copiabücher *B.* und *N.* 1406.

b) Spruch 1480. zwischen Stadt, und Stift St. Gallen. Art. 15.

c) St. Gallen zahlte weder in, noch außer dem Lande etwas an die Anlagen. Raperschwiler Spruch vom J. 1525.

d) In den Anlagsrödeln der Burgunderkriege *Class.* 2. *Cist.* 4. *B.* 15. steht weder ein Weib, noch ein Kind.

e) Vollmacht vom J. 1479. im Copiabuche *H.* S. 13.

f) Bräuche hieß man, was für den Sold der Mannschaft, und andere Ausgaben gebraucht wurde, und durch Anlagen bezahlt werden mußte.

g) Sprüche von den JJ. 1480. 1490. 1499. zwischen Stift, und Stadt St. Gallen.

Die Bevölkerung jener Zeit war noch ganz unbeträchtlich, und kömmt mit der heutigen weder in Hinsicht der Menschen, noch in Betracht der Häuser, viel weniger mit der des Vermögens in eine Vergleichung. Folgende zwey Verzeichnisse, deren eines Abt Ulrich VIII. im J. 1473. von der sämtlichen Mannschaft a), das andere aber in den Burgunderkriegen von allen Steuerpflichtigen Unterthanen verfertigen ließ b), geben davon den überzeugendsten Beweis:

Gemeinden.	Anzahl der Männer	
	die Waffenfähig sind.	die Steuern zahlen müssen.
Wil	270	——
Tablat	260	143
Goßau	260	267
Waldkirch	250	183
Roschach	250	73
Strubenzell	——	95
und	200	——
Gaiserwald	——	85
Goldach	200	152
Wittenbach c)	170	129
Niederbüren	160	82
Lümischwil	160	89
Summeri, und Herrenhofen	160	111
Steinach	100	——
Mörschwil	100	97

a) Tschudis Sammlung S. 366.

b) „Gotzhuslüt, uff die der Pruch geleit ist.“ Anlagsrödel der Gemeinden. *Class.* 2. *Cist.* 4. *F.* 15. und Copiabuch *H.*

c) Darunter waren hundert Raisbar. Copiabuch *H.* Kirchberg zählte 150 solche wehrhafte Männer. Copiabuch *N.* 1384. S. 17.

Gemeinden.	Anzahl der Männer	
	die Waffenfähig sind.	die Steuern zahlen müssen.
Muhlen	100	99
Die Bergknechte	100	—
Helfenschwil und Lingenwil	——	32
	100	—
	——	—
Bernardzell	100	75
Berg	80	80
Hittischwil und Sitterdorf	70	30
Engersried	60	33
Oberdorf	55	—
Tübach	50	46
Rotmonten	40	40
Grub	23	19
Roschacherberg	——	37

S. 3285.

Eher zu groß, als zu klein war darum die in runden Zahlen gestellte Angabe der im J. 1504. dem Abte Franz huldigenden Mannschaft, welche man im Oberamte auf 3000, im Wileramte auf 1000, im Rheinthale auf 3000, und im Toggenburg auf 4000 ansetzte a). Mit der Zahl der Leute kömmt die der Häuser ziemlich überein. Von selben sind vom Abt Ulrich VIII. wieder zwey Verzeichnisse vorhanden, eines das er bey dem Waldshuterzuge im J. 1468. nach den Ge-

a) Copiabuch N. 1408. S. 38. Bey der dem Abte Diethelm im Jahre 1533. geleisteten Huldigung setzte man die Zahl der über 18 Jahre alten waffenfähigen Mannspersonen in der alten Landschaft auf 4000 an. Verzeichniß derselben in Tschudis Sammlung S. 366.

meinden aufnehmen ließ a); welches da mit der beygefügten Häuserzahl des gegenwärtigen Jahres 1811. b) angesetzet steht.

Gemeinden.	Hausräuchinen.	Gehäusige, das ist Hausmiethen.	Häuser im J. 1811.
Roschach	62	13	217
Roschacherberg	21	—	192
Grub	19	—	91
Engersried	20	—	114
Untereggen	57	—	129
Goldach	48	6	131
Mörschwil	48	4	226
Tübach	18	25	60
Steinach	52	18	155
Berg	47	8	102
Lümischwil	89	18	185
Wittenbach	58	15	211
Rotmonten	20	6	105
Tablat	94	—	367
Waldkirch	86	—	281
Lingenwil	22	3	72
Rickenbach	16	3	—
Summeri	166	32	—
Romishorn	73	3	—
Hagenwil	74	6	—
Roggwil	33	5	—
Keßwil	53	—	—
Utwil c)	36	4	—

a) Es steht im Copiabuche B, und in jenem, das in groß Folio geschrieben ist.

b) Aus den Tabellen der Brand-Assekuration v. J. 1811.

c) Ferners zählte in dem obern Thurgau, welches im J. 1468.

Ein anderes befahl er jedem Pfarrherrn, so weit sich sein Kirchsprengel erstreckte, zu verfertigen a). Laut demselben zählten die

Pfarreien.	Häuser um das J. 1460.	Häuser im J. 1811.	
St. Laurenz in St. Gallen	1000	St. Gallen	1001
		Tablat	367
		Strubenzell	231
		Wittenbach	211
		Rotmonten	105
		Summa b)	1915.
Hundwil	170		—
Wattwil	150		678
Altstädten	110		985
Goßau	100	Goßau	474
		Andwil	95
		Gaiserwald	156
		Niederwil	83
		Summa	808.
Waldkirch	86		281
Liechtensteig	80		114
Marbach	80		191
Tiefen	77		—
Bernang	70		337

mit dem St. Gallischen Stiftslande den Krieg, und die Kriegs-Anlagen gemeinschaftlich trug, Horn 11 Feuerstätte, Egnach 140, Güttingen 60, Sulgen 90, und 142 Raisbare Männer, Schönenberg 40 Feuerstätte, Mettlen 43, das St. Pelagi-Gotteshaus 40, Altnau 65, und 6 Gehäusige, Langschlatt 16, und 5 Gehäusige, Harpenschwil 62, und 3 Gehäusige, Bürglen 50, und 3 Gehäusige, Berg bey Bürglen 42, und 8 Gehäusige, Weinfelden 115, und 6 arme Frauen, Bußnang 19, ab den Eggen 70, und 10 Gehäusige, Egolzhofen 40, Scherzingen 34, Ilickhausen 12. Copiabuch in groß Folio.

a) Copiabuch *H*, das in Pergament gebunden ist.

b) Die Pfarreien Tiefen, und Speicher, welche damals noch zur St. Laurenzen Pfarr gehörten, sind da nicht begriffen.

Pfarreien.	Häuser um das J. 1460.	Häuser im J. 1811.
Ganterschwil	—	110
und	70	—
Bütschwil	—	261
Romishorn	65	—
Amtzell	—	—
und	60	—
Lingenwil	—	72
Jonschwil	60	162
St. Johann Höchst	60	—
Niederbüren	48	162
Hagenwil	48	—
Oberbüren	45	206
Berg	45	102
St. Margrethen	40	184
Steinach	25	155
Niederglatt a).	12	46

Wenn man die obigen Zahlen der Mannspersonen mit drey und einem halben b), und jene der Häuser mit fünf c) multipiziert, so ergiebt sich daraus folgende beyläufige An-

a) Die verhältnißmäßig stärkere Vermehrung der Häuser in einigen Pfarreien, mehr als in anderen, kömmt größtentheils von dem zerschiedenen Umfange her, der sich seit vierthalb hundert Jahren bey allen Pfarreien mehr, oder weniger geändert hat.

b) Weil die Mannschaft nicht bloß aus Hausvätern, sondern auch aus ledigen Jünglingen bestund, kann sie nicht mit der bey solchen Berechnungen gewöhnlichen Zahl Vier multipliciert werden.

c) Heute, wo die Häuser von mehreren Familien besetzt sind, fallen zu Folge der doppelten Liste der Häuser, und der Seelen im Durchschnitte sechs Inwohner auf ein Haus; für jene Zeit aber, wo wenigere Haushaltungen in Hausmieten wohnten, dürften fünfe auf ein Haus noch zu viel seyn.

zahl der Menschen, welche vor vierthalb hundert Jahren in jedem der obbenannten Kirchspiele lebten:

Pfarreien, und Gemeinden.	Seelenanzahl von 1468 zweyfach berechnet.	
	Aus der Zahl der Mannschaft.	Aus der Zahl der Häuser.
Roschach	—	355
und	875	—
Roschacherberg	—	105
Grub	80	95
Engersried	210	100
Untereggen	—	285
und	700	—
Goldach	—	260
Mörschwil	350	260
Tübach	175	215
Steinach	350	350 a)
Berg	280	225
Lümischwil	560	535
Wittenbach	595	365
Tablat	910	470
Rotmonten	140	130
Strubenzell Gaiserwald	700	
Bernardzell	350	—
Waldkirch	875	430
Goßau	910	500

Ober-

a) Eine andere Liste setzt für Steinach nur 25 Häuser, und hiemit 125 Inwohner an.

	Seelenanzahl von 1468. zweyfach berechnet	
	aus der Zahl der Mannschaft.	aus der Zahl der Häuser.
Oberbüren	—	225
Niederbüren	360	240
Helfenschwil	—	—
	350	—
Lingenwil	—	325 a)
Wil	945	—
Hagenwil	350	—

Seelenanzahl bloß aus der Zahl der Häuser von 1468. berechnet.

Niederglatt	60
Jonschwil	300
Ganterschwil, Bütschwil	350
Liechtensteig	400
Wattwil	750
Altstädten	550
Marbach	400
Bernang	350
St. Margarethen	200

Die Stadt St. Gallen insbesondere, welche jetzt in, und außer ihren Mauern 1001 Häuser hat, zählte im Jahr 1468.

a) Beyde Berechnungen geben sehr ungleiche Resultate, theils weil die Häuser, und die Mannschaft bloß in runden Zahlen angesetzt sind, theils weil die Häuser nach dem Umfange der Pfarreien, die Mannschaft aber nach dem Umfange der Gemeinden, welche beyde an vielen Orten sehr zerschieden waren, angegeben werden.

schon 693, die alle mit ihren Besitzern aufgezeichnet sind a). Von denselben stunden

	Häuser		Häuser
Im Loche -	34	St. Mangengasse	49
In der Webergasse	26	Heidengasse -	8
Multergasse -	44	Spiservorstadt -	89
Neuengasse -	41	An der Kachelstatt	6
Schmidtgasse -	25	Unter der Bernegg	16
Portnerhofe -	8	Vor dem Multerthor	19
Am Kirchhofe -	9	Vor dem Müllerthor	13
Am Markte -	44	Zu St. Leonhard -	16
Hinter der Brodlauben	11	An den Bergen -	13
In der Spisergasse	44	An St. Mangenberge	7
Im Brül -	57	Am Bletz -	21
In der Vorstadt am Niedermarkt	20	Zu St. Jakob -	17
In der Hintergasse -	34	In den Gärten -	3
Hopsgermoos -	19	Der Fronberg.	1

Obschon von diesen Häusern im J. 1490. durch die Bürger 80 waren abgebrannt worden, belief sich doch im Jahre 1520. ihre Zahl wieder auf 762, davon 539 in der Stadt, und 223 außer derselben stunden; in jenen wohnten 800, in diesen 230 Männer. Wittwen wurden in selbem Jahre 200, Kinder 2022, vorräthiges Korn 1200 Malter gezählt b).

Noch stärker als die Volksmenge, und die Häuserzahl sticht der damalige Vermögensstand der Gemeinden gegen den jetzigen ab. Denn bey dem hohen Werthe des Geldes wurde damals eine ganze Gemeinde nicht so hoch geschätzt, als man jetzt für einen einzigen Hof bezahlt. Als Beweis dienet jenes

a) Im Copiabuche in groß Folio.
b) Keßlers Sabbatha.

Verzeichniß des Vermögens aller Gemeinden, welches Abt Ulrich VIII. von jeder eidlich aufnehmen ließ a), um es in der Vertheilung der wegen den Burgunderkriegen zu machenden Kriegsanlagen zum Fuße zu gebrauchen.

Gemeinden.	Pfund Pfenninge b)
Goßau	20000
Roschach	17800
Tablat	15623
Goldach	12800
Waldkirch	12470
Strubenzell	7009
Wittenbach	7000
Lümischwil	6024
Mörschwil	6700
Gaiserwald	5381
Muhlen	4600
Niederbüren	3938
Tübach	3300
Bernardzell	3028
Berg	2433
Sitterdorf	1790
Notmonten	1482
Gebartschwil	950 c)
Lingenwil, und Helfenschwil	3180

a) „Nach üwer Gnaden Sendgeschrifft habent wir gemainlich uff „unser Güter gelait, und geschetzt by unsern Aiden, und hat „sich alles an ain Sum gemacht 1800 lb. Pfen. weniger 10 „lb. ganze gemeind zu Sitterdorf.“ *Class.* 2. *Cist.* 4. *B.* 15.

b) Ein Pfund Pfenning betrug nach unserm Gelde 1 Gl. 10 Kr.

c) In diesem Gerichte wohnten nur 17 Hausväter, und 2 Witiwen. Alte Gebartschwiler Oeffnung vom J. 1475.

Gemeinden.	Pfund Pfenninge.
Summeri - - - -	900
Summeri das Gericht - - -	2749
Hittenschwil, Blasenberg - -	955 a)

§. 5. Etwas über den Feldbau, die Sitten, und Wissenschaften.

Schon damals konnte unser Vaterland seine Inwohner, deren Zahl um den dritten, oder vierten Theil geringer war als heute, nicht ernähren. Sie bedurften schon des schwäbischen Getreides, welches diese ihnen gern über Ratolfzell, und Ueberlingen b) für ihr französisches, burgundisches und mailändisches Geld zuführten. Diese Zufuhr war unseren Voreltern schon so unentbehrlich geworden, daß sie eine große Theurung, und Mangel litten, als selbe im Schwabenkriege nur acht Monate lang gehemmt war. Dieser Mangel, der heute die durch die Baumwollen-Fabrikation veranlaßte Ueberbevölkerung des Landes zum Grunde hat, rührte damals Theils von dem zu starken Viehstande, und den vielen Wiesen und Weiden, Theils von dem fast ganz vernachläßigten Ackerbaue her c). Dieses läßt sich aus dem Ertrage des Pfarrzehntens abnehmen, welcher aus jener Zeit noch von folgenden Pfründen vorhanden ist d).

a) Copiabuch *N.* 1406. S. 162.

b) Marx Brunmann.

c) Dennoch war derselbe stärker als jetzt, denn im J. 1400. warf in der Pfarrei Appenzell der Zehnten noch 283 Malter Haber, und in Trogen 15 Mütte Kernen ab. Klagpunkten Abt Heinrichs *IV.*

d) Im Copiabuche *H.*

Pfarreien	Malter a)	Pfarreien	Malter
Roschach	30	Ganterschwil, Bütschwil	58
Berg	37	Bernang	30
Steinach	41	Marbach, Altstädten	62
Goßau	47	Beyde Höchst	20
Oberbüren	67	Hagenwil	40
Lingenwil, Amtzell	43	Romishorn	48
Niederglatt	30		
Jonschwil	67		

Im J. 1452. warf der Fruchtzehnten im Rheinthale nur 61 Malter ab b), aber im J. 1479. wurde er um folgendes verpachtet c):

Altstädten	44	Marbach	15 d)
Lüchingen	6	Rebstein	15
Hinterforst	10	Balgach	16
Widach	5	Diepoltsau	23

Der Pfarr-Weinzehnten zu Marbach, und Altstädten warf 50 Säume, und der zu Bernang 40 Säume ab e). Der ganze Zehnten aber, welchen das Stift St. Gallen von dem Pfarr- und andern Zehnten bezog, betrug im dreyjährigen Durchschnitte f) 3928 Eimer, welche Summe sogar

a) Beyder Korn, das ist Korn, und Haber.

b) Prozeßakten über den Abt Kaspar in einem Copiabuche.

c) Copiabuch *H.*

d) Den Zehnten zu Marbach ließ das Stift St. Gallen selbst einsammeln. Eben dort.

e) Eben dort.

f) Nämlich vom J. 1452, in dem 796 Säume, vom J. 1479, in dem 1232, und vom J. 1482, in welchem 918 Säume vom Stifte bezogen wurden. Eben dort.

viel nicht von den 4580 Eimern entfernt ist, welche dem Stifte St. Gallen vom Jahre 1788. bis 1797. nach einem zehnjährigen Durchschnitte jährlich als Rheinthaler Zehnten eingiengen a). Die Rheinthaler baueten fremde Rebgärten um die Hälfte des Ertrages an, es gab aber auch drittheilige Reben b). Unsere Voreltern hatten mehr, und bessere Weine zu vertrinken als wir. Denn sie, obschon zwey Drittheile minder zahlreich als wir, baueten fast alles das Rebland, das heute vorhanden ist, auch schon zu ihrer Zeit an c), und kellerten aus kleinen Traubenbeeren zwar wenigere, aber weit bessere Weine ein, als es jetzt geschieht, wo man durch vielfältiges Hacken, starkes Düngen, und dichtes in einander Setzen der Rebstöcke die Kraft der Trauben in nämlichem Maße schwächt, als man selbe vervielfältiget.

Aus den Römerzeiten her, welche nie zu Mittag aßen, sondern ihre eigentliche Mahlzeit erst Abends um drey, oder vier Uhr einnahmen, und sich Morgens nur mit einem leichten Frühstücke behalfen, aß man Morgens um neune zu Mittag, und Abends um vier Uhr zu Nacht, und nahm vor dem Schlafen gehen bloß einen Trunk, den man Schlaftrunk hieß. Das Mittagessen fieng man mit einer Suppe an, und endete es immer mit einem Brey, der bald aus Hirs, bald aus Fenk, Habergrütz, Aepfeln, oder gebrochenem Weizen zu-

a) Von Altstädten flossen in oben gemeldtem zehnjährigen Durchschnitte 1161 1/10 Eimer, von Marbach 579 2/10, von Rebstein 544 1/10, von Balgach 610 2/5, von Bernang 723 3/5, von Monstein 490 4/5, von St. Margarethen 464 3/10. Wein-Rechnungen des Kelleramtes.

b) Copiabuch *H.* Seiten 25 und 83.

c) Die alten Kauf- Tausch- und Stiftungsbriefe beweisen dieses allenthalben.

bereitet war a). Ihre Gewürzarten waren Imber, Zimmet, Nägelein, Mußkatnüsse, Pfeffer, und Safran b); der Gebrauch des Pfeffers war von jeher sehr häufig. Sonst lieferte den Herren die Kochkunst wenig leckerhaftes, sie nahmen meistens mit dem, was die Metzg, Jagd, und Fischenz gaben, vorlieb, aßen an den Fasttagen oft Stockfische c), und bedienten sich des Krauts, der Rüben, Erbsen, Bohnen als des gewöhnlichen Zugemüßes d). Die Aebte Kaspar und Ulrich VIII. ließen sich durch ihre Jäger Habiche e) zu Stoßvögeln abrichten f), welche sie an Edelleute verschenkten. Ihnen selbst ward das Vergnügen, mit diesen Vögeln, oder mit Hunden zu jagen, von den Visitatoren der Benediktiner

a) Tisch- und Hausordnung zu Wil, und in St. Gallen in den Copiabüchern *H*, und *CX*.

b) Hier ein Verzeichniß derer, welche Abt Ulrich „im Jaur 1478. „zu Leeon (Lion) koufft. 2 Hüt Oel, ist 180 lb, cost 6 fl. 70 „lb. Ris, cost 2 fl. 22 Groschen. 5 Körb Winber, cost 4 fl. „19 Gr. 5 Körb Vigen, cost 2 fl. 8 lb. Zimet, cost 5 fl. 2 „lb. Nägelin, cost 1 fl. 6 Gr. 1 lb. Mugstatt, cost 8 Gr. 2 „lb. Ymber, cost 5 fl. 20 Gr. 10 lb. Pfeffer, cost 2 fl. 22. Gr. „5 lb. langen Pfeffer, cost 2 fl. 2 Gr. Das Vas und der Zoll „1 fl. Furlon 4 fl. Summa 38 fl. 1 Gr.“ Copiabuch Abt Ulrichs *VIII*.

c) *Servitia in Cod. Trad.*

d) Eine ärztliche Vorschrift räth auch im J. 1485. an, sich vor dem Genusse der Kürbsen, und Erdäpfel zu hüten. Copiabuch *N. XXIII.* S. 196. Wo aber unmöglich unsere Erdäpfel, die später aus Amerika zu uns gebracht wurden, gemeint seyn können.

e) Habch (accipiter foemina) und Hapchli (accipiter mas). Sie waren eine Sperberart, schwarzgrau auf dem Rücken, gesprengt grau am Bauche, heiter grau am Kopfe, welche Hasen, Katzen ꝛc. wegnahmen, die Adler angriffen, und zu jener Zeit häufig nach Italien versendet wurden. Stumpf 9. Buch, 20 Kap. und die Briefe Alberts von Bonnstetten.

f) Bestallung des Jägers von Abt Ulrich VIII, die anfängt: „du „sollst sin und heißen min Fischer ... du sollst Federspil, Hapch „und Habchli fangen.“ Copiabuch *H.* S. 211.

Klöster untersagt a). Die feyerliche Kleidung der Manns Personen waren auch bey dem Landvolke durchbrochene Beinkleider, die nur die Schenkel bedeckten b) kurze Röcke, und hohe zugespitzte Hüte, welche man heut die alte Schweizertracht nennt. Da man die Röcke beständig kürzer, die Schnäbel an den Schuhen aber immer länger machte, befahl Abt Ulrich VIII. jene so lang zu tragen, als die Hände hinab reichen möchten, diese aber so zu verkürzen, daß ihre Länge nie jene von zwey Fingergeleichen überschreiten würde c). Edelleute schämten sich nicht im Sommer zwilchene Röcke zu tragen d). Weibspersonen erschienen in der Kirche, und bey Ehrenanläßen in weiße Tücher eingehüllt, welche ihnen den Kopf, Stirn, Kinn, und Hals bedeckten, und trugen als Oberkleid einen langen schwarzen Mantel e). Die lauen Bäder wurden von Gesunden und Kranken häufig gebraucht. In jedem Dorfe, und Dörfchen stand ein Badhaus, das mehr als das Wirthshaus besucht wurde. Die Eigenthümer derselben hießen Bader, die

a) „Ab Equitaturis Superfluis et indecentibus, Canibus, et Avi„bus venaticis abstineatis.“ *Visitatio* 1469.

b) Darum gab die Tagsatzung den Befehl aus, daß man hinten, und vornen sich bedecken solle. Eidg. Abschied.

c) Eben das befiehlt auch Rudolf Giel den Flawilern, Burgauern, Gebartschwilern. Oeffnung.

d) Als sich im J. 1434. Gerwig Payer im Kloster St. Gallen verpfründete, bedung er sich jährlich einen grauen wollenen Rock für den Winter, einen zwilchenen für den Sommer, und sechs paar Schuhe aus. Copiabuch *N.* 1382.

e) Prozeßakten v. J. 1515. zwischen Stadt und Stift St. Gallen. — Gemälde aus jener Zeit in den deutschen Legenden der hh. Gall, Othmar, *N.* 602. und die in den Fenstern der alten Häuser noch allenthalben vorfindlichen gemalte Glasscheiben. Diese Kleidung hat sich noch bis jetzt in den Frauen-Klöstern erhalten.

in der Arzney erfahren waren, und in die Zunft der Wundärzte, die man damals vom Haarschneiden Scherer hieß, gehörten. Die Meister dieser Scherer und Bader setzten im J. 1488. in der Stadt St. Gallen zum Besten aller Handwerksgenossen für ihre Verrichtungen einen Tax fest, und machten einige Zunftgesetze a). Unsere Voreltern waren gegen Aerzte und Wundärzte nicht so gutmüthige Leute wie wir, und überließen nicht gern unbedingt sich, und ihren Geldbeutel derselben Gutbefinden, sondern verakkordierten ihnen lieber ihre Genesung b). Ueber gegebene Beynamen war man nicht sehr empfindlich, man ließ selbe häufig seinem Taufnamen beysetzen c), oder nahm solche gar zum Geschlechtsnamen an. Viele von dem Landvolke hatten bis dahin noch keine solchen Geschlechtsnamen, sie erhielten aber jetzt alle selbe dadurch d), daß man bey dem Abfassen der Mann-

a) Z. B. daß kein Bader seine Messer selbst schleifen, seine Gesellen einem Bader auf dem Lande leihen, das Verband eines andern Meisters eher als jener vom Kranken wäre bezahlt worden, auflösen, oder verdächtigen Personen zu Ader lassen solle. Ein Bick bey dem Aderlassen kostete einen Kreuzer, zwo Windusen beym Schräpfen einen Häller, das Ausbrechen eines Zahnes einen Häller, das Zungenlösen sechs Pfenninge. „Ansehung der Bader, und Scherer, wie sie sich mit Lassen, „Arznen, und anderen Dingen halten sollen.“ Im Copiabuche in groß Folio. S. 50.

b) Urk. 1380. *Class.* 1. *Cist.* 1. *Supl.* 3. *R.* 17. Wo ein Bürger von St. Gallen dem Arzte (er war der Kaplan zu St. Fiden) darum das Verakkordierte nicht zahlen wollte, weil er durch heimliches Baden, das ihm dieser Arzt verbothen hatte, genesen war.

c) Z. B. Eglolf von Roschach Schielegli genannt, Eglolf von Roschach der Ungar, Johann von Ainwil genannt Tuschg, Hans im Hof genannt Grüter, ꝛc.

d) So entstanden von Konrad das Geschlecht Kuenz, von Konrädlein Küenzli, von Eberhard Eberli, von Burkard Bürgi, von Eglolf Egli, von Heinrich Heini, oder Hanimann, ꝛc.

schaftsrödeln jedem, der keinen hatte, entweder den Namen des Vaters, oder den seines Wohnplatzes, Gewerbes, oder den seines vorigen Heimats, oder einen Schimpfnamen als Geschlechtsnamen beysetzte a).

Bey der Wiederbelebung der Wissenschaften, und der Herstellung des guten Geschmackes, die in der letzten Hälfte dieses Zeitraums in Europa allgemein begonnen hatte, blieb unser Vaterland nicht zurück. Mehrere jungen Leute reisten aus demselben nach Italien, oder auf die neu errichtete Universität in Leipzig, und kamen von dort als Doktoren zurück. Von denselben sind nebst den schon gemeldten diese bekannt, die Doktoren Hans, Augustin, und Leonard März, die in Sachsen als Churfürstliche Beamten angestellt wurden, Kaspar Würth, Domherr zu Konstanz b) von St. Gallen, Hans Langfeld aus dem Stifte St. Gallen, c), Hans Hug Kanzler daselbst, Johann Haller von Wil, der nachhin die Pfarrei Anseltingen im Kanton Bern erhielt, dort zur Reformation übertrat, und den Johann und Wolfgang Haller zeugte, von denen jener Dekan zu Bern, und dieser Erzdiakon zu Zürich ward d). Johann Bischof, der in Leipzig die unteren, in Pavia die höheren Schulen zurück legte, und in dieser Stadt mit großem Beyfalle eine öffentliche Disputation gehalten hat, das seit sechszehn Jahren kein Deutscher mehr gethan hatte. Er ward da Doktor, und ersetzte den Professor Gualla in den öffentlichen Vorlesungen. Nach seiner

a) Anlagsrödel in den Burgunder-Kriegen. *Class.* 2. *Cist.* 4. *B.* 15. *etc.*

b) Stumpf.

c) Langfeld und Hans Hug unterhielten mit dem berühmten Dekan von Einsiedeln Albert von Bonnstetten einen lateinischen Briefwechsel. *Cod. Msc.* N. 720.

d) Hottingers Kirchengeschichte Tom 2. S. 413.

Rückkehr machte ihn Abt Ulrich VIII. zum Prediger und Professor in St. Gallen, zum Pfarrer zu Löffingen, und Hagenwil und zum Pfrundherrn zu St. Fiden, und St. Mang, schickte ihn öfters als Gesandten nach Rom a) und an den König in Frankreich b). Die Visitatoren sprechen im J. 1485. mit großer Achtung von seiner Gelehrtheit c), und bitten ihn seinen Mitbrüdern Vorlesungen, besonders über die Canones zu halten. Er starb aber schon im J. 1495. den 2. April d), und hinterließ in vier Bänden mehrere Abhandlungen über zerschiedene Gegenstände des Kirchenrechtes in Bezug auf St. Gallen.

Die Menge, und Sonderbarkeit der Begebenheiten, die sich um das Ende dieses Zeitraumes häuften, und der einmal rege gewordene Geist erzeugte zum Nutzen unsers Vaterlandes auch einige Chronikschreiber. Konrad Haller von Wil ein Geistlicher von St. Gallen beschrieb unter Abt Ulrich VIII. die Schlösser, und adelichen Geschlechter an der Thur e), davon uns aber Egid Tschudi in seinen Schriften bloß einen kurzen Auszug erhalten hat. Konrad war auch ein Schönschreiber f). Heinrich Forer von Liechtensteig zeichnete das, was sich zu seiner Zeit bis auf das Jahr 1515. Merkwürdiges ereignet hatte, für die Nachkommen auf g); aber diese Chronik ist nicht auf unsere Zeiten ge-

a) In den Jahren 1476. 1482. 1490. *Brevia Pontificia.*

b) Im Jahre 1482. mit einem Ritter. Copiabuch *H.*

c) „Juxta gratiam et scientiam sibi collatam: . . . Quanto „magnus es, humilia te in omnibus.“ *Recessus Visitat.* 1485.

d) *Necrolog. in Cod. Msc.* 453.

e) Archiv St. Gallen. Tom. 3.

f) Er schrieb das Buch de divinis officiis. *N.* 385.

g) Fridolin Sicher.

kommen. Ihn setzte bis auf das Jahr 1530. der oft
meldte Fridolin Sicher fort, der im J. 1490. zu
schofzell von Hermann Sicher, und Elisabeth Schwiz
gebohren, im J. 1515. vom Abte Franz zum Organisten
Stifts-Münster, und zum Kaplan bey St. Jakob beste
und 1520 zum Pfarrer von Regensberg ernannt wurde; d
er aber nie gelangen mochte. Man hat von seiner Erz
lung nur noch eine neue Abschrift, und diese nicht ga
Er zeichnete auch die im Münster üblichen Ceremonien auf
schrieb 1527. den Canon Missae b) sauber ab, und st
im Jahre 1540 c). Hermann Miles Pfarrer zu B
nardzell, Probst zu St. Mang, und Dekan hebt mit sei
Chronik vor dem Jahre 1500. an, und führt selbe durch
Reformationszeiten durch. Sie liegt jetzt noch in der Su
St. Gallen irgendwo verborgen; doch haben Joachim v
Watt d), und Stumpf schon längst in ihren Chroniken d
Wichtigste daraus der Nachwelt mitgetheilt. Hermann sta
im J. 1533 c). Den Johann Keßler einen Bürge
sohn von St Gallen hatten die Wanderungen, welche er
ein Sattler machen mußte, nach Wittenberg geführt; d
besuchte er mehr die Vorlesungen des Luthers und Melan
tons als seine Werkstätte, und kam im J. 1523. als ein e
riger Anhänger, und Beförderer der Reformation nach Ha
Da machte er, so viel ihm seine Professionsgeschäfte zuließe

a) *Cod. Msc.* b) *Cod. Msc.* 351.

c) Von ihm sagt das Jahrzeitenbuch *N.* 453. S. 161. „Q
„se plurimum elaboravit scribendo, atque in cunctis Angu
„hujus temporis permansit immobilis.“

d) Joachim von Watt sagt in seiner Chronik der Aebte auf da
J. 1505, daß er seine Erzählungen aus Hermann Miles, un
mehrern anderen Chroniken genommen habe.

e) Keßler.

einen Missionar, gieng auf das Land hinaus, in das Thurgau, und in das Rheinthal, um Luthers Lehre zu predigen. Nach dem Tode des Sebastians Kuenz ward er im J. 1536. von seiner Vaterstadt zum Schullehrer der lateinischen, und griechischen Sprache bestellt, und fieng als solcher im J. 1539. die Geschichte der Reformation in St. Gallen zu schreiben an, der er den Titel Sabbatha gab a).

Diesem Zeitgeiste der auflebenden Wissenschaften ist es beyzumessen, daß Abt Ulrich VIII. die lateinische Schule, welche Abt Eglof nach dem Appenzeller-Kriege im Stifte wieder hergestellt hatte b), zu einem Gymnasium erhob, fremde Professoren verschrieb, und in einem Hause neben der zerfallenen St. Oswalds Kapell c) durch Johann Bischof die Dialektik, durch Seckel die Redekunst, durch Dornvogel die Gramatik, und Dichtkunst, und durch Gaza die Geschichte, griechische Sprache, und Musik lehren ließ. Früher hatte er im J. 1468. den Jakob Knüpfel angestellt, und ihm seine Tafel, zehn Gulden Geld, und nach zehn Jahren eine gute Pfründe versprochen, damit er die Novitzen in den Wissenschaften unterrichtete. Auch hatte er durch den Pabst die Pfarret Gossau dem Stifte einverleiben lassen, um aus deren Einkünften immer einen Professor der Gottesgelehrtheit besolden zu können d). Abt Franz setzte den Bau des Klosters Rorschach nur in der Absicht fort, um dort eine hohe Schule zu errichten, und dieses Gebäude den Professoren, dazu er nur Doktoren, und Magister anzustellen im Sinne

a) Der Nämliche.

b) *Cod. Mſc.* 448. *Reformatio Monrii S. G. per Concilium Basileense.* 1457.

c) Chronik Joachims von Watt.

d) Incorporationsbrief vom J. 1485.

hatte, einzuräumen a). Bey diesen Gesinnungen konnte die Bibliothek des Klosters St. Gallen nicht länger in dem Thurme verborgen bleiben, in dem sie zu ihrem Besten lange vergessen gelegen war b), ohne vielleicht in hundert Jahren von jemand anderm besucht worden zu seyn, als vom Poggius und Cincius, zweyen römischen Kanzlisten, welche während dem Kirchenrathe zu Konstanz selbe durchmusterten, und einige zum Theile schon für verloren gehaltene Werke der Alten c) darin entdeckten. Man verfertigte im J. 1461. ein Verzeichniß davon d), setzte sie mit dem Kirchenschatze in den gleichen Rang, und trug eine so große Sorgfalt dafür, daß diese derer Gebrauch hinderte. Denn man verwahrte sie unter dem Abte Kaspar mit drey Schlössern, dazu die Schlüssel dem Abte und zwey Geistlichen übergeben wurden, und lieh davon außer dem Kloster kein Buch anders, als gegen eine bis über tausend Gulden steigende Kaution aus e). Sie ward hernach stark vermehrt, theils durch Bücher, welche die Klostergeistlichen neu abschrieben f), theils durch Schankungen g), oder Ankäufe. h).

a) Schreiben vom J. 1509. b) *Poggius.*

c) Sie waren Quintiliani Institutiones Oratoriae libri 12. Valerii Flacci Argonautica libri tres, et pars libri quarti. Silii Italici de bello punico libri 17. Fragmenta Asconii et Porphyrii grammaticorum. *Cardinalis Quirini Diatriba pag.* 3. *et* 8. — *Bougine* Handbuch. — *Joachimi Vadiani Epla dedicatoria in Pomponio Mela ad Franciscum Abbatem S. Galli.*

d) Die Prälaten der Kirchenräthe zu Konstanz, und Basel hatten daraus viele Bücher geborgen, die nicht wieder zurück kamen. Chronik Joachims von Watt.

e) Brief *in Act. Monrii S. G. Tom.* 4.

f) Z. B. Joachim Kuenz, der 1515. starb. *Necrolog.* 453. *p.* 132.

g) Doktor Hans Rösch von Wangen schenkte dem Stifte seine Bücher. *Necrolog.* 453. *p.* 132. — Copiabücher.

h) Mathias Bürer von Memmingen ein Priester kaufte sich in

§. 6. Allmäliges Losreißen der Eidgenoßschaft vom deutschen Reiche.

Noch immer betrachteten sich die Städte, und Herren in der Eidgenoßschaft als Glieder des deutschen Reiches, und hielten den Kaiser für ihr Oberhaupt. In unserm Vaterlande empfiengen die Aebte von St. Gallen, St. Johann, und Pfeffers, die Grafen von Toggenburg, Sargans, Montfort, die Freyherren von Sax, von Bonnstetten, die Stadt St. Gallen ꝛc., von dem Kaiser die Regalien, den Blutbann, und ihre Herrschaften zu Lehen, leisteten ihm den Lehenseid a), ließen sich ihre Freyheiten bestätigen, und neue ertheilen, stellten auf sein Aufgeboth die betreffende Mannschaft b) und erfüllten alle einem Reichsstande anklebenden Pflichten; selbst die Erfüllung der ersten Bitte c) (primae preces) und der Panis, oder Freßbriefe nicht ausgenommen d).

Stifte mit seinen Büchern ein Leibgeding im J. 1470. Johann Laid von Isny aber die Stelle eines Münsterpredigers. Copiabuch in groß Folio.

a) Diese Lehen empfiengen sie, wann sie ihre Herrschaften antraten, und so oft als ein neuer Kaiser zum Throne kam.

b) Das Kontingent war angesetzt für St. Gallen im J. 1431. auf 5 Mann. Im J. 1463. auf 10 zu Fuß, und 5 zu Pferd, Im J. 1471. auf 5 Fußgänger, und 3 Reiter; 1480. auf 6 Fußgänger, 5 Reiter; 1481. auf 20 Fußgänger, 10 Reiter. Im J. 1487. in Geld auf 400 Gulden. Im J. 1491. auf 16 Mann, und 480 Gl. Im J. 1506. auf 12 zu Fuß, und 6 zu Pferd, und 311 Gl. Im J. 1507. auf 6 Reiter, und 12 Fußgänger, oder 311 Gl. Im J. 1521. auf 6 Reiter, 30 Fußgänger. St. Johann, und Pfeffers jedes im J. 1467. auf 2 zu Fuß, und 1 zu Pferd; in den Jahren 1480, 1481, 1489. auf 2 zu Pferde; 1487. jedes auf 1 Mann, und 24 Gl. 1507. auf 2 Mann, und 80 Gl. Reichs-Matricular-Anschläge im Lünig.

c) K. Friedrich III. empfahl im J. 1454. dem Stifte St. Gallen den Werner Schreiber von Rotenburg zur Pfarrei Rötis mit Bedrohung im Weigerungsfalle dem Kloster die Freyheiten zu entziehen. Urk. im Copiabuche *H. et Act. Monrii Tom.* 4.

d) Kaiser Sigmund sandte im J. 1433. den Hans Ulrich Eßrich,

Abt Ulrich VIII. ließ sich alles, was er neues unternehmen wollte, vorher von dem Kaiser bestätigen, nannte sich oft einen Reichsstand a), und behauptete von einer Klage, welche einige Gläubiger gegen Bürger von St. Gallen wegen mehreren der Gant entzogenen Artikeln führten, daß darin das Hofgericht zu Rothweil der höchste Richter sey b). Eben so lud die Stadt St. Gallen den kaiserlichen Fiskal zu sich, um mit desselben Hilfe die Bürger zu strafen, welche im J. 1431. gegen den Rath einen Aufstand erregt hatten c); und die Eidgenossen bewilligten im J. 1507 dem Kaiser Maximilian sechs tausend Mann zu seinem Zuge nach Rom d). Aus dieser Ursach wollten diese den Krieg von 1490. nicht als eine gegen den Kaiser, und das Reich geführte Fehde angesehen wissen, sondern bloß als einen Streit den zwey Reichsstände, nämlich die Eidgenoßschaft in der Schweiz, und die Eidgenoßschaft in Schwaben (der schwäbische Bund, dessen der Kaiser als Herzog von Oesterreich ein Mitglied war), mit einander geführt hätten.

Dessen ungeachtet wurden die Bande, welche die Schweiz noch an das Reich knüpften, von Jahr zu Jahr schwächer, die Eidgenossen verhinderten es, so viel möglich, daß aus derse-

und K. Maximilian 1492. den Ritter Heinrich von Offtringen mit Freßbriefen den Aebten von St. Gallen zu. Eben dort.

a) Z. B. im Jahre 1480. im Spruche zwischen Stadt, und Stift St. Gallen. Auch Kaiser Sigmund nennt die Abtei St. Gallen: „Singulare quoddam et insigne membrum Romani „Imperii.“ Diplom vom J. 1413.

b) Eben dort.

c) Chronik Joachims von Watt.

d) Von denselben wurden der Abtei St. Gallen 200 zu stellen zugetheilt. Eidg. Abschied N. 475. S. 467. im Archiv St. Gallen.

derſelben die Streithändel nicht an den Kaiſer, oder an die Hofgerichte gebracht würden, fiengen an, die kaiſerlichen Gerichtshöfe fremde Gerichte zu nennen a), leiſteten ihren Urtheilen, und Achterklärungen ſelten Folge, und bemüheten ſich im Gegentheile jeden Zwiſt in ihrem Lande durch Schiedrichter beylegen zu laſſen. Die Reichstäge beſuchten ſie nicht, und hatten ein Mißfallen, wenn die Prälaten auf ſelbe reiſen wollten. Von den unter dem Namen der Römermonate, und der Kammerziele neu eingeführten Reichsſteuern wollten ſie nichts wiſſen, und noch weniger in den Reichskriegen die ſie betreffende Mannſchaft ſtellen, und ſahen es ungern, wenn andere ſelbe abſchicken wollten. Dieſes iſt die Urſach, warum von den Aebten zu St. Gallen, ſeit dem ſie in der Eidgenoſſen Bund getretten waren, ſelten mehr einer die Reichstäge beſuchte, und warum nach dem Zuge auf Neuß dem Kaiſer nie mehr von ihnen ein Kontingent an Mannſchaft geſtellt wurde; welches auch von der Stadt St. Gallen, von den Abteien Pfeffers, und St. Johann, und von dem Freyherrn von Sax zu ſagen iſt. Nach dem Schwabenkriege hielten ſich die Eidgenoſſen zufolge des Friedensſchluſſes von Baſel, und des öſterreichiſchen Erbvereines von ſolchen Beſchwerden ganz befreyet. Als darum im J. 1514. Abt Franz von St. Gallen vom Reichsfiſkal wegen der Bezahlung der Kammerziele belangt wurde, ſagten die Eidgenoſſen dem kaiſerlichen Geſandten, der Abt wäre ein Eidgenoß, und ſolche Anforderungen an Eidgenoſſen zu ſtellen, ſey der zu Baſel genommenen Abrede, und dem Erbvereine zuwider b). Ja, da im J. 1518.

a) Das Bedingniß: Man ſoll einander nicht vor fremde Gerichte ziehen, kömmt faſt in allen ihren Bündniſſen, und Oeffnungen vor.

b) Eidg. Abſchied Tom 5. S. 501. im Archiv St. Gallen.

die nämliche Anforderung wiederholt wurde, machten sie den Tagsatzungsschluß: „deßwegen tapfer mit des Kaisers Gesand„ten zu reden, damit des Kaisers Majestät geschrieben werde, „den Herrn von St. Gallen solcher Beschwärden ruwig zu „lassen a).“

Das Stift St. Gallen, und die Grafen von Toggenburg, und Sargans dachten, da sie zuerst mit einigen Eidgenossen in ein Bündniß traten, nie daran, sich vom Reiche söndern zu wollen: im Gegentheile behielten sie sich ihre Verbindlichkeiten gegen dasselbe ausdrücklich vor b). Aber im Verhältnisse wie sich die Eidgenossen je länger je mehr vom Reiche abtrennten, wurde es diesen Herren immer weniger möglich, die einem Reichsstande obliegenden Pflichten zu erfüllen. Durch ihre Bündnisse hatten sie sich auch die Hände gebunden, und manches von den Rechten vergeben, die sie als Reichsglieder gehabt hätten. Denn laut ihrer Bünde durften sie mit keinen anderen Reichsständen Bündnisse schließen, sie mußten bey denen, die sie mit den Kantonen errichtet hatten, ewig bleiben; der Kaiser, und die Reichsgerichte waren nicht mehr ihre höchste Instanz, sondern, wenn ihnen jemand vor ihre verbündeten Eidgenossen das Recht both, mußten sie vor

a) Eben dort. S. 528.

b) „Das vorbehalten, was der Abt den Kayfern, oder Königen „von Rechts- oder sinen Gelübden wegen ze tuonde vflichtig „ist.“ Burg- und Landrecht Abt Kaspars mit den vier Orten 1451. „Vorbehept und usgelaßen den römischen Küng.“ Bürgerrecht des Grafen Friedrichs *VI.* mit Zürich 14[illegible]. „Vorbehalten und usbedingt das heilig römische Rich, Römi„schen Kaiser, und Küng.“ Landrecht der Erben Grafen Friedrichs *VI.* von Toggenburg mit Schwyz, und Glarus 1497. „Zu merken, daß in disem Landrecht dem heiligen „römischen Rich sin Recht, und Gerechtigkeit vorbehalten sin „soll.“ Togg. Landrecht Abt Ulrichs *VIII.* mit Schwyz und Glarus 1469.

ſelben dem Kläger antworten, obſchon ſie wußten, daß dieſe Richter die Zwiſte nur zu vermitteln, und jeden Theil etwas davon gewinnen zu laſſen gewohnt ſeyn, und daß ſie ſchwer oder gar nie einen Spruch nach dem ſtrengen Rechte würden erhalten können. Vorzüglich mußten ſie ſich von dieſen Verbündeten zu Kriegszügen unbedingt aufbiethen laſſen, ihnen auf eigene Koſten zuziehen a), und geſtatten, daß anſtatt ihnen den Bündniſſen gemäß die Unterthanen gehorſam zu machen, ſie ſich zwiſchen ſelben, und dem Landsherrn zu Richtern aufwarfen, wodurch Zwiſte eher erweckt, als gehoben wurden. Davon ſind die Händel im Toggenburg b), und Sarganſerlande ein Beweis. Die vier Schirmorte machten in ſchwierigen Zeiten in den St. Galliſchen Stiftslanden auch Verſuche, ſich darin eine Gewalt anzumaßen, obſchon ſie es feyerlich verſprochen hatten, ſolches nie thun zu wollen c), nannten ſich im J. 1525. die „ordentlichen Richter“ dieſes Landes d), und ſchrieben im J. 1488. ihrem Hauptmanne zu Wil, daß er dort die Raisläufer zur Strafe ziehen ſolle e). Aber die Aebte geſtatteten ihnen keine Einmiſchung, ließen ſich, die Stadt Wil ausgenommen f), von keiner Gemeinde auf die Schirmorte Recht biethen, und ſtraften die, welche es thaten g); ſie aber zogen die Ungehorſamen bald vor alle, bald vor einzelne Schirmorte, und auch vor andere Städte.

a) Eben dort.

b) Dieſe veranlaßten den Meiſter Felix Hämerli einen Chorherrn zu Zürich die Toggenburger „gens radicaliter proterviſsima“ zu nennen.

c) Hauptmannſchaftbrief vom J. 1479.

d) Spruch vom J. 1525.

e) Abſchied im Copiabuch B. S. 164.

f) Spruch vom J. 1469. g) Urpheden.

§. 7. Pfründen. Kirchen. Geistliche.

Im Verhältnisse, wie bey zunehmendem Landbaue die Leute sich vermehrten, und ihre Wohnsitze auf in entfernteren Gegenden urbar gemachte Plätze verlegten, riß man von den Kirchspielen, die so zu weitläufig geworden waren, entweder Filialen ab, oder errichtete Lokal Kaplaneien. Man sönderte aus dieser Ursach in dem vergangenen Zeitraume von der Pfarrei St. Gallen die zu Trogen und Tiefen, von Rorschach die zu Grub, von Wattwil die zu Liechtensteig, von Kirchberg die zu Nickenbach, von Lingenwil die zu Amtzell, von Eschenbach und Utznach die zu Schmärken a), von Mels die zu Vilters b) ab ꝛc., gab den Pfarreien Helfenschwil, Lütisburg, Hemberg wieder eigene Pfarrherren, welche sie seit langer Zeit vermißt hatten, und errichtete mehrere Kaplaneien. Solche Trennungen litten aber gewöhnlich von der Mutterkirche, und den Collaturherren Widersprüche, und Beschränkungen. So gestattete der Abt von St. Gallen als Patron zu Appenzell die Einweihung der von den Appenzellern erbauten Kapellen zu Brüllisau, und Gonten nicht eher als bis die Brüllisauer, und Gonter schriftlich sich verbunden hatten, dabey nie einen eigenen Geistlichen anzustellen, an Sonntagen darin keine Messe halten zu lassen, sondern immer den Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche besuchen zu wollen c). Welches alles auch die Tägerscher dem Pfarrer von Oberglatt zusichern mußten, ehe sie ihre Kapell einweihen lassen durften d).

a) Dessen ungeachtet zog sich die Pfarrei Utznach noch von der Limat bis an die Pfarrei Kirchberg im Toggenburg hin.

b) Urk. Pfeffers 1487.

c) Urk. Copiabuch N. 1386. S. 209.

d) Vertrag Abt Giels vom J. 1494.

Als die Mörschwiler bey der Entdeckung mehrerer begrabenen Leichname, und einiger alten Mauern daraus schlossen, daß ehedem eine Kirche, und ein Gottesacker da gewesen seyn müßten, und in dieser Voraussetzung im J. 1501. mit Erlaubniß des Pabsts eine Kirche zu bauen anfiengen a), setzte sich der Pfarrer zu Arbon so stark dagegen, daß Abt Franz und die Mörschwiler nach einem langen zu Rom geführten Streithandel sich im J. 1511. bemüssiget sahen, von der Errichtung einer Pfarrei abzustehen, und sich damit zu begnügen, daß ihnen der Pfarrer zu Arbon durch einen Helfer, den sie aber für jedesmal mit acht Kreuzern belohnen mußten, jede Woche in der neu erbauten Kapelle ein, oder zweymal Messen lesen, und sechszehnmal im Jahre Predigt, und Amt halten zu lassen versprach b). Eben so gaben die Geistlichen bey St. Laurenz die Stiftung einer Frühemeßpfründe in St. Jörgen nicht anders zu, als mit dem Bedingnisse, daß der Frühemesser nie als nur in der äußersten Noth eine pfärrliche Verrichtung sich erlauben dürfe c). Wie aber doch ein Dorf allmälig zu einem eigenen Seelsorger kommen konnte, stellen die Balgacher das Beyspiel auf. Diese bathen im J. 1424. den Abt von St. Gallen bloß um die Erlaubniß eine Kapelle erbauen zu dürfen, damit ihr Pfarrer zu Marbach ihnen darin in der Woche eine Messe halten könnte. Aber nach dreyzehn Jahren stellten sie einen Kaplan an, dem Jakob von Grünenstein eine Pfründe stiftete d), richteten im J. 1515. einen eigenen Taufstein und Leichenlegi (Gottesacker) ein, und machten im J. 1521.

a) Urk. 1501. der Pfarrei Mörschwil.

b) Vergleich der Mörschwiler mit ihrem Pfarrer zu Arbon 1511. und Urk. 1510. *Class.* 1. *Cist.* 15.

c) „Inevitabili necessitate cogente.“ Stiftungsbrief 1451.

d) Urk. 1427. *Cist.* Balgach.

ihre Kapelle zu einer Pfarrkirche, für welches sie im Lande eine Steuer sammelten a). Eben so waren auch Trogen, und Liechtensteig lange vorher Kaplaneien, ehe sie zu Pfarreien gemacht wurden b).

In dem Falle, wenn eine Filial sich von der Mutterkirche absöndern durfte, mußten immer die Kirchgenossen derselben, sich von ihrer vorigen Kirche, und dem Pfarrherrn auslösen, beyde für die Opfer, Jahrzeiten c), und Stiftungen, welche durch das Austretten so vieler Pfarrkinder weniger fielen, schadlos halten, und dem Kollator in der Filial das Patronatrecht zusichern d). Nebst diesem bedung Abt Ulrich VIII. den Grubern, als er ihnen im J. 1474. eine Pfarrei zu errichten erlaubte e), daß sie die ganzen Oster- und Pfingstwochen hindurch keinen Gottesdienst in der Grub halten, sondern denselben in Roschach besuchen, und jährlich wie andere Kirchspiele nach St. Gallen eine Kreuzfahrt anstellen sollten; denen von Trogen, und Tiefen aber schlug

a) Urkk. der Pfarrei Balgach. *Class.* 1.

b) Im J. 1422. war Jakob Schenk Leutpriester in Trogen. Urk. im Archiv St. Gallen. Und schon 1415. stiftete Graf Friedrich VI. die Kaplanei zu Liechtensteig.

c) Zu einer Jahrzeit mit zwo Messen stiftete man 8 Kreuzer dem Pfarrer, 6 dem Kaplan, 6 der Kirche, zusammen 5 Batzen. Dafür mußte der Kirchenpfleger frumen (zu Opfer geben), und das Kreuz zu dem Grabe tragen. Für manche Jahrzeit wurde bloß ein Schilling gestiftet. Jahrzeitenbuch von Niederbüren 1521. ꝛc.

d) Stiftungsbrief von Grub, Tiefen, ꝛc. Darum mußte Graf Friedrich VI. von Toggenburg sein Patronatrecht über die Kaplanei Liechtensteig dem Kloster St. Gallen übergeben, da er sie im J. 1435. von Wattwil ablösen, und zu einer Pfarr machen wollte. Urk. Pfarrei Liechtensteig 1415. 1435.

e) Die neue Kirche wurde auf das Roschacher Gemeindmerk Oberholz gestellt, das die Gruber hernach im J. 1495. den Roschachern abkauften. Urk. 1495. Statth. Roschach.

er bey ihrer Sönderung drey Heilige vor, aus denen sie einen „zum Husherrn“ (Kirchenpatronen) wählen konnten, und legte ihnen auf, daß sie auf ihrer jährlich in das Münster anzustellenden Kreuzfahrt eine acht Pfund schwere Kerzen da opfern müßten. Die Errichtung der Frühemeßpfründen, die man in Wil, Goßau schon im vorigen Jahrhunderte begonnen hatte, litt weniger Widerspruch, besonders wenn dem Pfarrer das Opfer, welches von dem Aufsetzen seines Umlers an bis zu dessen Abnahme fiel, und dem Patronen das Ernennungsrecht des Kaplans zugesichert wurde a). Die Widum-Höfe waren indessen an den meisten Orten von den Kollaturherren den Kirchen entzogen worden; einige waren dazu befugt b), andere nicht. Wenigstens hielten die Goldacher den Hans von Adlikon, und dessen Sohn Ludwig, der ihr Pfarrherr war c), nicht für berechtiget, das Widumgut ihrer Kirche als ein Erblehen zu verkaufen, und vernichteten durch einen Prozeß die im J. 1472. gemachte Entäußerung desselben d). Auch dort, wo das Widumgut noch der Kirche, oder der Pfarrpfründe gehörte e), gaben es die

a) In St. Gallen, St. Jörgen, Marbach, Altstädten, Bernang, Roschach, ꝛc. wurden in diesem Jahrhunderte Kaplaneien gestiftet.

b) Nämlich diejenigen, deren Vorfahrer ehedem die Kirchen auf ihren eigenen Höfen erbauet hatten.

c) Ludwig von Adlikon wurde im Jahre 1467. von seinem Vater zum Pfarrer in Goldach ernannt. Urk. *Cist.* Pfarrei Goldach.

d) Eben dort.

e) Wattwil besaß das Näßgut zu Bärenwil. Urk. 1439. im Copiabuch *N.* 1382. S. 513. Ganterschwil die Schuppoß Hangarten mit der Mühle. Urk. 1443. Eben dort. Zu Wagen bey Raperschwil mußte wegen solcher Verbindung des Hofes mit der Kirche jener Bauer, der den Hof vom Kloster Einsiedeln zu Lehen bekam, zugleich die Kirche besorgen, und bedienen. Urk. Raperschwil 1360.

Pfarrherren, oder Pfleger faſt allenthalben als Erblehen weg a). Von den Pfarrpfründen, welche große Widumgüter, und Zehnten beſaſſen, ließen einige Kollaturherren ſich als Vögte eine jährliche Abgabe als Schirmgeld zahlen b), andere eigneten ſich mit päbſtlicher Erlaubniß alle Einkünfte derſelben, die Competenzen ausgenommen, zu c). Das ſämmtliche Einkommen einer Pfründe hieß man Corpus Beneficii d), jenen Theil davon aber, welchen der Kirchherr ſeinem Vikar dem Leutprieſter gab, nannte man Congrua sustentatio, oder Competens Portio. Dieſe letztere war ungleich, bey neu geſtifteten Pfründen beſtund ſie oft nur in fünf und zwanzig

a) Der Pfarrer zu Berg machte im J. 1440. die Widumhub zu einem Erblehen, Urk. im Copiabuche *N.* 1382. S. 393. und zu Kirchberg verkauften im Jahre 1437. die Kirchenpfleger den Widumhof Honigſperg, und den halben Hof zu Dietſchwil, um aus dem erlösten Gelde einen Wendelſtein (Kirchenthurm) zu erbauen. Eben dort. S. 443.

b) Z. B. Henau, Ebringen, Haslach, Roggenzell ꝛc. Die Pfarrei Rötis zahlte als Vogtrecht an St. Gallen jährlich 100 Gl. Urk. 1454. *in Act. Mon. S. G. Tom.* 4.

c) Dieſe ward entweder durch die Incorporation, oder durch die Erlaubniß fructus Parochiae faciendi suos ertheilt. Darum wird in den Incorporations-Briefen von Marbach, Kirchberg, Mogelsberg geſagt, daß die Prieſter dieſer Pfarreien jene Congrua, welche ſie ſchon vor der Einverleibung bezogen hätten, nach derſelben behalten ſollten.

d) Dieſes war bey einigen Pfründen ſehr beträchtlich. Z. B. das der Laurenzenkirche in St. Gallen, und ſeiner Filialen Hundwil, Gais, St. Jörgen beſtund in 80 Mütten Kernen, 4 Maltern Haber, 5 lb. Pfenningen, und 1 Vrtl. Butter. Copiabuch *H.* Die Einkünfte in dem damaligen hohen Werthe des Geldes nach dem niedrigſten Ertrage angeſchlagen, ertrug die Pfarrei Wil 33 Mark Silber, die Mark zu 2 lb. Pfenninge, und 5 Schillinge gerechnet, Marbach, und Balgach 30 Mark, Kirchberg, und Rickenbach 16, Goßau 12, und die Kaplaneien Roſchach, St. Fiden, St. Jakob am Brül, die mehrere und mindere St. Leonardspfründe jede 4 Mark. Incorporationsbriefe.

Pfund Pfenningen (30 Gulden) a); ältere Kompetenzen bestanden aus Liegenschaften, Bodenzinsen, denen der Kirchherr gewöhnlich noch zwölf Malter Korn beylegte b). Der jährliche Betrag des Opfers stieg, je nachdem die Pfarreigenossen mehr, oder weniger zahlreich waren, von vier bis auf achtzehn Pfund Pfenninge c). Einige Leutpriester, z. B. die bey St. Laurenz d), und Goßau e) kamen mit ihren Kompetenzen ziemlich hoch; andern wurde der Ertrag ihrer Pfründe ganz überlassen f). Das Stift St. Gallen besaß die oben aufgezählten g) Kollaturrechte nicht nur noch fast alle h),

a) Liechtensteig ertrug gar nur 22 lb. Pfenninge, und Gais nur 10 lb. Mit 25 lb. Pfenningen ließ es sich aber bey dem damals zwanzig Mal höhern Werthe des Geldes eben so gut auskommen, als heut mit 600 Gulden.

b) Verzeichniß der Einkünfte der Pfarreien im Copiabuche *H*.

c) Eben dort.

d) Da hatte von den zwey Leutpriestern jeder 21 Mütt Korn, 1 Mütt Gersten, 4 Vrtl. Bohnen, 1 Mütt Nüsse zur Competenz, von dem Opfer, das 69 lb. Pfenninge abwarf, ward jedem 32 lb, dem Helfer 9 lb. zu Theil. Eben dort.

e) Der Leutpriester zu Goßau erhielt 16 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 6 Vrtl. Bohnen, 6 Vrtl. Nüsse, 2 Fuder Heu, und Stroh als Competenz, das Opfer brachte ihm 18 lb. Pfenninge. Eben dort.

f) Nämlich dem zu Steinach, wo die Pfarreinkünfte aus dem Widum, dem Zehnten, und 41 Maltern b. K. bestunden; zu Niederbüren wo sie dem Pfarrer 26 Malter b. K; zu Wattwil, wo sie 28 lb. Pfenninge Geldzinse, zu Roschach, wo sie 30 Malter Korn, und 3 Vrtl. Butter einbrachten. Das Nämliche.

g) Erster Band S. 464. Anmerkung a).

h) Besonders im Appenzellerlande die Pfarrei Herisau, welche 32 lb. Pfenn. und 30 Mütt Kernen, und Hundwil, die 29 lb. Pfenninge ertrugen, die zu Urnäschen, Gais, Tiefen, Trogen, und Appenzell mit Brüllisau, und Gonten. Im K. Zürich Wilon, Turbenthal, Dielsdorf mit der Filial Regensberg. Goßau im Grüningeramte wurde um diese Zeit dem Kloster Rüti um einige Zinse zu Bromshofen weggetauscht. Urk. 1414. Am

sondern hatte sich auch von denselben die meisten incorporieren lassen. Pabst Julius II. überhob a) das Stift St. Gallen für immer der Pflicht, solche Kompetenzen verbessern zu müssen; und deßwegen forderte dieses von jedem neu ernannten Pfarrvikar einen Eid, daß er nie eine Verbesserung der ihm verliehenen Pfründe fordern wolle.

Die Kirchenpatronen sahen die Kirchen- und Pfründen-Güter noch wie vor sechshundert Jahren als wahre Lehen an b), deren Eigenthum ihnen zugehörte, die Pfarrherren aber nur die Trager, Inhaber und Besitzer davon wären. Diesem zufolge mußten diese ihre Pfründen nach Lehensgebrauch von dem Abte zu St. Gallen knieend empfangen c), demselben den Eid der Treue (den Lehenseid) leisten, sie durften nach der Lehenrechte Sage ohne dessen Erlaubniß an der Pfarrei, Kirche, und deren Einkünften und Rechtsamen nichts ändern, oder vergeben, und mußten ihnen über die Verwaltung der Kirche- und Pfründe-Einkünften auf Verlangen Rechenschaft geben. Auch stellten die Pfarreien in der alten Landschaft, Appenzell, und im Rheinthale wegen dieser Lehenabhängigkeit jährlich eine Kreuzfahrt in die Münsterkirche an d). Aus diesen Lehenrechten leiteten später die Kol-

Schwarzwalde Löffingen, Munolfingen, Kilchdorf, Töggingen, Husen, Trochtelfingen, Gutenstein. In Schwaben Wangen, Haslach, Schwarzenbach, Sigmarszell mit den Filialen Roggenzell, und Hohenweiler, Wasserburg, ꝛc.

a) „Ob milites ad S. sedis defensionem missos.“ *Breve* 1512.

b) Dem zu Folge ließ Abt Giel sich vom Kaiser Maximilian auch seine „geistliche Lehen“ bestätigen. Lehenbrief vom J. 1434. Und die Worte Patronus Ecclesiae wurden in deutschen Urkunden mit „Lehenherr“ ausgedrückt. Urk. 1435. *Cist.* Pfarrei Liechtensteig.

c) Verleihung der Pfarrei Höchst 1410.

d) „Daß sy (die von Tiefen) als wie andere, die vom Gotzhus

laturherren ihre Befugsamen, die Geistlichen zu erben her a), das doch eigentlich aus der Leibeigenschaft, und aus dem Rechte, die ledig Abgestorbenen erben zu können, abstammte b). Gegen dieses Recht, das ein Raubrecht (Jus spolii) genannt wurde, beklagten sich die von Pfeffers mit Pfründen bedachten Geistlichen bey dem Bischofe zu Chur, und die St. Gallischen bey dem Pabste. Jene wurden abgewiesen c), diese aber erhielten von Rom ein für sich günstiges Schreiben, so daß Abt Kaspar im J. 1449. sich mit ihnen in einen Vergleich einlassen, und von keinem Geistlichen mehr als vier Gulden für das Spolium zu nehmen versprechen mußte d). Aber seine Nachfolger schränkten diese Befreyung einzig auf die damals bestandenen Pfründen ein, und behaupteten in Rücksicht der neueren ihr altes Recht e). Doch

„belehnet sind, in das Gotzhus ein Krüzfahrt thun sollen.“ Absönderungsbrief der Pfarrei Tiefen 1485.

a) „Da die Patronatherren den Pfaffen so groß Gut zur Nah„rung gäben, so hätte niemand auf ihre Verlassenschafft beßers „Recht als sie. Weil der Geiz der Pfaffen ohnehin so groß, „daß deßen kein Aufhören wäre, so wurde derselbe noch größer, „und sie in ihren Handlungen grimmiger, wann sie von Kin„dern könten geerbt werden; so daß es dem gemeinen Mann „noch beschwärlicher werden würde als zuvor.“ Antwort der Gerichtsherren im Thurgau auf die von den reformierten Thurgauern bey den Kantonen eingelegten Beschwerden. 21. Artikel. 1530. 22 April.

b) Das Stift Konstanz erbte laut demselben nur die unehlichen Priester. Urk. Raperschwil 1511.

c) Urkk. Pfeffers 1459, 1460.

d) Vertrag vom J. 1449.

e) „Es ist harkomens, daz wir die Priester so von uns, und un„serm Gotzhus mit Pfründen belehnet sind, ir gut, so ein jeder „uff siner Pfrund erübriget, und fürgeschlagen hett, es sig li„genz oder fahrenz, nütz usgenomen, nach sinem Tod, und Ab„gang erben sollen und mögen.“ Abt Ulrich *VIII.* in Urk. 1485. im Copiabuch *H.* S. 154. — Abt Gotthard Urk. 1494, und 1501. *Cist.* Kirchberg.

bezogen sie selten die ganze Erbschaft, sondern ließen solche gwöhnlich mit einer Geldsumme von zehn bis dreyßig Gulden von den Geistlichen auslösen a), darin aber bey denen, welche Vieh hatten, der Fall nicht mitbegriffen war b). Die Pfarrvikarien waren alle investiert, und konnten wider ihren Willen von den Pfründen nicht abgeändert werden c), nur die Kaplaneien im Bezirke des Klosters d), und die später incorporierten Pfründen Romanshorn, St. Fiden, St. Jakob, St. Leonard e), und Oberkirch bey Kaltbrunnen f) ausgenommen. Die Investitur oder Einsetzung der Pfarrherren bestand im St. Gallischen bloß in der Ceremonie, daß die Aebte den zur Pfründe ernannten Geistlichen ein Biret aufsetzten, oder ihnen die Hand reichten g). Der Geistliche, welcher so eine Pfründe erhalten hatte, mußte sich mit Eid und Schrift verbindlich machen, dem Abte getreu zu seyn, die Pfarrei mit Lesen, Betyen zu versehen, deren Rechtsamen zu behaupten, von den Einkünften der Pfründe nichts zu entäußern, sich mit denselben zu begnügen, die Pfarrgebäude zu unterhalten, die Pfarrei ohne Erlaubniß nicht abzutauschen, dem Abte in Beziehung seiner Einkünfte keine

a) Im Copiabuch N. 1406. stehen manche Auslösungen; solche hat auch Pfeffers wegen Wallenstad 1453, Schanfik, ꝛc. und Einsiedeln wegen Kaltbrunnen.

b) Copiabuch 1406.

c) Z. B. Jonschwil, Bernang, Kapel, Marbach, Altstädten, Oberglatt, Roschach, St. Jörgen, Appenzell, Herisau, Gais, Hundwil, die ausdrücklich Vicarii perpetui genannt werden.

d) Abt Heinrich III. besetzte im Jahre 1414. die vier ersten mit Weltpriestern, weil er keine Klostergeistlichen hatte. Urk. 1414.

e) Diese werden Vicarii ammovibiles genannt. Incorporations-Instrument 1480.

f) Urk. Einsiedeln.

g) Vergebung der Pfarreien Höchst 1410. und 1462, Henau 1506, Goldach 1591, Liechtensteig 1520, der Frühemesserei zu Wattwil 1491.

Hinderniß in den Weg zu legen, und alles das zu thun, was sich einem getreuen Pfarrherrn gezieme a). Nachdem die Geistlichen so bestellt waren, schickten sie die Aebte an den Bischof, um von selbem die geistliche Gewalt zu erhalten. Es gab einige Pfründen b), wo die Gemeinde die Geistlichen ernannte, (denominatio) der Patron selbe dem Bischofe vorstellte (praesentatio) und der Bischof sie bestätigte (Institutio).

Für die dem Kloster St. Gallen einverleibten Pfründen, besonders Wil, Goßau, Roschach, Altstädten bestellten die Aebte oft ihre Klostergeistlichen zu Kirchherren c), welche aber dessen ungeachtet im Kloster, oder bey ihren Verrichtungen blieben, und für sich einen Vikar auf die Pfründe setzten d). Gar oft verlieh der römische Hof auch einem, und dem nämlichen Geistlichen mehrere Pfründen, die er unmöglich zusammen versehen konnte e). Das Ungereimte daran sah man in Deutschland schon frühe ein. Darum machte Abt Hermann bey der Stiftung der Frühmesserei zu Wil es zum Bedingnisse, daß seine Nachfolger selbe „keinem lihen sont, wan „ainem, der Priester ist, und mit sin selbs Lip uf der Pfrunt

a) Alte Eidsformel der neu Bestellten.

b) Stadt St. Gallen, Wildhaus, Krumenau, Balgach, St. Jörgen, die Kaplanei Altstädten.

c) *Recessus Visitationis* 1469.

d) Marx Brunmann Statthalter zu Wil bestellte im J. 1517. den Balthasar Zinser zum Vikar in Wasserburg.

e) Der obgemeldte Dr. Johann Bischof hatte vier Pfründen mit einander, eine in Titulum, und drey in Comendam. *Brevia* 1466, 1493. Hans Hofer war im J. 1459. zugleich Pfarrer zu Bernardzell, Probst zu St. Mang, und Kanzler an der Curia zu Konstanz. Copiabuch *N.* 1386. S. 177. Niklaus Rosenfeld Domherr zu Konstanz war im J. 1443. auch Pfarrer zu Ganterschwil, *Litt.* Ganterschwil, und Konrad Friedbold der Leutpriester bey St. Laurenz war zugleich Pfarrer zu Hagenwil. Copiabuch *N.* 1385. S. 144.

„ſitz a).“ Eben das ſetzte auch Abt Kuno im J. 1408. für die Kaplanei zu Kirchberg feſt, und darum weigerte ſich dieſe Gemeinde aus allen Kräften dem Pfarrer zu Romishorn Peter Müller dieſe Kaplaneipfründe, welche er vom Pabſte geſchenkt bekommen hatte, zu überlaſſen b). Wälter von Blidegg forderte von dem Pfarrer zu Sitterdorf einen Eid, daß er von dieſer Pfründe nie abweſend bleiben wolle c). Die Geiſtlichen, und ſonſt niemand fieng man an, in Urkunden Herren zu nennen; vorher hieß man ſie Pfaffen, welches damals noch kein Schimpfwort, ſondern ein Ehrenamen war, den ſie ſich ſelbſt beylegten. Sie trugen lange ſchwarze Röcke, und mußten ſich vor Gerichte noch durch Vogtmänner vertretten laſſen, wie in dem neunten Jahrhunderte, wo noch die gerichtlichen Zweykämpfe üblich waren. Die Fähigſten aus ihnen wiedmeten ſich häufig dem Advokatenſtande; überhaupt aber war ein großer Theil von ihnen noch rohe Menſchen, davon der Pfarrer und Kaplan zu Heriſau ein Beyſpiel ſind, welche im Jahre 1443. ſich mit ihren Pfarrkindern in ein Handgemenge einließen, zu Dolchen griffen, mehrere hart verwundeten, und noch, als ſie deßwegen vom Biſchofe vorgeladen wurden, vom Abte Kaſpar um ein Empfehlungsſchreiben bitten durften, und es erhielten d). Die Mitglieder des Ruralkapitels kamen vor den Reformationszeiten jährlich zweymal zuſammen, und fiengen im J. 1454. eine Kapitelkaſſe zu errichten an, da jeder fünf Gulden hergab, welche an Zins gelegt wurden. Ihre Kapitellade, darin

a) Stiftungsbrief vom J. 1351.

b) Die Kirchberger fanden ſich zuletzt durch ein Stück Geld mit ihm ab. Urk. 1480.

c) Urk. 1462. *Claſs.* 1. *Ciſt.* 28.

d) *Acta Monaſt. S. G. Tom.* 4. *p.* 158.

ihre Satzungen, Gültbriefe, päbstlichen Privilegien, und der mit dem Abte Kaspar geschlossene Vertrag lagen, verwahrten sie sorgfältig vor den Aebten a). Die öffentlichen Kirchenbussen waren noch sehr üblich; die, welchen solche aufgelegt wurden, mußten in öffentlichen Prozessionen vor dem Kreuze hergehen b).

§. 8. Welche Rechtsamen der Bischof und der Pabst vor der Reformation ausübten.

Die Bischöfe von Konstanz übten noch im St. Gallischen Lande die geistliche Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus. Ihr Ehegericht war auch da in Ehezwisten c), und Zehntenstreitigkeiten der Richter d). Sie ertheilte den Geistlichen die Cura, und den Beichtvätern im Münster zu St. Gallen die Gewalt in den dem Bischofe vorbehaltenen Fällen die Beichtenden loszusprechen, und die Rückgabe des fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt waren, in andere

a) Sie gaben selbe dem Leonard Keller von St. Gallen, hernach dem Probste zu St. Mang, später dem Rathe zu Appenzell in Verwahrung. Kapitelschriften.

b) Als der Nachrichter von St. Gallen dort Kirchenbusse verrichtete, ist er „als ein offener Sünder nach Ordnung der Cristen„heit offentlich vor Krütz umbgangen, und hatt nach Unterwi„sung sins Bichtvaters Buß uf sich genomen, und darzu och „us gutem Willen etlich Wallfart im hl. Almosen zu thun ver„heißen.“ Dazu ihm Abt Ulrich VIII, die Stadt St. Gallen, und Graf Jörg von Sargans Pässe gaben. Paß vom J. 1484. im Copiabuch Pfeffers.

c) Sie hielten für selbe einen Kommissar in St. Gallen. *Lit. Caspari Abbatis S. G.*

d) Z. B. in dem Streite der Näffen gegen das Kloster Petershzell im J. 1460, in dem der Goßauer Höfe im Rüdli, Ufhofen, Niederdorf, Melgentenwil, Vorderwil, Rüti gegen das Stift St. Gallen 1496, und in dem zu Abtwil 1500.

Bußwerke abzuändern a); sie bestätigte die Errichtung neuer Pfründen und Pfarreien b), und die von Rom erhaltenen Ablaßbriefe c). Sie gab derley auch selbst der Münsterkirche zu St. Gallen d), bevollmächtigte den Abt, die Schwestern in der Samnung zu Wil visitieren, und reformieren zu können e), befahl auf dem Hemberge den Leichnant des Ulrichs Kaufmanns eines Selbstmörders aus dem Kirchhofe auszugraben, und in ein fließendes Wasser zu werfen f), und verurtheilte das Stift St. Gallen, daß es zum Baue des Pfrundhauses in St. Fiden als Kollator beytragen müsse. Die Aebte in St. Gallen dachten damals noch nicht daran eine Einwendung dagegen zu machen, oder sich eine andere Gewalt zuzueignen, als jene, welche ihnen als Lehenherren über die Pfründen zukam. Nur über die Kapläne im Münster, deren Pfründen ehedem Klostergeistliche bekleidet hatten, und über die zu St. Mang gebührte ihnen damals jene geistliche Gerichtsbarkeit g), die sie nachhin über das ganze Land ausgeübt haben.

Eben

a) Abt Ulrich VIII. hatte diese Vollmachten im J. 1469. für sein zurück gekommenes Kriegsvolk, und im J. 1484. auf das Fest der Uebersetzung der Gebeine des hl. Galls begehrt.

b) Derer zu Rickenbach im J. 1422, zu Hemberg 1459, St. Jörgen 1451, Liechtensteig 1435, der Kaplanei zu Roschach 1465, und des Bruderhauses im Sedeltobel.

c) Dem Schwesterhause Hundtobel.

d) Für die, welche der Predigt im Münster beywohnen würden. 1470.

e) Urk. 1486. f) Urk. 1472. *Cist.* Urpheden.

g) „Statuentes, quod Abbas absque tamen Ordinarii Dioecesani „praejudicio plenam coercitionem, jurisdictionem, et Supe„rioritatem habeat.“ *Litt. Concil. Basileensis* 1436. „Jus se „nominato et electo capellano deinceps conferendi et insti„tuendi ad Abbatem praefati Monasterii tanquam Ordinarium „spectare dinoscitur.“ *Litt.* 1500. *Capellae S. Galli.* „Vices

Eben so erhoben zu jener Zeit die Bischöfe von den Geistlichen im St. Gallischen Lande die im ganzen Bisthume unter dem Namen Primi Fructus a), consolationes Episcopales b), Bannalia c), Subsidium Charitativum d), gewöhnlichen Steuern e). Die Kamerer der Ruralkapitel mußten selbe einsammeln f). Von dem Zehnten hatten sie sich in diesem Lande den von altem her allenthalben den Bischöfen gebührenden vierten Theil (die bischöfliche Quart) entweder nirgends als in dem Kirchspiele Wil g) verschaffen können, oder er ward schon frühe ausgelöst worden. Der Bischof Thomas Berlauer ein Ungar, welcher 1431. dem Otho von Sonnenberg gefolgt war, wollte zwar sein Hirtenamt ein-

„nostras schreibt Abt Heinrich IV. an den Bischof, quoad in„stituendum N. ad Capellam S. Salvatoris vobis hac vice com„mittentes.“ Lehenprotokoll. Tom 1. SS. 239, 254, 324.

a) Diese zahlten die, welche in selbem Jahre Pfründen erhalten hatten, als die erste Frucht davon.

b) Bischofstrost. Dieser gehörte dem Erzdiakon, oder Generalvikar. Vom Ruralkapitel St. Gallen betrug er jährlich 31 Pfund Pfenninge.

c) Bannschatz, oder die Strafe für begangene Hurerei, welche die Pfarrherren von den Schuldigen erheben mußten.

d) Liebshilfe. Dieses war eine außerordentliche Steuer, die der Bischof nur in besonderen Fällen ausschrieb.

e) Die Aebte von St. Johann mußten für die Consolatio Episcopalis 8 lb. Pfenninge, für das Subsidium charitativum 4 Gl. für die Annates 200 Gl. für die Servitia minuta 21 Gl. bezahlen, von denen das Siegelamt 14, die vier Beamten des Bischofs der Kuchimeister, Spiser, Unterkämmerer, und Füller 7 erhielten. *Cod. Msc. N.* 160. *et Quitanzen.*

f) Sie hatten für ihre Mühe einen Theil davon, z. B. von 31 Pfund Pfenningen Bischofstrost behielt der Kammerer des St. Gallerkapitels 17 1/2 Pfund. Alte Kapitelschriften.

g) Dieser Quartzehnten ertrug in Wil 30 Mütt Kernen, und 1 Mltr. Haber; er war aber immer den Schuld-Glaubigern der Bischöfe versetzt. Urkundenbuch des Konstanzischen Stift-Amtmanns in Wil.

träglicher machen, da er mit päbstlicher Erlaubniß von der exempten Geistlichkeit einen, und von der nicht exempten zwey Zehntheile ihrer jährlichen Einkünfte forderte, und alle Taxen steigerte. Aber diese schlug in einer im J. 1492. den 29. Augstmonat zu Konstanz gehaltener Synod alle Zahlung ab, both dem Bischofe darüber das Recht, setzte gegen ihn und seinen Rath Klagpunkten auf, und wählte den Abt Gotthard von St. Gallen, den Probst zu Zürich, den Kantor zu Zofingen, und den Kammerer zu Luzern als ihre Ausschüsse. Diese unterhandelten in dem Geschäfte so viel, daß der Bischof von seinen Forderungen abstehen, sich mit dem Subsidium charitativum, das ihm im Jänner 1493. die Geistlichkeit anstatt des geforderten Zehntens antrug, begnügen, und die Beylegung der von den Schweizergeistlichen eingegebenen Beschwerdpunkten den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, und Zug überlassen mußte. Diese thaten solches den 27. Heumonat 1493. so: die Pfarrherren, aus deren Kirchspielen der Bischof den Quartzehnten bezieht, zahlen die Taxe der ersten Früchten nicht. Die Ordnung der Taxen und Siegelgelder sollen so, wie sie unter Bischof Otho üblich waren, wieder eingeführt, und der Geistlichkeit in Copia zugestellt werden. Für die Vidimation der Bullen, und Dispensationen von Rom soll nicht so viel, als die päbstliche Taxe war, und für die Investitierung auf Pfründen die alte Taxe gefordert werden, ja nur ein Drittheil davon, wenn die Pfründen von Rom erhalten, und die Gebühr der ersten Früchten dorthin entrichtet worden wären. Die Pfründen, deren Einkünfte vier Mark nicht übersteigen, geben nur 3 fl. für die ersten Früchten, wer für eine vom Pabste erhaltene Pfründe nach Rom keine Annaten bezahlen mußte, entrichtet solche dem Bischofe. Die verlierende Partei soll

nie gehalten seyn, das ergangene Urtheil zu lösen. Die Curia soll nach der vom Bischofe vorgelegten Form reformiert werden, der Fiskal soll ein Geistlicher, und nie ein Lay seyn. Ohne vorgegangene Ermahnung soll niemand exkomuniciert, noch das Volk damit beläſtiget werden. Die Auflösung eines in Kraft der Synodal-Satzungen verhängten Interdikts soll, den Schreiberlohn ausgenommen, unentgeltlich geschehen. Der Fiskal, die Notarien, und Prokuratoren der Curia sollen den Geistlichen nicht schmächlich, sondern mit Ehre begegnen, sie auf unstatthafte Aussagen hin nicht vorladen, sondern sich vorher bey der Oberkeit, oder bey Nachbaren erkundigen, und im Falle, wenn die Anklage Grund hat, mit ihnen nach altem Herkommen verfahren; aber selbe nie geringer Ursachen willen in den Kerker nach Gottlieben abführen lassen. Geistliche, die von Oberkeiten dem Bischofe wegen Verbrechen übergeben werden, sollen nach Verdienen abgestraft werden; doch sollen jene, welche sich mit Weibspersonen eingelassen, und Kinder gezeugt haben, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes erheischen, nicht höher, als die alte Taxe verordnet, gebüßt werden. Der Bischof erlaubt den Geistlichen die Beichtende in den vorbehaltenen Fällen (Casus reservati), wenn die Sünden heimlich sind, loszusprechen; aber nicht in bekannt gewordenen Vergehen, wegen welchen die Sünder die Lossprechung selbst in Konstanz von den Pönitentiarien holen müssen, die ihnen aber keine größere Schreibgebühr abfordern werden, als wie sie unter Bischof Otho gewöhnlich waren. Er wird die geistliche Gerichtsbarkeit der Prälaten, die sie durch Recht, oder Gewohnheit besitzen, ungestört lassen. Er wird nie befehlen, daß man den Bettelmönchen den Zutritt in die Pfarrkirchen

gestatten müsse, sondern darin die Vorschrift des geistlichen Rechtes befolgen a), besonders soll es denselben wegen den Mißbräuchen, die sie mit dem Ablasse treiben, verbothen seyn, mit selbem öfter als einmal im Jahre, oder an Kirchweihen, an den Festen der Kirchenpatronen, und in der Fasten in eine Pfarrkirche zu kommen. Von dem Gelde, das ein Ablaßprediger einnehmen wird, mag der Pfarrer nach altem Herkommen seinen Theil nehmen b), die Bettelmönche sollen auf der Kanzel nie die Weltpriester angreiffen dürfen c).

Ueber den päbstlichen Hof ertönten die Klagen auch in der Schweiz, besonders deßwegen, daß er durch das Vergeben der Pfründen groſe Verwirrungen anrichte, mit dem Ablaßverkaufen die Sittlichkeit des Volks untergrabe, und durch vielfaches Eingreiffen den ordentlichen Rechtsgang störe d). Wirklich waren diese Klagen nur zu gegründet. Denn ohne auf das Recht der Patronen zu achten, vergaben der Pabst, oder der Legat die im Jänner, März, May, Heumonate, Herbstmonate, Wintermonate e) erledigten Pfrün-

a) *Clementin. lib. 5. tit. 9. de Poenitentiis.*

b) Als der Kardinal Raymund im J. 1501. den Ablaß zu predigen in die Schweiz kam, gestattete man ihm solches nirgends als zu Bern, St. Gallen, Baden, Zofingen, und Kaiserstul. Von dem eingenommenen Gelde gab er einen Theil der Oberkeit, einen Theil nahm er für sich, zwey Drittheile aber ließ er in einer besiegelten Lade an dem Orte, wo es gefallen war, für den Türkenkrieg liegen. Tschudis Sammlung. Kaiser Maximilian legte im J. 1515. den Dominikanern auf das mit einen Ablaßbrief in St. Gallen erworbene Geld einen Beschlag, und forderte ihnen den Ablaßbrief ab. Schreiben *Class. 2. Cist. 5.*

c) Pfaffenbrief im Gotteshause Rheinau vom J. 1493, und Zottingers helvet. Kirchengeschichte.

d) Eidg. Abschied vom J. 1524. in Tschudis Sammlung.

e) Diese Monate hießen die päbstlichen (menses papales). Die

den, und bezogen von den Pfrundwerbern unter dem Namen der Taxen, und Annaten ein groſſes Geld. Einem einzigen verliehen ſie oft, wie oben die Beyſpiele ſind angeführt worden, mehrere Pfründen, die derſelbe unmöglich verſehen konnte; ſogar gab der Pabſt im J. 1520. die Pfarrei Berg, welche Abt Franz ſchon dem Dr. Grübel von St. Gallen verliehen hatte, einem Guardiknecht Sebaſtian Appenzeller unter dem Vorwande, ſie wäre im päbſtlichen Monate erlediget worden. Man nannte diejenigen, welche ſo mit päbſtlichen Bullen den Pfründen nachſtellten, Kurtiſanen. Die Eidgenoſſen faßten gegen ſelbe auf mehreren Tagſatzungen, beſonders auf denen zu Luzern, und zu Glarus ſtrenge Abſchiede ab a), machten den Legaten wegen ſelben triftige Vorſtellungen b), verſprachen, als Doktor Grübel ihnen das, was zu Berg geſchehen war, klagte, „ihm gegen den Pabſt Föderung zu thun“, und ſetzten ganz unwillig in den Abſchied „heimzubringen ob man „es leiden woll, daß die Guardiknecht als Leyen die Pfrun„den anfallen, verkoffen, oder verſchenken ſollten“ c). Ja um dieſe Kurtiſanen auch mit der Furcht vor Schande abzutreiben, hatten ſie die Gewohnheit eingeführt, denſelben, wenn man ſie doch wegen dem angedrohten Banne anzunehmen gezwungen war, bey der Inveſtitierung die erlangte Bulle dem Kurtiſan an den Hals zu hängen, und ihn mit Waſſer

Päbſte erzwangen ſich erſt um dieſe Zeit das Recht, daß ſie die in ſelben erledigten St. Galliſchen Pfründen vergeben konnten. Naperſchwiler Urtheil 1525.

a) Eidg. Abſchied vom J. 1520. im Archiv St. Gallen.

b) „Beſchloßen: Wegen den Kurtiſanen mit dem Legaten zum „freuentlichiſten zu reden, damit ſolche abgeſtellt, und jeder „Lehenherr bi ſiner Gerechtigkeit blibe.“ Abſchied vom J. 1516. Eben dort.

c) Der gemeldte eidg. Abſchied vom J. 1520.

zu begießen a). Den Aebten von St. Gallen, die viele Pfründen zu vergeben hatten, lag alles daran, sich von solchen päbstlichen Antwartschaften, und Vorbehalten (Provisiones, Gratiae exspectativae, Reservationes b) in Sicherheit zu stellen. Dieses konnte ihnen aber, da die im J. 1448. mit dem Pabste errichteten deutschen Konkordaten nicht viel halfen, niemand gewähren, als die Päbste selbst. Von diesen ließen sie sich darum von jeher das Vorrecht ertheilen, auf solche nicht achten zu müssen, und ungeachtet derselben die erledigten Pfründen vergeben zu dürfen c) Aber die folgenden Päbste riefen oft diese Privilegien durch neue Klauseln zurück. Besonders that solches Pabst Leo X. d) in Rücksicht jener Befreyung, die Julius II dem Abte Franz im J. 1513. wegen der ihm mit tausend Mann geleisteten Hilf ertheilt hatte e). Um darum doch einigermaßen dem Ueberdrange der Kurtisanen Inhalt zu thun, fiengen die Aebte an, von allen, denen sie eine Pfründe verliehen, einen schriftlichen Revers

a) Auf die Frage der Stadt Basel, wie man sich gegen die Kurtisanen zu verhalten hätte, antwortete die Tagsatzung: „Ihr „Bruch wäre, ihnen die Bull an Hals zu henken, und sie in„vestiren unter einem Beck Wasser.“ Eidg. Abschied in Tschudis Sammlung.

b) Der Pabst verlieh im J. 1420. die Pfarrei Rötis einem Domherrn von Chur, die von Klus 1461. dem Ulrich Lambert, die zu Bernang 1491. einem Ungenannten. Der Legat gab 1496. die zu Roschoch dem Heinrich Stanger aus dem Bisthume Trier, die zu St. Johann Höchst 1502. dem Bartholomä Locher. Laurenz Wyrich erhielt 1431. vom Pabste Eugen IV. die Anwartschaft auf die erste St. Gallische Pfründe, die erlediget würde, ꝛc.

c) Solche Privilegien erhielt im J. 1248. Abt Berthold, 1483. Abt Ulrich VIII, 1505, 1510. und 1521. Abt Franz. Besonders wurden in den Jahren 1505, und 1521. jene Kollaturen, die das Stift von Weltlichen erworben hatte (juris patronatus laicalis), von solchen Eingriffen befreyt erklärt. *Brevia in tomo Ecclesiastico.*

d) *Breve* 1521. e) *Breve* 1513.

zu fordern, daß sie ihre Pfarrei selbst versehen, und von derselben nie eine Pension, oder Absenzgeld fordern wollten a).

Die Aebte von St. Gallen wurden in diesem Zeitraume den Gotthard und Franz ausgenommen, alle von den Päbsten bestellt, und die Wahlen dem Kapitel unter der Strafe des Kirchenbannes untersagt. Jeder neue Abt mußte in Rom fünf Breven nehmen b), die Annaten zahlen c), und einen Eid schwören d), daß er dem Pabste getreu und gehorsam seyn, dessen Person Sicherheit gewähren, die anvertrauten Rathschläge geheim halten, die angesagten Kirchenräthe besuchen, die päbstlichen Legaten ehrenvoll aufnehmen, und unterstützen, alle drey Jahre nach Rom Wallfahrten, und ohne Erlaubniß des Pabsts vom Kloster nichts entäußern

a) Revers des Pfarrers zu Wasserburg vom J. 1534. im Copiabuche N. 1390. S. 88.

b) 1. Die Bestätigung der Wahl. 2. Die Notification dieser Bestätigung an den Kaiser. 3. Eine Ermahnung an das Kapitel. 4. Eine andere an die Lehenvasallen, den Abt zu erkennen. 5. Die Erlaubniß sich von jedem Bischofe einsegnen zu lassen.

c) Die sich auf 200 Dukaten beliefen. Copiabuch 1408. S. 36.

d) „Ego N. Abbas Monrii S. Galli ordinis S. Benedicti constant. „dioeces. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero S. R. „Ecclesiae, et Dno meo Papae N. suisque successoribus cano„nice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto: „ut vitam perdant, seu membrum, vel capiantur mala captio„ne, consilium, quod mihi credituri sunt per me, aut nuntios, „aut litteras ad eorum dampnum me sciente nemini pandam, „Vocatus ad Synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica „praepeditione; Legatum sedis apostolicae, quem certum esse „cognovero, in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in „suis necessitatibus adjuvabo; Possessiones dicti mei Monaste„rii non vendam, neque donabo, infeudabo, neque impigno„rabo, aut aliquo modo contra jus alienabo inconsulto romano „Pontifice, limina SS Apostolorum singulis annis (bienniis, „trienniis) visitabo. Sic me Deus adjuvet, et haec Sancta „Evangelia.“

wölle. Wie aber das Stift St. Gallen a) einer Seits den Druck der päbstlichen Macht empfand, so machte es auf der andern sich diese alles umfassende Gewalt auch zu Nutzen, um zerschiedene Vorrechte b), und Dispensationen c) von ihr zu erhalten, Pfründen sich incorporieren zu lassen, verloren gegangene Besitzungen wieder zu erwerben d), seine Gegner z. B. die Appenzeller mit dem Kirchenbanne ins Gedräng zu bringen, und um geschlossenen Verträgen politischen Inhalts mehr Festigkeit zu geben. Nachdem die Eidgenossen sich im Jahre 1456. vom Pabste Kalixt III. hatten dispensieren lassen, an Fasttagen Milch, Butter, Schotten, Zieger, die man schon Jahrhunderte hindurch ohne Dispensation genossen hatte, speisen zu dürfen, warben auch unsere Voreltern darum, und erhielten solche e); doch

a) Am römischen Hofe hieß dasselbe Monasterium S. Galli de S. Gallo.

b) Z. B. daß seine Klostergeistlichen im 16. Jahre zu Epistlern, im 19. zu Evangeliern, und im 22. zu Priestern durften gewiehen werden, *Breve* 1512, daß seine Aebte Glocken, und Altäre segnen möchten, und daß sie nicht konnten interdiciert, oder excommuniciert werden.

c) Daß sie dreymal in der Woche das durch die Visitatoren im Jahre 1469. auf ein neues verbothene Fleisch essen, und leinerne Hemden tragen durften, daß die Aebte nicht auf Rom wallfahrten mußten, ꝛc.

d) Durch die Conservatores Jurium, welche in den Jahren 1412, 1431, 1436, 1504, ꝛc. gegeben wurden. Im J. 1436. bestellte der Kirchenrath zu Basel die Bischöfe von Augsburg, und Basel ad revocandum bona Monasterii S. Galli inconsulto romano Pontifice, et alias in perniciem Monasterii alienata. **Urk.** 1436. Auch der Spital zu Rapperschwil begehrte von diesem Kirchenrathe den Abt zu Rüti zu seinem Rechtsschirmer. **Urk.** 1434. Pfeffers erhielt vom Pabste Niklaus V. das Nämliche. **Urk. Pfeffers** 1447.

e) Abt Ulrich hatte selbe im Jahre 1462. für die alte Landschaft, Toggenburg, und Bischofzell erlangt. **Urk.** *in tom. Ecclesiast.*

mit Ausnahme der Charwoche a), und des Käses, von deſſen Genuſſe man ſich in dieſem Lande von jeher an gebothenen Faſttagen enthalten hatte b). Denen von Summeri wurde nur der Butter allein zu genießen erlaubt, der Käs niemanden, Milch, und Zieger nur den Armen, Schwachen, und Kranken c). Zur Buſſe aber, daß man ſo ohne Diſpenſation vorhin Milch, Butter, und Zieger genoſſen hätte, ward in der alten Landſchaft, und in dem Toggenburg jeder Pfarrei eine Kreuzfahrt anzuſtellen aufgelegt d). Zu Raperſchwil erlaubte Pabſt Julius II. nur die Milch allgemein, den Butter aber bloß den Armen, und den Käs niemanden e); aber Pabſt Sixt geſtattete im Jahre 1478. den Genuß aller Milchſpeiſen ohne Ausnahme, darum, weil dort ein kaltes Land wäre f).

Das Rheinthal 1460. Das Bernanger Jahrzeitenbuch. Das Utznacherland 1512. Bulla Pabſt Julius. Alt St. Johann, und Stein erhielten ſie erſt 1515. vom Legaten Ennius. Urk. St. Johann 1515.

a) Dieſe Ausnahme ſteht allein in der Diſpenſation, welche die Utznacher, Gaſterer, Weeſener, und Glarner im J. 1512. für ſich erworben hatten, denen aber jedoch auch die Eyer erlaubt wurden. Urk. in Tſchudis Sammlung.

b) *Breve citatum* 1462. c) *Diſpenſatio* 1474. *Claſs.* I.

d) *Fragmenta libri Anniverſarii Parochiae in Oberhelfenſchwil.*

e) Bulle 1467. f) Bulle 1478.

Gedruckt bey Zollikofer und Züblin.

Digitized by Google

Digitized by Google

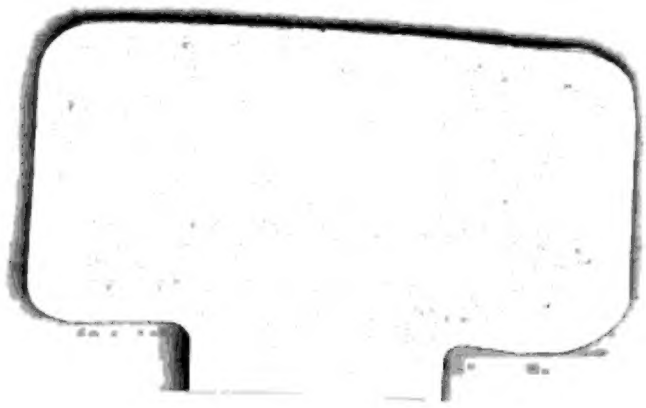

Digitized by Google

Digitized by Google